

WITEKIND. M.

CAROLUS M.

M. 2.  
TOPOGRAPHIA  
SAXONIAE INFERIORIS  
Das ist  
Beschreibung der vor  
nehmsten Städte und  
Plas in dem hochl. K.  
der Sachsb. Tranz.  
Franckfurt.  
Den Math. Hierians J. Erbe  
M. D. C. LIII.

Cum Privilegio Sac. Caesar. Maj.  
Matth. Merian Invent. et Sculpsit



2

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or reference number.





TOPOGRAPHIA  
SAXONIAE  
INFERIORIS.

Das ist/

Beschreibung der Vornehmsten/  
vnd bekantisten Städte/ vnd Plätze/ in dem Hochlöb-  
lichsten Nider Sächsischen Craisse.

**D**er Ursprung/ vnd Nahmen der Sach-  
sen/ auch den Gränzen des Sachsenlands/ desselben  
Abtheilung/ vnd andern mehr/ ist in dem Theil von dem Ober-  
Sächsischen Craisse/ Meldung geschehen: Vnd können von  
der Sachsen Regiment/ bey denen Anfangs 12. Fürsten/ (deren  
einer/ so den Krieg geföhrt/ König genant worden) das Lande res-  
giert haben: Item derselben vhrältesten Herzogen/ vnd Königen/  
Ursprung/ vnd Thaten: dem Sächsischen Adel/ in Ober/ vnd Nider Sachsen: wie auch  
von dem Sachsen Recht/ vnd Sachsen Spiegel; die Braunschweigische Chronick Heins-  
rich Buntingis/ vnd Heinrich Meybaums; oder Lorenz Peccenstein/ in Theatro Sa-  
xonico; Johan Petersen Chronick der Lande zu Holstein/ Stormarn/ Dietmarsen/ vnd  
Wagern; Cyriacus Spangenberg/ im 1. Theil Adelspiegels lib. 7. cap. 18. Johannes  
Griphian der, in seinem Discurs/ de VVeichbild. Saxonico; P. Heigius part. 1. qua-  
rtio. illustr. 8. Besoldus de Jurisdic. quart. 10. p. 28. vnd J. J. Speidelius, in Notabili  
Jur. Hist. Politicis, lit. S. p. 310. seq. gelesen werden.

Es folget aber/ auff den Ober Sächsischen/ nun der Hochlöblichste Nider Sächs-  
ische Craisse/ zu welchem ein gute Zeit hero/ die beede Erzbischöffe zu Magdeburg/ (der  
auch/ neben dem Herzogen von Braunschweig/ ein Aufschreiber dieses Craisses ist) vnd  
Bremen/ die Bischöffe zu Halberstatt/ Hildesheim/ Lübeck/ Schwerin/ vnd Raseburg;  
die Herzogen von Braunschweig/ vnd Lüneburg; die Herzogen von Holstein 26: die  
Herzogen von Meckelnburg; die Herzogen von Sachsen Lauenburg; die Städte Lübeck/  
Mülhausen/ Goslar/ vnd Northausen/ sein gerechnet worden: zu welchen auch die Statt  
Bremen zu sehen ist: von der; wie in gleichem von Lübeck/ vnd Goslar vnden an seinem  
Orth gesagt wird: Mülhausen/ vnd Northausen aber sein allbereyt/ gewisser Ursachen  
halber/ in Beschreibung des Ober Sächsischen Craisses/ eingebracht worden. Von  
den übrigen Hansische Stätten/ vnd darunder von den Wandalischen/ auch dem Bunder-  
scheid



scheid der Wandalen/ vnd Wenden/wird vnten/ bey Lübeck/ vnd daselbst auch vom L<sup>ä</sup>bischen Stifte: von den Stiftern Hildesheim/ Schwerin/ vnd Raseburg aber/ bey ih<sup>r</sup>ren HauptStätten gesagt werden. Von den übrigen Sufftern/auch Fürstenthämen/ vnd Länden/ folget allhie ein kurzer Bericht.

Was nun fürs 1. das Erbstift Magdeburg anbelangt/ so wirdt von desselben Stiftung/ vnd Geistlichem Stande/ vnten in Beschreibung der Statt Magdeburg/ Bericht gethan. Allhie ist allein von dem Lande zu vermelden / daß Melchias Nchel/ in den Beylagen zur zehnjährigen Erzählung des Chur- Sächsischen Kriegs/ pag. 315. 1eqq. under anderm/ also schreibt: Zu Hall ist die Erzbischöfliche Residenz im Schloß S. Moritzburg/ daselbst ist auch ein Domstift zum H. Creuz: Item die Landsfürstliche Regierung/ vnd ein Schöpfsenstul/ vor dem Rolande genant/ darinnen/ nach Magdeburgischem Sachsen Rechte/ gesprochen wird. Vnterhalb Hall ist das Schloß/ vnd Amte/ Gebichenstein/ darein die Stättlein Köndern/ vnd Lubbegün/ gehörig. Ferner sind im Erbstift folgende Stätte/ vnd Aempter; Calbe/ Acken/ Salza/ Staßfurt/ Wolmerstätt/ newen Gardsleben/ Wandsleben/ Dreyleben/ Sommersburg/ Hoytenleben (welche beede Aempter Anno 1626. die Dennemärckische erobert): Item/ was dem DomCapitel zuständig/ als Egeln (so demselben verpfändet) / Hoimerleben/ Auenleben/ Loderburg/ Schönbeck. Über der Elbe/ auff der Flämingschen Seite/ gehören dem Erbstift/ Sandau (allda die Käyserischen/ zu vnderchiedlichen malen/ gelegen seyn/ vnd eine Schiffbrück über die Elb geschlagen haben) / Jerichau/ Loburg/ Item Mökern/ Genthyn. Deme sind mit Lehenspflicht verwandt / Chur- Sachsen/ wegen der Herrschafft Rabenstein / welche zum Amte Belzig geschlagen: die Herzogen zu Braunschweig/ vnd Lüneburg; vnd die Fürsten von Anhalt/ wegen etlicher Lehensstücken/ die Graven von Barby/ wegen der Herrschafft Rosenberg/ (Mülingen ist Reichs Lehen); die Graven von Mansfeld/ wegen ihrer meisten Herrschafften. Das Land disseits der Elb ist fruchtbar von Getreyde/ hat aber wenig Holz/ als etwas bey Acken/ vnd Wolmerstätt. Weinwachs hat es auch nicht/ aber reiche Salzquelle/ sonderlich zu Halle/ Staßfurt/ Salza/ Sulzdorff. Über der Elbe ist es nicht so fruchtbar/ hergegen hat es gute Holzung/ vnd Viehzucht. Die Wasser sind die Elbe/ Sal/ Bosde vnd Ohra. Bis hieher Nchel. Dresslerus thut/ zu den Stätten/ auch Ottersleben. Vnd Joh. Angelius à Werdenhagen sagt/ part. 3. de Rebusp. Hanseat. cap. 7. f. 234. b. daß diesem Erbstift 28. Stätte vnterworffen seyen: der auch c. 1. fol. 208. b. schreibt/ daß heutiges Tays solches in vier Craisse getheilet werde/ so man Borde nennet/ als die Hoheborde/ Holzborde/ Salzborde/ disseit der Elb; vnd die/ so jenseit der Elb/ gelegen. In dem Büchlein/ jämmerlich betrübt Prophetin/ Frau Sybilla Magdeburg genant/ stehet also: Die Strecke des Landes an der Elbe/ darinnen diß Drey/ die Statt Magdeburg gelegen/ wird die lange Borde/ von Alters her/ genennet/ welches sich/ vor Alters/ etwa von Torgaw auß Meissen/ oder nicht weit davon/ angefangen hat/ vnd bis an der Lüneburger Land/ gegangen ist/ die lange Borde/ das ist/ die lange Strecke / der lange Platz/ oder die lange Ebene/ vnd die darinnen sitzenden Einwohner/ die langen Börder genennet: vnd ist sonderlich das Stift Magdeburg etc. darinnen gelegen. Vnd wird die Strecke Landes des Magdeburgischen Bistumb / noch heutiges Tages allda die lange Borde genennet. Das alte Teutsche Wort Borde aber/ heisset ein Platz. Daher noch heutiges Tages die Plätze in den Handel Stätten/ da die Kauffleuthe täglich zusammen kommen/ die Børsche genennet werden: vnd das Wort Bürsch/ welches so viel als eine Gesellschaft/ kommet auch davon her. Besagte Langen Börder haben vmbß Jahr Christi 409. mit ihrem König Ulrich/ oder Alrich/ sich nach Welschland begeben/ vnd Rom geplündert/ die vbrigen sind im Lande sitzen geblieben/ bis ins Jahr 568. da Sie/ mit ihrem König Alboin/ in Bugarn/ hernach in Galliam Cisalpinam geruckt/ das Longobardische Königreich angefangen/ vnd nach 15. Jahren wider heim kommen. Vnder dessen  
sich



sich Schwaben ins Land gesetzt/ so die widerkommende Langen Vorder wieder vertrieben: Darauff sein Wenden ins Land kommen/ vnd die Inwohner gleichsamb gar aufgetilgete. Vnd so viel meldet besagtes Buch. Matthias Quade/ in Teutscher Nation Herrlichkeit/ schreibt am 25. Blat/ es gränze das Erbstift Magdeburg/ mit dem Herzogthumb Braunschweig/ dem Fürstenthumb Anhalt/ der Marck Brandenburg/ der Graffschafft Mansfeld/ vnnnd den Ländern Ober Sachsen/ vnd Meissen. Theils rechnen in dieses Stift auch Germerleben/ Dvenstätt/ vnnnd Vermerleben nahend Magdeburg gelegen; welche aber/ sonderlich die beede letzte/ vielleicht nur Flecken seyn; gleich wie auch Eracau/ bey Magdeburg vber der Elbe/ nur ein Dorff ist. In dem neuen Meterano steht lib. 47. Daß Anno 1630. sich/ die Bischöflich Magdeburgische Soldaten/ der Stätte Egeln/ Staßfurt/ Wanleben/ Haldensleben/ Calenförd etc. bemächtigt; hergegen die Keyserischen Brose/ nach langem Widerstand der Bischöflichen/ wie auch das Stättlein Wettin/ vnd endlich die übrige Orth des Stifts/ erobert; hernach hätten die Magdeburgischen die Statt Newen Allenleben mit Gewalt; aber/ bald hernach/ dieselbe die Keyserische mit Accord/ wider einbekommen. Von dem Privilegio, so Keyser Otto der Vierte/ diesem Erzbistum/ Anno 1208. gegeben/ daß namblich von des verstorbenen Erzbischoffs/ vnd seiner Suffraganien, Verlassenschafft/ dem Reich hinfort nichts werden. sondern alles/ groß/ vnd klein/ bey/ vnd in den Stifften/ die Schulden damit zu bezahlen/ oder sonst in Vorrath zu behalten/ verbleiben sollte; Siehe die Braunschweigische Chronick/ am 194. Blat. Durch den Pragerischen Friedensschluß/ im Jahr 1635. gemacht/ seyn/ von diesem Erbstift/ die vier Aemter/ vnnnd Stätte/ Jüterbock/ Dahma/ Quersfurt/ vnd Burek/ oder Borch/ mit Beding/ an Chur Sachsen kommen; mit der Religion aber blieb es/ wie es Anno 1627. den 12. Novembris. gewesen. In dem jetzigen General Friedensschluß/ zu Münster/ Anno 1648. publicirt/ wird vermeldet/ daß der Herz Churfürst zu Brandenburg/ auff dieses Erbstift die Antworthafft haben; doch der Statt Magdeburg ihre Freyheiten verbleiben/ vnd/ deren zu Nachtheil/ die Vorkräte nicht wider auffgebawet/ auch/ dem Herrn Churfürsten von Sachsen/ die vier Herrschafften/ oder Aemter/ Quersfurt/ Jüterbock/ Dam/ vnd Borek/ verbleiben; Ihr Durchl. dem Herrn Churfürsten von Brandenburg/ alsbalden/ nach beschlossenen Frieden/ das Ambt Egeln/ welches sonst zum Capitul gehörig/ völlig; vnd dann dem Herrn Christian Wilhelm/ Marggrafen von Brandenburg/ als gewestem Administator zu Magdeburg/ das Kloster vnd Ambt Zina/ vnd das Amte Loburg/ sambt aller Zugehör/ außer des Juris Territorij, auch alsbalden eingeräumte werden sollen; Vnd möge auch Hochgedachter Herz Churfürst von Brandenburg/ nicht allein den Vierten Theil der Domherren/ nach Abgang derselben/ wann Ihre Durchleucht des Erbstifts Possession/ namblich/ auff Absterben des jetzigen Herrn Administatoris, Herrn Augusti, Herzogens zu Sachsen/ erlangt/ abthun/ sondern auch dieselbe/ vnd die andern Herren Marggraven/ sich Herzogen zu Magdeburg/ nennen lassen. Sonsten ist des ganken Erzbistums monatlicher Reichs Anschlag 43. zu Ross/ vnd 196. zu Fuß/ oder 1300. fl.

II. Betreffende das Erzbistumb Bremen/ so wird von desselben Stiftung/ vnnnd den gehabtten Erzbischoffen etc. unten/ in Beschreibung der Statt Bremen/ Bericht gethan. Was das Land anbelangt/ so ist dasselbe zimlich groß/ vnd zwischen der Weser/ der Teutschen See/ der Elb/ vnd dem Herzogthumb Lüneburg/ gelegen; darinn/ vor Zeiten/ die Cauci gewohnt haben. Wird vnderchiedlich abgetheilet. Dann erstlich ist das Land Woerden; auff welches ein ander kleines Ländlein/ so nur vier tausent Schritt lang ist/ folget/ daß von dem Wasserlein Gesta/ so von der gewestten Erzbischöflichen gewöhnlichen Residenz/ oder Sitz/ Boerda genant/ fließet/ getheilet wird. Hierauff kommen die Worsten/ so sich schier biß zum Aufgang der Elb erstrecken/



cken/ein streitbares Volck/ vnd diesem Erzbistfft also vnderthan/ daß es gleichwol schlecht frey/ ob es schon von den Erzbischoffen oft vberzogen/ vnd hart gestrafft worden ist. Sie haben keine Statt/ leiden auch keine Schloßer/ vnd sein gewaltige Säuffer. Auff diese Vorktenes, folgen die Hadelers/ein stolzes Bauernvolck/ so sich prächig in den Kleidern hält/ die sie auch zu ihrer Arbeit anlegen; daher man sagt/es sey kein Bauer in Hadeleria, oder Hadelia. Ein Theil dieses Landes/ gegen Mitternacht/ bey dem Aufgang der Elb/ ist vorhin Sächsisch/ Lauenburgisch gewesen; jest aber Hamburgisch/ die das Schloß Rizebüttel/ vnd das neue Werck/ oder Pharum, dahaben: Das übrige/ darinn das Schloßlein/ vnd Stättlein Atterndorff/ das Haupt dieses Landes/ an dem Wasser Medem/ vnd nahend der Elb/ gelegen/ ist noch Sächsisch/ wiewol es noch vor wenig Jahren/ gleichsam frey gewesen: Der letzte/ vnd kleine Theil aber/ von diesem Lande Hadeleria, ist des Stiffes Bremen/ so da das Schloß/ vnd Dorff Nyenhuß hat/ wo die Osta in die Elb kompt. Auff diese Hadeleros, folgen die Kedingii, oder das Kedingen Land; vnd auff dieses das Altland/ oder Deltland/ so sehr schön/ vnd voller Gärten/ von 3<sup>1</sup>. Teutscher Meilen in der Länge/ biß nach Bortehud/ oder Burtchud/ welche Statt/sambt dem gedachten Lande/ Erzbischofflich Bremisch ist. Die Hauptstatt ist Staden. Von der Gelegenheit dieses Bremischen Landes/ vnd desselben Fruchtbarkeit/ berichtet man/ daß das mittlere Theil/ zwischen Stade/ vnd Bremen/ durch welchen die Kauffleuthe gebräuchlich zu raissen pflegen/ rauh/ vngewawt/ von Sand/ vnd Pfützen/ vnfruchtbar/ vnd mit Heyde besäet seye: Deswegen man dann dieses Stiffte ins gemein/einem außgebraiten Mantel vergleiche; dessen 2. vordere Theil/ oder Aufsfäll/ wann man an beeder Flüße der Elb/ vnd Weser/ Gestad über sich raisset/ mit sehr fruchtbaren Aeckern/ vnd Waiden/ als mit einem Sammet/ oder Taffet/ gezieret; die übrige Breite aber von schlechtem Faden/ oder Hanff/ gewircket seye. Von denen in solchem Lande gelegenen vornemsten Orten/ als Stade/ Bortehude/ Boerden/ Hornborg/ Freyburg oder Friburg/ Langenwedel etc/ wird vnten/ gehöriger Orten/ gehandelt. Der neue Meteranus gedencket auch lib. 44. im Jahr 1627. des Passes Schlinck/ im Bremischen/ an einem Morast gelegen. Wie es mit erster Decupir: vnd wider Abtretung dieses Erzbistffts/ durch die Schwedischen/ daher gegangen/ vnd wie es/ auffs new/ von den Schwedischen/ wider eingenommen worden; davon seyn die Schwed: vnd Dänische außgelassene Schrifften/ oder Manifesten/ auch die Relationes, vnd das Theatrum Europæum, zu lesen. Nunmehr gehört solches der Königin auß Schweden/ Vermög des General Friedens: Schluß/ als ein Reichs Lehen/ (jedoch die Statt Bremen außgenommen) erblich zu; also/ daß Ihre Königl. Majestät sich eine Herzogin zu Bremen schreiben dörrffen. Vnd ist auch selbiger Cron zugleich die Gerechtigkeit eingeräumt worden/ so den letztern Erzbischoffen zu Bremen zugestanden/ an das Capitul/ vnd dessen Duceelin zu Hamburg; aber dem Hauß Holstein/ wie auch der Statt/ vnd Capitul zu Hamburg/ ihre respective Rechten/ Privilegien/ Freyheit/ Verträge/ Besessungen/ vnd gegenwärtiger Zustand/ in allem vorbehalten; der Gestalt/ daß die 14. Dorffschafften/ in den Holsteinischen Aemtern zu Trittow/ vnd Rheinbeck/ Herrn Friederichen/ Herzogen zu Holstein/ Gottorff/ vnd dessen Nachkommen/ verbleiben sollen. Von dieses Erzbistumbs Reichs Anschlag/ ist die continuatio Itinerarij Germaniæ cap. I. p. 10. zu sehen. VVehnerus, vnd die Nürnbergische Reparticio, im Jahr 1650. gemacht/ sehen monatlich einfach an Belt 688. fl. dann die Statt Bremen der Zeit ihren absonderlichen Anschlag/ namblich jedes Monat 16. zu Ros/ vnd 32. zu Fuß/ oder 320. fl. hat.

III. Von dem Bistumb Halberstatt (dessen monatlicher Reichs Anschlag ist 432. fl.) schreibt Melchias Nehe/ in Chronographia Decennali, vnd daselbst/ in Beschreibung des Stiffes Halberstatt/ vnder anderm/ also: Es gehören zu solchem Stiffte



Stifte/die Stätte Halberstatt/ Gröningen/ Ascherleben/ Osterwyck/1c: Die Nembs-  
ter/ Hornburg/ Langenstein/ Schlanstätt/ Brock/ Oscherleben/ Kroppenstätt/ Güs-  
terleben/ Item Hoimburg/ Haus Neundorff/ vnd Schneitlingen/welche dem Doms-  
Capitul zuständig: Mönchs Elöster seyn/ Hulseberg/ Hamersleben: Nonnen Elöster/  
Aderleben/ Hoderleben/ Hoimerleben/ Gröningen: Adelige Schlöffer Ermsleben/  
Wegeleben/ Schwanbeck deren von Hoim/ Falckenstein/ Peseendorff/ Newendorff/  
Scharmbeck/ deren von der Asseburg/ Erenburg etwa deren von Veldheim/ Kochs-  
stätt deren von Schierstätt/ Stiga deren von Berlöpsch. An Fruchtbarkeit weicht  
der Boden keinem Benachbarten. Holzung hat dieses Land mehr/ als das Erzstifte  
Magdeburg. Fast mitten im Lande ligt ein Wald/ der Hackel genant/ dabey Hackel-  
born (Hackelborn)/ etwan ein alte Herrschafft. Bey Ascherleben fahet an ein grosser  
See/ strecket sich zimlich hoch hinauff über Gaterleben/ vnnnd ist sehr fischreich. Die  
Religion darinn ist von Alters her vermänget gewesen/ nämlich Römisch/ Catholisch/  
vnd der Augspurgischen Confession. Bis hicher Niehet. Siehe vnten/ in Beschreibung  
der Statt Halberstatt/ ein mehrers von diesem Bistumb/ vnnnd desselben Vorstehern.  
Vermög deß auffgerichteten/ vnd Anno 1648. zu Münster publicirten General Friedens/  
verbleibe dieses Stifte dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg: wie auch die Graffschafft  
Hohenstein/ oder Hohnstein/ nämlich so weit/ als sie ein Lehen von Halberstatt/ vnnnd in  
2. Herrschafften/ oder Nemberten/ Lor/ vnd Klettenberg/ sambt Zugehör/ besichet, also/  
daß Er/ der Herr Churfürst/ vnd die andern Herren Marckgrafen zu Brandenburg/ sich  
Fürsten zu Halberstatt nennen lassen mögen: jedoch/ daß das Capitul zu Halberstatt/ o-  
der die Canonicaten/ verbleiben sollen. Was aber das Elöster Gröningen/ so an Hal-  
berstatt kommen/ anbelangt/ solle solches den Herzogen von Braunschweig wider geben  
werden. auch der Vorbehalt deren Rechten/ so denselben an das Schloß Westerbürg zu-  
stehen/ ihnen verbleiben.

IV. Das Herzogthumb Braunschweig stoffet an Hessen/ das Eichs-  
feld/ Thüringen/ die Graffschafften Hohenstein/ Hoye/ vnd Schauenburg: die Stiff-  
ter Quedlinburg/ Halberstatt/ Magdeburg/ Corvey/ vnnnd Hildesheim/ die Marck  
Brandenburg/ Herzogthumb Lüneburg/ 1c. Ist vor Zeiten getheilet/ in das Wolffens-  
büttelische/ Calenbergische/ vnnnd Grubenhagische Gebiet. Newlich hat es nur zwo  
Fürstliche Regierungen im Lande gehabt/ als Herren Augusti, Herzogen zu Brauns-  
schweig/ vnd Lüneburg/ 1c. zu Woiffenbütel/ so Anno 1579. den 10. April/ geboren wor-  
den/ vnd etliche Herren Söhne/ als Herzogen Rudolphum Augustum, Antonium  
Ulricum, vnd Ferdinandum Albertum, deren der Erste An. 1628. 16. Maij/ der An-  
dere. 33. 4. Octob. vnd der Dritte An. 36. den 22. Maij/ geboren worden/ vnd der ältste  
An. 51. mit einer Grävin von Barby ehelich Beylager gehalten/ 1c. im Leben hat. Sein  
Herr Vater ist gewesen Herzog Heinrich der Jüngere zu Lüneburg/ auff Dannenberg.  
Die andere/ oder Calenbergische Regierung/ war Herrn Christian Ludwigen/ Herzog-  
gen zu Braunschweig/ vnd Lüneburg/ Administratoris deß Stiffis Walckenriedt 1c.  
Herzogen Georgen/ Hochseeliger Gedächtnuß/ Herrn Sohns zu Hanover/ so Anno  
1622. den 25. Hornung/ zu Nachts/ zwischen 10. vnd 11. Vhren/ geboren worden ist.  
Als aber der alte Herzog Friederich/ so zu Zell Hoff gehalten/ den 10. Christmonats An-  
no 1648. vmb 4. Vhr Nachmittag/ gestorben/ so hat ihme Hochgedachter Herzog  
Christian Ludwig/ im folgenden Jahr/ zu Lüneburg/ Zell/ vnd andern Orten deß Her-  
zogtumbs Lüneburg/ so dem hochernandten ohne eheliche Leibs Erben abgeleibten Herz-  
zog Friederich davon gehört/ huldigen lassen/ vnd seine Hoffhaltung forihin zu Zell an-  
gestellt. hergegen seinem Herren Brudern/ Herzog Georg Wilhelmen/ auch Herzog  
Georgen Sohn/ zu Göttingen/ vnd im Calenbergischen Fürstenthumb/ gehuldet wor-  
den ist: Welcher Herzog Georg Wilhelm An. 24. 16. Jan die Jüngere Herren Brüder  
aber/



aber/als/Hertzog Johann Friederich An. 25. den 25. Aprilis, vnd Hertzog Ernestus Augustus An... gebohren worden/ vnd alle vier Herzen noch vnverheurat seyn. Es hat im Hertzogthumb Braunschweig/ wie Meibomius in Chronico Riddagshufenli, p. 1. & 2. berichtet/ drey Stände. 1. der Prælaten/ welche aber/ sambt dem Lande/ der Augspurgischen Confession zugethan seyn. in welchem auch folgende Special Superintendenten benennet werden/ als/ zu Soladalem/ Sauingen/ Christenbrücke/ Varum/ Burchdorff/ Baddickenstätt/ nidern Freden/ Hornburgk/ Diederich Holtensen/ Grossen Freyen/ Holzminden/ Alshusen/ Seesen/ Liebenhale/ Grena. Die vornemste Clöster vnd Prælaturen aber seyn/ Ilfeld/ Ringelheim/ Lockum/ Riddershusen oder Riddagshusen/ Amelungsborn/ Michelstein/ Mariathalze. Zum 2. den Adel/ welcher groß/ vnd von deme Melchior Nchel/ in Chronographia Decennali & c. p. 377. seqq. zu lesen; Bnd 3. die Stätte; wie es dann in diesem grossen/ vnd schönen Lande/ gar viel Stätte/ benebens auch viel Flecken/ Schlöffer/ vnd/ vor dem nächsten Krieg/ ansehnliche Dörffer/ gibet/ vnd gegeben hat. Bnd besitzen die Bauren aigne Güter/ mögen kauffen/ vnd verkauffen/ auch Testament machen; aber sie sind gleichwol ihren Herren verbunden/ etliche Tag in der Wochen zu arbeiten/ vnd zur Erndzeit täglich allerley Notturfft zu verrichten. Es hat zwar dieses Land keinen Weinwachs/ ist aber fruchtbar an Getraid/ hat seine Notturfft an Holz/ sonderlich nach dem Harz; auch gute Salzquelle zu Salzgitter/ Minrede/ Saldalein; wie obgedachter Nchel/ p. 379. diese Ort nennet. Hat auch Bergwerck. Ist nach vnd nach erweitert worden; wie dann allein Hertzog Wilhelm der Eitere zu Braunschweig/ der Anno 1482. gestorben/ vnd/ wegen eines Sprichworts/ so Er oft gebraucht/ Hertzog Wilhelm Gottes Ruhe genant worden/ die Grafschafften/ Hallermund/ Bunstorff/ Eberstein/ Welpen/ vnd die Hertschafft Homburg/ zum Lande gebracht hat; ohne/ was hernach denen Hertzogen an; vnd heim gefallen auch vom Stifte Hildesheim auff sie kommen ist.

Was das Hertzogthumb Lüneburg anbelangt/ so sagt Philippus Cluverius lib. 3. antiq. German. cap. 19. daß vor Zeiten die Cathulci (so vielleicht ein Theil/ oder der Schussverwante/ der Cherulcorum gewesen) gewohnt haben/ wo jetzund die Stätte Lüneburg/ vnd Blisen/ ligen thum; im übrigen Lande aber seyn die besagte Cherulci gefessen. Matth. Quade/ in Teutscher Nation Herrlichkeit schreibt/ daß des Hertzogthumbs Lüneburg Gränken seyn/ gegen Suiden Brunswick/ nach Suid Osten Magdeburg/ nach Osten Brandenburg/ nach Norden Lauenburg/ vnd Holstein/ nach Nordwest Bremen/ gegen Westen aber Westphalen. Obgedachter Melchias Nchel/ in den Beplagen des Chur Sächsischen zehnjährigen Krieges/ sagt am 363. Blat/ daß es/ in diesem Lande/ habe die Clöster Aembter zu Ebbeckesdorff/ Eishagen/ Medingen/ Walzrode/ Weinhäusen: Die Fürstliche Residenz seye zu Zell/ vnd/ nach Lüneburg/ die fürnembste Statt im Lande; Blissen: Biffhorn/ vnd Winsen an der Lube/ seyn veste Schlöffer: dabey Stättlein ligen: Item seyn da die Schlöffer/ Aembter/ vnd Stättlein/ Bleckeda an der Elbe/ Lothershausen an der Neze/ Witing/ Kloßen/ Krefsembeck/ Bodendyck/ Wallershen/ Dalenburg/ Rhetem an der Aller (vom Chytrao lib. 16. p. 418. Rethen/ vnd ein Castell/ genant)/ Rotenburg/ Soltau: Ander Giesel/ nach der Elbe/ sey ein absonderlicher Theil/ oder Fürstenthumb/ so nicht nach Zell/ sondern Hertzog Augusto (zu Braunschweig/ Wolfenbütel) zuständig darinnen die Graf/ vnd Hertschafften Lannenbergh/ Luchau/ Hizzer/ Wustrau: Hieher gehöre auch das Clöster Ambt Schernbeck/ vnd das Ambt Gumbsen/ Item die Stättlein Bergen/ vnd Jlenkow/ auff der Drawene: Es seye aber Drawene ein Orth Landes/ zwischen Blisen/ Luchau/ vñ Lannenbergh/ voller Sandberge/ in welchen Bauren wohnen/ so von den Oberriten Wenden hinderstellig/ reden Slavonisch oder Wendisch; haben auch noch viel alte Heydnische Aberglauben: Harburg seye vorhin auch ein besonderer Theil/ vnd



des Nieder Sächsischen Graiffes.

3

Vnd Regierung/ gewesen/ aber Anno 1642. mit Herzog Wilhelmen/ abgangen/ den die andere Fürsten geerbt/ an die auch sein Theil/ so Er ander Graffschafft Hoja gehabt/ gefallen): Diepholt/ die Graffschafft über der Weser/ in Westphalen / gehöre auch zu Lüneburg/ darinnen Ehrenburg/ vnd dassetbst ein besonderer Landtrost/ oder Landvogt seye. Vnd dises auß Nehelio. In der Braunschweig. Chronick/ wird/ am 21. Blat/ uach gesagt/ daß der Wenden Nachkommen/ wie vorgemeldet/ noch im Land zu Lüneburg/ vmb Luchow/ Dannenberg/ vnd Alsen/ verhanden seyen. Dieser Herren Herzogen von Braunschweig/ vnd Lüneburg/ samptlicher Reichs Anschlag ist monatlich einfach 70. zu Rosß. 328. zu Fuß/ oder 2152. fl. an Belt. Daran geben Herzog Augustus zu Wolfenbüttel/ sambt der Statt Braunschwig. 686. fl. Herzog Christian Ludwig/ wegen des Fürstenthumbs Lüneburg/ vnd der Statt Lüneburg/ 720. fl. Item/ wegen des Grubensbagischen Fürstenthumbs/ vnd der Statt Einbeck/ 60. fl. Vnd dann Herzog Georg Wilhelm/ wegen des Calenbergischen Fürstenthumbs/ sampt den Stätten Hannover/ da die Residenz/ Göttingen/ Nordheim/ Hammeln vnd andern/ 686. fl.

V. Der Herren Herzogen zu Schleswick/ vnd Holstein/ Länder betreffende/ so gehört zwar das Herzogthumb Schleswick nicht zum Reich / vnd dem Niedersächsischen Graiffe/ sondern ist ein Lehen von der Cron Dennemarc: Weilen aber der Regierende Herzog in Holstein/ Herz Friederich/ zu Gottorff/ im Schleswickschen Hoff hält/ vnd alle Herzogen zu Holstein sich von Schleswick schreiben/ auch Andreas Angelus die Schleswickschen Stätte/ in seiner Holsteinischen Stätt Chronick/ gesetzt: als werden daher auch die in solchem Lande bekantiste Dertter/ in diesem Tractat/ eingebracht.

Es schreibet aber oft angezogener Melchias Nehel p. 387. sec. von diesem Herzogthumb/ so auch Nider Holstein genant wird/ also: Schleswick ist eine Marck Graffschafft gewesen/ von Kaiser Henrico Aucupe/ wider die Dänen/ auffgerichtet/ dabey ein Bistumb: Darnach ist es ein Herzogthumb/ vnd ein Dännemärckisch Lehen worden. Begreiff in sich die Stätte/ Schleswick an der Elbe/ dabey das Schloß Gottorff etc. Flensburg/ Hadersleben/ Nicopen/ Tondern/ Hausen (al. Husen/ Husum)/ Aredstätt. Darzue gehören auch die Inseln/ Alsen (darinnen die Statt Sundenburg)/ Arrie/ Swansen/ Anglen/ Endorstätt (dabey Tonningen/ Braunsbüttel/ Elmshorn) vnd der Nordstrand. Vnd dieses sagt Nehel. Pontanus, in Chorogr. Danie descript. schreibt/ daß das Mittägige Jutland/ außser andern/ das Herzogthumb Schleswick/ die Anglen/ vnd Frisen/ begreiffe/ vnd/ von den Inwohnern/ Suder Juthia genant werde: Das Herzogthumb selber hätten die Holsteinische Fürsten von den Königen in Dännemarc zu Lehen empfangen/ außgenommen die Bischoffliche Würde/ welche stäts bey dem Königreich Dännemarc gewest seye. Stephanus Johan. Stephanus sagt/ in seinen Notis über den Saxonem Grammaticum, fol. 105. daß die Schleswicker/ vnd Holsteiner/ vielmehr Dänen/ als Teutsche/ seyen: da doch eben die Dänen auch Teutsche seyn/ wie anderswo angezeigt worden ist; vnd auß Jutland/ die Cimbrer/ vnd Anglen / Teutsche Völcker / herkommen seyn: Welches Jutland vor Zeiten Cimbrica Chersonesus geheissen hat/ vnd jetzt in das Mittägige/ vnd Mittnächlige/ oder Suder- vnd Nord Jutland/ getheilet wird; dessen ganze Länge/ von dem eussersten Vorgebürg des Meers/ so Schagen genant wird/ bis zu dem Fluß Leewes Aa/ auf 53. Teutsche Meilen ist: da es aber am brattisten/ nämlich nahend dem Sinu Lymico, oder Limfjord/ vñ Alburg/ es über 20. Meilen hat. Wann nun darzue die Länge von Holstein gethan wird/ welche von selbigem gedachten Fluß/ bis an die Wille/ vnd Elb/ gegen Mittag/ vnd Abend/ sich erstreckt/ so wird die Länge des Jutlands/ oder Cimbricæ Chersonesi, kaum weniger/ als von 70. Teutscher Meilen/ vnd also in der Länge Juthien fast gleich seyn: wiewol man sonst Holstein/ vom Jutland/ absondern thuet. Herz

B

Johann



Johann Rist/ so in Holstein wohnet/ schreibt/ in seinem Kriegs- und Friedens Spiegel/ daß Anglen/ vnd Schwansen/ Länder seyen/ vnder das Herzogthumb Schleswick gehörig: Der Strand/ seye ein fruchtbare Insel in der NordSee gelegen / welche / im Jahr nach Christus Geburt 1635. als die erschreckliche Wasserflut die Holsteinische Länder betroffen/ vberaus grossen Schaden erlitten/ in dem ihre Teiche sind zurißten/ vnd verwüstet/ ihre Aecker mit salzen Wasser überschwemmet / ihre Häuser hinweg getrieben / vnd eine grosse Anzahl Menschen/ vnd Viehe/ in dieser Insel jämmerlich ersoffen: Eyderstätt sey ein sehr schönes/ vnd fruchtbares Land/ welches schier einer Insel gleiche/darinn so gute Käse gemacht werden/daß sie vielmals den Holländischen nichts bevor geben: Der Stapelholm sey ebenmäßig ein fruchtbares/ vnd kornreiches Land/ zu Eyderstätt gehörig. Es habe vnder verschiedene Seen/ als den Necker See/ Warmer See/ Bergenhofemer See. welche Seen/ durch kunstreiche Mählwercke/ trucken zu machen/ mit Teichen/ vnd Dämmen/ zu verwahren/ sie hernachmals zu besäen/ sich etliche Brabänder/ für etlichen Jahren/ haben vnderstehen dörfßen. Andere melden/ besagtes Eyderstätt/ werde auch KleinFriesland/ vnd die Inwohner am Meer/ von dem gesalzenen Boden/Marli genant/ daher auch Theutomaria, nicht von den Marlis, wie Theils wollen/ sondern von dem tieffen Erdreich/ so salzacht vom Meer ist/ den Nahmen habe. Von der Stritigkeit zwischen Dännemarc/ vnd Holstein/ wegen des Herzogthumbs Schleswick/ siehe Chytrazum in Contin. Chron. Saxon. p. 716. seqq. Limnæum de Jure publ. Imp. Rom. Germ. lib. 5. cap. 9. vnd sonderlich Pontanum de Rebus Danicis, hin vnd wider/ der auch im 9. Buch/ von des Käyser Sigismunds Botschafft des wegen beschehen/ handelt/ vñ sein Käyserliches Diploma (darinn er das Herzogthumb Schleswick/ sambt dem Dänischen Walde/ der Insel Alse/ vnd der Landschaft Friseiden/ jure directi, & utilis Domini, An. 1424. den Dänen zugesprochen/ p. 571. seqq. sehet. Siehe unten Haderleben. Vnd sagt Er/ lib. 7. pag. 343. Daß König Abels in Dännemarc hinderlassene Wittib/ Frau Wechtild/ geborne Grävin von Holstein/ alle brieffliche Sachen/ oder Epistolarum monumenta, so die Vandalos, vnd Nordalbingos angegangen/ verbrennt habe/ damit solche ihren Brüdern/ den Graven zu Holstein/ vnd ihren Nachkommen/ nicht schädlich weren. von welchen also verbranten Originalien/ gleichwol noch vidimirte Copien/ oder beglaubte Abschriften übrig seyen/ die vom Papst Alexandro, dem König Christophoro 1. so besagtem Abeli succedit/ bekräftiget worden/ daß sie/ anstatt der Originalien/ seyn solten. Es wolten/ mit der Zeit/ die Holsteiner/ daß Schleswick zwar ein Dänisches/ aber Erblehen/ were/ als wie die Lehen im Röm. Reich/ so auff des verstorbenen Kinder erbten/ Aber die Dänen sagten/ es gehöre Schleswick eigenthumlich zu Dännemarc/ vnd seye ein Personal Lehen: So endlich verglichen worden. Vnd schreibt gedachter Pontanus am 723. Blat/ in den Geschichten des 1580. Jahrs/ also: Ottonia, in Fionia, publico in Foro, An. 1580. tres Principes Holsatiz, ac Slesvicensium Duces, honorem, ob Fimbriam feudo donatam, Ducatumq; Slesvicensem libero allodio traditum, Regibus Superioris seculi debitum, nec tamen omnibus solenni ritu exhibitum, sed à Regis Christophori Bavari temporibus, ejus nominis ultimi, annis circiter 140. neglectum, oportune, consultoq; demum Frederico II. concorditer deferunt, facto promisso, ut Regem Danorum injuriarum vindicem agnoscerent, ipsum in hostibus propulsandis, bello impetendis, consulere; jussi adversus rebellantes, suppetias eidem mitterent, & deniq; hostis, quicumque Dano declaratus sit, idem Holsato inimicus haberetur, & vice versa. Siehe von dieser Dänischen Lehen Gerechtigkeit über Schleswick/ auch Heduaderum, eine Schleswicker/ part. 2. Sylvæ Chronolog. Circuli Baltici. p. 208. 236. 3. 1. vnd sonst hin vnd wider/ der ingleichem die ordentliche Succession der vorigen Herzogen zu Schleswig/ part. 1. c. 18. sehet. Von dem Schleswickischen weyland gewesten Bistum aber/ siehe vnder die Beschreibung der Statt Schleswick.

Hier



Hierauff nun folgen die Holsteinische Länder/ von denen Johann Peters/ zu Anfang seiner Holsteinischen Chronick/ schreibt/ daß die Landsart zwischen der Elb/ vnd Dänemarcen/ Nortalbingia genant/ in Stormerland/ Holstein/ Ditmarsen/ vnd Wagerland/ zertheilet werde: Der Anfang sey im Mittag/ bey dem Fluß der Billen/ im Niedergang fließe die Elb/ im Aufgang die Trave/ vnd die Ost See/ oder Mare Balticum; das Ende erstrecke sich gegen Witternacht/ bis an die Eyder/ Leuenskowe/ vnd Soltenhau/ der Belt genant. Pontanus sagt/ daß dieser Theil deß Chersoneli Cimbrica, gegen Witternacht/ die Flüsse Eidor/ vnd Leuwenbaa/ oder Livoldum, zu Gränzen habe. Johan. Angel. a Werdenhagen schreibt/ in dem 3. Theil von den Hansischen Stätten/ im 11. Capitel/ am 244. Blat/ gar außführlich von dem besagten Nord Albingen/ auch seinen oberzehnten 4. Theilen/ vnd ihren Gränzen. Siehe auch deß Jona von Elvervelt Tractat von Holstein. Georgius Braun meldet/ im 4. Theil seines Stättbuchs/ in der Beschreibung Hamburg/ daß Cimbrica Chersonesus, der eufferste Theil von Teutschland/ gegen Witternacht/ vor Zeiten/ mit einem Nahmen begriffen habe/ von Jutland/ mit beygelegnen Insuln/ Holstein/ Stormarn/ Wagrien/ Dithmarsen/ vnd das Herzogthumb Schleswick: Aber/ zum Zeiten Käyfers Caroli deß Grossen/ habe der mitnächtigere Theil/ den Nahmen Jutland/ vnd der vordere/ Nord Albingen bekommen/ welcher wider in vier Theil/ namblich Holstein/ Dithmarsen/ Wagrien/ vnd Stormarn/ getheilt werde/ deren der letzte/ dahin er Hamburg rechnet/ sich zwischen der Elbe/ Stora/ vnd Schwala/ bis an die Trave/ erstrecke. Es hat dieses Nord Albingen viel Herren gehabt/ bis es auff die Graven von Schawenburg kommen/ die den grössten Theil davon lang beherrschet haben. Als aber Adolphus VIII. Herzog zu Schleswick/ Graf zu Holstein/ vnd Schauenburg/ ohne Leibserben gestorben/ so seyn diese Länder/ außser etwas wenigem/ an seiner Schwester Sohn/ König Christian den Ersten in Holstein/ vom Käyser Friderico IV. empfangen/ vnd hat Höchstgemeldter Käyser/ auß der Graffschafft Holstein ein Herzogthumb gemacht/ vnd demselben die Graffschafften Dithmarsen/ Stormarn/ vnd Wagrien/ einverleibt: welche auch heutigs Tags gemeinlich bloß vnder dem Nahmen Holstein verstanden werden. wiewol/ wie gesagt/ ein jedes absonderlich ist/ vnd seine eigene Gränzen hat. Obangezogner J. J. Pontanus sagt/ daß Adamus Bremenlis, deß Nahmens Holstein/ vnder den ersten/ gedencke. Dann Regino, so ihme vorgehet/ habe fast allenthalben die Nortalbingen/ nirgents Holstein/ so viel Er gedencke/ genant; da hergegen dieser Nam Nort Albingen nicht mehr in Vbung seye/ vnd man jetzt nur Holstein sage, welches Land Anno 1114. Käyser Luther/ dem Graf Adolpho von Schaumburg/ nach Abgang deß Billingischen Stammens/ geben habe: Es könte/ sagt er ferner/ das Land auch in zween Theil abgetheilt werden/ als in das Feld: Vnd Waldecke/ so da ist eigentlich Holstein/ vnd gegen Witternacht anstossendes Jutland/ vnd Herzogthumb Schleswick; vnd in das pfälzliche/ oder wässerige/ dieweil es daselbst viel niedrige/ morastische Derter givet/ deren Inwohner Marli, als Stormarli, Crempmarli, Villtermarli, Hafeldorpmarli, vnd Dithmarli, genant werden. Vnd meldet er/ daß in deß Pithcei Annalibus, die Nord Albingen Norliudi genant werden/ vnd habe man solche Leuthe/ die an der Nordseiten der Elbe gelegen/ vor Zeiten auch Dbotruiter geheissen. Item/ am 668. Blat schreibt er/ daß die allgemeine Regierung dieser Landen/ stche/ bey dem König in Dänemarc/ den Herzogen zu Holstein/ dem Erzbischoff von Bremen/ (als welchem Stiff/ das Hamburgische einverleibt ist)/ vnd dem Bischoffe zu Lübeck; vnd komme Umbwechslungs weise von einem auff den andern. Wann solche bey dem König/ werde sie/ durch die Ampteleute/ vnd Königliche Holsteinische Räthe/ verwaltet; aber/ in wichtigen Sachen/ ohne vorgehende aller Stände in Holstein Einwilligung/ nichts beschloffen: Sie/ die Stände/ hätten den freyen Gewalt/ einen/ welchen sie wollen/ auß der Könige/ oder Fürsten



Söhne/ zu erwählen; welche Freyheit ihnen/ vom König Christian dem Ersten in Dännemarc/ als Er zum Herzog in Holstein angenommen ward/ auß sonderbarer Gnad/ vor Zeiten gegeben / vnd von den Nachkommenden folgens bestätigt worden seye. Chytræus sagt lib. 29 Saxon. p. 819. daß die Holsteiner keinem andern Fürsten/ außser denen/ so beede Herzogthümer (Schleswick/ vnd Holstein) regieren/ (als jetzt dem König Friederichen dem Dritten zu Dännemarc/ vnd Herzog Friederichen von Schleswick/ vnd Holstein/ zu Gottorff) schwören/ auch nichts den andern/ zu ihrer Tochter Aufsteuer/ contribuiren. Dann der Zeit vnder verschiedene Fürstliche Hofflager im Lande seyn/ als zu gemeldtem Gottorff/ Item zu Sunderburg/ Norburg/ Glücksburg/ vnd Arensböcke: von welchen vnten/ an gehörigen Orthen/ Meldung geschehen wird. Vnd hat der König auch einen guten Theil in diesen Ländern innen; wie dann auch Anno 1581. nach Herzog Hansens des ältern zu Schleswick/ vnd Holstein Tode/ in der Erbtheilung/ an den König in Dännemarc kommen/ Hadersleben/ Tonningen/ vnd Kendesburg; an Herzog Adolphen/ Tonderen/ Strandfriesen/ Femeren; Lugum oder Lehmcloster/ vnd Bordesholm: Den dritten Theil von Dithmarsen/ vnd die Hüll zu Gottorp/ vnd Kendesburg/ haben sie auch gleich getheilet; die Gerechtigkeit aber zu Hamburg ins gesambt behalten; vnd die Pfründen in den Collegien zu Lübeck/ vnd Hamburg/ Bmbwechslungsweise zu verleihen/ sich verglichen wie bey Chytræo lib. 25. p. 694. zu lesen.

Damit wir aber auff die vier obbesagte NordAlbingische Theil/ absonderlich/ vnd zwar Erstlich auff Holstein kommen/ so solle solch Land vielmehr Holsas/ als Holstein/ vnd die Inwohner (deren Beständigkeit/ Treu/ vnd Glauben/ in den Historien berümbt) Holsfatten/ oder Holsfassen/ zu nennen seyn/ weil sie zwischen den Wälden gelegen/ vnd gefessen. Ist ein fruchtbares Land/ so in der Länge vber 9 vnd in der Weite/ oder Breite 7. Meil Wegs/ vnd 3. Inseln/ nämlich Femern im Baltischen Meer/ so ein Dänisches Lehen/ vnd 2. im Britannischen Meer/ Busena/ vnd Heiligeland/ hat. Es gränzet zwischen Hamburg/ vnd Lübeck/ mit Meckelburg: Vnd gehören darzu Kendesburg/ Ryl/ Skelenförde/ Ploen/ Newstatt/ Aldenburg/ Jshoe/ Segeberg/ Eristau/ Steinburg/ Oldeslohe/ vnd Breitenberg; wie zwar Melchias Nchel/ in Exegefi Hollætiæ, wil; als der/ mit andern/ auch das Ländlein Wagrien für einen Theil Holssteins machet/ vnd daher saget/ daß auch das Bistumb Lübeck (so das ainige in Holstein ist/ weilt das Hamburgische zu dem Bremischen gezogen worden) hieher referirt werden könne/ dessen Residenz sonst zu Eutyn in Wagerland ist; Item die Clöster: Aembler/ Arensböck/ vnd Rheinfelden. Andere aber sagen/ daß eigentlich zu Holstein (dessen Wappen ein weißes Nesselblatt in welches/ wie Helduaderus berichtet/ Kaysler Friedericus I. Graff Adolpho III. von Holstein/ so mit ihme in Asiam gezogen/ die 3. Nägel/ mit welchen der HERR Christus ans Creuz geschlagen worden/ gegeben) in einem rothen Schilde ist) gehören die Städte/ Wilsler/ Kiel/ Kensburg/ Newmünster &c. Pontanus sagt/ daß/ vor Zeiten/ die Graffschafft Holstein ein Lehen der Herzogen in Sachsen gewesen/ ehe solches Lehen an die Bischöffe zu Lübeck gelangt seye; bey welchen es so lang verblieben/ bis der Kaysler dasselbe allein ihme zugeaignet/ vnd vorbehalten habe. Wie dann auch der König in Dännemarc/ wegen der Holsteinischen Länder/ den Kaysler/ vnd das Römische Reich/ für seinen Oberherren erkennet/ vnd die Lehen darüber von Ihr Kayslerl. Majestät empfahet. Vnd findet sich/ daß der König/ sambe den Herzogen von Holstein/ wegen solcher Länder/ monatlich einfach/ zum Römerzug/ auff 40. zu Ross/ vnd 80. zu Fuß/ oder an Gelt zu 800. fl. belegt seyn. Die Stände in Holstein/ vnd denen einverleibten obermelten Ländern/ werden in die Höhere/ vnd Niedere/ getheilet. Die Höhere sind wider dreyerley/ nämlich Höchstgedachter König/ vnd seine Vettern/ die Herzogen von Holstein. Zum andern/ die Prælaturen/ oder deren Vorsteher/ als der Bischoff zu Lübeck/ das DomCapitel daselbst/ vnd zu Eutyn/ vnd



vnd das zu Hamburg. Darzu man vor Jahren auch vnder verschiedene Abteyen/ vnnnd  
 Clöster gerechnet/ davon/wie einer berichtet/ noch 5. Jungfrauen Clöster übrig seyn/ die  
 andern aber man meistens auff Schulen/ vnd Spital/ verwendet haben solle: Wie  
 wol der obvermeldter Nicolaus Helduader/ ein Schlesiwicker/ von seiner Zeit/ nämlich  
 im Jahr 1622. schreibt/ daß von den vielen herrlichen/ vnd schönen Mönchs- vnd Non-  
 nen Clöstern/ in Holstein/ nur Preß/ Igeho/ vnd Diersen/ in ihrem Esse, oder Stande/  
 noch vorhanden seyn/ vnd von Nonnen/ vnd Clöster Jungfrauen/ bewohnet werden:  
 Im Herzogthumb Schlesiwig hab es damaln nur eines noch/ nämlich das zu Schlesi-  
 wig gehabt; welches/ gleich den Holsteinischen/ mit Jungfrauen vom Adel/ versehen.  
 Die Mönchs Clöster seyn alle/ so wol in Stätten/ als auff dem Lande/ ganz vnnnd gar  
 verwüstet/ zerstoret/ vnnnd abgeschafft. Den dritten höhern Stande machen die Edel-  
 Leuthe/ welche/ mit ihren Schössern/ vnd Gütern/ vollkommene Herren seyn/ mögen  
 Jagen/ Fischen/ 2c. nach ihrem Belieben/ als wann sie erb- vnd eigenthumbliche/ vnnnd  
 nicht Lehengüter/ besessen; so auch mit neuen Schakungen nicht zu beschweren. Vnd  
 werden deren von Adel Serittigkeiten/ vor dem Landrath/ erörtert/ so alle Jahr zweymal  
 gehalten soll werden/ darinn/ wie oben gesagt/ gemeinlich die Fürsten umbgewechselt  
 praesidiren/ vnd/ nach den Käyserlichen Rechten/ (hergegen/ im Herzogthumb Schlesi-  
 wig/ man nach dem Dännen- ärckischen Lowbuch leben/ vñ sich richten muß/ das Urthel  
 erget; von deme man aber an das Cammergericht zu Speyer appelliren mag. Es hat  
 in beeden Herzogthumben/ Holstein/ vnd Schlesiwick/ einen grossen Adel/ vnd darun-  
 der die von Rangaw/ deren/ wie Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Adel Chro-  
 nick/ bezeuget/ vmbß Jahr 1594. in die 120. im Leben gewesen seyn; vnd damals 73. Fle-  
 cken/ Schösser/ Burgen/ vnd Vorwerke/ ohne die Häuser in den Stätten/ gehabt ha-  
 ben; darunder die fürnehmste Schösser/ Rangow/ Bode Camp (so für das allerschönste  
 in Holstein gehalten worden)/ vnd Bredenbergh/ gewesen. Es kommen aber diese Her-  
 ren Rangawen her/ von Wiperto II. Graven zu Groitz in Ostland/ vnd Marggraven  
 zur Laufnis/ der An. 1124. gestorben/ dessen Vorfahren allbereit in Holstein gewohnt;  
 aber ein Zeitlang sich darauß/ vñ folgendß Otto der Erste wider in Holstein begeben/ vnd  
 das Schloß Rangaw erbawet hat. Anno 1650. ward Herz Christian von Rangaw/  
 Königl. Dännemärckischer Statthalter in Holstein/ vnnnd Gesandter an den Käyserl.  
 Hoff/ von Ihr Käyf. Mayt. Herrn Ferdinando III. zum Graven gemacht. Ferners  
 seind daselbst berümbt/ die von Alfeld/ die zu deß gedachten Angeli Zeiten/ in die 40.  
 Häuser/ oder Schösser/ vnd Vorwerke; die von Blumen II. Schösser/ vnnnd Vor-  
 wercke. die von Pogwisch vber 18. Schösser/ vnnnd Höfe/ vnnnd die von Schestätte 9.  
 Schösser/ vnd Vorwerke/ gehabt haben. So seind die von Reventlow/ Holke/ Wits-  
 torp/ Rosenkrantz 2c. auch wol begütert gewesen/ von denen/ vnd andern/ besagter Ange-  
 lus, wie auch Jonas von Elvervelt/ können gelesen werden. Die Niedere Stände in  
 den Holsteinischen Landen/ seind erstlich die Burger in den Stätten; darnach die Bau-  
 ren/ welche zweyerley/ als/ die ihre Erbgüter besizen/ Kauffmanschafft treiben/ von den  
 Auflagen schier ganz befreyet seyn/ vnd einen Stande im Lande machen: Darnach seind  
 die Zinsbauern/ so Bestandgüter haben/ vnd den Edelleuthen vnderworffen seyn. In  
 wichtigen Sachen/ wie auch oben allbereit angedeutet worden/ muß alles von den sambt-  
 lichen Ständen beschlossen werden; darunder der Bischoff von Lübeck die Oberstelt hat.  
 Wann aber zugleich auch die Schlesiwickischen Stände darzu kommen seyn/ so hat/ vor  
 diesem/ da noch ein Bischoff zu Schlesiwick gewest/ derselbe den Obersten Sitz  
 gehabt.

Was nun fürs Ander/ das Wagerland/ oder VVagriam, anbelangt/ so ha-  
 ben solches/ vor Zeiten/ die Wenden/ sonderlich die Obotriten/ inngehabt/ bis es ihnen  
 Graf Adolph der Ander von Holstein entzogen/ vnnnd neue Inwohner auß Friesland/  
 B iij



Holland/Westphalen/ vnd dem Stifft Brecht/ in dasselbe gesetzt hat. Es wirdt vñt dem obbeschriebenen Lande Holstein (mit welchem es Theils vermischen) gegen Abend/ durch das Wasser Suentin abgeschieden/ welches/ nahend Kiel/ in selbigen Meerbusen fällt; da die Ost See auff acht Meil Wegs/ bis an die Insel Femern/ das Wagris Land beschließet/ allda ein Horn machet/ vnd/ zu sich/ das von Lübeck kommende Wasser Trave nehmen thut. Man will/ daß Wagrien in der Länge nahend. 12. vñnd in der Breite 5. oder 6. Meilen begreiffe. Pontanus sagt/ daß die Holsteinische Fürsten zwar der andern Länder/ aber dieses Landes Wappen nicht führen; wiewol die Schilde zu erkennen geben/ daß/ vor Zeiten/ vnd noch/ Wagrien einen Schenkops zum Wappen habe/ vnd gegen Morgen mit dem Fluß Trave/ vnd der Ost See/ vmbgeben werde; darinnen die Städte/ Lübeck/ Lutkenburg/ Oldesloh/ Plöne/ Dittin oder Eutyn/ Oldenburg oder Altenburg/ Niestatt oder Newstatt/ vnd Segeberg/ liegen thäten. Andere setzen in der oberwenten Länge/ zwischen Oldeslo/ vnd dem Dorff Grotendrot/ vnd in der besagten Breite/ vñnd Lande Wagrien/ die Städte/ vñnd Drth/ Lübeck/ Rheinfeld oder Keynefeldt/ Oldeslo/ Segeberg/ Plöone/ Nienhuys/ Heiligen Have oder Hilgenhave/ Borch oder Borg in Femeren/ Oldenborgh/ Dytin/ vñnd Arensböcke: Darzu Werdenhagen/ Preze/ vnd Grob/ thut; der (wie ingleichem Petreus, in seiner Holsteinischen Chronick/ auch part. 3. de Rebus pub. Hanteat. cap. 11. fol. 244. 1699. Von den alten Herren dieses/ vnd des Meckelburger Landes/ so allein die gedachte Trave von einander scheidet/ nämlich den Wendischen Fürsten/ vnd dem Sonnenbild/ so die Wenden/ in dem Walde/ ben gedachtem Oldenburg/ Nahmens Prono/ angebetet haben/ vnd andern mehrern/ zu lesen.

Was Drittens das Land Stormarn betrifft/ so schreibet jetztgedachter Werdenhagen/ an erwehntem Drth/ fol. 244. b. also/ A Gamma ad Albim, & Bilva, usque ad fluvium Stoarium, live Stoer/ decem milliaria complectens, dicitur Stormaria, in cujus ditione, & territorio, sita est Hamburgum. Theils sagen/ es habe dieses Land 7. Meilen in der Länge/ vnd Breite/ darinnen seyen die Städte/ Wedel/ Erempe/ Tseho/ Glückstatt. Vielerwehnter Pontanus schreibet/ es lize dieses Land zwischen den Wassern Elbe/ Bille/ Stör/ vnd Schwale/ vnd gehe bis an die Trave; darinnen sich befinden/ Hamburg/ Wedel/ Elmhorn/ Erempe/ Tseho/ vñnd Bramstätt: Führe zum Wappen einen weissen Schwanen/ vmb dessen Hals ein güldene Cron gehe. Vnd dieses darumb/ dieweil dieses Land schier voller Pfützen/ vnd Lachen/ vnd zum größten Theil/ wegen des Wassers Anfall/ vnd Ungestümmigkeit/ mit Wällen/ vñnd Dämmen/ verwahret seye: Graf Heinrich von Holstein/ der vmb das Jahr 1421. gestorben/ hab sich am ersten einen Herrn in Stormarn nennen lassen.

Endlich schreibet von dem Vierten Theil des Herzogthums Holstein/ nämlich dem Lande Ditmarsen/ Matth. Quade/ in Teutscher Nation Herrlichkeit/ p. 408. also: Dietmarsen ist gelegen stracks im Eingang der Cimbrischen halb Insel/ auff der Westerseiten/ beneben Holstein/ am Einfluß der Elb/ vnd endet sich am Fluß der Eisder/ welcher Schleswick hievon abscheidet. Ligt also an der Teutschen See/ welche ihm weit vnd breit offen stehet/ in welcher ihm die Inseln Heilich Land/ vñnd Busen/ angränzen. Henricus Kantzovius, in Cimbr. Histor. sagt/ Dietmarsen hängt fast an Holstein/ vnd ist ein dichtes Land mit ihm/ gelegen zwischen der Teutschen See/ vñnd dem Osterschen Meer. Nach dem die Inwohner vom Friderico II. König in Dänemark/ vnd Johann/ vnd Adolpfo/ Herzogen zu Holstein/ in dreyen Schlachten/ überwunden worden/ seind sie dem König/ vnd beyden Herzogen/ zu Fuß gefallen/ haben ihnen Trew/ vnd Huldigung gethan/ alle Jahr von einem jeden Acker Lands einen Thaler/ vnd dabey die halbe Ernd ihnen verheissen. Bis hieher besagter Quade. Andere  
melz



Melden/das diß Land fast 8. Meilen in der Länge/ vnd 5. in der Breite, theils/das es in der Länge/ an dem Oceano, bey 28. tausent Schritt habe/vnnd halb so breit seye; darin neu 21. grosse Pfarren/vnd die Insel Busen/igen: Gränze mit Holstein von Morgen; von Mittag hab es die Elb/vnnd das Land Stormarn; vom Abend das Meer/ oder die Noord See/ daran sie/ über der Elb/ hertwöhnen; vnd von Mitternacht die Eyder/ vnd Jutland: Lige gar tieff zwischen den Wassern/ in den Sümpfen/ vnd Pfützen: daher es auch so viel Mühe/ vnd Bluts gekostet/ biß endlich diß Land/ wie oben gemeldet/ vom König Friderico II. den Herzogen von Holstein/ vnd den beeden Graven Anthonio, vnd Johanne, von Oldenburg/ Vatter vnd Sohn/ Anno 1559. vnter das Joch ist gebracht worden; davon Hamelmann in der Oldenburgischen Chronick/ part. 3. cap. 14. fol. 377. seqq. Meigerius in Nucleo Histor. lib. 71. cap. 3. fol. 38. der letzten/ oder Wismischen edicion, vnd andere mehr/ vnd von den vorigen Kriegen der Holsteiner/ mit den Dithmarsen/ in den Jahren. 1322. den 1. Julij (dabey 12. Fürsten/ vnd 2000. andere/ ja/ wie Theils wollen/ der ganze Adel/ gar viel Fürsten/ vnd fast alles Volck geblieben seyn sollen); Anno 1403. vnd 1600. da es allezeit über die Holsteinischen/ vnd zum theil auch Dänischen/ heftlich aufgegangen/ Johann Peters/ in der Holsteinischen Chronick/ vnd andere mehr/ vnd auch vnten die Beschreibung der Statt Meldorff/ zu lesen seyn. Es hat dieses Land vor Zeiten aigne Graven gehabt/ nach deren Absterben/ es ein weil Dännemarc/ ein weil Holstein/ vnd ein weil dem Erzbischoff zu Bremen/ gehuldet/ vnd doch diesem letzten/ als ein Volck/ so für die Freyheit gestritten/ keinen Gehorsamb gelastet; wie hievon beyhm Ubbone Emmio lib. 2. Rerum Frisicarum ( der die Dithmarsen zu einem Friesischen Volck machet ) / vnd beyhm Georg. Braunen/ im 5. Theil seines Stättbuchs/ zu sehen. Nach dem nun/ wie obgemeldet/ dieses Land endlich Anno 1559. vnderthänig gemacht worden/ so hat man es gleich getheilet/ also / das der Theil/ so gegen Mittag ligt/ oder das Sudertheil/ darinn Meldorff/ dem König; der Nordertheil aber/ oder das Land/ so gegen Mitternacht ist/ vnd darinn das Stättlein Heide/ sambt dem Flecken Lunden/ den Herzogen zu Holstein worden/ vnd der Zeit Herzog Friederichen auff Gottorff/ gehörig ist. Es gibe darinn viel Vieh/ vnd Fisch/ gute Waide/ Wiesen/ vnd fruchtbare Felder/ gegen dem Gestade/ vnd auff Holstein zu/ aber wol im Lande findet man entweder einen vnfruchtbaren sandigen Boden/ oder Pfützen/ oder Holz. Hat keine rechte umbmauerte Stätte/ vnd seind die fürnehmste oberhandte Orth/ Meldorff/ Heide/ vnd Lunden/ so von den Scribenten Stättlein genant/ anders wo aber nur für offne Marcktflecken gehalten werden; wie auch Brunsbüttel/ ( so Anno 1627. die Käyserischen einbekommen ) vnd die Flecken Hemminckstede/ oder Hensstede/ vnd Tielebrück oder Lillebrück/ seyn. Sonsten hat es gar vil Dörffer im Lande/ vnd gedendet Helduaderus eines Orths/ den er Tellingstätt nennet. Zum Wappen führet es einen gang geharnischten Reiter/ auff einem weissen Pferde/ in einem roten Felde.

VI. Das Herzogthumb Mecklenburg belangende/ so hat solches Lande D. David Chytræus lib. 1. Chron. Saxon. p. 40. gar aigentlich/ vnd mit fleiß/ beschrieben/ vnd seine Grängen gefest/ da er dann/ vnder anderm sagt/ das bey Schönhusen/ nicht weit von Fredland/ vnd der Statt Stargard/ der March Brandenburg/ des Landes des Pommern/ vnd des Meckelburger Landes/ Grängen seyen. Vor vhralten Zeiten/ ehe die Wenden hieher kommen/ sollen des Ptolemæi Pharadini, oder Pharodemi, oder Wariner/ so Teutsche gewesen/ neben den Cavionibus, vnd andern Teutschen/ in diesem Lande gewohnet haben. Als aber/ in ihren gewaltigen Zügen/ diese Länder an Leuthen entblößt worden/ so haben sich allgemach die Slaven/ oder Wenden/ so gewaltliche Abgötter gewest/ hieher gesetzt. Petrus Lindebergius schreibet/ in seiner Rostochischen Chronick/ lib. 1. c. 3. das/ gleich wie Vandalia ein Theil des Teuschlands; also seye Meckelburg/ ein Theil Vandalix; gegen Niedergang der Sonnen/ das eusserste Land/



Land/so seine aigne Könige/von viel hundert Jahren gehabt/welche die Römer/ vnd alle alten Scribenten/ Hencos, oder Herulos, die Wenden oder Werlen/ die benachbarte Sachsen Oberritas, die bunte Garde/ oder Rotte/ von der mancherley Farb in den Kleidern/vnd die folgende Zeit die Mecklenburger genant haben. Vnd diese seind hernach zwar zum Christlichen Glauben gebracht worden: Weilten man aber sie mit Tribut/ vnd Plackereyen sehr plagte/ seind sie wider davon abgefallen/ vnd haben ihren aigen Fürsten Gotschalcken/ der in Fortpflanzung der Christlichen Religion eysrig sich bearbeitete/ Anno 1066. erschlagen/ auch dem Bischoff Johanni/ in der Statt Mecklenburg/ Hände vnd Füße abgehawen/ sein Haupt nach Rethre gebracht/ vnd es all da ihrem Abgott Radegast/ zum Triumph auffgeopffert. Es hatte aber gemeldte Statt Rhetra, oder Rethre 9. Thor/ mit einem Tempel des besagten Götzen Radegast/ dem sie nicht allein Thier/ sondern auch Menschenblut geopffert; vnd war allenthalben mit einem tieffen/ vnd fischreichen See/ eingeschlossen. Cranzius vermeinet/ sie seye in dem Land Stargard/ an dem Orth/ gelegen gewesen/ wo jeso Rebell/ Köbel/ oder Rebellio ist: Dann Stargard heisse in Wendischer Sprach eine grosse Statt; daher er achtet/ das das ganze Gebiet den Nahmen bekommen habe: Marscalcus aber/ setzet bey dem obgedachten Lindebergio, in der Rostochischen Chronick/ lib. 1. cap. 8. besagte Statt Rethre/nahend Malchin/vnd sagt/das sie von Nicoloto 11. dem 29. König der Oberriten/ als sie rebellirte/ geschleiffet worden seye. Weil dann/wie obgemeldet/ die Wenden mit ihrer Tyranny fortführen: so haben sich vmb das Jahr 1145. die samptliche Sächsische Bischöffe/ vnd Fürsten/ nebenst den Dännemärckern/ zusammen verbunden/ vnd einen ansehnlichen Zug wider die vnglaubige Slaven/ so in Meckelnburg/ Pommern/ vnd Rügen/ noch übrig waren/ vorgenommen/ vnd sie zum Breit gebracht/ vnd damit sie desto mehrers im Zaum gehalten werden möchten/ auch hin vnd her wider Teutsche eingefest. Vnd liessen sich/ sonderlich vnter Herzog Heinrichen dem Löwen zu Sachsen/ die Sachsen vberal in Meckelnburg nider/ vnd ward das ganze Land vnter seine/ des Herzogen/ Obrieten vertheilet: Fürst Wartislaw/ Nicoloti Sohn/ gefangen nach Braunschweig geführt/ vnd endlich am Stricke erwürgt/weil er/ auß der Gefängnis/ seinen Bruder Pribislaw zum Krieg angemahnet/ also er die Statt Meckelnburg überfallen/ vnd daselbst so vbel gehauset hatte: Welcher Pribislaus auch hernach/ von dem gedachten Herzog Heinrichen/ mit Krieg angegriffen/ vnd verjagt worden ist. Es haben aber seine Blutsfreunde/ die beyden vor Pommerschen Fürsten/ Bogislaw/ vnd Casimir/ bey Herzog Heinrichen erhalten/ das ihme Fürst Pribislaw sein Land/ vnd Leuthe/ (außgenommen Schwerin/ so Graf Günstel/ vor sich/ vnd seine Erben/ behielte) wider eingeräumt ward: Der aber/vnd seine Nachkommen/ (die von Theils/ vom Anthyrio, des Alexandri M. Obrieten von andern aber/ von Bilungo, der vnder Carolo M. Krieg geführt haben solle/ hergeführt werden) sich nicht mehr König/ oder Fürsten/ sondern nur Herren genandt/ bis auff das Jahr 1349. in welchem Kaiser Carl der Vierte/ Albertum, vnd Johannem, Herren Heinrichs zu Meckelnburg Söhne/ zu Herzogen/ vnd Fürsten des Reichs/ gemacht hat: Von welchen die jetzige Herzogen zu Meckelnburg/ Fürsten zu Wenden/ Graven zu Schwerin/ der Lande Rostock/ vnd Stargard/ herkommen: als 1. Herr Adolph Friederich/ so zu Schwerin Hof hält/ Anno 1589. den 5. Decembris gebohren worden/ vnd bey der Augspurgischen Confession bis dahin beständig verblieben/ vnd 4. Söhne/ als Herren Christian/ Carl/ Johann Georgen/ vnd Gustaff Adolphen/ auch 2. Töchter/ als Fraw Sophia Agnes/ vnd Hedewigen/ deren eine Herzog Augustum zu Sachsen/ des Erbsitzes Magdeburg Administratorem, zur Ehe/ im Leben hat: Vnd 2. seines Herrn Brudern/ Herzog Johann Albrechten/ so An. 1636. den 23. Aprilis/ alten Calenders zu Güstrow/ da er Hoff gehalten/ gestorben/ einiger Sohn/ Herr Gustaph Adolph/ An. 1632. gebohren: wegen dessen Vormundschafft/ vnd Lands Administration/ zwischen seiner Frawen Mutter/ Fr. Eleonora Maria/



Maria/ gebornen Fürstin von Anhalt/ vnd Hochgedachtem Herzog Adolph Frideri-  
 chen/ sich Stritigkeit erhaben: weilten Herzog Johann Albrecht / ( so sich zu der Calvis-  
 nischen/ oder/ wie mans nennt/ Reformirten Religion begeben/ aber im Lande die Aug-  
 spurgische Confession abzuthun/ weiln beede Herzen Brüder das Jus Episcopale ges-  
 mein/ vnd pro indiviso, im ganzen Herzogthumb gehabt/ sich nicht vnderstehen dörf-  
 fen/ ehe er gestorben/ den 19. Martij/ ein Testament gemacht hat: Deswegen aber gleich  
 im folgenden 37. Jahr/ zu Sternberg/ von den LandRäthen/ ErbLand Marschallen/  
 vnd sämbtlicher Ritter/ vnd Landschafft/ des Schwerin/ vnd Gustrowischen Theils/  
 ein Lantag gehalten/ auch dise Sach bey dem Reichstag zu Regenspurg An. 1641. ange-  
 bracht worden ist. In dem Instrumento Pacis Caesareo-Gallicæ, stehet diese Vnder-  
 schrift/ vom Octobri An. 1648. Nomine Domini Ducis Megapolitano-Sweri-  
 nenlis, proprio & tutorio nomine Domini Ducis Megapolitano-Gustrovienlis,  
 Abraham Kayser D. Consiliarius intimus. Hohermeldter Herzog Johann Albrecht  
 hat auch etliche Töchter hinderlassen/ als von seiner ersten Gemahlin/ Frau Margareth  
 Elisabeth/ Herzog Christoph zu Meckelburg Tochter/ Fr. Sophiam Elisabeth, Her-  
 zogs Augusti zu Braunschweig/ vnd Fr. Christianam Margaretham, Herzog Frank  
 Albrechten zu Sachsen/ Lauenburg/ Gemahlin: Vnd von auch Hochernanter dero drit-  
 ten Gemahlin/ Fr. Eleonora Maria, Fürst Christians zu Anhalt Tochter / Fräwlein  
 Eleonoram, Annam Sophiam, vnd Ludovicam. Ihr/ der gesambten Herzen/ Herzog  
 gen zu Mecklenburg/ monatlicher Reichs Anschlag ist 40. zu Ross/ vnd 67. zu Fuß/  
 oder an Gelt 748. fl. daran Schwerin den halben/ Gustraw auch den halben Theil/ bez-  
 zahlen. Von den Stiftern Schwerin/ vnd Ragenburg aber/ hat Hochgedachter Her-  
 zog Adolph Friederich den Anschlag absonderlich zu erlegen. Dann/ im Käyserlich-  
 Schwedischen FriedensSchluss/ des gemeldten 48. Jahrs/ findet sich/ das vorhocher-  
 nanter Herz Adolph Friederich/ für Wismar/ ( so die Cron Schweden bekommen ) ha-  
 ben solle/ die Bistümer Schwerin ( dessen er vorhin Administrator gewesen )/ vnd Ras-  
 senburg/ jedoch vorbehaltenlich des Hauses Sachsen Lauenburg/ vnd anderer/ Rechten;  
 also/ das er/ nach Absterben der jetzigen Canonicorum, an beeden Orten/ die Canonis-  
 caten abthun/ zwifachen Fürstlichen Titul führen/ Session/ vnd Stimm/ haben möge.  
 Vnd weilten seines Herrn Brudern Sohn/ auch hocherwenter Herz Gustaff Adolph  
 zu Gustraw/ zum Administratorn zu Ragenburg delignirt worden/ so sollen ihme darfür  
 2 Canonicat/ eins im Magdeburgischen/ vnd eins im Halberstädtischen/ so mit näch-  
 stem vaciren möchten/ conferirt werden. Vber das/ sollen dem Haus Meckelnburg/ die  
 Commenthureyen des Hierosolymitanischen Ritter Ordens/ zu S. Johann/ Mirow/  
 vnd Nemerow/ im Lande Meckelburg gelegen/ vnd zwar Mirow Swerin/ vnd Güs-  
 traw Nemerow/ übergeben werden/ doch mit condition, des Ordens Bewilligung/ vnd  
 das sie dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg/ als Patronen/ das Gehörige auff jeden  
 Fall leisten. Sonsten schreibet Johannes Cernitius, in Catalogo Electorum Bran-  
 denburg. das Käyser Fridericus III. ( al. IV. ), dem Churfürsten Alberto von Bran-  
 denburg/ der Teutsche Achilles genant/ neben dem Lande Pommern/ 2c. vnd andern Le-  
 hen/ auch die Succession im Herzogthumb Meckelburg/ der Hencken Fürstentumb/ der  
 Graffschafft Swerin/ vnd Herrschafft Stargard/ vnd Rostock/ verlichen habe. Vnd  
 Waremundus de Erenberg, oder Eberhard von Weihe meldet lib. 1. de Fæderibus,  
 cap. 2. pag. 144. das Anno Christi 1323. eine Bündnuß zwischen Meckelnburg/ vnd  
 Brandenburg/ mutuâ Successione approbatâ, gemacht worden seye. Es hat aber  
 gleichwol/ in vorigen Jahren / Ihre Käyserliche Majestät/ Herz Ferdinand der An-  
 der/ den Albrechten/ Herrn von Wallstein/ zum Herzogen zu Mecklenburg gemacht/  
 dem auch das Land im Aprilen/ Anno 1628. gehuldet. Vnd schreibet der Autor des  
 Büchleins/ Ratio Status genant/ das nit allein er/ der von Wallstein/ vnd seine Mann-  
 siche Leibs Erben; sondern auch das ganze Geschlecht deren von Wallstein/ mit dem  
 Herzog



Herzogthumb Meckelnburg/ belehnet worden. Welches man aber dahin gestellet seyn läßt. Dieses ist gleichwol wissent/ daß die hochgedachte beede Herren Brüder/ Herzog Adolph Friederich/ vnd Herzog Johann Albrecht/ Herzog Johannis Söhne/ ein Zeit lang sich außser Lands auffhalten müssen: bis sie den 25. Junij/ Anno 1631. vom König auß Schweden/ wider seind eingesezt worden. Sihe/ was vorhero dieser König/ für scharffen Befelch/ an alle Einwohner dieses Herzogthumbs hat ergehen lassen/ bey Joh. Micælio, lib. 5. vom Pommerlande/ p. 267. Es seind aber folgendes sie/ die Herzogen von Jhr Käys. Mayest. selbstn wider zu Gnaden auffgenommen/ vnd/ wegen vnderchiedlicher beschehener Vorbitt/ bey Land vnd Leuthen gelassen worden. Was das Land selbstn betrifft/ ist davon in Continuatione Itinerarii Germaniæ, fol. 198. gehandelt worden. Sihe auch obangezognen Chytræum. Petrus Lindebergius, in der Kostochischen Chronick erstem Buch sagt/ daß in diesem Lande nichts wüßt/ vnd öd/ lige: es seyen da keine Felsen/ Wildnussen/ vnd Berge/ nur wenig Berglein/ die sich gemächlich auff die ganz fruchtbare Aecker herab ziehen: Habe 6. vornehme Stätte/ vnd so viel auch reiche Clöster/ herrliche Schlöffer/ vnzahlbar viel Dörffer/ viel Gewilde in den Wälden/ viel Viehs/ Getrayde/ Früchte/ Obst/ Weide/ See/ Teiche/ von großem Begriff/ darinn/ vnd sonderlich in dem Swerinschen See/ 30. Sorten fürtrefflicher Fische seyen: Die eufferste Grängen gegen Abend mache der Fluß Trava/ vnd gegen dem Winterlichen Abend/ neben den Grängen des Lübeckischen Landes/ vnd Herzogthumb Lauenburg/ die Elbe/ so auch dieses Lande schier gar von dem Lüneburgischen absondere/ daselbst sich Meckelnburg gegen Mittag/ an einem sehr langen Strich in die March Brandenburg ziehe/ vnd bald von dannen gegen Morgen wende/ vnd auff selber weiten Seiten mit Pommern gränze/ bis es sich gegen Mitternacht/ vnd die Ost See/ wider wende/ vnd gar ins Meer hinaus/ gegen Dännemareck werts/ zimlich weit erstrecke/ vnd damit Teutschland daselbst ende: Das ganze Meckelburger Land werde getheilet in 6. Stück/ nämbllich ins Meckelburgisch/ vnd Wendische Herzogthumber: in die Graffschafft Swerin: die Herrschafft Kostock/ vnd Stargard: vnd das Bisthumb. Ins Herzogthumb Meckelnburg/ rechnet er die Stätte/ vnd Stättlein/ Wismar/ mit der benachbarten Insel/ so er Paludam (Poel) nennet/ Gripswald/ Tempin/ Gades/ Rhena/ Busou: Zum Herzogthumb Wenden/ Güstrow/ Sterneberg/ Malchin/ Stavenhagen/ Jvenack/ Neu Calven/ Warin/ Pentslin/ Rebell/ Wredenhagen/ Malchau/ Letrou/ Goltberg/ Parchum/ Plage/ Euphan/ Grabou/ Domitz/ Neustatt/ Eldenau/ Gorlosen: In die Graffschafft Swerin/ die Statt Swerin/ Wittenburg/ Beyzeburg/ Erbis/ Hagenau: Zur Herrschafft Kostock/ die Stätte Kostock/ Ribnitz/ Gnoien/ Tessin/ Laga/ Schwan/ Salinas/ Marlou: Zur Herrschafft Stargard/ die Stätte Brandenburg/ Stargard/ Fürstenberg/ Strelitz/ Mirow/ Fredland/ Wesenberg: Vnd dann ins Bistumb/ die Statt Busow oder Bucephaleam, vnd die halbe Insel Swerin. In dem Concordien Buch/ werden folgende Aemter/ Stätt/ vnd Vogteyen/ gesezt/ Gnoien/ Ribbenitz/ Dobberân/ Schwan/ Sterneberg/ Dobberrin/ Goldberg/ Malchin/ Wahn/ Pentslin/ Stouenhagen/ Jvenack/ Neuenkahlen/ Dargun/ (nahend dem Eummerowschen See/ so für ein Stättlein gehalten wird) Rebell/ Wredenhagen/ Malchau/ Busou/ Erbis/ Wittenburg/ Boyzenburg/ die Commenturey Nemerau/ Clöster Wandick/ Feldberg/ Frideland/ Woldegen/ Strelitz/ Fürstenberg/ Wesenberg/ Commenturey Myrou/ Luptzen/ Mernitz/ Grabau/ Neustatt/ Eldenau/ Gorlosen/ Buckow/ Newen Clöster/ Grebismühlen/ Rhene. Vnd dann so schreibet Melchias Nebel/ daß im Lande noch Evangelische Jungfrawen Clöster/ zu Ribbenitz/ Busow/ Malchau/ Dobberlein/ vnd eins zu Kostock/ seyen: An Meckelnburg lige das Eyland Poel/ auff welchem ein vestes Haus/ auch Poel genant: Vnder den Adelichen Geschlechtern/ die er erzehlet/ seyen für andern bekandt/ die Herren Roskane/ auff Pentslin/ Grubenhagen/ des Herzogthumbs Meckelnburg Erbmarschallen: Zu Sultano hab



habes Salzquelle/dagut Salt gesotten werde: Vnd das Fürsliche Land Hoffgerichte seye zu Sternberg. Sihe/ was er von den Stätten dieses Landes schreibt/ darinnen man ins gemein die Sächsische Spraach redet; wiewol man sich nunmehr in den Stätten/ auch auff die Hoch Teutsche zu begeben pflegt. So gebraucht man sich in diesem Lande der gemeinen Lehenrechte; wie D. Cochman vol. 1. Consil. 26. n. 130. berichtet. Es seind allda auch die Weibspersonen der Lehen fähig; die weil dieselbige Herzog Albrechten/gewestem Könige in Schweden/zusteuerten/damit Er sein Lösegelt/ der Königin Margrethen in Dänne mark/ erlegen kunte. Obgedachter P. Lindeberg in Chron. Rostoch. meldet lib. 2. c. 11. p. 66. hievon also: Tandem Albertus dimissus; lytro persoluto, multum ad id mundo suo muliebri Megapolensium sceminis opitulantis, quas in recompensationem privilegio donavit, ut contra Leges Augustales, non exstantibus masculini generis liberis, ad vitam hæreditati succederent.

VII. Endlich das Herzogthumb Sachsen Lauenburg/ so in der Reichs Matricul/ monatlich einfach auff 8. zu Ros/ vnd 30. zu Fuß/ oder 216. fl. an Geld/ belegt ist/ betreffende/ so schreibt Melchias Nehel/ in Chronographia Decennali, vnd beygefügter Chorographischen Beschreibung der Länder etc. daß neben dem Haupt Ort Lauenburg an der Elb/ in Nider Sachsen / (von welchem vnden vnder den Stätten/ vnd davon dieses Herzogthumb den Nahmen hat.) Die Herzogen von Sachsen/ auß dem Anhaltischen Stamm/ auch haben die Schlöffer/ vnd Aemter/ Neuenhaus/ so vest; Franzhagen. Sassenhagen. vnd Schwarzenbeck: Kaseburg seye eine besondere Graffschafft gewesen/ iezo aber Herzogs Augusti von Sachsen/ Lauenburg; Hoffstatt. Zu dem Lande von Lauenburg gehören auch die Stätte Wollen (jetzt Lübeckisch) / vnd Bergdorff (oder Bergerdorff/ so der Zeit Lübeckisch/ vnd Hamburgisch) / so wol die vier Marschländereyen in der Ham/ so den Stätten Lüneburg/ vnd Hamburg (siehe aber unten Gamme) verpfändet: Auff der Marckseite vber der Elbe/ am Lüneburger Lande/ ligger die Flecken Altelnburg/ so neben etlichen da herum befindlichen Orthen/ Lauenburgisch seye: Vmbs Jahr 1500. habe Herzog Erich das Ländlein Hadelör/ welches im vntersten Winckel deß Sachsen Landes/ zwischen der Elbe/ vnd West See/ innen ligt/ bezwungen/ vnd an sich gebracht/ darinnen der fürnehmste Ort Alterdorff: Deß Fürstenthumbs Nider Sachsen Erbland Marschalcke seyen die von Bütau/ auff Gudan/ Wainungen; die andern Adeltichen Geschlechter finde man auch in Meckelburg: Vber die verstorbne Fürsten/ als Herzog Ernst Ludwigen/ Frans Julius/ vnd Joachim (Frans Joachim) / seyen/ im Jahr 1641. noch am Leben gewesen/ Herzog Julius Heinrich/ Frans Albrecht/ Rudolph Maximilian/ Augustus/ Frans Carl/ vnd Frans Heinrich. Vnd dieses sagt Nehel. Es ist aber/ auß den festerwehnten Herren Brüdern/ deß Herzog Frans zu Sachsen/ oder Sassen (wie ihn Theils nach der Sächsischen Spraach nennen / vnd Fr. Marien/ Herzogin zu Braunschweig etc Söhnen/ seithero Hochgedachter Herzog Frans Albrecht/ den 10. Junij Anno 1642. zu Schweidnitz/ in Schlessien/ gestorben. Ob Er von seiner Gemahlin/ Fraw Christina Margaretha/ gebornen Herzogin zu Meckelnburg/ Erben hinterlassen haben mag/ ist diß Orts vnbeuust: Hochgedachter Herzog Augustus zu Kaseburg/ so An. 1577. den 17. Febr. gebohren worden/ hat von 2. Gemahlinen 2. junge Herren/ vnd etliche Fräulein/ bekommen. Es ist aber An. 1646. geschrieben worden/ daß selbiges mal die andere Gemahlin/ vnd noch einiger junger Herz/ auch gestorben; vnd daher seine Herren Brüder/ mit ihm/ zu Hamburg zusammen kommen weren/ zu berathschlagen/ wie es auff seinen/ deß Herzogs Augusti/ als regierenden Fürsten/ Todtsfall/ solte gehalten werden; sonderlich weiln das Land der Augspurgischen Confession zugethan; der nächstfolgende Herr Bruder/ Herzog Julius Heinrich aber/ An. 1586. den 9. April. geboren/ so im Dö-  
E ij heumb



heimb seine Güter / vñnd einen nun erwachsenen Herrn Sohn / Namens Franz Erdmann / An. 1629 den 25. Febr. geboren hat / der Römisch-Catholischen Religion verwant ist. Von den andern / als Herren Franz Carlen / vñnd Herrn Rudolff Maximilian / so sich newlich noch in Italia sollen befunden haben; wie auch H. Franz Heinrichen / so sich lange Jahr / im ledigen Stande / bey den Schweden / im Kriegswesen / aufgehaltten; ob sie Söhne haben / wil sich nichts schriftliches gewisses finden lassen; obwoln von 2 Gemahlin / beeden auß dem Churfürstl. Hans Brandenburg / so Hochgedachter Herzog Franz Carl gehabt habe / berichtet wird. So ist Herzog Franz Julius / der eine Herzogin von Württemberg zur Gemahlin bekommen / Anno 1634. den 12. Octobris zu Wien / ohne Kinder / gestorben: Vñnd Herzog Ernst Ludwig Anno 1620. bey Efferding in Ober-Oesterreich / von den Bäuren / noch Junger erschlagen worden. Es schreiben sich diese Herzogen auch von Engern / vñnd Westphalen; wiewol Engern langsten von ihnen kommen / vñnd / wie D. David Chytræus, in Orat. de VVestphalia, sagt / sie / auch zu seiner Zeit / nichts erblich mehr in Westphalen besessen haben. Siehe ein mehrers von ihnen / vñnten bey Lauenburg. Daniel Mithovius hat Anno 1636. dieser Fürsten Stamms Register herfür geben / vñnd worinn sich Reulnerus, vñnd andere verstoffen / angezeigt; so vom Limnæo tom. 4. J. publ. p. 711. angezogen wird / daselbsten stehet / das Hochgedachter Herzog Augustus / als der ältiste / Anno 1626. den 22. Octobr. bekommen Johan. Adolph. der ander Bruder / Herz Franciscus Julius habe etliche Kinder gehabt / so aber alle gestorben. Der dritte / H. Julius Henricus habe jetzt in der dritten Ehe Annam Magdalenam Poplin / des Herrn zu Colowrat Wittib / vñnd mit derselben zweem Sohn bekommen / die aber beide todt / also das nur noch obgedachter sein Sohn / von der andern Gemahlin / Fräw Elisabeth Sophia / Marckgrävin zu Brandenburg / noch im Leben / der IV. H. Franciscus Carolus, so An. 94. gebohren / vñnd in der andern Ehe / des Bethlehem Gaboris Wittib / Fräw Catharinam Marckgrävin von Brandenburg geheuratet / habe keine Kinder. So gibt Er auch Herrn Franz Albrechten / dessen oben gedacht / keine Kinder. Besagten H. Ernst Ludwig hat Er nicht / aber wol Philip. Joach. Sigism. vñnd Joh. Georg. so todt; Rudolph. Maximil. vñnd Francisc. Henricum, so noch leben.

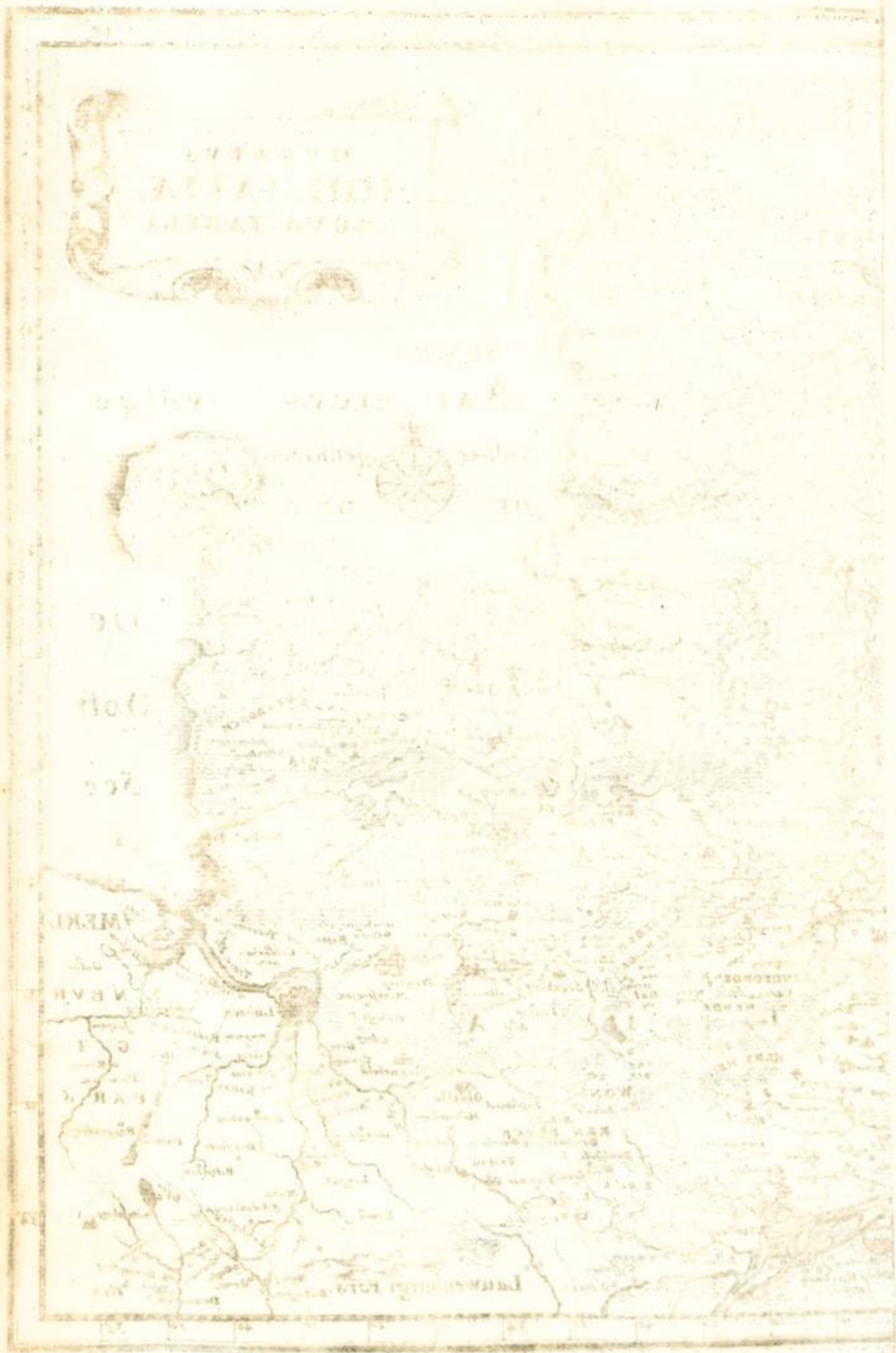
Auff diese der erzehlten Länder (dann von den Stifftern Hildesheim / Lübeck / Schwerin / vñnd Raseburg / vñnten bey ihren HauptOrthen / wie auch oben im Eingang angedeutet worden / gesagt werden wird) kurze Beschreibung / folgen nun die vornehmste / vñnd bekandteste Stätte / vñnd Plätze / in dem Hochlöblichsten Nieder-Sächsischen Craisse / nach dem  
A. b. c. als;

Acken /

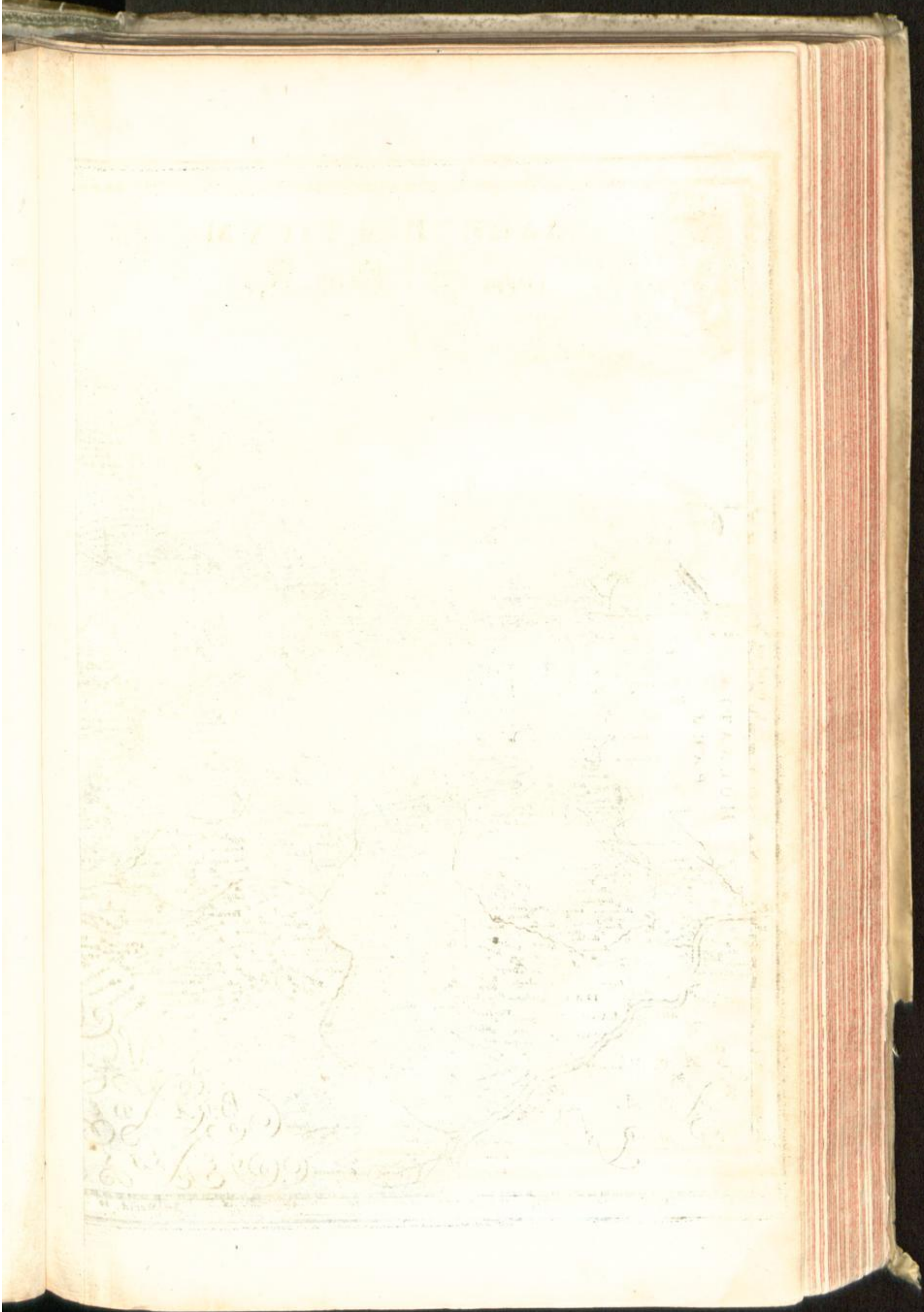




























Aken/ Acona, Aca.

**D**eschreibet D. Mattheus Dresslerus, in seinem Stätt- Buch/pag. 106. seq. daß Aken von den Niederländern also genant worden/welche Herzog Heinrich der Löw/zu Sachsen/vnnd Marckgraff Albrecht/ der Beer/ zu Brandenburg/ nach Vertreibung der Wenden/ an die Elb/ dabey diese Statt liget/ gesetzt; vnd daß Herzog Bernhards zu Sachsen/ auß dem Anhaltischen Stammen/ Nachkommen/ solche Statt erstlich beherschet haben; solgends seye sie An. 1277. von den Herzogen von Sachsen/ dem Erzbischoff Conrado von Magdeburg/ mit Stastfurt/ vnd etlichen Schloßern/ vmb eine Summa Gelds/ versetzt worden: nach desse todt solche Stätt/ vnd Schloßer/ von dem Stiffte/ wieder an die Fürsten gefallen; die der Erzbischoff Günther ihme zu restituiren begehrt/ vnd/ auff dessen Versag/ den Fürst Rudolffen/ mit Marckgraff Otten zu Brandenburg/ vnnd etlichen Graven / vnversehens mit Krieg angegriffen/ geschlagen/ vnnd den Marckgraven gefangen: Aber An. 1279. seye Albertus II. Herzog zu Sachsen/ heimlich in die Statt Aken kommen/ vnd habe solche dem Erzbischoff wieder genommen; der gleichwol den Herzogen mit Gewalt auß der Statt gejagt habe. Als nun dieselbe hin vñ wieder gerathen/ seye sie endlich Anno 1385. dem Stiffte Magdeburg wieder heimkommen. Johannes Pomarius, in seiner Magdeburgischen Stätt- Chronik sagt/ daß vnter dem 24. Erzbischoff Gunthero, die von Magdeburg/ mit ihrem Beystand/ Aken eingenommen: wel-

che / mit dem Schloß Glentorff/ sich vom Stiffte abgewandt/ vñnd zum Churfürsten zu Sachsen begeben hatte. Eihe von d. n. gedachten Kriegen vmb die Statt Aken/ auch die Braunschweigische Chronik/ welche in diesem Werck oft angezogen wird/ vnnd die erstlich Heinrich Dunting abgefaßt/ vñ hernach Heinrich Weybaum/ oder Meibomius, Professor bey der hohen Schul zu Helmstatt/ mercklich gebessert/ vermehret/ vnd bis auff das 1620. Jahr/ aufgeföhret hat. Welches dann allhie/ bey der ersten Statt/ zu melden gewesen/ damit künfftig solches so oft nicht zu wiederholen seye. Andreas Angelus in seiner Märckischen Chronik vermeynt/ daß Aken vom König Brenno seye erbawet worden. Aber es gehört ein mehrer Beweis darzu. Also gibt Cyriacus Spangenberg / in seiner Schaumburgischen Chronik/ libro 2. capite 6. Statt/ vnnd Schloß/ den Fürsten von Anhalt: Aber Melchias Nebel/ in Erklärung des Erzbischoffs Magdeburg / schreibet im Jahr 1641. diesen Ort noch dem gemelten Stiffte zu. Anno 1642. ward allhie anderthalb Meilen oberhalb Barby/ die Käyserische Schiffbrücke g. schlaße/ darüber die Bayersischen/ den dritten Martij gezogen seyn/ vnnd das erste Nachtläger zu Köthen genommen haben/ als sie/ dem Erbstiffte Colln zum besten/ abgefördert worden. Was sonst allda/ in dem nächsten Teutschen

Krieg/ vorgeloffen: davon ermangelt ein mehrer/ vnd gewisser Bericht.

\* \* \*

D

Alsch



## Alschleben/Alzleben.

**I**n welchem Ort / Abraham Sauer/in Theatro Urbium, pag. 231. also schreibt: Alleben / ein Schloß/ vnd Stättlein/ an der Sala/ vnter Hall. Ist vor Zeiten allda ein feine Graffschafft gewesen. Es schreiben etliche/ daß sie auch vor Carolo M. soll daselbst gewesen seyn / vnd der zwölff Edlen einer/ so in Sachsenland regiert / allda seinen Sitz vnd Wohnung/ gehabt haben. Vnd dieses sagt Sauer. Johan. Pomarius, in seiner Magdeburgischen Stadt-Chronick/ schreibt/ Graff Geronis von Alschleben/ der in einem Kampff blieben / Tochter/ Fraw Adela / habe dem Stifte Magdeburg/ ihr Forwerck / Erbe / vnd Güter/ zu Alschleben bescheiden: geschehen zu Zeiten Käyser Otten des Andern. Hernach/ vnter dem 13. Erzbischoff Nortberto zu Magdeburg/ berichtet er also: Alsleue das Stättlein/ mit seiner Zugehör/ soll dieser Nortbertus, vom Kirchenschaz/ von der Marckgrävin Irnegard erkaufft/ vnd die Abbtay darinnen/ vom Käyser Lothario, durch Bitte / vnd Wechslung etlicher LandGüter/ zum Geschenke/ beneben etlichen Dörffern/ vnd andern Gütern/ erlangt/ vnd zusammen gebracht haben: Vnd dan siehet in der Braunschweigischen Chronick / am 98. Blat/ also: Anno 979. hielt Käyser Otto der Aunder seinen Reichstag zu Magdeburg; da war ein junger tapffer Held/ Herr Waldo mit Nahmen/ der bey dem Käyser in sonderlichen Gnaden war/ derselbe trug Graff Geron von Alleben/ der auff Alleben an der Sale seinen Sitz gehabt/ bey dem Käyser sehr gröblich an/ vnd darumb hat ihnen der Käyser/ wie zu der Zeit gewöhnlich/ einen Kampff auffzer-

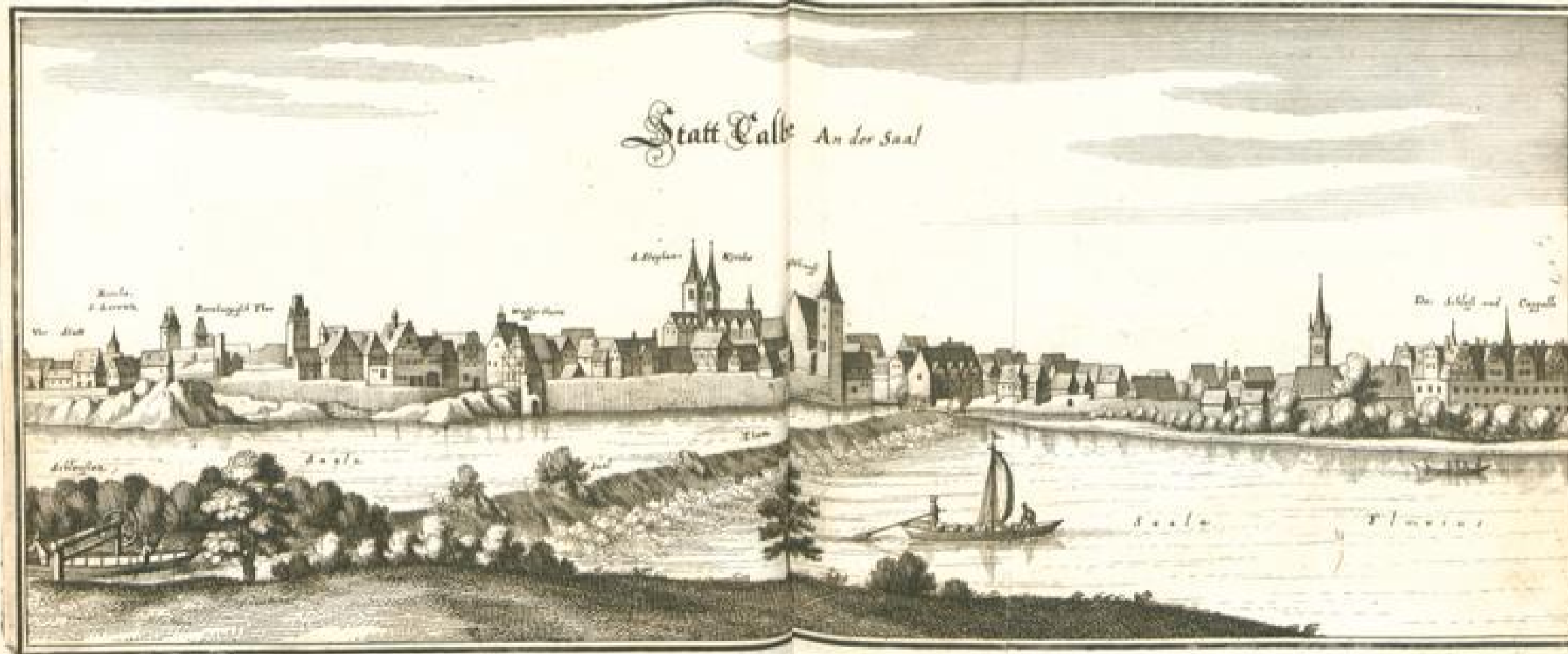
legt/ daß sie mit einander kämpffen solten/ so würde man wol sehen/ wer recht/ oder vnrecht hätte. Da griffen sie einander auff dem Marsch vor Magdeburg dermassen an/ daß sie beyde todt niedersielen. Nichts destominder aber hat der Käyser/ dem entleibeten Grafen / das Haupt abschlagen lassen/ vnd verbotten/ daß man ihn nicht begraben / sondern den Vögeln zur Speise solt ligen lassen. Solches laßt sich ansehen/ sey darumb geschehen/ daß der ander Kämpffer Waldo/ der ihn angeben hatte/ bey dem Käyser in sonderlichen Gnaden gewesen war. Diweil nun gedachter Graue Gero von Alleben/ keinen Sohn/ oder Männlichen Erben / sondern eine einige Tochter hinder sich verlassen / nemblich Fräwlein Adelen/ die einem edlen Ritter/ Friederichen von Schacken/ ehelich vertrawet war/ ist dieselbe Edle Fraw Adele Käyserlicher Majestät zu Fusse gefallen/ vnd/ durch fleißiges Bitten so viel erlanget/ daß ihr der Käyser ihres Vatters Leichnam zu begraben hat folgen lassen. Dagegen hat sie ihr Vorwerck/ Erbe/ vnd Güter zu Alleben/ in das Gottshaus zu Magdeburg zu geben/ hinwieder zugesagt: welches auch also geschehen. Vnd am 128. Blat/ meldet besagte Braunschweigische Chronick/ daß Anno 1130. Käyser Lotharius die reiche Abtyn Alschleben/ an der Sal/ neben der Statt/ so dabey gelegen/ welche Erzbischoff Nothertus (Nortbertus) von der Marckgräfin Erimgarde gekaufft / dem Stifte zu Magdeburg incorporirt habe. Die Franckfurtische Frühlings Relation des Jahrs 1645. sagt/ es ligen Alschleben ein Meil oberhalb Wernburg.

Alten

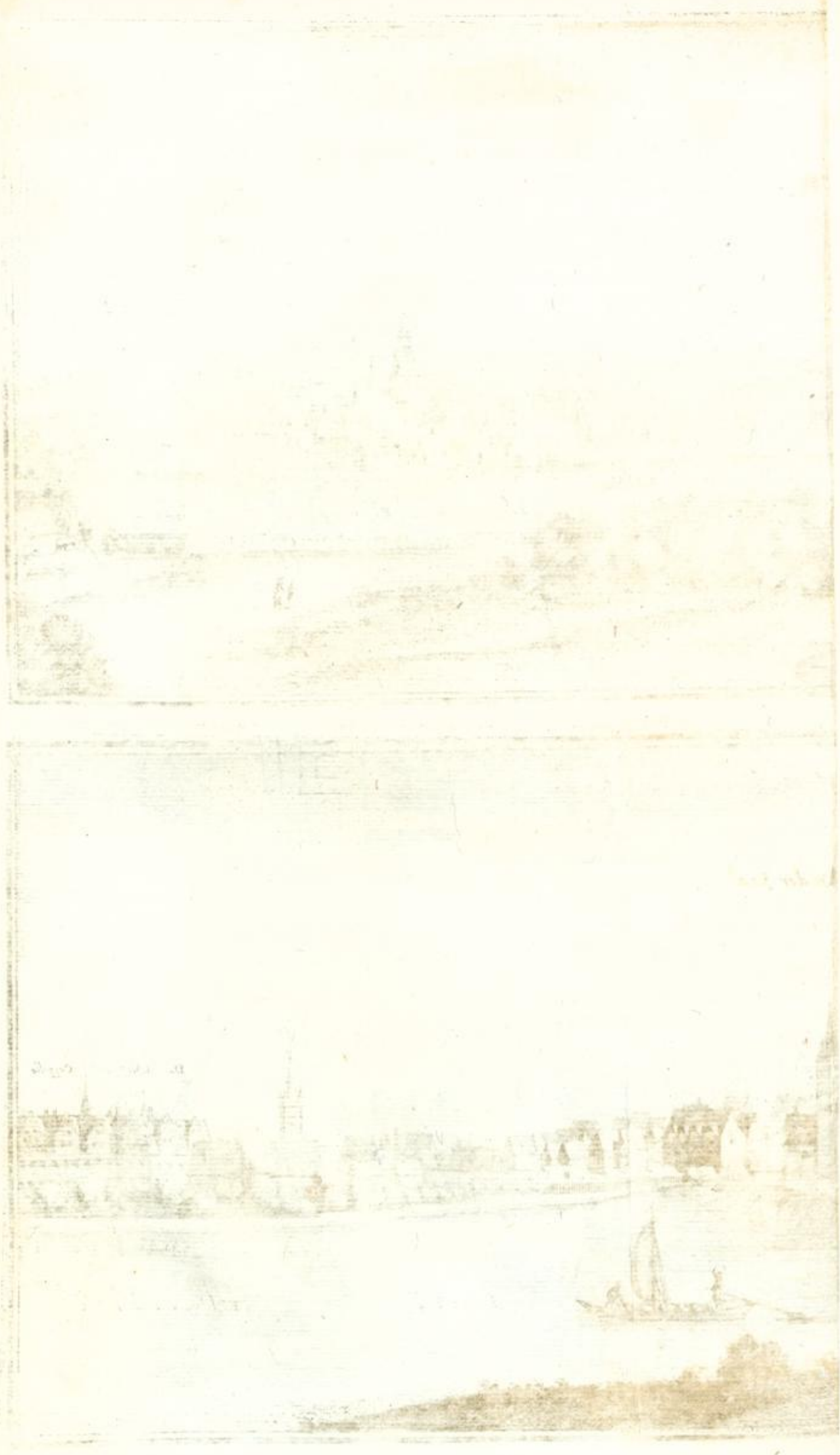














Altenburg / Aldenburg / Oldenburg /  
Oldeborch.

**D**er Herzhogthumb Holstein / vnd desselben Theil / so Wagria genant wird / gelegen / vnd Herzog Friederich zu Holstein / auff Gottorff gehörig; davon Andreas Angelus, in der Holsteinischen Stätt Chronick / am 77. vnd folgenden Blättern also schreibet: Dis Stättlein hat daher diesen Nahmen / daß es gar alt ist / vnd ist so viel / als wenn ich sagte / eine alte Burg. Die Wenden habens vor Zeiten / Stargard genant / die Dännemärcker aber nach der Sprach Brannestien. Es ligt Oldenburg in Wagria / in das Westen des Meers / so der Belth heisset. Wer Oldenburg anfänglich gebawet / kan ich nicht wissen. Dis aber ist auß den Historien bekant / daß Kayser Otto / dis Nahmens der Erste / daselbst ein Bischoffthumb auffgerichtet habe; welches nachmals gen Lübeck transferiret worden / vnd daß sie Graff Adolph der Vierdte / im 1233. Jahr / nach Christi Geburt / mit Stattrecht bewidmet habe; Vnd von Grafen Nicolao, vnd Gerharde, schreibet man / daß sie / im 1392. Jahr / die Statt Oldenburg mit Lübeckischem Recht begabet / ihr auch ein Privilegium mitgetheilet / daß sie / Sontages nach Michaelis / einen freyen öffentlichen Jahrmarkt halten möchten: Im 1065. Jahr / nach Christi Geburt / ist Oldenburg von den Wenden gar zerstöret worden. Im 1259. Jahr / hat Herzog Albrecht von Braunschweig / mit dem Zunahmen der Grosse / vnd älter / Oldenburg / sampt der Vestung / eingenommen / vnd grosse Beute darvon getrieben. Das Oldenburgische Wappen / vnd Insigel / ist eine hohe Burg / darüber ein Nesselblat stehet. Dis hieher Angelus. Anderswo liest man / daß das Bistumb / so Anno 952. Kayser Otto I. zu Altenburg / so die Landsleute hierumb Oldenburg heissen / gestiftet / hernach Herzog Heinrich der Löwe Anno 1163. auff Lübeck gelegt habe; vnd daß solches Altenburg nunmehr fast nur wie ein Dorff / da sie zu

vor die sarnembste Statt der Wagrien / vnd ein Sitz der Herulen Fürsten gewesen; deren Schloß jetziger Zeit ganz verwüstet / vnd verfallen / auch der gute Have nicht viel mehr werth seye. Siehe auch Munsterum lib. 5. Cosmogr. cap. 408. der letzten Edition. Johann Peters / in der Holsteinischen Chronick / part. 1. fol. 26. seq. setzet die Bischöffe allhie / in dieser Ordnung. der 1. war Marco, so 19. Jahr sargestanden. 2. Egwardus. 3. Wago. 4. Ezico, vnter welchem die Wenden im Wagerland / vnter Meckelnburg / den Christlichen Glauben wieder verliessen. 5. Folewardus, der gleichwol der Wenden halber / nit fortkommen konte. 6. Reginbertus. 7. Bruno. 8. Meinerus, so Anno 1032. gestorben. 9. Abelius oder Abelinus; nach dessen Tode / das Stiff Aldenburg / durch Albertum, den Erzbischoff zu Hamburg / vnd Bremen / in 3. Bistümer getheilet worden / als / Aldenburg / da ward Ezo; Rakeburg / da ward Aristo; vnd Meckelnburg / das hernach auff Schwerin kommen / ward Johannes zum Bischoff gesetzt. Ist also Ezo der 10. Bischoff zu Altenburg gewesen. Nach ihm hat das Stiff in 84. Jahren keinen Bischoff gehabt / bis zur Zeit des H. Vicelini, so der 11. Bischoff allhie gewesen / vnd Anno 1154. gestorben ist; deme Geroldus, der 12. Bischoff succedir hat; vnter welchem / mit seinem vorbedachten Rath / vnd auff Einwilligung Herzogs Henrici Leonis zu Sachsen / das Bistumb von Altenburg / An. 1163. wie auch oben gemeldt / gen Lübeck gelegt worden ist. In der Braunschweigischen Chronick stehet am 374. Blat / daß im Jahr Christi 1022. die Wenden 60. Priester alhie gefangen / ihnen die Hände auff den Rücken gebunden / die Haut auff dem Haupt Creuzweis abgelsset / vnd über die Ohren herab gezogen / vnd mit einem starcken Eysen den Dregen von einander gerissen / vnd sie also halb lebendig zum Schawspiel / im ganken Wendland

D i j      vmb



umbher geführet / bis sie endlich für Dhm-  
macht elendiglich gestorben: An. 1066. her-  
nach hätten sie die Wenden / Aldenburg zer-  
schleiff / das sie ganz 80. (Petreus sagt  
hieoben 84.) Jahr / ohne Bischoff gewest  
seye: wie am 377. Blat zu lesen. Hans  
Reglman / in der Lübeckischen Chronick/  
sagt / seye An. 1138. zerstört worden. Pon-

tanus lib. 9. Rer. Danicar. vnd Heldua-  
derus part. 1. Sylv. Chronolog. pag. 119.  
schreiben / das König Erich auß Dänne-  
marck / im Jahr 1419. Oldeburg / Volstat /  
vnd andere Flecken herumb / mit  
Schwerdt / vnd Feuer / verwü-  
stet / vnd zerstört /  
habe.

### Alvensleben.

**A**lvensleben / eine Graffschafft in dem  
Erststift Magdeburg / an den Grän-  
zen der alten March Brandenburg / vñ  
dem Herzogthum Braunschweig gelegen /  
so vorzeiten eigne Graven gehabt / bis Graf  
Ditto der Erste zu Aldenburg / solche Graf-  
schafft durch Heurath überkommen / dessen  
ander Sohn Conradus / Graf zu Alvens-  
leben worden; welches Nachkommen sol-  
gents diese Graffschafft beherrschet; auff  
deren Absterben aber / dieselbe / an die Marg-  
graven von Brandenburg gefallen / von des-  
nen sie An. 1238. an das Stiff Halberstatt /  
vnd von diesem An. 1260. an das Erststift  
Magdeburg gelangt ist; nach deme allbe-  
rait vorhero Erzbischoff Hildebrand /  
Marchgraf Otten / den er bekriegt / vnd ge-  
fangen / vmb das Haus Alvensleben ge-  
schähet hatte. Folgents hat der Herzog von  
Braunschweig Alvensleben mit Gewalt  
entwendet: aber Erzbischoff Otto / ein Land-  
graff auß Hessen / brachte es wieder an das  
Stiff. An. 1433. in dem Widerwillen der  
Stadt Magdeburg mit ihrem Bischoffe  
Günthero / gewonnen die Magdeburger  
auch Alvensleben / so sie hernach dem  
Stiff wider gaben: wie Johannes Poma-  
rius schreibet / vnd doch bald hernach sagt /  
das Anno 1437. obgedachter 38. Erzbis-

bischoff Guntherus / dem Herrn Heisen  
von Stenfurdt / die Häuser Egeln / vnd  
Alvensleben / die er damals innen hatte /  
genommen; welche Schösser auch dem  
Stiff blieben seyen.

Sonsten ist noch das vornehme vnd alte  
Adeliche Geschlecht deren von Alvensle-  
ben übrig: welches statliche Güter in diesem  
Erststift / vnd sonderlich in der March  
Brandenburg / wie daselbst bey Calbe gesagt  
worden / besizet.

In dem 2. Theil des Theatri Europæi  
wird / am 257. Blat / der Stadt Newen Al-  
vensleben (Alvensleben) gedacht / vnd ge-  
sagt / das An. 1630. die Magdeburger / nach  
zweyständigen Stürmen / dieselbe mit Ge-  
walt erobert / vnd hätten die Käyserischen da  
eingebüß: seye aber bald darauff / noch dies-  
ses Jahrs / von den Käyserischen / wieder  
mit Accord erobert worden. Kemnitius  
im ersten Theil vom Königl. Schwedisch  
im Teutschland geführten Krieg / nemet  
New Alvensleben einen zimlich festen Ort /  
den der Obrist Schneidewin / den 20. De-  
cembr. des gedachten 30. Jahrs / erobert  
habe / der aber wieder liederlich an die  
Käyserischen übergangen  
seye.

Alpen



**Apenroda.**

**D**um Pontano, in Rebus Danicis, Apenroa / vnd vom Helduadero Apenrade / genant / ist ein Stättlein im Herzogthumb Schleswig / zwischen Hadersleben / vnd Flensburg / fast auff halbem Weg gelegen / dessen in den Dänischen Historien oft gedacht wird. In einer Relation wird gesagt / daß solcher Ort 4 Meilen von Sunderburg gelegen seye. Ist Anno 1524. von Königs Friderici I. Soldaten / vnd Anno 1576. durchs Feuer / den 25. Octobris, übel zugerichtet / vnd über die Helffte abgebrandt worden: als eine Wragd

ein Liecht / vnversehener weise / in dürren Hopffen hat fallen lassen: Vnd Anno 1610. den 19. May / ist das ganze Stättlein / bis auff etlich wenig Häuser / ganz abgebrannt. Siehe / wie es damaln zugegangen / den besagten Heldvader / p. 282. Vnd wie im Aprilen Anno 1644. das Schwedisch Duzglassische Regiment / von den Dänischen / allhie überfallen worden / den Tomum 5. Theatri Europ. fol. 381. a. vnd die Herbst-Relation selbigen Jars / am 23. Blat.

\* \*

**Arensböcke.**

**D**ie Wagerland / zwischen Lübeck / vnd Pres / (von dannen man auff Kiel kompt) gelegen. Johann Peters sagt / in der Holsteinischen Chronick / daß das Closter Arensböcke / durch Graff Nicolaus von Holstein / im Jahr 1398. zu bawen angefangen / vnd Jungfrawen / auß den Clöstern Prese / vnd Icheo / genommen: Aber Anno 1402. solches den Carthäusern eingethan worden. Er / der Graff / seye Anno 1400. zu Osthave / bey Icheo / gestorben / vnd daselbst bey seinen Vätern im Kloster begraben worden. Es meldet Carolus Carafa, Bischoff zu Aversa, in Comment. de Germania sacra restaurata, vnd in selbigen Buchs Anhang / daß Anno 1628. vom Kaiserlichen Hoff auß / dem Herzog von Holstein anbefohlen

worden / dieses Closter / so besagter Belscher Bischoff / Arsenweck nennet / den Carthäusern zu überlassen. Es hat aber noch neulich Herr Joachim Ernst / Herzog zu Schleswig / vnd Holstein / c. der Fürstlichen Sunderburgischen Lini / Anno 1595. den 29. Augusti / gebohren / allhie Hoff gehalten / vnd von dero Gemahlin / Frawen Dorethea Augusta / Herzog Johann Adolph zu Schleswig / vnd Holstein / Tochter / mit der Er Anno 1633. den 12. May / zu Gottorff Beylager gehalten / etliche junge Herren vnd Fräwlein / im Leben gehabt. Nicolaus Helduaderus schreibet pag. 97. daß Anno 1534. Marcus Meyer von Lübeck / das besagte Closter / so jetzt ein Ampt / gebrandschagt habe.

**E** Aschers



## Aschersleben / Ascania.

In alte Statt / allda die alten Gra-  
ven von Anhalt / vnd Ascanien / sol-  
gents Fürsten / vor Zeiten / Hoff ge-  
halten haben. Ihren Lateinischen Nahmen  
Ascania, so man ihr gibt / führet man von  
den alten Ascaniis, den Nachkömblingen  
Ascanæ, des Sohns Gomeri, her / so mit  
den Caycis, vñ Cimbris, auß seinem Väter-  
land / sich an den Harz begeben haben sol-  
le: Davon aber einem jeden das Vrtheil ge-  
lassen wird. Sie / die Statt / ist folgendes /  
nach Fürst Otten zu Anhalt / der Anno  
1315. gestorben / Wittib / Todte / sampt dem  
Gebiet / an das Stifte Halberstatt köm-  
jre mihi incognito, saget Limæus lib.  
5. de Jure publico Imperii Romano-  
Germanici, cap. 3. p. 88. Melchias Nehel /  
in Beschreibung des Stifts Halberstatt /  
meldet also: Aschersleben an der Dina / ist  
etwa Anhaltisch gewesen / vnd erstlich  
Pfandsweise / hernach eigenthümlichen an  
das Bistumb Halberstatt / kommen: Von  
dem alten Schloß Ascanien seynd nur we-  
nig Anzeigen auff dem Wolffsberge  
vorhanden. Johan. Angelius à Wer-  
denhagen schreibet / im 3. Theil von den  
Hanse-Stätten / am 6. Capitel / vnd 230.  
blat / des letzten Drucks / in fol. daß Aschers-  
leben vor Zeiten / in einem freyern Stand /  
als ein Zeithero / gelebt habe: Gleichwol mit  
gewisser maß dem Bistumb Halberstatt vn-  
terworffen / in deme ihretwegen noch streit  
zwischen besagtem Stifte / vnd dem Haus  
Anhalt / seye, welches wolle / daß diese Statt  
nicht allein in dem Anhaltischen Fürsten-  
thumb gelegen / sondern auch demselben / ju-  
re successionis, gehöre. Vnd dann so sagt  
P. M. Wehnerus, in pract. Observat.  
lit. U. v. Bogten / p. 655. also: Zu Aschers-  
leben ist die Bogten des Raths / die seyen  
auß ihrem Mittel ein Statt-Bogt / der  
hat auch seinen sonderlichen Districtum;  
die Omnimoda jurisdictio aber bleibt /  
vnd ist des Raths / der Bischoff zu Halber-  
statt ist ihr Landesfürst. Bis hieher Weh-  
nerus. Vnd dieses seynd die vnterschied-

liche Meynungen von dieser Statt. Es  
ist aber Anno 1648. in 4. ein Schrift her-  
auß kommen / vnter dem Titel / vindiciæ  
Anhaltinæ, seu Celsis. & Illustr. Prin-  
cipum Anhaltinorum &c. Jura liqui-  
dissima, in, & circa Antiquis. Comita-  
tum Ascaniæ, repræsentata in Manife-  
sto Ascaniensi, & ab Ecclipsi cujusdam  
Anonymi liberata. Accesserunt solen-  
nes Protestationes, pro conservandis  
Princip. Anhalt. juribus, inter univer-  
salis Pacis tractatus publicè exhibitæ;  
darinn die Fürsten zu Anhalt / Augustus,  
Ludovicus, Johann. Casimirus, Chri-  
stianus, Fridericus, vnd Johannes, ihre  
Berechtigkeit zu der Statt / vnd Graff-  
schafft Aschersleben / vnd daß sie / von den  
Bischoffen / vnd Capitul zu Halberstatt /  
deren mit Gewalt entsetzt; ihnen aber solche  
offtmals wieder zugesprochen; sie auch das  
mit von den Käyfern belehnet worden / vnd  
es allein bis daher an der Execution er-  
mangelt habe / darthun, vnd noch den 1. Dec-  
embr. besagten 48. Jahrs / nach dem bes-  
schlossenen General Reichs-Friden / wider  
das / so diese Graffschafft anbelangt / vnd /  
mit dem Stifte Halberstatt / dem Herrn  
Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. überlassen  
worden / protestiren; vnd Ihnen ihre An-  
forderungen / vnd Rechte darzu / vorbehal-  
ten; auch gleich anfangs / den Eliam Reuf-  
nerum, in op. suo general. anziehen / wel-  
cher also schreibe: Quam urbem Asca-  
niam, post fata ipsius, (viduæ scil. Otto-  
nis, Principis Anhaltini) Halberstaden-  
sis Ecclesia ad se traxit, cum tota ditio-  
ne; eam in hodiernum usque diem nul-  
lo jure possidens. Item: Bernhardus III.  
Princeps Anhaltinus &c. cui Canonici  
Halberstadenfes Ascaniam urbem,  
cum tota ditione eripuerunt; unde &  
spoliati cognomen invenit. Sonsten li-  
set man von dieser Statt / daß es allda eine  
schöne Stattmauren von Quaderstücken;  
auch Kirch / vnd Thurn / von dergleichen  
Steinen habe; vnd lige nahend dabey der  
große



grosse Gaterlebische See; sie aber / die  
Statt/auff einem sehr fruchtbaren Traid-  
boden; vnd werde noch vnter die Hansee  
Stätt gerechnet; allda es auch/vor dem jez-  
tügen Teutschen Krieg/wol gestanden seyn  
solle. Ein geschriebene Thüringische Chro-  
nick saget / daß Ascherleben Anno 1183.  
von Landgraff Ludwigen in Thüringen/

vnd Hessen/ zerstöret worden sey. Anno  
1643. mußte sich diese Statt/wie auch Gas-  
terleben / vnd Wigleben / im Julio / an  
die Schwedisch-Königsmärcische / auff  
Discretion/ergeben. Siche vnten  
Gaterleben.

—(o)—  
§

Attelnburg / oder Atlenborg.

**I**n Marcktfleck / fast gegen Lauen-  
burg über / an der Elb / vnd am Lü-  
neburger Lande / auff Winsen zu/

gelegen / vnd den Herzogen von Sachsen  
Lauenburg gehörig.

\* \*  
\*

Bargedorff / Bergedorff / Bergerdorp /  
Bargedorfium.

**E**s ein Stättlein / vnd Schloß/  
den beeden Stätten Lübeck / vnd  
Hamburg / zugleich / vnd vnzertheilt  
gehörig. Wie auß des Reckmans Lübecki-  
scher Chronick erscheinet / es hat dieser Ort  
vorhin zum Fürstenthumb Lauenburg ge-  
hört / vnd ist von selbigen Sächsischen Her-  
zogen der Statt Lübeck versetzt / oder ver-  
pfändet worden; welchen hernach einsmals  
Herzog Erich von Sachsen Lauenburg  
eingenommen; beide obgedachte Stätte aber  
denselben / im Jahr 1420. wieder erobert.  
Daher es / sonders Zweifels / kömnen wird/  
daß auch die Hamburger allhie eine Ge-  
rechtigkeit haben. Siche vnten Gamme.  
Anno 1554. ist Herzog Heinrich von

Braunschweig / mit seinem Kriegsvolk /  
hieher gelangt / deme die Hamburger / vnd  
Lübecker 26. tausent Reichsthaler haben  
geben müssen; wie Chytraeus libro 18. Sa-  
xon. schreibet. Anno 1621. ist dieses Ber-  
gedorff halb abgebronnen. Anno 1625.  
ward allhie ein Particular Hansettag ge-  
halten / als damaln im Augusto / zu Lübeck  
die Pest stark regierte; bey welcher Zusam-  
menkunft / der Könige auß Franckreich/  
Dännemarc / vnd andere Gesandten / ers-  
chienen seyn; davon Werdenhagen de  
Rebuspubl. Hanseat. part. 4.

cap. 11. fol. 56. zu  
lesen.



## Berlepsch.

In Adeliches Stammhauß / so Anno 1623. vom Generalen Tilly eingenommen worden; wie eine Franckfurtische Relation berichtet.

## Blanckenburg.

Eine Statt / vnd Herrschafft am Harß / nicht weit von Quedlinburg gelegen; wie Abraham Saur / in seinem Stättbuch / am 274. Blat / schreibt. Hat vorhin den abgestorbenen Graven von Reinstein / oder Regenstein / gehört. In der Braunschweigischen Chronick siehet / am 357. Blat / also: Anno 1599. starb Johann Georg (andere nennen ihn Ernst. Heinrich) zu Reinstein / vnd Blanckenburg / Graff Märtens / Christmilder Gedächtniß / einiger Sohn / ein gar junges Herlein / mit welchem der alte löbliche Stamm der Wolgeborenen Graven zu Reinstein / vnd Blanckenburg / sein End genommen. Das Land hat Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig ihm huldigen lassen / hat auch die Gräffliche Wappen seinem Schilde einverleibt / vnd von der Zeit an / der fünff Helme sich gebrauchet. Bis hieher diese Chronick. Wehnerus, in Practicis Observat. lit. M. v. Matricul / setzet der Graffschafft Reinstein monatlichen Reichs Anschlag / als 2. zu Ross / oder 24. fl. vnter des Herzogen Anschlag / besonders: An. 1641. auff dem Reichstag zu Regenspurg / seyn vom Stifte Halberstatt / wegen der Graffschafft Reinstein / Abgesandte erschienen. Daraus folget / das Hochgedachter Herzog / so auch postulirter Bischoff zu Halberstatt gewesen / solche Graffschafft / als ein heimgefallen Lehen / nicht nur wegen Braunschweig allein; sondern auch wegen

des besagten Stiffes / eingezogen. Wie dann / auß dem Anno 1648. gefertigten General Friedens Instrumento zu sehen / das diese Graffschafft auch ein Lehen des gedachten Stiffes ist / welche ihre Hoche Fürstl. Durchl. Herz Erzhertzog Leopold Wilhelm / 2c. Bischoff zu Halberstatt / 2c. mit Bewilligung des Capituls / dem Herren Wilhelm / Graven von Tättenspach / 2c. Malteser Rittern / vnd der Zeit Käyserlichen Geheimen Rath / vnd Kriegs Raths Präsidenten / in den Inner Oesterreichischen Landen / zu Gräs / 2c. einem gebornen Steyrischen Herrn / zu Lehen gebendeme auch solche Graffschafft / als ein Lehen / bey Ueberlassung dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg dieses Stiffes / durch die angedeute nächste General Friedens Tractaten / außgesetzt worden ist. In der Nürnbergischen Repartition, wege der Schwedischen Satisfaction Gelter / Anno 1650. gemacht / siehet also: Graffschafft Reinstein / Blanckenburg / Herzog Augustus / vnd Herzog Christian Ludwig zu Braunschweig / Lüneburg / gibt der Graff von Tättenspach / pro rata seinen Antheil 2c. darauf zu sehen / das noch der Zeit Braunschweig auch Theil an solcher Graffschafft / vnd / neben dem Herrn Graven von Tättenspach / den Anschlag der besagten 24. Gulden zu erstatten hat.

Wolken



Boizenburg / Boyzenborg / Beu-  
zenburgum.

**I**n Stättlein / vnd Schloß / an der Elb / zwischen Dömitz / vnd Lauenburg / vnd zwar näher Lauenburg / im Herzogthumb Mecklenburg allberait / (dann darzwischen das Nieder Sächsisch Fürstenthumb Lauenburg / vnd Meckelburg / sich scheiden) gelegen / vnd nach Güstrow / wie man sagt / gehörig. Ist vor Zeiten der Graven von Swerin gewesen. Vnd sagt Pontanus lib. 6. rerum Danicarum also: Bytzenburgum, & Ertenburgum, Castella Comitum Suerinensium, à Voldemaro victorioso (Dania & Nordalbingia Rege) capta, ac solo diruta. Chytræus schreibt lib. 1. Saxon. daß Beyzenburg / vom Fläßlein Beyze / so in die Elb fälle / den Nahmen: welches An. 1554. Herzog Heinrich von Braunschweig eingenommen habe. Anno 1624. wolten die Herzogen von Mecklenburg den Zoll allhie erhöhen; darwider sich aber die Churfürsten zu Sachsen / vnd Brandenburg / nebenst den Hansee Stätten / gelegt; daher sie es bey dem alten Zoll haben verbleiben lassen; wie hievon bey dem Werdenhagen / part.

4. de Rebus publ. Hanseat. cap. 9. fol. 48. seq. weitläuffiger zu lesen. Es hat dieses Stättlein in dem nächsten Teutschē Krieg / viel außgestanden / als es von Käyserischen / Dänischen / Schwedischen / vnd andern offte eingenommen worden. Vnd seynd noch An. 1642. die Schwedischen / vnd An. 44. die Käyserisch Gallassischen allhie gelegē / zu welcher Zeit auch das Schloß / weilt sich die darauff gelegene Schwed. nicht ergeben wollen / mit 3. Minen gesprengt worden ist; wie in to. 5. Theat. Europ. f. 446. a. stehet.

Gegen Boizenborg / oder Beyzenburg über / liget Lundersborg / vnd etwas weiter hins auff Blekede / ein Marktstreck / vnd gutes Schloß / auch an der Elb / vnd auff Lüneburgischem Boden / allda An. 1627. als der König auß Dännemarek den Ort beschossen / der Käys. Commendant den Marktstrecken in Brand gesteckt / vnd auß dem Schloß / welches mit Wassergräben / aber geringen Wällen / verschē war / sich tapffer gewehrt / daß die Dänischen den 13. Junij / mit Schaden haben abziehen müssen.

Bordesholm.

**I**n schönes Kloster in Ober Holstein / wie Helduader. part. 1. Syl. Chronol. Circuli Balch. p. 52. saget. Johān Peters / in der Holsteinischen Chronick schreibt / daß Graf Heinrich von Holstein /

der An. 1421. gestorben / vnd der Erste gewesen / der sich einen Herrn der Stormer geschrieben / dem Kloster Bordesholm das Dorff Lop geben habe.

Bortehude.

**I**ne Statt / im Erbstift Bremen / am Wasser Esse / oder Este / nit weit von der Elb / vñ 3. meilen vnterhalb Harburg / gelegen; allda anfangs etliche von Adel / deß Geschlechts von Bortehuda / ein Jungfraw Kloster gestiftet / dadurch dieser Ort also zugenommen / vnd vermehret / daß er / zum Zeiten Käysers Rudolphi I. mit Statt. Gerechtigkeit / vnd Freyheiten / vom Erzbischoff Giselberto zu Bremen / be-

gabet worden / vnd endlich in den Hanseatischen Bund kommen ist. Besagtes Wasser Esta / so auß dem Lüneburger Land kömmt / laufft gegen Mittag daran her; von dannen es in die Elb fließet / vnd von der Elb also wächst / daß auch die Last Schiffe / von fernnen Orten / sicher zur Statt kommen können; wie Chytræus lib. 2. Sax. p. 61. vnd Werdenhagen / am Ende deß 2. Capitels / deß 3. Theils von den Hansee Stätten /

Schreib



schreiben. Von hinnen/wann man zur E-  
stabbrucken hinab raifet/hat man durch sehr  
fruchtbare Aecker/ vnd stetswährende Gär-  
ten des Alt-Landes/ bis zum Fluß Suin-  
ga/ vnd der Statt Stade/ 3. Meilen. Anno  
1424. ward Bortchude/ von den Herzogen  
zu Braunschweig vergebens gestürmet. An.  
1552. hat Graf Volrad von Mansfeld die-  
se Statt auch vergeblich belagert/ hergegen  
die Jungfrauen-Clöster nahend der Statt  
verbrennet. An. 1632. den 4. Martij/ nahm  
Burtchude der Schwed. General/ Acha-

tius Lodi/ mit Accord ein. Nachgehends  
ward sie dem Erbstift Bremen/ von den  
Schweden gutwillig restituirt: Aber An.  
1645. den 18. Tag Hornungs/ ergab sich  
diese Statt/ ohn einigen Canon-Schuß/  
auff Gnad vnd Bngnad/ wieder an die  
Schwedisch-Königsmä:ctische. Anno 47.  
wurde allhie auff dem Creussand/ so eine  
Insul/ zum Stiffte Bremen gehörig/ vnd  
in der Elbe/ gegen Glückstatt über/ gelegen/  
von den Schwedischen/ ein Block-  
haus gebawet.

## Bramstede.

**I**n vornehmer Fleck/ den theils zu  
Stormaren/ ins gemein aber zum  
Herzogthumb Holstein/ rechnen.  
An. 1317. ist bey diesem Ort/ zwischen Graf  
Adolphen von Schawenburg/ vnd Graff

Gerharden von Holstein/ zugenant dem  
Grossen/ ein harter Scharmüel gehalten  
worden/ in welchem Graff Gerhard  
obgesieget hat. Siehe vnten  
Pinnenberg.

## Bredenbergr

**I**n vestes/ den Herren von Rankow  
gehöriges/ nahend Isehoe/ vnd  
an der Stoer/ in Holstein/ gelege-  
nes Schloß/ in welchem schöne Inscr-  
ptiones, (die Nathan Chytræus, in sei-  
nen deliciis Apodem. vom 604. bis auff  
667. blat setzet) allerhand Bilder/ Con-  
terfeiten/ vnd schönes Mahlwerck/ vor  
dem ndchsten Krieg/ zu finden gewesen.  
Wird vnter die vesteste Schlöffer in Hol-  
stein gerechnet: Ist aber auch nicht vnanz-

gefochten blieben: vnd haben solches Anno  
1627. die Keyserischen/ hernach im Christo-  
monat/ des 43. Jahrs/ der Schwedische  
Feld Marschall/ Herr Leonhard Torstens-  
sohn/ erobert: vnd als Er/ das folgende  
Jahr/ im Augustmonat/ wieder auß Holstein  
gezogen/ besetzt hinterlassen: Aber im Oc-  
tober dieses 44. Jahrs/ hat es sich/ auß  
Mangel Holz/ vnd Arhneyen/ an die  
Dänischen/ mit Accord  
ergeben.

## Breitstede/

**I**n Stättlein/ davon Andreas  
Angelus, in seiner Holsteinischen  
Stätt Chronick/ Cap. II. also schreibet:  
Das Stättlein Breitstede ist in Hi-  
storien nicht viel bekant. Es ligt aber an  
der West-See/ in Suder- Juthland/ oder  
im Herzogthumb Schleswig/ zwischen  
Lundern/ vnd Husen. Von etlichen  
wirds Brestede genennet. Das Wappen

aber dieses Stättleins ist ein schmale Brük-  
cke übers Wasser/ gleich einem Crucifix.  
Bis hieher Angelus. Anno 1629. haben  
die Dänischen diesen dem Herzog Frieder-  
richen zu Holstein/ gehörigen Ort/  
weil Er nicht wider die Keyseri-  
schen gewesen/ einge-  
nommen.

\* \* \*

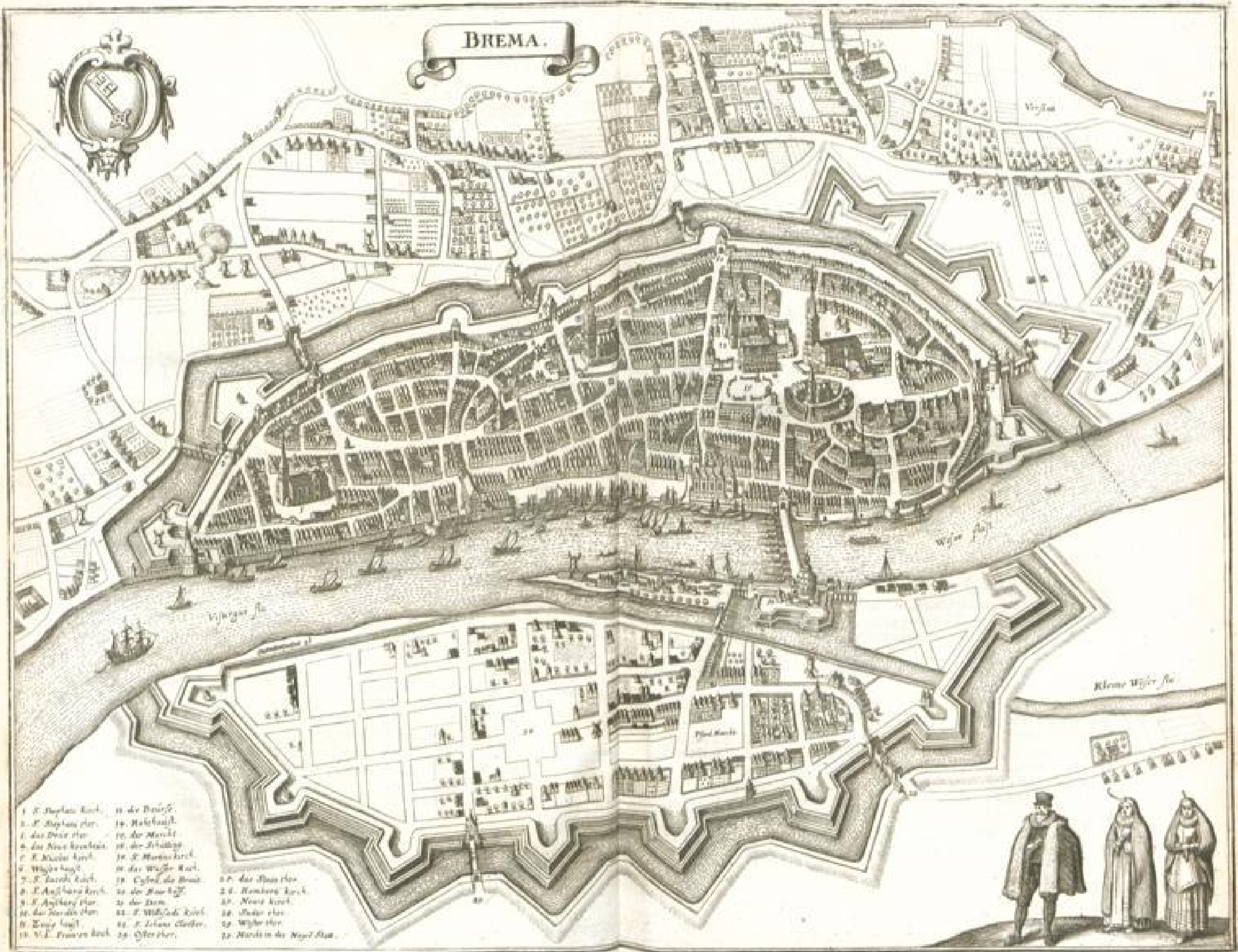
Bre







BREMA.



- |                         |                         |                         |
|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| 1. S. Stephanus Kirch.  | 11. die Döring.         | 27. der Stein Hof.      |
| 2. S. Stephanus Hof.    | 12. Holzhof.            | 28. Remond Kirch.       |
| 3. der Damm Hof.        | 13. der Markt.          | 29. Neue Kirch.         |
| 4. der Neue Kirchhof.   | 14. der Schilling.      | 30. der Hof.            |
| 5. S. Marien Kirch.     | 15. S. Marien Kirch.    | 31. S. Willibrod Kirch. |
| 6. Weyde Hof.           | 16. der Weyde Hof.      | 32. S. Lukas Kirch.     |
| 7. S. Jacobi Kirch.     | 17. Cyfel, die Brunn.   | 33. Offener Hof.        |
| 8. S. Anthon Kirch.     | 18. der Star Hof.       |                         |
| 9. S. Anthon Hof.       | 19. der Hof.            |                         |
| 10. der Nord Hof.       | 20. S. Willibrod Kirch. |                         |
| 11. Zeyde Hof.          | 21. S. Lukas Kirch.     |                         |
| 12. N. K. Frauen Kirch. | 22. Offener Hof.        |                         |









## Bremen.

Diese vornehme / vnd berühmte  
 Reichs: vnd Hansee-Statt / allda  
 grosser Handel getrieben wird/  
 halten theils für des Ptolemæi Phabi-  
 ranum, vnd führen den jetzigen Nahmen  
 von den Brombeer-Stauden her / die vor  
 Zeiten in grosser menge da gewachsen seyn  
 sollen. Sonsten hat Sie in ihrem Wap-  
 pen / Schlüssel / weilen Sie / sampt ihrem  
 Gebiet / dem Meer nahend ist / vnd die We-  
 ser beschützet / vnd befreyet. Dann die-  
 se Statt / bey der Weser / an einem zu  
 der Kauffmanschafft / auff der West: vnd  
 Nort-See / bequemen / lustigen / vnd  
 fruchtbaren Ort gelegen; da es auch gute  
 Viehweide; davon die Burger Jährlich  
 grossen Gewinn haben. Es gibet gleich-  
 wol auch viel Sumpff herumb. Sonsten  
 ist die Statt in ablänglicher form gebawet:  
 hat schöne weite Gassen / beederseits  
 nach der Ordnung mit herrlichen / vnd  
 vnzahlbaren Burger-Häusern besetzt:  
 wiewol Einer meldet / daß Sie zimlich vn-  
 stätig gehalten werden / welches viel-  
 leicht von dem vielen Viehe / so da ist/  
 herkommen möge; vnd daß die Statt an  
 der Weser / so gegen Mittag vorüber  
 fließt / fast wie Blm an der Thonau / lige/  
 namlich zu seiner Zeit / ehe die Neue  
 Statt / von der hernach / ist angeordnet  
 worden. Ist / im übrigen / von Wercken/  
 Kunst / vnd natürlichem Lager / gar fest.  
 Hat einen weiten grossen Markt / in wel-  
 ches mitte eines Keyfers / vnd Königs  
 Bildnuß / wie Quade sagt / das bloß  
 Schwerde der Gerechtigkeit in der Hand  
 haltende / zu sehen. Die eine seiten  
 des Markts zieret die Domkirch / die an-  
 der das Rathhaus; welches / wie in des  
 Georg Braunen Stättbuchs 5. Theil ste-  
 het / ein köstliches / vnd angenehmes Fun-  
 dament / namlich den öffentlichen Wein-  
 Keller / hat / in welchem E. E. Rath / vn-  
 ter Eines darzu bestellen Aufsicht / den  
 Wein / vmb ein leidentlich Gelt / her gi-  
 bet; welches dann bey vielen Sächsischen/  
 vnd Westphälischen Stätten / im brauch

ist / daß die Aufschneekung des Weins / bey  
 dem Rath / die gemeine Beschwerde dar-  
 durch zu tragen / stehet. Es hat aber die-  
 se Statt auch sonst gutes Einkommen/  
 vnd ein schönes Gebiet / vnd nicht gerin-  
 ge Aempter / oder Vogteyen; als Biech-  
 land / Hollerland / Werderland / Block-  
 land / Borchfeld / Blumenthal / Nyen-  
 kerken / Bederhusen oder Berren; in  
 welchen etliche Schlöffer / viel Dörffer/  
 Pfarren / See / Holz / vnd dergleichen/  
 so theils zimlich weit von der Statt ge-  
 legen seyn. Der Port / oder Hafen / all-  
 hie / wird Bege sack genant / vnd ist an  
 dem Ort / wo die Wumma / oder / wie man  
 sie allda nennet / die Lessen / oder Les-  
 mona / sich in die Weser ergießet. Dann  
 die Last Schiffe nicht gar an Bremen kom-  
 men können / sondern daselbst aufgela-  
 den werden. Die Statt Bremen selbst  
 erstreckt sich jetzt viel weiter / gegen  
 Mittag / über die Weser / als vorhin;  
 also / daß Sie auff selbiger seiten gleich-  
 sam ein neue gestalt bekommen; vnd wird  
 solche Neue / mit der Alten Statt / durch  
 ein hülzerne Brücken vereinbaret / welche  
 Brück künstlich erbawet / also / daß  
 nach der ganzen länge etliche Mühlen vn-  
 ter derselben seyn; auch ein Rad von  
 wunderlicher größe gesehen wird / so  
 das Wasser auß der Weser schöpffet / vnd  
 in der Statt Häuser / durch verborgene  
 Leuchel / oder Rinnen / zum Gebrauch der  
 Burger / laitet. Es ist die besagte Neue  
 Statt / an deren Häusern man noch new-  
 lich gebawet hat / mit einem Wall / vnd  
 vollem Wassergraben / vnd fast stärkeren  
 Bollwercken / als die alte Statt / beset-  
 ziget / vnd also angeordnet / daß beeder  
 Stätte Behren / zu derselben gnugsam  
 men Versicherung / allenthalben corres-  
 pondiren. Sie hat zwey; die alte  
 Statt aber (außer deren / so zum Wasser  
 führen) fünff Thor; deren das Erste / ge-  
 gen Morgen / mit einem Bollwerk / vnd  
 Thurn / stark befestiget ist: Das Andere /  
 von Jenem gegen Mitternacht gelegen /



wegen des den Bürgern erblich gehörigen Feldes fürs Vieh / das Herden-Thor genannt wird: daran dieser denckwürdige Vers geschrieben siehet:

Brema ut sis hospes, sis hospita fortior hospes:

Bremen sey Indächtig/

Laß nicht mehr ein / du seyst denn Ihrer mächtig.

Das dritte Thor hat von dem nahend gelegnen Tempel Ancharii den Nahmen / welchen Hartvicus, zur Gedächtnuß des Vierten Bischoffs allhie / des H. Ancharii, sampt einem kleinern Capitul / im Jahr 1182. angerichtet hat. Das vierdte Thor wird Porta Divana; vnd das Fünffte S. Stephani, wegen der benachbarten Collegiat-Kirchen dieses Nahmens / genennet / vnd ist gegen Abend gelegen; allda man Anno 1602. ein starckes Bollwerck erbawet hat / darzu hernach noch ein anders kommen ist. In dieser Alten Stadt / seyn außser des obgedachten Doms / oder Erzbischofflichen Kirchen / Vier Pfarrkirchen / deren die zu Unser Frauen die Aeltiste ist: Auff welche die obgedachte zu S. Anchario, oder Ansgario; item die zu S. Martini / vnd die zu S. Stephano, folgen thun. Es hat auch ein Collegium für die studierende Jugend; Item / allerhand Gebaw / für die Arme / Krancke / vnd Fündelkinder. Sonsten seyn allda / außser des oberwehnten Rathhauses / zu sehen / das Kauffhaus / das Zollhaus / des Raths Apotheck / das Zeughaus / die öffentliche Speicher / oder Kornschütte / vnd vmb den Markt / gegen dem Rathhaus über / die Schütting / da die 16. Eterleute zusammen kommen / wann etwas / wegen gemeiner Stadt / auß Bewilligung des Raths / zu berathschlagen fürfälle. Es seyn die Burger einer gutthätigen Natur / vnd Gastfrey gegen die Fremde; in Vermehrung des Gewerbs gar arbeitsam / vnd embsig; wie dann der meiste theil von der Kauffmanschafft; theils auch von ihren Erb-Aeckern / vnd obangedeuter Viehezucht / vnd dem Biersieden / leben: welches Bier / so röthlecht / vnd weiß / herzlich gut ist / vnd in die benachbarte Länder / nach Holland / vnd weiters / überflüssig ver-

föhret wird / weilen es so wol geschmack / vnd annehmlich ist / keine Wind / vnd raisen in den Därmen / sonderlich das / so im Frühling gebrawen wird / leichtlich verur-sachet. So hat die Statt die Gerechtig-keit in der Weser zu fischen / von dem Schloß Hoya an / so Lüneburgisch / bis an die gesalzene See. Gleichmäßige Gerechtig-keit hat Sie auch in der Hunta / Leshmona / vnd andern Wassern. Der Magistrat bestehet von 24. Personen / vnd vier Burgermeistern / deren zween ein Jahr lang regieren; vnd wird der / so das halbe Jahr durch den Fürtrag / vnd die Direc-tion hat / der Præsident genant: den ganz-zen Rath aber / mit seinen Theilen / nennen Sie die Witheit / Weisheit / oder gleich-sam der Weisen Rath; in welchen meistens theils die fürnembsten / das ist / die nügesten / vnd besten / vnter der Burgerschafft / son-derlich der Burger Söhne / so gestudiert / doch also / daß der halbe Theil von Kauff-leuten ist / gezogen werden. Vnd siehet man da in derselben Erwöhlung / nicht auff Gunst / Schwäger: vud Blut-Freunds-chafft / sondern auff Verdienst / Tugend / vnd Geschicklichkeit; wie Joh. Ange-lius à Werdenhagen, (welcher part. 3. de Rebus publ. Hanseat. cap. 2. & 12. vnd in Antegressu partis 4. weitläuffig von Bre-men schreibet) fol. 421. erinnert. Sonsten ist auch Anno 1641. ein Bericht / von dieser Statt / vnd ihrem Stande / in den Druck kommen: welcher / vnter anderm / nachfol-gendes in sich begreiffet; daß namblich / fürs Erste / vnverneinlich seye / daß E. E. Rath der Statt Bremen ihre eigene freye Statt-Regierung / in Geist: vnd Weltli-chen Sachen / ohne zuthun der Herren Erzbischoffe / verwalten / den Magistrat vor sich setzen / Burgermeister / vnd Rath / an der Verstorbenen / vnd Abgestandenen Stell / ohn einige Maßgebung / oder Con-firmation / der Herren Erzbischoffe / erwähl-en / andere Officia, vnd Aempter / außthei-len / von den Officianten Rechnung for-dern / vnd einnehmen / darvon quitren / der Statt Sachen / vnd Güter / verwalten / Burger auffnehmen / Ihnen schwören laß-sen / Aempter / Fünffte oder Guldten / ers-laus



ben / selbige mit sonderbaren Privilegien versehen / Statuta, Policy / vnd andere Ordnung / machen / vnd ändern / alle Jurisdictionalia, tam in civilibus, quam in criminalibus, tam cognoscendo, quam exequendo, vnd also merum & mixtum Imperium, mit Annehmung der darzu gehörigen Diener / auch Anordn: vnd Unterhaltung besonderer locorum, vnd Hochgerichtlicher Zeichen / so wol in / als außershalb der Statt / in ihrem Gebiet / vnd Territorio, exerciren / die Wälle / vnd Mauern der Statt / nach beliben auffbawen / ändern / vnd bessern / Ihre Armandia, vnd Zeughäuser / vnterhalten / nicht weniger in: vnd außershalb der Statt / bey / vnd vnter den Thüren / des juris Collectandi, Münstierung / Landfolge / vnd dergleichen / für sich einzig / vnd allein / in ihrem District, ohne Hindernuß / oder Zuthun / einiges Menschen / insonderheit des Herrn Erzbischoffs / sich gebrauchen; auch sonst alles das jenige anstellen mögen / was Sie der Statt zum besten / vnd nüttesten / befinden; dergleichen freyes Regiment / vnd iurisdictionalia, vnter die vornehmsten Kennzeichen einer freyen Reichs-Statt billich zu rechnen. Es seyen auch alle vnd jede Erzbischoffe / ehe Ihnen die Huldigung geleistet wird / gehalten / vnd verobligiret / die Statt schriftlichen zu verassecuriren / daß Sie dieselbe an ihrer vhraltten Frey: Ge: rechtig: vnd Gewonheit / vnd was Sie vor alters gehabt / in keine weise / oder wege / fräncken / oder beschweren wollen. So seye auch / vors Ander / wahr / vnd mit vntadel: haften alten / vnd neuen Documentis, Keyserlichen Concessionibus, vnd Confirmationibus, zu belegen / daß die Statt Bremen mit anderen hohen vortrefflichen Regalien / zu Wasser / vnd Lande / vnter denen / mit der jurisdiction, pacification, vnd protection, der Königlichen Heerstrassen / vnd fürnehmen Flusses des Weserstroms / ab utraque ripa, von der Statt Bremen an / bis in die Salzene See; item der Münzgerechtigkeit / (vnd zwar dergestalt / daß Sie auff ihren beedes gulden / vnd silbernen Münzen / nicht allein titulum Reipubl. sondern auch den Reichs: Adler

führen) Zöllen / Staffelgerechtigkeit / Grentlicher Obrigkeit / vnd allen anderen Regalien / welche eine dem Reich immediate vnterworffene Statt haben kan / privilegiret / vnd versehen. Vors dritte / seye unlaugbar / daß Burgermeister / vnd Rath / der Statt Bremen / nirgends anders / als vor der Röm. Keyserl. Mayest. vnd Dero hochpreißlichen Cammergericht / in Rechten / tam in prima, quam secunda Instancia, besprochen werden können / wie solches die unstreittige Observanz / vnd Experiens / mit sich bringe. Vnd haben dieselbe / über das / per privilegium D. Caroli V. Imp. de Anno 1541. den 22. Novembris, erlangt / so auch durch die nachfolgende Röm. Keyser confirmiret worden / daß / von deren abgesprochenen Urtheilen / an Ihr Keyserl. Mayest. vnd Dero Cammergericht / anders nicht appelliret werden könne / es sey dann / daß 1. die Summa über 600. Goldgulden Capital sich belauffe. 2. Der Appellans juramentum Calumnix prestiret / vnd 3. Cautionem auff 50. Goldgulden / in casum succumbentia, bestellet habe. Vors Vierde / habe so wol das Röm. Reich / als die Statt Bremen / ratione immediatae dependentia, fundatam intentionem, in dem / daß dieselbe / in vnterschiedenen Reichs: Matriculn / insonderheit aber de Anno 1431. 1471. vnd 1480. vnd anderen mehr / zu finden. Vors Fünffte / könne mit den annoch verhandenen Original Aufschreiben betaget werden / daß die Statt Bremen / hiebevorn / zu Reichstagen beruffen worden: Es werden auch die Alten Reichs: Protocolla geben / daß Sie / in dem Reichs: Stätte Rath / Stimme / vnd Stand / gehabt. Vnd ob dann zwar / nach der Zeit / zweiffels ohne / vmb sparung der Kosten / die Vorfahren am Rath etwan nicht geschicket / vnd sich übergehen lassen hätten; So habe doch Burgermeister / vnd Rath / bey der Beruffung zu dem Reichstage / in An. 1640 nicht gebüren wollen / in Zweifel / vnd Disputat zu ziehen / ob die Röm. Keyserl. Mayest. bemächtiget gewesen / die jenige Stätte / welche ein Zeit von Jahren zu Reichstagen nicht beruffen / vnd erschienen seyn möchten / wiederumb abzuladen /



laden/vnd zu erfodern. Vorsechste/seye mit alten/ vnd neuen Documentis, vnd Quitungen / zu belegen / das die Statt Bremen/von den Römischen Keysern/ zur Reichshülffe gefodert/ vnd wann Sie an Reichs-Contributionen etwas abgetragen/ die Entrichtung dem Röm. Reich immediatè geschehen. Es haben/ vors Sieben- de/ die Keyser/vnd das Cammergericht/die Statt Bremen dermassen consideriret/das Sie dieselbe/nebenst Fürsten/Graven/vnd anderen des Reichs immediat-Ständen/ zu Executoren der abgesprochenen Sententien/ verordnet. Massens Sie auch/ Ahtens/je/vnd allewege/das Jus feederis, & auxiliorum, gehabt. Vnd was der Be- helffe mehr seyn/die am 11. blat angezogen/ vnd darauff die widerige Meinung wider- legt/ vnd/vnter anderm/ gesagt wird/ als Keyser Carl der Grosse Anno 805. einen grossen Landtag/ bey Magdeburg/ an der Elbe/ gehalten/ hab Er daselbst/ mit den Sachsen / einen neuen ewigen Frieden auffgerichtet/ worin die Sächsischen Lan- de/ vnd Stätte/ in den Schutz des Reichs abermals genommen / vnd verabscheidet/ das Sie bey ihren alten Freyheiten gelaf- sen werden/ Ihnen auch/ in specie, an das Reich zu appelliren frey seyn solte: in par- ticulari die Statt Bremen betreffend/ die- selbe/ in signum pristinae, & originariae libertatis, mit einer Statua Rolandina, welche noch bis auff heutigen Tag/ am of- fenen Markte/mit einem Adeler im Schil- de/vnd mit diesen Worten:

Freyheit do ick In openbahr  
De Earll/vnd manig Fürst vorwahr/  
Dieser Statt ghegheven hat/  
Des dancket Gode/ist min Rath/

Auffgerichtet stehet/ begabet. Die Huld- gung dem Herrn Erzbischoffe / geschehe nicht von der Burgerschaft/ noch von al- len / vnd jedwedem Personen des Raths/ Mann bey Mann/sondern nur von zweyen Herren des Raths/ so pro tempore Cam- merarii seynd / durch blosser Auffhebung der rechten Hände/ohne Aideschwur/auch ohne nachsagung einigen Worts/vnd wer- de nicht pure simpliciter geleistet/sondern das der Herr Erzbischoff zuvor / vnd ehe

solche abgestattet / schuldig / vnd gehalten/ die Statt zu verassecuriren / das Ihnen die Huldigung an ihrer uralten Frey: Gerech- tigkeit/ Privilegien/ Sitten/ vnd Gewon- heit/ auch/ was Sie/ vor alters/ sonst bes- sessen/ vnd gebraucht / ganz vnshädlich/ vnd vnverfänglich seyn solle. Vnd wann solches geschehen/ alsdann werde die Huld- igung abgestattet / ut hinc inde ultro citroque nascatur obligatio. Worbey dann zu mercken / das dergleichen Huld- igung nicht auß der Foundation herrühre/ oder je/ vnd allweg/ so lang die Statt Bre- men mit dem Erzkufft / in gewisser Ver- fassung begriffen gewesen / üblich / vnd im- brauch / sondern ehst vngefahr vor 400- Jahren ihren Anfang genommen / daher: das die Statt Bremen sich mit dem Herrn Erzbischoff Gerharde I. mutua defen- sionis causa, conjungiret / vnd folgendes eingeführet/ das man ihm angelobet/trew/ vnd hold zu seyn; Dagegen aber derselbe hinwieder versprochen/ das Er die Statt bey ihrer uralten Freyheit vngefräncket/ vnd unturbiret lassen wolte. So hab sich auch des Advocati, oder (Erzbischoffli- chen) Voigts / Macht / niemals in der Statt Bremen/ dahin erstreckt/ das alle Gerichtlichhe Sachen vor Ihm/ insonder- heit privative, gehört hätten / sondern seye den Bürgern statts frey gestanden/ als- sobald vor dem Rath ihre Klage anzubrin- gen; wie dann derselbe in unstrittiger pol- lession, bis gegenwärtige Stunde/ besan- gen/die Judicia frey/ vnd ohne des Vogts Einrede/ oder beywesen/ zu bestellen/ vnd zu exerciren; deswegen auch von den Römischen Keysern vnterschiedliche Confir- mationes erlanget. In Criminalibus werd es also gehalten/ das E. E. Rath für sich allein die Missethäter einziehen lässt/ auch/ nach ihrem arbitrio, wiederumb los- gibe/ oder/ nach verdienter Straff/ vom Leben zum Tode verurtheilet. Wann aber E. E. Rath vnter sich einig/ vnd geschlos- sen/ das ein Missethäter soll sterben/ so lässt derselbe dem armen Sünder/ vermöge der Peinlichen Halsgerichts Ordnung/ zwey Tag zuvor anmelden/ vnd eben ein Bier- telstund vngefahr zu vorn / ehe der arme

Sünd



Sünder zur Execution gezogen wird / läßt E. E. Rath / deß Herrn Erzbischoffs Vogt / den Er in der Statt hat / für sich fordern ; wofelbst Er mit entblößetem Haupte erscheinet / do der pro tempore präsidirende Burgermeister Ihm anmeldet / daß ein armer Mißthäter verhanden / welcher zum Todt verurtheilet / vnd gerichtet werden solle / vnd derowegen Ihm angemeldet haben wolte / das Gericht zu bekleiden. Darnach fordert auch der Rath / den vom Rath selbst angenommenen / vnd bestaltten Scharffrichter / vnd befehlet demselben / wie er die Urtheil aussprechen solte. Wann solches beschehen / so setzt der Vogt sich nieder / vnd der arme Sünder wird gebunden herfür gebracht / das Gericht gehalten / vnd Ihm / dem Mißthäter / nach eines Raths Anordnung / seine Bekantnuß vorgelesen / vnd darauff gefragt / ob er dessen geständig ? So wird begehrt ein Mann zum Urtheil / darzu dann der Scharffrichter geben : welcher die Straffe / vnd wie der arme Sünder gerichtet werden soll / öffentlich / als ihm dasselb von E. E. Rath anbefohlen / aussagt / vnd darauff alsbald der Mißthäter ad locum supplicii conluctum geführt / vnd nach eines Raths Schluß / gestraffet wird ; Inmassen dann auch der Statt Cammerer / mit etlichen Reifigen / an die Richtstelle / aufffährt / vnd daselbst / im Nahmen / vnd von wegen E. E. Raths / laut der Peinlichen Halsgerichts Ordnung / den Frieden aufrufft. Da aber der arme Sünder / vor deß Vogts Gericht / seiner vorgelesenen Mißthat nicht geständig ist / so muß der Vogt deß Raths Diener zu E. E. Rath auff das Rathhaus schicken / vnd solches dem Rath vermelden lassen ; da es dann erheblich / wie die Peinliche Halsgerichts Ordnung in solchen Fällen verordnet / so wird vom Rath befohlen / daß er wiederumb in die Gefängnuß gebracht werde : Wann es aber allein zu Verzögerung der Justis / vnd rechtmässigen Execution / geschicht / vnd der arme Sünder ohne das gnugsam überzeugt / so läßt E. E. Rath / durch Ihren Diener anmelden / daß J. E. W. die Sacht dazu geben ; das bedeutet alsdann so viel /

daß man seines Verläugnens / vnd Einrede vngeacht / mit ihm zur Straff verfahren solle / welches dann auch geschichet / 2c. Wann auch der Vogt krank / vnd schwach ist / oder sonst sich verweigert / das Gericht in Peinlichen Sachen zu besetzen / So pflegt E. E. Rath / auß Ihrem Mittel / zu Bekleidung deß Gerichts / zu verordnen / Krafft deß Kayserlichen Privilegii de Anno 1541. So seye dann auch (wie in dem angezogenen Bericht weiter stehet) unlaugbar / daß der Vogt mit der Obrigkeitlichen Gewalt / vnd Regierung der Statt / nicht das allergeringste zu schaffen / zu thun / oder ein Wort darzu zu reden ; oder aber über den Rath / vnd Gemeine Statt / nicht die geringste Jurisdiction / Gebott / oder Verbott / habe : wie Er dann auch in keinen Fällen / in Civilibus / sich deß Juris cognoscendi, iudicandi, multo minus exequendi, anzumassen. Vnd ob gleich E. E. Rath die Landtage / Item Hoff : vnd Oberlandgerichte / durch die Ihrige / beschieke / vnd einen gefreyten Mißstand deß Erststifts präsentire : So sey doch zu wissen / daß solches nicht wegen der Statt selbst / sondern wegen dessen / daß E. E. Rath im Erststift seine Landgüter hat / geschehe / vnd derenthalben sonderbare Pacta, vnd Reccessus, auffgerichtet seyen. Vnd so viel auß dem angezogenen E. E. Rath zu Bremen Bericht : welcher auch / zu dem obangedeuten Reichstag nachher Regenspurg / auff Ihr Keyserl. Mayest. 2c. Herrn Ferdinandi III. Berufung / die Seimige geschickt / die auch ihre Session, vnd Votum, im Reichs Stätt Rath gehabt : vnd wird in dem Anno 1641. gemachten Abschied / Herz D. Bethmannus Herdesianus, der Statt Syndicus, mit Nahmen genennet : welcher Anschlag / vermög der Reichs Matricul deß 1471. Jahrs / 10. zu Ross / vnd 20. zu Fuß ; vnd vom Jahr 1481. da an statt der vorigen zehen tausent / zweinsig tausent wider den Türcken zu schicken / verabschiedet worden / 20. zu Ross / vnd 40. zu Fuß gewesen. Als aber Anno 1646. den 1. Junii, höchstgedachter Keyser Ferdinandus III. Bremen für eine Reichs Stätt / durch ein  
offent





öffentlich Patent / erkläret / vnd Sie in seinen Schus genommen; So haben Ihre Keyserl. Mayest. auch darauff den 14. Februar. Anno 47. derselben den Anschlag auff 16. zu Ross / vnd 32. zu Fuß / (oder 320. fl.) einfachen Römerzug Monatlich gemacht.

Was die sonderbare Geschichten / so sich allhie zugetragen / anbelangt / So schreibet man / daß vmbß Jahr Christi 915. die Hunnen / Bremen überfallen; die Priester bey den Altären erschlagen; vnd endlich alle Kirchen angezündet: Es hab aber Gott ein groß Ungewitter erregt / vnd die Schindeln von den halb verbrandten Kirchen / den vnglaubigen Heyden vnter das Gesicht geworffen / daß sie davon geflohen / vnd entweder im Wasser eroffen / oder ihren Feinden zu theil worden seyn: Wievol Sie / die Hunnen / Anno 923. wieder kommen / vnd übel da gehauset haben sollen. Es ist aber Bremen zu selbiger Zeit noch schlecht / vnd vorher / bey Regierung Keyser Carls des grossen / ein offner Fleck; wievol / vor Andern in Sachsen / selbiges mahl schon vornehm / vnd berühmt gewesen; doch vor dem Jahr 990. zu vmbmauren nicht angefangen worden. Theils wolten / daß vmbß Jahr 1000. oder 1010. diesen Ort / mit einem Graben / vnd Wall / Bischoff Umanus eingefangen; Theils daß der Bischoff Libentius das erste Fundament der Mauren gelegt; weils vorher die besagte Hunnen / item die Normanen / vnd Wenden / mit ihrer Grausamkeit hierzu Ursach gegeben. Bischoff Bezelinus habe das Werck fortgetrieben / aber nicht gar vollendet; in dessen letztem Jahr / als das Bistumb nun fast 270. Jahr gestanden / die ganze Statt außgebronnen sey. Man liest aber / daß vmbß Jahr 1100. allberait grosser Handel / von den frembden Kauffleuten / auff hieher gewesen. Vnd / wie mächtig diese Statt folgendß worden / ist darauff zu sehen; die weil die Bremer drey Meerfahrten gethan / Eine in das Jüdische Land; die Andere nach Portugal / da Sie vmbß Jahr 1141. den Saracenern die

Statt Lisabona hinweg genommen; vnd die Dritte wiederumb in das gelobte Land / vmbß Jahr 1189. zu welcher Zeit / nach der Bremer Lobwürdigem Exempel / man sich der francken Reisenden angenommen / vnd der Teutsche Ritters Ordens seinen Anfang bekommen hat. Es seyn die Bremer auch / durch den Sund / ins Lieffland geschiffet; dahin Sie einen Theil ihres Volcks gebracht / mit den Lieffländern Freundschaft gemacht; welche hies durch / zum Christlichen Glauben / zum theil gebracht / vnd die Statt Riga erbawet worden; wie hievon Unsere Topographia Livonia zu lesen. Hergegen hatten die Bremer Vnfäll zu Haus / in dem me / erstlich / die Statt / der Graff von Oldenburg Christianus, eingenommen / vnd bald darauff Herzog Heinrich der Löwe zu Sachsen solche gestürmet / mit grosser Gewalt erobert / vnd sie den Kriegesleuten preis geben hat. Seine zween Söhne / Keyser Otto der Vierdte / vnd Pfalzgraff Heinrich / haben / folgender Zeit / als Sie mit dem Erzbischoff Hardwig von Bremen zu thun hatten / die Statt auch erstiegen / vnd allda grosse Beute bekommen. Anno 1235. belagerte des besagten Herzog Heinrichen des Löwen Enick Sohn / Herzog Otto von Braunschweig / die Statt / konte aber / weil der Winter mit macht einfiel / nichts außrichten. Anno 1369. ward der Erzbischoff Albertus, Herzog zu Braunschweig / mit grossem Gepränge / vnd vielen Reutern / allhie eingeföhret. Bald hernach erhob sich in der Statt eine Aufruhr / vnd lehneten sich etliche Burger wider den Rath auff. Dieser ließ die Thor zuschliessen / vnd brachte bald etliche Burger auff / die weidlich auff die Verrähter schlugen / deren viel siengen / vnd liesse der Rath ihnen die Köpffe weghawen; etliche wurden der Statt verwiesen. Dieselben nun richteten viel Vnrube an / vnd brachten auch den Erzbischoff auff ihre Seiten; deme bey Nachts etliche Verrähter die Thor öffneten; vnd darüber viel redliche Burger / die sich zur Wehr stellten / erschlagen wurden / etliche aber zur Statt  
hina



hinauß wichen / welchen die Graven von Oldenburg Hülff thaten; vnd kam Graff Curdt von Oldenburg / in der Nacht / mit einem grossen hauffen Volcks / für die Statt / deme die überbliebenen redlichen Burger die Thor auffmachten; da es dann an ein morden / vnd stechen / gieng / was man von den auffrührischen Duben / vnd Verräthern / antraff / ward zu tode gehawen; die Obersten / vnd Hauptleute aber / von den Verräthern / alle auffgehengt / ein jeglicher für seiner Haußthür: Desgleichen sind auch die auffrührischen Weiber hingerichtet / vnd mit allem ihrem Haußgesinde erschlagen worden. Die andern Burger mussten allzumal dem Rath auff's new huldigen / vnd schwören. Anno 1426. ist zwischen Herboldt Duckel / vnd seinen Mit-Raths-Freunden / dem Alten Rath / vnd dem Newen Rath / eine gefährliche Vnrube / vnd Zwispalt / entstanden. Anno 1433. hat sich ein grosser Tumult in der Statt erregt / der durch die Graven Johann / vnd Otten / zu Hoya / vnd Andere / verglichen worden. Anno 1435. ist die Statt Bremen / vom Keyser Sigismundo, in die Acht / vnd Ober-Acht / erklärt worden / darumb / daß Sie ihren Burgermeister / Herrn Johann Basmer / einen alten / grauen / wolberedten Mann / vnschuldiger weise / wie man schreibet / mit dem Schwerdt richten lassen. Es ist aber endlich diese Sach verglichen / vnd des Burgermeisters Erben contentirt worden. Anno 1474. war Auffruhr wider den Rath allhie. Anno 1522. hat allda Henricus Sudphanienis, ein Augustiner-Mönch / wider den Papsst zu predigen angefangen / vnd ist darauff im Jahr 1525. die Mess in allen Kirchen / auffser des Doms / abgeschafft / vnd hernach Anno 1532. dieselbe auch in gemeltem Dom / von der Burgerschaft abgethan worden. Vnd will Nicolaus Heiduaderus part. 2. Sylv. Chronol. Circuli Baltici, daß die Bremer / vnter den Stätten / die ersten / so Luthero beygesprungen; aber auch die ersten gewesen vnter den Stätten / so Anno 1561. von Luthero zu den Calvinisten gefallen: wie dann die Statt /

ausser etlichen Einwohnern / vnd denen zum Dom gehörigen Personen / der Zeit der Calvinischen / oder / wie mans nennt / der Reformirten Religion zugethan ist. Anno 1530. entstand ein Empörung in der Statt. Anno 1547. ward Sie von Herzog Erichen zu Braunschweig / vnd dem Keyserlichen Obristen / Christophen von Brisberg / belagert; aber / weiln Graff Albrecht von Mansfeld / vnd Wilhelm Thomsirn / dem Herzogen ins Land gefallen / nichts außgericht; vnd kam darüber derselbe in ihre / vnd der Hamburger / so den Bremern zu Hülff gezogen / Hände / vnd wurde / von Ihnen / bey der Drackenburg / an der Weser / hart geschlagen / vnd sein Nüstwage / sampt achtzehen Stücken Geschüzes / nach Bremen geführet. Anno 1560. ist / zwischen etlichen Personen des Raths / eine ganz beschwerliche weit außsehende Irrung / vnd Empörung / entstanden / welche so weit außgeschlagen / daß von den 28. Personen / die den Rath bekleidet / 22. selbmütig auß der Statt gewichen / vnd nicht mehr / als sechs Personen / verblieben. Den 20. Junii, Anno 1624. hat das Wetter / an vnterschiedlichen Orten allhie eingeschlagen / vnd / vnter andern / in den starcken Zwinger am Oster-Thor / daselbst 40. Tonnen Pulver gestanden / so in einem Augenblick angangen / den obern Theil des Thurns weggeschlagen / in 500. Häuser die Dächer weggerissen / die Fenster zerschmettert / 10. Menschen ertödtet / 7. Gefangene im Thurn seyn vnbeschädigt / aber ein gefangen Weib todt blieben. Anno 1638. den 27. Januarii, ist der kleinere Thurn von dem Domb / gar gehling / als wie ein Stein / in stracker Lini / zu boden fallen kan / vmb zwey Uhr Nachmittag / mit einem theil der Mauren an selbigem Ort / vnd vielen Glocken / vnd / vnter denselben / der größern / Susanna genant / herab gefallen / darüber fünff Personen vmbkommen / die übrigen aber halb todt / ter davon getragen worden seyn. Vnd hat darauff / in selbigem Jahr / Herr Frierich Herzog zu Schleswig / vnd Holstein / postulirter Erzbischoff zu Bremen /

G

das



das Exercitium der Augspurgischen Con-  
fession/ oder Lutherischen Religion/ in dem  
jetzgedachten Dom / oder zu S. Peter/  
eingeführt. Vnd ist hernach Anno 39. den  
4. Octobris, durch Unterhandlung Kö-  
nigs Christiani IV. in Dennemarck/ der  
Herren General Staaten/ vnd der beeden  
Stätte Lübeck/ vnd Hamburg/ ein Ver-  
gleich deswegen mit der Statt auffgerich-  
tet worden/ zu Staden; darinn/ vnter an-  
derm/ versehen/ daß Burgermeister/ Rath/  
vnd Gemeind der Statt Bremen / das  
Thumb-Capitel/ vnd ihre der Lutherischen  
Religion zugethane Burger/ Einwohner/  
vnd Andere/ sich zu Bremen auffhaltende/  
in dem freyen exercitio der Augspurgi-  
schen Confession / vnd Lutherischer Reli-  
gion/ vnd Gebrauch der heiligen Sacra-  
menten / vnd andern Lutherischen Cere-  
monien / in dem Thumb ( so auch eine  
Schuel hat) vnd/ auff begebende Nothsäl-  
le / in ihren Häusern / hinfüro gänzlich  
unbeträngt lassen/ verhindern/ noch be-  
schweren wollen vnd sollen. Jedoch sol-  
len die Lutherische Burger/ vnd Einwoh-  
ner/ wann Sie ihre Kinder von den Thumb-  
predigern tauffen lassen / alsdann auch  
den Bremischen Predigern ihr alte Ge-  
bührnß entrichten. Es sollen die Luthes-  
rische Thumbprediger die Bremischen/  
vnd hinwiederumb die Bremischen Pre-  
diger die Lutherische Religions Verwand-  
ten / zu Verrichtung des Gevatters  
Standts / vnweigerlich admittiren / vnd  
ferner die Lutherischen Burger sich von  
den Pfarrern der Bremischen Pfarr-  
kirchen/ von der Cansel auffbieten/ vnd in  
den Ehestand einsegnen lassen: Die Elee-  
risch aber/ vnd dem Rath nicht vnter ge-  
hörige / sich von den Lutherischen Thumb-  
predigern abkündigen / vnd copuliren zu  
lassen/ bemächtigt seyn; sonst aber dem  
Thumb kein jus parochiale deswegen  
zuwachsen / über die Lutherische Bürger.  
Es sollen sich auch die Prediger von be-  
den Theilen / reciproce alles scheltens/  
vnd schmähens / auff einander gänzlich  
enthalten. Anno 1647. den 5. Augusti,  
hat allhie der Donner in den Pulver-  
thurn am Zuchthause (welches darüber

schier zu nichte gemacht worden) geschla-  
gen/ dardurch in 600. vnd mehr Häuser/  
ruinirt / vnd zerschmettert; auch von  
Menschen 30. in 40. todt blieben/ vnd ü-  
ber 200. gequetscht worden. Vnd so viel  
von dieser weitberuffenen ansehnlichen  
Statt / deren Privilegia Linnæus lib.  
7. de Jure publico cap. 7. pag. 126. seqq.  
setzet / vnd welche / sampt ihrem Gebiet/  
mit dem Herzogthumb Lüneburg / dem  
Bistumb Verden/ der Graffschafft Ols-  
denburg/(deren Haupt-Statt nur eine gute  
Tagraise zu Fuß von Bremen gelegen)  
dem Erzbistumb oder Lande Bremen/ vnd  
mit der Graffschafft Hoya/ gränzen thut.  
Siehe / von deme / was gesagt / über die  
obernante Autores, auch den Fünfften  
Theil des G. Braunen Stättbuchs/  
Matth. Duade / in Teutscher Nation  
Herzlichkeit/ Matth. Dresseri Stättbuch/  
P. Bertium lib. 3. Rerum German. Her-  
man. Conringium, in Exercitat. de Ur-  
bibus German. die Braunschweigische  
Chronick/ die getruckte Relationes, Regl-  
man in der Lübeckischen Chronick / Chy-  
træum lib. 13. Saxon. fol. 330. seq. & 338.  
seq. Wilhelm. Dillichium, in seiner  
Bremischen Chronick / vnd obgedachten  
Linnæum tom. 4. de J. publ. in addit. ad  
d. lib. 7. p. 170. & seqq.

Was zum Beschluß/ das Erzbistumb  
allhie / anlangen thuet/ so hat Keyser Carl  
der Grosse allda Anno 788. erstlich ein  
Bistumb angerichtet/ vnd demselben Wil-  
lehadum, oder Wilhadum, einen En-  
gelländer/ vorgesezt; deme succedire Wil-  
lericus, diesem Ludericus, vnd solchem  
S. Ansgarius, oder Anscharius, der  
vierdte Bischoff/ welcher gestorben Anno  
865. Er ist / durch Beförderung Keyser  
Ludwigs des Frommen / Anno 833. der  
Erste Erzbischoff zu Hamburg worden/  
vnd wurde Anno 849. mit Bewilligung  
Papsis Nicolai I. das Bistumb Bremen/  
besagtem Newen Erzbistumb Hamburg/  
einverleibt. Vnd succedirten dem H. An-  
gario, Rembertus, Adalgarius, Hoge-  
rius oder Hogerius, Reinwardus, Un-  
no, Adaldagus, (so Anno 988. gestorben)  
Liben-

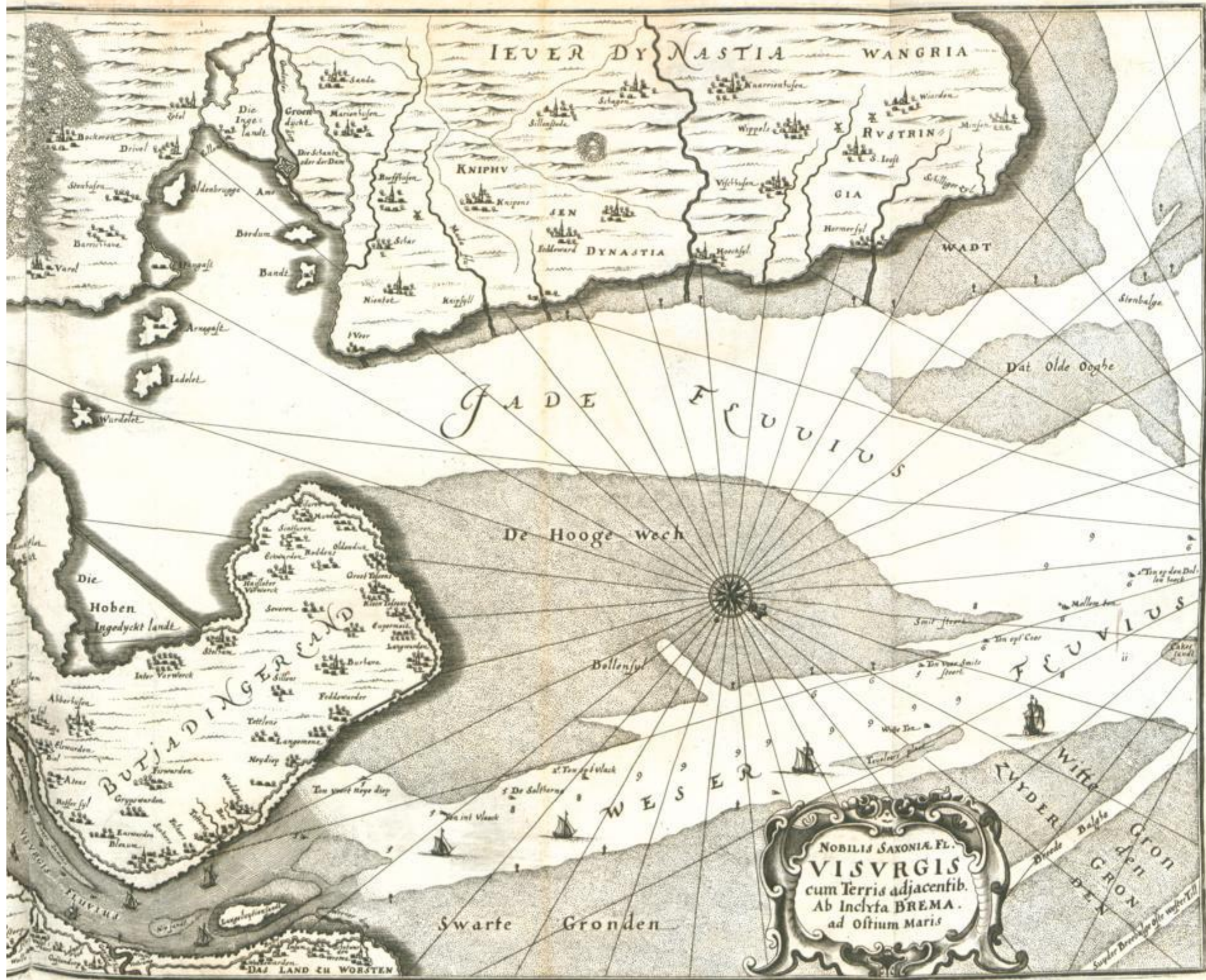






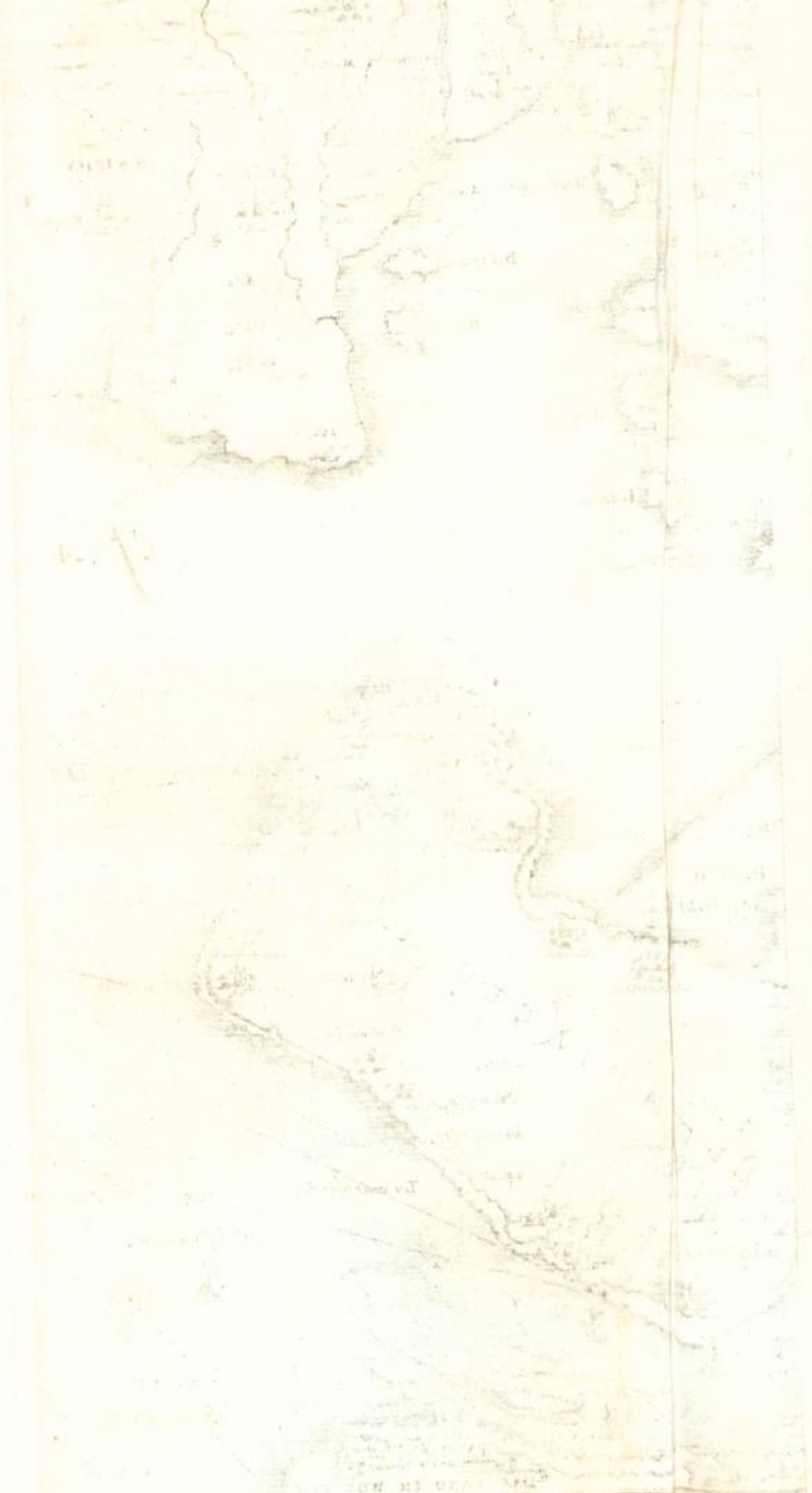








171





Libentius, Unwanus, Libētius II. Hermannus, Alebrandus oder Bezelinus, Albertus oder Adelbertus, ein geborner Pfalzgraff bey Rhein/ so Anno 1072. gestorben/ Liemarus, oder Leimarus, der letzte vnd vierzehende Erzbischoff zu Hamburg/ vnd siebenzehende Bischoff zu Bremen; Nach welcher Zeit sich die Erzbischoffe nicht mehr von Hamburg / sondern Bremen/ geschrieben haben/ vnd gieng das Bistumb zu Hamburg gar ab; wie dann noch der Zeit keines mehr daselbst; sondern hinfort das Hamburgisch / dem Bremischen / mit dem Erzbischofflichen Titel/ einverleibt blieben ist. Vnd hat man hernach auch die Bischoffe zu Lübeck/ (vorhin zu Altenburg) Ewerin / Lebus / vnd Ragenburg / diesem Erzbistumb vntergeben. Es werden aber nach dem obgedachten Liemaro, die Vorsteher des Bistumbs/ oder nunmehr Erzbistumbs Bremen/ in folgender Ordnung gezelet / 18. Humbertus. 19. Fredericus. 20. Adalbero. 21. Hartwicus, so gestorben Anno 1168. 22. Baldewinus. 23. Bartholdus. 24. Sifridus. 25. Hartwicus. 26. Woldemarus. 27. Gerardus. 28. Gerardus II. 29. Hildeboldus. 30. Gifelbertus. 31. Henricus de Goltorn. 32. Bernardus de Welppe. 33. Johannes Dacus. 34. Burchardus Grellen. 35. Otto, Graff von Oldenborgh / so Anno 1349. gestorben. 36. Godfrid Graff von Arensberg / vnd Moritz Graff zu Oldenburg / die mit einander vmb das Erzbistumb Krieg geführt/ vnd endlich Graff Godfried dasselbe Herzog Albrechten zu Braunschweig übergeben hat / der auch Erzbischoff geblieben/ vnd Anno 1395. in der Ordnung der 37. Bischoff allhie/ gestorben ist. 38. Otto II. 39. Johannes. 40. Nicolaus. 41. Baldewinus II. 42. Gerardus. 43. Henricus. 44. Johannes Rhodius, so Anno 1511. verschieden. 45. Christophorus, Herzog zu Braunschweig. 46. Georgius, des vorigen Bruder / der Anno 1567. gestorben. 47. Henricus, ein Herzog in Nider Sachsen / zu Lauenburg / so Anno 1585. diese Welt gesegnet. 48. Herzog Johan Adolph von Holstein / so das Erzbistumb hernach

auffgeben. 49. Johannes Fridericus, Herzog von Holstein/ des vorigen Bruder/ den 4. Septembr. Anno 1634. gestorben. 50. (bey theils der 47. bey theils der 48.) Fridericus, König Christian des Vierten in Dänemarc Her: Sohn/ Anno 1635. zum Erzbischoff erwehlet; der aber Anno 48. auff absterben höchstgedachten dero Herrn Vattern/ König in Dänemarc: dieses Erzbistumb aber / vermög der Teutschen General Friedens Tractaten / zu einem weltlichen Herzogthumb gemacht/ vnd der hochlöblichen Cron Schweden / als ein Lehen vom H. Röm. Reich / überlassen worden: Wie hievon / vnd dem Bremischen Lande/ oben / im Eingang dieses Tractats / zu sehen; vnd/ im übrigen / von diesem weyland gewesten Erzbistumb/ vnd desselben Vorstehern/ neben den Alten/ als Adamo Bremense, A. Abbate Stadenf. der Historia Archiepiscoporum Bremensium, vnter den Scriptoribus Rerum German. Septentrion. Erpoldi Lindenbrogii, vnd Alb. Crantzio, in seiner Metropoli, Chytræus lib. 2. Saxon. p. 59. seq. Ubbo Emmius de Rebus Frisicis, vnd die obgedachte des Dillichii Bremische Chronick / zu lesen. Vnd diese ist des Autoris dieses Wercks Beschreibung der Statt Bremen. Weiln aber seithero/ auß derselben selbstent auch ein andere Beschreibung einkommen: Als hat man solche/ der vorigen/ allhie auch beyfügen wollen; welche / von Wort zu Worten/ also lautet:

Es ligt diese berühmte Handels-Stat in Nider-Sachsen / vnd gränset mit dero Gebiet an das Erbstift Bremen / die Graffschafft Hoya / Delmenhorst/ vnd Oldenburg / vnd ist benachbart mit dem Fürstenthumb Lüneburg / Bistumb Verden / vnd Graffschafft Ost-Friesland / an diesen Orten haben vormahln gewohnet die alten vnd streitbare Völcker Chauci, wie selbiges vnter andern zu ersehen auß Tacito lib. de morib. German. da es schreibet: Chaucorum gens incipit à Frisii, & partem littoris occupat, omnium quas exposui gentium lateribus obtenditur, donec in Cattos usque sinuetur. Tam immensum terrarum spacium non



tenent tantum Chauci, Sed & implent, populus inter Germanos nobilissimus. Ptolomæus aber lehret / wie diese Chauci vertheilet vnd vnterschieden gewesen / lib. 2. cap. 11. Partem, ait, quæ secus Oceanum est, habitant supra Bufactores Frisii usque ad Amasum fluvium, post hos Chauci, qui appellantur parvi, usque ad fluvium Visurgim, deinde Chauci Majores dicti, usque ad Albim fluvium. Welchen Vnterscheid der Chaucorum beståtigt Plin. lib. 16. hist. cap. 1. Sunt in Septentrione visæ nobis Chaucorum gentes, qui majores minoresque appellantur. In folgenden Zeiten aber / haben die Chauci diesen Nahmen abgelegt / so in den Nahmen der Sachsen verwechselt / oder verändert worden / welcher sonst bey den Alten unbekant gewesen. Demeldte Sachsen seynd vnterschieden in Ostvalos, oder Saxones Orientales, die annoch der Sachsen Nahmen behalten / so zwischen der Weser vnd Elbe belegen / vnd die Westphalos vel Saxones Occidentales, so jenseit der Weser in Westphalen wohnen / Vid. sup. Topograph. Westphal. f. 5. a. Woher aber der Nahme Bremen dieser Statt (so in Wigmodia juxta Diploma foundationis Dioceseos Bremenis, gelegen / cujus nomen una cum Chaucis interiit) entstanden / vnd erwachsen seye / davon seyn vngleiche Meynungen. Erstliche muthmassen / weiln allhie über die Weser ein Oberfahrt gewesen / daß von den breiten flachen Schiffen / so in Nieder Sachsen Pramen genant / dieser Nahme entstanden / Andere wollen / weiln an diesem Ort die Genista oder Brämkraut häufig gewachsen / daher der Name Bråmen erwachsen.

M. Martinius in Lexico Philologico statuir / weiln Bremen vff den Grången des Teutschen Reichs / nach dem Oceano oder Seewerts gelegen / dannhero quasi fimbria, ein Bråme oder Saum die Statt genant worden; Die Polnische Geschichtschreiber aber vermelden / daß dero Fürst Lechus an diesem Ort ein Bestung gelegt / so wegen beschwerd der ståttig daselbst ligenden Besatzung / Breremie, h. e. onus

genant / uti ex Vapovio refert Cromer. de gest. Polonor. libr. 2. in pr. quibus contradicit. P. Cluver. in German. antiqu. lib. 3. cap. 18. f. 74. Ins gemein aber ist der Geographorum Meynung / daß Bremen des Ptolomæi Phabiranon seye / Vid. Munster. lib. 3. Cosmograph. cap. 453. Mercat. in Atlant. tab. Westphal. 1. Bertius in Comm. Germaniæ Magnæ p. 106. Et in Civitate Bremensi, ubi citat Francisc. Irenicum. Martinius in Lexico Philologico, verbo Phabiranum, ubi allegat Appianum, & Peucerum. Sonderlich aber schreibt hievon obgedachter P. Cluver. sup. alleg. lib. 3. cap. 18. Apud Ptolomæum locus Germaniæ legitur nomine *Phabirano* Fabiranum, cujus situs probè quadrat in celebrem nunc urbem in dextra Visurgis ripa BREMEN. Nec nomen omnino abhorret, nam demptâ priore syllaba reliquum BIRANUM satis aperta vestigia gerit vocabuli BREMEN; & quid scio an non apud Ptolomæum M. corruptum sit in N. integrumque vocabulum fuerit FABIRANUM? Gewiß ist / wie vorhin berührt / daß der situs Phabirani apud Ptolomæum lib. 2. Geograph. cap. 11. mit dem Lager der Statt Bremen ganz wol überein komme. Gedachte Statt ligt am Weserstrom / so vom Wasser oder Gewässern / vnd verschiedenen Wasserströmen / so sich drinn ergießen / also genant / Latine Visurgis quod vi furgat, vnd bey den alten Historicis, V Verra, V Verraha, V Visura & V Visera. Vid. Mercat. in Atlant. tit. Germania. Selbiger Fluß entspringt in Francken / im Thüringer Wald / theilet sich in zwey Ströme / die Verra vnd Fulda genant / welche durch Hessen vnd Thüringen abfließen / sich endlich vnter der Statt Münden vereinigen / vorige Nahmen ablegen / vnd von dannen bis in die Gefalsene See / die Weser dieser Fluß genant wird / Inmassen dann offtedachter Weserstrom von gemeldter Statt Münden / durch die Landschaften Braunschweig / Paderborn / Corvey / Ravenspurg / Schaumburg / Lippe / Minden / Verden / Hoyaen / Bremen / Delmenhorst / Oldenburg / sich herab zieht /



het/vnd 18. Meil vnterhalb der Statt Bremen sich in den Oceanum, oder die Nord-See/ ergeuffet. Vermittels dieses Edlen Stroms/ist zu Bremen eine schöne Schiff-fahrt/ dadurch nicht allein auß obgemelten Landschaften / mit platten Schiffen / so man Eken nennet/ die Wahren/sonderlich Holz/ Wolle/ Korn/ vnd Erz/ in die benachbarte vnd ferner abgelegene Königreich vnd Landschaften außgeföhret/ sondern auch hinwiederumb die auß frembden vnd weit entlegenen Landen eingelangte Kauffmanschaft in Westphalen/ Braunschweig/ Hessen/ Thüringen/ vnd von dancun weiter ins Römische Reich verführet/ vnd gebracht werden. Vnterhalb der Statt Bremen/ werden grosse vnd kleine Seeschiff gebraucht; vnd ob zwar durch einflussung der Sande in den vorigen Jahren / der Weserstrom zimlich vntieff geworden/ ist jedoch vff Verordnung des Raths zu Bremen/ in denen nechsten Jahren/durch Schlachten vnd Wassergebawden/ der Fluss zimlich wieder außgetieffet/ dasz mittelmässige Schiffe mit ihrer Ladung nach Bremen segeln können / die grossen See-Schiff aber/so wegen vntieffe des Stroms/ nicht allerdings an die Statt mit ihrer Ladung gelangen mögen / bleiben bey anderthalb Meilen vnterhalb der Statt/ dero Behueff dann ein bequemer Haafen/ zum Begesack/ durch Vorsorge eines Löblichen Magistrats zu Bremen/ erbawet / vnd vnterhalten wird. Vmb mehrer Versicherung der Schiffahrt/ läffet auch der Rath zu Bremen/durch dero Verordnete/den Weserstrom mit Seetonnen vnd Backen (vnd die Seetonnen von eychen Holz/ mit eysern Bänden wol verwahret/ dasz sie fest halten/vñ oben schwimmen können / selbige mit einer eysernen Ketten / an einem Quaderstein fest gemacht / vnd in die Tieffe versencket werden/ also/ dasz getachter Seetonnen/ groß vnd klein/ eine mehr/ die andere weniger/ bey einhundert Reichsthaler zu verfertigen kostet; vnd wird durch die Seetonnen die Tieffe/ vnd durch die Backen die Druelene oder Vntieffe des Stroms bezeichnet / darnach sich die Seefahrende im se-

geln zu richten) bis in die Salkene See/ oder den Oceanum, vorsehen/ vnd seynd der Backen in 44. stück/ vnd der Seetonnen 51. in Anzahl/von der Statt Bremen/ bis in die Nord-See / gesetzt vnd geleet. Es ist auch der Statt Bremen/ wegen getrewer der Keyserl. Mayest. / dem Heil. Röm. Reich/vnd der gangen Christenheit/ geleisteter Dienste / vom Keyser Henrico V. Imperatore, die Begnadung beschehen/ (vermög privilegii de dato Maguntia, 2. Idus Maii, Anno 1111. welches von V Vilhelmo Imperatore Antwerp, 4. Cal. Octobr. Anno 1252. vnd V Venceslao Imperatore, Pragæ, Anno 1396. 4. Martii, so dann von Carolo V. Imperatore, Anno 1541. 20. Julii, zu Regenspurg/ vnd allen folgenden Römischen Keysern wiederholet vnd bestättiget worden/ Vid. Limn. addit. ad lib. 7. de jur. publ. cap. 7. num. 3. & 4.) & data est plena & libera potestas, pacificandi, protegendi & defendendi stratam Regiam scil. V Viferam ex utraque parte litoris à Civitate Bremensi, usq; ad salsum mare, nec non mercatores cum suis navibus & Mercimoniis civitatem adeuntes seu visitantes, & ab ea declinantes, iusto iudicio contra piratas & prædones procedendo. Welches dann von vndenklichen Zeiten von dem Magistrat zu Bremen beobachtet/ der Weserstrom in guter Sicherheit erhalten/ vnd/ wann Seerauber dar auff betreten / selbige mit Macht angegriffen/ nach Bremen verführet/ vnd das selbst nach Verdienst vnd Verbrechen/ mit gebührender Straff angesehen / vnd zum Tode verurtheilt vnd gebracht/ auch sonst alle Superiorität darauff exerciret worden/ wie dessen alte vnd neue Exempel verhanden seyn. Sonsten ist durch die Bequemigkeit des Stroms/ vnd übliche Schiffahrt/ der Kauffhandel zu Bremen sehr befodert vnd vermehret worden/ Inmassen dann nicht allein vielerhand Kauffleute sich daselbsten vffhalten / sondern auch die Vornehmste der Statt dem Kauffhandel obligen / vnd selbigen in die benachbarte / auch weit entlegene Königreiche vnd Landschaften/ führen. Zu Bes



förderung des Commerci, ist durch uralten Gebrauch eingeführet / vnd durch Keyserl. Privilegia bestätigt / daß allerhand Getreid / Wein / Bier / vnd andere Kauffmanschafft / die Weser herunter / die Statt Bremen nicht vorbey geführet werden mögen / welches jus stapulæ in viridi observantia erhalten / Inmassen solches auch berühret wird / vom P. Frider. Mindan. de process. execut. lib. 2. cap. 14. sect. 4. in fin. Nicht allein aber ist Bremen / vermittelst der Schifffahrt / durch Kauffmanschafft vnd Gewerbe berühmt worden / sondern es seynd auch von dannen verschiedene Expeditiones zu Wasser verführet / daß die beede Sächsische Fürsten / Horus & Hengistus, in anno 449. zu Bremen drey grosse lange Schiffe zurüsten lassen / damit Sie in Engelland geschiffet / selbiges Königreich erobert / vnd die inwohnende Scotos & Pictos vertrieben / wird in den alten Chronicis berichtet. Vnter dem Keyser Henrico IV. vmbß Jahr 1096. als das heilige Land / vnd die Statt Jerusalem / von Herzog Gottfried von Bullion / vnd andern Christlichen Fürsten / vnd Böldern / wieder erobert / haben die von Bremen auch dahin die Ihrige mit außgerüstet / vnd fort gefandt / wannhero Sie von Keyser Heinrich dem Fünfften / in anno 1111. mild Keyserlich begnadet worden / Inmassen die verba privilegii, Bremenses rühmen / ob obsequiorum promittitudinem, multasque Deificas virtutes, viriles actus, ac non modicos labores & expensas, quos & quas Bremenses per mare suis navibus & per terram fecerunt, in passagio ultra mare ad terram Sanctam, quando civitas Hierosolymitana capta est. Wie Anno 1147. vnter dem Keyser Cunrad abermals ein Zug nach Jerusalem vorgenommen / haben die von Bremen die Ihrige dahin wieder außgerüstet / welche vnter wegs die Saracener auß Hispania vnd Lissibona vertreiben helffen / vid. Helmold. lib. 1. Chron. Slav. cap. 62. Crantz. lib. 4. Vandal. cap. 2. Anno 1158. haben die von Bremen / wie sie in die Ostsee außgefahren / vnd in dem Fluß Duna ange-

landet / mit den daselbst wohnenden Liefländern Freundschaft gemacht / folgendß einen Gottseligen Priester / Meinhardum, dahin gebracht / der viel Unglaubige zum Christlichen Glauben bekehret / danhero die Erbauung der Statt Riga, vnd Stiftung des Erzbistumbs daselbst / so dann ander verschiedener Stätte / Schlöffer / Kirchen / vnd Clöster in Liefland / veranlasset / vnd die vorhin Heydnische Landschaft mit Christlichen Leuten / sonderlich auß der Statt Bremen / besetzt worden : wie selbß ges außführlich zu lesen / in Balthazar Russovorn Liefländischen Chronick / in der Vorrede / vnd part. 1. fol. 3. Als folgendß vnter dem Keyser Friderico I. Barbarossa genant / wiederumb ein Christlicher Heerzug ins N. Land vorgenommen / haben sich die von Bremen gleichfalls mit ihren eigenen Schiffen / vnd Kriegsleuten / vnter ihrem eigenen Fähnlein / dabey gebrauchen vnd finden lassen / Inmassen selbiges bezeugen Abb. Stadenf. in Chron. Anno 1190. Crantz. lib. 7. Metropol. cap. 13. & lib. 6. cap. 28. Peterßen in Chron. Holfat. part. 2. fol. 58. bey welchem Zuge die von Lübeck vnd Bremen / zu Jerusalem den ersten Anfang des Teutschen Ordens gemacht / Inmassen berichten Crantz. lib. 6. Vandal. cap. 28. Funcc. in Chronolog. an. 1189. Munst. lib. 3. Cosmogr. cap. 491. Es ist auch der ander Meister Teutschen Ordens Otto von Keryen / ein Bremischer Burger vnd Edelmann gewesen / uti ex antiquis Chronicis refert Caspar Hennenberger in der Preussischen Chronick fol. 364. Vnd schreibt Crantz. alleg. lib. 6. Vandal. cap. 28. in fin. Lubecenses & Bremenses, quia primi fuerint, qui semina futuri ordinis jecerint, inter militares eosdem assumi in ordinem, quum alias plebejos nõ admittat, nisi in chorum Pfallentium. Mit Warheit aber wird die vmb Bremen belegene Gegend vnd Landschaft in Diplomate foundationis Episcopatus Bremensis à Carolo Magno Imp. (quod exstat apud M. Adā. lib. 1. hist. Eccl. c. 9. aliās 10. Abb. Stad. in Chr. f. 81. & 82. Crantz. lib. 1. Metropol. c. 7.) genant / terra piscium ubertate ditissima, & pecoribus alendis aptissima.

Dann



Dann wegen jährlichen Auflauff des Weser-Stroms / vnd Uberschwemmung dero daran belegenen Länder / gute Bequemlichkeit ist / das Viehe zu weyden / Inmassen vmb die Statt / innerhalb einer viertheil Meil / vnd gleichsam vnterm Geschütz der Vestung / in die zwey tausent stück Viehe / an Ochsen vnd Kühen / von den Bremischen Bürgern vnd Inwohnern geweidet werden können. Dannhero fast täglich vmb ein zimlichen Preiß allerhand Fleisch / Milch / vñ Butter zu feilem Kauff gebracht wird.

Danebenst ist auch die Weser sehr Fischreich / von allerhand Gattung geschmackhafter Fische / so vmb ein leidlichen Werth zu kauffen / vnd jede Morgen vnd Mittag zu Markt getragen werden: Vnd hat man fast alle Monat ein besondere Art Fische / so dero Zeit vor andern schmackhafte seyn: Von Seefischen wird auch so wol frisch / als gedorret vnd eingesalzen / von denen Fischern auß der See / vnd angränzenden Insulen / die Statt gnugsam prowidirt. Sonderlich aber werden innerhalb der Statt Festung / jährlich etlich tausent stück Lachse oder Salmen gefangen / so nicht allein des guten Geschmacks halber frisch gebrauchet / sondern auch im Rauch gedorret vnd eingesalzen / an frembde Derter verführet / vnd ihres lieblichen Geschmacks halber / die Weserlächse vor andern gepriesen werden: Die Bremer Pricken / oder Neunaugen / so in Winterszeit sonderlich gefangen / werden auch gebraten / eingepickelt / vnd im Rauch gedorret / weit vnd breit verführet vnd verhandelt.

Es seynd die Fischer der Statt Bremen berechtiget / vffm Weserfluß / vier Meil oberhalb der Statt / an der Brücken zur Høye / ihr Netz aufzuwerffen / vnd bis in die Salzene See / ihre Fischerey vngeshindert zu üben: Gleichfalls seynd die Bremische Fischere befugt / vff denen in der Weser sich ergießenden Strömen / die Hunte / Schtumb / Wumme / vnd Leesem zu fischen.

Zur Brawerey ist das Weser-Wasser auch sehr bequem / vnd ist das Bremer

Weiß- vnd Rothbier bey den inheimischen vnd benachbarten nicht allein in gutem Werth / sondern wird auch seines lieblichen Geschmacks / thauerhaftig vnd Gesundheit wegen / deßfalls es P. Bertius lib. 3. rer. German. p. 487. rühmet / in weit abgelegene Derter / so gar in die Indianische Länder verschicket / vnd daselbst estimirt.

So ist auch die Tuchfärberey vnd Ledergerberey / wegen bequemer Eigenschaft des Weser-Wassers / diß Orts sehr berühmt / dannerhero auch das Commercium von wollenen Tüchern / so wol inländischen / als frembden / vnd dergleichen Manufacturen / nebenst dem Leder-Handel / zimlich floriret. Inmassen die Statt Bremen / nebenst andern Sächsischen Völkern vnd Stätten / in ihrer ursprünglichen Freyheit jederzeit bestanden / also ist Sie auch dabey von Keyser Carll dem Grossen / wie Ihre Mayest. die Sachsen überwunden / gelassen: dem Reich ohnmitelbar zugeeignet / vnd keinem Geist- oder Weltlichen Fürsten oder Herrn vntergeben worden. Vnd ob Sie wol wegen behaupteter Freyheit / verschiedene Anstöß erduldet / auch von theils benachbarten Fürsten zu Zeiten feindlich überfallen worden / hat Sie jedoch sich allemahl / durch Göttliche Verleihung / vnd der Inwohner Klug- vnd Dapfferkeit / wieder loß gewireket / vnd bey voriger Freyheit / erworbenen Privilegien / Rechten vnd Gerechtigkeiten sich erhalten: Dannhero die Statt Bremen jederzeit von den Römischen Keysern / vor eine Keyserliche freye Reichs-Statt erkandt / selbige auch vnter die Reichs-Stätte gezehlet worden / Hat dero verschiedene vnd ansehenliche privilegia, jura ac regalia, von denen Römischen Keysern erhalten / so ihro auch von Keysern zu Keysern bestättiget worden / Sie wird allein vor der Keyserl. Mayest. vnd Dero hochpreißlich Hoff- vnd Cammergericht besprochen / auch von dero abgesprochenen Brtheilen / da die Sachen über 600. Goldgulden betreffen / dahin appelliret / Ist zu verschiedenen Reichstagen / nebenst andern Ständen /



den / durch Keyserliche Aufschreiben erfordert / auch daselbst im Reichs:Stätte Rath erschienen / Sessionem cum voto erhalten; Sie hat dem Heil. Reich jederzeit immediate contribuiret / auch im Heerzuge zu Wasser vnd Lande dem gemeinen Teutschen Vaterland ansehnliche Hülffe geleistet; Sie administrirt jurisdictionem tam secularem quam Ecclesiasticam in civitate ac territorio subdito, gleich andern Reichs:Ständen; hat auch in denen alten Reichs:Matriculis in classe der Reichs:Stätte / ihren absonderlichen Anschlag; Dann in der ersten vnd ältisten Reichs:Matricul / (so juxta tradita Wehner. in observ. pract. verb. Matricul ad num. 41. vnter Keyser Friederich dem Dritten / vffm Reichstag zu Nürnberg / Anno 1467. vff Martini, errichtet seyn soll) ist die Statt Bremen zu 20. Pferd / vnd 40. zu Fuß angeschlagen: Folgendts im Anschlag zu Regenspurg Anno 1471. ist die Statt Bremen vff 16. Pferd / vnd 32. zu Fuß gesetzt / In den folgenden Zeiten ist der Statt Anschlag mit des Erzbischoffs Bremen Anschlag zwar conjungiret / jedoch also / daß der Erzbischoff zu Bremen / mit der Statt Bremen außtrücklich gesetzt worden. Nach dem aber folgendts die Statt Bremen / wegen ihres ohnmittelbaren Reichsstands / allerschand Anfechtung gehabt / die jetzt regierende Keyserl. Mayest. Ferdinandus III. Imperator, aber / vermög abgebenen Keyserlichen Diplomatis, de dato Lins / den 1. Junii, Anno 1646. die Statt Bremen bey ihren von uralten Zeiten gehaltenen Reichsstand bestätiget / Als haben Allerhöchstgedacht Keyserl. Mayest. sub dato Preßburg / den 14. Februarii, Anno 1647. die Statt Bremen bey dem letztern Anschlag de anno 1471. Allergnädigst verbleiben lassen / dero gestalt / daß die Statt Bremen 16. zu Ross / vnd 32. zu Fuß / einfachen Römerzug / Monatlich leisten solle / auch bewilligt / daß Sie obbenannten Reichs:Anschlag / so wol in Stätten / als auff dem Land / bey ihren Vnterthanen / gleich andern Reichsständen / zu collectiren haben. Vid. Limnæus in ad-

dit. ad lib. 7. de jur. publ. cap. 7. num. 13. 14.

Es gehöret auch die Statt Bremen zu dem berühmten Hansee:Vund / vnd zwar dero gestalt / daß die Statt Lübeck / so das Hånfische Directorium führet / (das selbst auch des Hanseebunds archivum verwahret wird) die erste / die Statt Cölln die andere / vnd die Statt Bremen die dritte Stelle in den Hånfischen Beyemkünstten vnd Versamblungen von alters hero bekleide / vnd der Ordnung nach votire. Weiln auch wegen der in nechsten Jahren entstandenen Kriegs:Vnruchen in Teutschland / die Hansee:Stätte in gewöhnlicher Anzahl / zu Berathschlagung des gemeinen Anligens / nicht verschrieben / noch beyammen gebracht werden mögen / Ist den dreyen nechstenbenachbarten Stätten / Lübeck / Bremen / vnd Hamburg / die Beobachtung der gemeinen Hånfischen Sachen / bey dem letzten Convent zu Lübeck / Anno 1628. von den übrigen Stätten anbefohlen worden / die bey eräugenden Fällen / commune interesse civitatum Hanseaticarum nothdürfftig beobachtet / auch per legatos suos bey der newlichen Teutschen Friedens:Handlung in Westphalen sich eingefunden / da dann Civitates Hanseaticæ in Instrumento Pacis expresse benant vnd ineludirt worden.

Obig gedachte Statt Bremen / führet in dero Wappen ein Silbern Schlüssel im rothen Feld / Sonsten findet man auch an den Statt:Gebäwen / vnd anderen monumentis, von alters des Reichs Adler / in massen privilegio Henrici V. Imperatoris, denen Bremern erlaubet / quod in signum libertatis & gratiæ, possint ornare signum Rolandi clypeo & armis Imperialibus; wie dann ebenmässig Carolus V. Imperator, in der Statt Bremen ertheilten Münz:privilegio vergönnet / daß Sie im Gepräg vff der Münz des Reichs Adler / neben der Statt gewöhnlichem Wappen / führen mögen.

Das Statt:Regiment allhie / ist vormaln bis vff Keyseris Ottonis I. Zeiten / bey den Keyserl. Potestaten ac judiciaria manu



manu ( wie man dero Zeit die Regierende Obrigkeit genandt ) bestanden. Nach dem aber auff intercession Erzbischoffen Adaldagi gedachte Keyserl. Potestaten/oder Reichsvögte auß Bremen abgeschafft/vñ die Statt gleich andern Reichs Stätten besreyet worden/haben folgendts die Proconsoles ac Consoles das Regiment geführt/ bis in An. 1307. wie es fast zur Oligarchi gerathen wollen/vnd danhero verschiedene alte Geschlechter wegen verübter Injurien vnd Gewaltthaten/ von der gemeinen Burger schafft mit Weib vnd Kindern auß der Statt vertrieben/vnd zu ewigen Zeiten verbannet worden: drauff dann die Regierung per Proconsoles & Con. zwarn geführt/ jedoch daß deren 33. in der Zahl auß denen vier Kirchspielen der Statt erwöhlet/also/ daß in deß verstorbenen Stelle/ jedesmaln auß demselbigen Kirchspiel / worinn der Todte gewesen/ vnd nicht auß einer andern Pfarz einer erkohren werden dörfen/ bis durch erhaltene Bullam Pabst Bonifacii Noni de Anno 1391. der Rath von vorhin abgelegten Eyd in so weit absolviret/ vñnd ihnen vergönnet/ in deß abgelebten Rathsherrn Stelle/ ohne Ansehen einiger Pfarz/ den nügsten vnd besten zu erwöhlen; Wo bey es folgendts vnd auch bis annoch/ in der Rathswahl verblieb. Demnach aber in Anno 1426. zwischen dem Rath vñnd der Burger schafft/ einige Irzung entstanden/ daß auch daherz der alte Rath entsetzt/ vnd ein neuer Rath sich auffgeworffen / nach dem jedoch Käys. Sigismundt den alten Rath bestätigt/vnd den neuen Rath nebenst der Statt Bremen in die Acht erklärt/haben sich benachbarte Fürsten/ Grafen/ Herren vnd Stätte interponiret, vñnd durch errichtung der also genanten Taffel in An. 1433. (zu dessen Observanz jeglicher angehender Burger in seine Burger eid nebenst d folgendts beliebten newen Eintracht sich verpflichten muß) verglichen/dz ein vollmächtiger Rath seyn solle/wobey zugleich die vorige Statuta renovirt vñ bestätigt wordē.

Als aber in Anno 1530. abermal in entstandenen Tumult/sich nebenst dem Rath/ hundert vnd vier Männer zum Regiment einbringen wollen/ selbiges aber/ kein Be-

stand gehabt/besonderen die Auffrührer gestrafft/ vñnd die hundert vnd vier Männer abgeschafft/ als ist in der/ durch abermahlige Vermittelung benachbarter Fürsten/ Graffen/ Herren/ vnd Stätte An. 1534. errichteten neuen Eintracht/ vorige Taffel bestätigt vnd declariret, daß nemblich/ wie vorhin gewesen/ ein vollmächtiger Rath bleibē/ niemand ohne Vorwissen deß Raths einige Versammlung machen/ die Aembter noch Gesellschaften in ihren Gesellschaften nichts vornehmen sollen / ohn was die Kauffmanschafft vñnd Amtsgewerbe betrifft / die Aembter keine Versammlung halten sollen/ ohne Vorwissen/ dero zugeordneten Herren auß dem Rath. Sonsten bestehet der ganze Rath in 4. Burgermeister vnd 24. Rathsherren/ so in 4. Quartier getheilet/ dero gestalt/ dz jeglicher Burgermeister 6. Rathsherren im Quartier hat/ vnd seind einem jeglichen Rathsherren in seinem Quartier/ vom Eltisten bis zum Jüngsten ihre gewisse officia vnd Bedienungen zugeeignet / außser denen noch andere absonderliche officia seyn / so vnter die Burgermeister vnd Rathsherren vertheilt werden. Wann ein Burgermeister stirbet/ oder wegen Güter oder Leibes vñnd vermögenheit/(welches er wie auch ein Rathsherr/ dafern es ihn vom Rath nicht nachgeben wird/eydlich erhalten muß) den Burgermeister Standt resigniret, muß folgendts den Tags/ nach deß Burgermeistern Begräbnuß oder resignation, auß dem ganzen Rath durch deß verstorbenen oder resignirenden Quartiers Herrn / ein Burgermeister wieder erwöhlet werden/ ebenmäßig wird den folgendts den Tag/nach dem Begräbnuß oder resignation eines Rathsherrn/ dessen Stelle durch eine andere bequeme Person auß der Burger schafft wieder ersetzt: alsdann auß denen Quartieren deß Raths/ sowol Burgermeister/ als Rathsherrn 4. Personen auß jeglichem Quartier einer/ durchs Loß erkohren / zu der Wahl schreiten / die zuporderst auff die Statuta schwören/ den nügsten vnd besten/ den sie wissen in der ganzen Statt / zu erwöhlen/ welche Wahlherren darauff beysammen in ein Gemach verschlossen werden/vñ keiner zu ih-

h

zu ih



zu ihnen gelassen wird/ bevor sie der Wahl einig. Formam ac requisita Electionis hujusmodi laudat M. Stephan. libr. 2. de jurisdictione cap. 2. part. 2. n. 272 Everhard. Spechan. cent. 2. class. 1. qu. 5. n. 9. Es werden auch vom Rath verschiedene Stattämpter vnter der Burgererschaft vertheilet/ denen Rathsherren ins gemein zugeordnet seyn/ die das gemeine Gut oder x-rarium, die Kornhäuser/ Zeughaus/ Befestigungsbaw/ Kirchen vnd Hospitalien/ vnd was dergleichen mehr gemeiner Statt Einkunfften vnd Verwaltung administrieren, vnd dem Rath jährlich davon Rechnung ablegen. Die Burgermeister vnd Raths Personen bleiben Zeit ihres Lebens/ bey ihrem Obrigkeitlichen Ehrenstand vnd gemeiner Regierung/ nur das in Causis iustitiæ, & quæ statutum Reip. non concernunt, alle halbe Jahr Freytags nach S. Drey König vnd S. Joh. Bapt. die Quartier umbwechselen/ vnd per vices alternieren, dannhero alle halbe Jahr ein Burgermeister denen Consiliis præsidirt.

Causæ iustitiæ tam civiles quàm criminales, fiscales ac consistoriales, werden vor dem Rath/ oder das Obergericht ventiliret, erörtert/ vnd geurtheylet/ kan auch von daselbst gesprochenen Sententiis, an die Käys. Mayt. vnd dero Hochpreißeichen Cammergericht nicht appelliret werden. Es betreffe dann die Sach ober 600. Goldgülden Rheimsch/ vnd das darneben der Appellant zuvor ein Gelübd vnd Eyd gethan/ das er von des Raths zu Bremen vrtheilen/ nicht gefährlich/ vnd dem Widerspart die Gerechtigkeit auffzuhalten appelliret, auch caviret, das im Fall die appellation am Käys. Cammergericht für frevel vnd muthwillig erkandt werde / er alsdann dem Rath zu Bremen 50. Goldst zu Straafferlegen wolle/ vigore Privilegii Caroli V. Cæsaris de dat. Brussel 22. Nov. 1554. quod exhibet Limn. lib. 7. de jur. publ. c. 7. Nächst diesem ist das Käys. Nidergericht/ so von Käys. Carolo V. An. 1541. fundirt, daselbst vor dreyen Personē/ als einem Rathherren (so jederzeit auffm mittel des Raths erwöhlet wird) einem Rechtsgelehrten/ vnd dem jüngsten Rathsherren

des præsidirenden Quartiers/ gehört vnd geurtheilet werden/ Civil Sachen / da die Haubtsumm nicht über 200. Gulden in Gold eträget/ von welchem Nidergericht an dem Rath oder Obergericht zu appellieren frey stehet: Gleichfalls haben gedachte Herren Verordnete des Käys. Nidergerichts das Gastgericht/ woselbst vord vnd Nachmittags/ de simplici & plano, etiam in ipsis feriis, causæ civiles inter cives & extraneos Et extraneos inter se erörtert werden/ vid. Limn. in addit. ad lib. 7. de jur. publ. cap. 7. n. 6. Ober dis ist das Cammergericht/ so von vier Raths Cammerern besetzt/ woselbst injurien/ Iräsfel/ vnd Malefiz Sachen geklagt/ judiciret vnd bestraft werden/ von denen gleichfalls ans Obergericht provociret werden mag. Das Wachtgericht wirdt auch von den jüngsten Herren jedes Quartiers gehalten/ daselbst die Streitigkeit vnd Verbrechen so bey der Burgerlichen Wacht/ vnd was dahererühret/ decidiret, vnd mulctiret werden.

Es hat die Statt ausser den gemeinen beschriebenen Rechten/ so in den Gerichten attendiret werden/ auch ihre eigene Statuta, die vmb 1281. erstlich verfasst/ folgendes vermehret vnd gebessert/ vnd von den Römischen Käysern confirmirt vnd bestätigt worden. Darnach vor anderen geurtheilet wird/ vnd der Rath so wol darnach zu richten/ als auch die Burgererschaft darob festiglich zu halten angeloben vnd schwören müssen.

Des Bremischen Statt Rechten/ gebraucht sich die benachbarte Statt Verden/ wie auch die Statt Oldenburg / welches ihnen von dem Herrn Grafen daselbst per pacta & privilegia verliehen / vid. Hamelmann. part. 1. Chron. Oldenburg. cap. ult. Gryphian. de Weichbild. Saxon. cap. 77. n. 13.

Was massen sonsten die Römische Käyser die Statt Bremen mit verschiedenen privilegiis, Frey Gerecht vnd Herrlichkeiten begabet/ ist auß vorhin angezogenen/ so dann ex tenore privilegiorum, quæ exhibet Limn. in addit. ad lib. 7. de jur. publ.



pub. cap. 7. n. 2. & seqq. ausführlich zuerschreiben.

Die Statt ist zimlich Volckreich an Burgerfchafft vnd Inwohnern/ so in gewisse Compagnien vertheilet; es darff ablique speciali Dispensatione Senatus, sich keiner dort häußlich niederlassen/ noch bürgerliche Nahrung treiben/ er habe dann zuvor das Burgerrecht erhandlet/ vnd dem Rath vnd gemeiner Statt zugeschworen; es wird aber kein Fremdder zum Burger Eyd verstatet / er habe dann vorhero mit zween Bürgern ändlich verbürgel/ daß er seines Handels auffrichtig/ zur Auffruhr nicht geneiget/ auch niemands eigen seye; Wann aber einer innerhalb Jahr vnd Tage/ nach dem er Burger geworden/ wegen der Leibeigenschaft mit verfolget vnd außgewonnen wird/ prædicto temporis spacio præscribitur libertas, welches privilegium von Carolo Magno Imperat. der Statt Bremen ertheilt/ vnd von Friderico I. Imp. Anno 1186. bestättiget worden/ vid. Limn. in addit. ad lib. 7. de iur. publ. c. 7. num. 2. Die Burgerfchafft nächst dem Rath/ Gelehrten vnd Geschlechtern/ bestehet in Kauffleuten/ Ampt oder Zünfft Genossen vnd Handwerker/ die Kauffleute haben ihre Gesellschaften vnd Elterleute; die Aempter vnd Zünfft aber/ haben ihre Inspectores auß dem Rath/ so Morgensprachs Herren genandt werden/ auch daneben ihre Amptsmeister/ die jährlich auß den Amptsbrüdern erwöhlet / vnd dem Rath vnd dem Ampt zu ihrem Recht vorzustehen eyndlich schwören; Die Zünfft vnd Aempter/ haben ihre Zünfft Gerechtigkeit/ vnd Ampts Rollen vom Rath/ müssen auch dannhero nebenst andern obliegenden Beschwerden in Nothfällen auß ihrem Mittel nach proportion des Ampts jederzeit ein gewiff Anzahl Schützen halten/ so in Kriegsnotten vnd dergleichen Fällen/ in Waaffen seyn/ vnd dem Rath zu gemeiner Statt Verthädigung/ vor andern dienen müssen.

Wann die Statt eigentlich erbawet/ folgens erweitert vnd bebawet worden/ davon kan man/ pro barbarie superioris Seculi, keine eigentliche Wissenschaft haben/

so viel vernimbt man ex Chronicis, daß die Statt Anfangs nit sehr groß gewesen / sondern seind folgends S. Stephani Statt/ vnd in diesem jezigen seculo, die also genandte newe Statt darzu kommen. Die alte Statt/ in massen auch der Abriss zeigt/ ist etwas langlecht an der Weser belegen/ so die ins Gemein genandte Newstatt/ in semicirculo beschliesset/ beede jezige Theile der Statt/ so durch den Weserstromb vnterschieden / werden durch eine hölzern Brücke con. ungi et, daran auffn Weserstromme/ verschiedene Korn vnd Walckmühlen liegen/ sonderlich wird von Inheimischen vnd Fremdden/ beschen/ das künstliche Wasserrad / dadurch innerhalb 24. Stunden 10000. Tonnen Wasser auß dem Weserflus/ durch Canal vnter der Erden/ in vnterschiedene Häuser in der Statt geleitet werden/ außser deme/ noch andere Pumpereyen oder Wasserkünsten seyn/ so das Weser Wasser durch die Statt vertheilen, An Schöpff vnd Ziehbrunnen hats auch genugsamen Vorrath in der Statt/ wiewol das Brunnenwasser nicht so süß vnd bequem zum brawen vnd kochen/ als das Weserwasser ist/ die Häuser zu Bremen/ seind mehrentheils von gebachenen auch Berg vnd grauen Steinen/ zierlich vnd ansehnlich erbawet/ vnd mit Dachziegelen beleet/ vñ ist Zuverhütung Brands/ angeordnet; daß keine Häuser mit Stroh oder dergleichen anzündenden Sachen/ gedecket werden mögen.

Die Gassen seind fein gepflastert / vnd der Boden fast eben / ohn daß die ThumbKirche vnd nebenstehende Gebäw vnd Gassen/ etwas mehr erhöhret. Die vmbliegende Gegend ist auch mehrertheils eben/ außserhalb einiger sandechter Hügel. Dañhero selbige fast die halbe zeit des Jars mit Wasser/ so sich auß der Weser vnd andern einfallenden Strömen ergießet / oberflossen/ von dessen Fettigkeit vnd Letten aber die vberfllossene Landen gleichsamb getünchet/ vnd folgenden Sommer zum Wiesenwachß desto fruchtbarer werden; sonderlich ist ein edles Kleinodt/ die bey der Statt belegene Allmand oder Burgerweyde/ so der Chronick Bericht nach/ von Frau Emma Lu-



deri Saxonix Comitiss vidua Ann. 1032. der Burgerschafft zu gemeinen Gebrauch verkehret worden; dessen sich jeglicher Burger/nach proportion der Häusser/so er bewohnt/ zu Behueff der Scimgen / nutzlichen gebrauchten/ vnnnd mit Kuchen betreiben mag.

Zu was Zeiten die Statt Bremen erstlich befestigt worden/ findet man/ wie von anderer Teutschen Städte Befestigung/ keine gewisse Nachricht/ ohn das/nach dem auff Befehl Kayf. Heinrich des Voglen/ die Sächsische Städte Contra irruptiones barbarorum befestigt werden müssen/ Bremen auch vmbis Jahr Christi 1000. mit starcken Mauren vnd Thürnen/ vnnnd folgendts vmbis Jahr 1020. mit Wällen vnd Gräben versehen/ auch Anno 1307. die Vorstatt S. Stephani mit in die Befestigung gebracht/ Anno 1623. Ist jenseit der Weser die also genandte newe Statt angefangen/ vnnnd mit 8. vollkommenen Bollwercken/nach der jetzigen Art/befestiget worden. Die Alte Statt/ist sonst mit hohen Wällen/tieffen/zimblich breiten vnd mit Wasser erfüllten Gräben/vnnnd inwendig starcken Mauren vnnnd Thürnen versehen/ so seind auch an etlichen Orten/da es die Bestung erfordert/ Aussenwerck geleyet/ danebenst seind die beede Vorstädte/ am Steinthor vnnnd Bey Bremen / (so Volkreich seyn / vnnnd in 700. Hausgesind haben /) gleichfalls mit Wällen/Gräben/Warten vnnnd Schlagbäumen / vorm plötzlichen Vberfall zimblich gesichert. Ins Osten/beym Osterthor/ ist ein starcker Thurn oder Zwinger/darauff Anno 1624. 10. Julius das daselbst liegende Pulffer/ durch den Blitz angezündet/ vnnnd dadurch gedachter Thurn vñ vmbstehende Gebäu zerschmettert/so aber folgendts wider erbawet worden; gleichmässig Unglück hat auch dē ins Westen bey S. Stephansthor stehenden Zwinger Anno 1647. 5. Aug. betroffen/ daselbst durch ein Strahl das Pulffer angezündet/ so nicht allein den sehr festen Thurn/ dessen Mauren in 15. Werckschuche dick/ sondern auch/ das dabey stehende Zuchthaus/ vnnnd verschiedene danebenst liegende Häuser vnnnd Gebäu zerschmettert/vnnnd ruiniret. Zwi-

sehen diesen beeden Zwingern/ in mitte beeder Theil der Statt/in einer Insel am Weserstromb ist noch ein starcker Zwinger/mit einem Bollwerck vnnnd der kleinen Weser vmbgeben / so wegen bequemer Correspondenz mit der vbrigen Bestung die Draut genandt wird. Es hat 6. Pforten an der Alten Statt/ benandtlich/ das Dstet/Herden/S. Ansharii,Dove/S. Stephans vnnnd das Druckehor/woselbst/ wie vorhin erwehnet/ mit einer hölzern Brücken/die Alte vnnnd Newe Statt connectirt wird. in der Newstatt seind auch zwey Thore/ das Suider vnnnd Wester Thor. An der Schlacht/ so ein gepflasterter Platz an der Weser/ drauff die angelandete Wahren auf den Schiffen aufgeladen vñ eingeführt/auch zu weiterer Verhandlung theils niedergeleyet werden/ seind auch verschiedene Pfortē/die bey nächtllicher Zeit/ gleich den andern Thoren geschlossen seyn. Ausser deme daß die Wälle vnnnd Bestung/ beeder der Alten vnnnd Newen Statt/ mit grossen Geschüs / nach Nouuiff versehen; So ist in dem Zeughaus ein zimblicher Vorrath von allerhand groben vnnnd kleinen Geschüs/Harnisch/vnnnd andern Vorrath zur artillerie in Nothfällen gehörig/ alles in so guter Ordnung / das verschiedentlich von denen/ die diß arsenal besehen/ selbiges dē falsch gerühmet worden.

Von Kirchen/ seind allhie zu sehen; die Thumbkirche/ S. Petri so Anno 788. von V Vilchado dem ersten Bischoff zu Bremen erbawet/ folgendts aber/ weiln das Gebäu/ so von Holz/ ganz abgebrant / von Adelberto & Liemaro Archiepiscopis im 254. Jahr/nach der Ersten Erbauung/ von Steinen ansehnlich vnnnd herrlich auffgebawet/darinn verschiedener Erzbischoff vnnnd Prælaten Begräbnuß vnnnd monumenta zu sehen.

Es hat diese Thumbkirche zween schöne Thürne gehabt/ dessen eine noch stehende Spitze/so Anno 1446. erbawet/ alle Thürne der Statt an Höhe vbertrifft/ der daneben gestandener stumpffer Thurn/ ist Anno 1638. 27. Januarii, nach dem er gerad vor 300. Jahren erbawet/ mit allen Kloßcken eingefallen/ vnnnd hat etlich daneben stehende



hende Häuser vnd Menschen eingetrucket vnd getödtet. Vormaln ist dise Thumb Kirchen ganz mit Kupffer bedeckt gewesen/ demnach aber Anno 1553. selbige durch den Blitz angezündet/ vnd das Dach abgebrandt/ ist die Kirche folgendts mit Bley gedecket.

Obwol in An. 1530. die Päbstliche Ceremonien/ in der ganzen Stadt niedergelegt/ vnd mit Erzbischoff Christoff in Anno 1532. & 1534. der Rath zu Bremen sich verglichen/ daß gedachte Ceremonien im Thum hingelegt seyn solten/ bis zu künftigen General Concilio; So ist jedoch Anno 1638. bey Zeiten Herrn Erzbischoff Friedrichen 20. jehiger Königl. Mayt. zu Dänemarek 20. Das Exercitium also genandter Lutherischer Religion daselbst eingeführet. 2. S. Villhadi Kirche/ hat zwar ein eigen Stifft gehabt/ so aber folgendts mit dem Stifft S. Stephani conjungiert, 3. S. Mariæ ist die ältiste Pfarr Kirch so Anno 1160. zu Zeiten Adalberonis Archiepiscopi von dreyen geistlichen Brüdern erbawet seyn soll/ ist Anfangs die einige Pfarr Kirch gewesen/ bis Anno 1229. auff Bewilligung Pabst Gregorii, wegen Menge des Volckes/ die Stadt in vier Pfarren vertheilet worden / diese Kirch hat zween Thurn / vnd inwendig ein schöne Orgel in der Kirchen/ daselbst auch der Conventus Ministerii Ecclesiastici ist / 4. S. Martini, ist die andere Pfarrkirchen/ so von den Burgern Anno 1375. zu bawen angefangen/ hat verschiedene schöne Epitaphia in der Kirchen. 5. S. Ansharii Pfarr. vnd Stifftkirchen/ ist die dritte Pfarr/ so Anno 1182. in die Ehre S. Ansharii, Primi Archiepiscopi Bremensis erbawet/ hat ein Collegium Canonicorum, so von Hartwico II. Archiepiscop. Bremens. der in der Mitte des Chors daselbst begraben liegt / fundirt vnd dotirt worden. Diese Kirche ist inwendig schön mit herrlichen Epitaphis, schönen Licht Cronen/ vnd einer wol klingenden Orgel gezieret/ hat auch einen hohen von Quaderstein erbawten vnd mit Kupffer bedekten Thurn / dessen Epitaph Anno 1647. 8. Aprilis durch ein Blitzstral

bey der Nacht/ angezündet/ vnd zu oberst verbrandt/ so aber folgendts repariret worden. 6. Nahe hieby ist S. Jacobi Kirchlein/ daselbst vormaln die Canonici S. Ansharii die Sacra verrichtet. 7. S. Nicolai Kirchlein/ ist jeso ein Hospital armer Wittfrawen. 8. S. Stephani Kirche ist die vierdte Pfarr/ von den Bürgern in der Vorstatt erbawet/ daselbst aber ein Collegium Canonicorum gestiftet/ vnd wie vorhin gemeldet/ das Stifft V Villhadi von Adalberone Archiepiscopo dahin geleet; ist eine zierliche vnd helle Kirche. 9. In der Vorstatt ist bey dem daselbst belegenen Hospital S. Remberti eine Kirche dahin nicht allein/ die dero Ends in der Vorstatt wohnende/ sondern auch etliche in der Nachbarschaft belegene Dorffschafften eingepfarrret seyn; die Kirche ist in Belägerung der Stadt Bremen Anno 1547. abgebrandt/ folgendts aber Anno 1596 wieder erbawet. So hats auch 10. in der Newstatt ein zimlich Gebaw/ darinn der Gottesdienst nach Gelegenheit der Inwohner daselbst verübet wird. Außer dem Kloster S. Pauli, ein vornemb Mönch Kloster S. Benedicti Ordens/ (so Anno 1523. wegen besorgten feindlichen Vberfall abgebrochen / vnd ganz ruinirt) seynd nur zwey Clöster in Bremen gewesen. 1. Catharina vormaln der schwarzen oder Prediger Mönch/ so Anno 1225. erbawet/ welches Clöster gebawt nach erfolgter Reformation zum Gymnasio & Schola Illustri angeordnet/ vnd fast new erbawet. 2. S. Johannis, vormahlen der Franciscaner Minoriten oder grauen Mönchen Kloster/ so zum Hospital folgendts verordnet.

Von Hospitalien vnd armen Häuser ist 1. zu nächst gedachtes Hospital S. Johannis, darinn arme betagte gebrechlich vnd wahnsinnige Menschen in zimlicher Anzahl/ mit Speiß/ Tranck/ Fehung vnd Gemachern versehen werden/ vnd wird in der Kloster Kirch wochentlich gepredigt; nach dem auch das bey S. Ansharii Kirch belagene Hospital S. Georgii Anno 1597. abgebrandt / seind dahin gehörige Güter vnd Gefälle/ anhero geleet/ ebenmäßig wie vorhin die zu S. Gertrudis Hospital zus



ständige Gefälle/nach dem das alte Kornhaus daselbst gebawet/anhero gebracht.

2. S. Elifabethæ Wittiben Haus/ darinn ein zimliche Anzahl armer Wittiben ihre Wohnung vnnnd Unterhalt haben.

3. S. Nicolai Wittiben Haus/ darinn gleichfalls etliche alte Wittiben vnterhalten werden.

4. Das Beginen Haus/darinnen etliche Jungfrauen im vnverehlichten Stand ihre gemeine Intraden vnnnd Behausung haben/ auch junge Mägdelein vnterweisen.

5. Das Wapfenhaus/ so durch Donation eines Neapolitanern Tarquini de Molignano, so sich etlich Jahr zu Bremen auffgehalten vnd daselbst verstorben/ Anno 1598. erst angefangen / vnd durch Christlicher Leute mildte Zusetzw folgens vermehret vnd begabet worden/ darinn ein zimlich Anzahl Knaben vnd Mägdelein/ so Wapfen geworden/ alle in roth Tuch gekleidet (auch dannhero die rothen Kinder genandt) vnnnd instituiret, bis sie zu Diensten vnnnd Handwercken können außgebracht werden.

6. Der armen Seefarth Gesellschaft Anno 1545. fundiret, darinn auß der Kauff vnnnd Schiffleuthe Zusetzw/ ein merckliche Anzahl alter Männer/ die zur See Schaden gelitten/ oder sonst in Armut gerathen/vnterhalten werden.

7. Außerhalb der Statt S. Remberti Hospital/ so von erwehntem Erbischoff erst fundiret, folgens aber mehr bereichet/ vnd durch gute Administration gebessert worden/ daselbst alte Leute/ Manns vnnnd Frauen/ Zeit ihres Lebens zum Unterhalt gewisse Pfränden vnd Häuser haben.

8. Anhero gehöret auch das Zucht vnd Werckhaus/ daselbst Gottlose vnnnd verruchte Menschen/ Mann vnnnd Weibes Personen/ Jung vnnnd Alt/ durch Zwang vnd Zucht zu besserem Leben/der Arbeit vnd Erlernung einer Handthierung angewiesen/vnd vom Müßiggang abgeföhret/vnd zur Tugend vnnnd Gottesforcht ermahnet werden/vnd ist dis Bremische Zuchthaus/ wegen guter Ordnung sehr gerühmet/auch deßfalls bey verschiedenen Politicis prædi-

cirt worden. Vid. Reinking. lib. 2. class. 1. de regim. secul. cap. 7. nu. 6. Maximil. Faust. in consil. pro arario consil. 455. circa fin. Limn. de jur. publ. in addit. ad lib. c. 7. n. 15. Nach dem aber bey entstandenen Teutschen Vnrühen diese löbliche Ordnung vnd Vorhaben in Anno 1629. etwan in Abgang gerathen/ ist jedoch auff Befehl eines Eobl. Magistrats in An. 1644. vorige Ordnung vnd Anstalt renoviret. vnnnd nebenst dem Zuchthaus zu Unterhalt deren so zu arbeiten begehren/ ein Werckhaus/ darinn die Männer zum Holzrasen / die Weiber vnnnd Mägen zum Spinnen/ die Knaben aber zu Erlernung allerhand manefacturen angewiesen werden sollen/ angestellet worden / welches auch in guter Ordnung vnterhalten worden/ bis Anno 1647. durch Anzündung eines dabey stehenden/ mit Pulver erfüllten Thurms/ dis Zucht vnd Werckhaus ruiniret, welches im 1650. Jahr/ wieder new erbatet worden.

Nach dem die Päpstliche Ceremonien zu Bremen in Anno 1522. zum theil abgeschaffet / vnnnd hingegen die Evangelische Religion/ eingeföhret worden/ ( so annoch nach Anweisung des Göttlichen Wortes reformiret, in Kirchen vnnnd Schulen der Statt/ vnd dero angehörigen Gebieth auff dem Lande / geprediget vnd gelehret wird: ) Als ist vom Rath zu Bremen im Prediger Closter S. Catharina ein Schul verordnet/vnnnd Anno 1528. zum ersten Rectore desselben Johannes Oldenburgius bestellet/ in welcher Schul die Jugend in Gottes Furcht/ Künsten vnd Spraachen/ ohn einzig didactron gelehret/vnd denen Praeceptoribus ex publico salaria zugeteget werden. Folgens aber ist neben dem Pädagogæo ( so macht Classibus bestichet / auch Schola Illustris, darinn die höhere Faculteten/ Theologia, Jurisprudencia, Medicina, so dann utraq; Philosophia ac Philologia profitiret, vnd exerciret werden/ angerichtet worden/ jedede Facultet hat ihre absonderliche schöne Auditoria, vnd ist von Inheimischen vnnnd Fremden auß fernem Königreichen vnd Landen/ ein zimliche Frequenz von Studiis: Dannhero



Abbildung  
imp. vff dem  
Bremen



Caroli Magni  
Marckt Platz zu  
sehen .

6

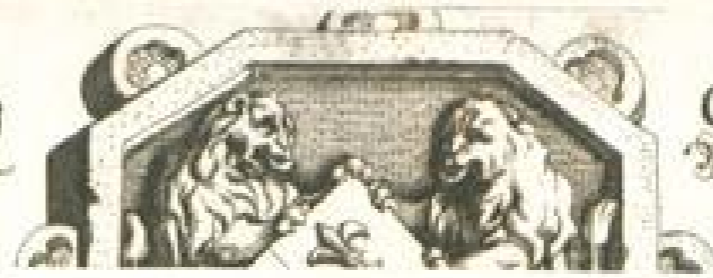


Beschreibung

ständige Gefälle/nach dem das alte Korn-  
 hauf dafelst gebawet/andero gebracht.  
 2. S. Elisabethæ Wunden Hauf /

cirt worden. Vid. Reinking, lib. 1. claff.  
 1. de regim. secul. cap. 7. nu. 6. Maximil.  
 Faust. in consil. pro aetate consil. 433.

Abbildung  
imp. off dem  
Bremen.



Caroli Magni  
Markt Platz zu  
sehen.



A. Der Markt. B. Statu Rolandi. C. Pranger. D. Apstler. E. Aelst Hauf. F. Wein Hauf. G. Beurs oder Spatier platz. H. S. Maria Kirchhoff.



ständige Gefälle/nach dem das alte Korn  
haus daselbst gebawet/anhero gebracht. | cirt worden. Vid. Reinking, lib. 2, class.  
1. de regim. secul. cap. 7, nu. 6. Maximil.  
2. S. Elifabethæ Wittiben Haus/ | Faust. in consil. pro arario consil. 455.



Abbildung  
imp. vff dem  
Bremen

7  
Caroli Magni  
Markt Platz zu  
sehen .





Handwritten text in the upper left corner, likely a title or reference.

Handwritten text in the upper right corner, likely a date or location.



Handwritten text or a stamp at the bottom of the illustration, possibly a signature or a date.



hero diß Gymnasilii vor andern in Teutschland bekandt worden / inmassen vnter andern vortrefflichen Männern / so daselbsten gelchret / durch dero in allerhand Faculteten vnd Künsten in Truck edirten Schrifften vñ Bücher berühmt seyn / Euricius Cordus, Joachimus Meilsterus, Johannes Molanus, Nathan Chytræus, Christophorus Pezelius, Urbanus Pierius, Johannes Esychius, Matthias Martinius, Johannes Lampadius, Henricus Bruningius, Henricus Isselburgius, Ludovicus Crocius, Conradus Bergius, Johannes Combachius, Gerhardus de Neufville, Justus Reiffenbergius, Johannes & Balthasar Villius, Johannes Coccejus, Hermannus Hildebrand / & Johannes Talmarus;

In den newlichsten Jahren ist auch in einem bequemen Saal / eine schöne Bibliothec angeordnet worden / daselbst in allen Faculteten / auferlesene geschriebene vñd getruckte Bücher / in zimlicher Anzahl / nebenst andern verschiedenen Kariteten zu finden / sonderlich soll ohnerinnert nit bleiben / das seithero Anno 1647. verschiedene Urnæ reponirt, mit verbrandten Gebein vñd Aschen gefüllet / so newlicher Zeit in der Statt Bremen Gebiet im Ampt Behderkes vñd bey dem Stecken Lehe / vntern tumulis ac monumentis Chaucorum, auch sonst in der Erde befunden worden / dabey noch vnversehret zu sehen / verrostete Eysen vñd jacula, freidene Wirbel / so die Frauen zum Spinnen gebraucht / blawe vñd rote Corallen / Agdsteine / auch geschliffene scharffe Kieseling; Vid. P. Claver. lib. 1. Germ. antiq. cap. 23. Von weltlichen gemeinen Statt Gebäwen / ist sonderlich zu sehen / der schöne Marktplatz / nach beygefügten Abriss / drauff nicht alleintägliche die Kauffleuthe wegen vorlauffender Handlung zusammen kommen / vñd sich bereden / sondern Fisch / Fleisch vñd allerhand Kraut vñd Gemüß zu feilem Kauff öffentlich gebracht wirdt; An gedachten Markt Platz ist nach dem Osten / die Thumb Kirch nebenst andern schönen Häusern belegen / an einer Eck des Markts stehet die Statua Rolandi, zur Anzeig der von Kayser Carl dem

Grossen der Statt ertheilten Freyheit erichtet / inmassen bezeugen / die in der Umschrisse des Schildes / befindliche alt Sächsische Reimen:

**Freyheit / do ick nu openbahr.**

**De Garll und mannig Forst  
vorwahr.**

**Deeser Stadtt gegeben hatt.**

**Des danckett Gode ist min  
Kath.**

Nach dem Suiden ist der Schuttingel oder der Kauffmans Haus in der jetzigen Form Anno 1537. ansehnlich von Quadersteinen erbawet / vñd mit schönen Sälen vñd Gemächern inwendig gezieret / Nach dem Westen / stehen nebenst etlichen Bürgerlichen Häusern / die Kaths Apotheck / accite vñd Weinhäusern / ins Norden ist das Rathhaus ein altes vñd zierliches Gebäw / (inwendig mit feinen Gemächern versehen / außwendig mit dem Statuis Imperatoris ac Electorum, so dann prisci Seculi Sapientum; Platonis, Aristotelis, Ciceronis &c. verzieret) Anno 1405. erbawet / so vor wenig Jahren mit zierlichen Aufgebäwen verbessert; darunter ist ein schöner gewölbter Weinkeller / dem arario publico zugeeignet / daselbsten vor ein billichen Werth / ein guter Trunck Rhein vñd andere / so dann frembde Bier zubekommen; Vor dem Rathhaus ist ein schöner Spazierplatz / mit schönen Lindenbäumen besetzt; daselbst bey dem Auffgang sonderlich anzumercken die Abbildung Caroli Magni Imperat. in Stein vorlängst gehawen / zu oberst / wie beygefügter Abriss zeigt / der Reichs Adler vñd die Französische Listien im Käys. Wappen getheilet; Nächste diesem sind zu sehen / der Statt gemeine Kornhäuser / deren eines das alte bey S. Martin / vñd das andere oder neue bey S. Stephan belegen / drauff ein grosse Anzahl allerhand Korn auffgeschüttet / vñd zu erzugenden Nothfällen zu Behueff gemeiner Statt verwahret wirdt; ausser deme die Kauffleuthe auff ihrem Bodem gemeinlich mit ein zimlicher Anzahl Korn versehen / auch die Zünfften ihr besondere Korn auff



auffschütten/ gleichfalls jeder Becker/ vermög der Statuten/ ein gewisse Anzahl/ von Korn jederzeit in Vorrath haben muß. Ebenmäßig ist an bequemen Orthern ein zimliche Quantitet von Boy/ oder Meer/ salz beygesetzt/ auch Steinkohlen eingegraben/ zu Ersekung ohnvermuthlich entstehenden Mangels.

Des Raths zu Bremen Vortmässigkeit bestehet nicht allein vber dero Burgere vnd Inwohnere/ in der Statt/ sondern erstrecket sich auffer der Statt/ daselbst dero absonderlich territorium vnnnd Gebiet/ nebenst angehörig Unterthanen sich befindenden/ dann nahe der Statt liegen 4. Gohgräffschafften jenseit an der Westphälischen Seiten/ das Ober vnd Nieder Viehland/ so ein feistes gutes Weideland hat/ sonderlich wann die Weser es vberschwemet/ disseit ist das Hollerland/ ein lustige Gegend/ von Holz/ Gebüsch/ vnnnd Kornfeldern/ Imgleichen das Blockland vnnnd Gerichte Vorchfeld/ daselbst aufm Wumme Strom es gute Fischerrey/ auch Wiesenwachs vnd Viehezucht hat/ hiebey liegt das Werderland/ so zwar etwas sandecht/ jedoch theils mit Wiesen/ Weiden vnnnd Kornfeldern nottürfftig versehen. Auffer diesen vier Gohgräffschafften gehöret der Statt Bremen/ das Ambt Behderkes/ daselbst ein fein Schloß/ darauff ein stätig Besatzung gehalten wird/ nahend der Landschaft Hadelen belegen. Ist von Alters hero ein Herrschafft oder Herrlichkeit genant/ so ligt auch dabey der schöne Markt Flecken Lehe/ so gemeiniglich dapffere vnd in Kriegen geübete Inwohner hat.

Nächst dem ist auch das Ampt Blumenthal ein lustige Gegend/ nebenst dem Gerichten neuen Kirchen. Obiggedachte Landschaften werden von dero Dörsten vnnnd Gohgräffen/ so alle Rathsherren seyn/ vnd durch deren Deampfe vnd Voigte regiert/ jedoch daß die appellationes an den Rath zu Bremen gehen/ so exercirt auch wolgedachter Rath in gedachten Ländern omnimodam jurisdictionem, & Superioritatem territorialem. Von Denckwürdigen Geschichten/ so allhie vorgangen/ hat vnter vielen andern/ so bey den Histo-

ricis zu finden/ theils auch vorhin berühret/ folgender billig/ in Kürze gedacht werden sollen.

Anno 913. Haben die Hunni, so jeko Hungari genant/ Teutschland mächtig verwüstet/ auch die Statt Bremen vberfallen/ vnnnd die daselbst erbawete Kirchen zerstöret/ Nach dem aber des Himmelsfiewer vber die Vnglaubigen aufgeschüttet/ seind viel derselben vom Fiewer verbrandt/ theils seind in der Weser ersoffen/ andere von den Burgern erschlagen.

1135. Haben die Bremer/ die Dänische Seerauber Alcomannos von der Weser getrieben/ vnnnd bey der Lemona geschlagen.

1167. Ist Bremen von Henrico Leone Duce Saxonie & Bavarie, mit Gewalt erobert/ aufgeplündert vnd die Bürger verjaget/ bis selbige/ nach dem Hochgedachter Henricus Leo in den Käyß. Wann kommen/ restituiret worden.

1205. Haben Herzog Henrici Leonis Söhne/ Otto/ Heinrich vnd Wilhelm/ die Statt Bremen abermahlig erobert/ die sich aber dero Gewalt folgendts wieder entzogen.

1233. Nach dem Gerhardus Archiepiscopus Bremensis auf Befehl des Römischen Pabsts vnd Käyßers/ das Creuz gegen die Vnglaubige Stedingos gepredigt/ seind dieselbe durch Hülffe Herzog Heinrich zu Brabant/ Graf Florentij zu Holland/ der Graffen zu Cleve vnd Oldenburg/ auch der Statt Bremen bekriegt/ im Treffen vberwunden/ viel derselben getödtet/ die vbrigen dem Erzbischoff zu Bremen vnterthänig gemacht worden.

1235. Ist Bremen von Herzog Otto von Braunschweig vnnnd Lüneburg/ belagert/ seine präentiones aber/ so von Henrico Leone herrührten/ mit einer Geldsumme/ abgehandlet/ vnnnd die Statt befreiet worden.

Anno 1254. Hat nebenst V Vilhelmo Römischen König/ verschiedenen Churfürsten vnnnd ReichsStätten/ die Statt Bremen sich zu Vnterhaltung des Königl. Landfriedens/ zu Maynz auffgerichtet/ verbunden.



1258. Ist die Statt Bremen mehrertheils abgebrandt.

1285. Ist Bremen durch Brand abermal beschädigt.

1344. Ist S. Martini Quartier abgebrandt/ von dem Markt bis zur Weeserbrücken.

1351. Seind in der Pestilenz/ so damaln fast in der ganzen Welt grassiret/ an bestanden Personen/ so auffgezeichnet/ zu Bremen verstorben 6766. Menschen/ ohnzgerechnet deß gemeinen Volckes/ so auff der Gassen/ auffser der Statt vnnnd auff den Kirchhöffen todt blieben.

1359. Ist durch grosse Wasserflut/ ein Stück der Weeserbrück zu Bremen eingebrochen.

Anno 1361. Haben die von Bremen nebeuß andern HansseeStätten / so sich in Bündtnuß mit dem König zu Schweden vnd Norwegen/ gegen König Waldemar von Dännemark eingelassen/ zu vorhabender expedition die ihrigen in ihrer eizgener Liverey zu Schiff außgerüstet/ die wegen ihrer Dapfferkeit/ bey diesem Zuge/ von Graff Heinrich von Holstein / der HansseeStätte Obristen/ wie die Historien melden/ sehr gerühmt worden.

1366. Ist von Alberto Archiepiscopo Bremens. die Statt Bremen vberfallen/ vnd durch innerliche Verätherey erobert/ außgeplündert/ verbrandt/ vnd viel Rathsheren vnnnd Burger erödtet worden; die entlohene Rathsheren vnd Burger aber/ nach deme der Erzbischoff wieder abgezogen/ haben durch Beystand Graff Conrad zu Oldenburg/ vnd der in der Statt getrew verbliebenen Burgern / die Statt wieder erobert/ die Auffrührer vnnnd Veräther ihrem Verdienst nach getödtet vnnnd bestrafft.

1384. Haben die von Bremen/ds Schloß vnd Herligkeit Esens erobert/ Hajo Husken den Hauptling daselbst wegen vielfältiger Seerauberey erödtet / vnnnd dessen Land prestito iuramento fidelitatis Lubbe Duncken einem Friesischen Hauptling eingethan.

1386. Seind die von Elm/ Lich vnnnd Lüeneberg/ vom Erzbischoffl. Vicario H.

Bernhard von Schaumburg vñ der Statt Bremen vberzogen/ dannhero die von der Lich vnnnd Elm der Statt Lehenleuthe geworden.

1400. Seind wegen verübter Raubereyen/ die Dudjadinger Friesen/ von den Graffen zu Oldenburg vnnnd Diepffholz auch der Statt Bremen vberzogen/ geschlagen vnd gedemütigt worden.

1407. Haben die von Bremen/ nebenst den Graff von der Hoven vnnnd Deltmendorst/ Graffen Christian zu Oldenburg/ der den Butjadinger Seeraubern die Vitallienbrüder genandt/ beygestanden/ in einem Treffen bey Goltswarden gefangē/ nach Bremen geführt/ bis er auff gewisse Beding wieder erlediget.

1420. Hat Käyser Sigismund/ durch dero Käyserl. Brieff vnnnd Gesandten H. Sigfried von Wending/ der Statt Bremen das Regiment vber der Butjadingerland/ bis auff Jhr. Käyserl. Mayt weiter Verordnung anbefohlen.

1426. Nach dem Nicolaus Archiepisc. Bremens. nebenst denen Graffen zu Oldenburg/ Teckenburg/ Hosa/ Diepffholz vnd Ridtberge in Friesland eingefallen/ bey Deteren aber von den Friesen vnglücklich geschlagen / vnnnd der Herz Erzbischoff gefangen gehalten worden / ist derselbe durch Vermittelung vnd Kriegsexpedition der Statt Bremen / vnd anderer Benachbarten wieder erlediget worden.

An. 1429. Ist im Vorwinter ein warm Wetter gewesen/ das vmb S. Nicolai Tag die Bäume geblühet / darauff folgenden Jahr zu Bremen ein mächtig Pestilenz/ daran viel Menschen gestorben/ entstanden.

1442. Ist die Statt Bremen mit Herzog Philip zu Burgund/ von dessen Vnterthanen/ die Bremische Schiffe offters beschädigt worden/ in Fehde gerathen/ drüber etlich Burgundische Schiffe von den Bremern genommen/ vnd der Heringfang von denselben turbirt, bis es Anno 1446. wieder verglichen.

1475. Als Herzog Carl von Burgund/ die Statt Neuß belägert / Käys. Fridericus III. aber zu Erledigung gedachter Statt/ die ReichsStände zu Hülf ermah-



net vnd auffgebotten/ haben die von Bremen / auch die ihrigen dahin vnter dero Rathsverwandten vnd Hauptman Herz Kemner von Berfen abgefertiget.

1488. Haben die von Bremen zu Erledigung Maximiliani I. Römischen Königs / so von denen von Bruck in Flandern gefänglich gehalten/ Käyß. Friderico III. ihre schuldige Hülffe zugesandt.

Anno 1505. Ist zu Bremen an der Pestilenz groß Sterben gewesen/wie auch Anno 1512. vnd Anno 1522.

1522. Hat Fr. Henricus Sarphanien- sis Monachus Ord. D. August. ein gelehrter vnd in der H. Schrifft/der Lateinischen/ Griechischen vnd Hebraischen Sprach erfahrender Mann/die Evangelische Religion zu Bremen eingeführt/ deme gefolget Jacobus Probst/ S. S. Theol. Licent. Antverpiensis vnd Jacobus Timannus Amsterodamus, durch dero Predigten vnd Lehr/ die Päpstliche Ceremonien in Bremen abgeschafft/ vnd Anno 1530. gänzlich niedergeleget worden.

1530. Hat nebenst andern protestirenden/ Churfürsten vnd Stätten/die Stadt Bremen sich zu Vertheidigung der Evangelischen Religion verpflichtet/ vnd in den also genandten Schmalkaldischen Bund mit begeben, auch An. 1532. folgendes den ersten Religion Frieden zu Nürnberg mit schliessen helffen.

1539. Ist zu Bremen ein Ergießung des Weserstroms gewesen/drauff ein starkes Sterben erfolgt.

1540. Nach dem Bathasar Herz zu Esens/Stedesdorff vnd Wittundt/die Bremische Schiffe verschiedentlich beraubet vnd beschädigt/dañhero in der Käyß. Cammer zu Speyer proscribirt, vnd die Execution andern benachbarten Fürsten/Grafen vnd Stätten/ nebenst der Stadt Bremen/ anbefohlen worden/hat nebenst Fräwlein Maria zu Jever die Stadt Bremen sich der Execution vnternommen/ vnd durch ihre Waffen/das Schloß zu Esens zusamp der Landschaft occupirt, welche aber auff Anhalten Landgraf Philipp zu Hessen 2c. Graf Johann zu Redberg/ zu Lehen von der Stadt vbergeben/bis in Anno 1554. bey er-

haltener Aufschöpfung/ die Stadt Remen gemeldte Herrschafften Käyßer Carl dem Fünfften/ vberlassen müssen/ daß sie ewiglich bey der Käyß. Mayt. bleiben sollten/ so die Grafen zu Rottberg/vnd dero Nachfolger die Grafen zu Ostfriesland mit gedachten Landschaften belehnet.

1547. Weiln die Stadt Bremen bey dem Schmalkaldischen Bundt fest gehalten/ ist dieselbe auff Befehl Käyßer Carl des Fünfften durch Herzog Erich von Braunschweig 2c. vñ Christoff von Wrisberg in vierdten Monat belägert worden/ Nach dem aber der Stadt Bundsverwandte ins Fürstenthumb Lüneburg eingefallen/ drüber Herzog Erich von Lüneburg inen zubegegnen auffgebrochen/ vnd die Belägerung auffgehoben/ ist ein blutig Treffen bey der Drackenburg an der Weser vorgegangen / dadurch die Stadt der Belägerung befreyet worden.

1555. Ist ein beschwerlicher Religions Streit/zwischen D. Alberto Hardenberg/ vnd andern der Stadt Predigern entstanden/ dadurch die Stadt Bremen folgendts in grosse Vnruhe gerathen.

1577. Entstand zu Bremen die Pestilenz/darin von Pfingsten bis S. Michael. in 1500. Menschen gestorben.

1599. Ist ein starcker Teich am Weserstromb/ oberhalb Bremen/ das Eisen Rade genandt/ durchgebrochen/ dadurch die vñ liegende Landschaft mit großem Schaden an Viehe vnd Gebäwen vberschwemmet.

1611. Hat die Pestilenz zu Bremen viel Menschen weggerafft.

1627. Nach dem in den nächst vorgehenden Jahren die Pest wieder angesteckt/ grassirte dieselbe in obgedachten 1627. Jahr ganz hefftig/ also/ daß befundener Verzeichnuß nach/ in diesem Jahr bey Zehentausent Menschen von Inheimbschen vnd Fremdbden/ so wegen der Kriegs Vnruhen/ nach Bremen geflohen/ an der Pest gestorben/ in selbiaem Jahr verfolgete die Käyßerliche Armee vnterm Grafen von Anholt die Königliche Dänische vnterm General Morgan/ in der Stadt Bremen Gebieth/ durch das Hollerland ins Werderland/darüber das Land ganz verheeret/ vnd

von



Von den Käys. am Pas zur Burg/ woselbst gedachter Morgan den schönen Flecken/ sambe der Brucken vber den Fluß Lessemb verbrand/ ein Schanz erbawet/ welche Anno 1631. wieder erobert vnd demoliert worden.

1642. Ist vmb Christi Fests ein schneeichte trübe Witterung eingefallen / dadurch der Weserfluß sich mächtig ergossen / die an der Westseiten der Statt Bremen liegende Landschaften vberschwemmet/ verschiedene Häuser weggestossen/ vnd ist diese Flut höher gewesen ein Fuß/ als wie Anno 1599. der Teich/ das Eysenrad genandt/ durchgebrochen.

1648. Am Neuen Jahrstage/ war ein starcker Sturmwind/ so inn vnd außershalb der Statt/ an Dächern/ Bäumen vnd Gebäwen grossen Schaden gethan.

Am 24. Februarij folgend erregte sich abermächtig ein starcker Sturmwind / so vnterhalb der Statt am Weserstromb/ sonderlich aber am Elbstromb vund in Hollstein/ vil Schaden gethan/ vnd vnterschiedlich Kirchthürn abgewehet.

Das Bistumb Bremen/ vmb davon bey dieser Gelegenheit auch etwas zuvermelden: so von Carolo Magno Imp. Anno 788. dahin geleet/ ist folgendes von Käys. Ludovico Pio. mit dem Erzbistum Hamburg conjugiret worden/ vnd ob zwar der Erzbischoff zu Eölln/ sich dieser conjunction hefftig widersetet/ vnd das Bistumb Bremen/ als ein Suffraganeat seinem Erzbistum vindiciren wollen / vid. Adam. Brem. lib. 1. histor. Eccles. cap. 41. Haben jedoch Jhr. Käys. Mayt. Ludovicus Pius wegen dieser Union mit Bewilligung Pabst Gregorii, durchgetrungen/ auch vnter dessen Geistlichen Jurisdiction verordnet/ die Königreiche vnd Landschaften/ Daniam, Sueciam, Norwegiam, Färriam, Gronlandiam, Hallingolandiam, Islandiam, Schridevindiam, Slaviam. vid. Diplomata in privil. ArchiEccles. Hamburg. num. 1. & 2.

Folgens aber zu Zeiten S. Ansgarii Archiepiscopi, weiln Hamburg von den Unglaubigen vberfallen / vund zerstöret

worden / ist der Erzbischoffliche Sitz von Hamburg nach Bremen verlegt / vund daselbst folgendes continuiret / vnd seind nachgeschickte Bischöffe vnd Erzbischoffe zu Bremen vnd Hamburg gewesen.

1. V Vilhadus ein Engelländer / der Anno 788. zum Ersten Bischoff zu Bremen von Käyser Carl dem Grossen verordnet/ vnd Anno 790. zu Alex. in im Ruzstringerland gestorben/ nach Bremen abgeführt/ vnd daselbst in der Thumbkirchen S. Petri begraben/ cuius festum celebratur 8. Novembr.

2. V Villericus B. V Villehadi Discipulus & Canonicus Bremensis, der im hohen Alter Anno 840. gestorben/ gleichfalls auch in der ThumbKirchen begraben worden.

3. I endericus von dem die alte Sächsische Chronick schreibt/ daß er ob superbiam von Käys. Ludwig/ deponiret, vnd in dessen Stelle verordnet.

4. Ansgarius der Erste Erzbischoff zu Bremen/ vnd Hamburg/ der zum Metropolitanomnium regionum Septentrionalium verordnet/ Anno 850. Ist gestorben Anno 865. Nach dem er beede Kirchen zu Bremen vund Hamburg regiret 34. Jahr/ vnd zu Bremen in der ThumbKirchen begraben / cuius Festum celebratur 3. Non. Febr.

5. Rembertus B. Ansgarii Discipulus ac filius adoptivus, Ist gestorben Anno 888. Sedis 23 vund in der ThumbKirchen zu Bremen begraben/ cuius festum iuxta Chronicon Bremense est 3. Id. Junij. Egid. Gelen. verò libro 4. de Colon. Magnit. Festum ejusdem ponit Prid. Nonar. vel 4. Februar. Dabige drey Bischöffe / V Vilhadus, Ansgarius & Rembertus werden Apostoli Saxonum genandt/ quorum vitas exhibuit Philippus Cæsar in Triapostolat. Saxonix, Colonia Anno 1642. edito.

6. Adalgarius vorhin Monachus Corbejenfis, so Anno 888. erwöhlet/ der folgendt Käyser Ludwigs Rath geworden. Anno 909. 3. Id. Maij. Vnd ist bey B.



Remberto begraben in S. Michael. Capell.

7. Hojerus der Anno 909. zum Erzbischoff erwöhlet/ vnd Anno 910. verstorben/ auch in der Thumbkirchen begraben/ vnd meldet das Bremisch Chronicon, daß nach 120. Jahren/ nächst seinem Absterben/ dessen Grab eröffnet/ vnd weilt nichts mehr darinn befunden/ als dieses Erzbischoffen Hojeri Hauptküssen/ mit einem Ereuz/ daher die Vorfahren geglaubet/ dessen Körper gen Himmel gefahren.

8. Reginwardus so Anno 900. erwöhlet/ vnd Anno 919. verstorben.

9. Unni vom Käyser Conrad An. 919. zum Erzbischoff verordnet/ welcher das Wort Gottes den vnglaubigen Bölckern zu predigen in Schweden verreiset/ vnd zu Birca in metropoli Gothiæ Anno 934. gestorben mens. Septembr.

10. Adaldagus dem iuxta Chron. Saxon. das Erbstift Bremen von obgedachten Archiepiscopo, Unni, resignirt seyn solle. Dieser Archiepiscopus Adaldagus ist am Käyserlichem Hoff in großem Ansehen/ vnd der dreyen Käyser Ottonum. so nun vnd dann in der Nähe bey Bremen/ zu Wildeshausen/ ihre Residenz genommen/ Cansler gewesen/ obiit Anno 988. Dominica incarnationis vel ut alii scribunt 28. April.

11. Libentius I. den Archiepiscopus Adaldagus auß Italia mitgebracht/ starb Anno 1013. 25. Augusti/ vnd ist auff dem Chor in Thumbkirchen begraben.

12. Unvvannus den etliche VVimarum nennen/ ist gestorben An. 1209. Sext. Cal. Febr. vnd bey seinen Vorfahren begraben.

13. Libentius II. Libentii I. Brudern Sohn/ auß Italia gleichfalls bürtig/ ist gestorben Anno 1032. (juxta M. Adam) 8. Cal. Sept.

14. Hermannus der gestorben Anno 1035. 4. Calend. Octobr. vnd auff dem Chor in der Thumbkirchen begraben/ dessen Capellan ist gewesen Suedegerus ein Sächsischer Edelman/ so folgendts Bischoff zu Bamberg/ vnd endlich Pabst zu

Rom erwöhlet/ vnd Clemens Secundus genennet worden.

15. Bezelinus cognomine Alebrandus, Origine Colonienfis, uti refert vetus Chronicon Saxonix, ist im Kloster Bücken Anno 1043. 7. Calend. Maj. gestorben/ von dannen nach Bremen geführt/ vnd in der Thumbkirche bey B. V. Villhado begraben.

16. Albertus vel Adelbertus auß dem Fürstl. Bähr. Geschlecht/ Azonis Marchionis d'Este, vnd Fr. Kunigund Herzog Wolffen von Bayern Sohn/ war bey Käyser Henrico 3. in sonderlichen Gnaden/ quapropter Schafnaburgensis eum consulem Imperij vocat. Starb zu Goslar Anno 1072. Calend. April. ward jedoch nach Bremen geführt/ vnd in der von ihm nun gebawten Capellen im Thum begraben.

17. Liemar, ein Bährischer Edelmann/ nach dessen Zeiten/ (weilt der Pabst auff Ansuchen Erics Königs in Dänemark/ zu Londen in Schonen ein Erzbischoff auffgerichtet/ vnd demselben alle Bischoffe der dreyer Königreich/ Dänemark/ Schweden/ vnd Norwegen zu Suffraganeen verordnet/) hat sich der Titul der Erzbischoffen zu Hamburg verlohren/ sondern haben sich folgendts allein Erzbischoffe zu Bremen geschrieben/ Liemar Archiepiscopus aber/ ist Anno 1101. 20. May. gestorben.

18. Humbertus, dieser hat sich allererst Erzbischoff zu Bremen allein geschrieben.

19. Fridericus so Anno 1114. zum Erzbischoff erwöhlet/ vnd 29. Januar. Anno 1123. gestorben/ vnd in der Thumbkirchen zu Bremen begraben.

20. Adalbero der 1124. erwöhlet/ vnd Anno 1148. gestorben.

21. Hartvicus I. ein Sohn Graff Rudolff von Franckleue/ ist Anno 1149. erwöhlet/ vnd Anno 1168. 11. Octobr. verstorben.

22. Balduinus I. Thumb Probst zu Halberstatt/ ist von Henrico Leone Duce Saxonix ac Bavarix (dessen Capellan er vorhin gewesen) zum Erzbischoffen zu Bremen



Bremen verordnet/ nach dem er schon zimlich alt bey Jahren/ starb Anno 1178.

23. Sifridus, Marekgraf Albrecht von Brandenburg Sohn/ war vorhin Bischoff zu Bremen An. 1179. bestätigt worden/ starb Anno 1184.

24. Hartvicus II. Aus dem Adelichen Geschlecht/ deren von der Lütke im Erbsuffte Bremen geböhren / ward Anno 1184. 29. Januarij zum Erzbischoffen daselbst erwöhlet / ist gestorben Anno 1205. die post Fest. Avemar. Vnnd erstlich in die Thumbkirchen/ folgendts in der Sufftes Kirchen S. Ansgarij/ so dieser Erzbischoff fundiret vnd dotirt/ begraben in der Mitte des Chors/ daselbst sein monumentum zu sehen.

25. VVoldemarus auß Königlichem Dännemarcischen Stamm/Dux & Episcopus Slesvici, ist in Schismate cum Gerardo I. An. 1207. erwöhlet/ hat auch den Erbsuffte inngehabt/ bis Anno 1215. da er durch Päpstlichen Befehl abgeschafft/ ins Closter Locca gangen/ darinn er als ein Mönch gelebet/ auch daselbst gestorben/ vnd in der Kirche begraben.

26. Gerhardus I. Vorhin Bischoff zu Osnabruck/ ist durch Päpstliche Verordnung Anno 1211. zum Erzbischoffen gesetzt/ auch dem Erbsuffte Bremen vorgestanden/ bis Anno 1221. da er zu Francfurt am Mayn verstorben/ Anno 1219. Decessisse Gerhardum I. referunt Alb. Abb. Stad. illo Anno & Auctor histor. Archiepiscop. Bremens. in Gerardo.

27. Gerhardus II. ein Graf zur Lippe/ ist Anno 1257. die S. Panthaleon. gestorben/ vnd zu Bremen in der Thumb Kirchen begraben.

28. Hildeboldus qui & Hildebrandus, ein geborner Graff von Bruchhausen/ ist Anno 1259. Erzbischoff zu Bremen erwöhlet/ vnd Anno 1261. von Pabst Alexandro 4. zu Rom consecrirt worden/ Anno 1273 oder wie andere schreiben Anno 1275. 1. Decbr. zu Bremen verstorben.

29. Giselbertus de Brunckhorst, antecessoris Hildeboldi amitinus / ist Anno 1306. zu Würde gestorben/ vnd von

dannen nach Bremen gebracht/ vnd mitten in der Thumbkirchen begraben.

30. Henricus I. cognomine Golthoran oder von Golteren / ist im hohen Alter vom Thumb Dechanten zum Erzbischoffen erwöhlet/ hat aber in der Erzbischofflichen Würde nicht länger als vier Monat gelebet/ vnd ist bey dessen Vorfahren/ Erzbischoff Hildeboldo, dessen Capellan er gewesen/ begraben worden.

31. Florentius de Brunckhorst, nepos Giselberti Archiepiscopi. ward in Schismate erwöhlet mit dem Thumb Probstern Herrn Graff Bernhard zur Wolpe/ Florentius aber starb Anno 1307.

32. Johannes Bischoff zu Lüden/ vnd Probst zu Roschild in Dännemarc/ ist durch Provision des Römischen Pabsts zum Erbsuffte befördert / war sonst auß Adelichem Stamm im Königreich Dännemarc geböhren / vnd ein vortrefflicher Rechts/ vnd der Schriftgelehrter Herr/ weiln er sich aber mit seinen Erbsufftischen Ständen / nicht wol vertragen können/ als hat dannhero er sich auß dem Erbsuffte Bremen nach Paris in Frankreich begeben/ vnd ist daselbst/ nächst Hinderlassung vieler Schulden/ verstorben.

33. Burchardus, ex Patricia Bremensium familia der Brelen/ oriandus, Ist Erzbischoff zu Bremen erwöhlet/ vnd vom Päpstlichen Hoff dazu befördert An. 1307. Ist zu Bremen gestorben Anno 1344. in Vigil. Assumt. beatæ Virg.

34. Otto I. Graff zu Oldenburg vnd Delmenhorst/ ward An. 1345. Erzbischoff. Ist gestorben Anno 1349.

35. Gotfridus Graf Ludwig von Arnspurg Sohn / Scholasticus des Sufftes Münster/ vnd Bischoff zu Osnabruck / ist Anno 1363. 4. April zu Stade verstorben/ da er vorher Anno 1359. resigniret gehabt.

36. Albertus Herzog zu Braunschweig/ ward bey Lebzeiten seines antecessoris Anno 1359. erwöhlet/ vnd Anno 1395. gestorben.

37. Otto II. Alberti antecessoris Bruder Sohn/ vorhin Bischoff zu Behrden/ Starb Anno 1406. Vnd ward



mitten in der Thumbkirchen begraben.

38. Johannes II. des Geschlechts von Schlamsdorff/ ein Rechtsgelehrter Herr. Ward erwöhlet Anno 1406. 19. Jul. starb zu Bremen Anno 1421. am 20. Decemb. vnd ward im Thumb begraben.

39. Nicolaus Graff zu Delmenhorst/ hat seinem Nachfolger Balduino das Erzstift Bremen/ dazu er Anno 1421. gelangget/ folgendes vbergelassen/ ist gestorben zu Delmenhorst vnd daselbst/ oder wie andere berichten/ im Closter Huda/ in der Graffschafft Delmenhorst begraben.

40. Balduinus Decretalium Doctor. vnd Abt zu S. Michael in Lüneburg/ auß dem vhrachten Adelichen Geschlecht der von Wenden/ (so das berühmte Closter Riddagshausen vor Braunschweig fundiret) gebohren/ ward bey Lebzeiten seines antecessoris Archiepiscopi Nicolai, zum Erzbischoff zu Bremen An. 1432. erwöhlet/ vnd starb Anno 1442. zu Lüneburg in der Abtey S. Michael. daselbst er begraben.

41. Gerhardus III. Graff zur Hoya/ ward Anno 1442. 22. Jan. erwöhlet/ starb Anno 1463. 11. April. vnnnd ward zu Bremen in der Thumbkirchen begraben.

42. Henricus III. Graf zu Schwarzburg/ so gleichfals Bischoff zu Münster erwöhlet/ daselbst in der Thumbkirchen begraben Anno 1496.

43. Johannes, ex Patricia Bremensium familia der Kohden gebohren/ vorhin Doctor Decretalium vnd Thumb Probst zu Bremen/ starb zu Böhnde Anno 1511. 14. Decembr. Vnd ist zu Bremen in der Thumbkirchen begraben.

44. Christophorus Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburg/ vorhin Bischoff zu Behrden / starb zu Tangermünde in der Marck Brandenburg 22. Januar. Anno 1558. Vnd ward begraben in die Thumbkirchen zu Behrden auff dem Chor.

45. Henricus IV. Herzog zu Sachsen/ Engeren vnnnd Westphalen 2c. Administrator der Stifter Osnabruck vnd Paderborn/ Ist Anno 1567. zum Erzbischoffen zu Bremen erwöhlet/ vnnnd Anno 1585.

22. April. im 38. Jar seines Alters zu Böhnde gestorben/ vnd daselbst in der Kirchen begraben.

46. Johannes Adolphus Herzog zu Holstein/ 2c. ward nach Absterben seines Herrn Vattern Herzog Adolph regierender Herzog zu Holstein/ vnd hat das Erzstift verlassen Anno 1596.

47. Johannes Fridericus, antecessoris Johannis Adolphi Ducis Holsatæ frater, war gleichfals Bischoff zu Lübeck/ starb im alten Closter bey Buxtehuda 3. Septemb. An. 1634. Vnd ist in der Thumbkirchen zu Schleswick begraben.

48. Fridericus Herzog zu Holstein 2c. Christiani IV. Regis Daniae ac Norvegiae filius, war gleichfals Bischoff zu Breda/ vnnnd Coadjutor zu Halberstadt/ 2c. Nach dem aber Anno 1644. in denen zwischen beeden Cronen Schweden vnd Dänemarc entstandenen Kriegen / die Erzstift vnd Stifter Bremen vnd Beerden/ durch die Schwedische Waffen occupirt/ Hochgedachten Herren Erzbischoff Friederich Hochfürstl. Durchl. aber nach Absterben dero Herrn Vattern zum Königreich Dänemarc vnnnd Norwegen erhöhet worden/ als ist in dem zu Osnabruck Anno 1648.

14. 24. Octobr. zwischen der Römischen Käyserl. vnnnd Königl. Schwed. Mayt. Mayt. behandelten Friedensschluß art. 10. ut satis fieret Serenissimæ Reginae Sueciae, pro locorum hoc bello occupatorum restitutione, Paciæque Publicæ in Imperio restaurandæ condignè prospiceretur / nebenst andern Landschafften der Königlichen Mayestät zu Schweden/ vnd künftigen dero Erben vnnnd Nachfolgern/ Königen / vnnnd dem Reiche Schweden/ zu einem immerwährenden vnnnd vnmittelbaren ReichsLehen vbergeben/ das Erzstift vnnnd Bistumb Bremen vnnnd Bistumb Behrden / sub solitis quidem insigniis sed titulo Ducatus.

\* \*

20/20

Bu



## Buckow/ Bucovium,

**E**IN Stättlein im Herzogthumb Meckelnburg. In des Joannis Laurenbergii Meckelnburgischen LandCarte/ stehen zwey Buckow/ alt/ vnd new/ vnd zwar dieses letztere nahend Kropelin/ zwischen Wismar/ vnd Rostock/ gegen dem Meer zue; welches Kropelin auch wie ein Stättlein gezeichnet wirdt. Micraelius, im fünfften Buch vom Pommerlande/ am 257. blat schreibt/ es seye Buckow Anno 1631. auch in der Schweden Hände gerathen. In der Franckfurtischen HerbstRelation des ein tausent sechshundert vier vnd vierzigsten Jahrs/ wurde am acht vnd fünffzigsten blat gesagt/

das bey dem Stättlein/ vnd Fürstlichen Meckelnburgischen Ambt Buckow/ nahend auff dem Hofe Spreyhausen/ zu dem Gut Buschmühlen gehörig/ des Freyherrn von Gera HirtenFraw/ den 5. 15. Junij/ dieses Jahrs/ ein schreckliche Mißgeburt/ die daselbst beschriben wird/ zur Welt gebracht habe. Siehe auch den Tom.

5. Theatri Europ. folio 429.

Burg / Borch / Borg / Borgium  
Burgum.

**E**INE Statt im Erzbischoff Magdeburg/ vnd vnter desselben Stätten die fürnehmste nach Hall/ bey einem Arm der Elb/ drey Meilen von Magdeburg/ vnd auff dem Wege/ wann man von Stendal nach Zerbst will/ gelegen; so von der Burg/ oder dem Castell allda/ den Nahmen haben solle/ vnd so grosse Weite/ als die gedachte Märckische Statt Stendal/ hat; ja sie weicht der Gestalt der Statt Magdeburg selbst nicht; wiewol Sie nicht also befestiget ist; aber an einem bequemen Orth liget; wie davon Johannes Angelius à Werdenhagen parte tertia de Rebuspublicis Hanseaticis capite septimo, folio zweyhundert/ vier vnd dreyßig b. zu lesen: Der auch vorhero folio zweyhundert sieben vnd zwanzig b. schreibt/ das die Magdeburger/ in dem Krieg mit ihrem Erzbischoff/ Anno ein tausent vierhundert/ drey vnd dreyßig diese Statt eingenommen. Johannes Pomarius, in der Magdeburgischen Chronick meldet/ das dieses Burg auch Anno ein tausent zweyhundert vnd fünffzehen/ vom Käy-

ser Ottone dem Vierdten belagert worden; vnd sagt/ vnder andern also: Darinn war der Burggraff von Magdeburg/ mit seiner Reutern/ vnd Knechten/ vnd erhielt es für dem Käyser; der zog für Nigrip/ vnd Leitberg/ dafür verlor er viel guter Leuthe: Käyser Friedrich der Aender zog wider den besagten Käyser Otten/ 26. Besagte Chronick berichtet auch/ das es Anno ein tausent fünffhundert vnd fünff vnd achtzig/ den neunten Februaris/ im Mittage/ zwischen eyßf vnd zwölff Bhren/ gedonnert/ geblist/ vnd geschloßet/ vnd grosse Schläge gethan/ in viel Kirchen hin vnd wieder auff den Dörfern eingeschlagen: Auch habes zu Borg den Kirchthurn/ in der obern Kirchen verbrandt/ vnd die Orgel zerschmettert. Anno ein tausent sechshundert vnd ein vnd dreyßig im Sommer/ ist Burg von den Schwedischen eingenommen/ hernach wieder verlassen worden. Anno ein tausent sechs hundert fünff vnd vierzig/ seind von der Magdeburgischen Besatzung/ etliche hieher gangen/ haben diesen Orth/ bey später Nacht/ erstiegen/ theils Völcker von

der



der Schwedischen Armée ruinirt, viersig davon erschossen/ vnd etliche dreysig sambt hundert vnnnd fünffsig gefattelten Pferdten zuruck bracht; wie in tomo 5. Theatri Europæi fol. achthundert acht vnd fünffsig b. stehet. Vnnnd das wirdt vielleicht das Vordt seyn / so / sambt seinem Ambt / Vermög erslich des Pragenschen Friedens Schlus; vnnnd hernach / in Krafft der General Friedens Tractaten zu Münster / vnd Osnabruck / Anno ein tausendt sechshundert acht vnnnd vierzig publicirt, von diesem Erbsitz / erblich an Chur Sachsen kommen ist.

Es ist auch ein Vordt / oder Burg / in der Insul Femmeren / Fimbria, vñ Cimbria parva. in Latein genant, welche Insul in der Ostsee / bey dem Land Holstein gelegen / bey 2. Meilen lang / vnd eine breit ist. wie Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt Chronick / am fünff vnnnd siebenzigsten Blat / berichtet / auch dieses Stättleins Burg Wappen setzet / vnd sagt / wie Er darfür haltet / so habe solches Femmerisch Stättlein daher den Nahmen / das / vor Zeiten / allda nur eine Burg gestanden / darauff sich etwan ein Herz halten. Johannes Isaacus Pontanus, in Chorograph. Daniæ descriptione sagt / das obgedachte Insul Femmeren / oder Fimbria, gegen dem Wagerland über / vnnnd von dem festen Land nicht weit gelegen / wegen der Fischerey / vnd angenehmer Fruchtbarkeit / berühmt seye; weiln fast in der ganzen Insul kein Erdschollen / so nicht Nocken / vnnnd sonderlich Weizen / häufig vnnnd zwar also trage / das / wegen der Güte / solche meistens in frembde Land verführet werden. Es seye da ein schöner Markt flecken / Burg oder Burgum, genandt / vnnnd nicht weit davon das vor Zeiten berühmte Schloß Glambeck / dessen Gemäuer noch zu sehen. Es habe wegen Femmeren / vor Zeiten / zwischen den Königen in Dännemarc / vnnnd Herzogen zu Schleswick / immer zu Strittigkeit geben / bis König Christoff / der im Jahr ein tau-

sent dreyhundert drey vnnnd dreysig gestorben / solche Insul / als ein Erblehen / Graf Johann von Bagrien / vnd seinen Erben / Männlich / vnd Weiblichen Geschlechts / mit aller Obrigkeit / übergeben. Dessen Sohn / Graff Adolph von Holstein / hernach solche Insul / vom König Baldemar / Anno ein tausendt dreyhundert vier vnnnd sechzig gleicher Gestalt erlangt. Folgendes gabes wider deswegen Vnrube / vnd nahmen die Holsteiner besagten Markt flecken / oder Stättlein Burg / vnnnd / nach langer Belagerung / auch gedachtes Schloß Glambeck / Anno ein tausendt vier hundert vnd sechszehen / wie Petreus in seiner Holsteinischen Chronick sagt ) ein. Anno ein tausent vierhundert vnd neunzehen / haben die Inwohner dieser Insul / dem König Erichen den Hindern / vnd anders mehr / gewiesen / vnd ihn / bey ihnen / nicht lassen aufsteigen. Er hat aber das drittemal angezett / vnnnd ist / mit Verlust fünffzehen hundert Mann von den Seinigen / endtlich zu Land kommen; da dann hierauff weder Geist / noch Weltlichen / verschonet worden; was Männlich war / muste das Leben lassen; Weiber / vnnnd sonderlich Jungfrauen / wurden entweder hinweg geführet / oder geschändet / oder sonst mit ihnen vbel verfahren / also / das auch der König; wie Crantzius schreibt / wann er daran gedachte / zu weynen pflegte. Vnnnd kam selbiges mal auch besagtes Schloß Glambeck in seinen Gewalt; welches aber Anno ein tausendt vierhundert sechs vnd zwanzig die Holsteiner / durch einen Kriegs List / wieder erobert haben. Im vorigen Dänischen Krieg / haben die Käyserischen / vnnnd Anno ein tausendt sechs hundert acht vnnnd zwanzig / der König in Dännemarc / Femmeren einbezommen. In dem nächsten Krieg / haben die Schweden diese Insul auch erobert; welche noch heutigs Tags die Herzogen zu Holstein / von der Cron Dännemarc / zu Lehen tragen; vnd die in vier Pfarren / nämlich Landskirchen / Burgh / Petershoff / vnnnd Badendorff / getheilet wird.

Burgh



Busen/ Busena, Bussena,

**E**ine Insel / nicht weit vom festen Lande/ in dem Oceano Britannico, an der rechten Seiten der Elb gelegen; darinnen drey oder vier Pfarren seyn. Ist gar lustig/ weils das Land Holstem ihr so nahend liget. Pontanus saget/ wann man zu dieser/ vnnnd der Insel

Heiligeland / die nicht weit davon gelegene Insel Strand / thue; so habe man die drey bey Teutschland gelegene Inseln/ so der Sachsen genandt worden / vnd die Ptolomæus, neben dem Aufsluß der Elb/ gesezet hat.

\* \* \*

Calb/ Kalbe/

**E**ine Statt im ErzStift Magdeburg/ ander Sala/ nahend Barby/ vnd Rosenberg/ gelegen; daherumb es einen sehr fruchtbaren Traid: Boden hat. Der Erzbischoff Theodoricus, so Anno 1367. gestorben/ hat das Schloß allhie von Grundlauff gebawet/ Gräben/ vnnnd Mauren/ herumb geföhrt/ vnd fertiget. Anno 1382. hielt der Erzbischoff Ludovicus, ein Marggraff von Meissen/ einen grossen Hoff allhie/ da/ des Montags in der Faschnacht/ auff dem Rathshaus der Statt/ bey dem Abendtanß/ in einer kleinen Kammer/ auß Unvorsichtigkeit/ das Betistiro angangen; welches doch ohn alle Gefahr gewesen wäre: Weil aber jederman zur Stiegen geeilet/ so ist/ durch die menge des Volcks/ die Stiege eingangen. Vnd ob woln in die 300. Personen herab gefallen/ so ist doch der gedachte Erzbischoff/ der mit ins Gedränge kofien war/ nur allein/ neben noch zwey andern/ todt

geblieben: Sonsten haben ihr viel Arm/ vnd Beine/ enßwey gefallen. Anno 1433. in dem Widerwillen der Statt Magdeburg/ mit ihrem Erzbischoffe Gunthero, gewonnen die Magdeburger / mit ihren Bundsgenossen/ diese Statt/ sampt dem Schloß/ vnd flohe der Erzbischoff/ ein geborner Graf vß Schwarzburg/ nach Sundershausen/ zu seinem Bruder. Siehe hies von/ vnd andern mehrern Geschichten/ vnd Eroberungen/ die Magdeburgische Chronick; in welcher auch gesagt wird/ daß diese vier Meilen von Magdeburg gelegene Statt / sampt Rosenberg / vnnnd Darsburg/ vnd ihrer Zugehör/ von Käyser Disten dem Andern/ zu diesem ErzStift verchret worden seye. Anno 1625. bekamen Statt/ vnnnd Schloß Calb die Käyserischen; eroberten solche auch Anno 1630. den 22. Septembris, mit Gewalt.

\* \* \*

K

Chri



## Christianpreiß/

**I**n starkes Schloß/ oder neue Be-  
festung/ mit etlich wenig Häusern/ o-  
der vielmehr Hütten/ welches zuvor  
anderswo gestanden/ vnd eines Edelmanns  
Haus gewesen ist/ so König Christian der  
Vierdte auß Dänemarck vor sein Geldt  
erkaufft/ abbrechen/ vnd/ vnter seinem Na-  
men/ wieder auffrichten lassen: wie den 8.  
Mergen/ des 1645. Jahrs/ auß Holstein  
geschrieben worden ist. Ligt recht an der  
Dst: See/ vnnnd eine Meilwegs von Kiel.  
Sihre Cremppe/ vnten. Anno 1643. im  
Christmonat/ haben die Schwedischen die-  
se Bestung/ durch einen Kriegslift/ er-  
hascht: an Geschütz/ Kriegs: Vorrath/ son-  
derlich aber an hinein gestehntem Gut/ ein  
stattliches erobert: Vnnnd seynd darauff  
Kensburg/ Flensburg/ Jschoe/ Breden-  
burg/ vnd andere Orth mehr/ auch in ihre

Hände gerathen. Anno 1644. im Som-  
mer/ haben die Dänischen/ bey der gedach-  
ten/ im Herzogthumb Holstein gelegenen  
Bestung Christianpreiß/ den Paß/ die  
Newe Mühle genant/ besetzt/ eine Schanz  
auffgeworffen/ vnnnd den 26. Brach: Mo-  
nats auff die Schwedische Schiff/ so da  
im Hafen gelegen/ zu schiessen angefangen/  
darüber der Schwedischen Admiral/ Herz  
Clauß Flemming/ geblieben: Der Schwes-  
dische Feld: Marschall/ Herz Torstensohn/  
aber/ hat die gedachte Schanz erobert/ vnd  
geschleiff/ vnnnd über 1200. Dänische das  
rinn niedergemacht. Bey den Friedens-  
Tractaten/ ist hernach dem König diese  
Bestung auch wieder gege-  
ben worden.

\*  
\*  
\*

## Cremppe/ Krempe.

**I**n diesem dem König in Dänne-  
marck gehörigen vester/ mit einem  
starken Wall/ breiten Graben/ vnd  
einem schönen/ wolzugerichten Zeughaus/  
versehenem/ vnnnd nicht sonders weit von  
Glückstatt gelegenem Stättlein/ schrei-  
bet Andreas Angelus, in seiner Holsteini-  
schen Stätt: Chronick/ am 58. Blat/ vnnnd  
im Jahr 1596. also: Das Stättlein Krem-  
pe / davon das ganze Refier umbher die  
Kremper Marsch genennet wirdt/ hat den  
Nahmen vom Wasserfluß Krempe / der  
dardurch/ vnd daran hinweg laufft/ vnnnd  
das Land besuchtet / folgendts aber in die  
Störe streichet/ vnnnd mit derselbigen in die  
Elbe/ vnnnd letztlich in die Offenbahre See  
fällt. Hievon hat man diese Vers:  
Urbs ego Cimbrigenæ non infima glo-  
ria terræ,

Velifero Crempa flumine, Crempa  
voco.

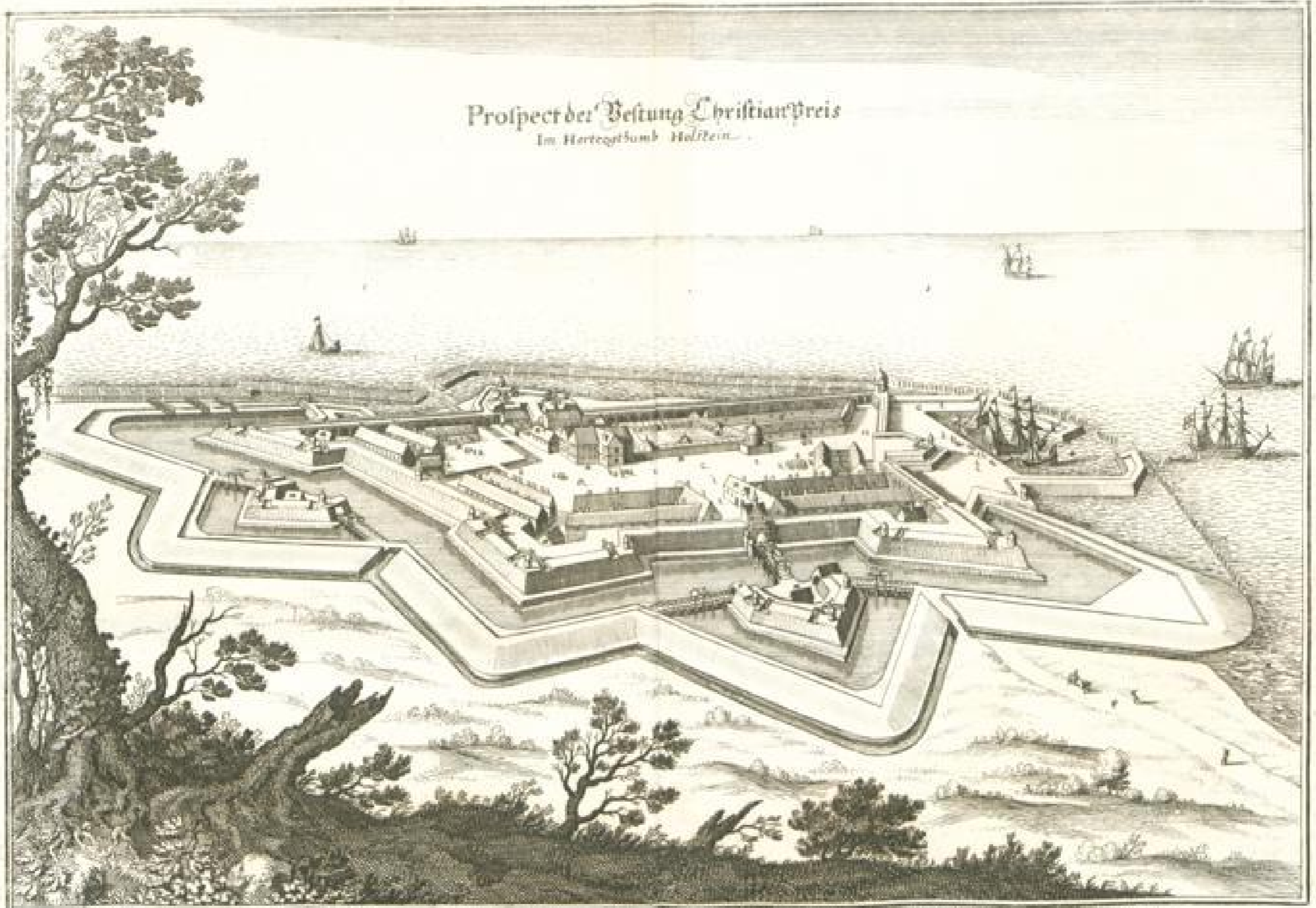
Es ligt diß Stättlein im Lande Stormar-  
ria/ vom Fluß Störa also geheissen. Wer  
diß Stättlein anfänglich angelegt/ vnd er-  
bauet/ kan ich nicht wissen. Diß aber li-  
set man/ daß Graff Gerhard in Holstein/  
vnd Stormarn/ diß Nahmens der Erste/  
Graven Adolphs des Vierten Sohn/ die-  
sem Stättlein Stätt: Rechte/ vnd das Wa-  
pen/ verehret habe. Auch hat Herz Johann  
von Rangkow 2c. diß Stättlein/ im Lübecki-  
schen Kriege/ mit Wällen/ Graben/ vnnnd  
Brustwehren/ dermassen befestiget/ daß es  
noch einen guten Puff aufhalten kan. Diß  
hieher gemeldter Angelus/ der auch am 59.  
Blat / das Krempeische Wappen setzet.  
Georgius Braun/ nennets im Vierdten  
Theil seines Stättbuchs/ ein Holsteini-  
sch Stätt:







Prospect der Festung Christianpreis  
Im Herzogthum Halten.



A. Das Königl. Haupt	D. Küche und Hoffkuchen	G. Artillerie oder Büchsenmacher Wohnung	H. Pastor und Marquander Wohnung	N. Das weisse Thor	P. Weg nach Kiell
B. Der Lustgarten	E. Reitt Stelle	M. Offizier Wohnungen	I. Mühle in der Veltung	O. Der Hafen	Q. Der Hafen nach der See anbrecht
C. Hoff hinter dem Haupt	F. Das Arsenal	L. Soldaten Wohnungen	M. Certe garden	P. Das Land Thor	J. Die Gräfte oder Ort der







Stättlein/ vnd sagt/ daß gemeltes Wasser  
 Cremppe/ welches mitten durch das Stätt-  
 lein fließt/ schiffreich/ vnd das Land her-  
 umb sumpftich/ vnd fruchtbar seye/ vnd daß  
 die Inwohner/ mit Rauffmanschafft/ vnd  
 dem Ackerbau/ sich nehren. In des A-  
 driani Romani parvo Theatro Urbium  
 stehet/ daß Cremppe Anno 1271. zur Statt  
 gemacht/ vnd Anno 1535. befestiget wor-  
 den. Es hat V Vilhelmus Alardus, Theo-  
 logus, vnd Poeta Laureatus, viel Jahr  
 allhie gelebt. In einer Franckfurtischen  
 Relation stehet/ daß Anno 1627. Sas-  
 seldorff/ ein Adelig Haus/ vnd Bestung/  
 bey der Cremppe/ mit Accord/ an die Käu-  
 serischen kommen seye. So ist auch Crem-  
 pe selbst/ Anno 1628. den 4. 14. Novem-

bris, wegen Hunger/ mit Accord/ von den  
 Käyserischen erobert worden. In dem  
 nächsten Dänischen Krieg/ hat die Däni-  
 sche Besatzung zu Cremppe/ den Schwedi-  
 schen/ mit Zufällen/ nicht geringen Scha-  
 den zugefüget/ wie man nach vnd nach auß  
 Hamburg berichtet hat. Es stehet aber in  
 dem Tomo 5. Theatri Europæ fol. 1123.  
 b. es habe der König in Dänneemarck/ An-  
 no 1646. die Fortificationes zu Cremppe/  
 Christianpreis/ vnd an andern Orthen  
 mehr/ niederreißen/ vnd auff die Grängen  
 ein Realwerck legen/ selbiges wol beses-  
 sen/ vnd mit aller Behörung auff's  
 beste versehen lassen.

\* \*  
 \*

Dernburg/

**I**n Kloster/ Eisterker Ordens/ im  
 Stifte Hildesheim/ so/ vermög der  
 ersten Stiftung/ vnd Concordaten  
 der Teuetschen Nation/ dem gedachten  
 Orden Anno 1633. ist restituirt worden;  
 wie Romanus Hay, in Aula Ecclesiasti-  
 ca, pag. 341. saget. In dem General Frie-  
 dens Schluß/ zwischen der Käyserlichen

Majestät/ 1c. vnd der Cron Schweden/  
 stehet/ articul. 5. daß die Neun Clöster im  
 Stifte Hildesheim/ deren sich die Herzo-  
 gen von Braunschweig Anno 1643. auff  
 gewisse Maas begeben/ den Catholis-  
 schen verbleiben sollten.

101

Detleben /

**I**n Weil von Schöningen / vnd  
 zwö von Halberstatt/ nicht weit vom  
 Kiwigerdamm ( von welchem auch  
 der Hessemmer Damme nicht ferne ist) gele-  
 gen/ allda Anno 1641. die Weymarischen/  
 als Wolffsbüttel blocquirt wurde / ihr  
 Lager hatten. Sonsten will sich von die-  
 sem Orthe/ was er seye/ vnd weme er ges-

hörig / nichts finden lassen. Auß der  
 Landtafel zwar erscheinet fast/ daß Er an  
 den Grängen des Herzogthums  
 Braunschweig/ aber allberait im  
 Halberstädtischen gelegen  
 seye.

R ij

Dob.



## Dobberin / Doberlein / Dobera- num,

**I**n Stättlein im Fürstenthumb  
Mecklenburg/ allda noch ein Evan-  
gelisches Jungfrauen- Kloster seyn  
solle/ in welchem nicht allein Herzog Al-  
brecht von Meckelburg / so Anno 1547.  
gestorben/ vnnnd zu der Zeit der schönste/  
vnnnd ansehnlichste Fürste im gansen Römi-  
schen Reich gewesen/ sondern auch die vor-  
rigen Herzogen begraben worden seyn: wie  
Nicolaus Helduaderus, in Sylva Chro-

nol. Circuli Balthici, part. 2. pag. 136.  
berichtet. Siehe aber unten Schwerin.  
Wie einmals allda die Hostien zu Blut  
worden/ davon ist Johannes Lindeber-  
gius, lib. 2. Chronic. Rostoch. capite 2.  
pag. 44. sequent. zu lesen. Es ligt Dob-  
berin nicht weit von der Ost- See/  
vnd zwo Meilen von Ros-  
tock.

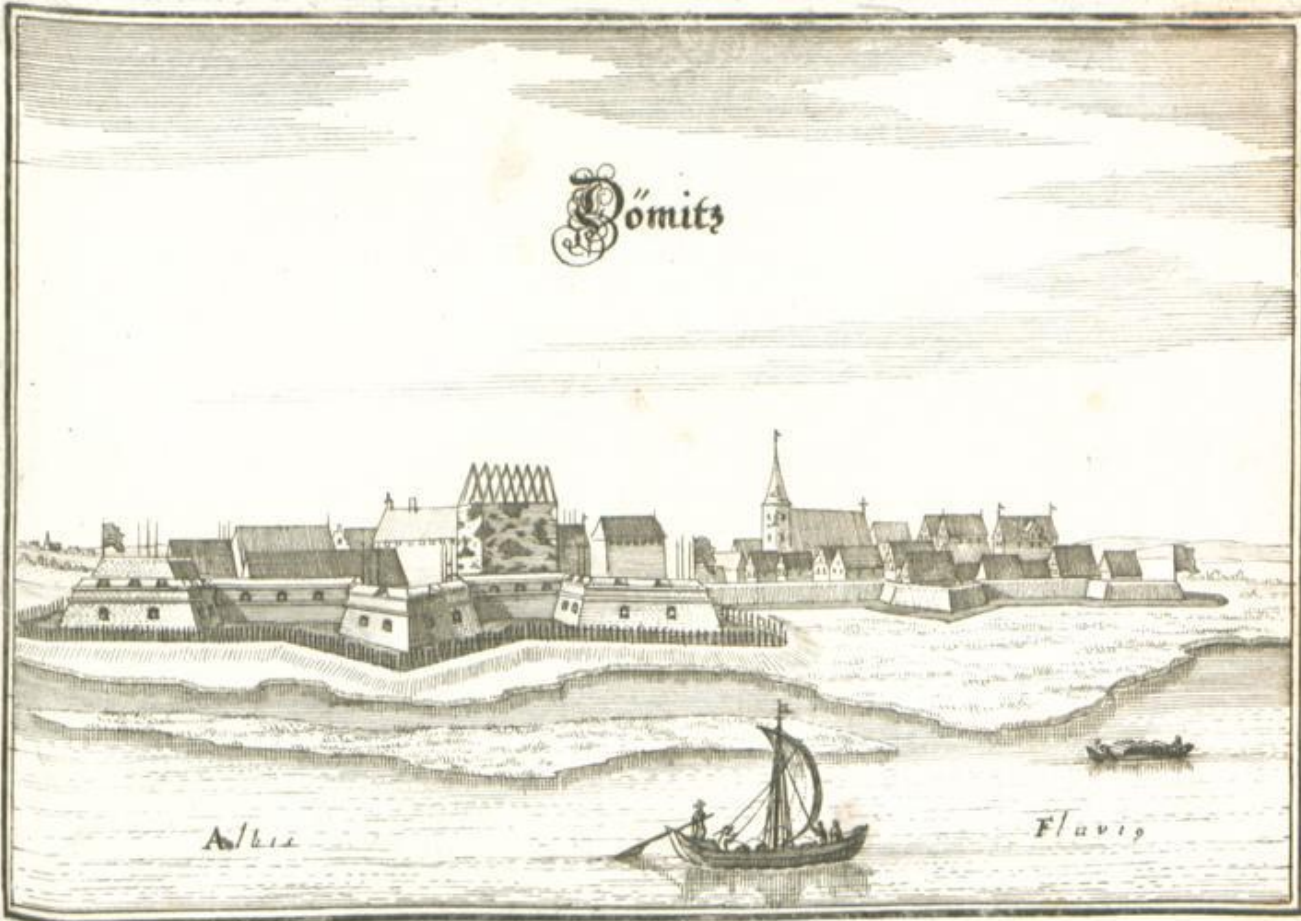
## Dömitz / Domnyze /

**I**n Theils Damitz genandt/ eine  
veste Statt im Herzogthumb Me-  
ckelburg/ an welches sie Anno 1328.  
kommen/ als Churfürst Ludwig von Bran-  
denburg dieselbe/ sampt Lenzen/ vnnnd dem  
Lande/ an beeden Seiten der Elbe/ vor sie-  
bendhalb tausent Brandenburgische Mark  
Silbers/ den Meckelburgischen Grafen  
von Schwerin versetzt hat: Wie Andreas  
Angelus libr. 2. Chron. March. pag. 136.  
schreibet, wiewol das Stättlein/ vnd Zoll  
Lenzen/ durch Heurath/ hernach wieder  
an Brandenburg kommen. Dömitz aber als  
so bey Meckelburg blieben ist: nach dem  
die Herzogen/ die Grafen von Schwerin  
geerbet haben. Es ligt dieser Orth an der  
Elb/ allda ein Zoll/ deren Zoll- Städte an  
der Elb 17. zwischen Magdeburg / vnnnd  
Hamburg/ vnd mit den zween Zöllen/ sel-  
biger beeder Städte 19. seyn: wie Werden-  
hagen/ von den Hansee- Stätten/ im vier-  
ten Theil am neunnden Capitel/ vnnnd 48.  
Blat/ schreibet. Vnnnd sollen gleichwol/  
zwischen gemeldten beeden Stätten/ nur  
bey 30. Meilen/ dem Wasser nach/ seyn.  
Von hinnen ist M. Joachimus Sluterus,  
der erste Lutherische Prediger zu Rostock/

gewesen/ von welchem Petrus Lindeberg:  
lib. 4. Chron. Rostoch. also schreibet: Ve-  
nifici incantatorum pharmacorum ef-  
fusione, alijsq; magicis artib. effecerunt,  
ut Lutheranoꝝ Doctorum Rostoch.  
alter publica pro Concione mutescer-  
ret, alter viribus, & corpore deficeret, ac  
ipse Sluterus tāquam umbra evanesce-  
ret, & mortem ante legitimos etatis an-  
nos obiret, An. 1532. Im Jahr 1627. hat  
der Käys. General/ Graf von Tilly/ Dö-  
mitz mit Accord erobert: Ingleichen auch  
der Schwedisch Obrist Lohhausen/ zu En-  
de des 1631. Jahrs/ nach dem diese Statt/  
vnd Schloß/ die Käyserischen eine zimlich  
Zeit innen gehabt hatten. Vnd obwohl/  
im Weinmonat/ An. 1635. der Chur- Säch-  
sisch Gen. Leutenant Baudissin/ dieselben  
wieder zu erobern sich vnterstunde: so ist er  
doch darüber vom Schwedischen Feld-  
Marschallen/ Johann Bannern/ zimlich  
geklopfft worden: vnnnd haben damaln die  
Schwedischen/ auß dem Schloß/ dz Stätt-  
lein in den Brand gesteckt. Vnd hat er Feld-  
Marschall/ nach Erhaltung des Felds/ sich  
wieder über die Elb gemacht/ vnd seines ge-  
fallens gehaufet. Aber Anno 1637. den 4.  
Aug.



# Dömitz



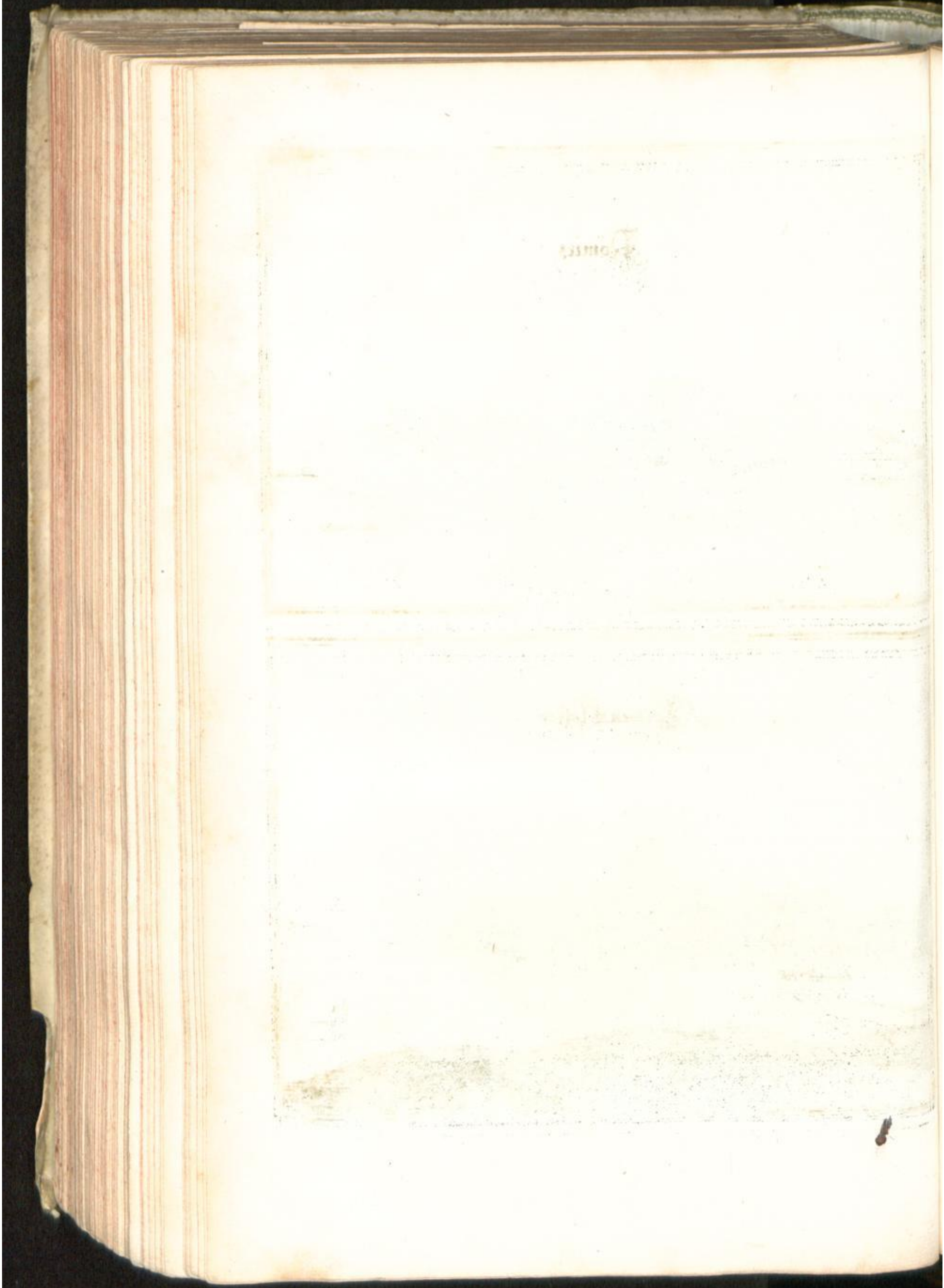
Alte

Flavie

# Neuen Kloster









Aug. bekamen die Käys. vnd Sächsischen/ Dömitz/wieder in ihren Gewalt. An. 1639. legte sich obgedachter Feld Marschall Banner abermals vor Dömitz/ beschosse es/ zog aber/weil sich der Comendant darinn nicht ergeben wolte/wiederumb ab/vnd hielte den Ort eine Zeitlang bloequirt Das folgende 40. Jahr/ ward diese Vestung auß Hamburg proviantirt / welches die Schwedischen/ über allen angewändten Fleiß/ nicht hindern konten. An. 1643. zu Eingang des

Augustmonats/ seynd Sie/ die Schwedischen/wieder darfür komen/ auch die Statt den 21. ditz/ Newen Calenders/ mit stürmens der Hand: aber die rechte Vestung/ oder das Schloß/ weiln der Käyserliche Gebietiger darinn/ Eratmus Morosini, sich tapffer ge wehrt/ erst den 23. Octobris, erobert.

Siehe tom. 5. Theatr. Europ. fol. 134. sequent. & fol. 178.

Egeln/

**I**n Stättlein/vnd Schloß/nahend Staßfurt/ oder / zwischen dieser Statt/vnd Bethmarsdorff/ an der Bode/ vier Meilen von Magdeburg/ vnd in selbigem Erbstufft/ gelegen. Hat vorhin den Edlen von Hadmersleben gehört. Vnd lautet der Anfang eines Brieffs/ so Sie Anno 1341. geschrieben/ also: Werner vnd Otte/ de Edelen von Hadmerslevo/ vnd Herren to Egelen / bede deme Achtbaren Vorsten/ useme Herren Hertogen Otten von Brunswick/ use berede/ vnd willege Denste 16. Siehe Meibomium ad Bullam Andronici, fol. 9. Spangenberg/ in d Mansfeldischen Chronick schreibet cap. 308. daß Graf Cord von Egeln Anno 1416. ohne Mannliche Leibs Erben gestorben/ vnd diese Herrschafft an Graff Burcharten zu Barbey gefallen seye/ der das Haus Egeln/ mit aller Zugehörung/ dem Erzbischoff von Magd. burg versetzt habe. Aber Angelus, in der Märckischen Chronick/ atznet solches lib. 2. fol. 156. des Burchardi Sohn Gunthero zu / der Anno 1493. gestorben/ vnd meldet von vier tausent Böhmischen Schocken. Es ist hernach Egeln des Capituls zu Magdeburg gewesen. In dem Instrumento Pacis Cælareo-Suecicæ stehet art. 11. daß dem Herren Churfürsten von Brandenburg alsobals

den/nach beschlossnem Frieden/das Ampt Egeln/ welches sonst zum Capitul gehörig/ völlig eingeraumet werden solle. Anno 1269. wie die Braunschweigische Chronick/am 22. blat/sagt/ist Herzog Albrecht zu Braunschweig / mit Herrn Otten zu Hadmersleben auffstüzig worden/ vnd hat/ in solchem Widerwillen/ das Stättlein Egeln/ eingenommen. Anno 1630. ist dieser Ort/ von den Magdeburgern/ ganz außgeplündert worden. Der Feld Marschall Johann Banner/hat hernach dieses/ Ihme von der Cron Schweden verchrtten/ Stättlein/vnd Schloß/ befestigen lassen/ so aber Anno 1635. im Weinmonat/ die Sächsischen mit Gewalt eingenommen/vnd außgeplündert haben. Vnd ob woln Egeln die Schwedischen folgendts abermals ein bekamen/so musten sie es doch Anno 37. den Käyserischen wieder überlassen. Vnd hat auch sonst dieser Ort von beeden Theilen seine Beschwerden gehabt/sonderlich Anno 1644. im Heymonat/da der Schwedische General von Königsmaeck/die Statt bald/ ohne Verlust einiges Manns/wie man geschrieben; das Schloß aber/ durchschießen/erobert/ vnd dar auff den Wall/ vnd was zur Beschützung gebawet war/niedergerissen hat.

Q

Egeln



Ekelensfort / Ekelnsford / Ekerfölda /  
Eckelfurtum,

**D**ie Statt / von der Andreas  
Angelus, in seiner Holsteinische  
Stätt-Chronic / also schreibet:  
Ekelnsförde soll den Nahmen  
vom Eichhornlein / im Latein Sciurus ge-  
heissen / haben zc. Es ligt diese Statt im  
Herzogthumb Schleswick / an der Ost-  
See / fast gerade mitten innen / zwischen  
Schleswick / vnnnd Küll. Ist rund vmbher  
mit salgem Wasser vmbflossen / hat ein sehr  
gute Hase. Wer Ekelnsford anfänglich ge-  
bawet / ist nirgend verzeichnet. Dannenher-  
zo auch / in Encomiis Urbium Holsatiae,  
also darvon geschriben stehet:

Nec non Oppidulis est annumeran-  
da vetustis

Ekeleforda, sui nescia principii.

Ignoratur enim, quis sit fundator &  
auctor,

Oppidulum certè per vetus esse,  
liquet.

Es hat Ekelnsford offte grossen Brandscha-  
den erlitten zc. König Erich in Dänemarc /  
Schweden / vnnnd Nordwegen / geborner  
Herzog in Pommern / als Er / auff eine Zeit /  
von der Belagerung des Schlosses Got-  
torp abgelassen / auch die Statt Schleswick  
wieder auffgegeben / ist er für das Stättlein  
Ekelnsforde / welches vnbesetzt war / ge-  
rückt / vnnnd hat dasselbige eingenommen. Es  
hat Ekelnsforde zum Wappen / vnd Insie-  
gel / drey Thürne / auff deren einem / nach  
der rechten Hand / ein Eichhornlein stehet.  
Bis hieher Andreas. Caspar Ens, in de-  
liciis apodemis per Germaniam, schrei-  
bet / vnter andern / pag. 235. seq. das gegen  
Ekelensford über / Mitternacht werts / auff  
der Seiten der Statt / wo die Waaren  
aufgeladen werden / das Schloß Ekeren-  
borch lige; von welchem / ob es wol in den  
Dänischen Kriegen zerstört worden / noch  
das Fundament / die Gräben / vñ der Wall /  
von einer mittelmässigen Höhe / übrig  
seyen; Vnnnd von diesem Schloß habe die

Statt den Nahmen / vnd seye erstlich Eke-  
renford genant worden / wie ihr Wappen  
aufweise / darinn ein Eichhorn / wie er von  
einem Thurn zum andern springe / gemah-  
let werde: Sie lige also in einer halben Ins-  
sul der Ost-See / das sie / die Statt / von  
derselben / fast auff hundert Schritt vmb-  
geben werde; daher sie einen gar wol gele-  
genen / vnnnd sichern Meerhafen / habe / auß  
welchem die Schiff in Dänemarc / Nord-  
wegen / Schweden / Keussen / Preussen /  
Lieffland / vnd Pommern / ablauffen mö-  
gen: Es habe die Statt nur zwey Thor-  
deren eines nacher Kiel gehe; durch das an-  
dere raise man über eine lange hölzerne  
Brücke / so fast hundert Schritt habe / nach  
Gottorp / Mesund / vnd ins Ländlein Ang-  
len / oder Angliam minorem. Nicht weit  
von dieser Brücken / gegen Abend / werde  
ein hoher Berg / mit einem Wall / vnd Gra-  
ben / gesehen / auff welchem / vor Zeiten / ein  
Schloß gestanden zc. Es gebrauchte sich  
Ekelensford des Schleswickischen Statts  
Rechts: Vnd werden bey diesem Stättlein  
allerhand Meerfische gefangen / vnnnd habe  
man da Anno 1580. einen solchen grossen  
Fisch bekommen / das seine Zunge 308. vnd  
das Herz 80. Pfundt gewogen; von der Le-  
ber aber dritthalb Tonnen gefüllet wor-  
den / vnnnd er dreyzehn Elen lang gewesen  
seye: Es haben viel vornehme vom Adel /  
als die Ranzauen / Alefeld / Schstedt / Pog-  
wisch / vnd andere / da ihre Häuser; vnd vor  
der Statt lige der Spital / den einer von  
Alefeld / mit einer schönen Capellen / vnnnd  
steinern Häußlein / gezieret habe: Es seyen  
in diesem Stättlein alle Sachen in leiden-  
lichem Werth käufflich zu bekommen:  
Vnd ob woln solches mit dem gesalzenen  
Meer vmbgeben / so hab es doch da lauters /  
frisches Brunnenwasser in den Gassen /  
auff welchem zwar ein geringes / vnnnd dün-  
nes Bier gesotten; so aber zum purgieren  
tauglich / vnd in Dänemarc / wie auch in  
den



den Herzogthümern Schleswig / vnd  
Holstein / verkaufft / vnd Cacabilla, oder  
Cacabella genant werde. Vnd dieses sagt  
gedachter Enß. Nicol. Helduaderus be-  
richtet / part. 2. Sylv. Chronol. pag. 10. das  
jetzgedachtes Bier ein guter kühler Lesch-  
trunck seye / so vorhin Quakelsteis geheis-  
sen; aber vom Cardinal Raymundo, der  
Anno 1503. in diese Land / vom Papp / ge-  
schickt / Cacabella genandt worden / weil  
es Ihme / als Er solches / nicht wissend / was  
es für Tranck wäre / wiewol mit Lust / ge-  
truncken / des Nachts etliche Stuelgänge  
gemacht / vnd Er Morgens / vom Wirth /  
das es ein gebrawtes Bier wäre / verstan-  
den hatte : Daher es noch heutigs Tags

Cacabella genandt werde. Vnd dann so  
findet man bey Andern / das der Arm auß  
der See / den Nahmen Eckelförder Wiek  
habe: Vnd das dieser Orth Herzog Frie-  
derichen von Holstein / auff Gottorff / ge-  
hörig seye. Siehe / im übrigen / von dieser  
Statt auch Joh. Isac. Pontanum, in Cho-  
rogr. Danix descriptione. An. 1628. hat  
der König in Dännemarek Eckelförda / o-  
der Eckelford / in dem Krieg mit den Käy-  
serischen / eingenommen / vnd haben diesen  
Orth die Seinigen außgeplündert. Anno  
1644. im September, ergab er sich gut-  
willig an den Schwed. Obristen  
Helm Wrangel.

)o(

### Eldena / Eldenau /

**I**n dem Fluß Elde / vnd zwo Meilen  
von Dömis / in dem Herzogthumb  
Wechelburg gelegen / wirdt für ein  
Stättlein gehalten / vnd geschrieben; darzu  
ein Ampt gehörig ist.

Im Herzogthumb Pommern ligt auch  
ein Eldenau / ein Meil von Gripswald /  
vnd 2. von Wolgast / so ein schönes Elo-  
ster / davon bey Pommern ge-  
sagt worden.

### Elnehorn /

**I**n Stättlein in Stormarn / so die  
Käyserischen Anno 1627. eingenom-  
men haben.

### Erteneburg /

**I**n Schloß im Herzogthumb  
Nieder Sachsen / oder Sachsen  
Lauenburgischen / vnd gegen der  
Statt Lauenburg über / bey der  
Elb / vnd nacher dem Lande Lüneburg ge-  
legen; so / vor Zeiten / Herzog Heinrichen  
dem Löwen von Sachsen zugehört / der es /  
in seiner Flucht / selber angezündet / vnd  
sich von dannen / nach Staden begeben hat.  
In dem Krieg Herzog Wilhelmen zu

Lüneburg / mit Herzog Erichen zu Sach-  
sen Lauenburg / ward die Erteneburg / vom  
Herzog Wilhelmen / gewonnen / der all-  
da eine Bestung / die Egenburg genandt /  
machte. Er gab aber folgendts solchen  
Orth dem Herzog Erichen von Lauen-  
burg wieder / vnd that sich im Jahr  
1355. der Regie-  
rung ab.

U

Stens



## Flensburg/ Flensborch/

**I**n dieser Statt schreibt Andreas Angelus, im dritten Capitel seiner Holsteinischen Statt-Chronick/ also: Die Statt Flensburg/ von den Gelehrten Flenopolis genandt/ hat den Namen von ihrem Erbauer Flenone, das es so vil sey/ als Flenonis Burg: Von dessen Ankunft aber/ und Geschichten/ man nichts bey den Historien-Schreibern findet; wie auch diese nachfolgende Verselein aufweisen/ die also lauten:

Me Fleno struxit vicino in littore  
Ponti,  
Nota satis non est cujus origo  
viri.

Eigt im Suder Jutland/ welches auch ein Theil ist des Herzogthums Schleswick/ und heist die Gegend Angelen/ darauff die Engelländer/ wie ihre Historien-Schreiber selbst bekennen/ ihre Ankunft/ und Ursprung haben/ welches auch der (Königliche) Statthalter (von Ranzaw) hin vnd wieder in seinen Tractaten/ claris argumentis, & rationibus demonstrirt/ an einem gelegenen Arm/ vnd Anfurt der Ost-See; daher auch ein herrlicher Kauffhandel/ von mancherley Waaren/ allda ist. Die Longitudo ist 28. Grad/ vnd 18. Minuten; die Latitudo 56. Grad/ vnd 7. Minuten. Im 1288. Jahr/ nach Christi Geburt/ (etliche setzen das 1284) hat Sie Herzog Woldemar in Jutland mit Stattrecht bewidmet: Graff Nicolaus aber zu Holstein/ Graffen Gerhards des Dritten Sohn/ vnd Graff Heinrichs des Eysern Bruder/ hat wider die Dänemärcker den Berg zu Flensburg befestiget/ vnd den Bürgern daselbst erlaubet/ das Sie eine Mauer vmb die Statt herum führen möchten; wie beyde/ Kranzius lib. 10. Saxoniar, cap. 9. vnd Henninges, in seinen Genealogiis, bezeugen. König Erich in Dänemarc/ geborner Herzog in Pommern/ ließ einen sehr tieffen Graben herum führen; wie er noch heutiges Tages zu sehen ist: hieß auch

die Mauer erheben/ vnd den Berg/ so nahe dabey war/ mit einem Graben verwahren. Kranzius schreibt/ an jetztgedachtem Orte/ das König Woldemar von Dänemarc/ diese Statt/ da dieselbe noch offen/ vnd unverwahrt gewesen/ offft belagert habe: Ob Er sie aber auch gewonnen/ zeigt Er nicht an. Da vorgedachter König Erich/ Graff Heinrichen in Holstein/ der seines Bruders/ Herzogen Gerhards/ Sohn/ Vormund war/ mit harten Dräwworten/ die Statt Flensburg/ als ein Pfandschilling/ abgetrungen/ vnd gedachter König dieselbe/ auf seinen Händen nicht wieder lassen wolte/ vnangesehen/ das solches der Graff/ neben den andern Vormunden/ mit Darlegung der Eilff tausent Gulden/ darfür die Statt versect war/ bittlich begehret/ trachteten die Holsteiner mit allem Fleiß darnach/ wie Sie dieselbe möchten wieder eingewinnen/ darvmb/ das Sie zu den Handhierungen zu Wasser vnd Lande/ wol gelegen war. Erich Krummendik/ der Ritter/ nahm etliche Knechte zu sich/ vnd kam hinein/ auff der Seiten/ da Sie nach dem Meer gelegen: Er kam erstlich vnter die Mönche/ vnd nahm darnach die Statt leichtlich ein: Jedoch nahmen die Königlichen den Berg ein/ vnd nach dem die Schiffe auß Dänemarc auch ankamen/ stürmeten Sie das von auff die Statt zu: die aber doch von den Holsteinern/ so darinne waren/ tapffer geschüzet/ vnd den Jungen Herzogen auffgehalten ward/ in welcher Gewalt sie hernach blieb. Nachmals machte sich der König wider dran/ vnd bekriegete sie: Die Herzogin aber/ der Jungen Herren Mutter/ Herzog Gerhards des Dritten nachgelassene Wittwe/ forderte die Brüder/ die Herzogen von Braunschweig/ zu Hülffe/ vnd that ihm Widerstand. Also ward darnach die Sache nicht mehr mit Kriegen/ sondern auff Handlung vorgenommen/ vnd also vertragen/ das der König zusagte/ er wolte den Berg/ sampt der Statt/ den Holsteinern lassen



lassen bleiben. Mit diesem Erbieten/ war man zu Frieden. Diweil aber nichts drauff erfolgt/ zog der Herzog vñ Braunschweig in Flenßburg hinein/ doch nicht so stark/ als zu vorn/ darumb/ daß es die Holsteiner noch inne hatten/ vñnd gedachte drauff den Berg zu stürmen. Es war aber die rothe Ruhr vñter das Kriegsvolk kommen/ vñnd hatte so sehr überhand genommen/ daß solches stürmen verbleiben mußte. Da sagte darnach der König der Statt von dem Berge/ stärker zu/ vñnd kriegete sie wieder ein. Die fürnehmsten Bürger aber ließ er zum theil auff Räder legen/ zum theil enthaupten/ vñnd maß ihnen zu/ als hätten sie ihrer Eyde/ vñnd Pflichten/ an ihm vergessen. Darnach im 1427. Jahr/ als König Erich die Statt Flenßburg noch innen hatte/ vñnd aber die Herzogen in Holstein kein bequemer Mittel wußten/ ihre Herzogthumb/ des sie nun mehrertheils entblößet waren/ widerumb zu erlangen/ dann diese Statt Flenßburg/ bekamen Sie Hülff von den See Stätten/ zogen für Flenßburg/ vñnd belagerten es. Diweil aber des ernandten Tages/ darauff man anheben wolte die Statt zu stürmen/ ein Tumult im Lager ward/ den die Hamburgischen Knechte/ so vielleicht zu viel getruncken hatten/ anrichteten/ die Nacht für Christi Himmelfahrts Tage/ also/ daß ein Geschrey auffgieng/ vñnd niemand wußte/ woher/ daß derer von Hamburg Knechte schon in der Feinde Gewalt weren/ kam solch Geschrey endlich für den Fürsten/ Herzog Heinrichen zu Schleswig/ der gedachte/ wie er es hörte/ er müste ihnen zu Hülffe kommen. Als Er nun darauff an die Statt kam/ an der Feinde Schanzen/ befand er/ daß es alles stille war/ vñnd verwunderte sich derhalben/ woher das Geschrey kommen wäre. Da wolte er darauff über einen grossen starcken Zaun/ welchen die Dännemärcker für ihren Stattgraben her gezogen hatten/ auff einer Leiter sehen/ was Sie darinnen machten. Aber ein Dännemärcker stach mit einem Spieß durch den Zaun hin/ traff dem Herzoge den Leib vñter dem Panzer/

vñnd verwundete ihn also hart/ daß er nicht lange darnach lebete. Nach seinem Tode/ verließ sich das Kriegsvolk/ so von den Stätten zu Hülff war gesandt worden/ ob sie wol von Herzog Adolphem dem Achten/ Hentici Bruder/ höchlich gebettē wurden/ daß sie bleiben solten/ vñnd ward also die Belagerung abgeschafft. Diese Statt hat zum Wappen/ vñnd Insigel/ einen hohen Thurn/ oder eine Burg/ darauff zweene Löwen halb heraus sehen/ welches Wappen ihnen die Herzogen von Schleswig geben/ so gleichfalls Löwen führen. Bis hieher Anfangs gedachter Angelus. Siehe aber auch/ was Johann Peters in der Holsteinischen Chronick/ fol. 106. P. Bertius libr. 3. Rerum German. pag. 129. die Braunschweigische Chronick/ t. 429. Reglmanns Lübeckische Chronick/ p. 66. Georgius Braun/ im 4. Theil des Stättbuchs/ vñnd Caspar. Ens, in delict. apodem. per Germaniam, p. 231. seq. schreiben; bey denen zu finden/ daß diese Schleswigische Statt vier Meilen von der Haupt Statt Schleswig/ zwischen hohen Bergen/ liget der Nahm kombt ihr von Flenone, einem von Adel/ welcher an diesem Orthe etliche Fischer/ vñnd Bawrenhäuser/ so ihm den Tribut gegeben/ vñnd dabey das Schloß Flenßburg/ gehabt habe. Vñnd diweil der Orth so wol gelegen/ so haben sich auch andere dahin begeben; vñnd darauff daselbst/ vñmbs Jahr Christi 1200. die Statt zu bawen angefangen worden. Sey ein lustige/ wolerbawte/ vñnd gesunde Statt/ vñnd stehen die Häuser schön nach der Ordnung/ darzwischen eine weite Gassen von 1341. Schritten lang gehe; das Schloß seye auff dem Berg/ außer der Statt: der Meerhasen sicher/ vñnd wol gelegen/ dann vil Schiffe sich auffhalten/ auch so tieff/ daß fast alle Bürger auß ihren Häusern/ die Schiff mit Waaren anfüllen/ vñnd dieselbe auch wieder außladen können. hab herrliche Brün/ vñnd einen sehr fruchtbaren Boden: Die Longitudo seye 31. 25. vñnd die Latitudo 55. 30. In der S. Johannis Kirchen lige Fraw Sophia/ Marggrävin von Brandenburg/

M

Königs



Königs VValdemar III. auß Dänemarc/  
Tochter; vnd seye von hier der berühmte  
Bildschneider/Mahler/vnd Contrafeyter/  
Melchior Lorichius, bürgerlich gewesen/wel-  
cher Griechenland/Italien/Franckreich/  
vnd Niederland/ durchraiset ist: Herzog  
Wilhelm der Ester zu Lüneburg/habe An.  
1429. den Seestätten Hülff gethan/ wider  
König Erichen von Dänemarc/vnd seye  
der ganze Handel zu einer Feldschlacht/für  
Flensburg/ auff Aller Heiligen Tag/ in  
der Morgenstunde/gerathen/vnd eine sehr  
grosse Schlacht geschehen/ in welcher der  
gedachte Herzog endlich das Feld behal-  
ten: Vnd daß darauff Anno 1431. die Hol-  
steinische Fürsten Flensburg/ die Statt/  
erobert/vnd sich auch das Bergschloß all-  
hie endlich/ auß Hunger/ nach dem man  
Pferdt/vnd Hunde/ gessen hatte/ an sie er-  
geben habe; vnd wäre das Neue Haus/von  
den Holsteinern/zerbrochen worden: Aber/  
nach des letzten Herzogen zu Schleswick/  
Adolphi, Tode/seye Flensburg an seiner  
Schwester Sohn/ König Christian den  
Ersten in Dänemarc gelangt; vnd da-  
hero solcher Ort noch dem König von Dän-  
nemarc gehörig. Vnd dann so meldet Jo-  
han. Itacius Pontanus, in Chorograph.  
Daniae descriptione, vnter anderm/ von  
dieser Statt/ also: Boream versus, unius  
circiter diei itinere abest Slesvico  
Flensburgū, inter quod, & ipsum Sles-  
vicum, collocati Anglorum populi,  
aut eorum saltem nominis tenuis vesti-  
gium haret. Flensburgum autem posi-  
tum est, ad sinum Balthici maris. Nam  
Siliae Annem, qui Slesvico nomen de-

dit, Alia, & rectius, non Annem, sed  
Balthici potius maris sinum existimant,  
ut & Flensburgi sinum, Flenum dictum,  
atque eum & arci, & urbi, nomen de-  
didit Flensburgi. Iacobus Mejerus, re-  
rum Flandricarum florentissimus Scri-  
ptor, ad ann. 1427. ait, non Flensbur-  
gum, sed Vlensburgum potius, scriben-  
dum, quod Vlen maris aestum, fluctum,  
ac recessum, significet. Aedes sunt ma-  
gnificae ad unam praecipue plateam se-  
riatim extructae, cujus est longitudo  
pass. 1351. Alia 2341. passus ponunt. Sunt  
& Parochiae aliquot &c. Er Pontanus  
sagt auch/daß diese Statt An. 1248. durch  
Fener verderbt; Anno 1271. von den Dän-  
nen eingenommen worden/vnd von densel-  
ben auch Anno 1410. Schaden gelitten/so  
aber Anno 1423. die Holsteiner wieder er-  
obert/ folgends abermals verlohren/ vnd  
Anno 1427. die Statt vergebens belas-  
gert; bis sie solche endlich Anno 1431. am  
Palm-Sontag/ mit Hülff eines von dan-  
nen vertriebenen Bürgers/ vnd darauff  
auch das Schloß/ durch Hunger/ bekom-  
men hätten. Was die letztere Geschichten  
anbelangt/so berichtet Helderus part.  
2. Sylv. Chronolog. pag. 78. daß Anno  
1526. das Evangelium/in den 3. Kirchen/  
S. Nicolai, S. Mariae, vnd S. Johannis,  
allhie/zu predigen angefangen worden. Zu  
vnsern Zeiten/ist Anno 1627. dieses Flens-  
burg/ von den Kaiserlichen/ vnd Anno  
1643. im December/ von den Schwes-  
disch-Torstensohnischen ero-  
bert worden.



Friburg/ oder Frenburg.

**A**nder Elb/ im Erzbisthumb Bremen/ so ein Stättlein seyn solle / welches Anno 1632. etliche Dänische Völcker eingenommen/ so aber die Wärsstischen Inwohner/sambt den Bischofflichen Dres-

mischen Soldaten/wider erobert/ vnd übel mit den Dänischen allda gehauet haben: wie fol. 538. des 2. Theils Theatri Europæi, siehe.

\*\*

Fridland / Fredland.

**E**in Stättlein des Herzogthumbs Mecklenburg / im Brandenburgischen Werder/an den Bekermärtschen vnnnd Pommerischen Gränzen/zwischen zweyen Seen/vnnnd an einem fließenden Wasser/gelegen/so Anno 1290. durch Heurath/von der Chur vnnnd Mark Brandenburg / an das Haus Mecklenburg gebracht worden seyn solle. Siehe aber in den Stargard. Als des Jahrs 1631. der Käyserliche General von Tilly/new Brandenburg/nicht gar weit von hinnen gelegen/ mit stürmischer Hand eroberte / vnd vbel da

haufte/ so haben die Schwedischen/ die zu Fridland / etwa mit 16. Compagnien/ in Besatzung waren/da sie solches vernamen/ vnd wusten/ daß der Orth zur defension nicht genugsamb/ denselben verlassen/ vnd sich nach Ancklam begeben.

Im Braunschweiger Land/ Wolffensbüttischen Theils/ ist auch ein Schloß/ so Fredeland genandt wirdt/ welches Anno 1623 der besagte Graf von Tilly belagert/ beschossen/ vnnnd/ den 6. 16. Julij/erobert hat.

o

Fridrichstatt/ oder Brederycksstadt /

**W**ahend Suauestede/ vnd der Stapelholmer Schanz / im Herzogthumb Schleswick / vnnnd gegen Lunden/ so in Ditmarsen ist/über/gelegen/ ein neue/mit schönen Häusern/vnnnd Gassen/auff die Holländische Art/ erbawete/ vnd zwischen zweyen Flüssen/nämlich der Erene/ vnd Eyder/ gefeste Stadt: So isten Nahmen von dem annoch glücklich regierenden Herrn Friederichen/ Herzogen zu Schleswick/ vnd Holstein/ der sie/ für wenig Jahren hat auffrichten lassen/ bekommen: vnd in welcher sich/ die auß dem Niederlande vertriebene Remonstranten/ oder Arminianer/ ein geraume Zeit auffgehalten haben. Ann. 1627. hat diese Stadt 700. Käyserliche Soldaten eingenommen. Anno 1644. hat der Schwedische Feld Marschall Torstensohn/ den 2. Januarij/ sein Haupt Quartir zu Kiel auffgehoben/ seinen Zug/ selbigen Tag/ auff Ecklenförd/

vnnnd fõrters biß gegen Gottorp; den 3. diß auff Flensburg/ den 4. nicht weit von Appenrade/den 5. bey Hadersleben/vnnnd den 6. gegen Coldingen genommen. Den 7. haben die Schwedischen Tragoner Coldingen bald vbermeistert: der Herr Feld Marschall Torstensohn aber/ ist bey Widdelsarsund angelangt/ da er das Dänische Lager angegriffen; vnnnd wurden darauff ganz Holstein/vnd Jutland/ausser Glückstatt/vnd Krempen/ von den andern Dänischen Ländern/ abgesondert: Hernach er wider nach Hadersleben gangen/ vnd allda den Winter über/ vnd biß auff den 16. Junij/ still gelegen: darauff das Hauptquartir zu Christian Preis genommen/ vnd solgends den 39. diß/ die Insel Femeren occupiret: Folgendts/ begab er sich von Christianpreis/wider auf Gottorff/den 21. Julij auff Kiel/dann abermals auff Gottorp/ vnd der Stapelholmer Schanz/ vnd da er

M ij

hatte



hatte ganz Eiderstatt eingenommen / ist er hieher auff Friederich Statt kommen / da die Dänische eine Schiffbrücke über die Eyder gehabt / welche sie geschwind abgebrandt. Von hier gieng er dem General Gallas / so Kiel erobert hatte / zu begegnen / auff Kenßburg. Wie es aber weiter hergegangen / davon sihe Segeberg.

Was gedachten Fluß / die Eyder / anbelangt / so scheidet er die Fürstenthümer Schleswick / vñnd Holstein / also / daß die Eyder gleichsamb ein Ziel ist / derer Länder / so vñnder das Römische Reich eigentlich ge-

hören. Auff einer Seiten liget Diethmarsen / auff der andern Eyder Stätt / vñnd der Stapelholm / zwischen welchen Ländern der Fluß immer zunimbt / vñnd grösser wird / daß er auch das Land Eyderstädter gar zur Insul machet. Bey der Statt Lönningen ist er sehr breit / läuft aber endlich in die Nord-See / nach dem er oben etliche andere kleine Flüsse zu sich genommen hat / wie Herz Johann Rist / in seinem Kriegs- vñnd Friedens Spiegel schreibt.

### Frose /

**I**n welchem Orth in der Braunschweigischen Chronick am 226. Blat / geschrieben wird / daß in dem Krieg / den die Marckgraven von Brandenburg / mit dem Erzbischoff Magdeburg führten / Anno 1278. beyde Hauffen / an S. Pauli des Erläufners Tag / bey dem Stättlein Frose zusammen gestossen / vñnd allda ein grosse Schlacht geschehen / in welcher Marckgraf Otto von Brandenburg / mit 300. Reitern gefangen worden. Pomarius, in der Magdeburgischen Chronick / sagt / es seye Frose Magdeburgisch / vñnd lige solches Stättlein an der Elb. Im 2.

Theil des Theatri Europ. stehet pag. 255. daß Frose im Stiffe Magdeburg Anno 1630. den 9. Septembris, von den Ruffischen eingenommen worden seye / nach dem sich die Bischoffliche lang gewehret hätten. Die Franckfurtische Relation hat auch Frose / darauf vñllereicht diese Histori / ins gedachte Theatrum kommen. Ob es nun dieses obstehende Frose / vñnd daher im Druck geizet worden / oder zweyerley Ort seyen / haben wir noch zur Zeit keinen Bericht.

### Gadebusch /

**I**n Stättlein im Herzogthum Mecklenburg / gegen Holstein / vñnd zwischen Schwerin / vñnd Lübeck / bey Herrenberg / vñnd an einem Wasser gelegen / allda etliche Mecklenburgische Fürsten ruhen sollen / vñnd welches Anno 1631. von seinem Herzen / Herzog Adolph Friederich von Mecklenburg / als er auß seinem Exilio wieder ins Lande kommen / ohne Schwerdstreich / wider eingenommen worden ist. Gehört ins Amte Schöneberg / vor Zeiten war / im ganzen Wendischen Herzogthumb / Radegast / ein Göze / berühmte. Marescallus saget / in seinen Herulischen Jahr-Geschichten / daß dieser Ab-

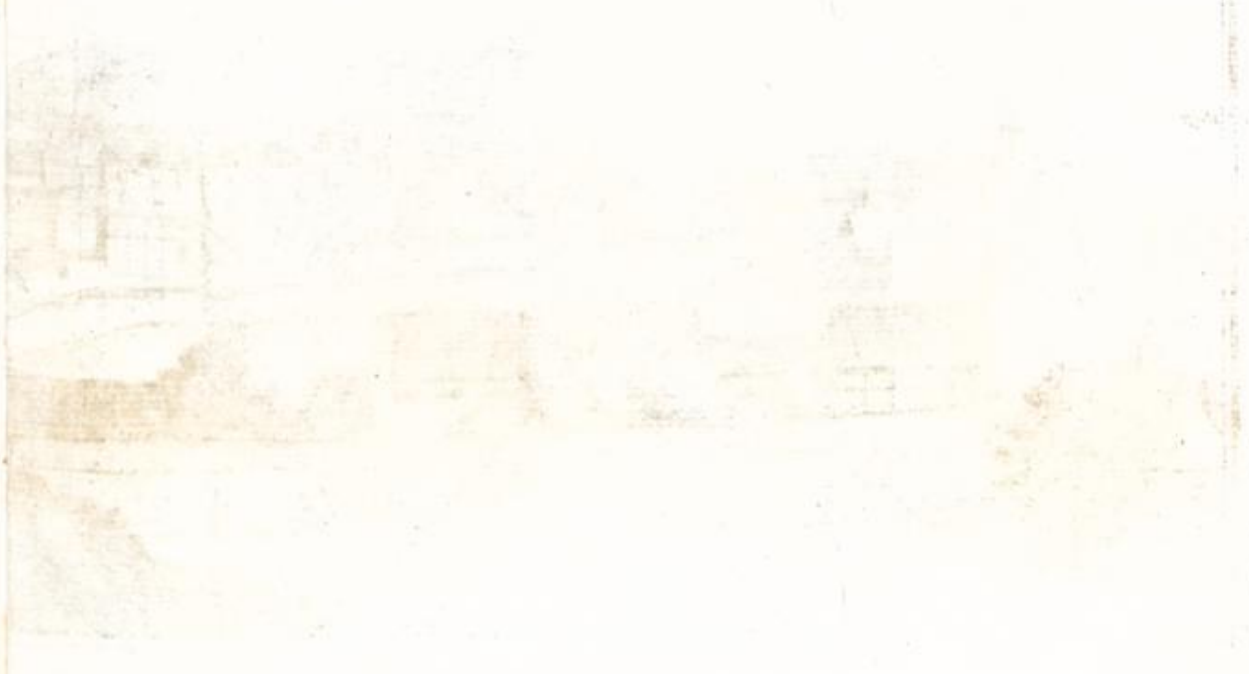
gott sey auß der Gedächtnuß des tapffern Gothischen Königs Radegasti entstanden. Der Göze ist an sich selbst / als ein bewapneter Mann / von lauterem Gold / auffgestellet gewesen / vñnd hat einen Schild auff der Brust / mit einem Ochsenhaubt / oder Büffelskopff / zum Zeichen / oder Wapen / auff dem Helm aber einen Vogel / vñnd in der Hand eine Helleparten gehabt. Ob dannenhero das Mecklenburgische Wapen noch seinen Ochsen- oder Büffelskopff habe / möchte man wol billich Nachfragen. Reimannus Koch nennet diesen Gözen Gadekast / vñnd saget / daß das Wort so viel heisse / als Gadebusch / ob ein Wald / da Gott



1772



1773





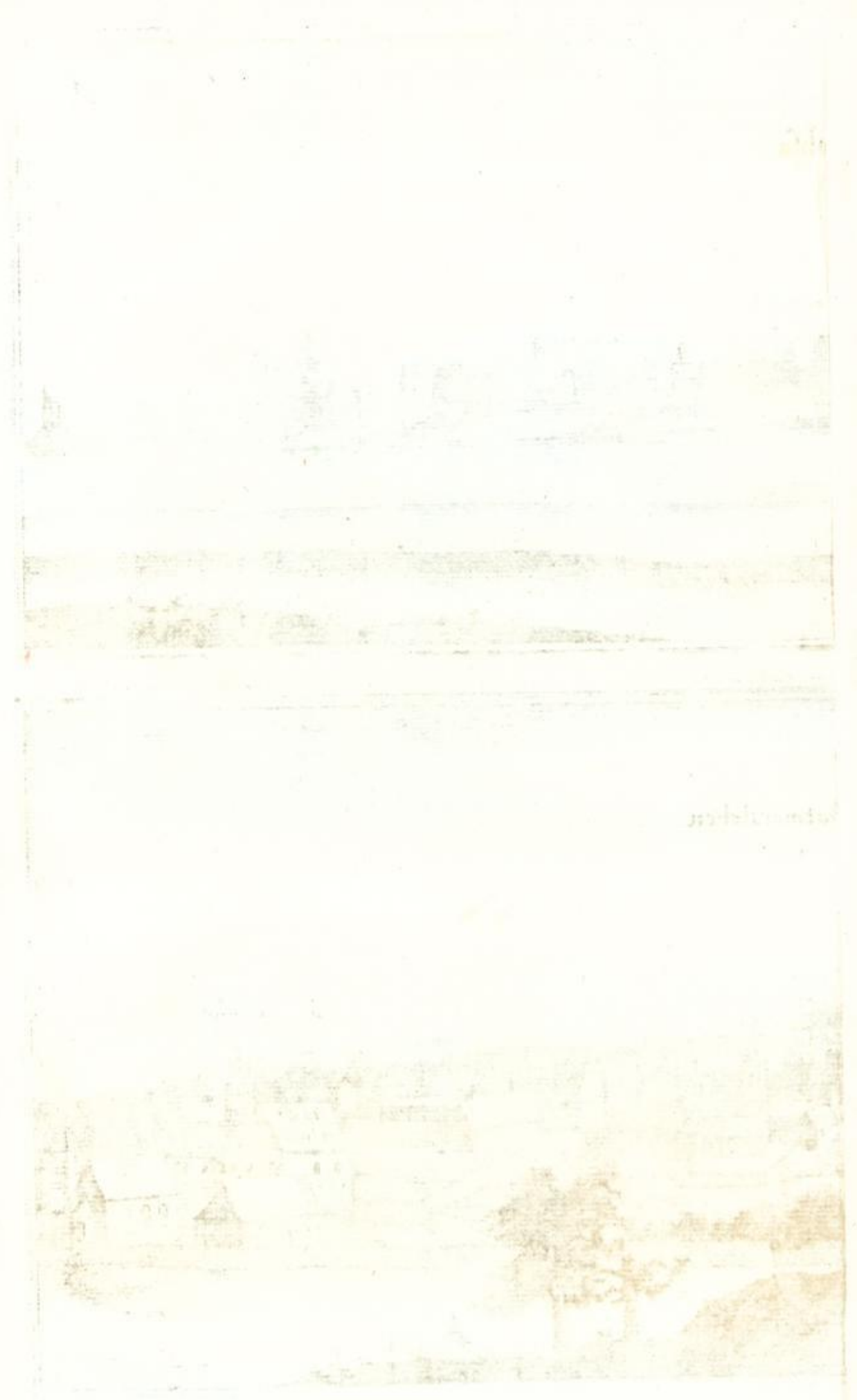
Stättlein Frohsa



Stättlein und Amt Hatmersleben







unbekannt



Gott wohnet: vnd das annoch die Statt  
Gadebusch von ihme den Nahmen führe:  
siehet im 6. Buch des Johannis Micraelij

Pommerlands Beschreibung/ am 421.  
Blat.

### Gamme.

**D**Avid Chytræus schreibet lib. 2. Sa-  
xon. pag. 61. das die Elb/ nach dem  
Aufffluß der Sevena, in zween Arm  
sich theile/ darunder der Ritternächtsche  
bey Hamburg/ vnd der Wittägige bey  
Harburg fließe: darzwischen bey die 30. In-  
suln ligen/ deren die meisten der Zeit dem  
Herzog von Lüneburg gehörig seyen: Die  
Statt Hamburg habe den eussersten Theil  
des Landes Hadelix, bey dem Aufgang  
der Elb/ vor 200. Jahren/ als sie die Laven/  
der Herzogen von Sachsen Adelige Le-  
hen Leuthe/ aber Räuber/ vertrieben/ vnd  
gefangen/ eingenommen/ vnd mit dem  
Schloß Rixenbüttel/ vnd einem Thurn/  
wegen Sicherheit der Schiffenden/ befesti-  
get. Vnd am 492. Blat/ des 19. Buchs/  
sagt er abermals/ das die Elb zwe Weilen  
oberhalb Hamburg sich in 2. Ström thei-  
le/ deren die Norder Elb/ an Gamma/  
Kirchwerder/ Offenwerder/ Billenwerder/  
der Statt Hamburg/ Altenaw/ Newens  
Stätt/ vnd Blanckenesa: Die Suder Elb  
aber/ ander Lüneburgischen Bogten Win-  
sen/ Nieland/ Harburg/ Morburg/ vñ dem  
Erg Stufft Bremen/ hinlauffe. Im 24.  
Buch/ handelt er von d Hamburger Strit-  
tigkeit/ vnd dem Gebiet auff der Elb: Vnd  
siehet vnder anderm/ daselbst p. 673. dieses:  
Quod obijciunt, si Albi sit flumen pu-  
blicum omnibus commune, Holtatos  
non esse proprietarios, & dominos Al-  
bis, frivola cavillatio est, cum omnibus  
constet, Albi esse flumen commune  
usu, & facultate navigandi liberâ, sed  
non Dominio. Nam Superioritatem, &  
Imperium in Albi manifestum est, ra-  
tione terrarum Holtatix, ad ripas Albi  
pertinentium, ad Principum Holtatix  
Regalia pertinere. Vnd so vil auß Chy-  
træo. Siehe auch/ was von der Gerechtig-  
keit auff dem Elbstrom / so die von Ham-  
burg haben wollen/ Johannes Angelius à

VVerdenhagen, part. 3. de Rebus publ.  
Hanseat. cap 20. & 21. schreiben thut. In  
der Braunschweigischen Chronick siehet/  
am 410. Blat/ das Herzog Wilhelm zu  
Lüneburg/ der sich im Jahr 1355. der Res-  
gierung abgethan/ einen Krieg/ wider Her-  
zog Erichen von Sachsen/ zur Löwburg/  
geführt/ vnd mit seinem Kriegsvolk über  
die Elbe/ (so vngesehr bey Braunsch-  
Büttel/ woselbst das Land Diethmarsen sich  
anfänget/ vnd von der West-See wird ver-  
schlungen) gezogen/ in die sumpfigen Der-  
ter/ zum Gamme/ daselbst Herzog Erichs  
H. Batter/ Herzog Erich der älter/ auff  
der Reiffenburg Hoff hielt/ der aber ge-  
flohen/ vnd hab also der von Lüneburg die  
Reiffenburg bekommen/ vnd in dem Win-  
ckel der Gamme/ ein neue Burg/ welche  
noch auff den heutigen Tag Gammerode  
(Al. Gammerort) genennet werde/ gebau-  
et habe. Im Jahr 1620. seind 2. Schriff-  
ten herauf kommen die eine/ wegen Herzog  
Christians zu Lüneburg/ warumben Ihre  
Fürst. Gn. den Gammerort auff jenseit der  
Elbe/ deswegen 132. Jahr Proceß am Kay-  
serl Reichshoff/ vnd Cammer- Gericht ges-  
führet/ vnd eine Urtheil/ den 19. April/  
Anno 1619. wider den Rath zu Hamburg/  
eröffnet) durchstechen lassen. Die andere  
hält in sich den Gegenbericht/ das das jeni-  
ge/ was Hochgedachter Herzog Christian/  
zum Zollspycker/ Gammerort/ vnd in den  
Vier Landen/ vorgenommen/ ic. mit kei-  
nem Schein Rechtens behauptet werden  
könne. In welchen Schriffen/ vnd zwar  
in der Ersten/ vnder anderm/ siehet/ das vor  
Jahren/ der Elbstrom in gerader Linien/  
durch die Gamme/ vnd Koflacken/ nacher  
Hamburg gelauffen/ auch die rechte Tief-  
fe/ vnd tägliche starcke Schiffarth/ über  
aller Menschen Gedencen/ mit guter Co-  
moditet, vnd Bequemlichkeit/ gangen/

v

vnd



vnd Burgermeister/ vnnnd Rath zu Hamburg/ sich vngefährlich vor anderthalb hundert Jahren/ wie die gnädige Herrschafft vnmündig/ vnd das Amte Winsen an der Luhe Pfandtsweiß in Händen des Raths zu Lüneburg gewesen/ vnderstanden/ solchen Gammertort/ oder den Einlauff des Schiffreichen Elbstromb in die Gammern/ zu ihrem vermeinten Vorthail/ zu zudammen/ den vhralten Elbstromb/ vnnnd dessen Macht/ an seiner Fürstl. Gn. Land/ in der Krümme/ der Gestalt hierüber zu zwingen/ das deroselben Vnderthanen fast alle Jahr/ die mit schwerem Vnkosten angeordnete/ vnnnd in guten Standt gebrachte Elb Leiche/ vnd Häuser/ einrucken/ vnd vmblegen müssen zc. Hergegen stehet in der andern Schriff/ das offenbar/ was massen Herzog Erich der Ander zu Sachsen/ der Eltere/ E. E. Rath der Statt Lübeck/ das Stättlein Bergerdorff/ (so auff der Holsteinschen Seiten/ oberhalb Hamburg/ vnd ein wenig von der Elb gelegen/ sambt dem Schloß/ Vogtey/ Zoll/ vnd zugehörigen Landen/ für ein hohe Summa Geldes/ Pfandtsweise eingethan/ dasselbe aber dessen Sohn Ericus III. mit Behändigkeit zu seiner devotion überkommen. Dannehero im Jahr 1419. beyde Stätt/ Lü-

beck/ vnd Hamburg/ mit gewehrter Hand/ die Länder wider occupiret. Vnd als im folgenden 1420. Jahr/ durch Vnderhandlung etlicher Fürsten/ solche Stritigkeiten beygelegt/ vnnnd beliebt worden/ das beyde Erbare Stätte/ die Schloßer Bergerdorff/ vnd Ripenborg/ (so sie in besagtem 1419. Jahr eingenommen) / zusambt dem Zoll/ vnnnd Fehr zu Eslingen/ eigenthümlich zu ewigen Zeiten/ behalten solten/ gemeldte beyde Stätte solch Amte Bergerdorff/ vnd darzu gehörige vier Marschlande/ als/ alt/ vnd new Gamb/ Kirchwerder/ vnd Churflack/ von der Zeit an/ ganze 200. Jahr lang/ ruhesamblich/ vnnnd ohne jemandes contradiction, besessen / auch das Zoll Regal zu Esling / oder Zollens Spyecker/ vnnnd die Fehr daselbst/ statts gebraucht/ vnnnd continuirt, vnd sonst bey der Possession, vel quasi, vnd allergerechtesamb / so die Fürsten zu Sachsen hievor gehabt/ so wol an dem Duer/ als auch an dem halben Elbstrom/ sich statts manuternirt, wie solches mit vielfältigen Atibus possessorijs könne demonstret werden. zc.

### Gäntin/ oder Genthyn/

**I**n Stättlein im Erbstift Magdeburg/ nahend alten Plate gelegen/ dessen in Herrn M. Salomon Lengen/ gewesten Pfarrers/ vnd Superintendentis zu Regenspurg/ der Anno 1647.

gestorben/ Leichpredigt/ Meldung geschiet: der sonst zu Kade/ einem Dorff/ in besagtem Erbstift Anno 1584. gestorhren worden ist.

\* \*

### Gardingen /

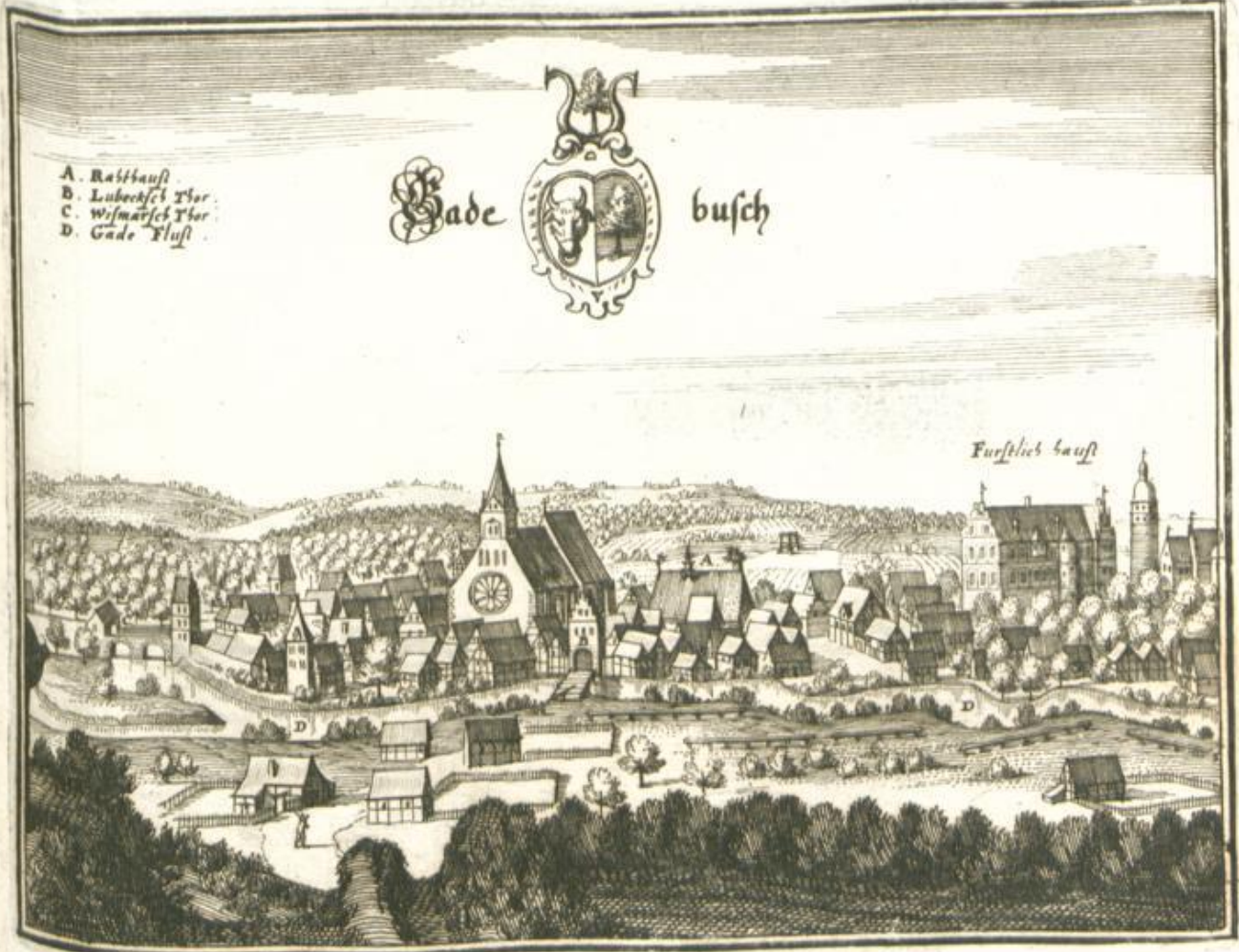
**I**n Stättlein in Eydorstatt/ ein Weilwegs von Tonningen/ vnnnd 3. von Husem/ fast in der mitten/ zwischen den beyden beruffenen Wassern/ Hever/ vnd Eydor/ (so Eydorstatt gegen Mitternacht/ vnd Mittag/ vmbgeben/ vnd dar-

auff in die West See fallen) / gelegen: wie Andreas Angelus, in seiner Holsteinschen Stätt Chronick/ cap. 32. schreibet/ auch dieses Stättleins Wappen/ so eine Kirche/ sehet.

\* \*

Gaters























Gatersleben /

**D**er wie man es außzusprechen pfleget/ Gatersleben/ ein Fürstlich Hause/ oder Schloß/ im Bistumb Halberstatt/ davon auch oben bey Aschersleben etwas ist gesagt worden. Johann Royer/ in Beschreibung des Gartens zu Hessen/ sagt pag. 126. seq. von dem See allhie/ also: In dem herrlichen fischreichen Wasser/ zwischen dem Bischofflichen Hause

Gatersleben/ vnnnd der Statt Aschersleben/ sonst die Gaterslebische See genandt/ ist ein Berglein/ oder Inseln/ rings vmbher befllossen/ darauff feine Gewächß zu finden. Vnd diese See erstrecket sich auff 3. Meilen in die Länge/ vnd 2. Meilen in die Breite.

Gebichenstein /

**I**n Schloß an der Saala/ nahend Hall/ von welchem/ vnnnd wie es an das Erzbistumb Magdeburg gelangt/ vnden bey Hall gesagt wirdt. Allhie ist Graff Ludwig zu Thüringen/ wegen des Mords an Pfalzgraff Friederichen zu Sachsen begangen/ gefangen ge-

fessen/ vnnnd hat sich mit einem Sprung in die Saal errettet/ daher er auch der Springer genandt worden ist. Anno 1632. kam dises Schloß in der Friedländischen Hände. [\*].

Glücksburg /

**E**in vornehmes Schloß/ von welchem Nicolaus Helduaderus, parte 2. Sylva p. 212. schreibet/ daß König Fridericus II. in Dännemarcck/ Anno 1581. seinem Bruder/ Herzog Hansen auff Sunderburg/ in Usen/ Knechtloster in Angulia, bey Stenßburg/ Rus Regis genant/ übergeben/ der es/ im folgenden 82. Jahr/ in Grund niedgerissen/ vnd an der Stelle ein Schloß auffgebawet/ so er Glücksburg nennen thate/ vnd auff dieser Glücksburg sey er hernach Anno 1622. den 8. Octobris, gestorben/ wie er in diesem Jahr vermeldet. Heutigs Tags schreibet man dieses Schloß Glücksburg/ allda Hochgedachten Herzogs Johannis Sohn/ Herzog Phitippus/ seine Hoffhaltung angestellet hat/ der Anno 1584. den 15. Martij/ gebo-

ren worden. An. 1624. mit Fräwlein Sophia Hedwig/ Herzog Franken zu Sachsen/ Lawenburg/ Tochter/ ehelich Beylager gehalten/ vnnnd mit derselben etliche junge Herren/ als Johannem, Franciscum Philippum, Christianum, Carolum Albertum, Adolphum; auch etliche Fräwlein/ als Mariam Elisabetham, Sophiam Hedwigem/ Augustam, Christinam, &c. erzeuget hat. Siehe D. Jacobi Gerschovij Genealogiam Regiam Danicā, & Ducat. Holstat. An. 1639. zu Schleswick in f. gedruckt. Auß hochgedachten Fürstlichen Fräwlein/ hat eine Herzog Christian/ vnd ein andere Herzog Morizen zu Sachsen/ Gebrüder/ vnd Herrn Churfürstens Johan. Georgii &c. Jüngere Herrn Söhne.

N ij

Glücks

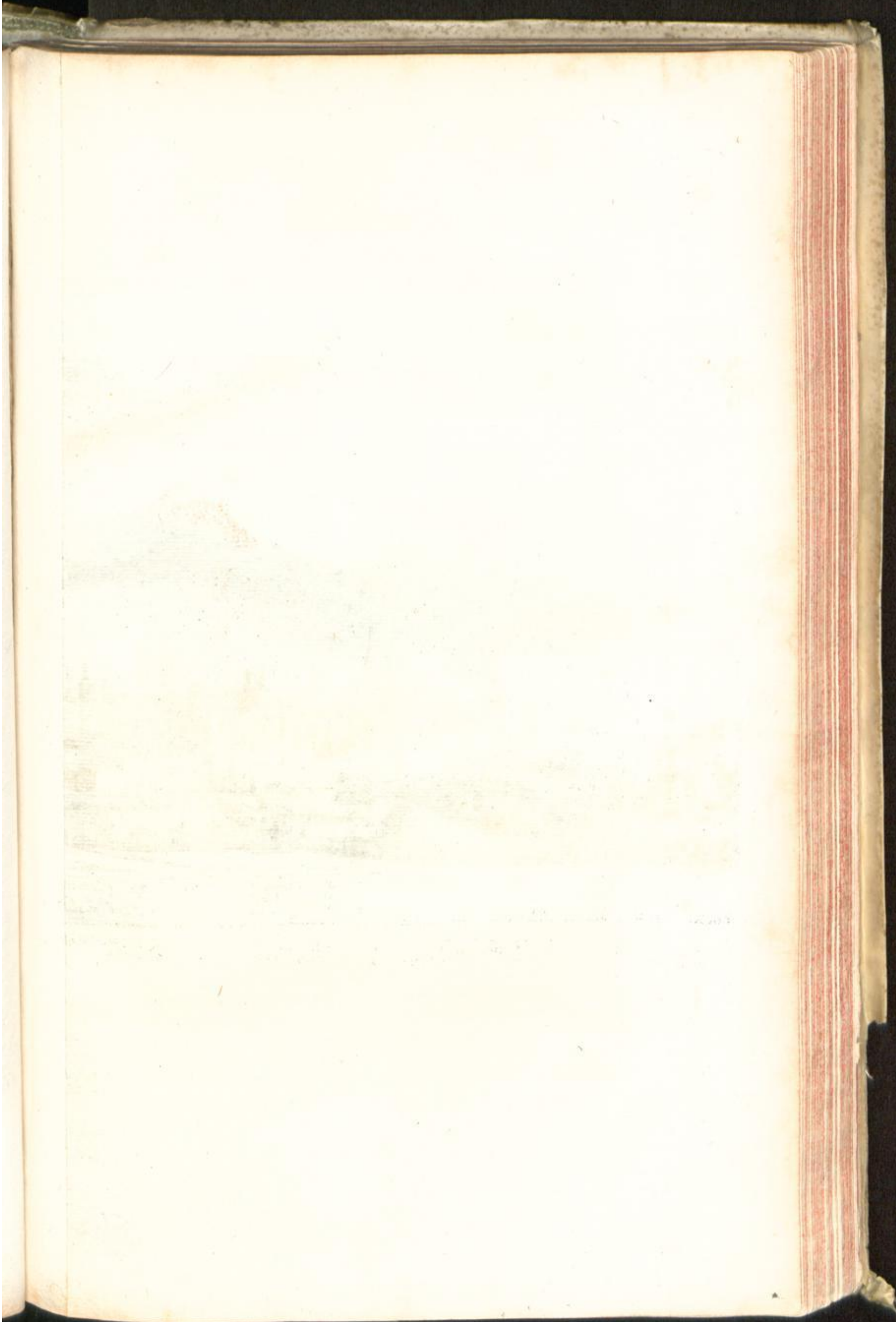


## Glückstatt/ Tychopolis,

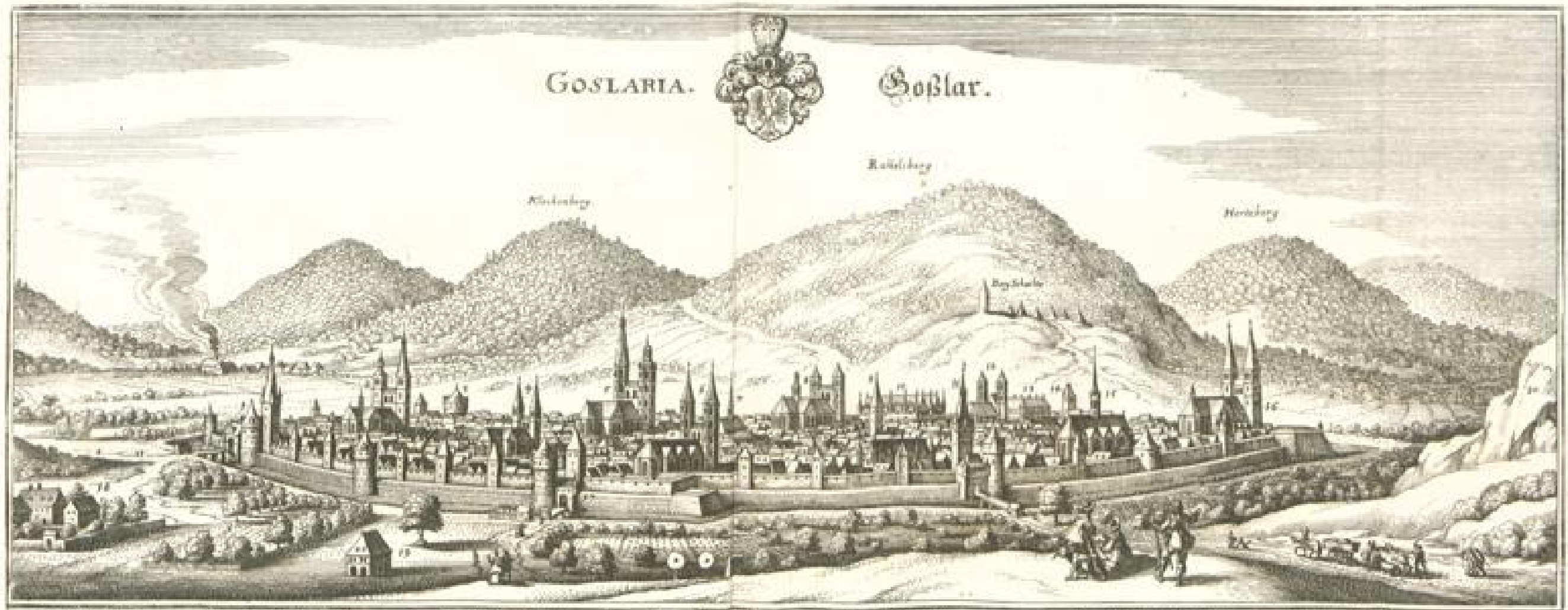
**I**ne neue veste Königlich Dänische Statt/ vnd Schloß/ am Wasser Ryn/ oder Rhyn/ so daselbst in die Elb komet/ vnnnd in Stormarn/ so ein Theil von Holstein/ gelegen: von dannen Werdenhagen/ part. 6. de Rebusp. Hanseat. fol. 18. nacher Hamburg zu Wasser 7. Meil Wegs rechnen thut. Herz Johann Rist/ der seinen Kriegs vnd Friedens Spiegel/ dem etlich Jahr/ allhie gewesen Königlichen Statthaltern/ Herrn Christian/ des Heyl. Röm. Reichs Graven von Pensen/ Rittern/ Herrn auff Newendorff/ Königlichen Dänischen Geheimen Rath/ vnnnd Landtrosten zu Steinburg/ der An. 1634. mit des Königs Christiani V. in Dännemarek ältesten Tochter/ Sophia / wie Bisaccioni berichtet/ Hochzeit gehalten/ vnd Anno 51. im Weinmonat/ wie die Franckfurtische Relation meldet/ gestorben ist) zugeschrieben: meldet in demselben/ vmbß Jahr 1640. zum 1233. Verß/ von diesem Drth/ also: Christian der Vierdte König zu Dännemarek/ vnnnd Norwegen/ hat diese gewaltige Bestung/ an einem vormals wüsten/ nun aber sehr wol gelegenen Drth/ mit großem Kosten/ für wenig Jahren/ zu bauen angefangen/ vnd ihr den Nahmen Glückstatt lassen geben. Von den herrlichen Gebäwen/ womit diese Statt inwendig geschmücket/ von den starcken Wällen/ vnd breiten wasserreichen Gräben/ womit sie außwendig besetzt/ von ihrem herrlichen Haven/ vnnnd Blockhäusern/ womit so wol der Elbe Strom / als die Statt selber ist verwahret/ schreibe ich zu diesem mal nichts weiters/te. Bis hieher ehrngedachter Ristius. Siehe auch/ was Helduaderus, im Jahr 1620. von dieser neuen Statt berichtet. In einer Relation stehet/ daß Erichsand/ eine kleine Insel/ mitten in der Elbe/ nicht fern von Glückstatt. vnd gegen Glückstatt über die Insel Sasand/ lige. Indem vor-

rigen Dänischen Krieg/ ist zwar diese Statt/ von den Käyserlichen angefochten; aber nicht erobert worden; davon Johannes Isaacius Pontanus in Chorographica Daniae descriptione, pagina 667. also schreibt: Lucstadium (dann also nennet er diesen Drth) à Rege Christiano IV. ante annos paucos, in Albis crepidine conditum, propugnaculis, fossis, aliisque operibus, ita communitum, ut vim omnem Cæsarei Exercitus, atque obsidionis propemodum biennalis facillimè jam nuper eluserit. Daher der König / nach dem auch im Jahr 1628. die Pest allhie hefftig regiert hatte / Anno 29. diesen Drth zu erweitern/ vnd mehrers zu bevestigen angefangen/ auch patentia publicirt, darinnen allen denjenigen/ so sich allda niedersetzen/ vnnnd ihre Nahrung mit Kauffmanschaften/ Handtwercken/ oder andern Handthierungen / treiben wolten/ statliche privilegia, welche im Andern Theil des Theatri Europæi Meriani, folio 96. zu lesen/ ertheilet hat: Hierauff aber im folgenden 1630. Jahr/ von denen auff der Elb vorüber fahrenden Hamburger/ vnnnd anderen Schiffen/ einen neuen Zoll/ vnnnd daß sie sich bey dem Statthalter allhie/ mit Setzung ihrer Ancker / anmelden solten begehrt; darüber sich dann/ zwischen ihme/ vnnnd der Statt Hamburg/ Ungelegenheiten erhoben. Zwar/ so hat der König/ auß Käyserlicher Mayestät zuerstlich auff vier Jahr lang erlangter Erlaubnuß/ besagten Zoll auffgerichtet; wie hievon obgedachter Werdenhagen/ in Antegressu part. 4. fol. 435. sequentib. vnnnd 443. sequentib. zu lesen. Vnnnd stehet in der Königlichen Dänischen Anno 1644. in 4. zu Cöppenhagen außgangene Widersleg/ vnnnd Beantwortung des Schwedischen Manifests/ lit. B. also: Was sonst auff der Elbe/ auff Befehlig Ihrer Königlichen Mayestät verordnet/ das haben sie/ zu Er-









- |                       |                         |                      |                             |                                |  |
|-----------------------|-------------------------|----------------------|-----------------------------|--------------------------------|--|
| 1. Breite Thor.       | 4. S. Jacobi kirch.     | 7. S. Thoma kirch.   | 10. Alt. Kaiser's Saal.     | 13. New Schuler Collegium.     | 16. Franckenberg'st. Claster Joh. S. Peter und Paul. |
| 2. S. Stephani kirch. | 5. S. Cosmi kirch.      | 8. Münch kirch.      | 11. Thier und S. Vlt. Saal. | 14. S. Nicola kirch. mit Thor. | 17. Raubhan thal.                                    |
| 3. Neue Brücken.      | 6. Neue wächs. Claster. | 9. S. Otilien thorn. | 12. Vof. Lud. Frauen kirch. | 15. de Brüdern kirch.          | 18. Blig. Saal.                                      |
|                       |                         |                      |                             |                                | 19. Schützen Saal.                                   |
|                       |                         |                      |                             |                                | 20. Steinberge.                                      |







1. Bra
2. S.
3. New



zu Erhaltung ihrer deß Drths wol erlangten Gerechtigkeit / thun müssen ; welches aber Schweden so wenig angehet / als sie bey dem Zoll zur Glückstatt / oder dem Comercio daselbst ganz nicht interessirt, derhalben sie auch sich nicht darumb zu bekümmern. Ihr Königliche Mayestät gebrauchten sich zwar deß Zolls / jure retorsionis annoch / doch bloß der Ursachen / damit die Hamburger ihre / wider Recht / vnnnd der Käyserlichen Cammergerichts Urtheil / bißhero gehobene vnrechtmässige Zölle / abschaffen / vnd also dem Comercio selbst zu gute / re. Es ist aber Anno 1645. alles verglichen / vnnnd der Zoll allhie / wie er Anno 1603. gewesen / wider angeordnet worden ; in welchem 45. Jahr / vnnnd zwar im Merken / allda grosser Schade durchs Wasser geschehen ist. Wie sich vmb die vorgedachte Zeit / in dem nächsten Schwes-

dischen Dänischen Krieg / die Glückstätten / mit stätigen Auffällen / wid die Schwedischen / vielfaltig geübet ; davon mögen die Relationes gelesen werden. Vnd hat hier auff Anno 46. der König den Glückstätten ihre bißhero gehabte privilegia nicht allein erneuert / sondern vermehret / vnd newe darzue geben ; benebenst sie von allen Beschwerden vnnnd Auflagen / auch Licenten / vnnnd Zöllen / in Norwegen vnnnd Dänemark / auff zehen Jahr lang / befreyet ; wie in tomo 5. Theatr. Europ. fol. 1063. b. sequent. steht. Vmb die Helffte deß Decembris, ist der vor diesem / in der Bestung Bremers Borden / Befehltragende Obrister Leutenant Eckard / zum Commendanten in Glückstatt verordnet worden / deß Jahrs 1648.

### Gnoien /

**I**n Stättlein / vnnnd Ambt / im Herzogthumb Mecklenburg / zwischen Sulte / vnnnd Dargum / nahend den Pommerischen Gränzen / vnd an einem in den LandCarten vnbenamten Wasser gelegen. Iohannes Iac. Pontanus sagt / lib.

7. rer. Danic. p. 417. daß Fürst Heinrich von Mecklenburg das Ländlein Gnoien / Anno dreyzehnhundert vnd siebenzenhen dem Sigefrido Plonio versetzt habe.

### Goslar.

**I**n dieser wolbekandten Sächsischen Reichsstat meldet die Braunschweigische Chronick / also : Käyser Heinrich der Finceler hat fundirt Goslar / welches von dem Wasser / daß da durchfließt / vnd die Gose genennet wird / den Namen hat. Der Kammelsberg aber bey Goslar / ist hernach bey seines Sohns Käyfers Otten Zeiten / erfunden / durch einen Jäger / der den Zunamen Kam gehabt / der am selbigen Drth Ers funden / vnnnd von demselbigen Jäger soll der Berg den Namen haben. Aber hernach am 94. Blat / berichtet eben diese Chronick also : An. 972.

ist das Bergwerck zu Goslar auffkommen / welches also zugangen : Es ist ein vornehmer Mann gewesen / Adelichs Geschlechts / deß Nahmen vnberuust / welcher zur Zeit Luste halben / vnd vielleicht im Hezen vnnnd Jagen / geritten / vnd vngefehr abgestiegen / seinen Klepper / welcher Kammel geheissen / an einen Baum gebunden / also etwas ferne in dem Walde davon gangen ; da er aber wider her zu kommen / vnd weiter reiten wolten / hat er gesehen / daß das Ross vnter deß sehr gescharet / vnnnd einen Bleygang entblößet / woraus offenbar worden / daß dieselbige Gegend metallreich were. Käyser



Friederich der Ander / hat hernach Anno 1235. den 21. Augusti / mit Bewilligung der Reichsstände / den Zehenden von diesem Goslarischen Bergwerck / Herzog Otten dem Ersten zu Braunschweig vnnnd Lüneburg / vnnnd seinen Nachkommen / eigenthumblich verchret vnnnd abgetreten. Vnd so viel auß der besagten Chronick. Ferners schreibet Dresserus in seinem Stättbuch / am 278. Blat / Goslar seye eine Statt am Harkwald / vom Käyser Henrico I. am Fluß Gosa erbawet / so vorhin ein Dorff / (Theils sagen nur ein Mühle / oder Jägerhütten / oder doch schlechte Häuslein ) gewesen / vnnnd erst Anno 1201. befestigt ; nach dem sie vom Käyser Othone IV. heimlich überfallen / vnnnd eingenommen worden. Man hat sie lange Zeit ein Pfaltz Statt genant / dieweil die Käyser oftmal ihren Hoff / vnnnd Reichstage / da zu halten pflegten ; wie Arnifæus libr. 2. de Jure Majestatis, cap. 4. nu. 15. p. 322. auß Pomario, berichet. Vnnnd legen andere die Sylben lâr / oder lar / für ein Lager auß / daß Goslar so viel als ein Lager / oder Wohnung / bey dem Fluß Gosa heisse. Gedachter Käyser Heinrich der Erste hat einen Königlichem Pallast allhie erbawet ; vnd sich dieser Orth forthin allwegen in seiner Freyheit / als eine Reichs Statt / bis daher erhalten ; daher sie auch vnder die jenige Städte gezehlet wirdt / die von Anfang frey gewesen / vnd keinen andern Herren / als das Römische Reich / gehabt haben : Vnnnd ist jhr / der Statt Goslar / Monatlicher einfacher Reichs Anschlag / 30 zu Fuß / oder 120. fl. Wiewol in der Nürnbergischen An. 1650. gemachten Repartition, nur 60. fl. stehen : Es seind die von Goslar aller Zöll befreyet im ganzen Reich / außser allein in dreyen Stätten ; wie Limnæus lib. 7. de Jure public. cap. 19. nu. 5. bezeuget. So wird diese Statt / in den Käyserlichen Privilegien / nobile membrum Imperij genant / deren Burger vor keine frembde Gericht geladen / sondern in dem Käyserlichen Pallast / oder Pfaltz allhie gesucht werden sollen ; das von Joachimus Cluten in syl. rerum quotid. concl. 26. lit. L. 3. b. Meldung

thut. Zwischen jhr / der Statt / vnnnd den Herzogen zu Braunschweig / hat es zum öfftern Strittigkeiten gegeben / davon insonderheit Herz Houleder / von Ursachen des Teutschen Kriegs / lib. 4. cap. 46. fol. 859. & seqq. der ersten edition zu lesen. Dann dieselbe etliche Berechtigkeiten allhie gesucht ; vnnnd hat Herzog Heinrich von Braunschweig die Statt Anno 1552. belagert / vnnnd ward jhr / durch den darauff erfolgten Vertrag / das Rammelsbergische Bergwerck / beneben ansehnlichen sich auff etliche Meil erstreckenden Hölzungen / abgetrungen / so über allen Vnkosten / jährlich in die 84. tausent Galden ertragen ; welches von Anno 1552. bis 1624. auff die sechzigmal hundert / vnnnd acht vnnnd vierzig tausent Galden / belaufft. Es haben auch die Fürstlich Braunschweigische Ann. 1579. nächst vor den Statt Thoren / Vitriol Waag vnnnd Gießhaus / (worinn allerhand Metallen / vnnnd anders / welches in der Goslarischen Waag zuvor beschehen / abgewogen worden ) auffgebawet / daran der Statt jährlich bey die 1633. Galden abgangen / neben andern Sachen mehr so jhr erkogen / vnnnd in Jhr Käyserl. Mayt. Ferdinandi II. Anno 1624. der Statt ertheilten literis moratorii, so gedachter Herz Limnæus d. l. num. 6. setzet / eingebracht worden / dar durch dann diese Statt in grosse Armuth / vnnnd Schuldenlast gerathen ist. Siehe von jhr / (so 6. Meilen von Braunschweig / vnnnd 7. von Helmstatt / gelegen / bergicht / vnnnd auff alte Manier gebawet / vnnnd der Augspurgischen Confession zugethan ist ; wiewol vmb das Jahr 1630. auch die Jesuiter ein Collegium allbereyt da hatten / vnnnd in gleichem Nonnen / im Kloster / Franckenberg genant / (dann es vnderschiedliche Kirchen allhie ) waren jauch Nicol. Reufnerum de Urbibus Imper. Caspar. Ens in deliciis apodem. per Germaniam pag. 246. vnnnd von dem gedachten Goslarischen Bergwerck / Pet. Albinum, in seiner Meißnischen Berg Chronick / titul. 13. fol. III. seqq. Sonderlich aber hat Johan. Angelius à Verdenhagen ; in Antegressu part. 4. de Rebus pub. Hanseat. fol. 474. seqq.



segg. Sie weitläuffig beschrieben; darauf wir noch etwas wenig hieher setzen wollen; nämlich / daß alle Häuser in dieser Stadt mit Schiefferstein gedeckt seyn / welche Farb ein sehr lustiges Ansehen der Stadt / wann man von der Ebne / vñnd dem Felde herzuraiset / machet; da sonst von Mitttag / insonderheit die hohe Berg / sie gleichsam vmbzugeben scheinen. Man weist noch in dem Königl. Pallast das Thor / durch welches Kaiser Friederich der Erste / das letzte mal gegen der Bergstrassen / da man nach Thüringen wandert / außgezogen ist / vñnd stracks solches zuzumauren befohlen hat. Kaiser Otto I. hat ihr viel gutes gethan / wie auch Henricus II. vñnd Conradus II. die Kaiser / welche die Stadt völlig in die Mauern zu bringen befohlen haben. Sonderlich aber hat Kaiser Henricus der Dritte / wegen des Orths Lustbarkeit / sich allhie viel auffgehalten. Vñnd irret daher Drellerus, in dem er hieoben gesagt / daß die Stadt erst Anno 1201. besetzt worden seye. Dann / so dieses gewesen / hätte der von ihm angezogene Kaiser Otto der Vierte / hinein (wiewol vergeblich) zu kommen / nicht viel Lists brauchen dürfen / wider welchen die Stadt dem Kaiser Philippo angehangen ist; vñnd daher vom besagten Kaiser Otten viel Unge- mach / vñnd einen grossen Hunger / wegen seiner beyden nahendt der Stadt liegenden Schloffer / Liechtenberg / vñnd Harlingberg / welches letztere Anno 1290. von Herzog Heinrich / dem Wunderlichen / auff der benachbarten Begehren / in den Grund zerstört worden) außstehen mußte; bis Kaiser Philippo / durch die Seinige / das Schloß Liechtenberg Anno 1204. erobern ließ. Aber das folgende 1205. Jahr / erstiegen die Burger von Braunschweig / auff ihres Herrn des Kaiser Otten / Verordnung / die Stadt Goslar se. bsten bey der Nacht; plünderten da acht Tag lang / auch die Kirchen / führten den Raub / vñnd auch den größten Theil der Burger mit sich hinweg / vñnd steckten viel Häuser mit Feur an. Es haben aber sich folgendts die Burger / als sie dem gedachten Kaiser Otten / der ihre Ge-

fangene wider los geben / trewlich forthin angehangen / wegen des stattlichen Silbers vñnd Dleybergwercks allda / auch mit Brauw oder Siedung des Biers / (daß man nach dem Wasser / welches durch die meiste Gassen der Stadt fließet / die Gose / oder Gauze / nennet / vñnd welches gut ist / auch die Natur hat / daß es bey den Menschen / die solches viel trincken / keinen Stein wachsen laßt / vñnd daher demselben von einem / der nächste Orth / nach dem Gardlebischen Bier / gegeben wirdt) / nach vñnd nach sein wider erholet; wiewol der Kaiserliche verwüste Pallast / sein völlige Ersehung vñnd Ansehen / nicht wider bekommen; vñnd daher auch noch der Zeit / das Kaisers Haus / von den Burgern ins gemein genennet wird. Folgendts mußte sich die Stadt von den Edelleuthen auff Harsburg viel erleiden / vñnd waren hieumb die Strassen wegen der Räuber / vn sicher; darwider sich aber die Stadt tapffer erzeigte / ihre Freyheit beschützte / vñnd mit Hülff anderer / die Strassen sicher machte / vñnd sich benebens / als eine Hanseatische Bunde Stadt / wegen ihrer Kauffmanschaft / verhielte. Vñnd der andern ihren Thaten / ist auch die Eroberung des gedachten Schlosses Harsburg; wiewol sie darüber / Anno 1485. bey dem Herzog Heinrich von Braunschweig in Ungelegenheit gerathen / der den Burgern den 8. Julij / ihr Vieh hinweg treiben lassen; vñnd da die Bürger deswegen ohne Ordnung hinauß gefallen / sic mit weit vom Closter Reiffenberg / in den Braunschweigischen Hinderhalt gerathen da dann über 20. todt geblieben / vñnd 450. gefangen worden sind. Vñnd wurde die Stadt / wegen des obgedachten Bergwercks auff dem Rammelsberg / immer zu angefochten / vñnd ihr der Herzog von Braunschweig sonderlich auffsetzig / als sie vmb das Jahr 1524. (oder wie Theils wollen 21. allbereit) die Religion geändert hatte / vñnd hernach / in den Schmalkaldischen Bunde auffgenommen ward. Vñnd hat Herzog Heinrich der Jüngere nicht nachgelassen / bis die Stadt Anno 1541. vom Cammergericht zu Spener in die Acht ist erkläret worden; daher sich  
der



der Churfürst zu Sachsen/ vnd der Landts  
Graff auß Hessen ihrer angenommen/ vnd  
den Krieg / wieder den besagten Herzog  
glücklich geführet haben. Wie es aber  
hernach den Goslarischen ergangen / das  
von ist oben Meldung geschehen. Anno  
1625. vermeinte Herzog Christian von  
Braunschweig/ Bischoff zu Halberstatt/  
Goslar heimlich zu überfallen/ aber man  
hielte da gar gute Wacht: Gleichwol so  
eroberte die Statt/ im Jahr 1631. Her-  
zog Wilhelm von Sachsen/ Weymar/  
mit Gewalt für den König auß Schweden/  
( die Franckfurtische Relation sagt durch  
einen Kriegslift Anno 32. ): da dann diesel-  
be viel Ungemachs außstehen muste. Als  
folgendts Herzog Friederich Ulrich zu  
Braunschweig Anno 1634. gestorben/  
seynd die ChurSächsische Gesandten hie-  
her kommen/ mit Befehl/ den Besitz des  
etlich mal erwehnten Bergwercks einzu-  
nehmen/ mit Anzeigung/ daß von der Käy-  
serlichen Mayestat ihrem Herrn/ dem Her-  
ren Churfürsten zu Sachsen/ des verstor-  
nen Bergwercks Antheil allda/ als ein Le-  
hen / geschenckt worden: Darwider aber  
die Statt eine protestation einwenden las-  
sen / mit Vermelden / daß der Rath all-  
da niemants auß dem gedachten Rammels-  
berg/ einige Eigenthumbs Gerechtigkeit/  
außer des Lehenden/ gestünde. Vnd ob-  
woln die Herzogen von Braunschweig  
vnd Lüneburg/ ihnen de facto in solchem  
Besitz etwas zugeeignet; so hange doch die  
Rechtfertig vnd Erkandnuß darüber am  
Käyserlichen Hoff: Daher die von Gos-  
lar auch/ zur Zeit des gedachten Herzo-

gen/ alsobalden den völligen Besitz des bes-  
sagten Bergs/wider eingenommen hätten;  
wiewol sie von den Herzogen zu Lüneburg/  
der Zellischen Lini / in solcher possession  
wider turbiret worden weren; welches daß  
die Statt gehöriger Orthen angebracht  
hätte. Hierauff haben die ChurSächs-  
sche Gesandten dagegen protestirt. End-  
lich ist diese Statt der Schwedischen Bes-  
sazung erlediget worden/ vnd dieselbe wi-  
der völlig in Käyserliche Devotion kom-  
men; in welcher sie auch / auff dem Craiß-  
tag zu Lüneburg Anno 39. gehalten/ zuver-  
bleiben / sich erkläret hat: Wiewol sie von  
den Schwedischen / so umb das Ende des  
gedachten Craißtages/ armselig/ vnd durch  
Hunger/ halbtodt über die Elb kommen  
waren/ wider auff ein newes geängstiget  
worden ist. Vnd dieses auß des gedach-  
ten Herrn Werdenhagens angezogenem  
Buch. Was hernach allhie Anno 1642.  
in der Friedenstractation / zwischen Ihr  
Käys. M. cc. vnd dem Hochlöblichen Haus  
Braunschweig vorgegangen; davon ist  
weitläuffig in dem 4. Theil des Theatri  
Europæi; vnd was sich zum Zeiten Käyser  
Heinrichs des Vierdten / in den Jahren  
1062. vnd 63. zwischen des Bischoffs von  
Hildesheim/ vnd des Abbts von Fulda/  
Dienern/ wegen des Borsises/ allda in der  
Hauptkirchen/ zugetragen/ bey vnder-  
scheidlichen/ vnd darunder auch in der Brauns-  
schweigischen oberwehnten Chronick/ pag.  
115. seq. vnd bey Petreio de Mo-  
nasteriis, pag. 23. zu  
lesen.



## Gottorff.

**E**rz Johann Rist schreibet/in seinem Kriegs- und Friedens-Spiegel/von diesem Ort also: Gottorff ist das fürnehmste Schloß/ vnd der eigentliche Sitz der Herzogen von Holstein/nah bey der alten Statt Schleswig/an einem überaus lustigen Orte gelegen. Es hat sehr schöne Hügel/fröliche Wälder/köstliche Gärten/das Wasser/die Schlye genandt/ vnd daß ichs kurz schreibe/ der Ort ist nicht minder werth/ daß ein so Gottsfürchtiger/ tapferer/ gelehrter/ vnd kluger Fürst (Herzog Friederich zu Holstein) daselbsten Hoff halte/ als Ihre Fürstliche Gnade würdig seyn/ ein so herrliches vnd schönes Schloß zu bewohnen. Im übrigen halte ich gänzlich davor/ daß kein besser oder gelegener Platz für die Künstler vnd Gelehrten/sonderlich aber für die Poeten/als eben dieser/ könne gefunden werden. Vnd dieses sagt Herr Rist. Es ist aber Hochgedachter Herzog Friederich/ von Herzog Johann Adolph zu Schleswig/ vnd Holstein/ vnd Fräwlein Augusta/ König Friederichs des Andern zu Dennemarek Tochter/erzeugt/ An. 1597. den zwey vnd zwanzigsten Decembris, auff den Donnerstag zu Nacht/ zwischen eylff vnd zwölff Vhren geböhren worden. Nicolaus Helduaderus, ein Theologus, vnd Mathematicus, auß dem Herzogthumb Schleswig/ schreibet part. 2. Sylv. Chronolog. Circuli Baltici, pag. 260. also: Fridericus, Herzogs Johann. Adolphi Sohn/ wird in diesem 97. Jahr/ den 22. Decembris, vbr Mitternacht geböhren/ ascendente 28. G. 21. M. m̄. vnter welchem Signo auch Iesus Christus geböhren. Bis hieher dieser. Er hat mit Fräwlein Maria Elisabetha, Churfürst Joannis Georgii

zu Sachsen Tochter/mit der Ihre Fürstl. Gnaden Anno 1630. den 21. Hornung/ ehelich Beplager gehalten/ etliche Söhne vnd Töchter erzeuget: davon noch leben sollen/ Herzog Friederich/ Anno 1635. den 17. Julij/ Herzog Johann Georg/ Anno 38. den 8. Octobris/ vnd Herzog Christian Albrecht/ Anno 1641. im Hornung geböhren: Nach welchen/ seithero/sonders zweifels/ noch mehrere auff diese Welt werden kommen seyn/ zween junge Herren/ als Johannes Adolphus, vnd Adolphus Augustus, seynd vnlangst/ nach ihrer Geburt/ gestorben. Auß den Fräwlein werden genennet/ Fräwlein Sophia Augusta, Anno 30. Fräwlein Magdalena Sibylla, Anno 31. Fräwlein Maria Elisabetha, Anno 34. Fräwlein Hedwig Leonora, Anno 36. geböhren: Zu welchen/ Fräwlein Anna Dorothea, aber keine Jahrzahl/ gesehet wird. Eine auß diesen Fräwlein/ hat Herrn Georgen/ Landgravens zu Hessen/ Darmstadt/ ältisten Herrn Sohn/ zur Ehe bekommen: Ein andere solle mit Herrn Johann/ Fürsten von Anhalt/ zu Zerbst/ verheurathet seyn.

Es haben Ihre Fürstl. Gn. vnterschiedliche Vottschaften zum Groß- Herzog in der Muscau/ vnd eine zum König in Persien/ geschickt: wie solche Kaisen/ vom Herren M. Adamo Oleario, bestalten Fürstlichen Hoff- Mathematico allhie zu Gottorff/ in den offenen Truck/ mit sehr vielen Kupfferstücken gegeben worden seyn. Was die Geschichten anbelangt/ so sich zu Gottorff zugetragen/ so wird von denselben vnten/ in Beschreibung der obgedachten Statt Schleswig/ gesagt werden.

D

Greffs



## Greiffsmölen / Greiffsmölen/

**G**roß von theils vnrecht Greiffsmöhlen genant / ein Stättlein / vnd Ampt / im Herzogthumb Mecklenburg / zwischen Lübeck vnd Wismar / gelegen. Hans Reckmann / in der Lübeckischen Chronick / sagt am 78. Blat / also: Anno 1472. setete Herzog Heinrich von Mecklenburg / ein neuen Zoll zu Grafes-

Möllen (also heisset er diesen Ort /) welches ihm der Käyser vergunt hatte / darumb / daß er mit ihme zu Regenspurg gewesen. Aber die Lübeckischen zogen ihre Privilegien an / also / daß sie des Zolla halben frey blieben.

\*  
\*  
\*

## Grüningen/

**E**ine Bischofflich Halberstädtische Residenz-Statt an der Bode / allda Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig / als Postulirter Bischoff zu Halberstatt / in dem schönen Schloß / etlich Jahr Hoff gehalten ; wie dann demselben auch allhie / Anno 1597. vnd 99. den 7. Octobris, vnd 10. Septembris, zwey Söhn / als Herzog Heinrich Julius der Jünger / vnd Herzog Christian / (der hernach Bischoff zu Halberstatt worden / vnd / im nächsten Teutschen Krieg / sich wol bekant gemacht hat) gebohren worden seyn. Es ist dieser Ort / wegen des gedachten Schloßes / vnd der künstlichen Orgel / item eines grossen Fasses / darinn / berühmt: davon / wie es Einer Anno 1614. auff seiner Reise befunden / in dem Itinerario Germaniae gesaget wird. Wann aber im Jahr 1646. zweyen Bericht in 4. vnd 8. zu Quedlinburg / vnd Halberstatt / in den Druck kommen / wie sich noch selbiger Zeit / im Julio, vnd Augusto, die Sachen / in leidlichem Stande / durch Gottes Gnade / vnd auch Vorsichtigkeit des 24. Jährigen Ampt-Schreibers allhie / Herrn Johann Günther Gockings / bey nächstem langgewehrtten Kriegswesen / befunden; so ist hernach folgendes darauff gezogen worden: das also lautet: Anno 1593. hat Heinrich Julius / löblicher Gedächtnuß / Postulir-

ter Bischoff des Stiffes Halberstatt / vnd Herzog zu Braunschweig / vnd Lüneburg / etc. das alte Gebäw renoviren / vnd das neue wiederum auffführen lassen / vnd darinnen geordnet / vnd gestiftet zu bawen eine herrliche überauff schöne Kirche / dergleichen nicht leicht an Zierde eine übertreffen werde / wie dann auch darüber sieben Jahr gearbeitet / vnd in allen Ecken / vnd Winkeln / mit grossen Vnkosten dermassen aufgegeipset / vnd gemahlet / daß sich nicht gnug zu verwundern. Vnd ob zwar diese Capell klein / ist sie doch von Gips purfirten hangenden / vnd stehenden Engeln / mit blasenden Posaunen formiret / vnd so vnd so durch mit gemahlten Historien A. vnd N. Testaments verblumiret / daß es wol zu sehen. Vbern Altar ist mit den köstlichsten Farben künstlich aufgemahlet / die Erschaffung der Welt / da Thier / Vogel / Huhn / vnd Hahn / dermassen lebendig gebildet / daß es sich alles selbst rühmet. An der Decke seyn vollenzogen die Biblischen Historien auß dem ersten Buch Mosi: Item / wie der kleine David den grossen Goliath erlegt; wie der Engel der Marien den Gruß verkündet; Item der Engel den Hirten auff dem Felde / daß Christus gebohren; Item die Geburt Christi / vnd wie die H. 3. König opffern; item die Hochzeit zu Cana in Galilea; item /



Item/wie Christus im Schiff schläfft; vnd andere mehr. Vnten in der Kirchen/ist über der Thür das Jüngste Gericht: An der seiten/das schöne Nachstück/da Christus im Garten/von der Jüdischen Schaar gefangen wird; Item/wie Petrus bey dem Kohlfewer sitzt/Christi Passion/Begräbnuß/vn Aufferstehung;die Aufferweckung Lazari; die Bekehrung S. Pauli/vnd andere mehr. Ferners ist zu sehen die prächtige Orgel mit 59. Stimmen/so Tremulant/vnd Coppel/zu beyden Manualen hat/Anno 1596. von M. David Becken/Burgern/vnd Orgelmachern in Halberstadt/verfertigt/so Prætorius, der fürtreffliche Capellmeister zu Wolfenbüttel/seelig/in seiner Organographia beschrieben/vnd auch in den oberwöhrten 2. Tractätlein verzeichnet/vnnd gesagt wird/das im Oberwerke Manual 12. In den beyden Seitthörmen zum Pedal 10. Im Pedal der Oberlade 10. Forzen in der Brust zum Manual 7. im Rückpositif 14. vnd in der Brust auff beyden seiten zum Pedal 6. Stimmen/seyn. Auf der Kirchen wird man geführt in die Tafelstube. Dieses Gemach/sonst Galden Gemach genant/ist in 4. Felde der Decke abgetheilet/vnd ist im Ersten Adam/vnd Eva/so lieblich/vnd schön gemahlet/das nicht ein einziger musculus, oder sonst flexion, vnd Aederlein/daran versehen/so nicht observiret/vnd aufgemachet/auch so künstlich angeleget/das/wenn man einen Seitentritt nimbt/von der Fleche/der schöne klare Adam scheint/als wäre Er voller Blatern/vnd Beulen/vnd soll durch solche Tafel angedeutet werden die Jugend/oder erste Alter/oder Frühling/darinn alle Wollust gepflogen wird. In der andern Tafel/oder Felde/ist das Männliche Alter/Neptunus, mit einer schönen Nympfen/rein vnd klar von Farben/vnd neben Ihnen herumb die Arbeiten des menschlichen Lebens/wol aufgemahlet/vnd schattiret. Im dritten Felde ist abgebildet das hohe Alter/allda ein altes Weib/mit einem Beutel in der Hand/in die höhe haltend/dardurch der Geiz angedeutet/also künstlich/vnd

wol entworffen/das kein Alter die Natur/vnd Gestalt/heftlicher verstellen kan/vnd seyn der Lohn/vnd die Laster des menschlichen Lebens/darbey in Sinnen-Bildern vorgestellet. Im vierdten Felde ist ein Indianer/auch sauber/vnd rein/2c. Vnebens diesen/seyn die Felder/mit dem/was sich zur Histori reimet/sinnreich vorgebildet. An den Seiten/zwischen den gülden Säulen/seyn die Mux, vnd andere schöne Seitensbilder/nach perspectivischer Art/artlich vorgestellet. Hierauff ist drittens zu sehen der Saal/der gleichwol nicht ganz verfertigt. Oben an der Decke/seyn die grossen Thaten des Herculis außgetheilet/in 9. Feldern. Ober dem Gesimse/an der Seiten/vnd Breiten/seyn gemahlet die Römer/auff mancherley schönen Pferden/von allerhand Art/vnd Farben/wie damaln Herzog Heinrich Julius selbst soll gehabt haben/eines immer schöner/als das andere/vnd darunter mit herrlichen perspectivischen Landschaften verblumiret 2c. Die Vnterseiten stehen noch leer/vnd nichts drinnen verfertigt. Sonsten seyn auch noch drey schöne Gemächer/das grüne/blawevnd gelbe/vnd in den zwey ersten die Historien auß Ouidio, gemahlet/vnd die Rahmen/vnd Leisten/übergüldet/zusehen. Endlich wird auch das grosse Weinfas gewiesen/dessen länge ist 30. Werckschuch; ist inwendig im Diametro 18. Schuch/2. Zoll/hoch; ligt in einem grossen Gewölbe im Vorderhoffe; ist von Michael Werner von Landau am Rhein verfertigt worden/vnd soll über sechs tausent Thaler kostet haben. Es seyn darzu kommen 93. Dauben/oder Stäbe/jeder 30. Werckschuch lang; item 316. paar eisen Schienen/mit welchen die Keiffe beschlagen/vnd 955. geschnittene eisene Schrauben/damit die Keiffen Schienen zusammen geschraubet; vnd wägen Schienen/vnd Schrauben zusammen 123. Centner/99. Pfund. Dieses Fas ist gemessen/vnd gefället worden/mit 161. Fuder/16. Viertel Wein/6. Ahm für ein Fuder/1. Ahm 40. Stübichen/1. Viertel 4. Maas/gerechnet; thut in allem der



Wein 28672. Stübichen / wie im Quedlinburgischen Exemplar; im Halberstädtischen aber also sieht: Ein Fuder hält reichlich Stübichen 240. vnd an Rheinischer Maß 480. vnd thut der Wein an Ahmen 966. vnd 32. Stübichen / Ein Stübich hält 8. Pfund / ein Fuder hält 6. Ahm / ein Ahm aber 2. Eimer / vnd 4. Stübichen. Am Gewicht ist das ledige Faß schwer 636. Centner / 18. Pfund / ohne das Lager / deren / wie der besagte Halberstädtische Druck meldet / zehen seyn / darauff es ruhet / gleich rund / wie das Faß / bis fast auff den halben theil / gar künstlich verbunden. Unweit von diesem Grüningen / im flachen Felde / ist ein tieffes ganz felsichtes Loch / gleich wie ein mit fleiß außgehölter / vnd gemawrter Brunn / in welchen / so man eis-

nen Stein würrfet / man denselben erst überlang ins Wasser fallen höret / vnd rauschet das Wasser unten stätig / wie ein stark fließender Strom. Etwas weiter hinauff gegen dem Walde / der Hackel genant / ist noch eine andere art eines Erdfalls / ganz voller Wasser / vnd doch eine darauff von Rohr gewachsene / schwimmende / vnd gleichwol ganz grundlose Materi / auff welcher stäts viel Rentzen ligen / so man aber deren schon etliche schießt / seynd sie doch / wegen der vnermesslichen Tieffe / vnd Grundlosigkeit / nicht abzulangen: Wie in einem / von einem hohen Ort / Anno

1649. vns zukommenden

Bericht stehet.

\* \*

### Güstrow /

**S**tatt / Schloß / vnd Fürstlich Mecklenburgische Residentz / vier Meilen von Rostock gelegen / vnd dem Herrn Gustaff Adolph / Herzogen zu Mecklenburg 16. Herzog Hans Albrechten / der Anno 1636. den 23. Aprilis / gestorben / ainigem Herrn Sohn / gehörig. Das Schloß ist sonderlich allhie zu sehen. In der Statt ist eine Stifftskirchen / so für eine Pfarrkirche gebrauchet wird; deren Probst dem Rath allhie nicht unterworfen seyn; wie Cothman. vol. 1. resp. seu consil. 21. in facti specie fol. 190. schreibt. Henricus Burewinus II. Herz zu Mecklenburg / vnd Rostock / hat / im Anfang seiner Regierung / dieses Stifft Anno 1226. angerichtet / vnd besagte sehr schöne Kirch in die Ehr der H. Cæcilie erbatwet. Zun Zeiten des Pommerischen Apostels / Bischoff Ottens zu Bamberg / solle dieser Ort auch den Christlichen Glauben angenommen haben. Anno 1631. kam Statt / vnd Schloß / wieder in des rechten Herrn Hände / vnd hat der König auß Schweden darauff die beyde vertriebene Herzogen auß Meckelburg / den 25. Junij / mit grossen Freuden der Unterthanen / allhie wiederumb eingeführt / vnd Ihnen den Huldis-

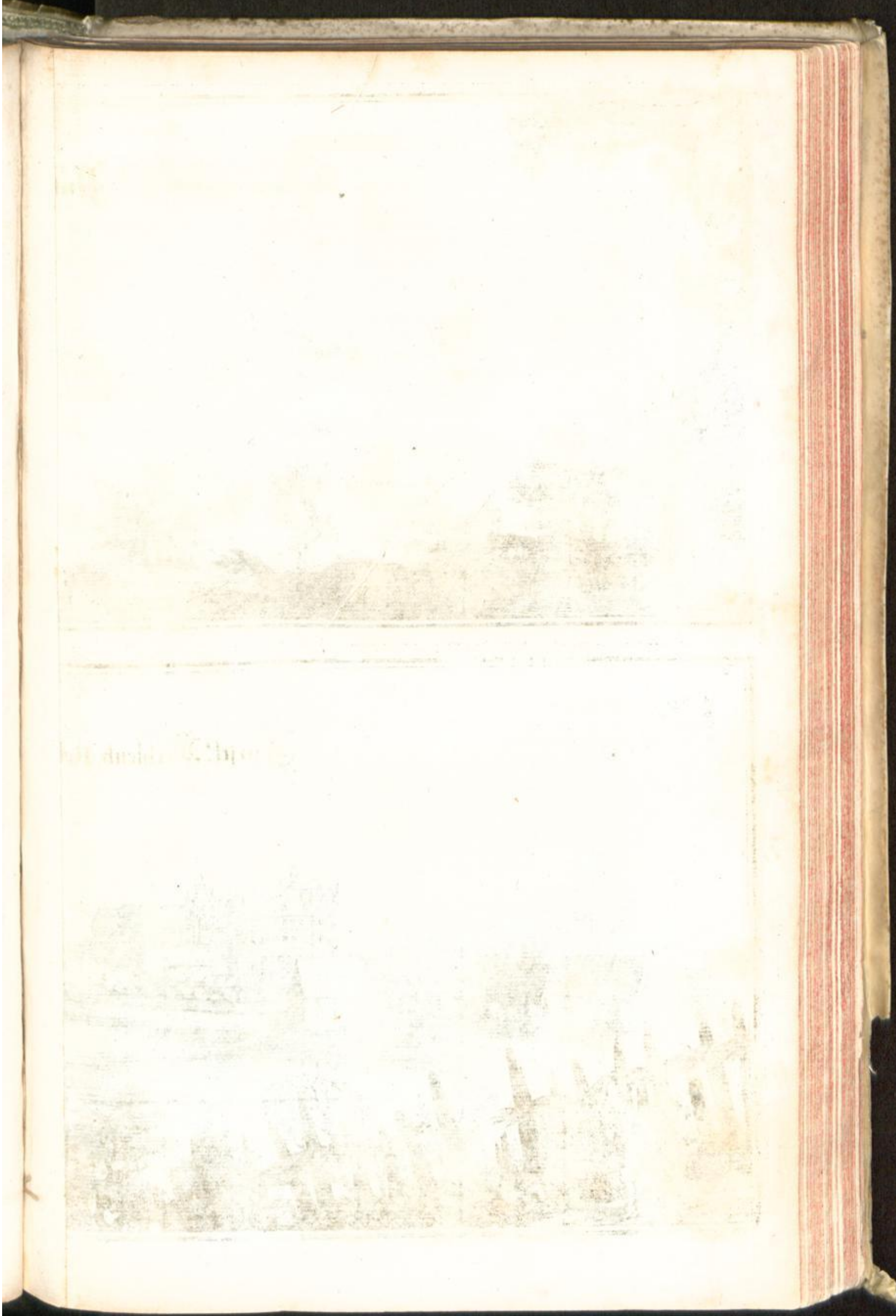
gunges Eyd leisten lassen: Hergegen der König die Burger befreyet / vnd befohlen / daß ein jede Mutter ihr säugendes Kind bringen / vnd ihme von dem Wein / der da außgeschenckt ward / bey diesem Freudens fest / zur Gedächtnuß zu trincken geben sollte. Es ward auch Münz außgeworffen / auff deren einen seiten der Fürsten Brustbild / auff der andern ein Pelican / der sich in die Brust hacket / vnd sein Blut den Jungen zu saugen gibt / zu sehen war. Im ersten Theil des Schwedischen im Teutschland geführten Kriegs / wird fol. 190. gemeldet / es hätten / im besagten 31. Jahr / die Herzogen von Meckelburg eingenommen / Güstrow / Duxow / Schwan / so die Keyserlichen verlassen; item Gadebusch / vnd Schwerin; vnd die Schwedischen die Statt vnd Schloß Plauen / item das Haus Mirow. Im Eingang des Hornungs Anno 1643. hat man allhie zu Güstrow / in einer schwangern Frauen Leib / das Kind gar laut schreyen gehört; gleich wie vmb die Zeit der Nördlinger Schlacht ein Kind in Mutterleib geweinet hat; wie

in dem Vierten Theil des Theatri Europæi, fol. 973.

stehet.

Haders





100 Ansicht C. 11/10

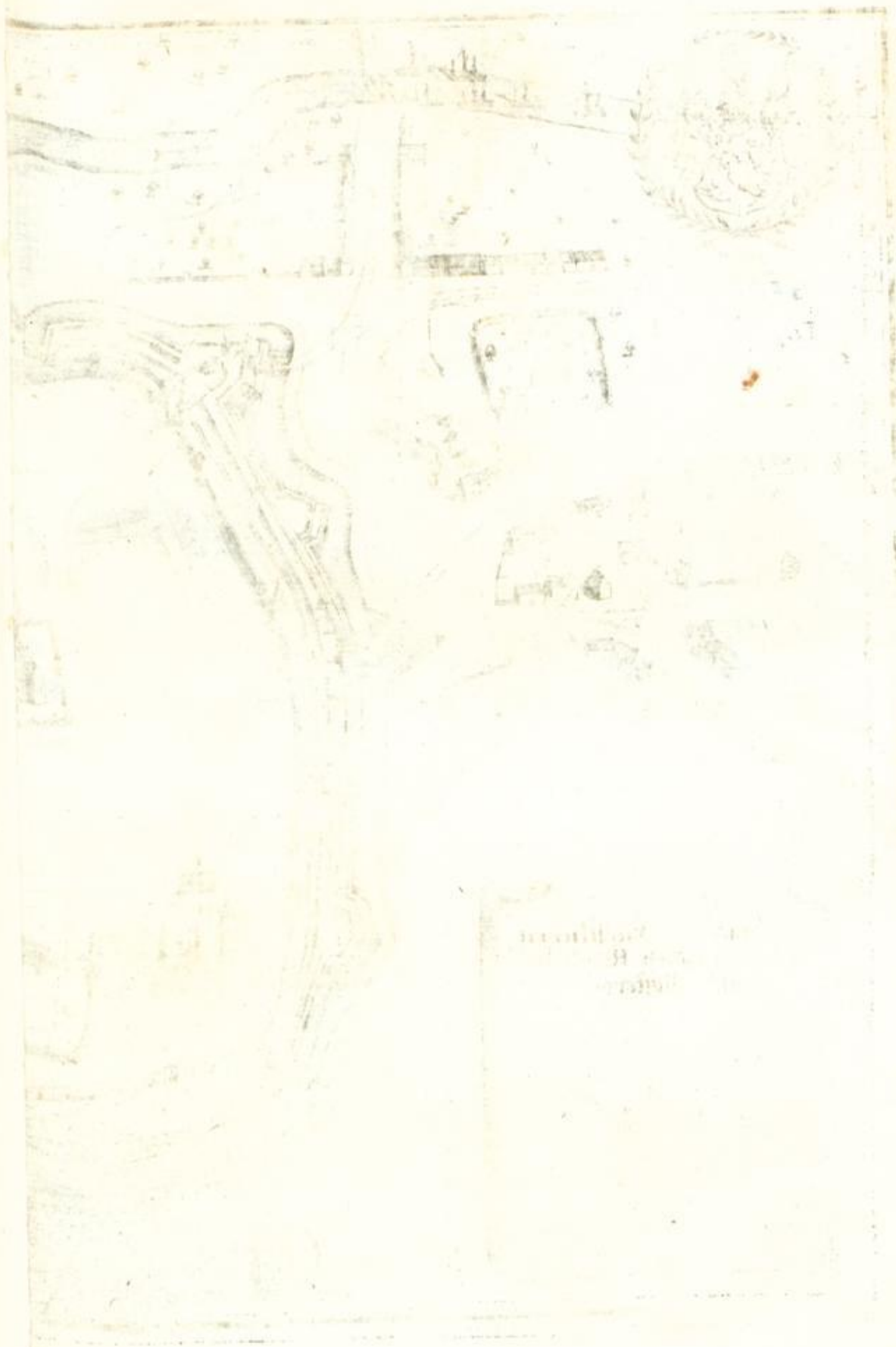




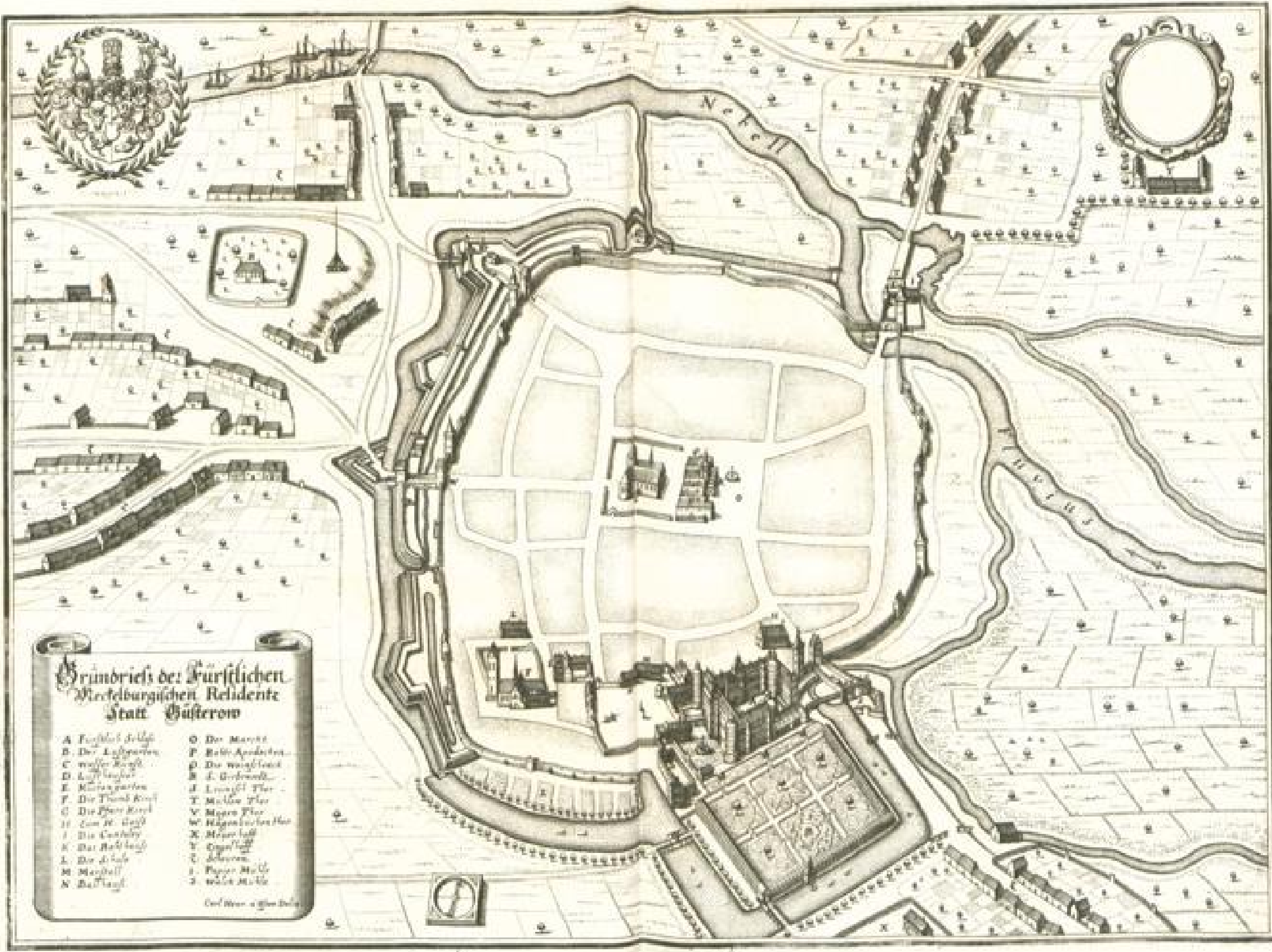


100









**Grundriß der Fürstlichen  
Meckelburgischen Residentz  
Stadt Güstrow**

A Fürstlich Schloss	O Der Markt
B Der Lustgarten	P Rechts Apotheken
C Wasser Brunn	Q Die Wapenstuck
D Lust Garten	R S. Gertrudts
E Kirchergarten	S Lustig Thor
F Die Thier Keyl	T Mollen Thor
G Die Pferd Keyl	V Meeren Thor
H Von H. Gasse	W Hügelischer Thor
I Die Cathedra	X Meeren Thor
K Der Rathsaal	Y Gassen Thor
L Der Schul	Z Schranck
M Meeren Thor	1. Pforten Thor
N Der Thor	2. Wapen Thor

Carl Weyden in Kupfer gestochen







Hadersleben/ Hadersleu.

**D**iese Statt/so in Suder Jutland/ oder im Herzogthumb Schlesi- wigk/ an der Ost See/ sieben Meilen oberhalb Stensburg / Witternachts werts/ gelegen/ haben vnterschiedliche/ als Georg Braun/ im 4. Theil seines Stätt- buchs/ C. Ens, in delic. apodem. p. 232. seq. Petrus Bertius lib. 3. Rer. German. p. 553. Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick/ cap. 6. Adr. Romanus, in Theatro Urbium, Joh. Isaac. Pontanus in Chorogr. Dania descript. vnd andere mehr/ beschrieben/ Aussen zu erschen/ das man nicht einig/ weder woher der Name komme/ noch wer die Statt anfänglich erbawet habe. Theils wollen/ das der Name noch von den Alten Harudibus, deren Ptolemæus in Chersoneso Cimbrica gedencket / übrig seye. Andere führen ihn vom König Hothero, oder Hathero, den der 39. oder 40. Dänische König Haraldus, bey den Juthlän- ländern bekriegt/ vnd vertilgt: Andere aber vom hadern/ oder zancken/ so etwan da im schwang gegangen/ vnd gleichsam gelebt/ oder gewohnt / her; vnd sagt Jonas von Elverfeld/ im Buch de Statu Holfatiae, also:

Non procul à Nostris Urbs Haders- lebia Terris,

Prisco rixarum nomine dicta, jacet.

Sie solle hernach Anno 1292/ von Herzog Woldemar zu Schleswigk / mit dem Stättrecht begabet worden seyn; wie auch solches folgende Vers anzeigen:

A Duce Woldemaro primum Ha- derslebia nomen (Jutia cui quondam paruit) Urbis habet.

Es sagt aber vorgedachter Bertius, das diese Statt noch heutigs Tags keine Mau- ren/Gräben/vnd Bevestungen/habe/ son- dern ganz offen seye; in welche man bey Tag/ vnd Nacht/ kommen könne/ wann man nur Schiff habe; dann Sie mit Was- ser umbgeben; Es seyen da durch auß schö-

ne weite Gassen/ vnd ein grosser Markt: Das Land herumb fruchtbar/ da Brünne/ vnd Gärten/ auch lustige Wiesen/ vnd ein sicherer Meerhafen zu finden/ in welchen viel Schiff einlauffen können/ vnd der sich mit einem gar weiten Busen in das Bal- tische Meer außschütte; da Er auch des Königlichen Statthalters/ Herrn Heinri- chen von Ranzau 20. Lateinische Vers/die Er von dieser Statt gemacht hat/ sehen thuet. Nicol. Helduaderus, auß diesem Lande bürtig/ saget/ es seye vorhin allhie ein halber Thumb gewesen / vnd werde noch der Obriste Prediger/ Superinten- dens, Präpolutus, vnd Pastor, genant; auff deren Kirchenthurn Anno 1604. ein schönes Sparwerck gemacht worden; vnd in welcher Stiffis Kirchen Herr Heinrich/ zugenant Rumpold/ Herzog in Schlesien/ Herz zu Großglogau / Statthalter der Länder/ vnd Stätte Bawen/ Görlitz/ vnd Zittau / (der vom Keyser Sigismund/ die Strittigkeiten zwischen König Erichen von Dennemarek / vnd den Graven zu Holstein / wegen des Herzogthumbs Schleswigk/ beyzulegen/ Anno 1423. nach Holstein/ vnd Dennemarek/ geschickt wor- den/ (Sihe oben den Eingang/ vnd vnten Schleswigk/) aber in solcher Pottschaffe an der Pest gestorben/) vnter einem Mar- molstein/ so Ihme der König auffrichten lassen/ begraben ligt. Welches dann des wegen zu mercken/ weisen die Historici, so seiner gedenecken/ Ihn bloß Rumpoldum Herzogen auß Schlesien nennen/ vnd sein Geschlechts-Eini/ vnd Haus/ nicht anzei- gen; da doch selbiger Zeit viel Herzogen in Schlesien/ von vnterschiedlichen Einien ge- wesen/ vnd Er aigentlich nicht Rumpold/ sondern Heinrich geheissen hat. Ob aber wol Er/ vor zu ende gebrachter Sache/ dies se Welt geseant / auch höchstgedachter Keyser Anno 1424. das besagte Herzog- thumb Schleswigk / der Cron Denne- marck / zugesprochen; So hat gleichwol König Erich/ nach lang geführtem Krieg/ sich endlich Anno 35. mit Graff Adolphem

D iij von



von Holstein verglichen / vnd Ihme die Ort/so Er noch im Herzogthumb Schleswig hatte / auff sein Leben lang/ vnd zwey Jahr hernach / seinen Erben / wie auch die Insel Femeren / zusamt den Friesen / so an der Westseiten des Jutlands wohnen / gelassen; vnter dessen aber Hadersleben / vnd die Insel Arrien / für sich behalten; wiewol folgendes auch Hadersleben / vnd Arria / sich freywillig dem besagten Adolpho vntergeben; vnd hat folgendes König Christoph / des Königs Erici Nachfahr / Anno 1440. diesem Adolpho, das Herzogthumb Sleswigg / durch Ueberreichung des Herzoglichen Banners / verliehen. Mit der Zeit bekam dieses Hadersleben / Herzog Johannes der Elter / zu Schleswig / vnd Holstein / Königs Friderici I. Sohn / vnd Königs Christiani III. in Dennemarc / Bruder / der das alte Schloß dabey auff den grund abbrechen / vnd nicht weit davon ein anders bawen lassen / welches Er / nach seinem Nahmen / Hansburg genennet. Er hat auch ein schönes Schuelhaus; wie in gleichem bey dem Eingang der Statt / ein ansehnliches Spital allhie auffgerichtet / vnd den Schueldienern gute Jährliche Besoldungen verordnet; König Friederich der Ander aber / hat das Schloß mit schönen Gemachen / auch einer Capellen von Marmelstein / geziert; vnd ist noch der Zeit diese Statt dem König in Dennemarc gehörig; deren Wappen ist eine hocherhabene Brücke / so über ein Wasser gehet. Anno 1247. in dem innerlichen Krieg / zwischen König Erichen in Dennemarc / vnd seinen Brüdern / ist Hadersleben außgebrant worden. Anno 1271. hat ein Ander Erich /

zugenant König Blipping / in dem Krieg mit Herzog Erichen zu Schleswig / Hadersleben in seinen Gewalt gebracht. Anno 1527. seyn allhie alle Mönch auß dem Minoriten Closter gejagt worden. Anno 1597. hat König Christianus IV. allda sein ehelich Beylager gehalten. Anno 1627. bekamen Hadersleben die Keyserischen / so bald hernach durch Feuer Schaden gelitten. Anno 1644. hat der Schwedische Feld Marschall Herz Leonhard Torstensohn / sich allhie lang auffgehalten / als der Krieg von der Cron Schweden / wider Dennemarc / damaln fürgenommen ward / zu welcher Zeit / im Mayen / auch der berühmte Schwedische General Eutenambt Stalhantisch / allda gestorben. Es hat aber Hadersleben sich den 6. Herbstmonats dieses 44. Jahrs / wieder an den Hochgedachten König Christian / auff Gnad / vnd Bngnad / ergeben. Hierauff eroberte / im Wintermonat / des besagten 44. Jahrs / der Obriste Helm Wrangel die Statt wieder auff Discretion / das oberwehnte trefflich schöne / vnd recht Königlich Schloß / Hansburg / aber / mit Gewalt; da dann die folgende Nacht ein vnversehenes Feuer außkommen; das davon alle Häuser / vnd Gewölbe / gänzlich abgebrant / vnd nur die bloße Mawren vom Schloß stehen blieben. Der Autor des Fünfften Theils Theatri Europ. sagt fol. 604. a. das die Vermuthung gewesen / es hätten die Dänen / auß Mißgunst / selbst ein verborgenes Feuer eingelegt / damit der darinn befindliche Vorrath / den Schwedischen nicht möchte zu nutz kommen.

## Haagen/

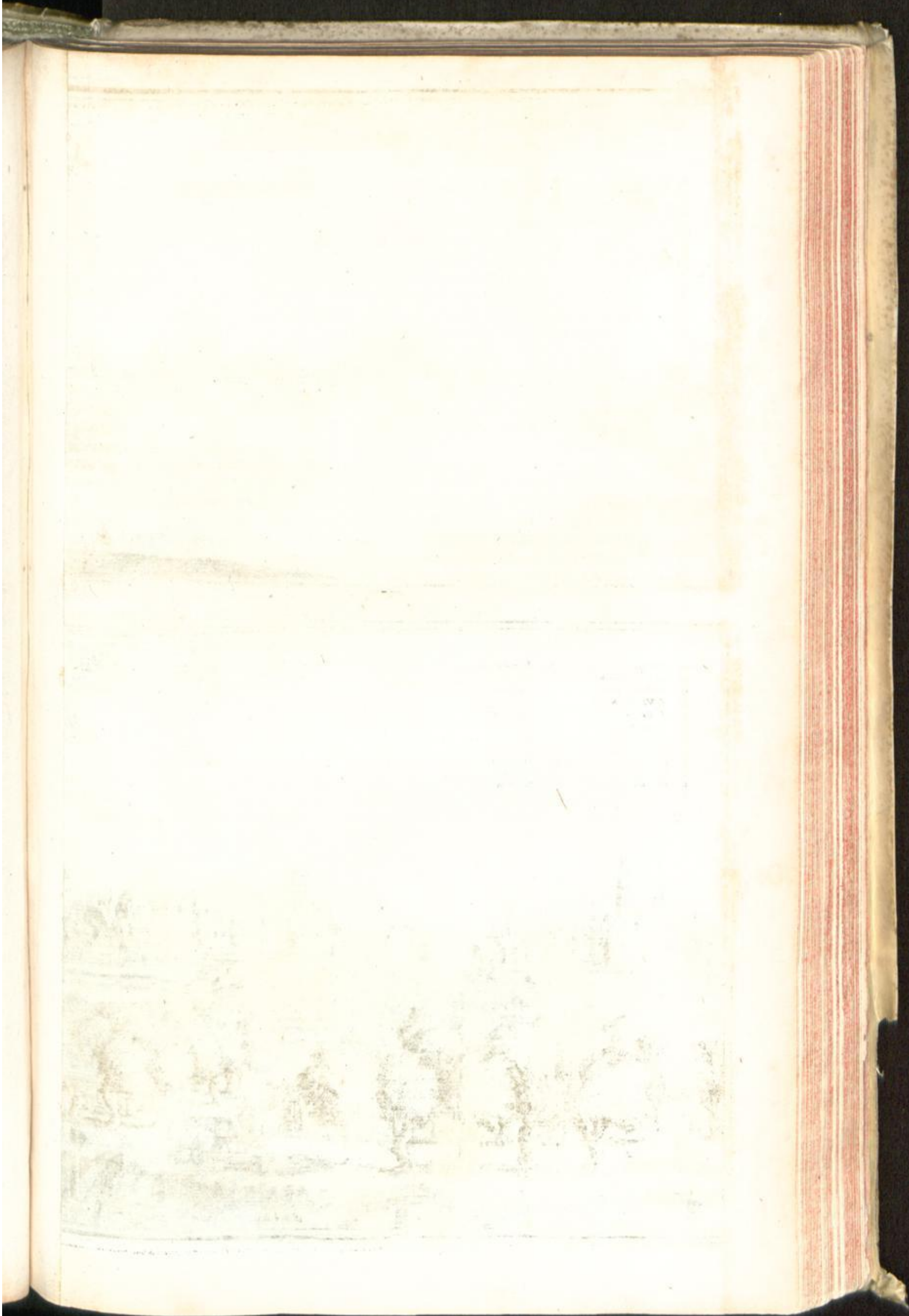
**I**n Schloß im Erbstift Bremen / so der Herz von Königsmarc / Anno 1644. aber bald darauff die Bischofflich Bremische wieder erobert / die

gemeine Knecht vntergestellt / vnd die Officirer im Arrest angehalten. d. tom. 5. Theatr. Europ. fol. 313. a.

\* \*

Hage





















- |                      |                    |
|----------------------|--------------------|
| A. Der Schloß        | B. Ballo Keller    |
| C. J. Laurantz Kirch | L. Ballo Thurn     |
| D. Der Dem.          | M. J. Geygen Kirch |
| E. J. Wirts gass     | N. Engel Schone    |
| F. Die Schule        | O. Markt Thor      |
| G. Langsch           | P. Markt Thor      |
| H. J. Jacobs Capell  | Q. Ballo Kirch     |
| I. Rathhaus          | R. Peter Kirch     |



- |                      |                 |                              |
|----------------------|-----------------|------------------------------|
| A. Der Schloß        | B. Rathhaus     | W. Haupt Thor                |
| C. J. Laurantz Kirch | M. Ballo Keller | X. Markt Thor                |
| D. J. Wirts Kirch    | N. Schule       | Y. Ballo Thor                |
| E. Der Dem.          | O. Langsch      | Z. Ballo Kirch               |
| F. J. Geygen Kirch   | P. Wirts Kirch  | 1. J. Laurantz Kirch         |
| G. J. Jacobs Capell  | Q. Ballo Thurn  | 2. Schulen Kirch             |
| H. Geygen Kirch      | R. Engel Schone | 3. Kirche St. Michaelis      |
| I. Langsch           | S. Markt Thor   | 4. Lantz Peter Kirch         |
| K. Ballo Kirch       | T. Markt Thor   | 5. Markt zum St. Peter Kirch |
|                      | V. Markt Thor   |                              |







## Hagenau/

**D**er Herzogthumb Mecklenburg/ gegen dem Lande Sachsen Lauenburg/ vnd an einem in den Landtaseln vnbenamften Wasser/ gelegen; allda/wie Reckman in der Lübeckischen Chro-

nick/ pag. 229. sagt/ viel Mullen/ vnd Schüsseln/gemacht werden/vnd/von welchem Ort/die Hagenowische Heyden den Nahmen hat.

## Halle/Hala.

**D**iese in Sachsen/vnd Erzbistumb Magdeburg/ an der Sala/ in einer zimblichen weite gegen Mittag/ vnd vom Abend auff einem erhöchten Ort/ von lustigem anschawen/ 5. Meilen von Leipzig/ II. von Magdeburg/ vnd 8. von Wittenberg/ gelegene Statt/ hat den Nahmen von den Salzbrunnen/ vnd Salt/ so Griechisch *αλας*, oder *αλας* heissen thuet; wiewol Goropius Becanus, in seinen Hyperboreis, solches Wort auß der Cymbrischen Sprach herführen will. Vnd diese/ über die massen nutzbare Salzbrünne/ seyn/ noch vor Christi Geburt/ von den Hermunduris, einem Schwäbischen Volck/ erstlich erfunden worden; deren Fürtrefflichkeit/ als sie den benachbarten Völkern kundbar worden/ verursacht hat/das Sie denselben nicht anders/ als den Goldgruben/ gar stark nachgesetzt haben. Daher die Catti, so man jetzt Hessen nennet/ im Jahr des HERRI 60. damit Sie solches Saltwasser an sich brächten/die gedachte Hermundurios mit Krieg angegriffen/ von denen Sie aber überwunden/ vnd geschlagen worden sind. Mit der Zeit/ haben die Wenden/ so sich hin vnd wieder aufgebraitet/ auch hieher begeben/ vnd die Hermundurios von dancen vertrieben/ vnd diesen Ort Dobresora/ oder Dobresoel/ das ist ein gutes Salt/ genant. Keyser Carl der Grosse/ hat hernach Anno 806. Hal/ der Graffschafft Wettin an der Sala/ vnd Graff Witikindo dem Jüngern/den Er zu Zorbeck/den Wenden zum Oberhaupt/gesetzt/ zugeaignet: Aber folgendes/ hat Keyser Otto der Erste/ diesen Ort/ sampt dem

Saltwesen/seinem newen Bistumb Magdeburg/ gegeben/ vnd desselben Sohn/ Keyser Otto der Ander/ der solchen Ort gar lieb gehabt/ allda eine Freystatt zu bawen angefangen/ den vorigen Wendischen Nahmen wieder abgethan/ vnd das dieser jezige derselben forthin gegeben werden solte/ angeordnet. Nach welcher Zeit/ diese Neue Statt gewaltig zugenommen hat. Es seyn aber da vier Salzbrünne/(darunter der fürnemste der Teutsche Brunn genennet wird) in deren Begriff herumb 107.(Einer hat nur 103.) Hütten/ oder Kott/ stehen/ in deren jeder eine weite Pfanne/ aber über eine Spannen nicht tieff/ vnd von eisern Blech gemacht ist/in welcher Tag/vnd Nacht 10. Saltseiben/ oder Stück/ gesotten werden/ die so groß/ das ein Mann eines ertragen kan/ vnd vmb einen Gilden jedes gegeben wird. Kein Saltz Juncker hat mehr/ als eine Pfannen/ oder Kott; bisz weilen gehören wol 2. oder 3. zu einer/ nach Lehenrecht. Vnd hat der Erzbischoff zu Magdeburg/ alle Wochen/ über 500. Rheinische Goldgülden/ ordinari Einkommens/ darvon; welche Goldgülden/ in einem gewissen verglichenen Tax/ seinem Saltvogt/den Sie den Saltgreven/ von dem Saltgericht/ (in welchem die Sachen/das Saltwesen angehend/ abgehandelt) nennen/ erlegt werden. Alle Jahr wird/ zu Eingang des Ostersfests/ bisz vmb Mitternacht/ 12. Stunden lang/ das Saltwasser/ jedem Armen/ auch den Bawersleuten/ vmbsonst gegeben; vnd glaubet das gemeine Volck/ das es dem Vieh/ wann es solches trincket/ an statt einer



einer sonderbaren Artney seye. Es haben auch die Salzbuben / oder Arbeiter / alle Wochen ein Ruhetag / daß sie nämlich / von der strengen Arbeit / von 3. Uhren an / des Sonnabends / bis wieder auff 3. Uhr des Sontag Abends / seyn mögen. Bey Einführung Herzogs Augusti zu Sachsen / des Erbstifts jetzigen Herin Administratoris, ist im Jahr 1638. den 19. 29. Octobris / als Er bey dem Rathhause vom Pferd abgeseßen / altem Gebrauch nach / der fürnehmste Hallmeister allhie / ein alter Mann / darauff geseßen / so einen Braunschweigischen Huet / vnd sonst eine erbare Kleidung angehabt / vnd nach der Halle zugeritten / auch umb den rothen Thurn auff dem Markte herumb / welchem die Hallbursch / ihr Gewehr / vnd Fähnlein habende / folgten / vnd auffwarteten / auch sich mit vielem schiessen hören ließen ; vnd / nach ihren verrichteten Exremontien / wieder vors Rathhause kamen ; da dann des Herin Erzbischoffen Pferd / vom Hallmeister / wieder übergeben / vnd hergegen / vom Jhne / demselben / vnd der Hallbursch / hundert Reichshaler verehret worden ; darauff auch die besagte Hallbursch wieder abgezogen ist. Es hat Hall / wegen eines sonderlichen Vertrags mit dem Churfürsten zu Sachsen / diese Gutthat / daß / zum Salzfieden / ihnen / auß dem Thuringer Wald / auff der Sala / Holz genug zukompt. Die Stadt selbst ist wol erbawet / vnd hat schöne Gassen / vnd wolgebildete Weibspersonen. Die Hoch Deutsche Sprach wird allhie sonderlich schön ge-redt / also / daß theils meynen / sie seye dazierlicher / als zu Leipzig. Der Schöpfstuel dieses Orts / ist / vorzeiten / sonderlich berühmt / vnd der nächste nach dem Magdeburgischen gewesen ; bey deme die Polen / Böhmen / Märcker / Lausnitzer / vnd Andere / ihr Recht haben holen müssen. Von den Heiligthümern / vnd Kirchenschaz / in der Stifts Kirchen der H. H. Moris / vnd Marien Magdalenen / ist ein besondere Verzeichnuß Anno 1520. allhie / vnd Anno 1617. zu Wittenberg / bey Paul Helwigen / in 4. getruckt worden. Vnd schreibt Serarius, daß Mau-

rus, gewesener Abbt zu Fulda / vnd hernach / Erzbischoff zu Meins / in S. Albans Kirchen daselbst / Anno 856. begraben ; aber hernach die Gebein / auß Zulassung der Domherren zu Meins / von dem Erzbischoff / vnd Cardinal Alberto von Brandenburg / Anno 1515. hicher nach Hall / in S. Morisen Kirch geführet worden seyn. In der Pfarz Kirchen zu S. Marien / am Markte / ist ein schöner Altar zu sehen / so sechs Flügeln hat / daran schöne Gemälde stehen / die Lucas Kranach / der berühmte Mahler / gemacht hat ; so fern / im nächsten Krieg / durch die Soldaten / kein Schaden allda / vnd anderstwo / den Sachen zugefügt worden. In dem Barfüßer Closter ist die berühmte Lateinische Schuel ; vnd / in dem Newen Gebäw / der Statt Bibliothek / welche durch Herin Christian Distelmeyers / weyländ Churfürstlichen Brandenburgischen Canslers / ansehnliche Liberey / so der Rath allhie / von dessen Erben / erkaufft hat / sonderlich vermehret worden ist. Die Aufsicht darüber hat / vor diesem / meistens der Herr Superintendens gehabt. Das Erzbischoffliche Residenz Schloß / oder die Morisburg / so zimlich vest / vnd bey der Sal gelegen / hat vier starke Thürn an den Ecken / von Quaderstücken erbawet / dabey die alte Domkirch / vnd der Neue Markt. Vor Jahren / haben die Erzbischoffe / auff dem / an der Sal / vnd ein halbe Meil von Hall / gelegenem Schloß Gebichenstein / so Anno 1008. Keyser Heinrich der Ander / sampt der Bogten / dem Bagano, Erzbischoffen zu Magdeburg / geschenckt hat / gemeinlich Hoff gehalten / vnd da ihr Cansley gehabt. Sonst seyn in Hall zu sehen / das Rathhaus / die Burger : oder der Salz Junckern Stuben / oder Haus / am Markte / das Hochzeit haus / der Rothe Thurn / die Wasserkunst / das Kornhaus / die Brettermühl / die kleine Pfingstwiesen / vnd die Salpeter hütten.

Vnter den Geschichten / so sich allhie zugetragen / vnd oben nicht einkommen / seyn auch die nachfolgende / daß diese Statt /



Statt/ wegen ihrer Macht / vnd Reichthums / vor zeiten / so stolz worden / daß Sie auch die Hand an deß Keyser Luthero / oder Lotharii, Hauptleute / vnd Gesandte / Conraden von Eicksted / Albrechten / vnd Erffen von Netra / vnd ihre Diener / legen dörfen / welche Sie vmbgebracht haben; vnd deßwegen auch / vom Keyser / belagert / vnd also gedrenget worden / daß Sie sich ergeben müssen. Vnd hat Er / der Keyser / die Thäter sehr jämmerlich hinrichten / etlichen die Köpffe / etlichen Hände / vnd Füße / abhauen / ihren ein theils auch die Augen aufstechen / lassen: Die andern seynd sonst gestrafft worden; viel seyn gleichwol mit der Flucht davon kommen; die ganze Burgerschaft aber / weil Sie solchen Mord geschehen lassen / sich auch / im Anfang / dem Keyser widersetzt hatte / mußte eine grosse Summa Gelds zur Straffe geben; so Anno 1130. geschehen ist. Im folgenden 1135. Jahr / ist die ganze Stadt Hala im Feuer auffgangen. Anno 1161. ist das Closter / außser der Stadt / an der Sala / gegen der Morisburg gelegen / von Adelgoto, dem Erzbischoff zu Magdeburg / gestiftet worden. Anno 1205. seynd die Juden allhie vmbgebracht / vnd ihre Güter geplündert worden. Keyser Otto der Vierte hat hernach die Stadt vergebens belagert. Aber der 22. Erzbischoff / Rupertus, (welcher die Juden all da / denen der Rath Freyheit / vnd Schutz / zugesagt / beschwerte / vnd die fürnehmste / damit er sich ihrer Güter theilhaftig machte / in die Gefängnuß legen ließe / so der Rath nicht gestatten wolte) hat Sie in seinen Gewalt gebracht / die auch Ihme / wegen ihrer Widersesslichkeit / eine Straff erlegen mußte. Vnd hat folgender Zeit / Hall mit ihren Erzbischoffen viel zu thun bekommen; deren sich die Hansee Stätte / als in welcher Bund Sie war / fleißig angenommen; vnd als Anno 1435. die Burger allhie ihren aigenen Rath gefangen / so haben die vmbliegende Hansee Stätt / Magdeburg / Braunschweig / Halberstatt / Ascherleben / vnd Quedlinburg / ihre Gesandten hieher geschickt / welche die Sachen dermassen vertragen / daß die Gefangene Rathsherren wieder sind außge-

lassen worden. Darnach haben sich die von Hall wider den Erzbischoff zu Magdeburg / Graf Günthern von Schwarzburg / der diese Stadt / wie auch Magdeburg / beschwerte / zusammen verbunden. Endlich gerieth die Sach so weit / daß die Domherren von Magdeburg / Churfürst Friedrichen zu Sachsen / vnd seinen Brudern / Herzog Wilhelmen / vmb Hülff anrufften; die auch Hall belagert haben; aber / weiln die Braunschweiger / so der Stadt zu Hülff kommen waren / sich männlich verhielten / vnverrichter Sachen darvor wieder abgezogen seyn. Anno 1478. entstande zwischen dem Rath / den Saltz Junckern / vnd den Zünfften allhie / ein gefährliche Weidlaufigkeit / in welcher Zeit / von Etlichen / dem Erzbischoff Ernesto, Churfürsts Ernesti zu Sachsen Sohn / der damals zu obgedachtem Gebichenstein war / die Schlüssel der Stadt übergeben wurden / der dann sich derselben bemächtigt / dero ihre Freyheiten beschnitten / viel geändert / viel Personen in die Gefängnuß gelegt; vnd damit Er dieselbe forthin im Zaum halten könte / Anno 1484. das oberwehnte Schloß / so Er / nach S. Moris / deß Doms zu Magdeburg Pastronen / die Morisburg genant / sampt einer schönen Capellen / zur Wohnung aufgebawet / in welchem Er forthin die Hoffhaltung anstellte / auch / ohnangesehen deß vorigen zwischen Ihm / vnd der Stadt / gemachten Vertrags / den vierten Theil von dem Saltzwesen bekam; vnd Anno 1513. in der besagten Morisburg verstarb. Sein Nachfolger Albertus, geborner Marggraff zu Brandenburg / hat im Jahr 1540. seinen Vnterthanen / den Stätten / vnd der Ritterschafft / im Stifft Magdeburg / vnd Halberstatt / die Evangelische Lehr frey gelassen / doch daß die Stiffter / vnd Closter / in ihrem vorigen Stande bleiben solten. Daher die von Hall alsobalden den Iultum Jonam ihrer Kirchen fürgesetzt haben. Anno 1547. hat Churfürst Johann Friderich zu Sachsen Hall eingenommen / als der zu dem Burggraffthumb / vnd dem alten Schloß / das Schwarze Castell genant / (so gestanden / wo jetzt die obgedachte Morisburg ist) allhie / einen Zuspruch



spruch; sein Vetter aber / Herzog Moritz / als Er / der Churfürst / auffer Lands war / sich dessen / zu ende des Decembris Anno 46. bemächtigt hatte; weila sein Ahnherz / Herzog Albrecht zu Sachsen / vor Jahren / mit seinem Herrn Brudern / Churfürst Ernst / nicht zu frieden gewesen / daß er des besagten Burggraffthumbs Würde allein auff seine Lini / vnd Nachkommen / gewendet hatte. Anno 1625. seyn die von Hall in des von Wallstein Gewalt kommen. Anno 26. ward Dodo von Kniphausen hieher ins Schloß gefangen gebracht / da Er etlich Monat gefessen / bis Er / in gestalt eines schwarz bekleidten Medici, die Wächter betrogen / vnd also entwischt ist. Anno 1630. nahm zwar des Erzbischoffs / Herrn Christian Wilhelms / gebornen Marggravens zu Brandenburg / Volck / durch Hinderlist / vnd mit Hülff der Hallbursch / die Statt ein / aber dem Schloß kunte es nichts angewinnen / vnd kamen die Keyserischen / den Bischofflichen / bald auff den Hals / daß Sie alle Beut / vnd Plunder / sampt der Statt / im Stich lassen musten. Bald hernach bekamen Sie erstlich die Bischofflichen / dann die Keyserischen / abermals. Anno 31. nach der Leipziger Schlacht / gerieth Hall in Schwedische Hände. Anno 32. nahmen die Keyserischen die Statt ein / aber dem Schloß kunt Sie nichts angehaben. Anno 37. eroberten dasselbe / oder die Moritzburg / die Chur-Sächsischen / durch einen Kriegslift. Es bekamen gleichwol solches Schloß / den 27. Octobris Anno 39. die Schwedischen wieder; denen es aber die Sächsischen abermals mit Vortheil / den 11. Hornung / Anno 40. von Leipzig auß / abgenommen haben. Vnd hat folgendts dieser Ort noch mehrers / sonderlich die Statt / außstehen müssen; vnd ist Anno 1645. ein grosse Feuersbrunst allhie gewesen. Siehe / von dem / was hieoben stehet / vnd andern mehrern / den Tacitum lib. 13. Annalium, gegen dem ende / Althameri Commentar. in Eundem Tacitum p. 216. Ernestum Brotuff / in der Merzburgischen Chronick / lib. 2. c. 4. G. Braumen / in 5. Theil seines Stättbuchs / Joh. Angel. à Werdenhagen / an

unterschiedlichen Orten seines grossen Wercks von den Hanssee-Stätten / sonderlich in Antegressu part. 4. fol. 451. seq. die Braunschweigische Chronick / p. 99. 127. vnd 279. Pomarium, in der Magdeburgischen Chronick / P. Bertium lib. 3. Rerum Germ. p. 557. seq. (da er auch des Georgii Sabini Vers / deren gar viel seyn / von dieser Statt setzet) das Theatrum Europæum, an vnterschiedlichen Orten / vnd darunter / im 3. Theil / das 904. blat: die Relationes; vnd von dem Salzwesen / vnd den Salz-Juncfern / absonderlich / den Heigium part. 1. illustr. quæst. 14. vnd Draconem, de Ori. ine, & jure Patriciorum, lib. 3. cap. 8. fol. 216. Vnd weilen vns / nach Verrfertigung dieser / folgende Beschreibung / auß der Statt Hall selbst / übersendet worden: Als wird dieselbe / zum Beschluß / auch hieher gesetzt.

Die Statt Halle hat ihren Nahmen / entweder vom Griechischen Wörtlein *αλας* welches zu Teutsch Salz heisset / oder *αλας*, ein Salzgefäß / wegen des guten Salzes / so in dieser Statt gesotten wird / vnd / nechst dem Lüneburgischen / das beste ist: Oder vom Teutschen Wort Halle / welches so viel als ein Vorhoff / dieweil diese Statt gleichsam ein Vorhoff oder Eingang der eigentlich so genanten Halle des Thals oder Salzwercks ist / da die vier Salz-Brunnen / sampt 107. Salzkothen zu finden; oder eine Halle vnd Vorhoff des Nichtstuels / so von Keyser Otten dem Andern / vnd Rothen des Nahmens / dieser Statt / nechst Magdeburg / gegeben / daß alle / die von Polen / vnd Böhmen / vnd die auß der Marck / von Meissen / Lausitz / vnd Brandenburg / vnd auß dem Herzogthumb Sachsen / vnd von der Graffschafft zu Ascherleben / vnd alle die auß den Stätten / so darinnen begriffen sind / ihr Recht zu Halle holen / welches auß Magdeburg gestiftet / mit seiner Stiftung edler ist / denn die andern Stätte / vnd ist genant die höchste Dingstatt.

Sie heisset Hall in Sachsen / theils zum Vnterscheid anderer Stätte in andern Landschaften / so diesen Nahmen auch führen / als Hall in Schwaben / Hall in Braubant / Hall im Inthal / theils dieweil sie /



fte/nach Petri Bertii vnd Gerhards Mercatoris Beschreibung / die Metropolis, Mutter oder Hauptstatt / oder fürnehmste in Nieder-Sachsen ist / zu welchem Lande Sie gemeiniglich vnd fürnemblich gerechnet wird / wie Petrus Albinus gestehet / der Sie sonst des Grunds vnd Bodens / der Sprache / Tracht vnd Art der Leute halben / zum Weisner Lande rechnen will.

Ist gelegen an dem berühmten Saalstrom / welcher nach Philippi Melancthonis Meynung / auch vom Salz den Namen hat (wie der Fluß Halys in Armenia) vnd dem Straboni, so zu Keyfers Augusti Zeiten gelebt / nicht unbekant gewesen. Derselbe entspringt in den Böhmischen Grenzen / am Fichtelberge / (samt der Naabe / Eger / vnd Maynstrom) von dannen er durch das Voigtland / Thüringen vnd Sachsen fließt / sonderlich aber bey der Statt Halle in unterschiedliche alveos oder Arme / so zur Holzstöße / Mühlen / vnd Wasserkunst / dienlich / sich zertheilet / hernach bey Sibichenstein wieder zusammen kompt / vnd also fort / neben vielen einfließenden grossen vnd kleinen Wassern / als der Ilme bey Camberg / der Unstrut zwischen Naumburg vnd Freyburg / der Geißel zu vnd Luppe vnter Merseburg / der Elster oberhalb Halle / der Wipper bey Bernburg / der Bude bey Niemburg / endlich vnter Rosenburg / in der Graffschafft Barby / in den Elbstrom sich ergießen thut / dahero neben vielen andern guten / auch etliche See-fische / als Lachse / Schollen / oder Platzeissen zc. in der Saale gefangen werden.

Vor 700. Jahren ist die Statt Halle ein Dorff gewesen / so Dobrebora oder Dobersola / das ist Gut-brunn / oder Gutsalt in Wendischer Sprache geheissen / zur uralten Graffschafft Wettin vnd Merseburg gehörig / vnd gelegen bey den Salzbrunnen / von welchen die Sage / daß ein Hirte allda gehütet / vnd ein Schwein sich im Quell / vnd darauff entstandenem Pfuel oder See / so hernach von den Harsländern geöffnet / vnd gereinigt (wie Brotuff meldet / im Merseb. Chron. lib. 2. c. 4.) gewelcket / welches an der Sonnen vom Salze sey gar weißlich worden.

Die Hällischen Salzbrunnen / (deren

vier / nemlich der Teutsche / Gutjahr / Meteris / vnd Hakenborn / von Mathelio ausführlich beschrieben) über welche / wie Cornelius Tacitus gedencket / vnd nicht den Franckenhäusischen oder andern / im 60. Jahr nach Christi Geburt / zu Keyser Neronis Zeiten / die Hessen mit den Harsländern vergeblich / hernach mit diesen im 451. Jahr / zu Keyser Theodosii des Jüngern Zeiten / die Wenden / Slaven / oder Soraben / so den Meteris Salzbrunn erfunden / vnd dem Dorffe Dobrebora den Namen gegeben / gestritten / vnd jene vertrieben / hat Keyser Carl der Grosse / im Jahr 806. zusamt dem Dorffe Dobrebora / vnd den herumbligenden Landen / darunter Sibichenstein auch begriffen / nach dem Er durch seinen Sohn König Carolum von Aach gesandt / die Wenden / samt ihrem Obristen Miloduck, bestritten / theils erschlagen / theils zum Christlichen Glauben gebracht / vnd die denselben nicht annehmen wollen / verjagt / hingegen das Land mit Sachsen vnd Teutschen erfüllet / welche nach 15. Jahren angefangen / das Dorff zu erweitern / vnd / vermittels der Salzsahrung / mehr Häuser aufzubawen / Witi-kindo dem letzten Könige / vnd ersten Herzoge zu Sachsen / zugeeignet / vnd zur Graffschafft Wettin / mit welcher Keyser Carl Witikindum den Jüngern belichen / geschlagen: Auch hat Er die Graffschafft Merseburg gemacht / vnd gleichfalls Witi-kindo übergeben / vnd seynd die Hällischen Salzbrunnen bey der Graffschafft Wettin / vnd fort eine lange Zeit bey der Graffschafft Merseburg / verblieben / bis umb das 965. Jahr Keyser Otto der Erste / dieselbe der von Ihme newgestifteten Erzbischöflichen Kirchen zu Magdeburg zugeeignet / damit die Brunnen im Kriege zu frieden blieben / vnd die reine Lehre von dieser Gottes Gabe erhalten würde / Welche Donation so wol Keyser Otto der Andere / als Keyser Heinrich der Andere / da Erich der letzte Grafe von Merseburg verstorben / vernewert / vnd die Burg Sibichenstein bey Halle / samt aller Zugehörung / vnd dem Salzwerke / dem Erzbischoffe Dagmann zu Magdeburg gegeben.



Im Jahr Christi 981. hat Keyser Otto der Andere des Nahmens / mit dem Zunahmen der Rothe / die Statt Halle in Sachsen an der Sale / an dem Orte / da zuvor das Dorff Dobrebora gelegen / zu bawen angefangen / zu einer neuen Keyserlichen freyen Reichs-Statt / die Er auch als eine andere Reichs-Statt befreyet / vnd auff ihr Anbringen (Hebben wir Abends Water vnd Holt / so hebben wir Morgens Silber vnd Gold) den Mond vnd Sternen zum Wappen gegeben / wie auch Keyser Rudolff der Erste / mit fürtrefflichen Freyheiten begabet / welche je mehr vnd mehr hernach / durch Gottes Segen / vnd zufförderst die Salz-Nahrung / so zugenommen / das Sie in den Historien eine schöne / grosse / reiche / lustige / vnd verwahrete Statt genennet wird / auch in der alten Reichs-Matricul beym Oauphrio vnd Limnæo, zu Keyser Friedrichs des Dritten Zeiten / vnd vnter den Hansee-Stätten / bey Bertio, vnd Werdenhagen / zu finden.

Wie aber das Salzwerc dem Erststifte / vor Erbauung der Statt / einverleibet worden ; also hat auch die Statt Halle fürnemlich desselben wegen / das Erststift zu recognosciren gehabt / in dem die Bürger der Statt / die Thal-güter vom Herrn Erzbischoffen zu Lehen empfangen / darüber auch Verträge auffgerichtet worden / wie viel Güter im Thal ein Erzbischoff zu Magdeburg haben / vnd gebrauchen möge / wie Er solch sein Thalgut mit besessenen Bürgern zu Halle versieden lassen / vnd seine Ausläuffte davon nehmen / vnd wann mehr Güter / durch Verledigung der Lehen / oder in andere weise / an Ihn kommen / solche besessenen Bürgern / vnd sonst niemanden / verkauffen vnd verleihen solle.

Das also die Statt Halle erstlich ihren Stand von vnd nach der Keyserlichen Erbauung / vnd Verschung mit gnugsamen Gerechtigkeiten vnd Freyheiten ; fürters die Recognoscirung der Herren Erzbischoffe / mit Verträgen / deren sonderlich im dreyzehenden / vier : vnd fünffzehenden Seculo, viel gestiftet / hat. Vnd als im Jahr 1478. einem Rathe die

Pfänner widersäßig worden / worüber der Herr Erzbischoff Ernestus, Herzog zu Sachsen / vom Rathe angelanget / in die Statt gebracht / vnd die Widersäßigen vmb ein theil ihrer Güter gestrafft worden / ist eine Regiments-Ordnung auffgerichtet / damit der Rath mehr Schutz / der Erzbischoff aber mehr Macht bekommen. Vnd seynd die Erzbischofflichen Reverse / welche gegen der Statt Huldigung außgeantwortet / darauff gestellet / das die von Halle bey ihren Rechten / Freyheiten vnd Gewohnheiten / die Sie von Alters gehabt haben / bis an diesen Tag / gelassen / vnd Ihnen die von vorigen Erzbischoffen habende Handfesten / vnd Briefe / das bey aber auch die von vnd mit Erzbischoff Ernesto auffgerichtete Ordnungen / vnd Verträge / gehalten werden sollen.

Die Grösse der Statt belangende / so hat Sie in der Länge / vnd zwar von Mittage gegen Mitternacht / 1617. in der breite / vom Morgen bis zum Abend / 1078. in dem Umbkreise vnd Ringmawer / 5796. Schritte / vnd hält in sich 1347. Acker / 30. Ruten / jeden Acker zu 300. Ruten / die Rute zu 15. Römischen Schuen gerechnet.

Hat sechs Thor / als Steinthor / Galgthor / Kanisch / Moris / Claus / vnd Ulrichthor / vnd so viel Vorstätte / deren zwo / Newmarkt vnd Glaucha / dem Erststiftischen Ampte Gebichenstein / die andern aber E. E. Rathe vnterworffen : Ober dieß drey Pforten / als die Mühl. Kuttel vnd Saalpforte.

Von vielen grossen vnd kleinen Kirchen vnd Capellen / so theils noch im Papstthumb abgebrochen / theils zerfallen vnd verbawet / sind nechst deren Anno 1546. zwischen vier Thürnen ganz new erbawete Ober Pfar. kirchen zur Lieben Frauen am Markte / (deren Gewölbe vnd steinern Eingebäude von verständigen Bauweleuten hoch gerühmet wird) noch übrig / in der Statt zwar die Pfar. kirche zu S. Ulrich / vnd zu S. Moris / die Dom oder Newestiftskirche zur H. Dreyfaltigkeit (anfangs zum Guldnen Fürhang) vom Cardinal Alberto, Erzbischoffen zu Mainz



Meins vnd Magdeburg/erbawet/ von de-  
ren ersten kostbaren Zierat Georgius Sa-  
binus zu lesen; die Franciscaner oder Bar-  
füßer Kirche/so der Erzbischoff Sigismun-  
dus Anno 1565. sampt dem gangß Kloster-  
gebäude/zur Stattschulen verehret/welche  
der Administrator/Marggraff Joachim  
Friedrich/ mit 24. Hufen Landes dotiret/  
vnd wegen der/durch zehen Collegen wol-  
bestaltten Information/darinnen erzogener  
gelehrten Leute/sehr berühmt/vnd von vie-  
len Nationen besucht wird.

Ausser der Statt die Pfarrkirche zu S.  
Laurentij auff dem Neumarkt/vnd zu S.  
Georgen zu Glaucha. Ferner die Capell  
zum H. Creutz am Rathhause; zu S.  
Wolfgang an der Ulrichskirchen; zu S.  
Jacob/oder wie Hieronymus Hennin-  
ges will/zu S. Sigismund/von Marg-  
graff Wiprecht(zu Meissen vnd Laubnis)  
im Jahr 1118. erbawet; die Capell an der  
Cangeley/auch beedersits vom Cardinal  
Alberto erbawet: die Capell zu S. Cyriaci  
im Hospital vnd S. Georgen Closter: die  
Capell auff dem Petersberge; auff dem  
Moriskirchhofe etc.

Nehest diesen Gotteshäusern sind die  
fürnehmsten Hauptgebäude/das Schloß/  
die Morisburg/vom Erzbischoffe Erne-  
sto, Herzogen zu Sachsen/(an statt des  
alten so genannten schwarzen Schlosses)  
Anno 1479. erbawet / so aber Anno  
1640. durch Verwahrlosung der Guar-  
nison / mehrertheils abgebrannt; die  
Cangeley; das Rathhaus mit dem Mar-  
stall; Bibliothek; Stättkeller; Hoch-  
zeit; vnd Waghaus; Zeug; vnd Korn-  
haus; Thal; vnd Schöppenhauß; die  
Wasserkunst; der auff dem Markt allei-  
ne stehende von Quaderstücken erbawete  
Rothe Thurn/so 140. Ellen hoch/sampt  
Glocken/großem Uhrwerke/vierfachem  
Weiser vnd Rondszeiger/Der vnterschie-  
denen grossen vnd kleinen/runden vnd vier-  
ecketen / Thürmen vnd Pasteyen an der  
Stattmawer vnd Zwingern/ der Stein-  
vnd Hölzern Saalbrücken / vnd derglei-  
chen/zu geschweigen.

Die Religion betreffende/hat die Statt  
zur Zeit der Evangelischen Reforma-  
tion/ sich zu derselben bald gewendet / die

in anno 1530. Keyser Carolo V. über-  
gebene Augspurgische Confession ange-  
nommen/ darüber viel gelitten/ vnd dar-  
umb gethan: Ist auch bey solchem vnges-  
änderten Glaubensbekäntnuß/ GOTT sey  
Ehre / Danck vnd Preis / beständig ge-  
blieben/vnd hat ihre Religion vnd Kirchen-  
recht wol erlangt/hergebracht/vñ erhalten.

Es hat auch diese Statt/ wegen ihrer  
Freyheiten/vnd Bündnisse/ mit den be-  
nachbarten Frey-Stätten/vnterschiedene  
Kriege/theils wider die Erzbischoffe/theils  
andere umbligende Fürsten / Grafen vnd  
Herren geführt/ wie die Sachsen Ehro-  
nicken bezeugen. Ist Anno 1136. vnd 1312.  
fast ganz/ Anno 1645. der sechste oder sie-  
bende Theil derselben weggebrant. Anno  
1625. ist Sie mit Keyserl. Kriegsvolcke/  
vnter dem Herzog von Friedland/ besetzt/  
folgendes Jahrs ihrer Geschütz vnd Ge-  
wehr entblößet / schwerer langwieriger  
Contribution/ Einquartierung/ Durchzü-  
gen/vnd andern Kriegs-Drangsalen/auch  
nicht wenigen gefährlichen Veränderun-  
gen vnterworffen worden.

Vnterschiedliche Gerichte seynd bey  
dieser Statt. Die ordentliche vnmit-  
telbare Statt-Obrigkeit ist E. E. Rath/  
welcher vor Alters allein in zwölff Rath-  
mannen bestanden / hernach aber auß jes-  
der Innunge/ deren jeko sechs/ Einer/  
vnd von jeglichem der vier Viertel der  
Gemeine zween / dem Rathe zu Hülffe  
vnd Beyßig/ geköhren: Also das jährlich  
in gesampt sechs vnd zwanzig Personen  
beym Rathstuel seynd / vnd von Rath-  
mannen zween Rathsmestere dem Col-  
legio præsidiren/sonst aber zween Wort-  
halter / drey Cämmerer / vnd ein Beheim-  
ter / (welche achte bey der Cämmerey täg-  
lich sitzen) so wol die Weinmeister / Bier-  
vnd Breven Herren/vnd andere Aempter/  
von Rathmannen/ vnd auch Meistern der  
Innungen vnd Gemeine/nach ihrer Ord-  
nung bestellet werden/ also Jährlich umb-  
wechseln/ vnd jedes Raths Mittel immer  
im dritten Jahre / mit newer von Anno  
1479. her gebräuchlichen Fürstl. Confir-  
mation vnd Pflichtablegung / das Regi-  
ment wiederumb führt.

Vom Rathe werden fürters Jährlich

P ij die



die Vormundsherrn / so die Sachen der Vormundschafft tractiren / vnd dann die vier Herren / welche die angebrachten Schuld: vnd Injurienklagen erörtern / geordnet. Der Rath aber thut dem gemeinen Statt: vnd Polliceywesen fürstehen / das Kirchen- Ministerium vnd die Schule bestellen / in peinlichen vnd andern Verbrechen mit Inquisition- Processen / in fürkommenden Bürgerlichen Sachen aber summarisch verfahren. Hat auch einen besondern Burggrafen / welcher zu dreyen mahlen des Jahrs / jedes mahl vier Wochen lang / die ordentlichen peinlichen Gerichte hält vnd übet.

Hierneben seynd die Fürstlichen Gerichte / oder judicialia officia auffm Berge / des Schultessen / vnd im Thale des Salzgrafen / der Ober-Bornmeistere / vnd Nachgeordneten / welche alle vnd jede vom Rathe erwehlet / vnd vom Herrn Erzbischoffen bestetigt werden. Wie weit nun des Raths Botmäßigkeit vmb die Statt herumb gehe / ist in einem Vertrags-Briefe Erzbischoffs Ernesti, An. 1499. beschriebt.

Der Fürstl. Schöppenstuel hat 8. Assessores, Jurisperitos, welche nicht alleine die öffentliche hochpeinliche Gerichte beym Rolande / neben dem Schultessen / vnd / in bestimmbten Zeiten des Burggraffthumbs / des Raths Burggrafen besitzen / vnd demselben sonst nach Gelegenheit fürfallender Sachen / Beystand leisten / vnd Gerichtliche Actus verrichten helfen; sondern auch als ein Juristen Collegium auff die Ihnen zugeschickte Acten vnd Fragen / nicht allein ins Erbstift Magdeburg / sondern auch in andere nahe vnd weite Lande / de jure respondiren / vnd Urtheil fassen.

Die Luft bey dieser Statt ist gesund vnd bequem / zumal weil sie gegen Mittag mit Hügeln vnd hohen Feldern vmbgeben / gegen Norden aber ist die gegend etwas niedriger / das demnach die gesunde Nordwinde die Gassen zimlich durchwehen können / wird auch durch den Hallrauch vom Salzsieden die Luft nit wenig gereiniget. Wie wol nicht zu läugnen / das in den gemeinen Landsterben wol ehe in einem Jahre in drey / vier oder 5. tausent verstorbene Menschen bey dieser Statt gezehlet worden.

Das Lob dieser Statt nach dem / was zumal in geruhigen friedsamem Zeiten darinnen zu befinden / hat in einem Protheum oder wandelbaren einzigen Vers / von eilff einsylbigen / vnd einem zwosylbigen Wortlein (welcher 39916800. mal / vnd weñ noch zwey einsylbige Wörter zum Anfange des Pentametri darzu können / 6227020800. mal zu verändern / also das / wann vom Anfange der Welt täglich 3000. variationes von 3. Personen geschrieben würden / dieselbe doch An. 1625. da dieser Vers gemacht / damit noch nicht fertig worden wären) zusammen gefast / der anfangs gewesene Archidiaconus zu Halle / hernach J. E. Magd. Hoffprediger / jeko Churf. Sächsl. General Superintendens, Professor, vnd Confistorialis zu Wittenberg / Herz D. Paulus Röberus. Der Vers / mit hinzu gethaner Auflegung / ist dieser:

LEX. DUX. JUS. SAL. FAR. PONS. MONS.  
MERY. PAX. IBI. GREX. VOX.  
NUNC SUNT —

LEX. Die Lehre des Göttlichen Worts / Psal. i. v. 2. welche rein vnd reichlich in den Früh: vnd Nachmittagsstunden täglich zu Halle gehandelt wird / also das zum wenigsten alle Wochen 23. alle Jahr 1200. Predigten in vnd bey der Statt geschehen.

DUX. Der Erzbischoff zu Magdeburg / Primas in Germanien / so allda residiret / jeko Herzog Augustus zu Sachsen / dessen Fürstl. Durchl. zum 49. Erzbischoffe erwehlet / vnd An. 1638. introduciret worden.

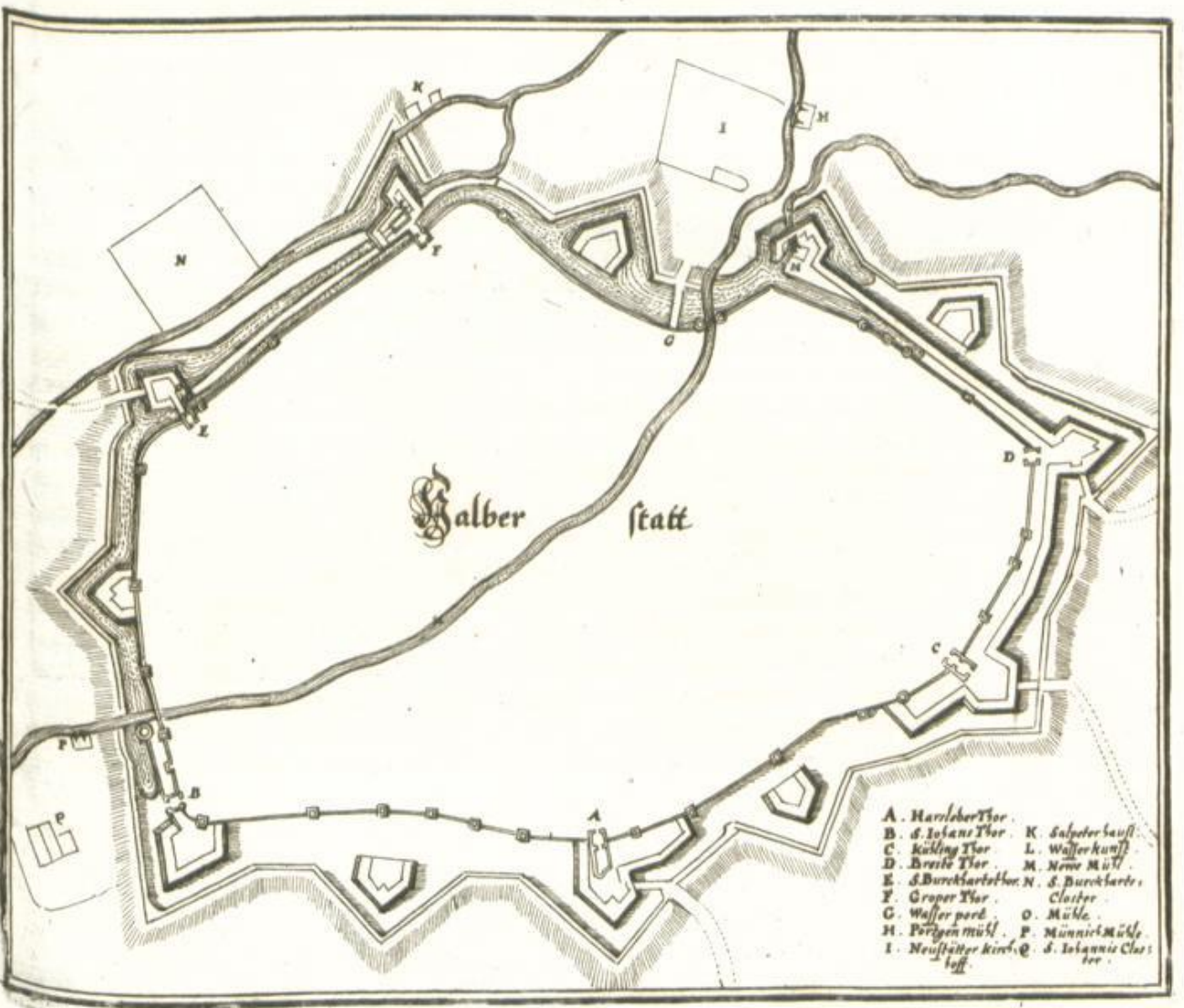
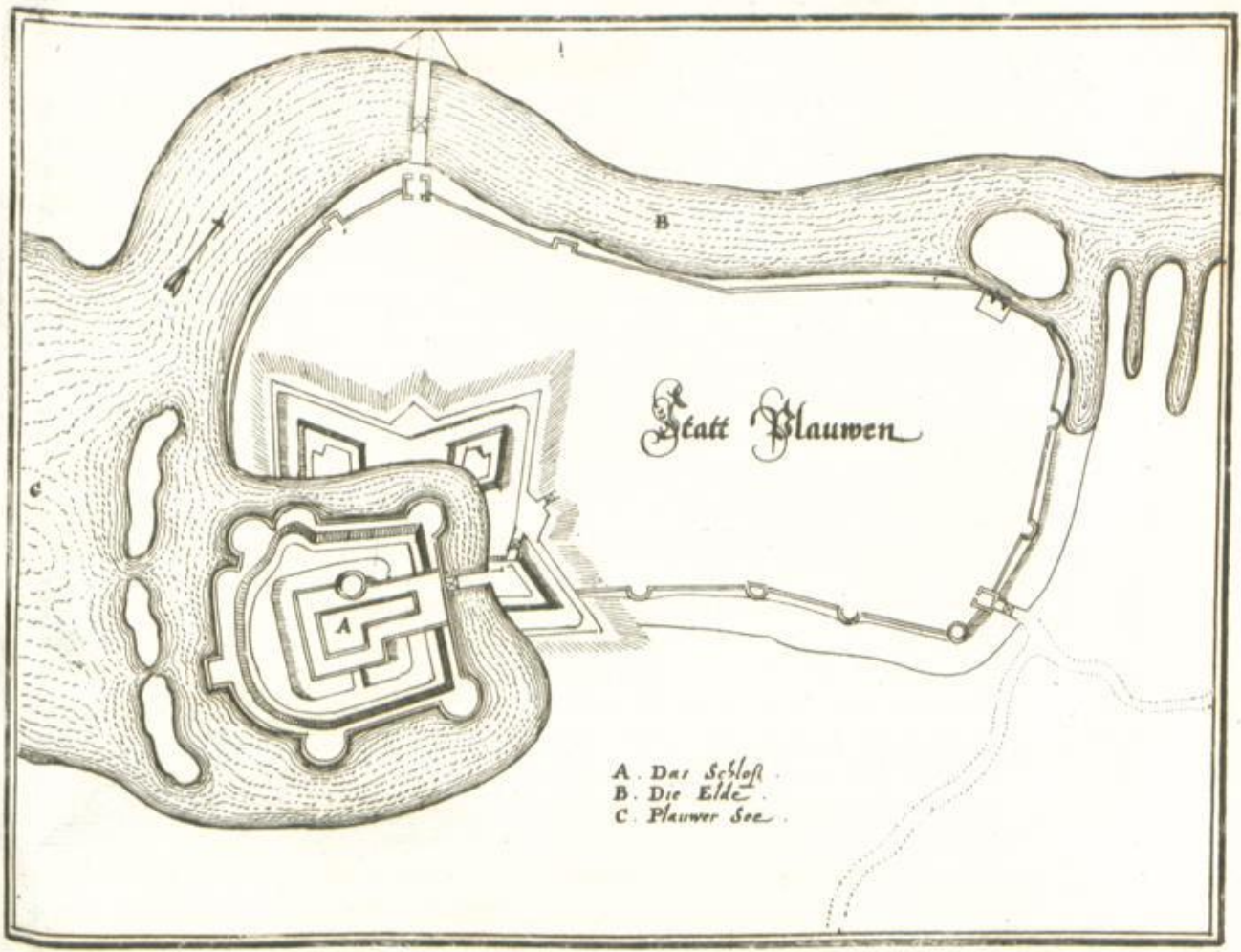
JUS. Da ist das höchste Gerichte im Erbstift / welches man die Cansley nennet: darnach das Rathhaus; die Fürstl. Schultessen: vnd Thalgerichte / vnd des Raths Burggraffthumb.

SAL. Die vier Salzbrunnen im Thale / dieser Statt sonderbares von Gott verliehenes Kleinod.

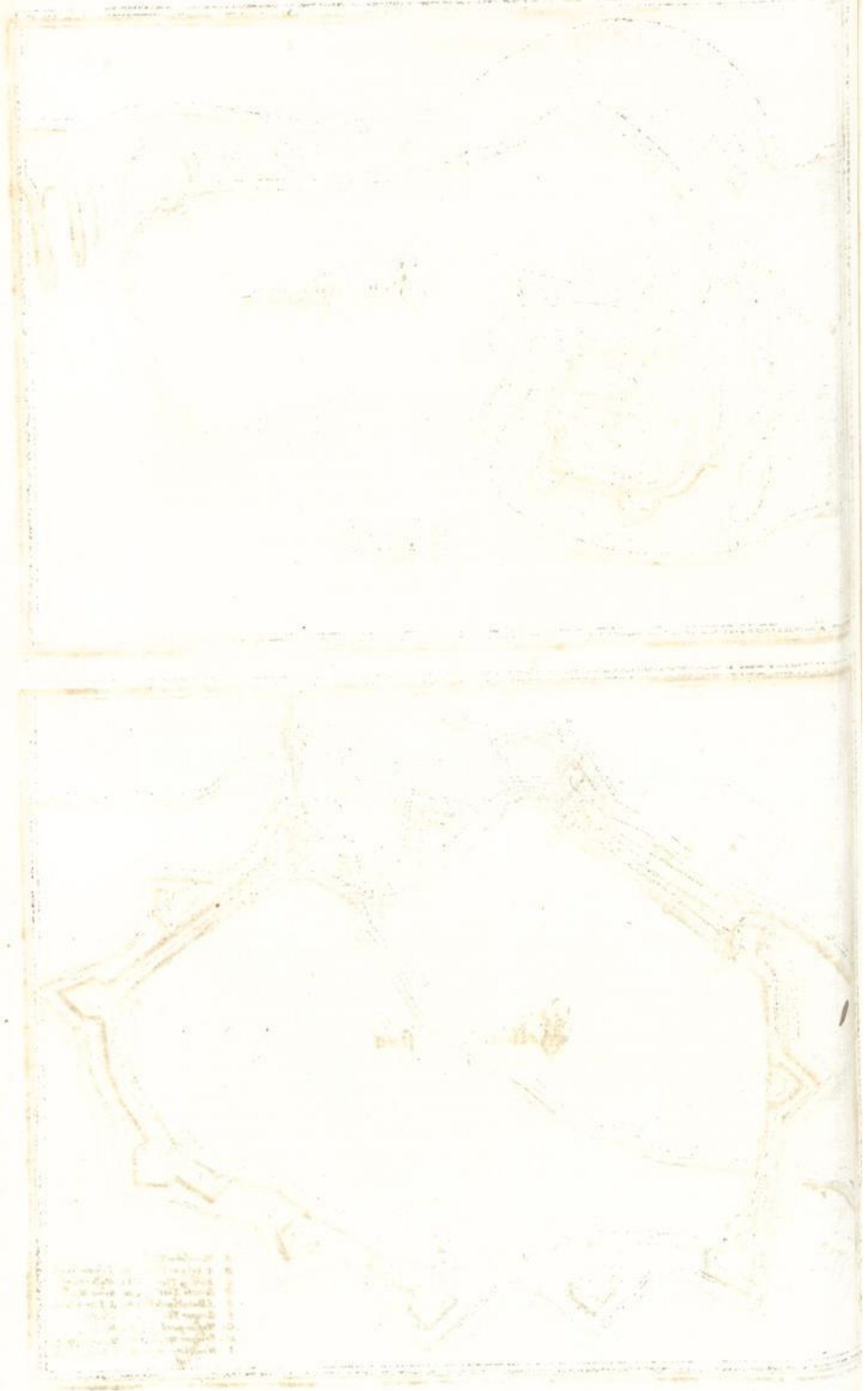
FAR. Der gute Ackerbau vnd Viehzucht / Wiesewachs vnd Gartenwerck / in vnd ausser der Statt.

PONS. Die vnterschiedene Stein: vnd hölzerne Brücken / über den berühmten Saalstrom / welcher zur Fischerey von allerhand Gattung / zur Holzflöße auffm Voigtlande vnd Thüringen / zu Getreidig: Walck: Schleiff: Del: Würtz: Brett: Pulver: mäh











mühlen vñ Wasserkunst bequem/ vnd nutzbarlich gebraucht wird.

MONS. Der Weinbau vnd Weinberglein/ des Landesfürsten/ der Bürger vnd Einwohner vmbher.

PAX. Friede. D wolte G Ott/ daß es immer wehrete! Dadurch zugleich die Einigkeit der Bürger vnd Einwohner / vnd so vieler vnterschiedener Gerichte Ordnung vnd Handbictung gemeynet.

MERX. Wegen der fürnehmen benach-

barten Stätte / vnd stättigen Salkabfuhrre / mancherley Wahre / Nahrung vnd Handwercke/ so einer solchen Volkreichen Statt von nöthen.

GREX. Der berühmten Schulen/ Lehrer vnd Zuhörer/ Schüler vnd Knaben/ freinder vnd einheimischer / so da vnterhalten vnd erzogen werden.

VOX. Die lieblichste vnd künstlichste Vocale: vnd Instrumental: Hof: vnd Statt: Musica.

Halberstatt / Hemipolis.

**D**ieser Bischofflichen/ vnd Hansee-  
Statt Nahmen / führet Bertius  
her von der Elb/ vnd Dra/ so da  
zusammen komfen sollen; da doch die Dra  
über sieben Meilen von dieser Statt lauf-  
fet / auch die Elb dieselbe nicht berühret/  
vnd das Wasser / so allhie durchrinnet/  
vnd auß dem Harzwald kommet / vnd sich  
vnterhalb Gröningen in den Fluß Bode  
ergusset / vnd mit solchem in die Sala  
kommet / die Oltemia, Holtema, oder  
Holtheim / genant wird. Aber dem ge-  
dachten Bertio, ist solches zu gut zu hal-  
ten; weils Jhn / sonders zweifels / Calpar  
Bruschius cap. 13. de Episc. Germ.  
pag. 224. vnd Schopperus, part. 3. Cho-  
rogr. cap. 6. p. 786. verführet haben wer-  
den; die an den berührten Orten gleicher  
Meynung/ vor Jhme/ gewest seyn. Dref-  
lerus erachtet / daß Halberstatt so viel/  
als Alberti Statt / heissen solle. Aber  
Joh. Angel. à Werdenhagen sagt / daß  
der Nahm daher komme/ weils diese Statt  
anfangs viel grösser vmbfangen / vnd  
kaum der halbe Theil davon recht aufge-  
bauet worden / wie man noch Merckzei-  
chen der ersten Aufzirkung/ gegen Mor-  
gen / sehe. Es ligt dieser Ort sehr wol/  
vnd auff einem ganz fruchtbaren Boden/  
also/ daß die Halm vom Getraide über ei-  
nen Reiter raichen thun. Mitten in der  
Statt hats einen Hügel / vnd oben auff  
ein schöne weite Ebne / auff welcher zwo  
Kirchen/ vnd der Domherren Häuser/ ste-  
hen. Der Dom/ oder die Hauptkirch zu  
S. Stephan/ ist von schönen Quaterstü-  
cken/ mit 2. Thürnen/ erbawet; darinn ein

Domherz ligt / Nahmens Joh. Semeca  
Theutonicus, anno 1245. gestorben/ von  
welchem viel wunderliche Sachen erzehlet  
werden. Zum Haupte/ vnd Füßen/ seines  
steinern Grabs/ stehet ein Engel/ vnd dabey  
dieses:

Est, erit, atque fuit, qui desuit esse Jo-  
hannes,

Dogma tuum viguit, florebit omni-  
bus annis.

Lux Decretorum, Dux Doctorum,  
via Morum,

Hic jacet, & placet, ut vacet à pœnis  
Miserorum.

In diesem Dom / (der inwendig ziemlich  
finster / außwendig aber / an den Pfei-  
lern etliche merckliche Statuas, vnd ob-  
ben in der Kirchen / hinterm Chor/  
S. Mariæ Bildnuß / mit 72. deren zuge-  
eigneten Ehren- Tituln/) hat Riddag  
von Wenden/ des Jahrs 1489. gegen Er-  
legung einer gewissen Summa Geldts/ an-  
geordnet / daß alle Freytag die grössere  
Glock/ so Canta-bona genant wird/ vmb  
eilff Vhr Vormittags / solte geleutet  
werden; damit / durch dieses Zeichen/  
Gottseelige Leuthe ermahnet würden/  
dem Sohn Gottes / für sein bitters Ley-  
den vnd Sterben/ nach einem/ oder zwey  
Vatter Unser/ Danck zu sagen; wie Mei-  
bomius, in Chron. Riddagshuf. pag. 68.  
bezeuget. Wie man / vor zeiten / allda/  
einen büssenden Sünder / von der Kir-  
chen aufgeschloffen / vnd wieder zu Gna-  
den angenommen/ das findet man bey  
gedachten Bertio lib. 1. Comment. Rerum  
German. p. 565. In dieser Kirch ist auch  
ein



ein sehr alte Orgel / darinn etliche we-  
nige sehr grosse bleyerne Pfeiffen ; die  
Claves seynd über Hand brait / vnd  
deren gar wenig / dieselben auch aufge-  
hölt / vnd sehr hart / daß man sie mit den  
ganzen Händen / oder Ellenbogen / hat  
niedertruckten müssen / also / daß man  
nichts / als die Choral-Stimme / darauff  
spielen können. Hat viel kleine Blas-  
bälge. An dieser Orgel seynd auch sons-  
derliche drey Mönche abgemahlet / davon  
berichtet wird / daß Sie sich an einer fu-  
ga zu tode gesungen haben sollen / in dem  
Sie sich vermessen / vnnnd vnterstanden/  
durch Hülff der Schwarzen Kunst / viel  
höher / vnd kleiner / zu singen / als alle an-  
dere Menschen / vnd wird dabey berichtet/  
daß niemand über vier vnd zwanzig Stun-  
de / bey dieser Orgel / lebendig bleiben kön-  
ne / wegen des Arsenischen Geruchs / vnd  
Dunsts / so die Orgel / wann Sie geschla-  
gen werde / von sich gebe ; wie Anno 1646.  
von einem / so allhie durchgeraist / auff-  
gezeichnet worden. Es werden die Häu-  
ser / so hierumb / vnd in der höhe ligen/  
eigentlich die Statt / was aber vnten  
am Hügel ist / die Vorstädt genant. Ne-  
ben dem jetztgedachten Dom / seyn allhie  
auch vier Collegiat-Kirchen / als / zu Un-  
ser Frawen / S. Paul / S. Bonifacio, vnd  
Mauritio, neben etlichen andern Kir-  
chen / vnd Clöstern. Zwar ein geschrie-  
bene Verzeichnuß / auffer des gedachten  
Doms / nur von drey Stiffts-Kirchen / als  
Unser Frawen / (woneben der Petershoff  
gelegen / doselbst des Hohen Stiffts  
Archiv, vnd Cansley seye) S. Mauritii,  
vnd S. Johannis, vnd sonsten noch von  
2. Manns / vnd 2. Frawen-Clöstern in  
der Statt / saget : vnd ferners meldet/  
daß die vornehmste Pfarz-Kirche allhie  
zu S. Martin, mit zweyen Thürnen / sey ;  
von dannen man einen bequemen Pro-  
spect über die Statt / vnnnd vmbliegende  
Landschafft / habe / vnd seye / bey der Kir-  
chen / aufwendig / von Quadersteinen ge-  
bawet das Grab / des berühmten Juristen  
Tobia Paurmeistern von Rochstedt / Bis-  
schöfflichen Halberstädtischen Canslers /  
so Anno 1616. den 17. Augusti / gestor-  
ben. Anno 1624. den 12. Junij / ist / auff

Anhalten des Franciscaner-Ordens / ein  
Keyserlicher Befehl / ohne Clausul / mit  
angeneckter Straff / wider das Capitul/  
vnnnd die Statt Halberstatt / ergangen/  
dem Orden alles das Seinige / vnnnd in  
sonderheit S. Andreas-Kirchen in der  
Statt / wieder einzuraumen / die dar-  
zu gehörige Häuser zu verlassen / vnnnd  
die Mönch / wider den Keyserlichen  
Schuß / in ihrem Stand / vnd Ordens-  
Kleidung / nicht zu belästigen. Also ist An-  
no 1628. den 16. Augusti / vom Keyserli-  
chen Hoff auß / anbefohlen worden / weilta  
die Statt das Prediger Closter / wider  
den Religionsfrieden / innen hielte / sol-  
ches zu verlassen / wie Carolus Carafa,  
de Germania sacra rest. berichtet. An-  
dere Sachen allhie belangende / so finden  
sich da feine Gassen / in welchen hübsch ge-  
bawte Häuser stehen. Der Markt / oder  
Platz / ist zimlich groß / vnd sihet man am  
Rathhause / vnter einem Dächlein / dem  
Kuland mit eisern Klammern angehefts-  
tet ; so aber nicht so groß / als der zu  
Magdeburg / ist. Es hat in dieser Statt  
auch ein fein bequemes Wirtshaus / die  
Commis genant / von Herrn Henrico Ju-  
lio, Herzogen zu Braunschweig / 2c. vnd  
Bischoffen zu Halberstatt / zu mehrer Be-  
quemigkeit der Reisenden / gebawet ;  
daselbst auch der geweste Keyserl. Gene-  
ral / Albertus von Wallenstein / Herzog  
zu Friedland / 2c. ein Zeitlang Hoff ge-  
halten hat. Umb die Statt gehen starcke  
Mawren / ein doppelter Graben / vnd dar-  
zwischen ein Wall. Es hanget allhie die  
Vogtey dem Gericht an / das gehört dem  
Bischoff allein / vnd der Rath hat nichts  
daran / auffer in wenigen Fällen / Bürger-  
lichen Zwang ; wie Wehnerus in Observ.  
practicis, voc. Vogtey / p. 655. schreibet.

Es haben sich in dieser Statt viel son-  
derbare Sachen zugetragen / deren wir  
nur etliche vernehmen wollen / als / daß  
Anno 1113. Keyser Heinrich der Fünffte  
Sie aufgebrant / vnd Keyser Luther im  
Jahr 1134. einen Reichstag allhie ge-  
halten / von welchem / vnd was darauff ge-  
handelt worden / neben Andern / auch die  
Braunschweigische Chronick / fol. 130.  
seq. zu lesen. Anno 1181. schickte Herzog  
Hein



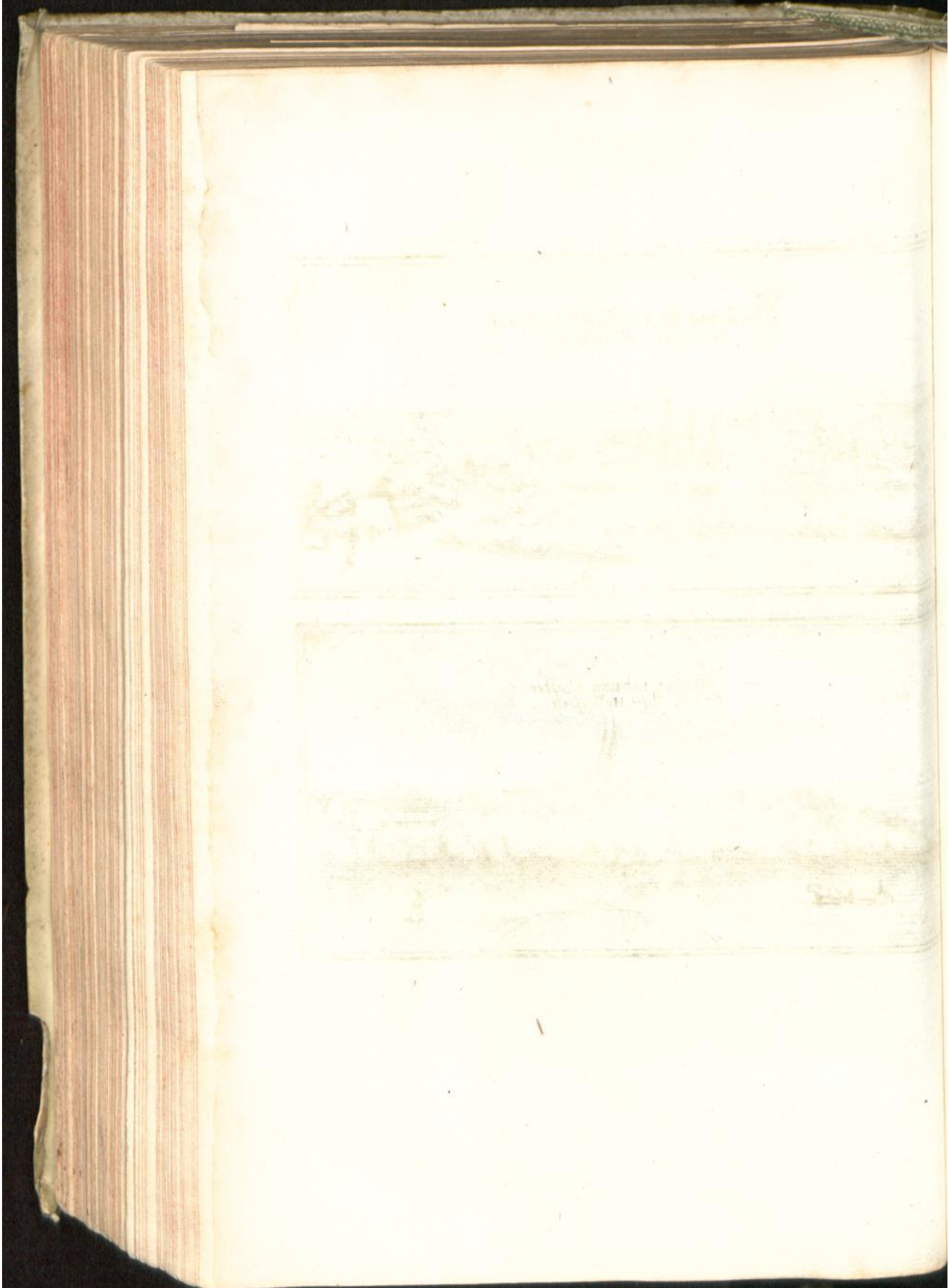
Steürwaldt Churfürstl: Ambthaus  
Im Stifft Hildesheim



Thörlinbürg Closter  
Im Stifft Halberstatt









Heinrich der Löw zu Sachsen / ein groß  
Kriegsvolk wider seinen Feind / Bischoff  
Ulrichen von Halberstatt / denen die auß  
der Statt entgegen fielen / vnd geschach da  
ein herber Streit: aber die Braunschwei-  
ger behielten den Preiß / vnd jagten den  
Feinden nach / biß in Halberstatt / vnd wa-  
ren so kurz hinter ihnen her / daß sie mit  
Hauffen das Thor einfrigten / vnd die  
Statt einnahmen. Die Burger geriethen  
in groß Schrecken / löschten allenthalben  
das Feuer auß / vnd krochen zu Winkel.  
Doch fand einer von den Kriegsleuten ein  
wenig Feuers / vnd zündete ein Häußlein  
an. Der Wind wehete das Feuer auff /  
vnd ist ein groß Theil der Statt verbrun-  
nen. Es ist auch die hohe Stifftkirch ab-  
gebrant / da viel Leute / geist / vnd weltlich /  
eingeflohen waren / ihr Leben zu retten. Di-  
se schöne Kirche ist mit allem Schmuck /  
gülden / sammeten / vnd seiden Tüchern  
vnd Kleidern / abgebrant / vnd das arme  
Volk / daß hinein geflohen war / elendig-  
lich umbkommen. Der Bischoff ward in  
seinem Hause gefunden / daß auch in vollem  
Feuer stand / vnd hatte S. Stephans Hei-  
ligthumb in der Hand / das meyneter / solte  
ihn für dem Feuer bewahren / da ist er mit  
seinem Probst Romano, gefangen / vnd  
mit vielen andern gen Braunschweig ge-  
führt / als ihme die Kleider auff dem Leibe  
schon versenget waren. Der Herzog ist  
frölich wegen des Siegs gewesen / als er die  
Gefangene für sich gesehen. Aber / als er  
gehöret / daß die schöne prächtige Kirche  
voll Volckes so jämmerlich verbrant / ward  
er trawrig / vnd da er den Bischoff mit sei-  
nem grauen Hauß / vnd S. Steffans Hei-  
ligthumb / so allbereit etwas vom Feuer  
Schaden gelitten hatte / sahe / da giengen  
ihm die Augen über: Sandte derwegen den  
Bischoff gen Erteneburg / vnd ließ ihn da  
verwahren. Aber Frau Rechtilde / des Kö-  
niglichen Stauens auß Engelland / Her-  
zog Heinrichs des Löwen Gemahlin / ließ  
ihre des gefangenen Bischoffs Unglück zu  
Hergen gehen / vnd kleidet ihn im Gefäng-  
niß / mit schönen neuen Kleidern: Vnd als  
er der Herzog / gen Lüneburg kam / ließ er  
den gefangenen Bischoff für sich bringen /

straffte ihn / wegen seines auffrührigen Ge-  
müthes / mit Vermahnungen / daß er hinfort  
friedsam were / gab ihn darnach ledig vnd  
loß / vnd schickte denselben wider gen Hal-  
berstatt. Siehe die gedachte Braunschwei-  
gische Chronick / fol. 161. vnd des Spans-  
genbergs Mansfeldische / cap. 231. im Jahr  
1347. haben die Graven von Mansfeld /  
vnd Regenstem / vnd die von Northausen /  
Halberstatt in der Christnacht vberfallen /  
eben / als jedermann in der Kirchen war /  
vnd sich solches Ermens weniger dann  
nichts versehen: darüber dann vil Inschul-  
dige das Leben lassen mußten; wurden auch  
viel gefangen davon geführt; vnd zog der  
Feind / mit einem grossen Raub / wider zur  
Statt hinauß / welche also ihres Bischoffs  
Albrechten entgelten mußte. Anno 1423.  
hat sich allhie ein grosse Aufruhr erhoben:  
Dann die Gilden / oder Zunftmeister / vn-  
ter welchen ein Kramer / der lange Matthias  
genant / der rechte Redtführer gewesen /  
haben sich wider den Rath auffgezeichnet /  
denselben überfallen / vnd ins Gefängniß  
geworffen. Vnd als sie von den umblic-  
genden Stätten darumb gestrafft worden /  
sind sie noch toller vnd rasender worden /  
vnd haben ihrer Zünfte von den vornehm-  
sten Rathsherren auß den Thüren genom-  
men / auff den Markt geführt / vnd allda  
öffentlich Montags nach Catharina / für  
dem Rolande / enthaupten lassen: Deswe-  
gen auch die Statt belagert / besagter  
Matthias in der Flucht gefangen / mit noch  
dreyen / enthauptet / auch ein neuer Rath ge-  
setzt worden / Anno 1425. nach dem diß Un-  
wesen bey zweyen Jahren gewähret hatte /  
wie die besagte Braunschweigische Chro-  
nick berichtet, wiewol Dresslerus in Bes-  
schreibung dieser Statt / von dreyen Jah-  
ren sagen will. Anno 1553. hat Marckgraff  
Albrecht von Brandenburg diese Statt ein-  
genommen / vnd dem Capitel eine grosse  
Brandschagung auffertiget. Anno 1625.  
hat das Käyserliche Wallsteinische Volk  
Halberstatt einbekommen / vnd biß auff den  
Schwedischen Krieg / inngehabt / in wel-  
chem die Statt den Schweden auch zu theil  
worden / vnd haben sie Anno 31. die Käy-  
serlichen vergebens belagert; folgendes aber



ein weil sie/ ein weil die Schwedischen wieder eingenommen: vnd ist Anno 41. den 10. 20. May/ frühe zwischen 4. vnd 5. Uhren/ ihr Feld Marschall/ Herz Johan Banner/ allhie gestorben. Die Käyserischen bekamen hernach dieses Halberstatt wider in ihren Gewalt; ward aber Anno 43. den 24. Julij/ vom Schwedische General Wachtmeister / hernach General Leutenant/ Herrn Johann Christophen von Königs- marek/ durch einen sonderlichen Kriegs List/ vnd Vorsichtigkeit abermals erobert; wie davont in tom. 5. Theatri Europ. fol. 121. b. seq. zu lesen. Vnd ist folgendes Halber- statt Schwedisch verblieben: bis auff des General Reichs Friedens Execution. Anno 1650. seyn/ durchs Flaxs dörren/ in 126. von den besten Häusern allhie abgebrochen; wie in der Frühlings Relation vom Jahr 51. p. 81. siehet.

Was zum Beschluß das Bistumb allhie anbelangt / so hat Käyser Carl der Groffe/ vmb das Jahr 780. zu Saltingstatt/ so hernach Ostrowick genant worden/ eine Stifftskirchen in S. Stephans Ehre/ er- bauet / vnd derselben den Hildegrinum fürgesetzt; welcher Bischoff folgendts den Sitz/ von Osterwitz/ mit Einwilligung des Käysers hieher/ als an einen gelegnern Ort transferirt hat. Vnd ist gleichwol der H. Stephanus, an beiden Orten/ der Patron verblieben: vnd also gedachter H. Hilde- grin der Kirchen zu Saltingstatt 7. vnd der zu Halberstatt 40. Jahr vorgestanden; das selbsten noch in dem Dom sein Grab gewies- sen wird, wie Werdenhagen am 228. Blat/ schreibt: wiewol obgedachter Bertius sagt/ er seye im Kloster Werda an der Kur/ so er gestiftet/ begraben worden. Ihme hat succedirt Dietgrinus, vnd diesem Hay- mo, dessen Schriften über die Propheten vnd Apostel/ verhanden/ vnd der auch zu Halberstatt im Dom liget/ vnd Anno 853. gestorben ist. Der siebende Bischoff/ Bernhardus, ein Burggraff von Magde- burg/ so Anno 974. gestorben/ hat das Fra- wen Kloster Hadmersheim gebawet. Der 17. Nahmens Rudolff/ hat allhie vn- ser Frauen Kirch/ gegen oberwehnter S.

Stephans Kirch/ oder dem Dom über/ auffgerichtet/ vnd ist Anno 1149. verschie- den. Der 18. war obgedachter Ulricus, der mit Herzog Heinrich dem Löwen so vn- glücklich gezeiget hat. Sem Nachfahr Theodoricus, hat den Dom wieder erba- wet. Der 26. war Volradus, ein Graff/ oder Herz von Kranichfeld/ der vom Jahr 1255. bis 1297. vnd also 42. Jahr gelebt/ so wider Cranzium, wie Heint. Meibo- mius in Chron. Riddagshul. p. 35. erin- nert/ zu mercken/ der ihme lib. 8. Metrop. cap. 26. nur 9. Jahr gibt. Der 29. war Albertus, ein Herzog von Braunschweig/ welcher bey währendder seiner Regierung / gegen seine Feinde / 20. mal zu Felde geles- sen/ vnd mehrertheils obgesieget hat. wie ihme die Braunschweigische Chronick/ am 235. Blat/ dessen Zeugnuß gibt. Der 31. ist ein ander Albertus, vnd statlicher Phi- losophus, aber ein vnglückhaffter Kriegs- mann/ gewesen. Dann er vom Bischoff Gebharden / oder Gerharden zu Hildes- heim/ so gar beredt war/ überwunden wor- den: Daher das Sprichwort entstanden; die Logick ist von der Rhetorick/ überwun- den worden: Ist gestorben Anno 1390. Der 39. war Ernestus, Herzog zu Sachsen/ so Anno 1513. Der vierzigste / Albertus, Marckgraff von Brandenburg/ der Anno 1545. der 41. Johann Albrecht Marck- graff von Brandenburg/ so Anno 1552. der 42. Fridericus Marckgraff von Brande- burg/ so auch in gedachtem 52. Jahr: der 43. Sigismundus, in gleichem ein geborner Marckgraff von Brandenburg / des vor- gen Bruder/ so An. 1566. gestorben. Nach dessen Tode / Herzogs Julij zu Braun- schweig Sohn/ Herzog Heinrich Julius / von 2. Jahren alt/ zum Bischoff allhie po- stulirt worden/ vnder dessen das Dom Capitel/ bis auff das Jahr 1578. das Regiment geführet. Anno 1591. hat dieser Herzog Heinrich Julius sich mit besagtem Capitel/ einer Reformation halber im Bistumb/ verglichen/ der Gestalt/ das auch im Dom allhie/ vnd in andern darzu gehörigen Kir- chen/ Gottes Wort/ der Augspurgischen Confession gemäß/ frey öffentlich gepredi- get/ vnd gelehret werden solte: Darzu dann



den 21. Septembris, in dem gedachten Dom/ der Anfang gemacht worden; wie wol solches nicht jedermann gefallen hat. Ihme succedirte sein jüngster Herz Sohn/ der 45. Bischoff allhie/ nämlich Herzog Heinrich Carl/ im Jahr 1613. der aber den 11. Junij Anno 1615. im sechsten Jahr seines Alters/ gestorben. An seine statt ward sein Herz Bruder/ Herzog Rudolf/ zum 46. Bischoff erwöhlet; der aber im folgenden 6. Jahr/ den 13. Junij/ zu Tübingen/ im Fürstlichen Collegio sein Leben endete. Ihme succedirte sein Herz Bruder/ Herzog Christian/ der den 6. Augusti, des besagten 1616. Jahrs/ im Stifft eingeführt worden/ sich auch hernach in dem Teutschen Krieg wol bekandt gemacht/ aber nicht viel sonders Glück zum Kriegen gehabt hat: vnd Anno 1626. gestorben ist. An seine statt ward zum 48. Bischoff erwöhlet/ Herz Leopold Wilhelm/ Erzhertzog zu Oesterreich etc. Es waren des Jahrs 1629. allhie noch fünff Catholische Domherren anwesend/ denen die Käyserliche Commissarien/ den 18. Decembris, die Schlüssel des Archivi, vnd der Domkirchen/ so sie von den andern Evangelischen Capitularen/ welche sie abgesetzt/ erfordert/ zugestellt/ vnd musste die Statt; wie auch oben Anre- gung geschehen/ die ingehabten Clöster vnd

Kirchen/wider raumen: wie in dem 2. Theil des 1. heatri Europæ, fol. 35. seq. stchet. Es ist aber folgender Zeit von den Schwedischen/ dieses Stifft ganz eingenommen/ vnd wider darinn die Religion reformirt worden. Wie hernach bey den General Friedens Tractaten/ dasselbe zu einem weltlichen Fürstenthumb gemacht/ vnd dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg/ (jedoch das das Capitul/ oder die Canonicaten ver- bleiben sollen) überlassen worden; davon ist oben im Eingang dieses Theils der Topographiæ Germaniæ, Bericht geschehen; daselbst auch ein kurze Beschreibung des Halberstädtischen Landes zu finden.

Zwischen Halberstatt/ vnd Naedlin- burg/ ligt das Schloß Dam/ dem Her- ren von Hoym zuständig/ so sich An. 1643. nach dem zwo halbe Erfurtische Carthaus- nen darfür gepflanzet/ vnd in sechs Schüß- hnein gethan worden/ auf Gnad/ vnd Buz- gnad/ dem Schwedischen Herrn General von Königsmarck/ ergeben/ daselbst sich auch der Leutenambt/ sambt 25. Knechten/ vnderstellen müssen. wie in tomo 5.

Theatri Europæ fol. 121.

a. stchet.

## Haldensleben/

Den Tafeln Halsleben genant/ ist eine Statt/ nahend Arxleben/ vnd nicht sonders weit von Helmstatt/ an der Dra/ oder Ohre/ im Erzstifft Magde- burg/ gelegen. Johannes Pomarius, in der Magdeburgischen; Johan. Pideritius in der Lippischen; Buntingus, in der Braun- schweigischen Chronick/ vnd Werdenha- gen part. 3. c. 7. p. 233. Von den Hansche- Stätten/ beschreiben dieser Statt Belage- rung im Jahr 1181. weitläuffig; kommen aber nicht mit einander über ein: Daher kein Wunder/ das es auch zu vnsern Zeiten geschihet. Es hat dieselbe vor Jahren eigne Graven gehabt; ist aber folgens an Her- zog Heinrich den Löwen zu Sachsen kom-

men/ zu welches Zeiten/ wegen der beeden Wasser Dra/ vnd Bivera/ auch des sümp- figen Orths/ vnd ihren Mauren/ sie für ei- ne gar feste Statt ist gehalten/ vnd im Jahr 1166. oder 1168. vergeblich belagert worden. Die Burger/ wen sie die gute Gelegenheit des Orths/ vnd das sie auch einen dreyfas- chen Wall hätten/ betrachtet haben/ in Aus- sehung/ das die Dra auff der einen Seiten der Statt herflosse/ auch dieselbe/ auff der andern Seiten/ mit Leitung des andern obs- gedachten Flüsleins Biver/ oder Biber/ noch fester machen wollen: Aber nicht erwo- gen/ das ihnen solches zu ihrem Schaden geraichen möchte. Dann der Erzbischoff Wichmann von Magdenburg/ der die

D ij

Statt



Statt gern gehabt hätte/ hat vom Kaysler Friederichen dem Ersten/ bey dem Er in höchsten Gnaden gestanden/ Hülf bekommen/ damit er sie in gemeldtem 1181. Jahr belagert/ vnd durch Schwellung des Wassers erobert/ vnd zerstört: wiewol des Herzog Heinrichen Obrister / Graff Bernhard zur Lipp sich tapffer/ vnd so lang gewährt/ bis man die besagte/ auch andere Wasser/ auß den pfützen vnd mooslechtigen Aekern/ mit hoch auffgeworffenen Dämmen/ innerhalb 3. Monat/ vnd Wochen/ also auffgehalten/ daß sie die Mauren/ vnd vnterste Wohnung der Häuser/ ganz bedeckt haben. Es ist hernach diese Statt 33. wie Pideritius, oder vngeschr 43. Jahr/ wie Verdenhagius, auß einer geschriebenen Lauterbergischen Chronick/ sagen/ also ganz öd/ vnd geschleiffet da gelegen/ vnd hat den Benachbarten einen trawrigen Anblick geben: bis vnter dem Erzbischoff Alberto, einem gebornen Graven von Hallermund/ als er mit dem Kaysler abwesend in Italia war / die herum gesessene Leuth sich versamlet/ vnd diesen Ort wider zu einer Statt auffge-

richtet haben. Anno 1433. in dem Widerwillen der Statt Magdeburg/ mit ihrem Bischoffe/ gewonnen auch die Magdeburger Haldenleben/ oder/ wie es Theils nennen/ Haldenschleben. Was folgendes/ sonderlich bey dem nächsten Teutschen Krieg/ allhie vorgegangen: davon ermangelt ein mehrer Bericht. Was aber Anno 1624. für ein Mandat/ wegen eines newen Probsts allhie/ vnd daß die Abbtissin in dem Exercitio der Catholischen Religion/ nicht zu verhindern/ etc. am Kayslerlichen Hoff/ ergangen/ davon ist Carolus Carafa, in Germania sacra restaurata, zu lesen.

Es ligt nicht sonders weit von himmen/ vnd auch an der Ohre. 3 Meilen von Haldenleben/ vnd 4. von Magdeburg/ new Haldenleben/ so Theils auch für ein Magdeburgisch Stättlein halten / welches die Schwedischen Anno 1642. den 25. Hornung/ einbekommen/ vnd die Thor etwas bessers verschanken lassen.

### Hallermund/

**E**in Schloß / sambt zugehöriger Herrschafft. Es war die Graffschafft Hallermund vor Zeiten / vnder den Sächsischen mächtig vnd groß / vnd waren auß dem Gräfflichen Hallermundischen Geschlecht/ Albertus, vnd Vilbrandus, Erzbischoffe zu Magdeburg/ die Anno zwölffhundert vier vnd dreyßig/ vnd zwölffhundert zwey vnd fünfzig gestorben seyn. Der letzte Graff von Hallermund/ Ditto/ gieng ab Anno vierzehnhundert vier vnd zwanzig ohne Erben. Der Graff von Spiegelberg nahm darauff die Häuser Nachmühlen / vnd Hallermund/ ein. die Er aber beede den Herzogen von Braunschweig lassen müssen / wie in der Lippischen Chronick stehet. Die Braunschweigische sagt/ es hätten Anno

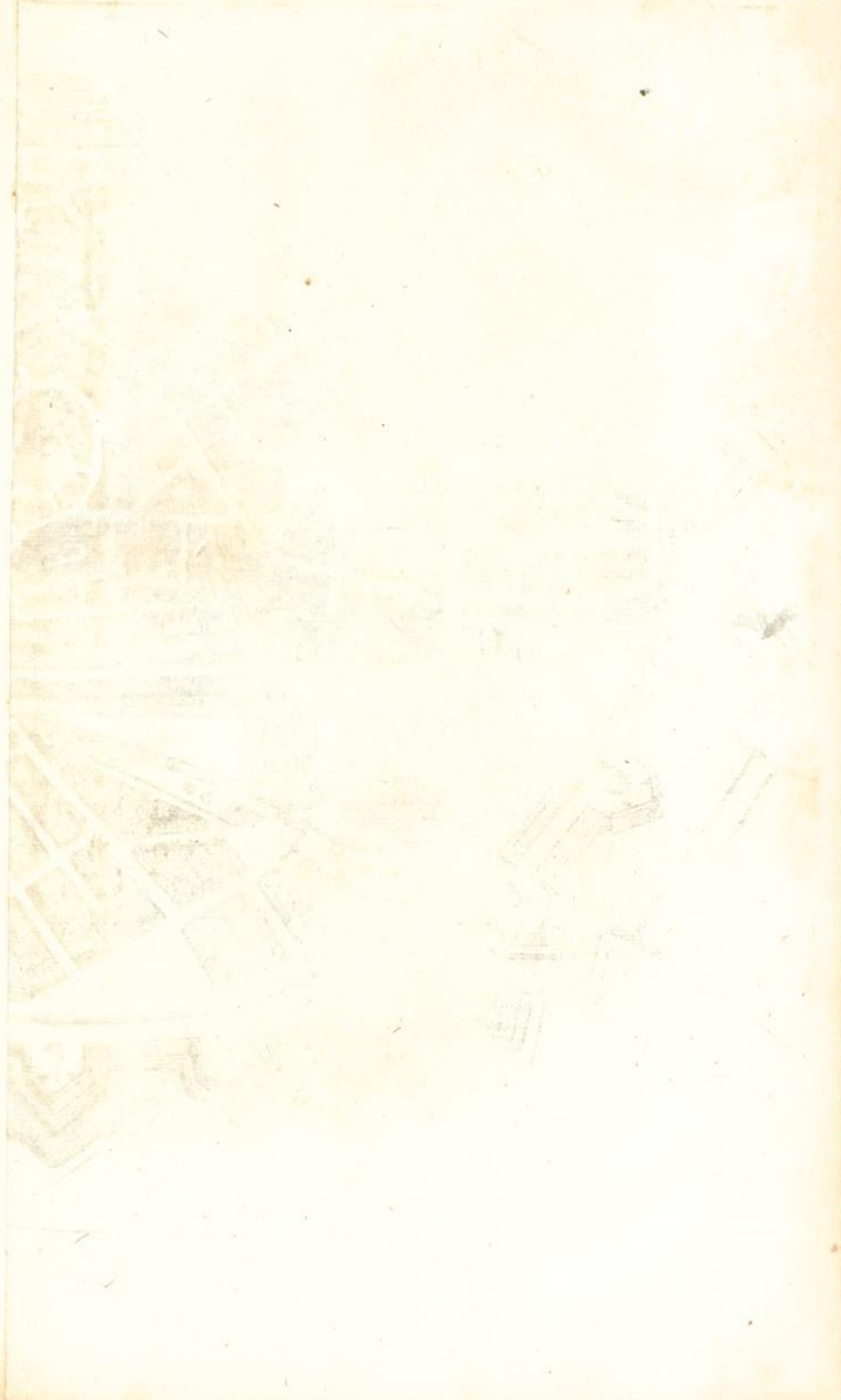
vierzehnhundert vier vnd dreyßig die Herzogen von Braunschweig / vnd Lüneburg / mit dem Graven von Spiegelberg Krieg geführt; aber das Schloß Hallermund nicht bezwingen können: wiewol der Graff endlich in solche Noth gerathen seye / daß Er Herzog Wilhelmen von Braunschweig dasselbe / Anno vierzehnhundert fünf vnd dreyßig habe einräumen müssen. Siehe auch des Hérici Meibomii Niddagshusensische Chronick/ pag. 24. vnd vnten Spring.

\* \*

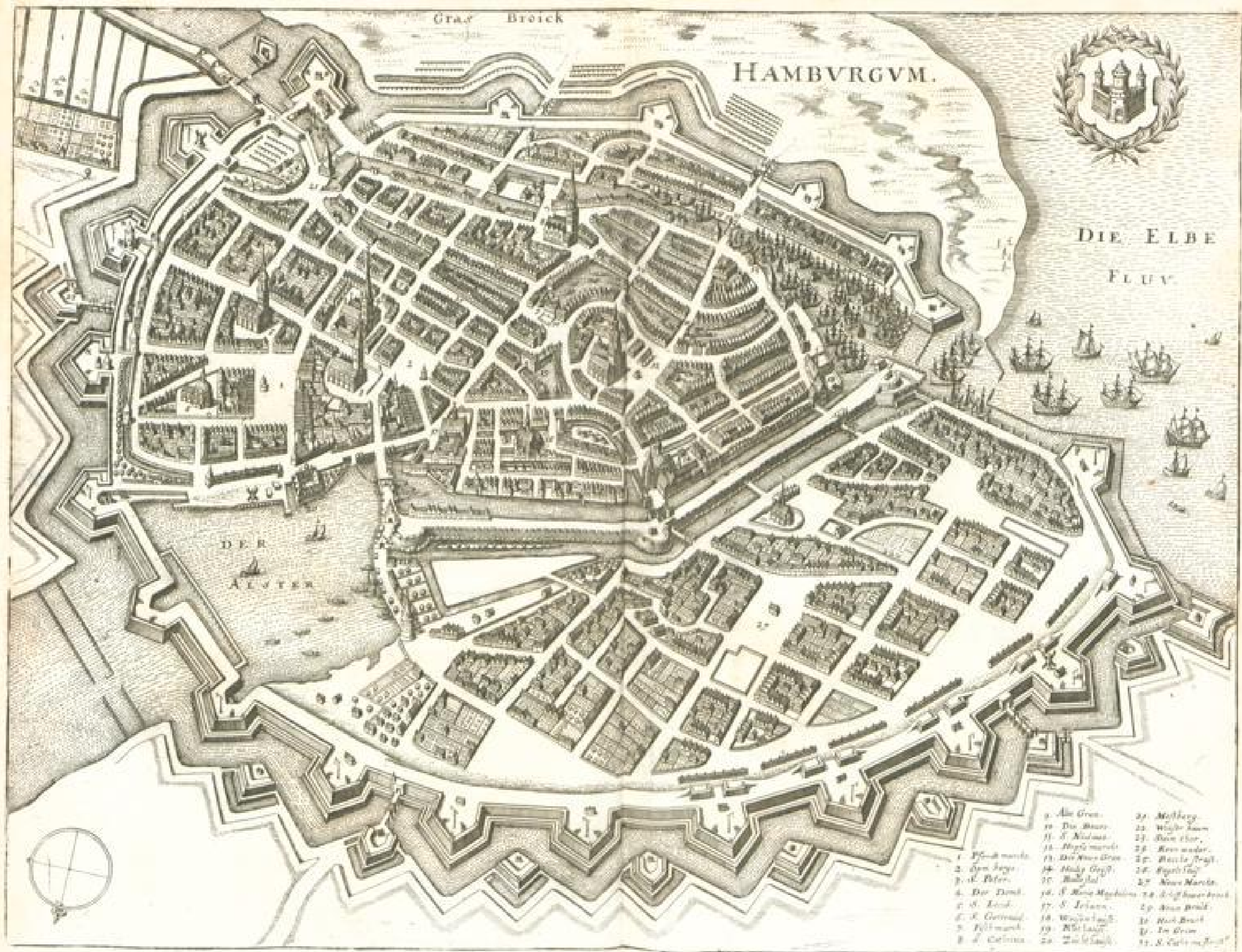


Hant















## Hamburg.

**W**ohr dieser weitberühmbten Statt Nahmen komme/ seind die Scribenten vnderchiedlicher Meynung. Theils führen denselben her von den Hammen/ oder Schuncken/ oder geräuchertem Schweinen Fleisch/ welches die Benachbarte häufig dahin gebracht/ vnd den Schiffleuthen/ so sich allda auff die Meerfahrten proviantirt/ verkaufft haben. Andere wollen/ er komme her vom Jove Hammone, dessen Bildnuß Kayser Carolus M. soll zerstört haben. Theils vermeinen/ daß sie von den Gambriuius übrig seye/ vnd vor Zeiten/ Gambriuium geheissen/ darauf Hamburg worden. Ein anderer will/ daß dieser Nahm eine Burg am Hammen/ oder am Lande der Elb/ bedeute. Albertus Crantzius schreibt/ daß er von Hama, einem tapffern Sächsischen Fechter/ herkomme/ welcher von Starcatero, einem vngewöhrn/ vnd grossen starcken Dänischen Mann/ an diesem Ort zu tode geschlagen worden: welches aber/ als eine Fabel/ Nicolaus Cisnerus, præfat. in Saxon. Crantzii, verwißft/ vnd den Namen lieber von dem Fischhamen/ oder Hamo, herführen will. Vnd dann/ so vermeint Dresslerus, p. 304. daß solcher Nahm vom Wörtlein Hain/ das ist/ ein Lust: Oder geheiligter Wald/ herkomme/ vnd Hamburg so viel als Hainburg/ seye: oder aber vom Wort Ham/ oder einem Walde. Wie dann auch andere wollen/ daß dieser Statt ihr Nahmen von dem Wald Hamme/ so vor Zeiten zwischen den Wassern Bille/ vnd Alster/ gewesen/ herkommen seye/ welchen die Herren von Ham innen gehabt/ vnd bey Regierung Kayser Carls des Grossen/ an diesem Orth ein Schloß erbawet/ welches Hammeburg/ oder Hamburg/ genannt worden. Daher auch Christophorus Sylvius Hamburgensis, bey dem Andrea Angelo, in der Holsteinischen Statt Chronick/ cap. 2. p. 12. saget:

Hamburgum, sylvæ cui notum nomen ab Hama. Vnd diese Meynung las-

sen ihnen auch G. Braun/ im 4. Theil seines Stättbuchs/ P. Bertius lib. 3. Rerum German. p. 565. vnd andere mehr/ gefallen. Vnd sagt Joh. Ilacius Pontanus, in Chorograph. Daniæ descript. pag. 667. also: Vocabulum Ham/ cum Saxonico sit, saltum sive nemus, itemque agrum pacuum, sive pratum fossâ cinctum notans, inde repetendam nomenclationis Originem haud est ab simile vero; & maxime, cum in vicina quoque Dithmaria duo reperiantur saltus, quorum alter Suderham/ alter Norderham/ appellitur. Also ist man auch deß Lagers halber nicht einig. Dann theils diese Statt zu Stormaren/ so ein Theil von Holstein ist/ referiren: Andere aber halten sie für eine alte Sächsische/ oder Gränß Statt an den Gränzen Stormaren vnd Sachsen/ vnd sagen/ es seye im Augenschein zu sehen/ daß das beste/ vnd fast grössste Theil der Statt/ durch die Elbe/ vnd deren Arme/ oder zertheilt/ vnd durch die Statt fließende Ströme oder Flecte/ von dem festen Lande Stormarn/ abgesondert/ vnd abgetheilt werden. Theils sagen/ es seye diese gewaltige Gewerb/ vnd Hanseche Statt/ das Haupt in ganz Nord Albingen/ vnd/ vor Kayser Carls des Grossen Zeiten/ vnder dem Nord Albingischen Herzog Albione, so mit dem König V Vitkindo zu Minden getaufft worden/ nur ein Dorff gewesen: aber als Anno 785. nach dem Tode dieses Albions/ Kayser Carl den Uthonem solcher Landschaft vorgesezt/ Hamburg von demselben Anno 787/ oder 789. zu befestigen angefangen worden/ damit der Herzog allda sicher wohnen möchte: Dann er des Kayfers Stell vertreten/ vnd sein Amtman da gewesen: Vnd/ als die Wenden Anno 810. die Statt ganz zerstört/ habe sie im folgenden Jahr/ gedachter Carolus M. wider erbawet/ vnd sein Sohn/ Ludovicus Pius. sie zu einer Haupt Statt gemacht/ vnd ihr Ansgarium, oder Ansharium, (den Theils Ansgrium, vnd



Anfearium nennen) vmb's Jahr 833. zum Ersten Erzbischoffe gegeben; nach dem alle bereit vorher in diesen Landen / durch etliche das Evangelium geprediget worden. Es ist aber mit der Zeit solches Erzbistum auff Bremen kommen / wie oben in Beschreibung solcher Statt gesagt worden. also / das jetzt kein Bistum mehr zu Hamburg ist. Sise / was Hermannus Conringius, in exercitat. de Urbibus German. th. 28. auß den Annal. Francicis, oder Fuldenfibis, von dem Anfang der Statt Hamburg / zu des obgedachten Käyfers Caroli M. Zeiten / schreibt; vnd wie solche nach vnd nach / regieret / vnd beherrschet worden / Johan. Angel. à Verdenhagen, in seinem grossen Werck von den Hansee Stätten / an vnderschiedlichen Orten / (daselbst auch / wie die Statt also gestiegen / vnd hernach auff der Elb zu herrschen angefangen / vnd sich ihr andere widersetzet haben / zu lesen) / vnd andere mehr berichten. In der Apologia dieser Statt / so Anno 1641. in 4. gedruckt worden / stehet vnder anderm also: Obwol die Statt Hamburg / theils wegen des angenommenen Christlichen Glaubens / Theils / das die Römischen Käyser mit vielen schweren Kriegen beladen / vnd Hamburg nicht allezeit mit würcklichem Schutz vertreten können / bald von diesem / bald von jenem occupirt, vnd devastirt worden; So ist dennoch damit ihr ursprünglicher Status, vnd Conditio, nicht geändert / weniger denen Römischen Käysern / vnd dem H. Röm. Reich / ihr an die Statt habends Recht entzogen worden. Wiennun Hamburg der Zeit alle solche Fata erleben müssen; haben sie nicht allein zu Zeiten mit Resistenz / zu Zeiten aber / durch Darlegung grosser Summen Geldes / sich der Oberwinder Subjection entzogen / vnd davon befreyet; sondern seind sie auch von den Römischen Käysern / Henrico I. Othone I. vnd Othone IV. (deme sie / vnd sonst keinem Potentaten in der Welt / eine Eydliche Huldigung gethan) widerumb zum Reich gebracht worden. Wiennun etliche der Historicorum vermelden / das Hamburg auch ein Zeit lang / vnter dem Gebiet / vnd Herrschung der Sachsen ge-

lebt; so ist dennoch solches in effectu nichts anders / als eine Bogeyliche Verwaltung gewesen / so der Zeit im Röm. Reich sehr gebräuchlich. Dahero auch Chytræus lib. 2. in f. Hist. Sax. vermeldet / das Lotharius Saxo, durch Graff Adolph zu Schawenburg / das Land zu Holstein / vnd die Statt Hamburg / als einen Praefectum administriren lassen. Wie sich dann auch nicht findet / das die Graven von Schawenburg / die Statt Hamburg / alio titulo, als Praefectura, in Verwaltung überkommen. Ob aber die Herren Graven zu Schawenburg / ander vnd mehr Recht / nach der Zeit / an vnd über Hamburg erlangt / dz will Hamburg anjesso zum schärfsten mit disputiren: Genug ist / das auß Crantzio, Chytræo, vnd andern Historicis, erweislich / das Voldemarus, Herzog zu Schleswick / mit Hülff seines Herrn Brudern / Canuti VI. Königs in Dänemark / die Statt Hamburg / dem Röm. Käyser Othoni IV. durch Kriegsmacht / entzogen / vnd das derselbe Woldemar / so nachmals König in Dänemark worden / Grafen Albrecht von Orlemund die Statt Hamburg / zu ewigem Besitz geschenkt / vnd gegeben habe. Weil nun Chytræus lib. 2. in f. Hist. Sax. meldet / auch sonst zu erweisen / das Graff Albrecht von Orlamund / gegen Erlegung 1500. Mark löstiges Silbers / die Statt Hamburg in Freyheit gesetzt / vnd alle seine Recht der Statt verkaufft; Er Chytræus auch ausdrücklich meldet / das Adolphus IV. Graff zu Holstein / all solche libertatem, & privilegia der Statt Hamburg / confirmirt; vnd diese erworbene Freyheiten der Statt mit Recht nicht können entzogen werden; auch bey keinem Historico zu finden / noch sonst zu documentiren, das Graff Adolph der Vierte von Schawenburg / Holstein / vnd seine Herren Successores, diese Freyheit der Statt streitig gemacht / sondern hingegen alle der Statt privilegia, von Graven zu Graven confirmiret; Also kan / dem Fürstlichen Hause Holstein / auch über Hamburg / keine Landesfürstliche Hoheit / vnd Gewalt zu stehen / re. Bey welcher Freyheit die Statt / von Graven zu Gra-



Graven/ bis auff Adolphum, des Nahmens den 14. Graven zu Holstein/ Schawenburg/ vnd letzten des Manns Stammens/ so Anno Christi 1459. gestorben/ vnbetrübt gelassen. Die Landstände in Holstein haben hierauff mit gewissem Beding/ vnd einer Capitulation, Christianum I. König in Dännemarek/ zu ihrem Landfürsten erwöhlet/ vund auch endlich sich die Hamburger erkläret/ daß so fern er die Statt/ bey ihren erworbenen Freyheiten/ vund Privilegien lassen/ auch freyen Handel vnd Wandel/ zu Wasser vnd Lande/ in dero Gebiet vergönnen; so wolten sie ihn annehmen/ vnd sich zu ihm halten/ als sie zu den vorigen Herren Graven gethan hatten; so auch geschehen/ vund der Statt vom König/ ihre Privilegia confirmirt; ihm aber nicht gehuldet worden. Dieses Königs Successores haben zwar/ wie Er die Huldigung begehrt; ist aber allwegen abge schlagen/ vund bey dem vorigen gelassen worden; salvo jure Caesaris, & Imperij, & salvis libertatibus Civitatis ab Imperiali culmine obtentis. Bey Lebenszeiten Königs Christiani III. hat der Käyserliche Fiscalis die Statt Hamburg/ als ein Reichs Statt/ bey gesprochen/ vnd Proceß aufgebracht. hat auch die Sach hernach in Camera beruhet. vnd nichts desto weniger hat die Statt den König in Dännemarek/ (Herrn Christian den Vierten) An. 1603. aber ohne Eydesleistung/ Item Herzog Johann Adolphen/ Herzogen zu Schleswick/ Holstein/ angenohmen; ist auch solcher A. Aus bey dem Käyser Rudolpho, vund dem Reich/ entschuldigt worden: Ob schon Hamburg auff dem Reichstag zu Augspurg/ in Anno 1510. allbereyt vom Käyser Maximiliano I. vund den Ständen/ für eine Käyserliche freye Reichs Statt erkläret/ vnd das Fürstliche Haus Holstein/ wegen ihrer Pretensionum, nachher Speyer/ zu ordentlichem Recht verwiesen worden. Die Hamburgisch beschehene Annehmüß/ so man eine Huldigung nennen will/ ist nichts dan ein Schutz vnd Schirmsverwandnuß/ per modum Pactorum, auffgerichtet. Der Rath der Statt Hamburg/ hat 1. seine freye Statt Regierung/ in Geist

vnd Weltlichen Sachen. 2. erwöhlen Burgermeister vñ Rath/ durch ein freye Wahl/ ohne des Fürstlichen Hauses Holstein Wissen/ Willen/ oder Confirmation. 3. Bestellen das Predigambt mit tüchtigen Personen. 4. Machen/ vnd ändern Statuta, Policy/ vnd andere der Statt dienliche Ordnung. 5. exerciren notoriè alle Obrigkeitliche Jurisdiction, so wol in civil, als Peinlichen Sachen/ cognoscendo & exequendo, in vnd außserhalb der Statt/ in dero Gebiet/ ohn einige appellation, reduction, revilion, oder reformation, an das Fürstliche Haus Holstein; vnd agnosciren in solchem Fall niemand/ als Ihr Käys. Mayt. vund dero Hochpreislliche Hoff/ oder Cammergericht. 6. Nehmen nach ihrer Beliebung Burger auff/ vund lassen ihnen schören. 7. Erlauben Aemter/ vnd begaben mit Privilegijs. 8. setzen vnd verordnen Contribution, vnd Auflage/ vigore Juris collectandi. 9. Gebrauchen sich auch Musterung/ vnd Landfolge/ in ihrem Gebiet. 10. lassen sich mit andern/ auch ohne des Fürstl. Hauses Holstein Vorwissen/ in Verbündnuß ein. 11. haben demselbigen Hause zu Kriegszeiten kein Deffnung ihrer Statt jemals gegönnen/ oder gelaißt. 12. Versehen ihre Statt mit Wällen/ Fortification, vnd Armatur, hohen vnd nidern Kriegs Officirern/ nach ihrem Beliebi. 13. haben auch das Jus Salvi conductus, vnd Fiscij, von vndrecklichen Jahren hergebracht/ vnd seind/ in Summa zu reden/ in 10. 20. 40. 80. 100. 200. vnd mehr Jahren/ vund annoch auff diese Stunde/ ganz keine Dienste/ oder Pflichte/ dem Fürstlichen Haus Holstein/ von Hamburg gelaißt; darauß einige Vnderthänigkeit erwiesen werden könne: Massen so wol in Politico, als Ecclesiastico Statu, keine vestigia Fürstlichen Holsteinischen Obrigkeitlichen Gewalts/ Gebott/ oder Verbotts/ weder in noch außserhalb diser Statt/ vund dero Jurisdiction, zu finden. Ohne ist es zwar nicht/ daß Hamburg jährlich nachher Segeberg vnd Gottorff/ eine Ohme Wein/ ein Fass Zerbstler Bier/ 100. Pfund Reiß/ vnd 50. Pfund Mandel/ versendet: Weilten aber hinwiderumb/ von dem Fürstlichen



lichen Haus Holstein/dem Rath der Statt Hamburg/ etliche Stücke Wildprät überschicket werden/ kan darauß auch keine Vnderthänigkeit erfolgen. An jeso zugeschwigen / daß Hamburg andern benachbarten Stätten dergleichen Präsenten thut / vnd hinwider empfängt. So ist nicht allein mit vielen alten / annoch verhandenen Hamburgischen Insigeln; sondern auch mit denen so von vndendlichen Jahren/vnnd annoch täglich gebraucht werden / zu beweisen / daß das Holsteinische Nesselenblat darinnen gar nicht befindlich. Vnd seind etliche der Meynung / daß es kein Nesselenblat / sondern ein Rautenblat/ so das alte Sächsische Wappen gewesen / vnnd daß vom Kaysler Carolo M. die drey Nägel des Creuzes Christi/ zum Zeichen d' Hamburger Bekehrung zum Christenthumb / der Statt gegeben worden; wiewol Nicolaus Helduaderus, in Sylva Chronol. Circuli Baltici pag. 29. hievon eine andere Meynung hat. Es bezeuget die Notorietät, daß Hamburg mit den Holsteinischen Landtäggen ganz nichts zu schaffen habe. Sie hat aber auch den Reichs-Stättischen Standt nicht/ sondern vielmehr den Frey-Stättischen (wie derselbe in des Reichs Abschied de Anno 1542. 44. vnnd 48. 2c. beschrieben worden) begehrt: Ist ihr aber die Exemption, vñ Freyheit/per sententiam Imperialis Camerae, An. 1618. ab: vnd sie für eine Reichs-Statt erkandt worden: Wie dann Ihre Kays. Mayt. Anno 1641. bey währendem Reichstage zu Regenspurg/ auß eigener Bewegung/decretirt, d' Hamburg Session, vnd votum; dabey haben solte: Hamburg aber sich dennoch dessen geäußert/vnd gegen Ihr Kays. Mayt. vnnd dem H. Röm. Reich / allervnderthänigst entschuldigt; so auch bey andern Reichstäggen beschehen. Dann sie/die Statt/ wie gemeldet/ geru ganz frey seyn/ vnnd salvis libertatibus, so sie von Römischen Kayslern erhalten/ sich zu den Fürsten von Holstein/ als Schutz vnd Schirmsverwandten/ halten / vnnd dem Römischen Reich nichts zu laissen/ schuldig seyn wolte; vnnd deswegen auch vor der Zeit/die Statuam Rolandinam herunder geworffen. Es

hat auch Holstein Revision gebetten vnd erhalten: vnd beruhet also die Exemptions-Sache noch in Revisorio iudicio; wiewol die Statt nichts dabey gethan/ oder Revision gesucht; gleichwol sich hernach Anno 1621. zu Steinburg obligirt, pendentē revisione, alles in vorigem Stande zu lassen/vnd bey dem Hause Holstein/nämlich dem König vnd seinen Erben; vnnd dann den Herzogen zu Holstein/ Gottorffischer Linien/ in devotion zu stehen vnd bleiben/ vnd den allerseits regierenden Herzogen/nächst vorhergehender Alsecuracion, alles zeit die gewöhnliche Huldigung/vnnd Annehmung würcklich zu laissen / vnd zu prästiren. Kaysler Ferdinandus II. hat des Kayslers Friderici Primi Privilegium der Statt / daß sie zu ewigen Tagen auff der Elbe/ von Hamburg auß/ bis in die offene See/ mit keinen Zollen belegt werden solle/ gegeben/ extendirt. Entgegen sollen die von Hamburg schuldig vnd pflichtig seyn/ solchen Elbstrom von der Statt Hamburg/ bis in die offene See/ von allen Meerräubern/ auch des Kayslers / vnnd des Reichs Feinden/ vnd widerwärtigen Schiffen/ so viel sie vermögen/rein zu behalten/ zu schützen/vnd zu defendiren. Wie dann Hamburg vor Jahren/vnd zwar in Anno 1402. auff einmal 70. vnd im selbigen Jahr noch 80. Seeräuber gefänglich einbringen/ vnd iustificiren lassen. So seind auch Anno 1525. drey vnd sibenzig / vnd Anno 1573. sechs vnd zwanzig Personen; Anno 74. a bermals 6. Anno 1581. 23. vnnd für wenig Jahren 3. Personen/ vnd Seeräuber allda gerichtet/vnd ihre Köpffe auff dem Graßbrock auff Stecken gesetzt worden. Vom Kaysler Friderico III. (al. IV.) ist Hamburg privilegirt, daß niemand den Elbstrom auff/ oder ab/ weder Weizen/ Korn/ Roggen/ Gersten/ Mehl/ noch andere Getreid/ auch weder Wein noch Bier / noch sonst gar keine andere Wahren / für der Statt vorbeys führen/sondern solche Wahren allda außzulegen/ oder zu verkauffen/ vnd zu verhandlen/ schuldig seyn solle. So mag auch Hamburg/ vermög zweyer Privilegien/ Ihr/ von den Kayslern Sigismundo, vnnd Friderico, gegeben/ neben der silbernen



bern/auch güldene Müns/schlagen. Vnd dieses ist / auß der obangezogenen der Statt Schutzschrift genommen. Darzu Ursach geben/die Strittigkeit/so sich zwischen gedachtem König Christian dem Vierdten von Dennemarck / vnd Ihr/der Statt/nachdem/mit höchsternantem Keyser Ferdinanden dem Andern/ zu Lübeck/ Anno 1629. getroffenen Frieden / vnd dem vom König zu Glückstatt auffgerichtem Elbzoll/erhaben. Weilen aber/den Hamburger Schiffen / die Pässe / durch den Sund/ gesperrret / vnd Ihnen andere mehrere Beschwerlichkeiten auffgewachsen:sich auch der König zum Krieg geschickt; so haben / mit Ihrer Königl. Majest. sich die Hamburger endlich/auff ein gewisses/verglichen/vnd wurde/von Ihnen/An. 1645. wegen deß geschlossenen Friedens/ ein offentliches Danckfest gehalten/vnd vmb die Statt alles Geschütz gelöst; Vnd hat der Magistrat / dem König / die restirende 120. tausent Reichsthaler / nach Glückstatt/durch 700. Musquetierer/überbringen lassen; der König aber darauff den Zoll/zu besagtem Glückstatt/ abgeschafft/vnd selbigen/wie Er Anno 1603. gewesen/wieder angeordnet. Siehe den Tomum 5. Theatri Europæi, fol. 62. seqq. 89. seqq. 964. vnd 1010. Vnd von andern Geschichtten / vnd Handeln/ so allhie vorgeloffen; wie namblich diese Statt/ anfangs etlich mal/von den Heydnischen Völkern verheeret / die Lehrer der Christlichen Religion / von ihnen/ in die benachbarte Länder / vnd übers Meer/ seyn geschickt worden; wie Anno 1281. Hamburg mehr als halb außgebronnen / vnd viel Menschen in dem Feuer todt geblieben; wie im Jahr 1335. ein grosser Aufflauff allhie / wegen der Geistlichkeit/ die sich wider die Weltliche Obrigkeit gesetzt / gewesen; vnd vielen dergleichen/ den Albertum Crantzium, deß Johann Petersen / vnd Andree Angel Holsteinische Chronicken/ Johann Reckmans Lübeckische Chronick/ fol. 2. 14. 22. 33. 47. 63. vnd 85. deß Micræli Pommerische Beschreibung lib. 2. pag. 173. 175. 188. vnd 203. die Braunschweigische Chronick / fol. 199. 377. vnd an mehr

Orten/ Hermann. Latherum, in seinem Buch de Censu, p. 691. vnd 749. den obangezogenen Joh. Angel. à Werdenhagen, part. 3. de Rebusp. Hanseat. cap. 3. & cap. 11. 13. 16. 19. 20. (da/sonderlich am Ende / wegen der Statt Berechtigkeitt auff der Elbe / gehandelt wird) cap. 21. vnd in Antegressu partis 4. fol. 394. a. & fol. 434. seqq. vnd andere mehr / vnd darunter auch die Relationes; vnd von dem grossen Wetter/so im Jahr 1646. allhie gewesen/den obgedachten 5. Theil deß Theatri Europæi fol. 1167. a. Dann alles allhie einzubringen / diese der Statt Beschreibung zu weitläuffig machen würde;sonderlich/weil noch ein mehrers von ihrer Gelegenheit / vnd was allhie insonderheit zu sehen / zu vermelden / übrig ist. Es ligt aber Hamburg 10. Meilen von Lübeck/vnd ein gute Meil von Stülhorn / einem beschlossenen Land / vnd Insel in der Elb. Ist ein schöne / vnd ansehnliche Statt/ die jetzt in die Alte / vnd Neue getheilet wird/darzwischen inwendig ein Wall ist; beede aber wol befestiget seyn / vnd / wegen der hohen Thürnen / fast nur eine Statt zu seyn/scheinen. Auff beeden Seiten / sonderlich auff der / daran die Elb herfließt / ist ein über die massen lustiger Prospect hinauß. Dann da ist der braite Fluß / die Thäler / vnd die Wälder / von Mittag / item die Stättlein / Märcki / vnd Dörffer / so herumb ligen / mit sonderbarer Anmüthigkeit / von den Wäldern / vnd hohen Orten / zu sehen. Gegen Mitternacht / hat Sie auch nicht weniger ihre Lustbarkeit; dieweil daselbsten die Alster in die Statt kompt / welcher Fluß Ihr viel gute Gelegenheiten / der Mühsalen halber / bringet / damit ein so grosse menge Volcks / dergleichen in keiner Statt deß Teutschlands ist/mit Meel versorget werden könne. Zu Franckfurt am Mayn/ gibt es/wann es wol/ vnd friedlich stehet/in den Messen/eine mächtige Anzahl Volcks; aber zu Hamburg ist schier täglich Mess / dieweil / von vnterschiedlichen Orten / vnd Ländern / viel Güter / vnd Waaren / hieher gebracht; theils auch allhie/ als der Trip/Sammet/oder die Tripa, zubera



beraitet werden. Vnd schreibet vorge-  
dachter Latherus lib. 3. cap. 20. pag. 994.  
daß Er in Hamburg einen sonders bekant-  
ten Mann gehabt / der mit der Triphands-  
lung / innerhalb zehen Jahren vngeschr-  
vmb fünffzehen tausent Reichsthaler/reicher  
worden seye. Wer vmb den Mittag / oder  
auff den Abend / in die Burs / oder Börß  
(ein zierlich Gebäw / so theils bedeckt/  
theils offene Spazier-Platz hat) gehet/  
der wird sagen / daß täglich mehr / als ein  
Leipziger Mess da seye; vnd daß kein der-  
gleichen Zusammenkunft der Kauffleute  
geschehe / da nicht etlich Tonnen Goldes  
werth Waaren kaufft / verkaufft / vnd ver-  
tauscht werden: Wie man dann / vor die-  
sem / von zwölff Haupt-Schreibstuben ge-  
sagt hat / in welchen allezeit / zur Notdurfft /  
Gold / vnd Silber / verhanden gewesen/  
vnd / sonders zweifels / noch / einem Kauff-  
mann / der etwan zu einem wichtigen Han-  
del Belts bedörfftig / damit zu helfen.  
So ist auch / auff dem Rathhause / ein of-  
fentlicher Beltkasten / so Sie / nach art der  
Amsterdamer / Antörffer / Benediger/  
vnd Anderer / den Bancum, oder Banco  
nennen / in welchem / zu allen Zeiten / auff  
gewisse Versicherung / man den Jenigen/  
denen man trawen darff / grosse Summen  
Belts fürstrecken thuet. Vnd solche Erfin-  
dung ist der Statt / dem gemeinen Mann/  
vnd der Gewerbschafft / sehr erspriesslich:  
Vnd kan Einer / der gern sein Belt in Si-  
cherheit / vnd Verwahrung hätte / es da-  
hin bringen / oder legen. So hat die Ad-  
miralität auch ihre Belter / so die Kauff-  
leute freywillig zusammen tragen; da-  
mit Munition erkaufft / vnd die Schiffe  
nach Spanien / wider die Seerauber / ver-  
sichert / vnd versorget werden. Vnd hat  
dannhero / wegen der Kauffmanschafft/  
vnd auch der menge des Volcks / E. E.  
Rath / ein groß jährliches Einkommen / als  
da ist 1. der Herren: vnd Bürger-Zoll / son-  
stigen Werck: vnd Backen-Zoll / genannt.  
2. Das Umbgelt / Tax / oder Accise / vom  
Hamburger / auch dem frembden Bier;  
item vom Wein / Essig / vnd Brantwein/  
was nämlich in der Statt / vnd ihrem Ge-  
biet / getruncken / vnd verbrauchet wird.

3. Die Matten oder Korn-Accise. 4. Die  
Viehe-Accise / so die Burger geben / sampt  
der Viehe-Accise der Schlachter oder Metz-  
ger / alter / vnd newer Fleischschrancken / oder  
Bäncke / so die Burger / vnd Inwohner be-  
trifft. 5. Das Haurgelt / da vor jede Mark  
ein Schilling alle halbe Jahr geben wird.  
6. Das wochentliche Grabengelt. 7. Das  
wochentliche Soldatengelt. 8. Der Zehens-  
de Pfening von allen Gütern / deren Bür-  
gere / so sich an andere Dörter zu wohnen be-  
geben wollt. 9. Das jährliche Schoß / oder  
Steuer / der Bürger. 10. Der Frembden  
oder Einwohner Contract-Schoß. 11. Alt/  
vnd new Krangelt. 12. Alt / vnd new Wag-  
gelt. 13. Obgedachter Banco. 14. Der  
Schaumburgische Zoll / welchen die Holz-  
steinischen Schaumburgischen Graven  
(so / nach derselben Absterben / mit ihrem / in  
Holstein gelegnem Gebiet / sonders Zwei-  
fels / an den König in Dennemarck / neulich  
kommen seyn wird) mit / vñ neben Hamburg/  
zu gleichen theilen erhoben. 15. Die Con-  
sumption / Drucken / Backen / vnd Pfalgel-  
ter / deren sich aber die Statt nicht allzeit ge-  
brauchet. Es seynd aber Tonnen / vnd Ba-  
cken / respective valcula lignea, vñ statuæ  
lignæ, deren man sich in Haven / vñ Strö-  
men / zu Anzaigung der Tieffe des Meers/  
oder Ströme / auch Kundschafft der Lande/  
einzunehmen / gebrauchet / weil man auß der  
See / oder vom Meer / kommend / die Por-  
tus, vnd Haven / erreichen will. Ferners  
hat diese Statt auch ein feines Gebiet/  
vnd in der Elb etliche Inseln / auch nutzbare  
Aempter / oder Vogteyen / am Gestade der  
Elb / vmb die Alster / die Bilda / vnd an-  
derswo: Theils Ort besitzt Sie mit den Lü-  
beckern zugleich: Vnd hat Sie sonderlich  
auff der Elb / nahend Winsen / einen Zoll/  
mit der Oberfahrt / so nicht ein geringes  
Regale ist: vñ welcher berühmter Ort / we-  
gen des besagten Zolls / der Tollenspieker  
genant wird. Siehe oben Gasse. Vnd sol-  
cher obangedeuter Gelegenheit halber / fin-  
det man / daß Hamburg / in der ReichsMa-  
tricul / Monatlich / auff 20. zu Ross / vnd  
120. zu Fuß / oder / an Belt / zu 720. fl. ange-  
legt worden: man sich aber / weil die Exem-  
ption Sach rechthängig gewesen / mit Ihr/  
jeder



lederzeit / auff ein genantes verglichen habe. Aber / in der Nürnbergischen / wegen der Schwedischen Satisfaction: Gelter / Anno 1650. gemachter Repartition, ist besagter Anschlag völlig einkommen. Der fürnehmste Theil der Alten Stadt / ist bey S. Peter / der ander bey S. Catharina / der dritte bey S. Niclas / vnd der vierte bey S. Jacob / so fast der allerweinste Theil ist. Aber in der Newen Stadt / ist / zu S. Michael / da die ganze Gemein zusammen kompt / noch viel ein grössere weite. Beide Stätte haben in ihrem Umbkreisse 21. Bollwerck / so man Castellen nennet / deren 16. groß / vnd gar sichtbar / die übrige fünf aber nicht so groß / gleichwol mit dem Wall gar fest vmbgeben. Es seynd in der Stadt viel Brücken / weils / wegen deß Anlauffs der Elb / vnd der Alster durchgang / Sie / die Stadt / in etliche Inseln / vnterschieden ist ; deßwegen Sie auch etlich mal / in etlichen Gassen / grossen Schaden / von dem aufstießenden Wasser / (vnd darunter Anno 1651. im Frühe: Jahr / da es auch in der Nachbarschafft vmb etlich Sonnen Goldes zu thun war) erlitten / welches meistens geschieht / wann / im Newmonden / der Abendwind ein schweres Wetter erreget / da deß Meeres Ab: vnd Zufluß / sich ganz scheinbarlich sehen läßt / daß alle Tag / in 6. Stunden / vnd einer Viertelstund / das Wasser zu: vnd in so viel folgenden / wieder abnimbt: deren Zeit Gelegenheiten nicht allein die Schifflente / sondern alle daran wohnende / vnd die Fischer / gar fleißig in acht zu nehmen / vnd die Schiffahrt füglich anzustellen / wissen: steht auch ein steinern Zeichen an dem Ort / da die Schiff gemacht werden / allda / mit gewissen Merckzeichen / man die vnterschiedliche Rechnung dessen eingegrabener haben thuet. Der Abfluß wird von Ihnen Ebbe / vnd der Zufluß / Flueth genant. Vnd wird mit beeden bey 13. Stunden gebracht / wiewol / wie gesagt / man ins gemein nur 12. zum theil auch nur 12. Stunden / rechnen thuet. Daher auch solcher Zu: vnd Abfluß nicht alle Tag / zu einer Stunde / geschihet / sondern damit abgewechselt wird / wie auß ihren Calendern zu sehen. Vnd

wann starcke Winde wehen / oder die Elb / wegen Ergießung der Flüsse / so in solche fallen / gar groß ist / so kan man auch auff das oben gemelte / so von stillem Wetter zu verstehen / nicht eigentlich gehen ; wie hies von obangezogner Werdenhagen / part. 6. fol. 98. vnd daselbsten auch von den fürnehmsten Orten / so zwischen Hamburg / vnd dem Meer / oder der See / an der Elb ligen / zu lesen. Vnd rechnet man / von Hamburg / bis zu der besagten Elb Aufgang ins Meer 18. Teutsche Meilen ; wiewol der gedachte Anlauff deß Meers / sich noch 4. Meilen über Hamburg / bis nahend dem obgedachten Tollenspiecker / da man ins gemein über den Fluß / wann man nacher Lüneburg raiset / setzet / erstreckt. Auff dem Wall / kan man die Stadt in einer Stund kaum herumb gehen: Vnd hat Sie doch nicht mehr als vier Thor: namblich / gegen Abend / in der Newen Stadt / das Altenauer Thor / zu welchem man / auß der Alten Stadt / durch das Miltlerthor / wie es ins gemein genent wird / kommen thuet. Das andere Thor / gegen Mitternacht / heisse das Dam Thor / oder Portavalli. Das dritte ligt gegen Morgen / vnd wird das Stein Thor genant. Das vierte / gegen Mittag / so Dihiane geheissen wird / vnd neben dem Elbgestade gelegen ist. Es seyn allhie die Gassen meistens krum / die mit ansehnlichen Häusern gezieret. Die Stadt: Gräben vmb den Wall / seynd also tieff / vnd weit / daß sie Einem / der erstlich hinab sihet / einen Schrecken einzufangen beduncken: daher auch die Brücken bey den Thoren / auff sehr grossen Bäumen / vñ Balken / ligen / vnd seyn die Bollwercke am Wall / wie die Berge / sonderlich auff der Seiten / da man von Altenau zur Stadt raiset / anzusehen. Dieses verwunderliche Werck ist erst / vor kurzer Zeit / angefangen / vnd meistens innerhalb vier Jahren / zu ende gebracht worden ; Darauf dann der Stadt Macht / vnd der Burger Reichthumb / zu ermessen. Ist alles nach der Messschnur / vnd Baukunst / auffsgenawist / vnd fleißigst / verfertigt / also / daß man dafür hält / es habe Hamburg ihres gleichen / von grossen Stätten / so also fest erbawet wären / im Teutschland nicht.



Wassers hat Sie genug / vnd gehen noch darzu künstliche Leitungen vnter der Erden / auß Altenau / biß in die Stadt. Der Häuser / darinn Bier gesotten wird / ist ein grosse menge / welches / vor Andern / eines so lieblichen Geschmacks ist / daß es allenthalben / in den benachbarten Ländern / am meisten geliebet wird / sonderlich in Holstein / da man vermeynt / daß man / ohne Hamburger Bier / nicht leben könne. Es wird auch dasselbe zu Lübeck hoch gehalten. Sonsten findet man zu Hamburg fast alles / so man nur begehrt / auch gute Schnabelweid / vnd Leckerbissen. Vnd haben die Inwohner / nach dem die Holländer / wegen der Kauffmanschafft / ihre Haushaltung / auff gemachten Vertrag mit der Obrigkeit / allhie angestellt / auch angefangen / allerley Küchen Speise in den Gärten zu pflanzen; also daß an diesem Ort / für andern benachbarten grossen Stätten / am besten zu leben ist: Wie man dann auff vnterschiedlichen der Statt Plätzen / oder Märkten / von Morgens frühe an / biß auff den Abend / alles zu kauffen findet / was man in der Küchen / an allerhand Früchten / vnd vnterschiedlichen Fischen / bedarff. Vnd bringet sonderlich die menge der Schiff / auß vnterschiedlichen Theilen der Welt / so viel Kauffmans Waaren / daß dieselbe / von hinnen / durch ganz Teutschland verführet werden. Der Schiffhafen / oder Port / ist so gut / vnd bequem / daß allerley Schiff / auch die grössere / allda einlaufen können / etliche wenige außgenommen / die / wann Sie gar zu schwer geladen / ein Weil wegs von der Statt / bey der Neuen Mühle / zu anckern pflegen / biß das schwerste auff denselben außgeladen wird.

Die vornehmste Kirch allhie ist zu S. Peter / darinn ein schöner Taufstein von Marmol zu sehen / vnd welche / vor Zeiten / ein Erzbischöfliche Kirchen gewesen; da gleichwol noch ein Dom Capitul / von welchem an das Cammergericht nach Speyer appelliret wird / ob schon es kein Stand des Reichs ist; wie Limnæus lib. 7. de Jure publico cap. 23. n. 14. schreibet. Es ist dieser Dom Anno 801. (Al. 830.) erbawet worden; darin viel Graven von Schauen-

burg / vnd Holstein / begraben liegen / die in einer sonderbaren Schrift / nach Keyser Carlen dem Grossen / vnd seinem Sohn / Keyser Ludwigen / dieser Kirchen Andere Stifter / vnd getrewiste Gutthäter / genannt werden. Siehe Georg. Braun lib. 4. Theatri Urbium. Es ruhet auch allhie der berühmte Historicus, Albertus Cranz / der H. Schrift / vnd des Päpstlichen Rechts Doctor / vnd weyland Dechant dieser Kirchen / so Anno 1517. gestorben ist / vnd viel von dieser Statt geschriben hat / vnd dessen Grabschrift P. Bertius lib. 3. Rer. German. p. 565. setzet / der auch des Pappsts Benedicti V. hat. Es wird aber in einer Schrift / so bey den Scriptoribus Rer. German. Septentr. Lindembrogii, pag. 133. zu finden / gesagt / daß sich solche Grabschrift irre / in dem Sie des gemelten Pappsts Todt ins 841. Jahr setzet / der doch erst Anno 956. gestorben seye / vnd daß Er nicht mehr allhie lige / sondern seine Gebein / von hinnen / Keyser Otten des Dritten Capellan / Raco de Bremen. nach Rom geführet habe. Sonsten liget in dieser Kirchen auch Vitus Ortelius Winsheimius, der Anno 1608. den 13. Novembris, im 74. Jahr seines Alters gestorben ist. Eine sonderbare Schrift wider die Hoffart gemacht / so bey dieser Kirchen auff einem Grabstein zu lesen / findet man bey Michael Heberer / in seiner Aegyptischen Dienstbarkeit. Es werden bey der Communion noch die Messgewänder / vnd Lichter / gebraucht; wiewol diese / vnd andere Kirchen / als zu S. Jacob / S. Niclas / S. Catharinen / (allda ein prächtiger Predigstuhl von schwarz / vnd weissem Marmol) :c. sampt dem Rath / vnd der meisten Burger schafft / der Augspurgischen Confession zugethan seyn; wie dann die Religions-Veränderung allberait im Jahr 1522. ihren Anfang allhie genommen. Vnd schreibet Herz Doctor Johann Müller / Pfarrer zu gedachtem S. Peter / in der Vorrede des Lutheri Defenli, daß Anno 1521. sich am ersten allhie herfür gethan M. Otho Stiefel / Pfarrer an S. Catharinen Kirchen / zu deme hernach von Kostock kommen M. Stephanus Kempe / ein  
Barr



Barfüßer Mönch / denen andere gefolgt / vnd seye die erste Reformation Anno 26. in S. Nicolai Kirchen geschehen; vmbsonde aber des 28. Jahrs seye Sie recht fortgegangen. Vnd haben folgender Zeit allhie gelehrt / D. Johannes Epinus, D. Paulus von Eisen / D. Philippus Nicolai, M. Jacobus Wehrenbergus, vnd andere vornehme Männer mehr. Es hat Keyser Ferdinandus der Ander / vnterm Dato 28. Julii Anno 1627. der Statt Hamburg anbefohlen / daß Sie die Catholischen Kauff / vnd Handwercksteute / in ihrer Religion / nicht irren / vnd hindern; vnd hergegen / auffer der beeden im Reich erlaubten Religionen / alle andere Secten abschaffen solte. Es haben aber die Engelländer / zu ihren Predigten / ein besonders Haus; vnd haben die andere Nationen / vnd Römisch-Catholischen / vorhin / vnd vielleicht noch / ihren Gottesdienst / vnd Andacht / zu obernantem **Altenau** / in die / vor wenig Jahren noch geweste / Schauenburgische Herrschafft Pinnenberg gehörig / vnd ein viertel Meil / oder / wie Einer sagt / ein viertel Stund gehens / von der Statt gelegen / verrichtet; allda Anno 1645. der Obrist Helm Wranzel mit tausent Pferden eingefallen / vnd sehr übel da gehaufet; auch die Brücke / so fürm Jahr / der König in Dennemarck / als jetziger Herz daselbst / bawen lassen / fast ganz abgebrochen / vnd verbrant / also / daß nur noch die Pfäle stehen geblieben / so etliche tausent Reichsthaler hatte gekostet. Vnd wurde auch / im besagten Jahr / der Reformirten oder Calvinisten Kirch in diesem Marckflecken / so theils ein Stättlein nennen / in der H. Pfingst-Nacht / bis auff den grund / mit vorher vntergelegtem Pulver / abgebrant; von weme aber / vnd auf was Ursachen / konte man nicht wissen; wie in Tomo 5. Theatri Europ. fol. 686. vnd 807. stehet. Aber wieder auff die Statt Hamburg zu gelangen / so ist an solcher sonderlich zu loben / daß / in selbiger / Gott zu Ehren / vnd der lieben Armut / den Kranken / Schwachen / Alten / Vnvermüglischen / Vertriebenen / Elenden / Jungen / vnd Alten / zum besten / gewisse Häuser sind erbawet / gestiftet / vnd verordnet / darin

nen die eingennommene Leute ehrlich vnterhalten / mit Essen / Trincken / Kleidern / vnd aller Nothdurfft / versehen / versorget / gepfleget / vnd sonderlich in der Gottesfurcht täglich vnterwiesen werden. Vnd seyn 1. die oberzehlte vier Kirchspiel / oder Pfarckirchen / S. Peter / S. Niclas / S. Cathrinen / S. Jacob / vnd in der Newstatt die Kirche zu S. Michael; dabey gewisse Häuser / vnd notleidende Arme / Junge / vnd Alte / in den Gotteskasten werden eingeschrieben / welche wochentlich ihr gewisses Gelt bekommen / vnd Jährlich mit Kleidern / vnd Fehrwung / oder Holzung / versorget werden / also / daß ein jede Kirche / das Jahr über / 3. auch wol 400. zu vnterhalten hat. Die Alten werden zur Gottesfurcht / vnd Gebet / vnd die Kinder zur Schulen bey den Kirchen gehalten / vnd im Rechnen / vnd Schreiben / vnterwiesen. Zu dieser Vnterhaltung / gehöret Jährlich ein grosses / sonderlich wenn hinzu gesetzt werden die vertriebene Exulanten / welchen von diesen Kirchen auch etwas gegeben wird. 2. Der Heilige Geist / dabey das ältste Spital / oder Hospital / in welchem Jährlich 114. Personen / die alt / arm / blind / stumm / taub / oder sonst an ihrer Gesundheit Mangel haben / mit Essen / Trincken / Leinem / vnd Wällem / versehen / auch dabey zur Gottesfurcht / vnd beten / täglich gehalten / vnd wann Sie schwach vnd krank / von den dazu verordneten / gepfleget / gespeiset / getränkert / vnd fleißig in acht genommen werden. 3. S. Marien Magdalenen Closter / darinnen betägle Jungfrauen / vnd Wittiben / wann Sie etwas Mittel haben / vmb ein gewisses Gelt / oder / da Sie arm / vnd doch von ehrlichen Leuten / vmb Gottes willen / eingennommen / mit Essen / vnd Trincken / versorget / vnd zur Gottesfurcht / singen / lesen / vnd beten / angehalten werden. Diese Personen werden Susters / oder Schwestern / genant weil Anno 1425. Gottselige Matronen / ein solches Haus / für Jungfrauen / vnd Wittiben / angeordnet / es mit milden Gaben bezucht / vnd S. Elisabethen Haus genant; welches hernach ans Closter geleet worden. 4. S. Jörgen / auffer der Statt /



dabey ein armes Haus angeordnet / darcin die Aufsässige gebracht / vnd mit aller Notturfft / vnd Wartung / wol versehen / versorget / vnd geheilet werden. Vnd ist solches Hospital ohngefähr im Jahr 1250. gestiftet / vnd mit milden Gaben bedacht / vnd ein besonder Prediger dabey angenommen worden. 5. Das Pockenhaus / dahin die Jenige / welche mit Pocken / vnd Franksosen / behafftet / gebracht / mit Essen / vnd Trincken / vnd was zu ihrer Cur / vnd Restitution / erfordert wird / wol in acht genommen werden ; vnd ist dasselbe Anno 1509. auß Liebe / vnd Mitleiden / gestiftet / vnd S. Hiob genennet worden. 6. Das Weysenhaus / in welches die armen Väter : vnd Mütterliche Weyslein / auff : vnd angenommen / ehrlich / vnd reichlich versorget / zur Arbeit / Zucht / vnd erbarn Sitten / angehalten / vnd sonderlich in der Gottesfurcht auffgezogen / in beten / lesen / singen / rechnen / vnd schreiben / geübet / auch die jenige / welche seine Ingenia haben / in der bey dem Hause angeordneten Lateinischen Schulen / gethan / in literis , & artibus , fleissig informiret werden / biß Sie in die S. Johannis , oder Katho-Schule / oder ins Gymnasium , gehen / vnd ihre angefangene Studia besser forsetzen / vnd hernacher / mit Einwilligung des Herrn Senioris des Ehrwürdigen Ministerii , der Patronen / vnd Provisoren / auff hohe Schulen / oder Universitäten / verschicket / vnd daselbst / auff des Hauses Vnkosten / vnd auß Testamenten / können vnterhalten werden. Zu diesem Hause ist von E. Ehrvesten Rath / vnd der Erbgelessenen Burger schafft / S. Ansharii Kirche / das alte Gebäude / vnd der Ort daneben / Anno 1597. gegeben / hernach darauff gebawet / Anno 1604. den 24. Septembr. wol angerichtet / vnd mit einer guten Ordnung versehen worden. 7. Das Pesthaus / welches Anno 1606. angeordnet / dahin die Armen gehen / welche mit der Pestilenz / vnd dergleichen hitzigen giftigen Seuchen / behafftet seyn / vnd daselbst wol gepfleget / gewartet / geheget / mit Arzney / vnd zu Wiederbringung ihrer Gesundheit / dienlichen Mitteln / auch mit einem guten Barbierer / oder

Pestmeister / wol versehen werden / also / daß nicht allein die Armen hincin gethan / sondern auch wol Knechte / Jungen / Mägde / vnd Dirne / sich hincin begeben / daß sie desto besser mögen curiret / vnd zur Gesundheit wieder gebracht werden. Als aber der Barmherzige Gott / diese Statt / mit solcher giftigen Seuche / etliche Zeit verschonet / So ist / neben dem Pesthause / noch ein ander Haus erbawet worden / für die Leute / welche / bey nächster vnrubigen / vnd gefährlichen Kriegszeit / von Haus / vnd Hoff / ins Elend vertrieben worden / also / daß sie in diesen beyden Häusern ihren Aufenthalt / Essen / Trincken / vnd was zu ihrer Vnterhaltung nötig / haben können. Vnd haben sich die vergangene Jahr her / guthertzige Leute gefunden / welche solches Haus mit milden Gaben bedacht. 8. Das Gast : vnd Kranckenhauß / in welche Krancke / vnd bettlägerige arme Leute / sie seyn in dieser Statt wonhaftig / oder die sich sonst / als Keyssende / vnd Frembdlinge / da sie krank / vnd schwach seyn / angeben / vmb Gottes willen / auff : vnd angenommen / mit guter Speiß / vnd Tranck / vnd mit Arzney versorget werden ; wie denn auch ein Medicus , vnd Barbierer / auff dieses Haus bestellet seyn. Vnd ist dieses Gasthaus Anno 1632. angeordnet worden. 9. Das Armenhaus der Schiffer / welches Anno 1556. gestiftet / darinn die Seefahrende / welche arm / alt / krank / vnd schwach seyn / gehören / vnd von den Ober Alten / vnd Alten / der Schiffer Gesellschaft / wol versorget werden / vnd auch sonst die arme Wittwen / vnd Weysen / welche ihre Eltern / Männer / oder Freunde / zur See verlohren / vnd deswegen in Mangel / vnd Noth gerathen / Jährlich mit milden Gaben versehen / vnd bedacht werden. Zum 10. seyn auch in dieser Statt / von frommen Christliebenden guthertzigen Leuten / viel Gotteswohnungen / arme Häuser / Gottesgänge / von Alters her / vnd bey vnser Zeit / absonderlich gestiftet / vnd angeordnet / darinne nottürfftige alte / vnd vnvermügende Leute / freye Wohnung / Feur : oder Beholzung / vnd sonst etwas des Jahrs / zu ihrer bessern Vnterhaltung / zu genießten haben.



haben. II. Der Armen Schule/oder sel. Hieronymi Knackrüggen Gotteswohnung / von Johann Sylim sel. Anno 1612. gestiftet / vnd angeordnet / darinnen arme Knaben / vnd Mägdelein / in der Gottesfurcht / lesen / schreiben / vnterrichtet / vnd zu aller Tugend angehalten werden. Newlich hat Gott auch fromme Herzen erwecket / welche noch eine Schule zu stifften / vnd mit 3. Praeceptoren zu besetzen Ihnen vorgeordnet / darinn die armen Knaben / die gute Ingenia haben / zum studieren sollen angehalten / mit Büchern / vnd Kleidern / versorget / vnd die andern im schreiben / vnd rechnen / vnterrichtet werden. Zum 12. ist auch in dieser Statt keine löbliche Gesellschaft / Ampt / Handwerk / Gilde / Zunfft / oder Brüderschafft / die nicht ihre Arme / vnd Nothleidende haben / welchen Sie / zu gewisser Zeit / ihre Gaben / Gelt / Butter / Brodt / vnd etwas zu Kleidern / mittheilen. Zu diesen oberzehlten Häusern / gehört 13. auch das Werck: vnd Zuchthaus / welches Anno 1616. auff Anordn: vnd Bewilligung / E. Ehrvesten Hochweisen Raths / vnd der löbl. Burger schaffe / G. D. E. zu Ehren / den Frommen zum Schutz / den Bösen zur Straffe / vnd der nothleidenden Armuth zu gutem / erbawet / vnd bisz daher / durch Gottes Gnade / vnd Hülff / wunderbarlich vnterhalten worden. Zu Provisoren / vnd Vorstehern / werden diesem Hause vorgesezt / Christliche / fromme / ehrliebende / getrewe Personen / vnd Burger / die von Gott reichlich gesegnet / vnd mit gutem Verstande begabet seyn; deren Oberherren / oder des Hauses Patroni, seyn / der Jüngste Burgermeister / vnd zwey andere Raths-Personen. Das Werckhaus hat das Symbolum Sigilli, Labore Nutrior: Ich bin ein solcher / der sich durch Arbeit ernehret: Darauf abzunehmen / was für Personen in dieses Werckhaus gehören / nemlich 1. die Arme / vnd Nothdürfftige / es seyn Einheimische / oder Frembde / welche keine Mittel / vnd Wege / wissen / oder haben können / ihre Kost zu verdienen / vnd sich gleichwol des bettelns schämen. Wenn sich solche bey dem Hause angeben / werden sie hinein ge-

nommen / vnd / bisz zu besserer ihrer Gelegenheit / wol versorget. 2. Gehören sonderlich hinein die starcke / faule / freche / gottlose / muthwillige / verstoffene / Trunckenbolte / Wein: vnd Bierbälge / so wol Frauen: als Manns-Personen / so wol Junge / als Alte / die in Vntugend / Bosheit / Hurerey / Dieberey / vnd in allerley Sünde / vnd Schande / erwachsen / vnd sich des bettelns täglich vor den Thüren / auff der Strassen / beflüssigen / vnd nicht arbeiten wollen. Auff solche seyn die Pracher Bögte bestellt / daß sie solche Bettler von der Gassen nehmen / vnd ins Werckhaus bringen müssen. Da auch solcher faulen / vnd muthwilligen Leute Eltern / Vormünder / vnd Freunde / bey den Herren Patronen / vnd Provisoren / sich dessen beklagen / vnd Hülff suchen / werden Sie hinein genommen / vnd zur Gottesfurcht / vnd Arbeit / angehalten. Das Zuchthaus hat ein solches Symbolum Sigilli, Labore Plector, Ich bin ein solcher / der durch Arbeit gestraffet wird. Darauf zu sehen / daß in das Zuchthaus gehören die Züchtlinge / welche / von Natur / zu aller Bosheit / vnd Vntugend / geneigt / auch von sich selber nichts gutes thun / vnd lernen wollen / sich mit fluchen / schwören / Sacramentiren / vnd Gottslästerung / liegen / vnd triegen / meisterlich behelffen können / Gottes / vnd seines H. Wortes mißbrauchen / vnd verachten / der Obrigkeit / den Eltern / vnd Praeceptoren / vngheorsam seyn / in Haß / Reid / Feindseligkeit / Dreuworten / in allerley Vnzucht / Diebstal / Fressen / Sauffen / Schlemmen / vnd Demmen / vnd / in Summa / in allerley Sünd / vnd Schand / wie das wilde Viehe / leben / auch wol das Ihre (was ihnen / durch Gottes Segen / vnd ihrer lieben Eltern / saure Arbeit / vnd Schweiß / nachgelassen / vnd verdient worden ist) / mit Huren / vnd Buben / ganz vnd gar durchbringen / vnd verzehren / vnd also zu letzt an den Bettelstab gerathen / vnd wo ihnen nicht bey zeit geholffen würde / einem andern wol gar in die Hände kommen; ja / an ihrer Seelen schaden / vnd Schiffbruch leiden möchten. Wann solche / durch glaubwürdige



dige Leute / es seyen Eltern / Vormän-  
der / Verwandte / Ehegatten / vnd der-  
gleichen / bey den Herren Patronen / vnd  
Provisoren / angeklagt / vnd vmb Hülffe  
ersucht / werden dieselbe / nach dem Sie  
ein Vermügen / vmb ein gewisses Gelt/  
oder da Sie arm / vmbsonst / vnd vmb Got-  
tes willen / hinein genommen / zur Got-  
tesfurcht / vnd fleißiger Arbeit / ange-  
halten / damit Sie in sich schlagen / ihr Le-  
ben bessern / vnd fromm werden ; bis Sie  
auff Rath / vnd Einwilligung / der Herren  
Patronen / vnd Provisoren / vnd auff An-  
halten der Freunde / vnd Verwandten /  
wieder herauß gelassen / vnd auff freyen  
Fuß gestellet werden : Wie von den ober-  
wehnten / vnd beschriebenen Gottshäu-  
fern allen / vnd wie auch in diesem Werk :  
vnd Zuchthause / so wol Arme / als Zucht-  
linge / in der Gottesfurcht / so wol Son-  
tags : als die Werkstage über / geübet/  
vnd vnterrichtet ; die Armen vnterhalten/  
gespeiset / vnd gekleidet / vnd die Kran-  
cken versorget werden / auch von der Newen  
Schuel in diesem Hause / Herz Gerhardus  
Hackmann / Pfarrer der Kirchen zu S. Ma-  
rien Magdalenen in Hamburg / in der Vor-  
rede seiner Catechismus Schule / im Werk :  
vnd Zuchthaus dieser Statt / Anno 1641.  
allhie in 8. erstlich getruet / weitläuffig zu  
lesen. Siehe auch / was obgedachter Wer-  
denhagen / von dem iesterwehnten Zucht-  
hause / so stattlich erbawet ist / am 449. a.  
blat / halte. Von Weltlichen Gebäwen/  
seyn insonderheit das Rathhause / vnd die  
Trinckstuben / allhie / zu besichtigen. Wir  
beschliessen nunmehr dieser hochansehentli-

chen Statt / darinn es ein freundlich Volk  
hat / Beschreibung / mit des Poeten Ver-  
sen / die iestgedachter Werdenhagius, in  
Antegressu partis 4. fol. 449. anziehet/  
vnd also lauten :

Alternante Albis gaudens atq; Æquo-  
ris unda,  
Cui modò decrefcit, vel modò cre-  
fcit aqua;  
Crescit honore tamen felix Hambur-  
ga, bonisq;  
Nec decrementum ferrea secla fe-  
runt.  
Alternis certant Operis Maris æquor,  
& Albis,  
Ut quisq; omnimodas augeat Urbis  
opes.  
Cærule quum cedunt vada, mox Alla-  
bitur Amnis,  
Germanis gazas, & decus omne ve-  
hens.  
Mox rediens Urbis portat vis gratior  
auræ,  
Hesperius quicquid, quicquid Eous  
habet.  
Tum fecundus ager, tum flumina bina  
minora,  
Vicinis portant commoda quæque  
locis.  
Omnia quæ prudens servatque, auget-  
que Senatus,  
In Pacis studio religionis amans.  
Sis felix Hamburga diu pietate re-  
tentâ  
Perdura faustoque Omine cresca  
bonis.

### Hamersleben / oder Hamersleve /

In Königs Kloster im Stifte Hal-  
berstatt / von welchem / in der  
Braunschweigischen Chronick / am  
432. Blat / also stehet : Anno 1457. hat  
Keyser Friederich der Dritte / das Klo-  
ster Hamersleve / Halberstädtisch Stiffes/  
vnd S. Augustini Ordens / den Herzogen  
zu Sachsen / Braunschweig / vnd Lüne-  
burg / in gleichem allen denen von der Affe-

burg / in Schutz vnd Schirm befohlen / der  
Keyserliche Brieff ist datirt zu Volck-  
marck / den 24. Julij : Keyser Carol der  
Fünffte / hat diesen Schutzbrieff erneuert/  
vnd Hochgedachten Fürstlichen Häusern/  
wie auch den Junkern von der Affenburg/  
selbiges Kloster zu beschützen / allergnädigst  
befohlen.

Dieses Hamersleben wird / sonders  
Zweck



Zweifels / ein anders / als Hadmersleben / bey anderthalb Meilen von Oschersleben gelegen / seyn ; daselbsten sich Anno 1641. Keyserisches Kriegsvolk befunden ; Ob schon theils Scribenten beede mit einander vermischen / vnd für eines halten : Aber theils Landtafeln hierinn einen Unterschied machen / vnd Hamersleben oberhalb Oschersleben ; Hadmersleben aber

vnterhalb selbigem Stättleins sezen / vnd allberait zum Erststift Magdeburg referiren : Wie dann auch Johannes Pomarius , in der Magdeburgischen Chronick sagt / das vnter dem Erzbischoffe Theodorico , der Anno 1367. gestorben / Hadmersleben / nach Absterben des Letzten Herrn Hansen von Hadmersleben / ans Stiffte Magdeburg kommen sey.

### Heida / Heyde.

**D**On diesem Ort schreibet Andreas Angelus , in der Holsteinischen Stätt-Chronick / cap. 29. also : Dis Stättlein mag vielleicht daher den Nahmen haben / das / an demselben Ort / vor Zeiten / eine Heide / das ist / ein Forst / oder Wald ( wie es andere Teutschen nennen ) gewesen ist : Wie denn auch / noch heut zu Tage / nicht ferne davon ein Wald stehet. Es ligt dis Stättlein im Lande Dithmarschen / zwischen Meldorff / vnd Lunden. Im letzten Dithmarsischen Kriege / so / im 1559. Jahr nach Christi Geburt / gewesen / ist dis Stättlein zu grunde aufgebrandt / vnd eingäschert worden. Das Wappen vnd Insiegel dieses Stättleins / ist / S. Georgius der Ritter / der mit einem Spieß / in voller Rüstung / einen Dräcken ersticht. Vnd dieses sagt gemeldter Angelus. Andere schreibet

ben / es lige Heyde von Kensburg / vnd Isehoa / von jedem Ort / fünffe / vnd von Meldorff eine Meil : Habe einen sehr grossen Platz / oder Markt / so 800. Schritt lang / vnd breit / vnd siehe auff jeder Eck ein schöne braite Gassen. Vnd allhie seyn / vor Zeiten / alle Wochen 48. Richter zusammen kommen ; vnd wird noch / alle Sambstag / ein stattlicher Markt allda gehalten. Dann dieser Ort fast mitten in Dithmarsen gelegen / das man allenthalb / in einem Tage / dahin kommen kan : Vnd daher ist auch / vor Jahren / wann es von nöthen gewesen / die menge des Dithmarsischen Volcks / allhie / auff dem besagten Markt / oder Platz / zusammen kommen. Siehe Casp. Ens. in delic. apodem. per German.

p. 225.

### Heiligeland /

**E**ine Insel in dem Oceano Britanico , acht von Eiderstatt / vnd von dem Ausfluß der Elb 9. Meilen gelegen. Ist Herzog Friederichen zu Holstein / auff Gottorff / gehörig. Es sollen allda ganze Körper von Stein gebildet / wie die Muscheln / Auster / Menschenhände / vnd dergleichen / so die Natur herfür bringet ; auch steinerne Kunstfachen / als Bücher / Kerzen / gefunden werden. Es leidet solche Insel keine Schlangen / Krotten / vnd andere giftige Thier. Ihr Wappen ist ein Segelschiff. Man kan

nirgends in dieselbe / als in dem Port / oder Hasen / kommen ; der auch deswegen mit Bollwercken / einem Castell / vnd Soldaten / wol versehen / vnd so gelegen ist / das Er durch kein Menschliche Macht kan erobert werden. Trägt Gold / vnd Berelstein oder Agtstein / das ist / glessum , succinum , oder electrum : vnd hat einen Berberfluß an allen Sachen ; aber das Holz muß auß dem benachbarten Holstein dahin gebracht werden. Zu des hochgedachten Herzogs Herrn Batters Zeiten / hat man auff die 300. Inwohner / vnd 50. Hauswesen /

S

dar



darinn gezehlet. Siche Pontanum de rebus Danicis pag. 739. seqq. welcher sagt/ daß solche Insel vielleicht des Taciti in Germania Caltum nemus seye/ so Clu-

verius vnrecht in Rügen ziehe; wie Er im vorgehenden meldet.

§

### Heiligenhave.

**I**n dieser Statt schreibet offte-  
dachter Andreas Angelus, in sei-  
ner Holsteinischen Stätt-Chro-  
nick / cap. 21. also: Heiligenhave ist ein  
zusammen geschtes Wort / von diesen  
beyden Wörtern / Heilig / vnd Have / auff  
Lateinisch Portus geheissen. Es kan aber  
wol seyn / daß diese Statt daher den Nah-  
men bekommen habe / dieweil daselbst eine  
gute gelegene Anfurt der Schiffe ist. Vnd  
daher schreibet Jonas von Elverfeld hie-  
von also:

Dixit terra Sacrum quondam me Cim-  
bria portum,  
Commoditas ratio nominis est que  
loci.

Es ligt Heiligenhave im Lande Wagria/  
an der gefaltn Ost-See / oder am Belth/  
fast gegen der Insel Femern / im Latein  
Fimbria genant / fast bey zwo Teutscher  
Meilen von Oldenburg. Von wem / vnd  
wenn diese Statt anfänglich gebawet;  
Iem / wenn / vnd wie offte Sie Jemer/  
vnd Kriegsnoth / außgestanden / hab ich  
noch zur Zeit nicht funden. Dis hicher An-  
gelus; der auch daselbst das Wappen die-  
ser Statt setzet. Hans Regkman schreibet  
/ in seiner Lübeckischen Chronick / am

59. Blat / folgendes: Anno 1419. do die  
Vede noch währete zwischen Holstein / vnd  
Dänen / machte der Holsteiner Schiff in  
der See. Dieselbigen Gefellen tasteten  
auch auff die Stätte / weil die Lübeckischen  
in der Verbündnuß mit dem König wa-  
ren. Die Lübeckischen machten auch Schiff  
in die See / die den Kauffmann beveligen  
solte. Do Sie an die Holsteiner Schiff ka-  
men / vnd die Holsteiner nicht starck genug  
waren / nahmen Sie die Flucht / vnd kamen  
zum Heil. Hafen. Die Lübeckischen her-  
nach. Die Holsteinischen verliessen die  
Schiffe / vnd lieffen zu Land. Die Lübecki-  
schen folgten / vnd kriegeten zum Heiligen  
Hafen / in dem Stättlein / 22. der Gefellen /  
vnd richteten Sie mit dem Schwerdt / als  
Straffenräuber. Vnd dieses sagt Regk-  
man. In einer Relation siehet / daß Anno  
1627. die Keyserischen sich Heiligenstatt in  
Holstein bemächtigt hätten / so / sonders  
Zweifels / dieses Heiligenhave seyn wird.  
Vnd weiln auch der newe Meteranus die-  
ses sagt / so ist zu vermuthen / daß er solches  
wie andere Sachen mehr / auß dersel-  
ben / vnd andern / genom-  
men habe.

\* \*  
\*

### Hersfeld / oder Hersefelda,

**I**n der Graffschafft Staden / zum  
Erzbistumb Bremen gehörig / vnd  
vnd bey der Luhe / 3. Meilen von der  
Statt Stade / gelegen / ein Closter / dabey  
entweder ein Märcktlecken / oder ein  
Stättlein / seyn sollte. Angelus, in der  
Märckischen Chronick / meldet / daß Udo

der Ander / so Anno 1100. den Wenden  
Brandenburg wieder abgenommen haben  
soll / aber / vom Wendischen König Primis-  
lao, Anno 1105. vertrieben worden / im  
Stättlein Hersfelde / An. 1106.  
gestorben seye.

\* \*  
\*

Hildes-







HILDESIA.

Hildesheim.



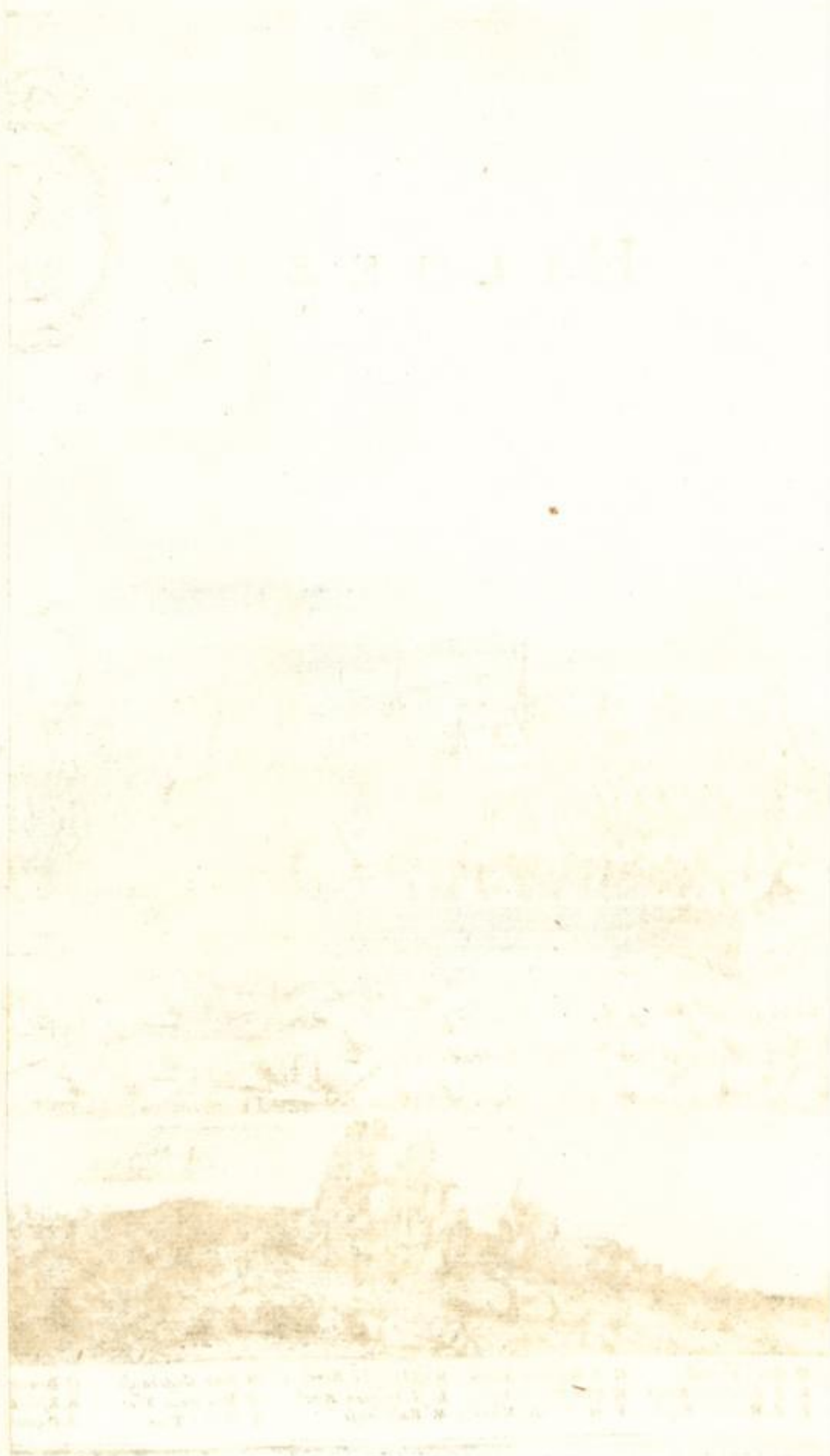
- |                           |                              |
|---------------------------|------------------------------|
| 1. Der Thurm              | 11. Rathhaus in der Altstadt |
| 2. S. Andreas             | 12. Rathhaus in der Neustadt |
| 3. S. Jacob               | 13. Braunschweiger Thor      |
| 4. S. Georg               | 14. Gylke Thor               |
| 5. H. Creutz              | 15. Das lang gewölb          |
| 6. S. Lambert             | 16. Dam Thor                 |
| 7. S. Michael Closter     | 17. Hagen Thor               |
| 8. S. Gerhards Closter    | 18. Alms Thor                |
| 9. S. Catharina           | 19. Oster Thor               |
| 10. S. Paul Domin. Clost. | 20. Gylke Thor               |
| 11. S. Martin             | 21. Ledenbeck und Kirchhof   |





1. Der
2. S. A
3. S. I
4. S. C
5. H. C
6. S. I
7. S. M
8. S. G
9. S. C
10. S. I
11. S.





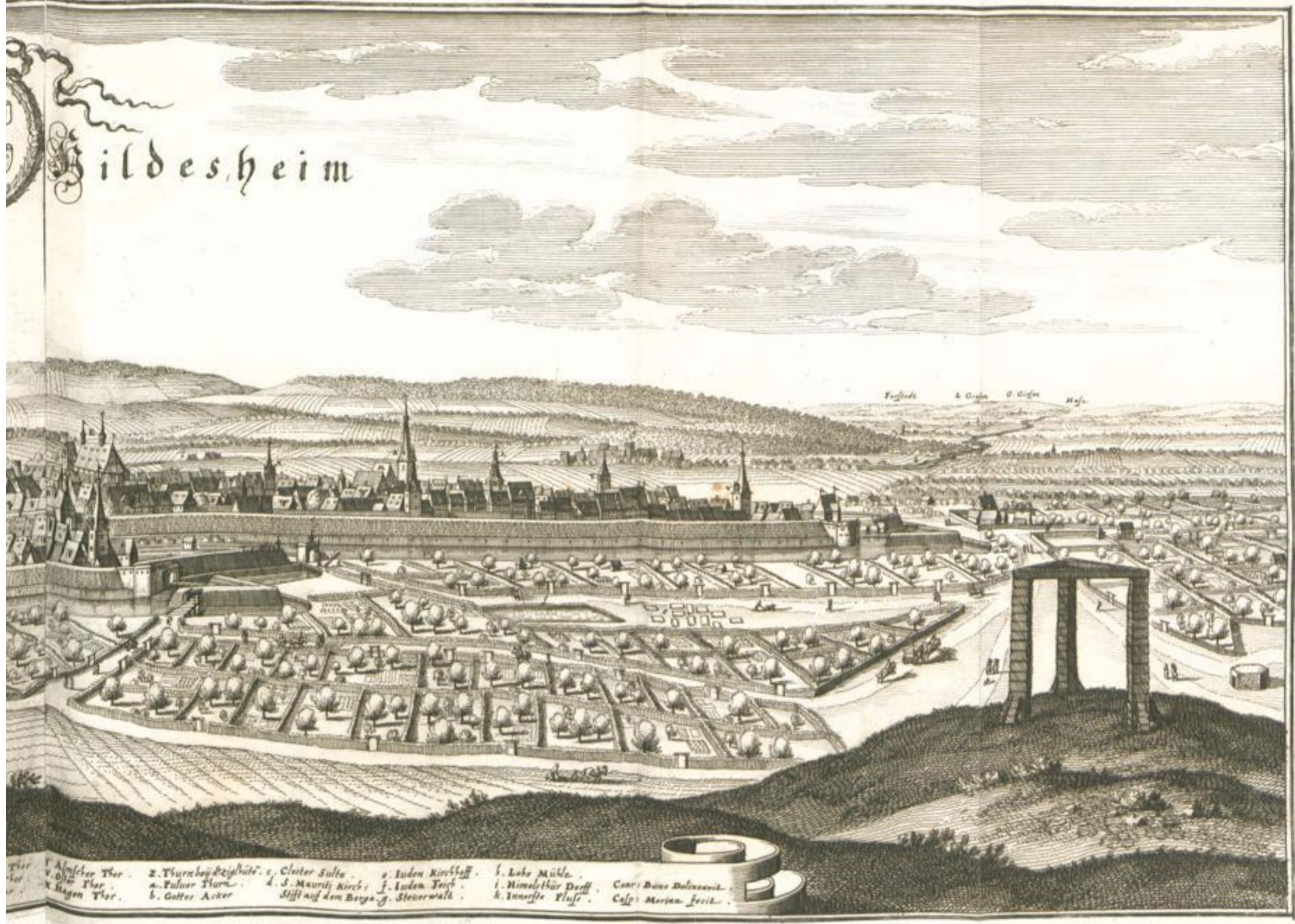


# HILDESIA



A. S. Gothards Closter. D. Der Thumb. G. S. Michaels Kirch. K. S. Jacobs Kirch. N. Das Gießhaus. O. Braunsch. Thor. P. A. (unl.)  
B. S. Lamberts Kirch. E. S. Andreas Kirch. H. Zum Heil. Geist. L. S. Iougen Kirch. Q. Das Neue Thor. R. Efels Dick Thor. V. O. (unl.)  
C. S. Paul Doms Closter. F. S. Martins Kirch. I. H. Creute Kirch. M. Raltshaus. F. Goske Thor. S. Damm Thor. X. Hage





# Hildesheim

Engelsb. & G. d. G. d. G. d. G. d. G.

f. Altes Thor.	z. Thurnb. & Zyg. hüt.	c. Cluser Salte.	e. Juden Kirchhoff.	l. Loh Mühle.	Com: Duns Dolmavit.
v. Oler Thor.	a. Falter Thurn.	d. S. Mauriti Kirch.	f. Juden Teich.	i. Minselthür Doff.	Cap: Marian. fecit.
x. Hagen Thor.	b. Gatter Acker.	Stift auf dem Berge.	g. Steuerwall.	k. Innerste Fluss.	



1.  
2.  
3.  
4.  
5.  
6.  
7.  
8.  
9.  
10.  
11.



in der Höhe



Hildesheim / Hildesia, Hildes-  
hæmum.

**D**u dieser berühmten Bischoffli-  
chen/ vnd Hansee-Statt Nahmens  
Ursprung / seyn vnterschiedliche  
Maynungen / deren gleichwol theils / als/  
von der H. Jungfrauen Marien Bilde/  
Milch / vnd Haaren / (die Keyser Lud-  
wigs deß Frommen / vnd Erbawers dieser  
Statt / Capellan / daselbst am Baume ver-  
gessen / vnd darnach / als Er sie holen wol-  
len / nicht loß kriegen können) Item / von  
dem Schnee / der / so weit der Thumb be-  
griffen / vom Himmel soll gefallen / vnd  
die Statt erstlich Hildeschnee geheissen  
worden seyn / für erdichtet gehalten wer-  
den. Glaublicher ist / was theils wollen/  
daß besagter Keyser dieser Statt / nach  
seiner Mutter / der Keyserin Hilde-  
gard / den Nahmen werde gegeben haben.  
Dann die Abkürzung der Nahmen / auß  
dem Latien ins Teutsche / ist bey den Sach-  
sen gar gemein / in deme Sie / für Alexan-  
der Sander / für Friedericus Friße / für  
Christianus Kersten / für Rechtildis  
Wetta / für Elisabetha Ilse / vnd für  
Hildegardis Hilda oder Hille / sagen;  
also / daß sein artig / von dem Wörtelein  
Hilda / Hildesia / vnd von Hille / Hillessem  
oder Hildesheim / kommen thuet: Man  
wolte dann von dem bey der Statt nahend  
gelegenen Holz / Hils genant / den Nah-  
men her nehmen. Andere führen densel-  
ben her / von der heiligen Einweihung /  
so bey den Sachsen hillig ist: Darzu dann/  
den besagten Keyser / die Irmensul be-  
wegt / welche / von den Sachsen / zu Eres-  
berg an der Dymmel / jetzt Stattbergen  
genant / vor Zeiten / in hohen Ehren gehal-  
ten; hernach / durch Keyser Carlen den  
Grossen / Anno 772. nach Zerstörung der  
Kirchen / darinn Sie / vnd darauff der  
Gösz / gestanden / von dannen / an die Weser  
geführt / vnd an dem Ort / wo jetzt das  
Closter Corbey stehet / vergraben; folgents  
aber / auß Befelch seines Sohns / deß ge-  
dachten Keyser Ludwigs / von selbigem

Ort / über die Weser / an den Fluß In-  
nera / oder Innerste / allda Er / der Keyser /  
damals dem Jagen oblag / gebracht wor-  
den. Vnd dieweil an diesem sehr lusti-  
gen / vnd anmüthigen Ort / der Keyser  
eine Neue Statt angelegt / vnd eine  
Kirche Anno 822. auffgerichtet / auch die  
Geistlichen von Elze / dahin Sie sein  
Herz Batter geordnet / hieher / als an  
einen sichern Ort / gesetzt; So ist in solche  
Neue Kirch / die man hernach der H. Jung-  
frauen Marien zu Ehren geweiht / die  
besagte Armensul / oder Irmensul / das  
ist / Jedermans Seul / mit grossem Frolo-  
cken gethan; zuvor aber mit sonderba-  
ren Ceremonien geheiligt worden / daß  
Sie von dem eiteln Heydentum gerei-  
nigt / vnd gleichsam mit einer neuen  
Heiligkeit begabet / desto füglicher den  
Nahmen Hillesheim / oder in seiner heis-  
ligen Wohnung überkäme. Wann man  
einen Braunschweigischen Bauren / so  
hieherwerts raufft / fraget / Wo wiltu hin?  
so antwortet Er / Na Hillsem; Andere  
aber / so etwas höfflicher reden / nach  
Hilnshem / oder Hildshem. Vnd dieses  
von dem Nahmen. Vmb die Statt her-  
umb hat es / vor dem nächsten Teutschen  
Krieg / viel wolgebawte Ort gehabt. Hen-  
ricus Petrei schreibet / de Monasteriis  
p. 29. daß / in dem Baslerischen Concilio /  
ein vngelerter Abbt / Nahmens Theodo-  
ricus / von hier gewesen / deme sein Capel-  
lan gerathen / wann Er Latienisch ge-  
fragt werde / Er die Schlösser / vnd Dörfe-  
ser / vmb Hildesheim nennen solte. Als  
Er nun / von einem Cardinal / zu Rede ge-  
stellt worden / hab Er gesagt / Stürwolt /  
Hase / Gisen / Boerste / Ravenstede / Dils-  
spenstedt / Yhem; Deswegen Ihn dann  
der Cardinal / für einen Griechen / gehal-  
ten habe: Aber / da dieser Caplan Ihme  
weiter gerathen / wann Er vom Præsi-  
denten im Concilio Latienisch gefragt  
werde / Er sagen solle; Ego sto cum  
S 2 Iltis;



Istis; Er aber dafür geantwortet / sto cum hic, da seye sein Ungeschicklichkeit an den Tage kommen. Gegen Morgen hat es allhie eine Vorstatt / bey dem Berg / so wegen der S. Moritz-Kirchen / vor diesem / berühmt gewesen. Die Statt an ihr selbst belangende / so ist Sie größer / als Halberstatt / aber Altväterisch / berghengig / vnd vneben / mit gar viel Schwibbögen in den Gassen / gebawet. Sie wird getheilet in die Alte / vnd Neue Statt. In der Alten ist die obangedeute Bischoffliche Hauptkirch / oder der Dom / vnd darinn die auch obvermeldte Irmenseul / für dem hohen Chor / an statt eines Leuchters / Liechter darauff zu stecken / zu sehen. Wann man mit einem Messer daran schlägt / so gibt Sie einen ganz hellen Schall: in grosser Hitze des Sommers ist Sie fast kalt / vnd scheineth gleichwol zu schwitzen. Herr Augustin / Freyherr zu Mörzberg / berichtet / in seinen Kais. Verzeichnissen / daß / zu seiner Zeit / 30. Catholische Domherren von Adel allhie gewest seyen. Es stehet nahend dabey S. Cecilien Kirchen / so mit zweyen Thürnen gezieret ist; Seyn auch sonst noch 5. oder 6. vnd in der Neuen Statt 2. Kirchen / allhie / deren theils die Evangelischen innen haben; wie dann der Rath Anno 1542. oder 43. durch D. Johann Bugenhagen / die Augspurgische Confession allda hat einführen lassen: also / daß forthin beide Religionen allhie im schwang gangen seyn; vnd es auch ein schönes Jesuiter Collegium daselbst / auff einem Berglein gebawet / gibe. Ein jede Statt hat ihren eignen Rath / vnd bestehet solcher zum theil auß den Zünfften / so alle Jahr wechselt werden; deme 24. Mann zugeben seyn / so das gemeine Volk vertreten / ohne deren Einwilligung / in wichtigen Sachen / nichts geschlossen werden kan. Vnd hat Hildesheim herrliche Privilegia; daher Sie schier für eine Freye Statt zu halten: vnd deswegen auch / im Hanseatischen Bund / ein vornehme Stell hat; vnd allda etlich mahl die Hansee-Stätt dieses Quartiers zusammen kommen seyn.

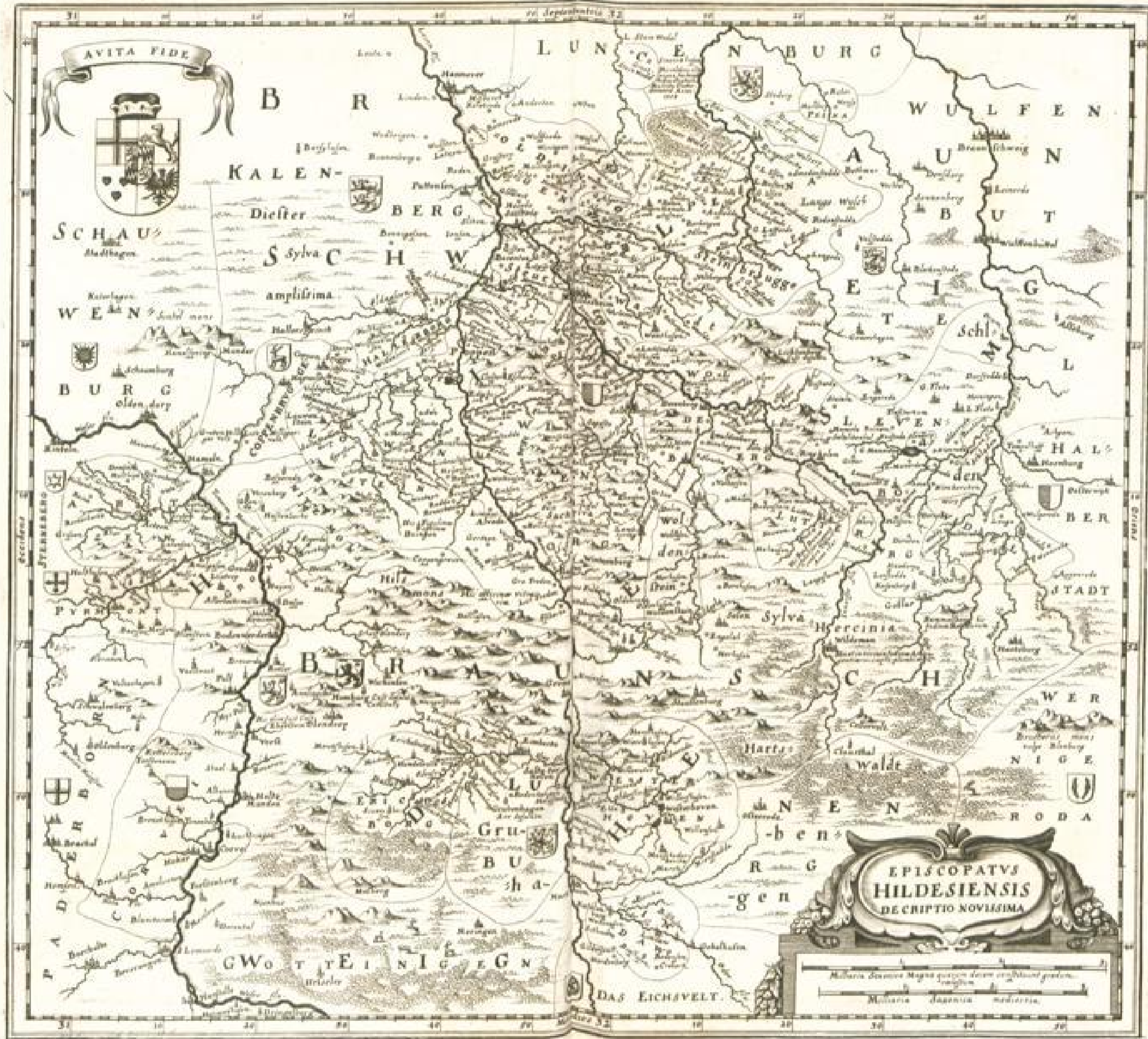
So haben sich sonst allhie vnterschiedliche denckwürdige Sachen zugetragen / vnd hat die Statt durch Krieg / (darzu zwar die Burger / vor diesem / selber geneigt gewesen) nicht wenig erlitten; wie bey dem Heinrich Bunting / in des Hildesheimischen Stiffts Chronik; bey dem Johan. Angelio à Werdenhagen, in Antegressu Partis 4. de Rebusp. Hanseat. pag. 461. seqq. vnd Andern mehren / zu lesen. In dem nächsten Krieg / hat / im September des Jahrs 1632. der Keyserliche General / Graff von Pappenheim / Hildesheim mit Accord eingenommen. Wie es aber darauff hergegangen / werden dieser Zeit Geschicht-Schreiber außzuschlagen seyn. Hierauff / hat des Herzog Friederich Ulrichen zu Braunschweig Volek / mit Hülff der Schwed: vnd Lüneburgischen / diese Statt lang belagert / vnd endlich Anno 1634. im Julio. auch mit Accord erobert; nach dem Sie / die Ligitischen / so Hildesheim entsetzen wollen / nahend dem Stättlein Sachsenstätt / ohnfert Hildesheim / (wie der neue Meteranus lib. 52. berichtet) geschlagen. Vnd haben die Jesuiter auß der Statt ziehen müssen; den andern Geistlichen aber / hat man in derselben zu bleiben vergünnt / doch das öffentliche Religions-Exercitium / auff fernere des Herzog Georgen von Lüneburg Resolution / eingestellt.

Was / zum Beschluß / das Bistumb allhie (dessen Monatlich: Einfach Reichs-Anschlag 18. zu Ross / vnd 80. zu Fuß / ins gesamt / ist) anbelangt / so ist oben allbereit Andeutung geschehen / daß solches / vnter Keyser Ludwigen dem Ersten / allhie auffkommen seye. Sein erster Vorsteher ist Gäntherus gewesen / der auß des gedachten Keyfers Befelch / Anno 822. von Elze / daselbst Er der erste Priester war / hieher gezogen ist / vnd / neben dem Dom / obgedachte S. Eccilien Kirch erbawet hat / vnd Anno 835. gestorben ist. Der Ander Bischoff hieß Frembertus. 3. Ebo. 4. Alfridus. der den grossen Thum allhie erweitert / auch das Closter Alvedel /















vede / vnd das Closter Seligensted / (die hernach wieder vom Stiffte kommen seyn) gestiffet haben solle. 5. Marquardus / der Anno 880. bey Ebbeckstorff / von den Dänen erschlagen worden. 6. Wigbertus / so ein guter Medicus gewesen / dessen / mit eigener Hand geschriebne / Arzneybücher / man noch allhie / im Thumb / auff der Liberey / finden solle. 7. Walbertus. 8. Scharodus. 9. Deuthardus / (der die grosse güldene Taffel in den Thum allhie gegeben. 10. Ochwinus, der S. Epiphani Körper hieher gebracht haben solle. 11. Ostdachus. 12. Gerhardus, oder Gedagus, so die zwey Dörffer Algermissen / vnd Silbrechtshusen / zum Stiffte gebracht. 13. S. Berwardus, ein Graff von Somerschenburg / der Anno 1001. von seinen eigenen Gütern / S. Michaelis Closter zu bauen angefangen / welches Er / mit allem fleiß / sehr schön vnd prächtig aufgebawet / vnd mit Mönchen / Benedictiner Ordens / besetzt hat. Ist gestorben Anno 1024. vnd in besagtem Closter zu Hildesheim begraben worden. 14. S. Gotthard / oder Godehardus, auß dem Land Bayern bürtig / der zu Hildesheim das Closter zu der Salzen / in die Ehre S. Bartholomæi gebawet / vnd Anno 1038. allhie im Thumb begraben worden ist. 15. Dehmarus, zu dessen Zeit ein Feuer allda auffgangen ; davon die Statt / vnd der Thumb / grossen Schaden gelitten. 16. Azilinus, der eine grosse Glocken / die Wolsingerin genant / machen lassen. 17. Hezilinus, Hezel oder Wezel / der Anno 1063. in den H. Pfingsten / zu Goslar in der Kirchen / mit Widerado, dem Abbe zu Fulda / ein sehr blutige Schlacht gethan. Er hat allhie zwo Canonicen gebawet / eine in der Statt / zu dem H. Creuz genant / da die hohen Stufen hinan gehen / vnd eine auff dem Berge / auff der Statt / in die Ehre S. Mauricii, daselbst Er Anno 1079. begraben worden ist. Dieser Bischoff hat auch die grosse Erone in den Thumb allhie gegeben. 18. Udo. 19. Bruningus. 20. Bertholdus. 21. Bernhardus, ein geborner Graff von Rotenburg an der Tauber / welcher / durch Angeben des bösen Geistes /

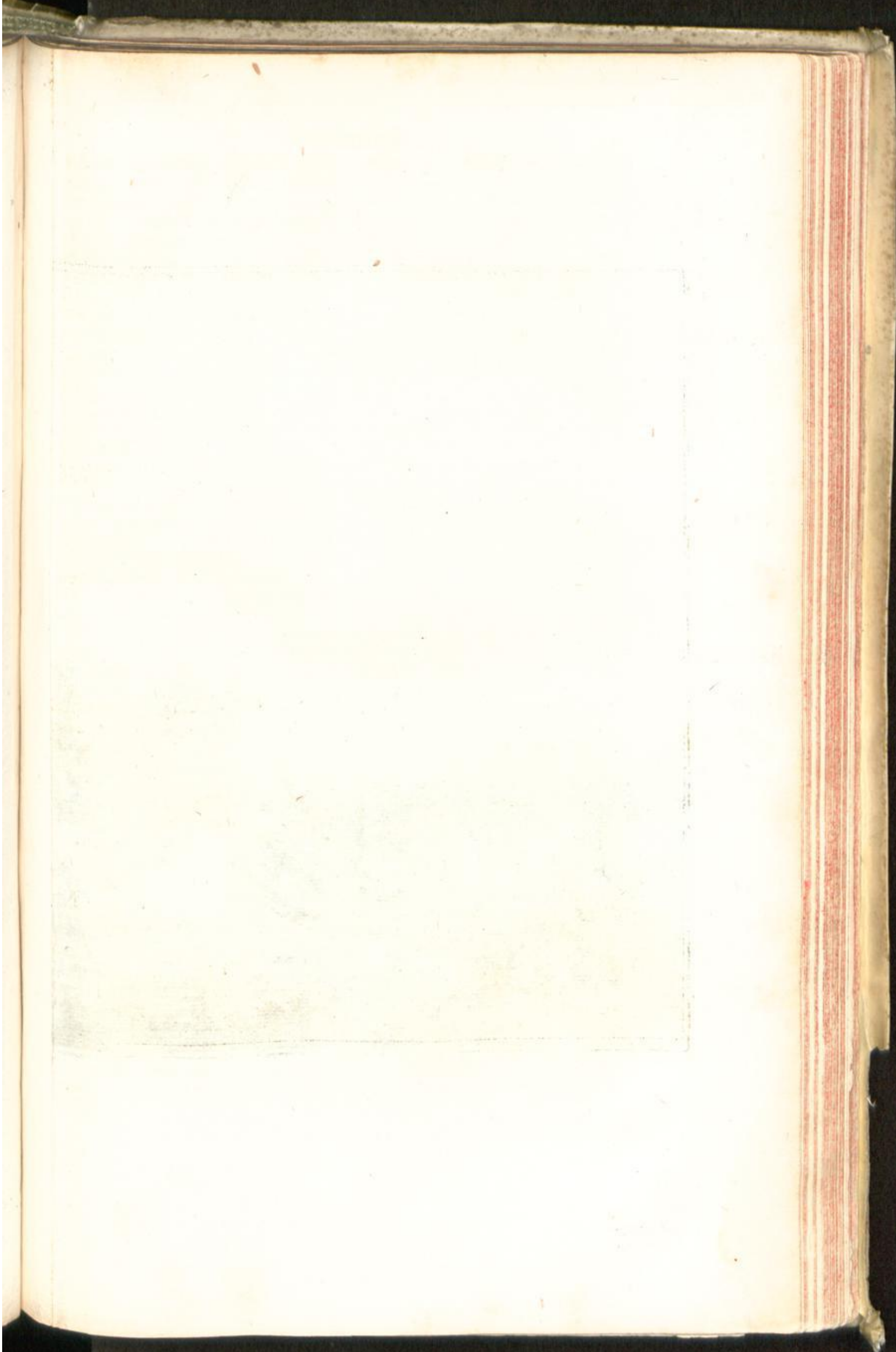
Hödeke genant / (so sich auffm Hause Winzenburg auffhielt / Ihu / den Bischoff / auffweckte / vnd sprach : Stehe auff / Plezener / die Graffschafft Winzenburg ist los gestorben) die Graffschafft Winzenburg / zu dem Stiffte Hildesheim / gebracht hat. Eben dieser Bischoff Bernhard / hat auch den obgemelten S. Gottharden / den gewesten 14. Bischoff allhie / erhaben / denselbigen geehret / vnd angebetet / vnd Ihm ein Closter / Benedictiner Ordens / im Brule gebawet / welches noch heutigs Tags S. Gotthards Closter genennet wird : vnd ist Er Anno 1153. gestorben / als Er 10. Jahr blind gewesen. 22. Bruno. 23. Hermannus, vorhin Probst bey dem H. Creuz allhie. 24. Adologus. 25. Bruno, der S. Berwardum, den 13. Bischoff allhie / erhaben / canonsirt / als einen Heiligen geehret / vnd angebeten haben solle. 26. Conradus der Erste. 27. Heribertus. 28. Sigefridus. 29. Conradus der Ander / der sechs Closter gebawet / Eins zu Franckberge für Goslar ; das ander / so ein Jungfrauen Closter / in diesem Stiffte / zu Wälffinghausen ; das dritte zu Wisinghausen auff der Aller ; vnd die übrigen drey in der Statt Hildesheim / nämlich zu den Brüdern / in die Ehre S. Martini, zu den Pawlern im Brule / vnd zu den Schwestern für dem Thum Thor. Er hat auch das Stättlein / vnd Schloß / Rosenthal / wieder gebawet. 30. Henricus. 31. Johannes, vorhin Probst zu S. Morizen auffm Berge / vor Hildesheim. Er hat / mit Behendigkeit / das Schloß / vnd die Statt Peine / zusamt der Graffschafft / zum Stiffte Hildesheim gebracht. 32. Otto, ein Herzog von Braunschweig / vnd Lüneburg / der das Schloß Woldenberge / von dem Graffen zu Woldenberge / bekommen / vnd dasselbe zum Stiffte Hildesheim gebracht. 33. Sigfriedus der Ander / ein geborner Graff von Quernvorde / der anfänglich das Stättlein Grünow gebawet / das Stättlein Sarstede gebessert / die Burg Rute gebawet / vnd die Levenburg wieder auffgerichtet : Starb Anno 1310. Der 34. Heinrich der Ander / ein geborner  
S iij      Graff



Graff von Waldenberge / der Hundes-  
ruck gebawet / vnd die Graffschafft Dassel  
zu dem Stifte gebracht. 35. Otto der An-  
der / auch ein Graff von Woldenberge / vnd  
der Letzte selbigen Geschlechts / der daher  
dieselbe ganze Graffschafft / vnd die  
Statt Dochelem / an das Stifte Hildes-  
heim geben / auch Lutter / Barenberg /  
vnd die Graffschafft Pfaffenburg / jetzt  
Poppenburg genant / zum Stifte ge-  
bracht hat / vnd Anno 1331. gestorben ist.  
36. Heinrich der Dritte / ein Herzog von  
Braunschweig / der die Graffschafft  
Schladen / mit aller Zugehör / auch die  
Schlöffer / Schladen / Widenlage / vnd  
Woldenstein / zu dem Stifte gebracht /  
vnd die von Hildesheim / mit denen Er zu  
kriegen gehabt / dahin genöthiget / daß  
Sie Ihm / für die Gewalt / in vorgehender  
Fehde / am Hause Steurwald / vnd an  
dem Thum für Hildesheim / begangen /  
die Marienburg haben auffrichten / vnd  
bawen müssen. Henricus Meibomius  
schreibet / in seiner Riddagshusischen Chro-  
nick / p. 52. seq. daß dieser Bischoff Hein-  
rich / nach dem Er die Hildesheimer in ei-  
ner grossen Schlacht / auff dem Gefilde  
vor der Statt / überwunden / Sie zum Ge-  
horsam gebracht / vnd Ihnen / als ein Ge-  
bis / Marienburg erbawet / sich am ersten /  
mit einem neuen Titul / einen Bischoff  
Gottes / vnd des Apostolischen Stuels / zu  
Hildesheim / genant habe. 37. Johann  
Schadeband. 38. Gerhardus, von theils  
Gebhardus genant / ein geborner Frey-  
herz vom Berge / bey der Statt Minden  
gelegen ; der Anno 1367. im Streit bey  
Dinckeler / Herzog Magnum den Jün-  
gern von Braunschweig / vnd Bischoff  
Albrechten von Halberstatt / mit vielen  
Rittern / vnd Edlen / gefangen / die sich mit  
grossem Gelde haben lösen müssen ; davon  
Bischoff Gerhard die 2. Schlöffer Stein-  
brücken / vnd Coldingen / bawen / vnd den  
Thurn mitten auff dem Thum zu Hildes-  
heim / wie Buntingus ; oder das Thurn-  
lein über dem Chor des Thums allhie / mit  
lauter Ducatengold / wie Lertznerus, bez-  
richten / bedecken / oder übergülden lassen.  
Er starb Anno 1398. vnd ward in das Car-

thäuser Closter für Hildesheim / welches  
Er selbst gestiftet / vnd gebawet / begras-  
ben. Er war ein trefflich beredter Herr ;  
hergegen obgedachter Bischoff Albertus  
von Halberstatt / ein geschwinder scharffe  
sinniger Disputator : Daher damals ein  
Sprichwort durch ganz Sachsen war / die  
Logica wäre von der Rhetorica über-  
wunden ; Klancz überwand den Klancz ; wie  
auch oben bey Halberstatt gesagt worden  
ist. 39. Johannes der Dritte / ein ge-  
borner Graff von Hoya / der dem Stifte  
26. Jahr sehr übel fürgestanden / vnd ein  
ärgerlich Leben geführt / auch im Jahr  
1422. den Streit für Grunde / oder Brus-  
ne / verlohren hat ; vnd ist sein Volck zwey-  
mal / als in der Affeburger Gerichte / vnd  
hernach für Osterwik / in die Flucht ge-  
schlagen worden. 40. Magnus, ein Her-  
zog zu Sachsen Lauenburg / der Brunck /  
vnd Hameln / wie auch die Herrschafft  
Homburg / darinn der Löwenstein gelegen /  
alles halb / zu dem Stifte erlanget vnd ge-  
bracht hat. 41. Bernhard / ein Her-  
zog von Lüneburg. 42. Ernestus, ein ge-  
borner Graff von Schauenburg. 43. Hen-  
ning vom Haus. 44. Bartoldus, ein ge-  
borner Edelmann von Landesberg / so  
mit der Statt Hildesheim zu kriegen  
gehabt / vnd Anno 1502. gestorben ist.  
45. Ericus, ein geborner Herzog von  
Sachsen Lauenburg. 46. Johannes der  
Vierdte / auch ein Herzog von Sachsen /  
des vorigen Bruder. Cyriacus Span-  
genberg / in der Mansfeldischen Chronick /  
schreibet / daß dieses Stifte vorhin gehabt /  
die folgende 7. Graff : vnd Herrschaffen /  
als Wirsenberg / Schladen / Poppen-  
burg / Peyne / Woldenburg / Lewenstein /  
vnd Hundsrucken ; vnd sagt / daß es also  
mächtig gewesen / daß man in Tag / vnd  
Nacht / da es die Noth erfordert / fünff  
hundert guter gerüster Pferd hat zusam-  
men bringen können. Vnd ob woln allbes-  
rait / vor dieses Bischoffs Johannis vns  
glückhafften Kriege / etliche Ort von dies-  
sem Stifte / an Braunschweig gekommen ;  
So melden doch Etliche / daß Er / bey An-  
tretung seiner Regierung / noch bey dem  
Bistumb gefunden / die Statt Hildes-  
heim

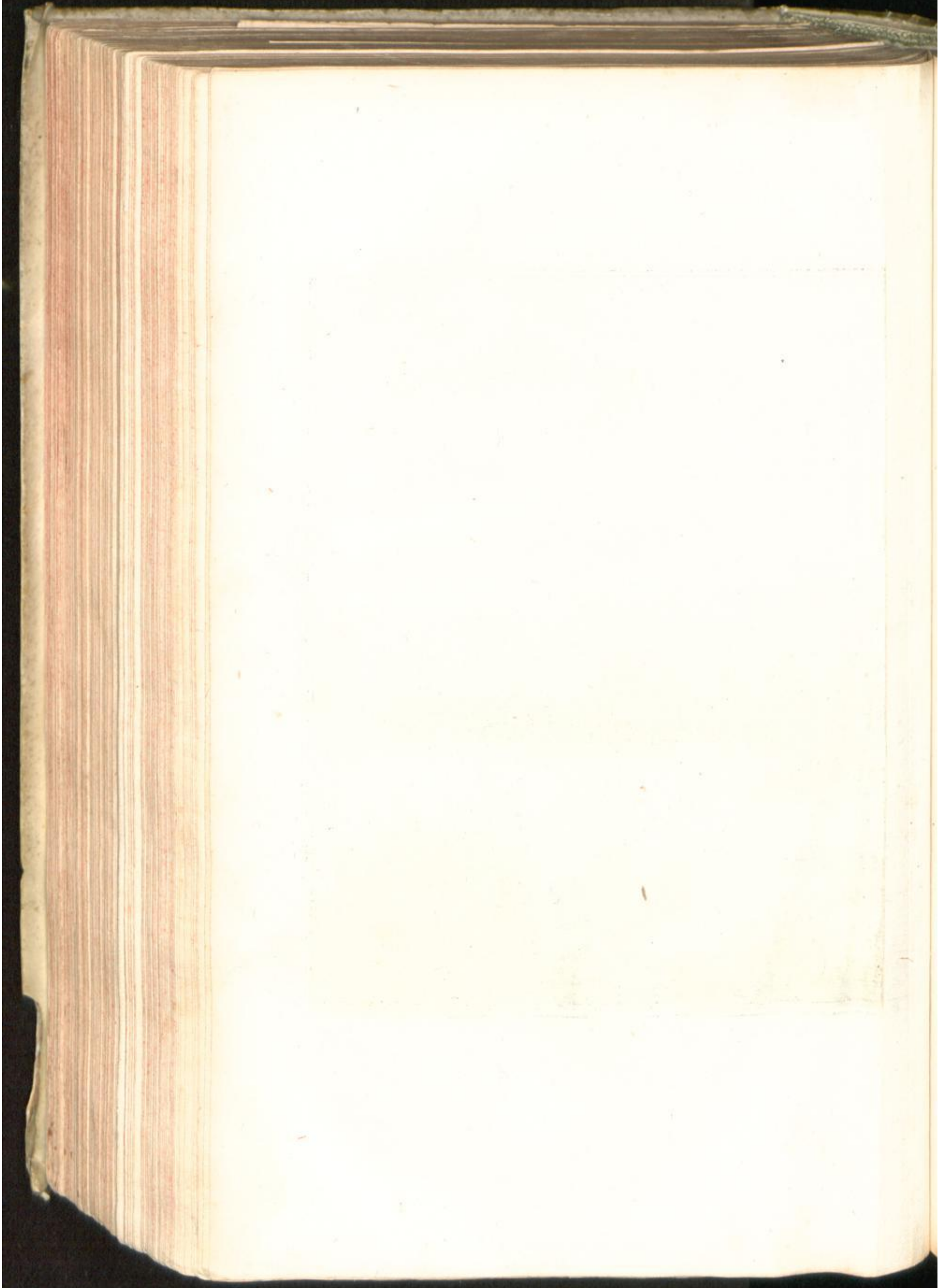




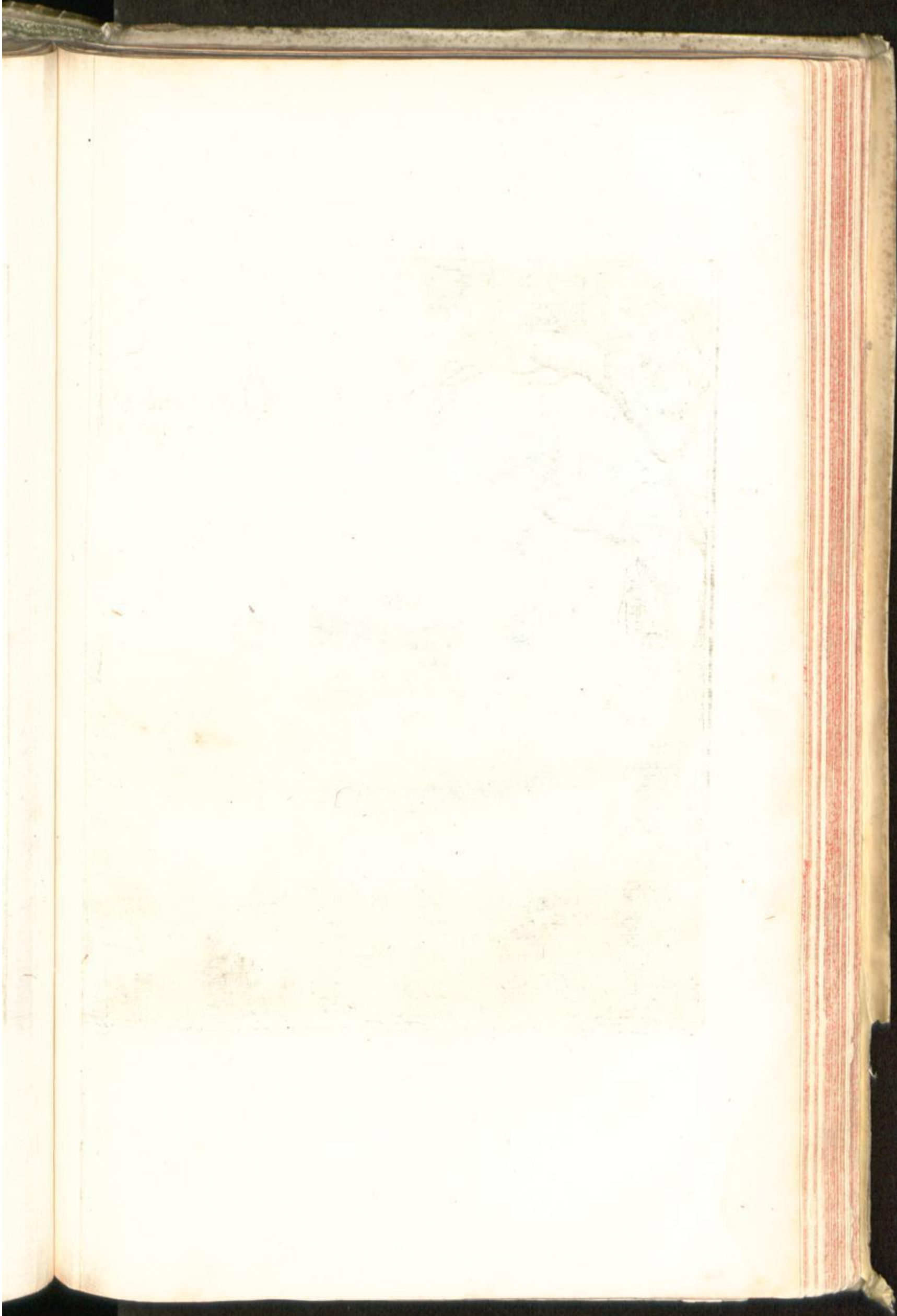






















heim/ vnd/ von sechs Graiffschafften/ diese  
 Stätte/ vnd Schlöffer/ Alvelde/ Bock-  
 lem/ Bodenwerder/ Hameln halb/ Grün-  
 now/ Peine/ Dassel/ Sarstede/ vnd Elze/  
 alles Stätte; vnd dann die Schlöffer/  
 Steuerwald/ Peyne/ Lauenstein/ Win-  
 zenburg/ Lutter/ Schladen/ Widela/  
 Binenburg/ Woldenburg/ Hallerburg/  
 Marienburg/ Steinbrücken/ Lindau an  
 der Rhuma im Eichsfeld/ Westerhofen/  
 Woldenstein/ Hundesrück/ Grüne oder  
 Grunde/ Arsen/ Eoldingen/ Rute/ die  
 Burg zu Grünow/ vnd die Burg zu Bo-  
 kelem. Siehe unten ein mehrers von die-  
 sem Lande / in Beschreibung Sarstede.  
 Anfangs hat besagter Bischoff Johan-  
 nes. im Jahr 1519. an S. Petri/ vnd Pau-  
 li Abend/ Herzog Erichen den Eltern von  
 Braunschweig/ vnd desselben Herrn Bet-  
 tern/ Herzog Wilhelmen/ auff der Sol-  
 tauer Heyde gefangen/ vnd die Blutfah-  
 nen/ zu ewiger Gedächtnus/ im Thum zu  
 Hildesheim auffhängen lassen. Aber  
 Herzog Erich kam bald wieder los/ vnd  
 griffen hernach die zween Herren Bet-  
 tern/ Herzog Erich der Elter/ vnd Her-  
 zog Heinrich der Jünger/ beyde Herzogen  
 von Braunschweig/ Ihn/ den Bischoff/  
 (der / von wegen seines Ungehorsams/  
 durch Keyser Carln den Fünfften/ in deß  
 Reichs Acht erklärt war) Anno 1521. der-  
 massen wieder an/ daß Er/ innerhalb zwey  
 Jahren / seines gansen Bistums bey-  
 nahe beraubet ward. Dann die Herzogen  
 Ihme nur 3. Schlöffer/ nemblich Peyne/  
 Steuerwald / vnd Marienburg/ zusamt  
 der Statt Hildesheim / lieffen. Anno  
 1523. ist hierauff / vom höchstgedachten  
 Keyser Carolo, vnd Papsst Adriano VI.  
 beyden Theilen/ ernstlich Friede gebotten/  
 vnd dem Erzbischoff/ vnd Churfürsten Al-  
 bertto zu Meyns/ vnd Herzog Georgen  
 zu Sachsen / eine Unterhandlung zum  
 Frieden/ an die Hand zu nehmen/ auffers-  
 legt worden. Die dann die Stätte Gof-  
 lar/ Magdeburg/ vnd Einbeck/ als Zeu-  
 gen/ zu sich gezogen/ die beyde Partheyen  
 Quedlinburg bescheiden/ vnd die Sa-  
 chen so weit gebracht haben/ daß Herzog  
 Wilhelm / Herzog Heinrichs Bruder/

zusamt den andern Gefangenen / ihrer  
 Gefängnuß erlassen werden/ vnd die Herz-  
 zogen von Braunschweig/ was Sie dem  
 Stifte Hildesheim abgewonnen / für sich  
 behalten; doch gegen dem Capitel/ Stifte/  
 vnd Statt Hildesheim/ hinfort sich Nach-  
 bar: vnd friedlich verhalten solten. Dies-  
 ser Vertrag ist also von beyden Theilen  
 bewilliget / eingangen / verbrieffet / vnd  
 versiegelt worden / am Tag der Himmels-  
 fahrt Christi/ deß gemeinen 1523. Jahrs;  
 welchen hernach höchsternanter Keyser  
 Carl / den 20. Octobris, nicht allein das-  
 maln bestättiget; sondern auch die erzehl-  
 te Stättlein / vnd Schlöffer / mit allen  
 Berechtigkeiten/ vnd Zugehörden/ Anno  
 1530. den 20. Septembr. auff öffentlichem  
 Reichstage zu Augspurg / den ermelten  
 Herzogen/ Heinrichen dem Jüngern/ vnd  
 Erichen dem Eltern/ vnd Ihren Nachkom-  
 men / zu einem immerwährenden Lehen/  
 mit Ertheilung der Lehenbrieffe / ange-  
 setzt; vnd solches auch Keyser Ferdinand  
 der Erste/ zu gedachtem Augspurg/ Anno  
 1559. den 17. Aprilis, vnd die Andere  
 folgende Keyser / gethan haben; wie hie-  
 von/ was nicht allein von dieser Sach/ son-  
 dern auch von dem vorgehenden; deßglei-  
 chen/ daß Anno 1629. am Cammergericht  
 zu Speyer / ein Urthel ergangen/ alles/  
 sampt allen empfangenen Nutzungen/ dem  
 Stifte zu restituiren / auch allen erlitten-  
 nen Schaden zu bezahlen / vnd zu erstat-  
 ten; Vnd wie hergegen der Herzog Frie-  
 derich Ulrich zu Braunschweig die Revo-  
 sion gesucht / auch erhalten; Item/ was  
 folgendts darauff erfolgt / welcherley  
 wege zum Vergleich zwischen dem Stifte/  
 vnd den Herzogen / gesucht / diesen das  
 kleinere Stifte / als oberwehnte Ort/  
 Peyne / Steuerwald / vnd Marienburg/  
 Anno 39. angebothen / auch im selbigen  
 Jahr Chur Colln / zu Wien / über das  
 Stifte Hildesheim belehnet worden;  
 sich aber insonderheit Herzog Georg von  
 Braunschweig/ vnd Lüneburg/ darwider  
 gesetzt; vnd wie / nach seinem Tode/ die  
 Handlung / zu Goflar / wieder an die  
 Hand genommen; auch zu Eingang deß  
 42. Jahrs/ es damit / in 36. Puncten/ so  
 weit





weit gebracht worden / daß es nur an Keyserlicher / Chur Cöllnischer / vnd Fürstlich Braunschweigischer / Ratification 2c. erfassen / vnd dardurch das ältere / oder grössere Stifft / bis auff gütliche Tractaten / oder Erörterung des Puncti Reuiforii , in Braunschweigischen Händen gelassen ; das obgedachte kleinere Stifft aber / sampt der Statt Hildesheim / (jedoch / daß solche / vermög des 21. Puncten / so wol ins gemein / bey allen vnd jeden ihren Privilegien / Recht / vnd Gerechtigkeiten / so gut Sie dieselben bishero gehabt / erfassen / vnd hergebracht ; insonderheit aber bey dem exercitio Augustanz Confessionis, in den sechs Kirchen / S. Andreæ, Georgii, Martini, Lamberti vff der Newstatt / Michaëlis , vnd S. Pauli ; dann auch ihren Statt-Schulen / mit allen Pfarrern / vnd Schueldienern / allermassen / vnd auff die weise / wie Sie solches zuvor innen gehabt / allerdings vnbetrübt / vnd dabey geschätzt / verbleiben /) dem Herrn Churfürsten zu Cölln / als Administratorn des Stiffts Hildesheim / restituirt werden ; vnd daß / inhalt des Fünfften Articuls / im General Anno 1648. publicirten Friedens-Schluss im Reich / die Neun Clöster in diesem Stifft / (darunter / sonders Zweifels / Gernburg / Cisterzer Ordens / seyn wird /) deren sich die Herzogen von Braunschweig / Anno 1643. auff gewisse maß / begeben / den Catholischen verbleiben sollen ; des H. Buntingi so wol Braunschweig : als Hildesheimische Chronick / Chytræus lib. 8. fol. 204. Saxon. Joannes Letznerus, in der Corbeisch : vnd Dasselischen Chronicken ; Johan. Angelius à Werdenhagen de Rebusp. Hanseat. sonderlich in Antegressu part. 4. das Theatrum Europæum Merian. vnd das Instrumentum Pacis &c. zu lesen seyn. Obgedachter 46. Bischoff Johannes , der an aller dieser Strittig : vnd Weitläuffigkeit / den

Anfang gemacht / hat über fünff Jahr / nach beschehener Fehde / das Stifft restituirt / vnd sich Anno 1527. zu seinem Herrn Bruder / Herzog Magnussen von Sachsen / Lauenburg / gen Raxenburg begeben / da Er noch im Jahr 46. gelebt. Ihme succedirt Balthasar Mercklin / Doctor / vnd Keyser Karls Vice-Cansler / auß dem Stättlein Waldkirchen im Brißgöw bürtig / der 47. Bischoff ; So zwar Anno 28. zum Steurwald / die Possession des Ihme / von dem gedachten vorigen Bischoff Johanne, auffgetragenen Bistums / einzunehmen / ankommen. Aber / als Er eine stattliche Verehrung an Silbergeschir / vnd Kleinodien / bekommen / nach 5. oder 6. Tagen / wieder zum Lande hinauf geritten / auch nicht mehr darein gelangt / sondern zu Erier / im Jahr 1531. gestorben ist. Der 48. Bischoff war Graff Otto von Schowenburg / diß Nahmens der Dritte. 49. Valentinus von Ehetleben / ein Edelman / vnd Doctor in Geistlichen Rechten / der / mit des Pappsts Consens / den Handel / wider die Herzogen zu Braunschweig / wegen des eroberten Stiffts Hildesheim / am Keyserlichen Cammergerichte Anno 48. anhängig gemacht hat / in welchem der Ausspruch / wie obgemelt / erst Anno 1629. den 7. Decembris, erfolgt ist. Er starb Anno 1551. zu Meyns. Der 50. Bischoff ist gewesen Herzog Friederich von Holstein. Der 51. Burcardus von Oberg / deren jener Anno 56. vnd dieser Anno 73. gestorben. Der 52. Ernestus, geborner Herzog zu Bayern. 53. Ferdinandus, auch Herzog zu Bayern / Erzbischoff vnd Churfürst zu Cölln / der Anno 1650. gestorben. 54. Maximil. Henricus, desgleichen ein geborner Herzog in Bayern / Herren Herzogs Alberti Sohn / der noch lebende jetzige Herr Bischoff allhie / der den 8. Octobris Anno 21. auff diese Welt kommen ist.

\* \*

Horn



## Hornburg /

**I**n Stättlein/ vnnnd Ambt/ im Stift Halberstatt/ bey dem Was- ser Ilfa/ so nicht weit von hin- nen in die Ocker fällt/ auch nicht fern von Osterwick gelegen. Anno 1113. hat Kayser Heinrich der Fünffte Hornburg eingerissen. Vmbs Jahr 1180. ließ Bischoff Ulrich von Halberstatt/ offtmals sein Kriegsvolk/ auß Halberstatt/ vnnnd Hornburg/ in Herzog Heinrichen des Löwen zu Sachsen Lande/ fallen. welches dann ihme/ vnd seinem Stift/ zu großem Schaden gerieth. Es ist im nächsten Teutschen Krieg/ dieses Stättlein/ vnd auch das vorhin gewesene Schloß/ erstlich von den Schwedischen/ hernach An. 32. vom Grafen von Pappenheim/ dann wider von den Schwedischen Anno 1639. erobert worden. Anno 41. im Augusto, ward abermals Stättlein vnd Schloß/ den Kayserlichen auffgeben. Es ist aber der Commendant/ oder Gebietiger/ Wolff genandt/ so entweder ein Oberster Leutenant/ oder ein Hauptmann/ vnder dem Obersten Carl Ruthen/ gewesen/ hernach deswege im Schwedischen Lager/ vor Wolfenbütel enthauptet worden. Siehe die HerbstRelation selbigen Jahrs/ pag. 67. vnd den 4. Theil deß Theatri Europæi. fol. 626. An. 1643.

eroberte der Schwedische General/ Herz Hans Christoff von Königsmarck/ das Stättlein bald wider/ aber dem Schloß kunte er nichts angehaben. welches er gleichwol im Jenner deß 45. Jahrs/ endlich auch mit Gewalt einbekommen: vnd/ wie Theils berichtet/ solches hat schleiffen lassen; wie wol andere von der Schleiffung nichts melden; vnnnd man derentwegen noch diß Orts/ anseheth.

Es ist auch ein Hornburg/ Hornes- borg/ oder Hornborch/ im Erzstift Bremen/ an dem Wasserlein Luhe (so ein anders/ als das zu Wimsen im Lüneburger Lande)/ zwischen Staden/ vnnnd Bortehude/ gelegen; welches Stättlein die Herzogen von Braunschweig Anno 1424. belagert haben. Es ist aber die Sach vertragen worden/ nach dem sie zuvor/ nicht weit davon/ das Kloster Hersefelde mit Gewalt eingenommen/ die Kirchen hin vnnnd wider angezündet/ vnd Burtchude gestürmet hatten. Anno 1632. eroberte dieses Stättlein der Graff von Pappenheim/ vnd begaben sich die Hornburger Burger gen Burtchude.

\*  
\*  
\*

## Hugesburg /

**I**n reiches Benedictiner Ordens Manns Closter / nahende Halber- statt/ bey dem Holze/ der Heu genant/ gelegen/ so eine Landtafel Hugesburg; ein andere Huseburg. vnnnd Melchias Nehel/ in Beschreibung deß Stifts Halberstatt/ Hulseberg nennet: bey welchem letzten gleichwol der Buchsetzer mag gefehlet haben. Henricus Meibomius schreibet / in der Riddagshusischen Chronick/ am vierzehenden Blat / daß dieses Closter Huges-

burg/ von Burchardo, oder Buccone, dem zwölfften Bischoff zu Halberstatt gestiftet worden seye/ der deß Kayfers Henrici IV. ärgster Feinde gewesen/ wegen welcher Rebellion aber/ er ein harte straff außgestanden/ als das auffrührische Volk ihn zu Goslar/ elendiglich vmbgebracht hat.

)o(

Z

Hun



## Hundesburg/

**D**ies gemein Hunsborg/ein Schloß/  
zwischen Arleben/ vnd Bimendorff/  
nahend new Haldesleben/ im Stifte  
Magdeburg gelegen/das Herzog Albrecht  
von Braunschweig/sambt Obsfeld/ An-

no 1278. gewonnen/ vnnnd das erste aufge-  
brant; beyde Schloßer aber hernach  
dem Erststifte wider abgetret-  
ten hat.

## Husem/ Hufum, Hufium, Hufenum.

**D**u dieser Statt schreibt Andreas  
Angelus, in seiner Holsteinischen  
StättChronick/ p. 29. leqq. also:  
Husem (wie michs alte/ vnd glaubwürdige  
Leute daselbst/ vnd sonst auch etliche in Ey-  
derstatt/ berichtet) soll den Nahmen haben/  
das/ vor Zeiten/ nur ein einiges Haus/ wel-  
ches ohne Zweifel ein Gasthoff gewesen/  
am selben Orth/ am Ufer der Hever / ge-  
standen. Es ligt diese Statt im Herzog-  
thumb Schleswick / am Wasserfluß / die  
Hever genandt/ welcher Fluß ( Pontanus  
sagt Meerbusen) die Strand/ vnd Eydorß  
flüssen/ von einander scheidet. Wer diese  
Statt anfänglich zu bauen angefangen/  
kan ich nicht wissen. Dis aber ist jedermann  
bekandt/ das der Durchleuchtige/ vnnd Hoch-  
geborne Fürst/ vnnnd Herz/ Herz Adolph/  
Herzog zu Schleswick/ vnnnd Holstein/ 2c.  
Christmilder Gedächtnuß / Husem erst-  
lich im 1582. Jahr/ nach dem die Ein-  
wohner daselbst offft darumb gebetten/ vnd  
angehalten/ mit Statt Recht/ vnnnd herli-  
chen Privilegien begabet/ auch daselbst ein  
herlich Schloß/ gegen Norden werts/ ha-  
be auffbauen lassen. Wenn/ vnd wie offft  
Husem Brand-Schaden gelitten/ hab ich  
noch zur Zeit/ als ein Außländer/ auch nicht  
können erfahren. Vnd weil es eine neue  
Statt ist / finde ich auch nirgende bey den  
Scribenten/ die mir zu Handen kommen/  
das sie solte Kriegsnoth außgestanden ha-  
ben. Das Wappen der Statt Husem  
sind zween Löwen/ die ihre Zungen herauf  
strecken; welches Wappen Herzog Adolph  
der Statt gegeben. Bis hieher Angelus.  
Nicolaus Helduaderus sagt part. 2. Syl-

va Chronolog. das Anno 1582. Herzog  
Adolphus zu Schleswick / Holstein/ den  
grossen Flecken Husem an der West See/  
4. Meil Wegs von Gottorff gelegen/ zur  
Statt gemacht; das schöne Closter abbre-  
chen/ vnd an der Stelle ein Schloß auffba-  
uen habe lassen. Georgius Braun/ im 4.  
Theil seines Stättbuchs/ vnd Casp. Ens,  
in delic. apodem. pag. 226. berichten/ das  
diese Statt einen berühmten Hafen / oder  
Port/ zur Rauffmannschafft habe/ dieweil  
von hinnen die Schiffarth nach Holland/  
Seeland/ Engell: vnnnd Schottland / gar  
leicht angestellt werden könne; von dannen  
allerhand waaren hieher/ vnd ferners nach  
Flenßburg/ so nur 8. Meil von dieser Statt  
gelegen/ vnd also auß der West: (dabey Husem  
ligt) in die Ostsee/ gebracht werden.  
Es weiche Husem/ an Häusern/ vnd Gas-  
sen/ in der Länge/ Weite/ vnnnd Fruchtbar-  
keit des Bodens / gedachter Statt Flenß-  
burg schwerlich/ vnd seye dieser Orth des  
wegen nicht zeitlicher mit Statt Recht be-  
gabet/ noch mit Mauren/ Wäll/ vnd Grä-  
ben/ umbgeben worden/ weiln die Dietmar-  
sen noch nicht vnder das Joch gebracht ge-  
wesen/ vnnnd man befürchtete / das die In-  
wohner allhie Ursach nehmen/ vnd zu den  
Dietmarsen fallen; auch die benachbarte  
Vöcker/ vnd Inseln/ zur Auffruhr bewo-  
gen möchten. Aber/ nach dem die Dietmar-  
sen zum Gehorsamb gebracht/ da habe ob-  
gedachter Herzog Adolph diesem Orth  
Statt Recht gegeben. Siehe besagten Braun-  
nen auch im 5. Theil; item Chytræum  
part. 1. libr. 1. Chronici Saxonix, pag. 83.  
(da er die besagte Heveram nennet sinum  
inter



inter Frisiam minoris Insulam, Oceani  
 septentrionalis à continente avulsam, quæ  
 Nordstrandia vulgò appellatur, & Fri-  
 siæ Eydorensis, seu Eyderstadæ Cher-  
 sonesum, quæ inter Heveram, & Eydo-  
 rum fluvium, versus meridiem & occa-  
 sum, à continente, ad quatuor milliaria  
 in mare porrigitur, & Incolarum fre-  
 quentiâ, agri fertilitate, pastione pecu-  
 dum uberrimâ, Eydorique fluv. naviga-  
 bilis, & piscosi, commoditate, vicinis  
 Frisiorum Provincijs antecellit), item  
 Adrianum Romanum, in Theatro Ur-  
 bium, pag. 108. (welcher sagt/ es lige Hu-  
 sem in Ländlein Eydorstatt/ oder Eider-  
 statt/ so zum Herzogthumb Schleswick

gerechnet/vnd klein Friesland genant wer-  
 de; vnd Herman. Latherum. J. U. D. der  
 von Husen bürtig gewesen/ in seinem her-  
 lichen Buch/de Censu, pag. 687. Jetziger  
 Zeit gehört diese Statt Herzen Herzog  
 Friederichen zu Holstein/ auff Gottorff;  
 dessen Fraw Mutter/ Fraw Augusta/ Kö-  
 nig Friederichs des Andern in Dänemarc  
 Tochter/ allhie viel Jahr lang ihren Vi-  
 tumbis Sitz gehabt/ vnnnd erst Anno 1639.  
 den 5. Febr. allda gestorben ist. Im Jahr  
 1645. sein die beyde Schanzen bey Hu-  
 sem/ mit stürmter Hand/ von den  
 Schweden erobert wor-  
 den.

**Iseho/ Isehoia/ Isehoia.**

**I**n dieser Statt schreibet Andreas  
 Angelus, in seiner Holsteinischen  
 Stätt Chronick/ vnder andern/ als  
 so: Wann der Name Iseho seye/ kan ich  
 nicht wissen. Was aber den Erbauer die-  
 ser Statt anlanget/ haltens etliche darfür/  
 daß sie Herzog Luderus, oder Lotharius,  
 Hermanni Bilungi Sohn / Herzog in  
 Sachsen/ Graff in Holstein/ Stormarn/  
 Ditmarschen/ Wagrien/ vnd Staden/ zur  
 Zeit Kayser Otten des Dritten/ gebawet  
 habe. Wie dann dieser Meynung auch ist  
 Herr Heinrich von Kanzawe/ Königlich  
 Dänemärckischer Statthalter in de Her-  
 zogthumben Schleswick/ vnnnd Holstein/  
 welcher/ in seinen Encomiis Urbium Hol-  
 latia, hievon also schreibet:

Bellingo Duce Saxonie munita Lu-  
 dero  
 Sum, quando Cæsar tertius Otto  
 fuit.

Graff Adolph in Holstein/ diß Nahmens  
 der Vierte/ hat ihr/ im Jahr 1233. sehr auff-  
 geholffen/ in dem er sie mit Wäldern reich-  
 lich begabet/ vnnnd mit Statt Recht bewid-  
 met: Umb welche Zeit sie auch mit einem  
 gewaltigen Graben ist befestiget worden:  
 Dessn Sohn Gerhardus/ diß Nahmens  
 der Erste/ (eliche nennen ihn vnrecht Bur-  
 hardum)/ hat das Jungfrauen Closter da-

selbst gestiftet/ in welchem er auch/ sambt  
 vielen andern Fürstlichen Personen / hernach  
 begraben worden. So liget aber Ise-  
 ho in der alten Graffschafft Stormarn/  
 am Wasser Stora/ davon das ganze Land  
 umbher Stormaria genennet wird. Her-  
 zog Woldemar zu Schleswick/ diß Nah-  
 mens der Andern/ als er/ wider Graff Adol-  
 phen den Dritten in Holstein/ kriegete/ vnd  
 der Graff gegen Hamburg entweichen mus-  
 ste/ rückete der Herzog fort/ vnnnd eroberte  
 Iseho / neben andern mehr Stätten / in  
 Wagria/ vnd Stormaria. Als hernach/  
 zur Zeit Adolphi des Vierten/ Graven in  
 Holstein/ die Dänemärcker diese Statt  
 überzogen/ einen neuen Wall darfür auff-  
 wurffen/ vnd eine Brücke über die Stora  
 zu ihnen hinein macheten/ vnnnd sie mit Ges-  
 walt davon stürmen wolten/ da sagt man/  
 daß die Stora/ zweymal in einem Tage/  
 sich so hoch erhaben/ daß sie an die Brücken  
 herangangen/ dieselbe eingerissen/ die Bür-  
 ger also geschüzet/ vnnnd den Dänemär-  
 ckern den Weg verlauffen habe. Derselbe  
 Tag war der neheste Tag nach Mariæ  
 Geburt/ welcher noch/ biß auff den heutig-  
 en Tag/ bey ihnen genant wird der Bür-  
 ger Tag. Dieser Statt Wappen/ oder  
 Insiegel/ ist eine Burg von zween Thür-  
 nen/ in derer Mitten ein Nesselblat stehet.

I ij Bis



Wiß hieher Angelus. Johannes Ilacius Pontanus lib. 6. rerum Danicarum set oberwehnte Geschichten in die Zeit/ da König VValdemarus II. in Dänemarc/ auß des Graven von Suezin Gefängnuß/ Anno 1226. an S. Thomas Tag/ erlediget/ vnnnd er seiner Zusag/ vom Pappst Innocenzen dem Dritten/ weil solche in der Gefängnuß geschehen/ ledig gezehlet worden/ daß er darauff Jseho/ vnnnd andere Holsteinische Stättlein/ geplündert/ vnnnd angezündet habe; aber im Jahr 1227. auff dem Bornhovedischen Felde/ von den Sachsen hart geschlagen/ vnnnd das folgende acht vnnnd zwanzig Jahr/ Jseho von ihme zweymal vergebens belagert worden seye. Dann die grosse Herren in Holstein Jseho wider zu befestigen angefangen/ vnnnd darinn sich wider den König gewehret hatten: daß daher/ wie andere sagen/ obgedachte Jahrs Gedächtnuß entstanden. Georg. Braun/ im 4. Theil seines Stättbuchs/ vnnnd das selbst auch im Register/ vnnnd die newlichste Scribenten/ vnnnd Relationen/ berichten; Es seye diese Statt des schönen Lagers/ der Schiffarth/ vnnnd Kauffmanschaften halber/ berühmt; vnnnd gehöre der Zeit dem König in Dänemarc; der besagte Schiff/ vnnnd fischreiche Fluß Stoer/ oder Stora/ vnnnd umgebe sie auff allen Seiten: Er entspringe aber zu innerst in Holstein/ empfinde/ wie fast alle andere Wasser in Holstein/ die Meeresflut/ oder den Ab: vnnnd Zulauff des Meers/ auff etliche Meil Wegs: lauffe bey etlichen Stättlein/ vnnnd dem vornehmen Kanzawischen Hause Bredenbergs vorüber/ komme folgendes in die Elb/ vnnnd mit solcher in das Meer: Die Wenden/ wider welche obgedachter Luderus Bilinus, vmb das Jahr Christi ein Tausend/ Jseho zu befestigen angefangen/ hätten Sie vnder der Regierung Käyfers Henrici II. nicht zu erobern vermöcht: Auffer der Statt lige das auch obangedeute Closter/

darinn noch heutigs Tags 21. Adelige Jügfrawen (deren Aebbtissin Anno 1645. eine Fürstin von Holstein gewesen) in Nonnen Tracht/ vnnnd Kleidung/ dem Gottesdienst abwarten; vnnnd in welches Closters Kircht viel Graven/ vnnnd Grävin/ vnnnd die alte Fürsten in Holstein; wie auch vornehme Holsteinische vom Adel/ vnnnd insonderheit die Kanzawen (deren epitaphia Nathan Chytræus, in seinen delic. Itin. pag. 667. seq. setet) / begraben ligen; vnnnd seye nit gar weit davon das Spital/ zu S. Georgen genant; wie auch nicht fern von hinnen das Dorff Nordöl/ dabey es einen Berg habe/ den man von weitem sehe/ auff welchem/ wie die Alten geglaubt/ die Nymphae gewohnt haben sollen: Es stehe darauff ein sechseckichte Saul/ von schneeweißem Stein/ mit vnderchiedlichen Schriffen/ auch einer künstlichen Sonnenuhr/ so obwolgedachter Herz Heinrich Kanzow/ Anno 1578. habe auffrichten lassen: An. 1627. seye Jsehoe von den Käyserlichen eingenommen worden: Anno 1628 habe sich der Teuffel/ in dieser Statt/ leibhaftig sehen lassen: Anno 1643. im December/ haben sie die Schweden in ihren Gewalt bekommen; aber/ als das folgende 44. Jahr/ die Schwedischen gar sicher allda waren/ so haben die Stückstatter/ vnnnd Exemper/ etliche Soldaten/ in alter Weiber/ vnnnd Bauern Kleider verstellt/ auch sie mit Kohl/ Gras/ vnnnd andern Sachen/ beladen/ vnnnd voraus geschickt/ welche/ den 5. Junij/ die Wacht überumpelt/ denen hernach die andere gefolget seyn: Es seye aber im September dieses 44. Jahrs/ der Schwedisch Obrist/ Helm Brangel/ wider darfür kömten/ den 22. dis/ die alte Statt erobert/ sie ganz außgeplündert/ etliche schöne Häuser darinn in Brand gesetzt/ vnnnd alles/ was im Gewehr befunden/ nider gemacht.

Riel/



Kiel/ Kill/ Chilonia, Chilonium.

**I**n dieser Statt schreibt der offtz angezogene Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick / abermais capite 13. also: Die Statt Kill/ im Latein Chilonium, oder Chilonia genant/ soll den Namen vom Keil (Cuneo) haben/wie auch der Königl. Statthalter/ Herr Heinrich von Ranzow/ in Encomiis Urbium Hollatiæ. anzeyget/ da er also schreibt:

Chilonium, Holatiæ non infima gloria terræ,  
A cuneo nomen, quo nocitatur, habet.

Sie ligt im Lande Holstein/an einem Arm der Ost See/ welche von den Lateinischen Scribenten Mare Balticum genennet wird/ eben an dem Ort/ da der Fluß Zwentin/ so bey Ploene entspringet/ vnd von dannen auff's Kloster Pretzen läuffet/ in die See fället/ vnd sich darein verleuret. Wer diese Statt anfänglich gebawet/ hab ich nicht funden. Dis aber ist wissentlich/ das sie Graff Adolph in Holstein/ dis Namens der Vierte/ im 1233. Jahr/ nach Christi Geburt/ mit Lübeckischem Recht/ bewidmet habe. Er hat auch daselbst ein Franciscaner Kloster gestiftet/ darinn er auch folgendes im 1261. Jahr/ ist begraben worden. Es ist die Statt Kill zum offtern bekrieget/ vnd eingenommen worden: Als da beyde Brüder/ Graff Johannes/ vnd Graff Gerhardus/ in Holstein/ ihr Väterlich Land miteinander getheilet/ vnd Johannes der Elteste vnter ihnen das Land V Vagriā, Gerhardus Holstein / vnd Stormarn / nach geschעהener Theilung/ bekommen/ hat Gerhardus solche Theilung für vngleich angesehen/ vnd angefangen/ seinen Bruder zu neiden / als der mehr Landes zu seinem Theil bekommen hätte/ dann Er. Ob er wol aber Johannem offtz brüderlichen erinnert/ hat Er doch damit nichts außgerichtet. Endlich ist solche Vneinigkeith zu einem öffentlichen Kriege gerathen/ also/ das Gerhardus, mit Hülff Alberti, desz Her-

zogen in Sachsen/ vnd derer von Lübeck/ einen Zug wider seinen Bruder vorgenommen/ vnd die Statt Kill belagert/ darüber sich der Zanck erhaben am allermeisten/ die weil sie Johannes innen gehabt/ so sichs doch lieffe ansehen/ als gehörte sie vielmehr zum Lande Holstein. Doch hat er vor Kill weniger dann nichts außgerichtet/ sondern hat ohn Gewinn müssen abziehen. Da hernach vorgedachter Graff Johannes denen zu Lübeck viel zu Verdriess that/ vnd außwendig raubete/ brante/ vnd mordete/ brachten die Lübecker an sich Herzog Albrechten von Braunschweig/ derselbige zog (Anno 1259.) in Holstein hinein/ vnd belagerte die Statt Kill/ darinn sich der Graff hielt/ auf ein Monat lang/ (Anno 1261.) Weil er aber den Belagerten den Zugang / den sie vom Meer sehr groß hatten/ nicht kundte verlauffen/ zog er widerumb mit den Seiten ab. Im 1322. Jahr/ sind die Ditzmarschen auffgestan: / außgefallen/ haben durch Brand/ vnd Krieg/ verwüstet/ die Kaspel/ (Pfarren) Schönefeld/ Nordorff/ vnd Newkrünster/ vnd sind kommen biß gen Kill. Im 1340. Jahr/ sind die Edlen von Hummelbüttel / mit dem Rath zum Kill/ in grosse Vneinigkeith gerathen/ welche aber noch im selben Jahr ist beygelegt worden. Nicht lange hernach / zur Zeit Graff Adolphi des Siebenden/ Johannis des milden Sohns/ ergriffen die vom Kill zweene auß dem Hoffgesind Henning Lemkens/ als die da gemeinen Fried gebrochen/ vnd auff den Strassen geraubet hätten/ vnd liessen sie mit dem Schwerdt richten. Ihr Herz aber nahm sich ihrer an/ als die solcher That / so ihnen were zugemessen worden/ vnschuldig weren / ward auff die vom Kill übel zu Frieden/ gab Achtung auf die Zeit/ wann sie zu Markt gen Eckelnförd zogen/ vnd schlug ihrer vil todt/ etliche nahm er auch gefangen. Die Statt Kill hat zum Wappen/ oder Insiigel/ ein Bote (wie es die Schiffleuthe nennen) auff dem Wasser schwimmende / über welchem ein



Nesselblat stehet. Bis hieher besagter Angelus, der auch / wie es mit des gedachten Lemkens That hinaus gegangen / in der Holsteinischen Adels Chronick zu lesen. Ander eschreiben von dieser Statt also: Es ligt Kill acht Meilen von der Insel Femern / vnd hat einen herrlichen Meerhafen / oder Port / beedes wegen des Lagers / vnd von Natur / gar bequem vnd groß. Dann das Baltische Meer hat auff der Seiten / da es Holstein / vnd Schleswick / die Länder berühret / etliche gewisse vnd lustige Buesen / Aerm / oder Abflüsse / so man Isthmos nennet / dahin es sich mit grossen der herum wohnenden Nutzen / begibet / vnd den Kauffleuthen vnd Schiffen / welche durch die Meereswellen abgemergelt seyn / sicheren Einlauffe machet. Vnder welchen dann dieser zu Kiel ist / in den auß Teutschland / Liffland / Dännemarc / Schweden / mit grossen der Burger allhie Gewinn / die Waaren gebracht werden ; vnd gibe es auch / wegen solcher Nachbarschaft des Meeres / da ein reiche Fischerey / sonderlich von Salmen ; davon nicht wenig Inwohner ihr Leben füglich hinbringen können. Ist ein alte / vnd wasserreiche Statt / die von den Wassern fast allenthalben umbgeben. Hat ein ansehnliches Schloß auff einem Hügel erbawet / vnd vom Herzog Adolphen mit neuen Gebäwen gezieret. Sonsten seind da zu sehen S. Nicolai Pfarckirche / das Rathhaus / obgedachtes Franciscaner Closter / Anno 1244. vom Adolpho IV. (der etwan selbst ein Mönch gewesen / vnd vor seinem Todte / den König V Val. oder V Voldemarum II. in Dännemarc / zu Bornhofede / überwunden hat) gestiftet / so jetzt ein Spital ist. An besagter Pfarckirche ist ein Capell / den Herren Kantsawen gehörig / in welchem viel dieses vornehmen Adelichen Geschlechts / ihre ansehnliche Gräber haben / sonderlich Herz Ott von Kantsaw / Ritter / mit seinen Söhne / Töchtern / vnd Enickeln : an dessen Grab dz Kantsawisch Wappen von Erz gesehen wirdt. Er ist gestorben Anno 1511. wie Bertius, in Beschreibung diser Statt / lib. 3. Rer. German. p. 497. meldet / auch schöne Lateinische Verse setet. Sie / die Herren von Kan-

zaw haben in gleichem / bey dem Fürstlichen obgedachten Schloß allhie / einen ansehnlichen Pallast. Dann obwoln diese Statt heutigs Tags Herrn Friederichen / Herzogen zu Holstein / auff Gottonff / gehörig ist ; so hat doch auch der Adel viel schöne Häuser darinn : Weiln jährlich im Jenner / (vmb das Fest der H. 3 König / wie Theils berichtet / oder vmb S. Anthonij Tag / wie einer will) der Holsteinische Adel / neben einer grossen Menge Volcks allhie zusammen kombt / so man den Vmbschlag nennet / vnd bey welcher Zusammenkunft / so diese Statt sonderlich berühmt machet / man von Landes : vnd andern Sachen / Berathschlagungen anstellet / vnd sonderlich im Geltwechsel viel verhandelt : Wie dann Gerhardus 1. Graff zu Holstein / vnd Schawenburg / diesen Ort mit herrlichen Freyheiten begabet. Vnd wollen gedachter Bertius, vnd Wersdenhagen / part. 4. de Rebusp. Hanseat. c. 17. fol. 95. daß Gerhardus II. Anno 1315. das Statt Recht / dem Lübeckischen gleich / demselben gegeben / vnd solches / wie auch alle Privilegia, Graf Nicolaus An. 1390. vnd seine Nachfahren alle / bestättiget. Es soll auch eine gute Schul allhie haben / welche zu bestellen / der berühmte Grammaticus, M. Johannes Rhenius, von Stargard / auß Pommern / dahin er Anno 1633. zum Directore des neuen Gymnasij daselbst / erstlich beruffen worden / auff vorgehende Vocation, kommen ist ; wie im 5. Buch Pommerschen Geschichten Johannis Micraelij, p. 311. zu lesen. An. 1627. haben die Kaiserlichen den Kiel eingenommen / vnd der König auß Dännemarc denselben An. 28. vergebens belagert. Als im Jahr 1643. der Schwedische Feld Marschall / H. Leonhard Torstensohn / die Statt Freyberg in Meissen vmb sonst angegriffen / ist er von dannen auß Döbeln / Dschak / Strälen / vnd den 3. Martij, zu Eisterwerda in der Nidern Laufniz / ferners gegen Bausen in die Obere Laufniz / auff Male schwitz ; von dannen in Döheimgen Wünschengrätz an der Iser / jungen Bunklaw / Benadko ; von dar zuruck auß Melnick / so den 21. Maij sich mit Accord ergeben / ferners auß Brandeis / vnd bey Prag vorüber / nach



des Nieder Sächsischen Graiffes.

151

nach Collin/vnd Rutttenberg/nachgehends  
in Währen auff Olmütz/gezogen/vnd sol-  
che Statt entsetzt; hernach hat er sich auff  
Cremstier/Dobitschaw/Drinn/vnd an-  
dere Ort/dann wider zurruck auff Olmütz/  
vnd Eilenberg/den 22. Octobr.nach Frew-  
denthal/Jägerndorff/klein Glogaw/Gros-  
kaw/Strehle/Breslaw vorbey auf Niem-  
kaw/vnd/bey Auris über die Oder/nach  
Glogaw/Deuthen/Sora/Sagan/Kott-  
witz/Wittenberg/Koswig/Zerbst/Wö-  
ckern/Havelberg/Ragenburg (allda den  
11. Decembris Musterung gehalten/fer-  
ners auff Oldenslo/Segeberg/vnnd den  
14. Decembris hieher auff Kiel/begeben/  
vnd allhie/bis zum Anfang des 1644.

Jahrs/ mit dem Haupt-Quartir still geles-  
gen. Es bekamen an diesem Ort die Schwes-  
dischen ein grosses Gut vnd Gelt hat auch  
derselbe ihnen das folgende Jahr/wegen  
des Schlosses/vnnd Meerhafens/wol ge-  
dient/bis der Herz General Graff von  
Gallas/mit der Käyserlichen Hülf/ an-  
kommen/vnd in diesem 44 Jahr/die Statt  
so schlecht verwahrt/bald erlangt/vnnd  
auch endlich das Schloß im Augustmonat/  
auff Gnad vnnd Vngnad erobert; wiewol  
beede hernach auch auff Discretion, wie  
man jetzt redet/der Schwedische Obris-  
ter Helm Wrangel wider ein-  
bekommen hat.

[\*]

Köndern.

**D**u Theils Köndern genandt/ ein  
Stättlein im Erzstift Magde-  
burg/ander Sala/vnnd 2. Meilen  
von Bernburg/wie man berichtet/gelegen/  
vnd ins Ambt Gebichenstein/wie Nehel in  
Erklärung des Erzstifts Magdeburg be-  
zeuget/gehörig. Chytræus lib. 11. Sa-  
xon.saget p. 565. das Graff Johann von

Mansfeld/Anno 1566.dieses Magdebur-  
gische Stättlein eingenommen / vnnd ges-  
plündert habe. Vnd bey demselben solle  
der Schwedische Feld Marschall Tor-  
stensohn/Anno 1644.durch die  
Saale gangen  
seyn.

Krafaw /

**D**er/wie mans schreibt/Krafaw/  
ein Stättlein/vnd Ambt/im Her-  
zogthumb Mecklenburg/am Kra-

owersee / nicht weit von Dobertin / das  
selbst noch ein Evangelisch Jungfra-  
wen Closter seyn solle.

Lage /

**N**eh ein Stättlein/vnnd Ambt/im  
Herzogthumb Mecklenburg / wie  
Nehel in Beschreibung dieses Lands/  
vnd neben ihm/Lundorpius lib.26.con-  
tin.Sleid. pag. 637. berichten. Eiget an

dem Wasser Rekenis/oder Rechnis, so bey  
einem Dorff gleiches Namens/fünff  
tausent Schritt von Güstrow/  
entspringet.

Langwedel /

**L**angenwedel/Langedelum, vnnd  
von Theils Langweel/genandt/ ein  
Burg / vnnd Amthaus/nahendt

Verden/ aber/ sambt dem Schloß Te-  
dinghausen/ins Erzstift Bremen/ge-  
hörig; wie Hamelman. in der Oldenbur-  
gischen



gischen Chronick/ part. 1. cap. 25. fol. 84. Chytraeus lib. 16. Saxon. p. 420. vnd andere mehr schreiben: Vnd daher diejenige irren/ welche solchen Ort dem Stifft Verden geben: Theils aber der neuen Scribenten/ ein Weil zu Bremen/ ein Weil zu Verden/ referiren, vnd ihnen also selbst zuwieder seyn: Theils auch denselben ein Stättlein nennen. Von des Wortes Ursprung kan Johan. Angelius à Verdenhagen, de Rebusp. Hanseat. part. 2. c. 1. fol. 95. a. gelesen werden. Anno 1547. haben die von Bremen/ weil der Erzbischoff damals ihr Feind war/ Langwedel/ durch Ubergab/ in ihren Gewalt gebracht; aber es hat dieses Schloß der Erzbischoff bald wider erobert. Anno 1626 bekam der General Graf

von Tilly/ diesen Ort/ wie auch Anno 31. die Kaiserischen abermals/ vnd mit Accord. Anno 44. hat der Erzbischoff von Bremen solches Haus/ im Junio, weil die Schwedische Soldaten darauff sich nit wehren wollen/ erobert/ die Soldaten vndergestellt/ vnd den Commendanten gefänglich nach Otterberg gebracht. Aber es hat bald hernach im Julio/ der Schwedische General von Königsmarck/ dieses Schloß wider einbekommen/ dasselbe ganz aufgebrennt/ die doppelte Wälle eingerissen/ vnd die Gräben aufgefüllt: als in den Relationen/ vnd auch in dem Theatro Europæo, einkommen ist.

### Lawenburg/ Leoburgum.

**W**ilhelms Nibel / in Chronographia Decennali, vnd beygefügteter Chorographischen Beschreibung der Länder 2c. meldet von diesem Ort/ vnd Land also: Lawenburg ist ein Schloß an der Elbe/ in Nieder Sachsen/ ligt ziemlich hoch auff einem Berge/ an der Wechelsburgischen Seit:/ dabey ein Stättlein im Thal/ hat den Nahmen von Herzog Heinrich dem Lawen/ (Löwen) welcher dieselbige Landschaft erstlich den Wendischen Völkern abgenommen. Nach ihm/ hat es Bernhard/ der Erste Herzog zu Sachsen/ auß dem Anhaltischen Stamm/ bekommen; dessen Geschlecht/ von einer besondern Linie/ noch daselbst herrschet: Man nennet sie/ von ihrer fürnehmsten Residenz/ Herzoge zu Sachsen Lawenburg: Sie schreiben sich aber auch von Engern/ vnd Westphalen. Bis hieher Nibel. Es ist aber zu mercken/ daß der obernandte Herzog Bernhard zu Sachsen/ Graff zu Anhalt/ ein Sohn Alberti des Beerens/ oder Beringers/ Grauens zu Ascanien/ zween Söhne verlassen/ Albrechten/ vnd Heinrichen. Von dem Jüngsten kömten her alle Fürsten von Anhalt: Albertus, der ältere Sohn aber/ so Anno 1260. verschieden/ hatte auch zween Söhne/ Albrechten den Andern/ von wel-

chem die vorige alte Churfürsten zu Sachsen/ bis auf Churfürst Albrechten den Dritten/ vnd letzten/ zu Sachsen/ sonst den Sechsten in dieser Linie/ so Anno 1422. gestorben/ herkömten seyn; vnd Herzog Hanssen zu Engern/ vnd Westphalen/ von dem die noch lebende Herzogen zu Sachsen Lawenburg (so ihr viel/ die von Sassen/ nach der Sächsischen Spraaich/ nennen) herkömten. Siehe oben den Eingang dieses Tractats/ daselbst die jetzige Herzogen ernant/ vnd ihr Land beschrieben wird. Aber wider auff Lawenburg zu kommen/ so redet von solchem Ort/ David Chytr. li. 2. Sax. p. 62. seq. also: In Orientali Albis ripa, ad Delmenoi Ostium, Duces Saxonie veteres in Lawenburgensi arce, supra oppidum Albi ferè incumbens, edita & eminente, sedes habent. Andere sagen/ es lige Lawenburg 2. Meilen von Lüneburg/ vnd 6. von Hamburg/ auch zum Kauffhandel/ wegen des Elbstroms/ sehr wol; vnd seye allda auch ein vornehmer Paß über die Elb/ vñ habe daher/ im nächsten Teutschen Krieg/ viel aufstehen müssen/ den die Schwedischen sonderlich in acht genommen/ vnd ihre Besatzung/ weil das Schloß fürnehmlich darzu bequem/ allda gehalten. Als Kaiser Friederich der Erste in Asien gezogen/



gen / ist obgedachter Herzog Heinrich der Löw zu Sachsen / von welchem / wie auch oben gesagt / dieses Lawenburg / oder Löwenburg / den Nahmen hat / auß seinem Exilio wider zu Lande kommen / vnd sich dieses Lawenburgs / vnd anderer ihm entzogener Ort / Anno 1189. bemächtigt; des wegen er dann bey des Kaisers Sohn / König Heinrichen dem Sechsten / auch in Gnade kommen; vnd da er bey ihm außgesöhnt / ward ihm vnder andern auch außgelegt / daß er Lawenburg schleiffen solte / welches er aber hernach nicht gethan; vnd ihm daher neue Feindschafft gemacht / also / daß er folgents / wie vmb andere Orth / auch vmb dieses Lawenburg wider kommen ist; ob es wol der neue Herzog in Sachsen / obgedachter Herzog Bernhard / Anfangs im Jahr 1192. vergebens belagert hatte. König Waldemar in Dännemarek / diß Namens der Ander / vnd Siegreiche zugebant / so Anno 1241. gestorben / als er Holstein / vnd andere Länder herumb / in seinen Gewalt gebracht / hat es für schimpflich gehalten / daß allein dieses Lawenburg / daran er sich offte gemacht / als vnüberwindlich / übergangen werden solte; daher er es belagert / vnd endlich mit der Condition bekommen / daß er den gefangenen Graff Adolph von Holstein / der Lawenburg zuvor / obgedachtem Herzog Heinrichen dem Löwen / dieses Königs Schwehern / enkgogen / vnd besessen / ledig lassen solte; so auch geschehen: Vnd hat sich der Graff in seine Graffschafft Schawenburg begeben / vnd dem König die Holsteinische Länder / neben Lawenburg / hinderlassen; wegen welches

Lawenburg er / der Graff / mit obgedachtem Herzog Bernhard zu Sachsen / ein Zeitlang zu streiten gehabt. Vnd hat dieses Bernharden Sohn / Herzog Albrecht der Erste zu Sachsen / hernach das Schloß Lawenburg / als gemelter König Waldemar / auß seiner dreyjährigen Gefängnuß erledigt worden / nach langwürriger Belagerung / wie auch Wöllen / Rakeburg / vnd andere Ort / so die Dänen bis daher mit Gewalt inngehabt / erobert / vnd hergegen den Königlichen Statthalter in diesen Landen / Graff Albrechten von Drlamund / der zu Swerin gefangen sasse / los gelassen. Vnd also ist dieses Lawenburg auß die Herzogen in Nider Sachsen kommen / die es noch besitzen. Lunderpius lib. II. contin. Sleid. setet p. 96. ein sonderbares denckwürdiges Exempel / von zweyen geisigen Kornhandelsteuten allhie / welche / wegen ihres Bettes vnd Vortheils / so sie mit dem Kornkauff getriben / An 1571. von Gott / vnd der Obrigkeit hart gestrafft worden seyn. Anno 1627. hat der General Tilly Lawenburg eingenommen. Folgends ist es / wie auch hies oben angedeutet worden / in Schwedische Hand gerathen / die noch An. 1647. die Zöll allhie continuirt / vnd vom Schiffpfunde Eysen ein halben Reichsthaler / vom Last Korn anderhalb Reichsthaler / von 1. Tonnen Salt 12. Schilling / vnd von 1. Tonnen Häring / eben so vil / genommen haben; wie in dem 5. Theil des Theatri Europ. f. 1385. a. stehet.

\* \*

Leha /

In schöner vnd reicher Markt / bey der Weser / an einem fruchtbarē Ort gelegen / vnd der Statt Bremen / zur Landvogtey vnd Schloß / Bedershausen gehörig; welches Schloß nicht allein mit einem Graben / vnd Wall / vers

wahret / sondern auch mit einem Zeughause / vnd stätiger Besatzung / versehen ist / vnd vnder ihm 7. Pfarren / vnd bey 9. Dörffern hat / vnd vor Zeiten / eine Herrschafft / oder Herrlichkeit / genant worden ist.

3

Lehm



## Lehmcloster /

**S** Chytræus Lugum nennet / im Kloster/ Bernhardiner Ordens / so Anno  
Herzogthumb Schleswick gele- 1548. reformirt worden ist.  
gen/ vnnnd weyland ein vornehmes

## Loburg/ Louborg/

**I**n Theils Laburg/ vnnnd Lauburg  
genant/ ein Stättlein/ vnd Ambt/  
im Erbstift Magdeburg/ an dem  
Wasser Struma/nahend Zedenick/vnd 4.  
Meilen von Magdeburg/ gelegen/ so die  
Magdeburger An. 1433. ihrem Erzbischoff  
abgenommen/ aber dem Stifte hernach wi-  
der geben haben. An. 1642. im Junio/ hat  
es in diesem Stättlein Schwefel gereget/  
vnnnd Klumpen einer Faust groß auff das  
Schloßdach geworffen; wie in tomo 4.

Theatri Europæi folio 967. a. berichtet  
wird. Vorhero befanden sich die Kaiseris-  
schen allhie. In dem Friedens Instrument/  
zwischen der Kayf. Mäyt. 2c. vnd der Cron  
Schweden/ siche/ art. 14. das Herrn Chris-  
tian Wilhelmen von Brandenburg/ als ge-  
westen Administratori zu Magdeburg/  
das Closter vnd Ambt Zina/ vnd das Ambt  
Loburg/ sambt aller Zugehör/ außser das  
Jus territorij, so baldt eingeräumt  
werden sollen.

## Lübeck.

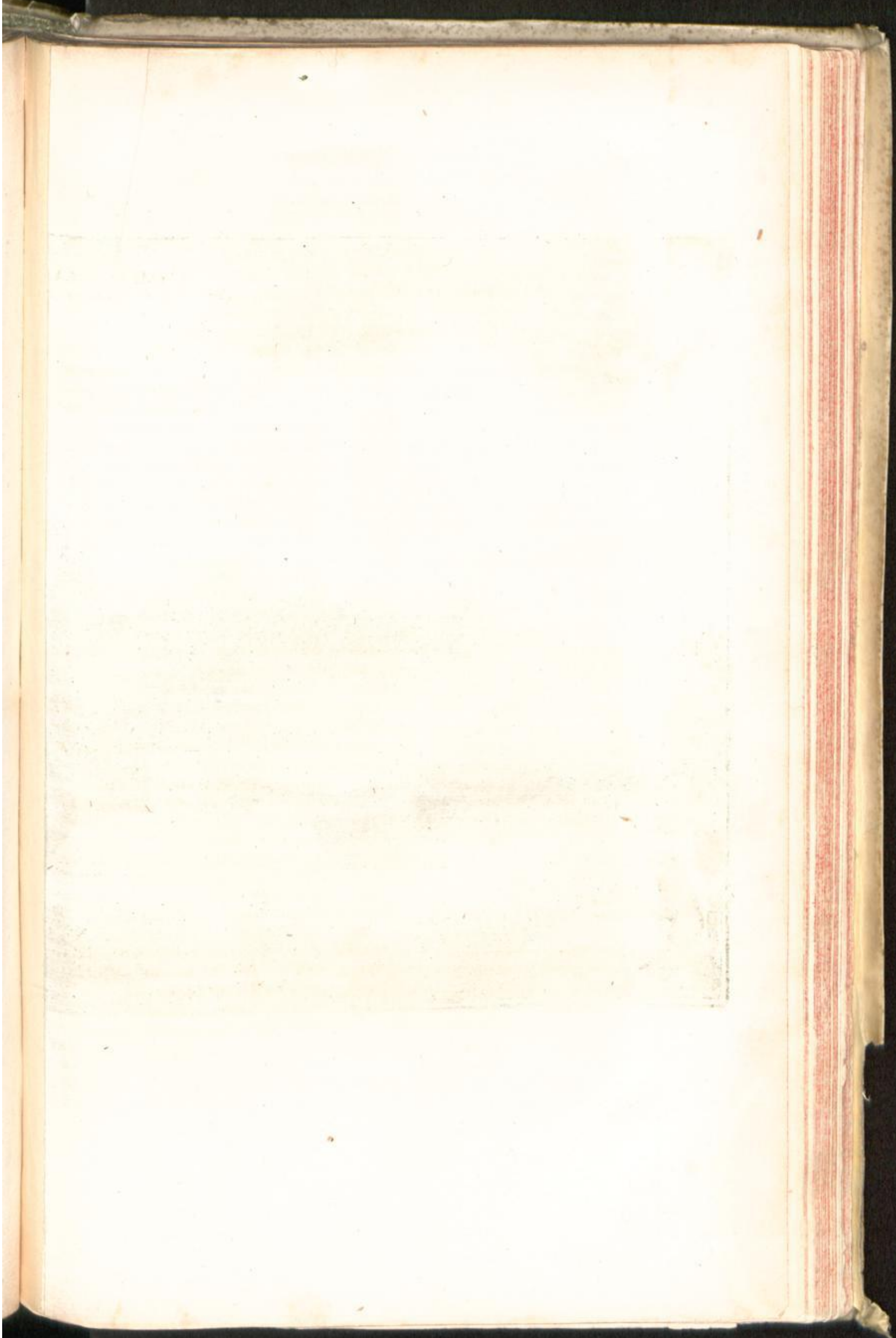
**W**oher diese in Wagrien gelegene/  
vornehme/ vnd mit Pasteyen/ vnd  
Gräben/ nach jetziger neuen Art  
zubawen/ wol versehen Reichs/ Statt/ vnd  
Haupt des Hanseatische Bundes/ den Na-  
men habe/ seind die Scribenten nicht einer-  
ley Meinung/ in dem Theils denselben von  
einem Fischer/ Lubagenandt/ so vorhin an  
dem Orth/ wo hernach die Statt erba-  
wen worden/ gewohnt; andere/ von Lube-  
maro, einem Rügischen oder Wendischen  
Fürsten/ der sie solle haben erweitern helf-  
fen/herführen. Theils aber/ daß diser Nam  
so vil als Lobeck heissen solle/ wollen; weilt  
diese Statt so vortrefflich/ schön/ sauber/  
groß/ reich/ vest/ volckreich/ mächtig/ vnnnd  
weit berühmte ist; vñ vermeinen daher theils/  
daß Lübeck ein Wendisch Wort seye/ vnd  
so viel bedeute/ als bey vns Teutschen das  
Wörtlein Cron/ darumb/ daß diese Statt  
für eine Fierde/ vnnnd Cron des Teutschen  
Reichs zu halten; vnd von ihr Petrus Lin-  
debergius also geschriben hat:

Gens humana, situs, cōmercia, litto-  
ra, mores,  
Mars, toga, divitiæ, curia, religio,

Arctōas inter claras virtutib. Urbes,  
Efficiunt, tollat tanta Lubeca ca-  
put,  
Et decus Europæ, & lumen sit totius  
Anxæ,  
Et sit Vandalici pulcra Corona  
foli.

Theils sagen/ sie habe vor Zeiten Treva,  
Buccoverium, vnd Butha oder Bute, von  
des Wendischen Meckelburgische Königs  
Gotschalci, ältestem Sohn/ Buthue/ ges-  
heissen/ allda viel Fischerbuden gestanden/  
vnd die Wenden/ vor jnen aber die Schwä-  
bische Angler/ oder Angli, hiezu gewohnt  
haben. Jodocus Ludovicus Decius, in  
lib. de Sigismundi I. Regis Polon. tem-  
poribus, schreibet am 76. Blat/ daß Lübeck  
von der Polen Voreltern/ wie jre alte Bez-  
zeichnussen haben/ seye erbawet worden.  
Andere aber melden/ daß obgedachter Kö-  
nig Gotschalci in Wendland/ im Jar Chri-  
sti 1040. sie auffgerichtet/ vnnnd nachmals  
Crito, des Rügianischen Fürstens Grimi  
Sohn/ Anno 1104 (Al. 1087.) mercklich  
gebessert/ vnd erweitert haben solle. Als aber  
Kazo/ der Fürst in Rügen/ (nach dem er sie  
ersta















erfflich Anno 1123. vergebens belagert/ aber hernach zweymal/ vñ zwar zum letzten/ Anno 1134. erobert/ dieselbe zerbrochen/ so seye sie/ im 1140. Jahr/ durch Adolphen disz Nahmens den Andern/ Grauen in Holstein/ zwischen die Trave/ vñ Wagenis/ versetzt/ vñ gebawet worden/ welcher Graf Adolph sie auch erfflich mit Statt Recht begabet: Vñ da sie hernach von Nicoloto, einem Wendischen Herrn in Meckelburg/ überfallen/ geplündert/ vñ folgendes im Jahr 1158. ganz verbrandt worden/ hab Sie Herrzog Heinrich der Löwe zu Sachsen/ wider auffgerichtet/ vñ mit Privilegien wol versehen/ auch er/ vñ Bischoff Heinrich/ den Dom allhie/ der noch zu Tage stehet/ Anno 1170. in die Ehre S. Johannis Baptista, vñ S. Nicolai, grösser zu machen angefangen/ darzue der Herrzog den ersten Stein gelegt/ Auch haben sie ein Kloster/ in die Ehre S. Johannis des Evangelisten/ Benedictiner Ordens/ gebawet/ welches aber hernach von hinnen verlegt worden. Das also Graf Adolph der Ader in Holstein/ vñ Herrzog Heinrich der Löwe/ neben besagtem Bischoff Heinrichen allhie/ die rechten Erbauer des jetzigen Lübeck/ im Wagerland/ so ein Theil von Holstein/ zwischen den obgemelten 2. Wassern/ Trave/ vñ Wagenis/ gelegen/ (da sie Anfangs am Wasser Swarta gestanden) seyen: deren Statt Longitudo, vom P. Appiano auf 28. grad/ vñ 20. Minuten: die Latitudo aber auff 54. grad/ vñ 48. Minuten/ gerechnet worden. Die obgedachte Trave/ so vñ der den besagten/ der fürnehmste Fluß ist/ wird vom Prolemeo Chalulus genant/ machet allhie den Port oder Hafen/ vñ lauffen auff solchem die Schiff auß der See/ so 2. Meilen von dannen ligt/ zur Statt: das also dieselbe auf beyden Seiten/ mit Wasser begabet ist. Sie hat 7. sehr grosse vñ starke Thürne/ so man gar weit sehen kan/ vñ sonderlich gegen dem Land Holstein/ einen hohen Wall: Vñ ist sie Anno 1604. besser befestiget worden. Dañ ob sie wol etliche kleine Bollwerck vñ Rundelen/ für die alte Stattemauer hinauß gelegt/ damit der Fluß eingefangen; so ward doch deren keins an das ander gehent: also/ daß sie nicht recht correspondiren: sondern

ein jedes sein sonder Form vñ Manier/ hatte. Vñ ist sie Anno 28. noch mehrers fortificirt worden. Es hat aber die Statt nur 3. Hauptthor/ deren eines gegen Witternacht/ so das Königische/ das ander gegen Mittag/ so das Müllertor genant wird/ vñ das Dritte gegen Abend ligt/ darz durch man nach Holstein raisset/ vñ daselbst nicht weit von der Pforten/ Anzäugungen von dem Holsteinischen Lager weist/ als/ vor Jahren/ die Fürsten auß Holstein diese Statt belagert haben. Es seind auch noch 2. andere Pfortlein/ dardurch man aber mit Wagen nicht fährt: deren das eine/ so gegen Morgen/ das Höxer/ oder Hürerthor geheissen wirdt/ allda man in 2. Thürnen siehet/ mit welcher Kunst das Wasser/ auß der Wakenis hinauß/ vñ wider herab/ fast in alle Theil der Statt/ auch die fürnehmste Häuser/ (deren viel gar schön/ vñ ansehnlich erbawet seyn) geleitet wird. Das ander Thörlein/ oder Pfortlein/ wirdt das neue genant/ so gegen Abend ligt/ vñ nach dem Holsteinischen Thor sich lencket. Es ligt die Statt langrecht/ zwischen der Wakenis/ vñ Trava/ vñ beederseits ableitig/ oder thalhängig/ deswegen sie auch gar sauber ist/ vñ erstrecken sich die 2. Hauptgassen von dem Dom/ oder der Bischofflichen Kirchen/ vñ der Müllerpforte/ fast bis an die Schloßpforten: von welchen beederseits vñ derschidliche Mittelstrassen oder Gassen/ zu den besagten beeden Flüssen/ vñ den Stattemauern/ gehen. In einer geschribnen Verzeichnuß stehet also: Es hat diese Statt schöne/ breite/ vñ theils mit Lindensbäumen besetzte Gassen/ hohe von gebackenen Steinen erbawte Häuser: Die vornemste Gebäude stehen in der Höhe: vñ wird durch das Regenwasser der Bnflut/ in die abwärts ligende Gassen/ Gräben genant/ (woselbst die Handwerker/ sonderlich so einig Geräusch/ vñ Getümmel machen/ beyfassien wohnen) abgeleitet: daher diese Statt zierlich/ vñ reinlich ist. Bis hieher dieser Bericht. Theils wollen/ es habe die Statt 2150. Schritt in der Länge/ vñ fast 1300. in der Breite. Man weist in der kleinen Johannis Strate/ od Strassen/ an eines Burgers Hause/ nit weit vom Markt/



in einem Stein eingehawen/das Mittel der  
 Statt: Vnd ist nicht weit von solchem/ ein  
 anders Haus/ in welchem vor Zeiten/ Käy-  
 ser Carl der IV. als Er hieher kommen/ sei-  
 ne Wohnung gehabt hat. Der Boden der  
 ganzen Statt ist sandig/ vñ daher kan man  
 sich auch der Keller in vilen Häusern/ kaum  
 recht gebrauchen: Darauff dann die In-  
 wohner am allerersten sehen/ wann sie ent-  
 weder Häuser kauffen/ oder besichen wol-  
 len: wiewol solches von den andern mit fleiß  
 verborgen gehalten wird. Es ist der Rath/  
 wie auch die ganze Burger schafft/ der Aug-  
 spurgischen Confession zugethan, die allbe-  
 rait im Jahr 1530. in den Kirchen/ auch  
 gar in dem Dom/ oder zu S. Johañ/ allhie/  
 eingeführet worden; in welchem/ was/ vor  
 diesem vor Verse wider die/ so die Kirchen-  
 güter an sich ziehen/ gelesen worden/ bey  
 Joh. Angelio à VVerdenhagen, in An-  
 tgressu part. 4. de Rebus pub. Hanseat.  
 fol. 507. vermeldet wird. In solcher Dom-  
 kirche/ wird im Vmbgang bey dem Chor/ ge-  
 zeigt ein schön S. Mariæ Bildnuß/ mit dem  
 Kindelein von Stein gehawen/ so wegen der  
 Kunst hoch gehalten wird. In gedachtem  
 Vmbgang/ hinterm hohen Altar/ ist das  
 Begräbnuß Habund: eines gewissen  
 Canonici Lubecensis; davon erzehlet  
 wirt/ daß/ wañ ein Domherr diß Orts ster-  
 ben solle/ vorhin vnter diesem Grabstein ein  
 groß Klopffen gehört werde. Im Vmb-  
 gang aber bey solcher Kirchen/ hangt ein alt  
 Crucifix/ sonderß künstlich/ vnd fast natür-  
 lich auß Holz geschnit. In der Kirchen  
 drienen ist eine Capell/ daselbst auff dem Al-  
 tar die Histori des Leydens/ vnd Sterbens  
 vnser Seeligmachers sehr künstlich abge-  
 mahlet ist. In vnser Frauen Stifftskirch  
 ist das Vhrwerck zu besichtigen. Vnd ist  
 solche S. Mariæ, die vornemste Pfarrkirch/  
 ein schön/ hohes/ vnd herrliches Gebäu/ da  
 bey dem Eingang/ die sehr hohe Säulen/ auß  
 einem Stück Stein gehawen/ würdig zu  
 sehen. Inwendig im Chor/ zur linckē Hand/  
 des hohen Altars/ ist ein verschlossen Stul/  
 darinn der Burgermeister Oldenborg/ bey  
 der Noth/ Anno 1367. entleibet worden: An  
 der Mauer ist ein klein hölzerner Binde/  
 damit/ wie man berichtet/ dem Mörder/ als

man ihn geviertheilt/ die Gedärme lebent-  
 dig auß dem Leibe gewunden worden. Es  
 seind in solcher Kirchen allerhand schöne e-  
 pitaphia, vñnd darunder folgendes in acht  
 zunehmen:

Quid hanc procul tabulam viator  
 aspicias,

Quæris negaleam, & clypeum, no-  
 stra insignia,

Aut gesta gettis scire? En Cranium  
 hoc, ossaque,

Hæc galea, & hic clypeus, notant In-  
 signia hæc

Nos universos unius esse stemmatis.  
 vis gesta?

Peccavi ego, peccarunt cæteri,

Hinc par ad unū omnes tulimus sti-  
 pendium.

Bey S. Peter ist auch ein Vhrwerck/ so  
 alle Stunden spilet/ darunder stehet;

Qui struit in trivis, multos habet ille  
 Magistros.

Vnd dise Stifft zu vnser Frauen/ vñnd  
 S. Peter: Item das zu S. Jacob/ wie auch  
 andere Kirchen/ seind mit hohen Thürnen  
 gezieret/ vnd mit Bley bedeket/ vnd glän-  
 gen schön von Gold. Es ist auch noch in  
 der Statt ein Jungfraw Kloster/ zu S. Jo-  
 hann/ darinn die jenigen/ so sich einmal da-  
 hin verlobt/ die Zeit ihres Lebens bleiben  
 müssen. Das Kloster zu S. Catharina/  
 welches die edlen Crispinen/ so dem Käyser  
 Friderico I. wider die Saracener im Krie-  
 ge gedienet/ gestiftet/ vnd deren Bildnuß-  
 sen/ vñnd monumenta, noch allda in der  
 Kirchen gesehen werden/ ist zum Con-  
 stitorio Ecclesiastico, vnd Gymnasio ver-  
 ordnet/ dessen Rectores etwan D. Henri-  
 cus Mollerus, hernach Burgermeister all-  
 hie/ Gualperius, vñnd Henricas Kirch-  
 mannus, gewest seyn. Das ansehnliche  
 Spital/ sambt der Kirchen zum H. Geist/  
 haben die Letzte auß dem Geschlechte der  
 Morgenweger/ vnd Morckerer/ wie sie ob-  
 gedachter Verdenhagen nennet/ mit groß-  
 sem Einkommen also gestiftet/ daß sie dem-  
 selben nicht allein etliche Dörffer zugeai-  
 get/ sondern auch bey dem Rath eine gewis-  
 se Summa Geldts hinderlegt: damit/ wañ  
 etwan ein Schade durch Feuer/ oder an-  
 dern



bern Vnfall / dem Spital begegnen solte / das Gebäu wider gebessert werden möch- te / vnd die Armen / so darinnen leben / an ih- rem gehörigen Vnderhalt / keinen Abgang hätten. So ist das Schloß allhie / nach dem die Bürger deß Königs in Dännemarcß Besatzung darauß vertriben / zur Gedäch- niß / mehrertheils wie ein Kloster / angerich- tet / vnd solches von den reichen Bürgern zum Vnderhalt der alten Personen / vnd Witwen / folgens begabet: Vñ die Burg- Kirch / zu S. Maria Magdalena genandt worden; vnd sein in der Kirchen sehr künst- lich geschnitte / vnd vergüldte Altar Taf- feln. Zu S. Anna werden insonderheit der armen Leuthe Kinder / vnd die / so keine El- tern mehr da haben / auffgenomien / vnd da- selbst gar mild / vnd freygebig / in allerley Künsten vnderwiesen. Es wird auch solches S. Anna Kloster zum Zuchthause muth- williger Duben / vnd Müßiggänger ge- braucht / so inwendig viel Gebäu hat. Es seind allhie ferner zwey Spital / darinn die Francke Reisende beherbergt / vñ mit Spei- se / Tranck / vnd anderer Notturfft / biß sie ihre Gesundheit wider erlangen / versehen werden: die aber sonst arm vñ müde seyn / werden 3. Tag lang da behalten / vñ hernach mit einem Zehnpfenning fortgeschickt. Aber vnder allen Stüffungen ist die reichste / die zu S. Gedigen / vor dem Müllertor / für die alte / vnd andere arbeitsselige Leute / ver- ordnet: dabey vor Zeiten auch eine Capellen gewesen. so aber / wegen deß Besetzungsbaw / abkomien ist. Vor dem Burg- oder Schloß- oder Königsthor / zu S. Gertrud / werden die Inscirten versorget. In der Glocken- gresser Strasse seyn gar feine Häußlein / durch die Rauffleute / Züchtiger / vñ Glan- doffer / dahin gewidmet / daß der verarme- ten Handelsleute Wittiben / ihren Vnder- halt da haben solten / so auch geschihet. Ober das werden hin vñ wider in der Stadt / durch vnderschiedliche Gassen / über die so. enge Gäßlein / vnd Abwege oder Winckel / ge- funden / da in jedwedern Wohnungen seyn / in welchen der armen Bürger Wittiben sich auffhalten / vnd ihr Leben hinbringen können. Gegen der Trave / ist S. Clemen- ten Capell / so auß der Schiffer Anordnung

also versehen / daß man vor sie darinnen Gott bitten thue. Von weltlichen Ge- bäwen / ist insonderheit zu sehen. 1. Das Rathhause / auff dessen obern Saal man et- liche Löwenhäute weiset: Vnd wird erzeh- let / daß in dem Lustwalde / nicht weit von der Stadt / dardurch man nach Travemund de raifet / etliche Zeit / zahme Löwen sich auffgehalten haben sollen. Vnd in solchem Walde / ist ein lustiges Landgut / dessen Ein- kommen / mit andern Dörffern / dem Ober- sten Bürgermeister / oder Consul / Präsi- denti, deputirt seyn. Vnd in besagtem Rathhause / werden auch der Hansche Stätt Archivum, vnd geheime Sachen / auffbe- halten. Dann dise mächtige Handels Stätt Lübeck / das Directorium führet / vnd in hochwichtigen Sachen / die andere Stätt / so im Bund seyn / hieher beschreibet. 2. Das Zeughaus / welches mit allerhand grobem Geschüß / Harnisch / Gewöhr / ic. wol ver- sehen. 3. Der Wasserturn. Ein viereck- icht Gebäu / darauß / durch ein Stampff- werck / das Wasser auß der Wagenis durch Canäl in die Stadt / vnd deren verschiedene Häuser geleitet wirdt: wie auch oben allbe- brait gesagt worden. 4. Der Weinkeller / von deme Olaus Magnus lib. 13. Rerum Sept. c. 21. p. 521. schreibet / daß S. E. Rath allhie sich rühme / daß er in seinen sehr wol versehenen Kellern / den Fürsten einen Wein von 200. Jahren weise. Was die Beherr- schung diser Stätt anbelangt / so ist hieoben davon allbereyt etwas gesagt worden. Vnd ist sie mit allein eine Zeit lang / vnter Herzog Heinrichen dem Löwen zu Sachsen / vñ den Graven von Holstein / Schawenburg / son- dern auch vnter der Cron Dännemarcß / ge- wesen / biß sie vnter Käyser Fridrichen dem Andern / völlig an dz Reich Teutscher Na- tion komien / auch bißhero eine Reichs Stätt jederzeit gebliben ist. Vnd solle noch / an der Müßpforten allhie die Gedächtnuß zu se- hen seyn / so deßhalb damalen als die Stätt dem Käyser geschworen / auffgerichtet wor- den. Vnd hat sie von solcher Zeit an / zum Insignel oder Wapen geführet / den Röm. zweyköpffigen schwarzen Adler / in weissem Felde / der auff dem Haupte die Käys. Cron / sambt dem Reichsapfel / auß der Brust aber



einen Schild/oben weiß/vnd unten rot/hat. Der Rath bestehet zum halben Theil/ von alten Geschlechtern der Statt/ vnd den Gelehrten: zum halben Theil aber von Kauffleuten: vnd sitzen darin 12. Burgermeister/ so entweder des Ritterstands/ od Geschlechter/ oder Doctores seyn: Vnd wirdt kein Handwercksmann in den Rath genossen: sie haben auch ein solches Gesas/dz Vatter vñ Sohn/so wol auch 2. Brüder/ zugleich nit können im Rath seyn/ noch geköhren/ oder erwöhlet werden: Verstirbt aber der einer/ oder verzeihet sich/ mit Wissen vnd Willen des Raths/ so mag man den andern/wañ er des Stands würdig/wol zu Rath kiesen. Es hat diese Statt grosse Freyheiten/vnnd gebrauchen sich ihres Rechts/ die Statt Rosstock im Meckelburgischen/ die von Reval in Eißland/vnd andere Hanssee Stätt mehr: vñ gehen daher vil Appellationes. von den See Stätten/hieher: So hat sie ein zimliches Gebiet/vnd neben den Geistlichen Gütern etliche Stättlein vnd Aembter/oder Bogteyen/deren in disem Tractat gedacht wird: Sie das Schloß Rizerow/vñ andere mehr: Vnd werden jr 103. Dörffer/so sie in allem haben solle/ zugeschrieben: Daher auch ihr heutiger Reichs Anschlag/monatlich ist 21. zu Ros/vñ 177. zu Fuß/oder an Gelt 960. fl. Vnd wechselt sie auff den Reichstagen/ im Sizen/vnd Stimm geben mit der Statt Wormbs / ab/ also daß eine Statt einen Tag/den andern die andere/dē Vorsitz hat. Man rechnet von hinnen nach Hamburg/wegen der waldigen sumpfigen Dertter/ die man umbgehen muß/ gegen Mitternacht werts/10. Meil Wegs/stracks zu aber seyn es kaum 8. Meilen. Siehe von deme was gesagt/vnd andern mehr/den gedachte Werdhagen/ nit allein an angezogenem Ort/ sondern auch an vilen andern seines grossen Wercks/ von den Hanssee Stätten; Item Andream Angelum, in der Holsteinischen Stätt Chronick/cap. 1. Munsterum lib. 5. Cosmogr. c. 406. Johan. Petersen in der Holsteinischen Chronick/ an vnderchiedlichen Orten/des Hermanni Böni, vñ Hanssen Regkmanns/ Lübeckische Chronicken/ Cyriaci Spangenbergis Mansfeldische Chronick/c. 232. f. 274. b. Ioh. Limn zum

de Jure publ. Imp. Romano-Germanic lib. 7. c. 30. (allda er vnder andern auch den Sibrādum, welcher von der Statt Lübeck/ der Hanssee vnd Reichs Stätte Jurib. publicis geschriben/anziehet); Befoldum in Thef. Pract. lit. L. Lübeckisch Recht (von welchem auch Ernest. Cothm. vol. 1. resp. 38. n. 58. seq. f. 133. zu lesen)/Joan. Steinwiche Juribus Civit. th. 13. vnd die/so von den Stätten geschriben/ als Nicol. Reufnerum, Matth. Dresserum, vñ andere mehr/ die im 1. vnd 2. Thail des Teutschen Raibbuchs/p. 369. seqq. vñnd p. 196. angezogen worden seyn: Item Herm. Conringium in exercit. de Urbibus Germ. th. 93. & 124. C. Ens, in delic. apodem. per Germ. p. 251. seqq. P. Bertium lib. 3. Cōment. rer. Germ. p. 593. seqq. Joh. Micræliū, in der Vorrede des 1. Buchs seiner Pommerischen Historien/vñnd hernach an denen 29. 204. 205. 244. vnd 261. Blättern; vñnd andere Scribenten/als Crantzium, Chytræum, 2c. mehr/ vñnd darunder auch die Braunschweigische Chronik/p. 142. 163. 168. 172. 179. 206. seq. vnd an mehr Orten/ in welchen Schrifften auch zu lesen/was sich allhie denckwürdiges zugetragen hat; davon zum theil auch oben allbereit Meldung geschehen. Wir wollen zum Beschluß/ allein noch etliche Geschichten / auß den jetzt erwehnten Scribenten/vernehmen: Als/das diese Statt An 1181. vom Käyser Friderico 1. belagert/vnd zum Reich gebracht worden: die aber offtgedachter Herzog Heinrich der Löw wider einbekommen/ nach dem er Bardewick zerstöret hatte; deme sie Graff Adolph auß Holstein wider enkogen/vñnd diesem hernach solche die Dänen genossen: wie oben allbereit hievon Anregung geschehen. Im 1209. Jahr ist Lübeck/bis auff 5. Häuser gar außgebrant/davon die Straße daselbst/ noch heutiges Tages/die vyffhuse (fünff Häuser) genennet wird. An. 1226. haben die von Lübeck ihre Pottschaft geschickt/ an Käyser Friderichen den Andern/vnd sich wegen der grossen Oberlast/ vnd Tyraney der Dänen/ (dann Herzog Waldemar zu Schleswil/ hernach König in Dänemark/ Lübeck mit Beding eingemessen/vnd solche in die 24. Jahr behalten) hoch beklagt/vnd den



den Kaysen gebetten/ er wolte sie widerumb  
erretten/ zum Röm. Reich bringen/ vnd bey  
den Privilegien bleiben lassen/ so der Statt  
Kaysen Friderich sein Großvatter/ gegeben  
hätte. Der Kaysen hat hierauf dem Bischoff  
zu Bremen/ dem Herzoge zu Sachsen/ vnd  
andern vmbliegenden Fürsten/ gebotten/ daß  
sie denen von Lübeck/ gegen dem König von  
Dänemarc/ Hülff zuschicken solten. Vn  
solchen Kays. Befehl haben die Fürsten/  
vnd die Statt Lübeck/ biß zu gelegner Zeit/  
heimlich gehalten: Vnder dessen aber sie/  
die Lübecker/ Fleiß angewendet/ daß sie die  
Burg/ so die Dänischen einhatten/ einkrie-  
gen möchten: Vnd hat es sich auff eine Zeit  
zutragen/ daß die Burger mit verdeckter  
Wehr in das Schloß komin/ vnd die Die-  
ner vnd Wächter/ so darauff waren/ vmb-  
gebracht. Daher der König von Dänne-  
marck verursacht worden/ daß er mit aller  
Macht durch Jutland/ gezogen/ vnd die  
Ditmarschen zu Hülff/ wider die vß Lübeck/  
erfordert hat. Die von Lübeck mit iren Helf-  
fern/ seind hergegen auch ins Felde geruckt/  
vnd haben mit dem König/ auff der Heyde  
bey Bornhovede/ eine Schlacht gethan/ in  
welcher die Ditmarschen sich zu denen von  
Lübeck begeben/ vnd als sie vom König in  
der Schlacht abgefallen/ selber weidlich auf  
die Dänen zugeschlagen/ daß also der Kö-  
nig mit seinem Volck die Flucht nehmen  
müßte: welches geschehen am Tage Mariæ  
Magdalenz/ deß 1227. Jahrs; wiewol  
Theils das vorhergehende Jar setzen. Von  
selbiger Zeit an/ pflegt E. E. Rath zu Lü-  
beck/ jährlichen auff dem Tag Mariæ Mag-  
dalenz/ etlich Gelt den Armen außzuthei-  
len/ auch öffentlich von der Cansel in allen  
Kirchen/ das Volck vermahnen zu lassen/  
daß es Gott vor disen Sieg/ wider die Dä-  
nen/ vnd daß Lübeck widerumb zum Heil.  
Röm. Reich komin/ Danck sagen solle. Die  
obgedachte Burg ist hernach/ wie auch oben  
gesagt/ zu einem Closter verwendet/ vnd die  
von Lübeck/ vom gedachten Kaysen Fride-  
rico II. mit herrlichen Privilegien/ vnd Ge-  
rechtigkeiten begabet worden. Im Jahr  
1238. ist diese Statt durch Feuer/ sehr be-  
schädiget/ vnd deßwegen gebotten worden/  
die Häuser allhie hinfort nicht mit Rohr /

vnd Stroh/ sondern mit Ziegelsteinen zu  
decken. Anno 1276. brante Lübeck zum vier-  
ten mal auß/ von ihrem eignen Feuer/ vnd  
ward darauff also mit Strassen vnd Gas-  
sen zu bawen/ verordnet/ wie sie anjcho ist.  
Anno 1335. sind/ auß der See grosse Wals-  
fisch/ hart an die Statt komin/ deren etliche  
18. etliche 20. etliche 24. Schuh lang gewes-  
sen/ deren Theils vnder der hülzern Brük-  
en seyn gefangen/ vnd solches/ für ein et-  
was bedeutentes Wunderwerk gehalten  
worden. An. 1350. (Al. 47.) hat die Vest all-  
hie/ vil tausend/ vnd wie Theils schreiben/  
90000. vnd allein am Abend Laurentii/  
von der einen velper zu der andern / über  
1500. Menschen hinweg genomin. Vmb  
Jahr 1357. hatte die Statt Krieg mit Dän-  
nemarc. An. 1363. (al. 65. vñ 85.) entschlief  
allhie in einer Herberge/ in der Mülenstras-  
sen/ ein Schuler 7. Jahr lang/ also/ dz man  
ihn nicht kunte ermuntern. Er aß vñ trank  
nichts/ vnd da er auffwachete/ meinte er/  
er hätte kaum ein Stund geschlafen. Anno  
1375. kähier mit grossem Pracht Kaysen  
Carl d. IV. Nach solcher Zeit seind da etliche  
Auffruhren/ vnd sonderlich An. 1388. ent-  
standen. An. 1391. fiengen die Lübecker an/  
zwischen der Lynaw/ vnd der Trave/ den  
Graben zu machen / daß die Schiffe von  
Lüneburg/ biß nach Lübeck gehen kondten:  
Vnd in dises Jahrs Sommer starben allhie  
18. tausent Menschen. Anno 1403. war ein  
Kegemeister zu Lübeck/ zu den schwarzen  
München/ der ließe sich duncken/ er were  
heylig/ so er viel Leuthe zu Kegern machen  
könte: Derhalben er zu Lübeck/ Wismar/  
Kostock/ vnd Stralsunde/ die Leute die bes-  
sere Christen waren/ danner selbst/ verbren-  
nen ließ. Anno 1408. hat sich eine gefähr-  
liche Empörung allhie/ wider den Rath/  
durch Anreizen etlicher ehrgeizigen Leu-  
the/ die auch gerne hoch hinan gewesen we-  
ren / erhoben; daß der alte Rath auß der  
Statt gewichen/ vnd hergegen die Anfän-  
ger solcher Auffruhr ins Regiment getret-  
ten seyn. Im achten Jahr hernach/ ist ge-  
meldter alte Rath/ durch deß Kaysers Si-  
gilimundi Legaten / ehrlich wider einge-  
führt / vnd mit den vorigen Digniteten  
begabet; die Rädlinoführer aber der vor-  
rigen



rigen Empörung / mit dem Schwerdt gericht worden. Anno vierzehnhundert vnd neunzehnen hat man die erste Proceßion mit dem Sacrament allhie / vnd in den Holsteinischen Fürstenthumben / gehalten. Anno 1422. vnd folgenden / hatten die Lübecke Krieg mit Dännemarc / vnd wäre der selbe dreyzehnen Jahr: Es waren aber mit den Lübeckern auch andere Städte verbunden. Im Jahr vierzehnhundert drey vnd fünfzig / that der Paps den Rath zu Lübeck in Bann / darumb daß die Domherren von Lübeck vnd Hamburg / sie verflaget hatten / daß ihnen ihre Rente nicht / nach ihrem Willen / gegeben würden / ohnangesehen / daß die Stadt mercklichen Schaden hatte erlitten. Anno 1478. kam Herzog Albrecht zu Sachsen / Marcgraf zu Meissen etc. gen Lübeck / vnd ward ehrlich empfangen. Ihme beliebte der Stadt Policy Ordnung wol / aufgenommen / daß etliche Frauen / mit zugedeckten Angesichtern des Abends / in den Weinkeller giengen ; welches auch ein Rath auff ditzmal verbott ; aber es wäre nicht lang. Anno vierzehnhundert zwey vnd achtzig / war so gute Zeit allhie / daß man ein Tonnen Butter vor fünf Marc kaufte / die zuvor zwölf Marc golt hatte. Anno 1500. stunde die Stadt / mit König Johansen von Dännemarc in Widerwillen. An. 1506. gieng der Stadt Krieg mit Mechelburg an / so biß ins Jahr 1508. gewähret. Im folgenden 1509. sonderlich im zehenden Jahr / steng sich der Krieg mit Dännemarc an / so lang gewähret hat : Vnd ist endlich durch der Lübecke Hülf / Schweden gar von Dännemarc kommen ; vnd König Christiernus auß Schweden verjagt / Gustavus aber daselbsten / Anno 1523. König worden. Hernach gab es Vneinigkeit wegen der Religion / zwischen dem Rath / vnd der Burger schaff ; darauß auch andere Vngelegenheiten entstunden / so lang gewähret haben ; vnd bekam Lübeck mit den Holländern / Schweden / Dännemarcern / vnd Holsteinern / zu thun. Vnd solche Vnruben hatten Mart Meyer / vnd Georg Bullenweber / guten theils ver-

ursachet ; deren der erste hernach in Dännemarc / der Bullenweber aber / ( so auff seiner Reise / zu Rotenburg gefangen / vnd Herzog Heinrichen zu Braunschweig zugeschickt ) / Anno 1537. vor Wolffenbüttel geköpfft / hernach geviertheilet / vnd auff ein Rad gelegt worden. Anno 1541. den vier vnd zwanzigsten vnd fünf vnd zwanzigsten Januarij / fiel ein mächtiger großer Schnee zu Lübeck / also / daß man allda in zween Tagen vor Schnee / vnd Wind / nicht auß den Häusern kommen konte. Im Jahr 1544. als der Reichstag zu Speyer war / haben die von Lübeck / von Käyserlicher Mayestat erlangt / daß niemand über 200. Lübeckische / oder Vngarische Gulden / appelliren möge ; wie Regkmann pag. 230. sagt. An. 45. vnd 46. war es allhie gar thewer : Ein Scheffel Roggen galt achtzehnen Schilling Lübeckisch / ein Zeit lang : Aber Anno 47. nur 6. Schilling 4. Pfennig. An. 48. starb der erste Superintendenten allhie / Herz M. Hermannus Bonnus, den 12. Februarij, der die kleine Lübeckische Chronick geschriben. In diesem Jahr über / sein zu Lübeck jung vnd alt / meistens theils aber junges Volck / vnd Kinder / über 16277. Menschen gestorben / vnd wurden die meiste Zeit auff einem Tag 160. 170. minder oder mehr / vnd den 13. Augusti 200. Menschen begraben. Man sagte / daß die Schulmeister / so die Todten auff die Kirchhöffe / mit Gesäng / helffen bringen / wol tausent Marc verdienet hätten : Auch war das Geschrey / daß die Glockenläuter zu Unser Frauen / deren 4. gewesen / ein jeder bey die 100. Marc überkommen : Vnd waren gleichwol die vornembste Bürger sehr in andere Städte gewichen. Anno 1563. waren die von Lübeck / auff Königs Friderici des Andern in Dännemarc Seiten / wider König Erichen in Schweden / da sie viel Schiff / vnd Kriegsluthe ausgerüstet ; welcher Krieg endlich / nach dem er 7. ganzer Jahr gewähret / zu Stettin im Jahr 1570. vertragen worden ist. Anno 1606. ward Doctor Laurentius Finckelstaus / Profyndicus zu Lübeck / von seinem Schreiber / den er etwas hart gehalten /



den/ den 11. Martii erstochen; wie Heldua-  
derus berichtet. Anno 1613. hat diese  
Stadt / wegen des erhöchten Dänischen  
Zolls/ eine Bündnuß mit den Holländern  
gemacht. Anno 1626. hatten die Lübecker  
mit Graff Ernst zu Mansfeld/ so sein  
Volk in ihr Gebiet gelegt/ zu thun: Es  
seyn auch die Schiffer/ im Jenner/ aufge-  
fallen/ vnd etliche Mansfeldische niederge-  
macht/ vnd ihre Pferde mit sich in die Stadt  
gebracht. Anno 1629. im Mayen/ ist der  
Friede allhie / zwischen Keyser Ferdinan-  
do II. vnd König Christiano IV. auß Den-  
nemarck/ geschlossen worden.

Was das Bistumb zu Lübeck anbe-  
langt/ dessen Monattlicher Reichs Anschlag  
ist 5. zu Ros/ oder 60. fl. (darfür die Nürn-  
gische Anno 1650. gemachte Reparti-  
tio nur 36. fl. setzt) so ist solches/ vom Key-  
ser Otten dem Ersten/ anfangs zu Alten-  
burg/ oder Oldenburg/ in Wagrien/ ge-  
stiftet/ vnd hernach Anno 1163. mit Zulaf-  
sung Keyser Friederichs des Ersten/ vom  
Herzog Heinrich dem Löwen in Bayern/  
vnd Sachsen/ hieher gen Lübeck/ versetzt  
worden. Er hat den Domherren zu einem  
Wappen / ein gelbes Creuz / in rothem  
Felde / gegeben / weilen zu seiner Zeit  
der Hirsch/ dessen vnten bey Magdeburg  
gedacht wird/ gefangen worden ist. Der  
Letzte Bischoff zu Altenburg/ Geroldus,  
ist der Erste Bischoff allhie gewesen; aber  
noch im gedachten Jahr gestorben. Siehe  
oben Altenburg; vnd von seinen Nachfah-  
ren/ den Albertum Krantz. in seiner Me-  
tropoli, Dresserum in lrag. Histor. Hans-  
sen Reglmann/ vnd Henricum Bonnum,  
in ihren Lübeckischen Chronicken/ vnd An-  
dere mehr. Vnter den Letzten seyn gewesen/  
1. Dietericus Arendph / so Anno 1506.  
gestorben. 2. D. Johannes Grimholt.  
3. D. Heinrich Bockholt/ den theils Bu-  
choltz / vnd theils von Borcholt nennen.  
4. D. Ditlevus Reventlow / ein Holstei-  
nischer Edelmann/ vnd König Friederichs  
in Dennemarck Cansler; welcher befoh-  
len/ das Evangelium im Stiffi zu predi-  
gen: Aber Er ist noch im selben Jahr/  
namlich 1535. zu Schleswick gestorben.

5. An seine statt/ kam Herz Balthasar Kans-  
zow / welcher von Martin von Waldens-  
fels/ des Königs in Dennemarck Feinde/  
Anno 45. in die Prignitz gefangen hin-  
weg geführt worden; daselbst Er auch im  
Jahr 47. gestorben. 6. Ihme succedirte  
Jodocus Hutfilder / eines Huctmachers  
zu Osnabrugg Sohn / der abwesend zu  
Rom/ von den Lübeckischen Domherren/  
erwehlet worden; aber/ ehe Er von Rom  
abraiste / Anno 50. gehling verschieden/  
vnd in das Stiffi nicht kommen ist. 7. Auff  
Ihn folgte Dieterich von Rheden / der  
Anno 55. das Bistumb wieder auff geben;  
vnd 8. auff diesen Andreas von Barby/  
Teutscher Cansler zu Coppenhagen/ der  
Anno 1559. gestorben. 9. An seiner statt/  
ward erwöhlet Johannes Tilemannus,  
Dechant zu Lübeck / der Anno 61. starb/  
nachdem Er zuvor seine Güter den Armen  
verschaffet hatte. 10. Ihme succedirte  
Eberhard von Holl/ der auch Bischoff zu  
Verden gewesen / vnd im Jahr 1585. ver-  
schieden. 11. An seine statt ward erwöh-  
let Herzog Johann Adolph von Holstein/  
Erzbischoff zu Bremen/ der hernach sich  
verheuratet/ vnd Anno 96. das Stiffi sei-  
nem erwöhltten Herzu Brudern/ Herzog  
Johann Friederichen/ dem 36. oder 37. Bis-  
choff/ der Ordnung nach allhie/ überlassen  
hat; der Anno 1634. in hohem Alter/ ge-  
storben ist. 12. Ihme hat succedirte/ Herz  
Johann/ Herzog von Holstein/ des regie-  
renden Herin/ Herzog Friederichs/ auff  
Gottorff/ Herz Bruder/ vnd hochgedach-  
ten Herzogs Johann Adolphs Sohn/ der  
jetzige Bischoff / der Anno 1606. den 19.  
Martii, ein Viertel nach 12. Uhr in der  
Nacht/ gebohren worden/ vnd zu Dytin/  
oder Eutin / Hoff hält; von welcher Bis-  
schöfflichen Ordinari Residenz vnten ge-  
sagt wird.

Diemeil / wie oben gemelde / die  
Stadt Lübeck das Haupt aller Hansche  
Stätte / so ist für gut angesehen wor-  
den / auch allhie derselben küniglich zu ge-  
dencken. Den Rahmen führen Etliche  
her / von dem Teutschen Meer / daran  
derselben viel gelegen / vnd welches ins  
gemein



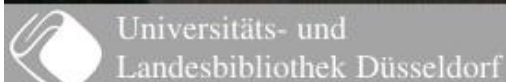
gemein die See / oder Zee genennt wird / das / ihrer Meynung nach / man schreiben sollte / Am See Städte. Andere bringen solchen her / von dem Handstraich / die weil bey Auffrichtung der Bündnissen / man gemeinlich die Hand einander zu bieten pflegt. Andere / von dem Rath / vnd Bündnuß / wie dann / im alten Evangelienbuch / an statt des Wortes Rathschlag / steht / Sie haben ein Hansa wider Jhn gemacht. Theils vermeynen / weils diese verbundene Städte / von den benachbarten Potentaten / grosse Freyheiten zu wegen gebracht / das Sie daher Freye Hansen seyn genant worden. Andere führen solchen Nahmen / von dem alten Gothischen Wort Ansi / her / welches fürnehme Leute / oder grosse Hansen / bedeutet: Aber diese Meynung wird deswegen verworffen / weils Sie sich nicht Anse / sondern Hansehe / oder Hansee Städte nennen. Von theils werden Sie Hain: vnd See Städte; von theils auch Osierische Städte geheissen / vnd wird das Wort Hansehe Städte für ein decompositum gehalten: vnd kan man das Wort Hayn für groß / vnd Hayn Städte für grosse Städte auflegen; wiewol theils sagen / das das alte Sächsische Wort Hayn / ein Thal / oder Ebne / bedeute: dardurch die Sächsischen Städte verstanden werden / so meistens in lustigen Thälern / oder ebenen feldechten Orten / an den süßen Wassern / vnd nicht an der See / oder dem Meer / gelegen seyn. Theils wollen / das obgedachtes Wort / eine Versammlung bedeute / so die Alten Hansa genant: Daher bey den Franzosen / hanseur un homme, so viel ist / als einem das Burgerrecht geben. Nach vnserer Teutschen jetzigen art zu reden / kan man Sie Handel Städte nennen. Vnd mag seyn / das Sie auch erstlich also geheissen worden: darauff hernach Hansel Städte / vnd endlich Hanse Städte / entsprungen; wie dann bey den Alten Hansgrave / so viel war / als Handelsgrave / oder der Handelsleute Fürgesetzer. Was / fürs Ander / den Ursprung des Bunds dieser Städte anbelangt / seyn die Scriben-

ten darinn auch nicht einig / in deme solchen theils gar ins 1169. Jahr hinauf setzen; welches aber / in ansehung der Stadt Lübeck / auch anderer Wandalischen Städte / Item der Dänischen darauff erfolgten Kriege / mit den Städten / nicht seyn kan: vnd daher der Jenigen Meynung für besser zu halten / die den Anfang selbigen Bundes / erst nach dem 1200. oder vmbß Jahr 1260. 1270. vnd folgenden / setzen; vnd theils muthmassen / das erst vmbß Jahr 1312. ein rechtes Corpus / auß selbigen verbundenen Städten / worden. Johan. Ilacius Pontanus, lib. 8. rer. Danicar. pag. 494. will / das solcher Bund erst Anno 1364. zu Cölln / auff dem Tage der Hansee Städte / seye gemacht worden. Es wird aber von Etlichen darsfür gehalten / das solcher Bund der Städte / den Sie zum theil vnter sich selbst / zum theil auch mit ausländischen Potentaten gemacht / anfänglich nur wegen des Kauffhandels / vnd nicht anderer Ursachen halber / auffgerichtet worden. Dann sonst die Herren / denen theils Städte zugehörig / in solchen nicht gewilliget / viel weniger für Sie / bey den andern Hansee Städten / angehalten haben würden / das man ihre Städte auch in solchen Bunde aufnehmen sollte: dieweil derselbe dem Teutschland sehr vorträtlich gewesen / als welches dardurch an Macht / Reichthumb / vnd besserer Nahrung / sehr zugenommen / auch frembde Potentaten / sich darsfür mehrers haben befürchten müssen. Vnd haben / eben wegen des Kauffhandels / diese verbundene / vnd vereinigte Städte / von den ausländischen Potentaten / statliche Privilegia erlangt / das Sie in ihren Landen sicher handeln möchten; welches andern Städten zu thun nicht erlaubt war. Es haben zwar folgends auch in Kriegs: vnd andern beschwerlichen Zeiten / Etliche auß den Hansehe Städten einander beygestanden; aber solches ist / auß einer besondern Verein / vnd Vertrag / nur auff eine gewisse Zeit gemacht / geschehen / vnd hat den gemeinen Bund nichts angangen; wiewol in den Jahren 1579. vnd 1604. die Notul / oder formula, des



deß erneuerten Bundes / auch / von der Beschützung wider vnrechten Gewalt / reden thuet; der / vor diesem / den Stätten / insonderheit von den Meer räubern / vnd denen / so Ihnen die erlangte Freyheiten nehmen / oder beschneiden wollen / zugefügt worden; vnd daher eines Bundes wol bedörfft haben. Es erachten aber Etliche / daß solchen erstlich die Wandalsche Städte gemachte / nämlich Lübeck / Hamburg / Rostock / Wismar / Stralsund / vnd Lüneburg: die auch bey den Hansseetagen den Ehrort haben. Dabey dieses zu erinnern / daß theils Scribenten die Wandaler / vnd Wenden / für ein Volk halten; da doch die Wandaler / oder Wandaler / Teutsche gewesen / so in diesen Ländern gewohnet / vnd von dannen weiter hinauff gegangen / vnd in Franckreich / Spanien / vnd Aphyrica / grosse Thaten gethan haben: Die Wenden aber sind Sarmatisch: oder Slavonisches Geschlechts / vnd haben allgemach die Länder / darauff die Teutschen / in den übergrossen Ländern / in die Römische Provinzien / vnd andere Dörter / gegangen / eingenommen / vnd mit Slavonischer / vnd Wendischer Sprach / erfüllt. Das Land zwischen der Weysel / oder Weixel / vnd Trave / vnd also zwischen Danzig / vnd Lübeck / ist das rechte alte Wandalia, vnd die Städte / so darinn gelegen / sind auch schon die Wandalsche Städte geheissen / ehe die Wenden hinein kamen; wie hievon Johannes Micraelius, im 1. Buch / vom alten Teutschen Pommerlande / am 16. vnd im 2. Buch / vom alten Wendischen Pommerlande / am 140. blat / zu lesen: Solches auch Cluverius, von dem Alten Teutschland / an unterschiedlichen Orten / erweist; vnd Joh. Angel. à Werdenhagen, part. 3. de Rebusp. Hanseat. cap. 9. vnd andere Gelehrte mehr / daß ein Vnterscheid zwischen den Wandaliern / vnd Wenden / zu machen / nicht in Abred seyn. Melchior Goldastus, in seinem grossen Werck vom Königreich Böhheim / saget lib. 1. c. 9. p. 69. also: Ab imperito Historicorum vulgo vocantur perperam Vandali: daselbst Er

auch / am 70. blat / schreibt / daß das Königreich Wenden / oder Regnum Venedorum, deß Römischen Reichs Lehen / vnd dessen Titul noch die Könige in Denemarck / vnd Schweden / als die / mit solchem / erstlich / vom Keyser Lothario dem Andern / belehnet worden / führen / ein Theil des Niedern Sachsen Landes seye. In der Braunschweigischen Chronick stehet am 21. blat / daß König Sighard zu Sachsen / im Jahr Christi 642. die Wenden / so den Strich / da heut zu Tag die Alte Marck / vnd das Lüneburgische Land / gelegen / mit Feuer / vnd Schwerdt / schändlich verwüstet / verhergt / vnd verderbt / vnd sich an Düringen machen wollen / mit einem gewaltigen Kriegsheer angegriffen / vnd Sie dergestalt auffgerieben / daß Ihrer gar wenig überblieben / deren Nachkommen im Land zu Lüneburg / vmb Luchau / Dannenberg / vnd Bilsen / noch vorhanden seyn. Es seyn aber hergegen andere Wendische Völcker in die Sächsische / Märckische / vnd andere Länder kommen; biß solche / mit der Zeit / auch seyn aufgetilget / vnd vertrieben worden. Aber wieder auff die obgedachte Sechs Städte / so die Scribenten / wie gemeldet / die Wandalsche nennen / vnd Ihren Bund / zu kommen; so haben sich / zu denselben / mit der Zeit / auch andere Städte / in Pommern / Preussen / Lieffland / Stifte Bremen / Herzogthumb Braunschweig / Westphalen / Friesland / vnd benachbarten Landschaften / ( ob woln theils derselben nicht am Meer / sondern wol im Lande drinnen wohneten ) begeben / also / daß / einsmals / die Anzahl solcher Städte 80. übertroffen hat. Vnd seyn Sie folgendts getheilet worden 1. in die / so in dem Römischen Reich Teutscher Nation / oder auffer demselben / gelegen. 2. In die Wandalsche / oder wie mans genant / vnd vermischet / Wendische / vnd über Wendische Städte. 3. In Ost: vnd West Städte. 4. In vier Regionen, oder Quartier / als das Lübeckisch / Cöllnisch / Braunschweigisch / vnd Danzigisch. Vnd wurden vnter Lübeck gerechnet / Hamburg / Rostock / Wismar /





Stralsund/ Lüneburg/ Stettin/ Anklam/ Golnau/ Gripswald/ Colberg/ Stargard/ Stolpe ꝛc. Zu Coln/ Wesel/ Duisburg/ Emmerich/ Warburg/ Bonna/ Hamm/ Münster/ Minden/ Dfnabrück/ Dortmund/ Söst/ Hervord/ Paderborn/ Lemgau/ Billefeld/ Warberg/ Lippe oder Lippstatt/ Cossfeld/ Neumegen/ Sutphen/ Kürmund/ Arnheim/ Venlo/ Elburg/ Harderwick/ Ziela/ Bommel/ Deventer/ Campen/ Swol/ Gröningen/ Bolshwerder/ Gorkum/ Hinlophen/ Stavereen/ Embden/ Briel/ Bieringen/ Mittelburg/ vnd andere mehr. Vnter Braunschweig/ die Städte Magdeburg/ Goslar/ Einbeck/ Göttingen/ Hildesheim/ Hannover/ Blsen/ Buxtehude/ Staden/ Bremen/ Hameln/ Minden ꝛc. Vnd dann zu Danzig/ Königsberg/ Colmen oder Culm in Preussen/ Torn/ Elbingen/ Brunsberg/ Riga/ Derpt/ Revel ꝛc. Es seynd aber/ auß diesen erzehlten Städten viel/ die nicht mehr bey den Hanssee-Lägen erscheinen/ vnd also dieser/ vor Zeiten/ mächtige Bund/ vnd grosse Gesellschaft/ zwar mit grossem der Städte Schaden/ jetzt auff wenigen besteht. Vnd hat diese hochberühmte Societät/ allberait nach dem Jahr 1500. allgemach wieder abzunehmen angefangen; also/ das vngesehr vmb das Jahr 1560. dieselbe gar gering gewesen. Johannes Lindbergius schreibt / in der Kostochoischen Chronick / lib. 1. cap. 9. das derselben/ vor Zeiten/ bey die 83. gewesen/ davon noch Anno 1494. zu Lübeck 72. ihre Abgesandten gehabt: Aber Anno 1554. waren nur noch 66. auff dem daselbst angestellten Tag/ übrig. Vnd obgedachter Pontanus will/ das/ ob woln vor diesem ihrer 77. gewesen/ Sie doch Anno 1555. solchem Bunde ins gesampt renuncirt hätten. Welches man aber dahin gestellt seyn läßt. Zwar/ hat man im Jahr 1571. wie solcher wieder auffzurichten/ gehandelt: ist auch/ wie oben vermeldt/ in den Jahren 79. vnd 1604. ein Neue Bundsform/ in der Städte Zusammenkunft/ vorgelegt; aber wenig damit außgerichtet worden. Die Ursach dessen möchte seyn / weilt die Städte vngleich/ vnd die geringere vermeynt / Sie hätten

von solchem Bund einen schlechten Nutzen/ in dem die Größere das meiste an sich zögen; deswegen haben Sie angefangen/ nicht groß mehr diese Gesellschaft zu achten/ die Sie hernach gar verlassen haben. Vber diß/ so haben die Außländer angefangen/ sich der Schiffahrten selber zu gebrauchen/ vnd zu Wasser zu handeln; daher Mißgunst entstanden/ vnd den Teutschen hin vnd wieder ihre Freyheit entzogen worden; welche Sie theils Orten vergessens wieder gesucht; theils Orten aber/ nicht ohne kostbare Krieg/ dieselbe wieder bekommen. Vnd dann/ so haben die Niederländer/ die sich auff die Schiffahrten/ vnd Handel zur See/ folgender Zeit/ gar stark begeben/ den Hanssee-Stätten einen grossen Abbruch zugefügt. Vor Zeiten/ da diese Hansa Teutonica sich/ vom Finnischen/ über das Baltische/ vnd Teutsche Meer/ biß in Flandern/ vnd innere Theil des Rheins/ erstreckt/ so hat solcher Bund/ zu besserer treibung der Gewerb/ zu wegen gebracht/ das Er schöne/ vnd grosse Kauffhäuser / an vier unterschiedlichen Orten/ hat erbawen dörfen; so hernach statlich seyn privilegiert/ vnd Conthoria, genant worden. Vnd waren solche Teutsche Häuser vorhin / zu London in Engelland / zu Bruck in Flandern/ zu Bergen in Nordwegen/ vnd zu Novigrad in Neussen/ oder in der Muskau. Das zu London/ so man den Staethoff nennet / ist den Hanschee-Stätten/ von den Engelländern/ entzogen: das zu Bruck/ von dannen/ nach Antorff/ gelegt worden; wiewol / dieser Zeit / der Handel daselbst auch schlecht/ vnd das meiste Gewerb nach Amsterdamm kommen. Von Novigrad/ haben sich die Kauffleute anfangs nach Reval / vnd darnach auff Narva/ gewendet; gleichwol hat der Großherzog in der Muskau / Anno 1620. den Hanssee-Stätten erlaubt/ zu besagtem Novigrad wieder Häuser zu bawen. Das vierdte/ namblich das zu Bergen in Nordwegen/ ist am beständigsten geblieben; wiewol auch daselbst den Kauffleuten/ an ihren alten Freyheiten/ viel abgehen solle. Ob aber nun wol/ wie gemeldt/ es sich mit diesem weyland sehr ansehnlichen Bund/ in viel



viel Weg geändert; so ist doch solche Hanseatische Gesellschaft darumb nicht ganz vergangen; sondern es halten sich noch vnterschiedliche Städte zusammen/ vnd gebrauchen sich der Lübecker Sigill/ zu ihren Brieffen/ die Sie/ im Nahmen der ganzen Gesellschaft/ abgehen lassen. So haben auch die Lübecker/ im Nahmen der andern Städte/ einen Advocaten am Cammergericht zu Speyer; vnd hält sich Ihr/ der Städte/ Syndicus, mehrertheils zu Lübeck auff; wiewol D. Domannus, der Anno 1618. ins Graffenhag gestorben/ zu Rosstock gewohnt; welcher auß der Städte gemeiner Cassa (so/ neben ihren Privilegien/ wie auch oben angedeutet/ vnd besten Sachen/ zu Lübeck ist/) jährlich/ zur Bestallung/ achtshundert Reichsthaler/ ohne die Accidentien/ so fast die Bestallung übertruffen/ gehabt hat. Wer ein mehrers hievon zu wissen begehrt/ der lese die Auctores, so in dem 1. vnd 2. Theil des Teutschen Reichsbuchs/ p. 133. seqq. vnd p. 77. seqq. angezogen worden; item Chytraum lib. 23. Sax. p. 608. seqq. Sebast. Schröter/ in histor. totius Terrar. Orbis descript. tom. 1. lib. 1. p. 170. seqq. vnd Hermann. Conringium, de Urbibus Germanicis, th. 95. & seqq. insonderheit aber den obgemelten Werdenhagen/ in seinem Lateinischen grossen Werck/ von den Hansee-Stätten/ welches Anno 1642. vermehret/ in fol. zu Franckfurt am Mayn/ mit vielen Landtafeln/ Conterfeten/ vnd Abbildungen der

Stätte / wiederumb ist getruckt worden. Der gelehrte Edelmann / Herz Caspar Lerch von Dürmstein 2c. schreibet de Ordine Equestri German. in fundam. 2. Summar. 124. von den Hansee-Stätten/ also: Sie werden zu Reichs: vnd Craystätzen nicht beschrieben / haben auch darbey keine Session; seyn weniger in der Reichs-Matricul begriffen; sondern haben vntersich (wie der Reichs Adels) sonderbare Matricul/ Conventus, Raths schläge/ fœdera, ewige Verbündnuß / vnd auxilia mutua. Sie contribuiren zum Reich / noch der Röm. Keyserl. Majestät / auch zur Cammergerichts Unterhaltung / nichts; sondern müssen vorderst absonderlich von Ihrer Majestät/ per Commillarios, in subsidium liberum, zu den hohen des Teutschen Reichs Nothen / ersucht werden. Seynd das H. Reich gleichwol / vnd der Röm. Keyserl. Majestät Hoheit / zu gemeinen Kriegs: vnd Friedenszeiten / jure & more Gentium Germanarum Antiquissimarum, zu behögen/ vnd gleicher benötigter Hülf sich zu getrösten/ schuldig/ vnd befugt. Mögen Bündnuß / mit Benachbarten/ zu Wasser/ vnd Land/ machen/ zu ihrer/ vnd des Reichs/ Ruhe/ vnd Wohlstand; wie auch Ihre Gesandten zu Keyserl. Majestät / vnd auff's Reichs Conventen / abordnen / die werden gleich Andern gehört/ vnd remediert. Bis hieher gemeldter Herz  
Lerch.

### Lunden/

**L** In Stättlein in Ditmarschen/ fast am Eyderstrom gelegen / so zum Wappen hat / einen halben Adeler zur rechten / vnd eine hangende Rösse zur

lincken Hand; wie Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick/ cap. 30. berichtet.  
\* \*

### Luttershausen/

**L** In Paß / anderthalbe Meilen von Hamburg gelegen / den der General Tilly Anno 1627. erobert hat;

wie der Neue Mereranus, vnd eine Franckfurtische Relation/ berichten.



## Luttenburg.

**I**n welchem Stättlein Andreas Angelus, in der Holsteinischen Stätt Chronick/cap. 26. also schreibet: Luttenburg hat den Nahmen davon/ daß es nicht gar groß sey. Denn Lütke auff alt Sächsisch ist / vnd heisset so viel / als Klein. Es ligt Lüttenburg im Lande Wagria / ohngefehr bey zwey Meilen vom

Belth/ oder von der Ost-See. Im 1140. Jahr nach Christi Geburt/ist Luttenburg/ von den Wenden verbrant / vnd verwüestet worden. Das Luttenburgische Wappen ist eine Burg/darauff zweyen Schlüssel stehen/vnd in der mitten derselben ein Nesselblat/ das Holsteinische Wappen.

## Magdeburg.

**I**n dieser weitberühmten Erzbischöflichen / vnd Hanseischen Stadt/ schreibet M. Johannes Pomarius, gewester Pfarrer allhie zu S. Peter/ in der Alten Stadt / in dem Summarischen Begriffe der Magdeburgischen Stätt Chronicken / vnter anderm / also: Die Stadt Magdeburg ist sehr alt/wird dafür gehalten/ daß Sie anfangs vom Drulo erbawet worden/ an dem Ort/ da hernach S. Marien Magdalenen Kloster / in der Knechtmauren der Alten Stadt / an S. Peters Kirchhofe/ neben der Elbe gestanden: Vnd soll der alte rothe runde Thorm/ der auß gebranten Ziegelsteinen gemacht ist / noch von derselben alten Römischen Burg übrig seyn. Pyreckamerus hält Magdeburg für des Ptolemzi Mesovium. Der Nahm ist auß 2. Wörtern zusammen gesetzt/ als Mägde/ vnd Burg. Der Nahm Burg ist vom Griechischen Wörtlein *μύρος*, welches ein Thorm / vnd zugleich ein Stättlein / Schloß/ oder Bestung / vmb/ vnd an solchem Thorm gelegen / mit bedeutet. Nun ist der Römer Brauch gewesen / ihrer Götter / vnd Göttinnen Tempel/in/oder neben ihre Bürger zu setzen/vnd dieselbigen nach den Abgöttern zu nennen. Weil denn bey der alten Römischen Burg allhie / auch die Abgöttin Venus, welche auch Magada/ wie Brotstufschreibet/ geheissen/sampt den Gratiis, ihren Mägden/ gestanden/vnd Ihr auch sonst Mägde zu Priesterinnen/vnd Dienerinnen/zugeordnet gewesen / ist kein Zweifel/ daß der Nah-

me Maydeburg / oder Magdeburg / von der Venere, vnd ihren Mägden/ vnd der dabey ligenden Burg/ gekommen/ vnd der Stadt biß daher geblieben seye. Daher Sie auch Parthenopyrga, Parthenope, vnd Parthenopolis, zu Griechisch heisset/ mit welchem auch der Wendische Nahm Mizibo/ bey dem Cromero, in sua Polonia, vnd Mezibozum (Al. Mezenbock) übereinstimmt. Dann in Slavischer oder Wendischer Sprach/ Mied so viel / als ein Jungfraw/ Weid/ oder Weidlin: Bo/ oder Boek / aber ein Gott / oder Göttin/ heissen solle. Vnd diese Venus ist von dem alten Einwohnern dieser Lande im Heydenthum / sonderlich allhie im Holzkreis/ zwischen der Elbe / Bode / Saale / Aler/ vnd Orha/ für eine Göttin geehret / vnd angebetet worden. Die Annales Magdeburgenses berichten/ daß diese Abgöttin allhie zu Magdeburg/ in dem alten Römischen Schlosse / so das Burggraven Schloß hernach geheissen / an der Elbe/ von dem hie oben/ gestanden seye. Andere aber / deren Meinung auch Brotstufschreiben / daß die Abgöttin Venus etwas weiter von der Burg / nach der Elbe warts / in einem besondern Tempel gestanden / welcher auch hernach / do gleich der Flecken / vnd die Burg Magdeburg/ von den Hunen / vnd Wenden / zerstöret/ dennoch vmb der Abgöttin Veneris willen/ stehend geblieben: Vnd soll auch die Venus darinnen / biß zur Zeit Caroli M. geehret worden seyn; welcher diesen Tempel/ sampt



*[Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be organized into several lines or paragraphs.]*





- 1. Der Stadt Thurm
- 2. Die Hauptkirche
- 3. Die St. Marien Kirche
- 4. Die St. Nikolai Kirche
- 5. Die St. Blasii Kirche
- 6. Die St. Katharinen Kirche
- 7. Die St. Agathe Kirche
- 8. Die St. Margarethen Kirche
- 9. Die St. Ursula Kirche
- 10. Die St. Gertrauden Kirche
- 11. Die St. Apollonia Kirche
- 12. Die St. Laurentii Kirche
- 13. Die St. Eusebii Kirche
- 14. Die St. Godehardi Kirche
- 15. Die St. Sixti Kirche
- 16. Die St. Petri Kirche
- 17. Die St. Pauli Kirche
- 18. Die St. Andreas Kirche
- 19. Die St. Stephanus Kirche
- 20. Die St. Nikolaus Kirche
- 21. Die St. Blasii Kirche
- 22. Die St. Katharinen Kirche
- 23. Die St. Agathe Kirche
- 24. Die St. Margarethen Kirche
- 25. Die St. Ursula Kirche
- 26. Die St. Gertrauden Kirche
- 27. Die St. Apollonia Kirche
- 28. Die St. Laurentii Kirche
- 29. Die St. Eusebii Kirche
- 30. Die St. Godehardi Kirche
- 31. Die St. Sixti Kirche
- 32. Die St. Petri Kirche
- 33. Die St. Pauli Kirche
- 34. Die St. Andreas Kirche
- 35. Die St. Stephanus Kirche
- 36. Die St. Nikolaus Kirche
- 37. Die St. Blasii Kirche
- 38. Die St. Katharinen Kirche
- 39. Die St. Agathe Kirche
- 40. Die St. Margarethen Kirche
- 41. Die St. Ursula Kirche
- 42. Die St. Gertrauden Kirche
- 43. Die St. Apollonia Kirche
- 44. Die St. Laurentii Kirche
- 45. Die St. Eusebii Kirche
- 46. Die St. Godehardi Kirche
- 47. Die St. Sixti Kirche
- 48. Die St. Petri Kirche
- 49. Die St. Pauli Kirche
- 50. Die St. Andreas Kirche
- 51. Die St. Stephanus Kirche
- 52. Die St. Nikolaus Kirche
- 53. Die St. Blasii Kirche
- 54. Die St. Katharinen Kirche
- 55. Die St. Agathe Kirche
- 56. Die St. Margarethen Kirche
- 57. Die St. Ursula Kirche
- 58. Die St. Gertrauden Kirche
- 59. Die St. Apollonia Kirche
- 60. Die St. Laurentii Kirche
- 61. Die St. Eusebii Kirche
- 62. Die St. Godehardi Kirche
- 63. Die St. Sixti Kirche
- 64. Die St. Petri Kirche
- 65. Die St. Pauli Kirche
- 66. Die St. Andreas Kirche
- 67. Die St. Stephanus Kirche
- 68. Die St. Nikolaus Kirche
- 69. Die St. Blasii Kirche
- 70. Die St. Katharinen Kirche
- 71. Die St. Agathe Kirche
- 72. Die St. Margarethen Kirche
- 73. Die St. Ursula Kirche
- 74. Die St. Gertrauden Kirche
- 75. Die St. Apollonia Kirche
- 76. Die St. Laurentii Kirche
- 77. Die St. Eusebii Kirche
- 78. Die St. Godehardi Kirche
- 79. Die St. Sixti Kirche
- 80. Die St. Petri Kirche
- 81. Die St. Pauli Kirche
- 82. Die St. Andreas Kirche
- 83. Die St. Stephanus Kirche
- 84. Die St. Nikolaus Kirche
- 85. Die St. Blasii Kirche
- 86. Die St. Katharinen Kirche
- 87. Die St. Agathe Kirche
- 88. Die St. Margarethen Kirche
- 89. Die St. Ursula Kirche
- 90. Die St. Gertrauden Kirche
- 91. Die St. Apollonia Kirche
- 92. Die St. Laurentii Kirche
- 93. Die St. Eusebii Kirche
- 94. Die St. Godehardi Kirche
- 95. Die St. Sixti Kirche
- 96. Die St. Petri Kirche
- 97. Die St. Pauli Kirche
- 98. Die St. Andreas Kirche
- 99. Die St. Stephanus Kirche
- 100. Die St. Nikolaus Kirche

- 1. Die St. Andreas Kirche
- 2. Die St. Stephanus Kirche
- 3. Die St. Nikolaus Kirche
- 4. Die St. Blasii Kirche
- 5. Die St. Katharinen Kirche
- 6. Die St. Agathe Kirche
- 7. Die St. Margarethen Kirche
- 8. Die St. Ursula Kirche
- 9. Die St. Gertrauden Kirche
- 10. Die St. Apollonia Kirche
- 11. Die St. Laurentii Kirche
- 12. Die St. Eusebii Kirche
- 13. Die St. Godehardi Kirche
- 14. Die St. Sixti Kirche
- 15. Die St. Petri Kirche
- 16. Die St. Pauli Kirche
- 17. Die St. Andreas Kirche
- 18. Die St. Stephanus Kirche
- 19. Die St. Nikolaus Kirche
- 20. Die St. Blasii Kirche
- 21. Die St. Katharinen Kirche
- 22. Die St. Agathe Kirche
- 23. Die St. Margarethen Kirche
- 24. Die St. Ursula Kirche
- 25. Die St. Gertrauden Kirche
- 26. Die St. Apollonia Kirche
- 27. Die St. Laurentii Kirche
- 28. Die St. Eusebii Kirche
- 29. Die St. Godehardi Kirche
- 30. Die St. Sixti Kirche
- 31. Die St. Petri Kirche
- 32. Die St. Pauli Kirche
- 33. Die St. Andreas Kirche
- 34. Die St. Stephanus Kirche
- 35. Die St. Nikolaus Kirche
- 36. Die St. Blasii Kirche
- 37. Die St. Katharinen Kirche
- 38. Die St. Agathe Kirche
- 39. Die St. Margarethen Kirche
- 40. Die St. Ursula Kirche
- 41. Die St. Gertrauden Kirche
- 42. Die St. Apollonia Kirche
- 43. Die St. Laurentii Kirche
- 44. Die St. Eusebii Kirche
- 45. Die St. Godehardi Kirche
- 46. Die St. Sixti Kirche
- 47. Die St. Petri Kirche
- 48. Die St. Pauli Kirche
- 49. Die St. Andreas Kirche
- 50. Die St. Stephanus Kirche
- 51. Die St. Nikolaus Kirche
- 52. Die St. Blasii Kirche
- 53. Die St. Katharinen Kirche
- 54. Die St. Agathe Kirche
- 55. Die St. Margarethen Kirche
- 56. Die St. Ursula Kirche
- 57. Die St. Gertrauden Kirche
- 58. Die St. Apollonia Kirche
- 59. Die St. Laurentii Kirche
- 60. Die St. Eusebii Kirche
- 61. Die St. Godehardi Kirche
- 62. Die St. Sixti Kirche
- 63. Die St. Petri Kirche
- 64. Die St. Pauli Kirche
- 65. Die St. Andreas Kirche
- 66. Die St. Stephanus Kirche
- 67. Die St. Nikolaus Kirche
- 68. Die St. Blasii Kirche
- 69. Die St. Katharinen Kirche
- 70. Die St. Agathe Kirche
- 71. Die St. Margarethen Kirche
- 72. Die St. Ursula Kirche
- 73. Die St. Gertrauden Kirche
- 74. Die St. Apollonia Kirche
- 75. Die St. Laurentii Kirche
- 76. Die St. Eusebii Kirche
- 77. Die St. Godehardi Kirche
- 78. Die St. Sixti Kirche
- 79. Die St. Petri Kirche
- 80. Die St. Pauli Kirche
- 81. Die St. Andreas Kirche
- 82. Die St. Stephanus Kirche
- 83. Die St. Nikolaus Kirche
- 84. Die St. Blasii Kirche
- 85. Die St. Katharinen Kirche
- 86. Die St. Agathe Kirche
- 87. Die St. Margarethen Kirche
- 88. Die St. Ursula Kirche
- 89. Die St. Gertrauden Kirche
- 90. Die St. Apollonia Kirche
- 91. Die St. Laurentii Kirche
- 92. Die St. Eusebii Kirche
- 93. Die St. Godehardi Kirche
- 94. Die St. Sixti Kirche
- 95. Die St. Petri Kirche
- 96. Die St. Pauli Kirche
- 97. Die St. Andreas Kirche
- 98. Die St. Stephanus Kirche
- 99. Die St. Nikolaus Kirche
- 100. Die St. Blasii Kirche



1	D
2	S
3	S
4	A
5	A
6	A
7	A
8	A
9	A
10	A
11	A
12	A
13	A





sampt der Venerē, zerstört/ vnd das Belt/  
vnd Schatz/ zur Erbauung S. Stephans  
Kirche/ die Er dahin gelegt/ wiederumb an-  
gewendet hat: Welche Kirch aber/ sampt  
Magdeburg/ Anno 782. von den Wenden/  
Hunen/ vnd Böhmen/ in grund zerstört/  
vnd verbrant worden. Darnach hat sich  
die Elb ergossen/ vnd was dem Feuer am  
Maurwerck/ vnd sonst entkommen war/  
vollend eingewaschen/ vnd niedergeworf-  
fen. Es ist aber solcher Tempel vnter dem  
Pfer/ hart an der Elbe/ gelegen gewes-  
sen: Vnd hat sich darauff nur ein wenig ar-  
mes Böcklein/ von Fischern/ vnd ders-  
gleichen/ daselbst niedergelassen/ so ihre  
Hüttlein/ als best Sie gemocht/ wieder  
auffgebawet/ vnd eine kleine Capell/ des-  
selben Namens S. Stephani, wieder  
auffgerichtet. Anno 923. haben die Hu-  
nen den alten Flecken Magdeburgk also  
zerrissen/ vnd verwüstet/ daß Er viel Jahr  
ode gelegen/ vnd kaum einem kleinen  
Dörfflein ähnlich gewesen. Es ward gleich-  
wol Anno 935. der Erste Thurnier allhie  
auff dem Marsche/ 3. Tag nach einander  
gehalten. Folgends hat Keyser Otten  
des Ersten Gemahlin Editta auß Engel-  
land/ Magdeburg/ deren Morgengab es  
war/ mit Vergünstigung des Keyfers/  
Anno 940. zu einer Statt zu erbawen;  
vnd der Keyser Otto selbstē auch/ die  
Mauren vmb die Statt zu ziehen/ ange-  
fangen; aber dieselben/ bey seinem Le-  
ben/ nicht gänzlich vollendet/ sondern ei-  
nen grossen Schatz/ zur Vollführung des  
angefangenen Wercks/ vnd zur Zier-  
heit des Thumbs/ verordnet/ vnd hinder  
Ihm gelassen. Darumb nachmals Bi-  
schoff Gero/ als des Keyfers Testamen-  
tarius, Sie folgends/ von solchem verlassē-  
nen Schatz/ vollenzogen hat. Von dieser  
Statt siehet im Landrecht lib. 3. artic. 62.  
in der glossa, vnd Reichbildt artic. 12.  
in gl. daß Sie die ältiste Statt in Sach-  
sen/ vnd der andern Städte Haupt/ vnd ein  
Herz des Sächsischen Reiches sey. Vmbs  
Jahr 936. hat gedachter Keyser allhie  
ein herrliches Closter S. Benedicti gestif-  
tet/ an der stätte/ da jekund die hohe  
Stiftkirche/ oder der Dom/ liget; wel-

ches/ vmb die Zeit der Auffrichtung des  
Erststifts/ von dannen verrückt/ vnd  
auff die Höhe/ oder den Berg/ wie man  
Ihn/ in solcher Ebne/ irgēd hat haben kön-  
nen/ durch den Keyser verlegt/ vnd in die  
Ehre S. Johannis Baptistæ geweiht/  
vnd von der Gegend/ dahin es transfe-  
rirt/ das Closter zum Berge/ oder  
auffm Berge/ für Magdeburg/ geheissen  
worden. Die jekige Stiftskirchen aber/  
oder der Dom/ zu S. Morizen/ vnd S.  
Catharinen/ ist nicht die Erste von Keyser  
Otten erbawet; sondern ist erst/ nach  
dem grossen Brande/ der allhie zu Mag-  
deburg Anno 1208. (al. 1210.) gewesen/  
da die Stift: vnd Pfarrkirchen/ abge-  
brant seyn/ erbawet worden. Nach sein/  
des Keyser Otten des Ersten/ Tode/ hat  
die Statt Magdeburg Ihm ein steinern  
Bild/ zur ewigen Gedächtnuß/ auffm  
Markt/ gleich gegen dem Rathhause  
über/ auffrichten lassen/ auff einem  
steinern Pfeiler/ in einem artigen durch-  
sichtigen steinern Gehäuse/ reitet Key-  
ser Otto auff ein weissen Pferde/ ne-  
ben Ihm/ zur Rechten/ vnd zur Linken/  
stehen seine beyde Ehegemahl/  
Editta/ vnd Adelheit/ vnd vmbher etz-  
liche gerüste/ vnd wolgezierte Männer/  
welche die Wappen seiner fürnehmsten  
Erbländer in Händen halten. Fol-  
gends/ do der Thumb/ der jekund noch  
steht/ erbawet/ vnd der erste Thumb/  
darinn Keyser Otto/ vnd sein Ge-  
mahlin Editta/ begraben gelegen/ ab-  
gebrochen; seynd auch ihre Todtenbein  
auffgenommen/ vnd in den Newen Thumb  
hinter dem Chor/ vnd hohen Altar/ be-  
graben worden. Auch ist diesem Keyser  
Otten ein besondere Capelle/ vnd Altar/  
im Newen Thumb/ von steinern/ in runder  
Form/ zun Ehren auffgerichtet/ welche  
noch heut zu Tag daselbst/ zunächst dem  
Predigstuel/ an der rechten Seiten siehet/  
vnd Keyser Otten Capelle genennet  
wird; in welcher sein/ vnd seines Ge-  
mahls Bildnuß/ in Stein gehauen/ ü-  
berm Altar siehet/ vnd in der Hand ein  
rund Täfflein hält/ darinn 19. runder  
Küglein/ gleich den kleinen Tonnelin/  
gehawen



gehauen seyn / zur Anzaigung / daß der selbige Keyser Otto 19. Sonnen Goldes / zu demselbigen Thumb-Stuffe / verehret habe. Anno 1022. hat Erzbischoff Gero zu Magdeburg / die Stattnaur allhie / die Keyser Otto unversertigt gelassen / mehrertheils aufgebawet. Anno 1211. ist das Fundament / vom Bischoff Alberto, zum Newen Thumb / wie er jetzt stehet / gelegt worden. Von den 4. Thörmen / so er hat bekommen sollen / seynd die zween / gegen Abend gelegen / herlich auffgeführt ; die andere beyde aber gegen Morgen / hinter dem Chor / sind kaum auff die helffte gebracht / wie zu sehen. Die Kirche ist auß eitel Werkstücken / einer grossen höhe / vnd weite / vnd in zierlicher Proportion gebawet. Denn so hoch das Mittelgewölbe ist / so brait ist die Kirche an ihr selber / vnd so lang / als Sie ist / so hoch sind auch die auffgeführte Thörme gegen Abend / derer höhe sich in die 170. Magdeburg. Ellen / bis an die Krone / erstrecken solle. Vnd haben diese Thürme ihre drey-schichtige Umbgänge / wie auch der Thumb / cent umbher / einen Umbgang von aussen hat / von welchem man / im Papstumb / das Heiligthumb / dem Volck / so sich auff dem grossen Plage / für dem Thumb / versamlet / mit grossem Gepränge / am Tag S. Mauriti / im Anfang der Heermesse / gezeigt hat. Vnd wird noch heut zu Tage / auff demselbigen Plan / der grosse Magdeburgische Jahrmarkt / oder die Heermesse / gehalten / von welchem Jahrmarkt auch demselbigen Plan / der Nahme des Newen Markts gekommen ; weil man sonst die andern Jahrmarkte / vnd Wochenmarkte / allein auff dem alten Statmarkt hält. Vnd diese Heermesse / oder Herrenmesse / so jährlich von Mauriti an / bis auff Michaelis, gehalten wird / ist der Magdeburger bester Jahrmarkt: Vnd hat diese acht Tag über / der Rath der Alten Statt Magdeburg / das Gebiet daselbst über die / so sich des Markts gebrauchen / lässet auch böse Buben greiffen. Anno 1230. ist die Maur umb die Newe Statt allhie auffgeführt worden. Anno 1365.

ward Magdeburg mehrers befestigt. Anno 1503. ist ein newer Hirsch allhie auff den Markt gesetzt worden. Anno 1540. ließ der Rath das Rathhaus / den Rosland / vnd Keyser Otten / auff's new wieder mahlen / vnd sagten sechs newe Kupferne Erckener darauff / die wugen 2. Centner / vnd 5. Pfund. Anno 1547. ward die Statt sehr befestigt. Vnd dieses / was bishero vermeldet worden / hat gedachter Pomarius, der auch von dem Nahmen der besagten Heermesse / wie inglichem Speideli in Notabil. voc. Mess / p. 656. vnd von dem oberwehnten Königlichen Closter Berg / Henricus Petrei, de Monasteriis, p. 9. zu lesen. Die Braunschweigische Chronick beschreibet obvermeldtes Venusbilde / am 29. Blat / also: Es stund auff einem gulden Wagen ein nackend Weib / mit klaren lieblichen Augen / vnd gelben langen Haaren / so fein von einander gekemmet war / vnd ihr biß in die Knie hieng. Auff ihrem Haupt trug Sie einen Kranz von Mirrhen / mit rothen Rosen umbgestochten / vnd auff ihrem Herzen ein brennende Fackel / vnd helle Stralen. In ihrem lachenden Munde hielt Sie eine beschlossene Rose ; in ihrer rechten Hand die ganze Welt / in Himmel / Erden / vnd Meer getheilet ; vnd in der linken Hand / drey gulden Epffel. Bey ihr / auff dem gulden Wagen / stunden ihre drey Töchter / oder Mägde / die Charites, oder Gratia, die waren nackend / vnd hatten einander lieblich in die Arme gefasset / vnd hielten einander mit abgewendten Angesichten / (welches bedeut / das die Liebe blind ist.) Gaben zu / nemlich drey gulden Epffel. Für dem gulden Wagen / darauff Sie stunden / giengen zween weisse Schwanen / vnd zwo weisse Tauben. Bey diesem Bildnus 2c. lag ein Burg / darauff hernach die Burggraven 2c. haben hauff gehalten 2c. Vnd so viel sagt ermeldte Chronick / die auch / von dem obernanten Keyserlichen Freyen Stiff-Closter / zu S. Johann Baptista / auffm Berge vor Magdeburg / p. 58. seq. zu lesen / die auch am 96. Blat / wie inglichem Christophorus Lehman / lib.





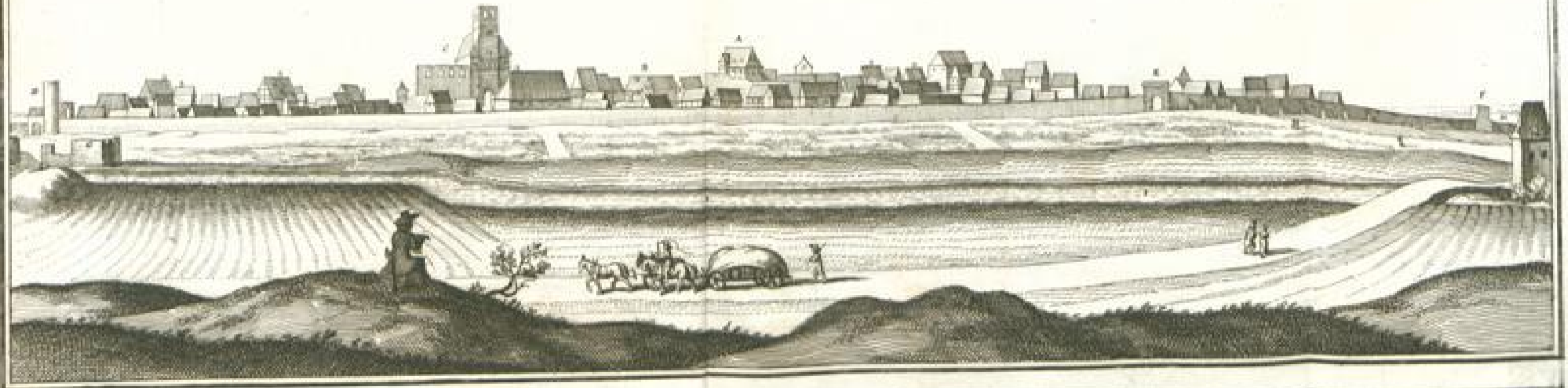
Stadt von A. Igenenro





- |                        |                       |
|------------------------|-----------------------|
| A. Kloster S. Apollin. | F. S. Lorenz's Pfarr. |
| B. Die Maltzsch.       | G. Die Badensmüll.    |
| C. S. Nicolai.         | H. Die Elbe.          |
| D. Inletor Thor.       | I. Schenke Flugs.     |
| E. Das Neu Thor.       |                       |

# Neustadt Magdeburgt



- |                    |                         |
|--------------------|-------------------------|
| A. Saal Strom.     | F. Markt Turm.          |
| B. Dorf Nellen.    | G. Plebis Kirch. Anale. |
| C. Dorf Guts.      | H. Plebis Kirch.        |
| D. Dorf A. Nellen. | I. Plebis Kirch.        |
| E. Dorf Nellen.    | J. Plebis Kirch.        |

# Kothenburgt An der Saale



- |                        |
|------------------------|
| A. Saale Fluss.        |
| B. Die Saale Thor.     |
| C. Thor auf der Saale. |

# Haus Trebnitz An der Saale





A.  
B.  
C.  
D.  
E.



A. Saal Stro  
B. Dorff Nel  
C. Dorff Gne  
D. Statt Affle  
E. Dorff Bje





lib. 5. Chron. Spir. c. 3. schreibet / das / auff  
des höchstgedachten Keyser Otten des Er-  
sten / Grab allhie im Dom / diese Vers ge-  
hauen stehen:

Tres luctus causæ sunt hoc sub marmo-  
re clauæ,

Rex, decus Ecclesiæ, summus honor  
(al. amor) Patriæ.

Es meldet gleichwol ein geschriebene Ver-  
zeichnuß / das solche Vers Anno 1550.  
in der Belagerung / von den Soldaten/  
abgerissen worden seyn sollen. Siehe von  
dieser Begräbnuß auch Crantz. lib. 4.  
Sax. cap. 18. Andere / vnd darunter auch  
P. Bertius, wollen nicht / das Magdeburg/  
vonder obgedachten vnzüchtigen Venere,  
sondern von der höchsternanten Keyser-  
in Editha, Königs Edmundi in Engels-  
land Tochter / den Nahmen bekommen/  
welche der Statt solchen / nach ihrem/  
namblich dem Weiblichen Geschlecht / ge-  
schöpfft / vnd Ihr eine Jungfraw / in einer  
Burg / oder Schloß / stehend / vnd einen  
Kranz haltend / zum Wappen gegeben/  
auch hieher / als ihr Leibgeding / einen  
Burggraben gesetzt habe: Vnd sagen/  
das die Römer / an diesen Orten / keine  
Wohnungen jemals erbawet / vnd da Sie  
es gleich thun wollen / solches die Teut-  
schen nicht zugelassen hätten; vnd dabe-  
ro / der Anfang der Verter des Innern  
Teutschlands / nirgends anders woher/  
als von dem vnüberwindlichen Teutschen  
Volk / zu holen seye. Vnd weilten dieser  
Frawen Eouh Eheherr / Keyser Otto  
der Grosse / den Flecken zur Statt ma-  
chen / vnd mit Mauern / vnd Gräben / zu  
umgeben / anfangen lassen / auch solcher  
Neuen Statt / vnd deren Inwohnern / son-  
derlich den Kauffleuten / wegen der  
Schiffahrt auff der Elb / Freyheiten er-  
theilet / so hat dieselbe nach vnd nach  
also zugenommen / das Sie folgendes vn-  
ter die fürnehmste Stätte in ganz Sach-  
sen / ist gezehlet worden. Vnd wollen  
theils / das Sie / vor Zeiten / ganz  
frey / vnd dem Erzbischoff nicht vnter-  
worfen gewesen / als die allein / von den  
Keysern / ihre Freyheiten hatte / vnd  
auch / nach der Zeit / ihre Regalia bloß von

dem Keyser erkennet / vnd nur / mit gewis-  
ser maß / dem Bischoff dazumaln gehuldet /  
wann Er die Reichslehen vom Keyser emp-  
fangen / vnd also einen Commissarium  
des Reichs / vertreten. Es hat aber jms  
merzu Widerwillen zwischen Ihr / dem  
Bischoff / vnd Domherren / geben / davon  
Dresserus, in Beschreibung dieser Statt/  
Weldung thuet / auch sagt / das Marg-  
graff Joachim Friederich von Brandes-  
burg / ihr Bischoff / sich also mit Ihr ver-  
glichen / vnd Ihr zugelassen / das Sie ihre  
Kirchen: vnd Schueldiener / selbst bes-  
stellen / vnd regieren möge; allein / im Ehes-  
gericht / solle / neben gewissen Raiths Pers-  
sonen / vnd Predigern / sein Official sitzen:  
vnd was das Thor / nahend dem Dom / an-  
langen thuet / deswegen vorhin viel Streits  
fürgefallen / so solle der Rath die Schlüs-  
sel darzu haben; aber verbunden seyn/  
Ihme Bischoffen / Er wolle bey Nacht/  
oder Tag in die Statt / solches eröffnen  
zulassen: Darunter aber seine Diener/  
wann Er selbst in der Person nicht dar-  
bey / nicht verstanden werden sollen.  
Siehe / welcher gestalt diese Statt / ihrem  
Erzbischoffe / verbunden / bey dem Sleida-  
no lib. 22. pag. 642. vnd wie die erwehnte  
Strittigkeit / endlich Anno 1585. bey  
gelegt worden / bey dem Lundorpio, lib. 25.  
Contin. Sleidani, pag. 617. vnd was  
gleichwol / folgender Zeit / von dem Her-  
ren Administratore des Erzbistums/  
vnd dem Capitul / vor Gerechtigkeit all-  
hie gesucht worden; wie sich die Statt/  
sonderlich im Jahr 1608. defendirt; J-  
tem / was für herrliche Privilegia, vor  
andern Stätten / dieses Magdeburg/  
von den Keysern Othone I. vnd II. Con-  
rado II. vnd Andern / erlangt; Item von  
Ihren Bündnissen / vnd wie Sie in den  
Hanseatischen Bunde gelangt; desglei-  
chen von ihrem iure prerogativo, wegen  
der Pfalzgraffschafft / vnd das diese Wür-  
digkeit den Magdeburgern / von den Key-  
sern gegeben worden / das allhie solte  
ein Scabinatus, oder Schöppenstuel/  
seyn / welcher vnter dem Obristen Pfalz-  
graven in Sachsen wäre; also / das man/  
von dem Magdeburgischen Obristen Ges-  
richte/



richt/ an die Pfalz zu Scharrow / als des Reichs höchsten Ort / appelliren möchte; bey Joh. Angelo à Werdenhagen, de Rebusp. Hanseat. part. 2. cap. 6. fol. 110. seq. & cap. 21. & part. 3. cap. 4. & 5. Es hat aber Keyser Carl der Grosse / dem ganzen Sachsenland / vor andern Böckern / zugelassen / daß solches / nach seinen alten Gesäßen / leben durffte. Vnd diese Sächsische Gesäße / seyn jederzeit allhie hoch gehalten / vnd daher / von den umbligenden Orten / in schweren Fällen / vielmahls guter Rath / vnd Bescheid / von dem Magdeburgischen Schöpffenstuel / nicht allein von den Sachsen / sondern auch den Böhmen / Polen / Lausnitzern / Schlesiern ꝛc. abgeholt worden. Siehe Herrn Joh. Jac. Speidel. in Notabil. lit. M. voc. Magdeburgisch Recht: vnd von dem Stat: Regiment allhie / Paurmeistern de Jurisdic. Imp. Rom. lib. 2. c. ult. n. 73. Vnd wegen solchen Gerichts / ist auch hieher des Rulands Bilde / vnd nicht von des Keyfers Caroli M. Schwesster Sohn / Herzog Rolanden / wie viel Ihnen einbilden / kommen. Dann derselbe in Sachsen nie keinen Sieg erworben / von dem in den Historien Meldung geschehen wäre. Vnd zwar / wer die Rulands: Seulen (welche in vnterschiedlichen Sächsischen Stätten zu sehen / vnd die in der rechten Hand ein Schwert / in signum Iustitiae, in der linken aber des Reichs Adler / in signum libertatis, führen) recht in acht nimbt / der wird befinden / daß es vielmehr des Keyfers / als des Rolands Abbildung; vnd daß das Rulands Bilde nichts anders / als ein Reichbild / das ist eine solche statua, dardurch angedeutet wird / daß an solchem Ort seye ein Mallum publicum, ein Mallstätt / da man frey Keyserlich Gericht hält. Davon aber / vnd wann diese Bilder / die den Keysern zu Ehren seyn gestellt worden / Reichbilde / oder Rulands: Seulen / genennt zu werden / angefangen haben / vnd was bey denselben sonsten in acht zu nehmen / man Johannem Gryphiantrum, in einem besondern Tractat / von den Reichbildern in Sachsen / lesen mag. Es hatte aber vor angedeuter

Pfalzgraff keinen hohen Obrigkeitlichen Gewalt über die Statt / es wäre dann / daß der Keyser Ihme ein sonderbare Commission / in einem gewissen Fall / auffgetragen. Folgender Zeit ist der Erzbischoff / an statt des Pfalzgraven / gewesen; an welchen doch die Bürgerliche Sachen / allein wegen eines sonderbaren Pacts / so / in der Bergischen Transaction / Anno 1558. auffgerichtet / begriffen / durch Appellation kommen seyn; weils sonsten Anno 1431. diese Statt / vom Keyser Sigismundo, also befreyet worden / daß kein Bürger allda / Er seye wes Standes Er wolle / für das Keyserliche Hoff: oder Cammergericht könne geladen werden; sondern daß ein Jeder / so wider einen Magdeburger was zu sprechen / solches vor seiner Obrigkeit daselbst aufzuführen habe; es wäre dann / daß Einem das Recht allda versagt würde / so möchte Er an den Keyser appelliren. Siehe obgedachten Werdenhagen part. 1. cap. 55. Limzum de Jure publ. lib. 7. c. 31. n. 9. vnd dieser Statt Anno 1631. in den Truck gegebne Deduction / p. 11. seq. & 34. vnd das selbst / neben andern ansehnlichen Privilegien / auch dieses / daß Magdeburg nicht allein habe Jus Mercatus, sondern auch Portus, vnd Stapulæ, oder Stationis & Emporii, zu Wasser / vñ Lande / so Sie / sonderlich vom Keyser Ottone M. ex causa remuneratoria, & sic onerosa, umb jhret getrewen Dienste willen / so Sie dem Reich gethan / erlangt. Vnd wird ferner / am 54. Blat / gesagt / Magdeburg seye in Sachsen eine Metropolis, vnd vermög jhrer Fundation / suo respectu, ein freye Reichs: vnd Hanse: Statt; wie Sie Ihre Keyserl. Majestät selbst vnterschiedtlich nenne. Obgedachter Dresserus meldet / daß besagte Pfalzgraffschafft / oder Keyserlich Ober Richter Ampt / lange Zeit / die Marggraven auß Meissen vertretten / die sich Pfalzgraven in Sachsen geschrieben / vnd deswegen einen gelben Adler / in einem Himmelblauen Felde / geführt haben: Wie dann auch mit der Zeit das Ampt eines Burggraven / oder perpetui Castellani des Reichs / allhie zu Magdeburg /

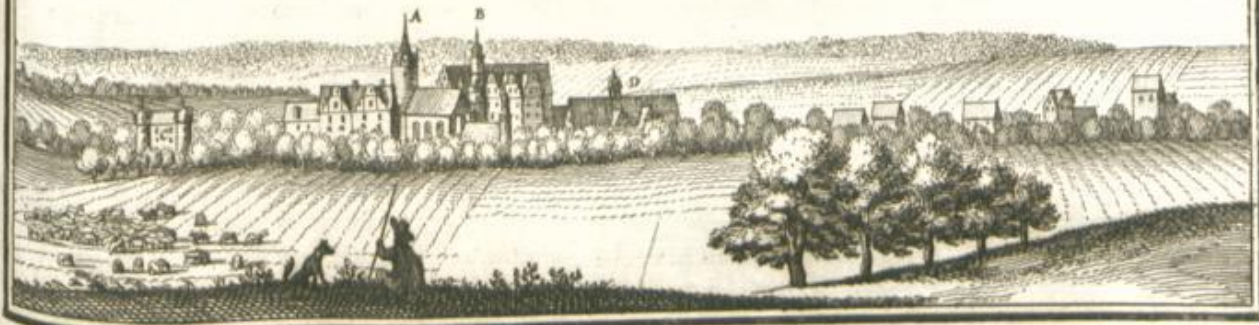


*Kloster Bergen*



*Das Haus Behsen*

A. Die Kirch. C. Lusthaus  
B. New gebaw. D. Körboden und Reitstall.



*Das Kloster unserer Lieben Frauen  
In Magda- burg*

A. Kloster Kirch. D. Refectorium  
B. Präbiter. E. Pfayhaus  
C. Dormitorium. F. Küchegarten









varg / an die Herzogen zu Sachsen kom-  
men; wie davon in dem Theil dieses vor-  
habenden Wercks / oder Topographia  
Germania, so von dem Ober Sächsischen  
Craisse handelt / Bericht geschehen ist: vnd  
mögen auch vorernante / Dresserus, p. 416.  
seq. vnd Werdenhagen / part. 2. c. 21. fol.  
150. gelesen werden.

Wir solten nunmehr auch etwas sagen/  
was allhie insonderheit zu sehen; weilen  
aber durch die / im Jahr 1631. beschehene  
Erober: vnd Verwüstung dieser Statt /  
von welcher hieuten / das meiste darauff  
gangen: so kan der Leser / von vnterschied-  
lichen Sachen / wie auch von dem ober-  
wehnten Hirsch / sich im 1. Theil des Teut-  
schen Reisbuchs / p. 127. seq. Berichts er-  
holen. Es ist gleichwol die Hauptkirchen/  
oder der Dom / stehen geblieben / in dessen  
Chor offthöchstermelter Keyser Otto 1.  
sein Grab / darauff ein glatter weisser ge-  
striemter Marmolstein ligt / haben thuet.  
Der hohe Altar ist von einem ganz roth  
gesprengtem Marmolstein / 9. Eln lang/  
4. bratt / vnd ein Eln dick. Vnd wird in  
diesem Chor auch eines Erzbischoffs Gra-  
be gewiesen / welches / wie ingleichem der  
Lauffstein / von solcherley ganzem rothen  
Stein ist. Vor dem Chor stehet des H.  
Mauricii, als Patronen dieser Kirchen/  
Bildnuß / von Marmor / mit der Jahr-  
zahl 1467. so in einer Hand einen  
Schild / darinn der Schwarze Adler ge-  
mahlet / vnd / in der andern / einen Fah-  
nen hält; den man sonst recht schwarz / wie  
einen Mohren / mit einem weissen / oder  
glänzenden Harnisch / mahlen thuet.  
G. Braun / im ersten Theil seines Stätt-  
buchs / schreibt / daß des besagten H. Mo-  
risen Fahne Jährlich allhie gewiesen wer-  
de. Er sagt auch / daß des H. Florentini  
Cörper allda lige; vnd daß man glaube/  
es werde daselbst einer von den sechs stei-  
nern Krügen / so bey der Hochzeit zu Cana  
in Galilza gebraucht worden / auffbehal-  
ten; dessen Materi von Marmor / vnd  
durchscheinend seye / vnd so viel Weins  
halte / als ein Pferde tragen könnte:  
Der andere / vnd kleinere Krug / wolle  
man / seye zu Hildesheim; vnd der dritte

zu Cölln / von weissem Marmor / in der an-  
sehenlichen S. Ursula Kirchen. Egidius  
Gelenius, de magnitudine Colon. lib.  
3. Synt. 47. berichtet / daß / nach obge-  
dachter Einäscherung dieser Statt / der  
Herz von Sinsich / Dechant allhie / dem  
Obristen Bertramo von Quadt / des H.  
Godefridi, oder Gotthardi Haupt / so in  
der Mauer dieses Doms gewesen / ge-  
schenckt habe; so jezund zu Cölln / in S. A-  
gnetis Kirchen / dabey das Franciscaner  
Closter strictioris Observantia, ins ges-  
mein ad Olivas genant / auffbehalten wer-  
de. Der geweste Domdechant / Herz Eud-  
wig von Lochau / hat / in dem besagten  
Dom / ein schöne Gedächtnuß / auß Alaba-  
ster künstlich gearbeitet. Der schöne Pre-  
digstuel ist Anno 1597. vnd die grössere  
Orgel (dann es deren 3wo) Anno 1605. ge-  
macht worden. Ist ein schönes Werck / so  
fern es anders in der Belägerung unver-  
sehr geblieben / vnd hat sehr viel Register:  
die größte Pfeiff ist 32. Schuch lang / vnd  
so dick / daß ein Mann solche nicht wol  
umbfassen kan. Es werden auff einem der  
zween von Quaderstücken gebauten hohen  
Thürnen dieser Erzbischofflichen Kirchen  
430. Staffel gezehlet: das übrige von sol-  
chem Dom / ist oben allberait / auß Poma-  
rio einkommen. In einem von einem ho-  
hen Ort / Anno 1649. vns zukommenem Be-  
richt / wird folgendes gemeldet: Vnter an-  
dern ist im Chor / eine überaus lange / von  
einem ganzen Marmelstück sehr schöne  
Taffel / vnd darbey / ebenfalls von grossem  
Marmelstein stück / außgehauenes Epita-  
phium, darunter ein Römischer Keyser be-  
graben ligt. Unweit hiervon seynd 2. Ges-  
wölbe / oder Keller / bey einander / der eine  
ist ganz finster / vnd kan kein Liecht dar-  
inn brennen / da man doch da keine Lufft  
spüret / so solches außbläst: In dem an-  
dern ist es zwar liecht / vnd brennt auch  
Liecht darinn / so mans anzündet; man  
fühlet aber einen stätigen Wind / vnd  
brausen / darinnen / wie eines grossen  
Wassers / man kan aber ganz nichts sehen/  
oder vernehmen / wo solches her komme.  
In dieser Kirche ligt auch ein Landgraff  
von Hessen / so vor Alters Erzbischoff all-  
hie



hie gewesen. Als nun vor wenig Jahren ein Domherz gestorben / vnd begraben werden sollen / ist diß Grab vnversehens eröffnet / vnd der Landgraff / in seinem Geistlichen Habit / einen ganz gülden Kelch in der Hand / vnd an demselben einen Ring mit Edelgestein ganz übermässiger größe habend / gefunden / vnd sampt den gefundenen Sachen / wiederumb begraben / der Thumbherz aber / zu nächst dabey / gelegt worden. Ferners seyn in dieser Kirchen / in einer sonderlichen Capellen / zu sehen / die zehen Jungfrauen / Matth. am 25. sehr köstlich / vnd artig in Steine gehauen / also / daß die fünff Thörichten mit vnterwarts gekehrten Lampen / vnd weinenden Augen / sehr kläglich anzusehen / hingegen die Klugen / mit auffwärts brennenden Lampen / vnd lachenden Gesichtern / so artig gemacht seynd / daß wer es ansihet / des mitlachsens sich nicht enthalten kan. In dieser Capell ist auch die Himmelfahrt der H. Jungfrauen Maria / gleichfalls gar künstlich aufgeschawen zu sehen. In einer andern vns mitgetheilten Verzeichnuß stehet / daß / über einem Portal der Thumbkirchen / die sehr künstlich aufgeschawene fünff statua der klugen Jungfrauen / so gemächlich frölicher scheinen / zu sehen / vnd fünff statua der thörichten Jungfrauen / so gemächlich trawriger anzuschawen : vnd daneben das Bild Christi / auß dessen Wunden Blut sprühe ; zur Rechten das Bild des Gesäzes / mit der Schrift : Diß Blut erblindet ; vnd zur Linken das Bild des Evangelij / mit der Schrift : Diß Blut macht gesund. Bey einem Pfeiler an der rechten Seiten der Kirchen / sey ein hölzern Gerembs / darinn gezeiget werde die Laiter / darauff der Haane gefessen / der in der Passion gekraet ; item das messingige Wasserbecken / darinn Pilatus die Hand gewaschen ; vnd dann / vorm Chor / wäre zu sehen des Erzbischoffs Burchardi Begräbnuß / der in seiner Gefängnuß zu Magdeburg von den Wächtern erschlagen worden / mit dieser Schrift :

Burchardus gratus , in Domino jacet  
hic tumulatus ;

De Scrapelau natus , pro jure tuendo  
necatus.

Ob aber noch alles verhanden / will fast der Autor zweifeln. Das Bier / so man zu Magdeburg brauet / wird Filtz genant : wie Betoldus in Thef. pract. 119. voc. Biers brauen / berichtet.

Es haben sich allhie / viel sonderbare Sachen zugetragen / deren Etliche albereit eben / auß des gedachten Pomarii Magdeburgischer Stadt Chronick / seynd erzehlet worden ; der auch sagt / daß Anno 1013. der Polnische König Boleslaff / mit grosser Kriegsrüstung / in Sachsen gefallen / vnd Magdeburg / Hildesheim / vnd andere schöne Stätte mehr / geplündert / vnd verbrant habe : Im Jahr 1180. in den Pfingstfeiertagen / sey allhie ein Feuer aufkommen / von welchem fast die ganze Stadt abgebrant worden seye. Andere schreiben / daß die Wenden Anno 781. vnd 782. Magdeburg zwey mal zerstört : Anno 913. hätten diesen Ort die Hunnen gesängstigt / vnd Anno 923. gar verbrennt ; darauff / nach seiner wieder Erbauung / Anno 982. die Polen / vnd Wenden / Ihn gestürmet / geplündert / vnd ganz vnd gar wieder aufgebrant / Jung vnd Alt / beyde Manns : vnd Weibspersonen / bey vielen tausenten / getödtet / auch der Todten Gräber eröffnet hätten ; vnd seye die Stadt / nach der Brunst im Jahr 1180. wieder Anno 1210. gar aufgebronnen. Anno 1214. zog Keyser Otto der Vierte / in grossem Zorn / vnd Eyfer / für Magdeburg / lagerte sich gen Inleben / vnd verbrante alles / rings vmb die Stadt herum / des Bischoffs Mühlen / das Judendorff / vnd die Vorstätte / da hernach S. Peters / S. Jacobs / vnd S. Catharinen Kirchen waren / welches dazumal noch alles außser der Statmawren lag : Denn die Mawer gieng zu der Zeit vom Schroidorffer Thor / wie es jecho heisset / nach S. Marien Magdalenen : Dazumal verbrante auch der Keyser das Vorwerck vor Frosa ; wie die Braunschweigische Chronick / p. 194. seq.



seq. berichtet. Deß Jahrs 1307. ward die Statt/von obgedachten ihrem Erzbischoff Burcardo, der hernach erschlagen worden/ belagert; da Sie sich dann so wenig gefürchtet / daß Sie auch täglich die Thor geöffnet / vnd denen / so heraussen waren/ sicher Gelait in die Statt zu kommen / vnd da einzukauffen / gegeben hat; wie Dresserus meldet. Anno 1351. erhob sich ein Krieg zwischen den Bürgern von Magdeburg / vnd dem Land-Adel / so 3. Jahr währete. Anno 1402. war grosse Aufruhr allhie / wegen der Münz / wie besagte Pomarius, vnd Dresserus, schreiben. Im Jahr 1524. hielt Doctor Luther sein erste Predigt zu Magdeburg / in der Pfarrkirchen zu S. Johann / vnd gab den Magdeburgern / zu einem Pfarrer / Nicolaum von Amsdorff / der zu S. Ulrich allhie Pfarrer worden / vnd ganzer 18. Jahr da gelehret hat / bis Er Bischoff zur Naumburg worden ist. Im Anfang deß 1547. Jahrs / entsagte der Rath / dem Capitel / vnd ihren mitverwandten Clericis, vnd ließ den Abfagbrieff / an dem Thumb / vnd den andern Kirchen / öffentlichen anschlagen: Nahm auch darauff den Thumb / vnd Collegiat Kirchen; deßgleichen das Stättlein / vnd Schloß / Egeln / ein; vnd ward Sonnabends hernach / die Neue Statt / vnd die Sudenburg / (so zwey Vorstädte waren / bey der Alten Statt Magdeburg / darüber der Erzbischoff eine Gerechtigkeits präcendirt) eingenommen / vnd mußten dem Rath huldigen. Die Wochen darnach / nahm der Burgermeister / Antonius Moritz / die Häuser Wolmerstedt / Wandschleben / vnd Dreyleben / ein / vnd besetzte die mit Reitern / vnd Knechten. Das oben etlich mahl gedachte Kloster Berge / ward auch zerstört / vnd die Mönche in das Pauliner Kloster / am Bräiten Wege / gewiesen / darinn Sie / bis nach Belagerung der Statt / geblieben. Es ist solches folgendes wieder erbawet / vnd vor wenig Jahren / dem Benedictiner Orden / vnd zwar dem Jenigen Prälaten / den die Congregatio Bursfeldensis erwöhlt / vnd verordnet hat / (wie Romanus Hay, ein Benedictiner Mönch im Kloster Ochsen-

hausen / in seinem Anno 1648. zu Franckfurt getrucktem Buch / dessen Titul Aula Ecclesiastica, & Hortus Crusianus, am 489. Blat / berichtet) resituirt worden; nach dem zuvor / vmbß Jahr 1629. theils Magdeburgisch Gesinde / in dieses / vor der Statt gelegnes / Kloster gefallen / vnd die Victualien hinweg genommen; wie wol etliche Tag vorher / deß Klosters Verweser / den meisten Vorrath / auff vielen Wagen / hinweg geschafft hatte; welches damaln der Cardinal von Harrach / Erzbischoff zu Prag / inngehabt haben solle. Es werden aber der Zeit / sonders Zweifels / keine Mönch sich mehr allda befinden; weil es / mit dem Erbstift / anjeto eine andere Beschaffenheit hat. Aber wieder auff die Statt zu kommen / so ist dieselbe / in dem gemelten 1547. Jahr / den 27. Julij / wegen obgedachter ihrer Verhandlung / vnd daß Sie auch / mit dem Churfürsten Johann Friderichen zu Sachsen / im Bunde gewesen / in die Acht erklärt worden: Vnd weil Sie auch das Interim nicht annehmen wolte / so ward Anno 49. solche Acht wiederholet / vnd die Ober Acht darzu gethan. Herzog Georg von Recklenburg / machte darauff / das folgende 1550. Jahr / den Anfang zur Umbfinglung. Die Burger fielen hinauß / verluhren aber / am Tag S. Mauricii, den 22. Septembris / die Schlacht / an dem Wasser Ohra / auff welchem Tag Sie auch / vor 200. Jahren / eine Schlacht / wider den Stiffts-Adel / Anno 1350. verluhren. Ein feiner alter / eyßgrauer / ansehen: vnd holdseliger Mann / der Kleidung nach / einem Bawren nicht fast vnehnlich / hat die Magdeburger dismals / vor dem Dorffe Barleben / ein Meil wegs von der Statt / gebetten / Sie solten das Schlagen vnterlassen; man wolte Ihm aber nicht folgen / vnd kunte man hernach den Mann nicht erfragen. Den 29. Septembris / hat der Neue Churfürst / Herzog Moritz zu Sachsen / als deme die Execution der Acht / vom Keyser / vnd dem Reich / anbefohlen war / die Statt / durch einen Trompetter / aufffordern lassen. Den 4. Octobris, ward der Anfang zur Belagerung gemacht. Den



20. Decembris/ward obgedachter Herzog Georg von Meckelburg/ von den Magdeburgern gefangen / vnd in die Statt gebracht; vnd gieng die Belagerung immer fort/ also/ daß Sie über ein ganzes Jahr gewähret hat. Dann man erst/ zu anfang des Novembris/ des 1551. Jahrs/ im Frieden zu tractiren angefangen. Den 7. dis/ ward des Churfürsten von Sachsen Gleitden Soldaten fürgelesen; die darauff von der Statt abgedanckt/ Herzog Georg von Mecklenburg seiner Gefängnuß erledigt/ vnd die Knecht zum theil bezahlt worden seyn. Den folgenden Tag/ seynd der Magdeburger Soldaten / in die zwey tausent starck/ vnd bey 130. Reitter/ auß der Statt/ biß gen Schönbeck gezogen/ da man Sie/ den 9. dis/ vollend bezahlt hat. An ihrer statt / ist vom Churfürsten ander Volck/ noch am gedachten 8. Novembris, in die Statt gelegt worden / vnd ist darauff/ den 9. dis / der Churfürst selber allda/ mit mehrerm Volck / eingezozen/ vnd biß auff den 15. in der Statt geblieben. Vnd nach dem Er/ dem Keyser/ vnd Ihme/ huldigen lassen/ hat man theils Volck wieder abgeführt / daß nur 6. Fähnlein Knecht/ vnd 2. Geschwader Reitter/ in der Statt verblieben. Den 17. Novembris dieses 51. Jahrs/ ist das Lager vor der Statt auffgebrochen / vnd seynd die Magdeburger/ bey ihrer Religion / Privilegien / vnd Gerechtigkeit/ gclassen worden. In währender Belagerung/ seyn/ von der Statt Volck/ vmbkommen 273. von denen herausen/ wie man erachtet/ auff die vier tausent. Ober achtzehen tausent Schuß/ auß groben Stücken/ seynd in die Statt gangen. Anno 1552. den 8. Martii, seynd vier Fähnlein Knecht/ von Magdeburg/ abgefordert worden/ vnd also nur zwey Fähnlein in der Statt geblieben; wie / von dem oberzehnten / offft angezozener Pomarius zu lesen. Siehe auch von dieser Belagerung/ vnd was der Statt für Unkosten darauff gegangen/ vnd dem gemachten Vergleich/ Henricum Merckeln/ der Statt Magdeburg damals gewesten Secretarium, im Buch vom Magdeburgischen Krieg; Samuel. Meigerium, in Nu-

cleo Histor. lib. 6. cap. 12. Cyr. Spangenberg / in der Mansfeldischen Chronick; Sleidanum; Sebastian Besselmeyer/ (welcher bey allen Sachen gewesen / vnd was sich von Tag zu Tag/ in währender Belagerung zugetragen / auffgezeichnet hat) vnd Andere mehr. Es setzet auch Chytræus lib. 17. Sax. p. 442. seq. etliche Teutsche Reimen/ so von der Statt Beständigkeit seyn gemacht worden. Michael Stättler schreibet/ in der Nüchtländischen Chronick/ part. 2. lib. 4. daß es mit Magdeburg/ durch diesen Krieg/ dahin gerathen/ daß Sie andere Städte / vmb ein darleihen/ vnd Beyschuß/ hat anrufen müssen/ in massen ihr Anno 1552. die Statt Bern 200. Cronen/ auß gemeinem Seckel/ verschret. ohne was die Burger schafft gesicurret habe; aber das Anlehen sey ihr abgeschlagen worden. Anno 1622. war ein grosser Aufstauff allhie/ wegen der bösen Müns; so zwar meistens über die Ripper/ vnd Wipper/ gangen; gleichwol auch der Rath nicht ohne Gefahr gewest ist; wie davon obgedachter Werdenhagen/ part. 4. cap. 12. fol. 65. seq. vnd was Er für einen Danck / daß Er sich zwischen den Rath/ vnd der Gemeinde/ gelegt/ vnd solche mit einander wieder verglichen / erlanget/ zu lesen. Anno 1629. hat die Statt ein halbe Belagerung auffgestanden: In welchem Jahr auch das Regiment allhie anders bestellt/ vnd ein beständiger Rath von 24. Personen/ ist erkieset worden / darunter vier Consules, deren ein jeder ein halb Jahr Wort haltender / oder regierender Burgermeister ist: vnd die übrige Aempter / als vier Cämmerer / 2. Scherherren/ (welche die Niederlag/ vnd was dero anhängig/ beobachten/) vier Bamherren/ vnd zween Bröckerherren/ (so die Freveler straffen) seyn. Die andere Aempter / als das Zeughaus/ Verwaltung der Clöster/ das Wein: Korn: Salt: Ziegel: Stein: gruben: vnd Accis: Ampt / sind vnter die übrige Raths: Personen vertheilet. Ober dis/ ist ein Aufschuß von 40. Personen/ durch den Newen Rath/ auß der Burger schafft / an statt der vormals gewestenen hundert Manne / erwöhlt worden/

welch



welche in Kriegs: vnd Contributions: Sa-  
chen / vnd anderen wichtigen Consulta-  
tionibus, mit zu Rath gezogen werden.  
Es werden aber weder in den beständigen  
Rath/noch auch in den Aufschuß/zugleich  
Vatter/vnd Sohn/Schwäher vnd Tocht-  
termann / zween Brüder / oder andere na-  
hende Blutsfreund ic. erwöhlet / es wäre  
dann / daß Einer durch Verheurung/  
wann Er allberait im Rath wäre/ in solche  
Verwandnuß gerieth / alsdann Er vom  
Rath abzustehen / vnd seine Stelle zu ver-  
lassen / nicht schuldig ist ; wie Limæus  
tom. 4. de Jur. publ. in Addit. ad lib. 7.  
pag. 254. berichtet. Anno 1630. hat der  
Sturmwind da Schaden gethan. Anno  
31. ist Magdeburg/ mit ganzem Ernst/ von  
dem Keyserlich: vnd Chur:Bayrischen  
Generaln / Herrn Johann Tschernelaen/  
Graffen von Tilly/ belagert / vnd den 10.  
20. May/ mit Sturm erobert worden. Es  
haben die Keyserischen / den Bürgern zum  
Schrecken / das Feuer / an unterschiedli-  
chen Orten / eingelegt ; wiewol man sagt/  
daß die Bürger zum theil selbstn daran  
schuld gehabt haben. Es seyn dardurch  
sechs schöne grosse Pfarrkirchen / mit ih-  
ren Thürnen / deren theils mit Schiffer/  
theils mit Bley / vnd die zu S. Johann/  
von lauter Kupffer gedeckt gewesen / be-  
neben allen Stifften / vnd Kloster:Kir-  
chen / wie auch die Stadt selbstn / ganz in  
die Aschen gelegt worden / biß auff 139.  
Häuser/ die mehrertheils am Fischer: Pfer-  
gelegen / vnd kleine Hüttlein waren/  
ohn etlich wenige an dem Dom/ vnd Lieben  
Frauen/ oder dem Præmonstratenser Clo-  
ster / (wegen dessen Restitution / Anno  
1628. eine Keyserliche Commission ist an-  
gestellt worden/) welche beide Kirchen  
noch vom Feuer vnversehrt geblieben:  
vnd haben / bey dem Kloster sonderlich / die  
Mönche viel Soldaten zur Rettung be-  
stellt. Die andern Kirchen / so darauff ge-  
gangen/ hießen zu S. Michael in der Su-  
denburg / S. Gangolff / S. Niclas/  
S. Sebastian / S. Anna / zum H. Geist/  
S. Ulrich / S. Johann / zum Barfüßern/  
S. Catharina / S. Maria Magdalena/  
S. Peter / S. Jacob / S. Augustin / S. Lo-

rens/vnd S. Peter vnd Paul/welche beide  
leste in der Newstatt gewesen. In obges-  
dachter der Stadt Deduction / stehet am  
26. Blat / Sie hätte dem Keyser 133. tau-  
sent Reichshaler / für die Erlaubnuß / die  
obbesagte beide Vorstätte / Sudenburg/  
vnd Newstatt / (in deren einer S. Agatha  
Closter / mit Geistlichen Ordens: Perso-  
nen / besetzt gewesen) zu demoliren / ge-  
ben ; seyn aber nur etliche Plätze nieder-  
gerissen worden : Darauff die Stadt et-  
liche neue/grosse/vnd mächtige Pasteyen/  
vnd Wercke/ nothwendig auffführen/ vnd  
sonsten / an der Stadt Bestung / vn-  
terschiedliche Derter bessern / vnd fortifici-  
ren müssen. Man hat/ auß gemeiner muth-  
massung / dafür gehalten / daß etwan in  
die 400. Bürger noch im Leben übrig ge-  
blieben seyn möchten. Es seyn viel vn-  
terschiedliche Vorboten / welche dieses  
Vnglück der Stadt vorhero verkündet  
haben/ vnd zwar über die 50. vom M. Jona  
Nicolai, gewestem Prediger zum H. Geist  
in Magdeburg / zusammen gebracht wor-  
den: Sonderlich aber ist denckwürdig/ vnd  
verwunderlich / daß der weyland Vorneh-  
me Poet / Petrus Lotichius Secundus,  
der Anno 1560. zu Heydelberg gestorben/  
lib. 2. Eleg. 4. an Joachimum Camera-  
rium, eine so lange Zeit zuvor / so aigents-  
lich davon geschrieben/ als ob damaln schon  
in bald / solches Vnglück / über diese  
Stadt ergehen sollen / vnd Er dasselbe mit  
Augen gesehen hätte. Siehe von solcher  
Belager: vnd Eroberung/ vnd wie schrock-  
lich in der Stadt / von den Soldaten / ge-  
hauset worden / die davon verhandene Re-  
lationen / item den Andern Theil des  
Theatri Europæi, fol. 344. seq. den Tra-  
ctat Arma Suecica intitulirt ; Baptista  
Armati Rettung der Edlen Teut-  
schen Haupt: Sprache / lit. C. v. vj. vor:  
vnd offtigemelten Herin Werdenhagen/ in  
Antegressu partis 4. fol. 450. seq. (wel-  
cher auch die besagte des Lotichii Vers/  
deren viel seyn / mit einbringet / vnd daß  
auch der Stadt Cansley / in besagter  
Brunst/ mit auffgegangen seye/ in der Zus-  
schrift des Sechsten Theils/ am 5. Blat/  
saget;) den neuen Meteranum, part. 4.  
lib.



lib. 48. fol. 89. seqq. vnd Bogislaum Philip. Kemnitzium, im I. Theil des Königl. Schwedischen im Teutschland geführten Kriegs / fol. 151. seqq. da Er / vnter andern / also schreibet : Wie / nach völliger Eroberung / man die Thore zu Magdeburg eröffnet / vnd die Reuter / vnd die Erzbaten / mit Hauffen hinein gebrochen / da ist das plündern / rauben / morden / Weiber vnd Jungfrauen schänden / allererst recht angangen / vnd so grausam / erschrocklich / vnd tyrannisch verfahren worden / daß die Feder / solches zu beschreiben / fast einen Schew trägt. Es wird berichtet / daß Sie in S. Catharinen Kirche / 53. mehrentheils Weibspersonen / ganz vnbarmherziger weise / die Köpffe abgehawen / einen Prediger in S. Johannis Kirchen / vorm Altar / niedergemachet ; sonst / in der Stadt / auch etliche in der Geburt arbeitende Weiber hingerichtet / ein kleines Kind / so Sie auff der Gassen liegend / vnd schreyend / gefunden / ihrer zween / jeder bey einem Beinlein erwischet / vnd mitten von einander gerissen ; Die Weibspersonen / vnd Jungfrauen / wann Sie in den Häusern / vnd auff den Gassen öffentlich / ihren Muthwillen mit Ihnen vollbracht / hernacher ins Feuer geworffen. darumb sich auch eine Jungfraw vom Adel / in einen Brunnen / Andere ins Feuer selbst gestürzt / nur daß Sie bey Ehren bleiben / vnd also ehrlich sterben möchten. Die Kinder seynd / neben ihren erschlagenen / vnd auff den Gassen im Blut liegenden Eltern / gefessen / vnd immer kläglich geruffen / vnd geschryen / Ach Vatter ! Ach Mutter ! auch etliche Säuglinge bey ihren todten Müttern gelegen / vnd an derer Brüsten gesogen ; welche bald hernach in gesamt dem Feuer zu theil worden / 2c. Tilly hat es die Magdeburger Hochzeit genant. Bis hieher dieser : der auch vorher / am 106. Blat / saget / daß es allhie alles liederlich bestellt gewesen / daher auch der Statt Untergang entstanden / die nichts den Schwedischen / vnd dem Herrn Administratori , zum besten / an Geld / vnd Munition / hergeben wollen : vnd sehet Er auch / p. 160. seq. die Vorbots

ten / vnd Zeichen / des besagten Untergangs dieser Statt. Was aber die Soldaten / welche so grausam allhie gehauset / hernach für ein Glück gehabt / das geben der folgenden Zeite Historien zu vernehmen. Siehe auch die jämmerliche betrübte Prophetin / Fraw Sybilla Magdeburg / den 1. Septembr. Anno 1631. gestellt / vnd das folgende Jahr in 4. getruckt / was jederzeit / auff dieser Statt Zerstörung / für grosse Veränderung vorgangen / vnd auch künfftig zu besorgen seye. Im Jahr 1632. den 8. Jenner / hat der Graff von Pappenheim / die hinterlassene Keyserliche Besatzung allhie abgeholt / vnd die Statt ledig stehen lassen : nach dem Er zuvor die beste Sachen auffgeladen / die Stück vernichtet / die Schiff / Schiffmühlen / vnd Neue Brücken / verbrennt hatte. Hierauff besetzte der Schwedische Feld Marschall / Johann Banner / die Statt / mit Schwedischem Volck / vnd seyn die überbliebene Bürger / nach vnd nach / wieder hieher kommen / denen die Benachbarte alle Hülff gethan haben : Wie dann die schöne Gelegenheit hieumb / die Fruchtbarkeit / vnd der Elbstrom / den Inwohnern bald vmb etwas wieder auffhelffen können. Aber / weil hernach der Herr Churfürst zu Sachsen / mit den Schweden in Widerwillen gerathen / so haben Ihre Churfürstl. Durchl. dero Herrn Sohn / Herrn Augusto / postulirtem Erzbischoff allhie / zu gutem / die Statt Anno 1636. wieder belagert / auch dieselbe endlich / im Julio, dieses Jahrs / durch Accord / erobert : Von welcher Zeit an / Sie in Sächsischen Händen / aber von den Schwedischen / vnd sonderlich im Jahr 43. zur Erndte Zeit / von den Königsmärckischen / nicht vnangefochten blieben ist : Auch Anno 44. als der Keyserliche General Graff Galas / sich hieher begeben / von den Schwedischen eine Blocquirung außgestanden hat ; bis man sich endlich verglichen / vnd Anno 1646. den 14. 24. Aprilis / die Churfürstliche Besatzung allda abgeführt / vnd die Statt mit 250. (theils sagen nur von 150.) Mann / von den Stätten Braunschweig / vnd Hildesheim / besetzt worden



ist: hergegen die Statt einen Revers von sich gegeben/der in Tomo 5. Theatri Europæi fol. 1072. vnnnd daselbsten auch des Obristen Trandorffs/als gewesten Chur Sächsischen Commendanten allhie / Relation zu lesen; wie es mit dem Abzug / so wol der Chursächsischen Besatzung; als Auffhebung der Schwedischen Blocquirung/ vnnnd Einführung obgedachter der Statt Magdeburg eigner Guarnison/ so die obbesagte Stätte hergeben haben/ zugegangen ist. Bey den General Anno 1648. publicirten Friedens Tracten/ ist vorsehen worden/das ihr/der Statt/ihre Freyheiten verbleiben / vnnnd / deren zu Nachtheil / die Vorstätte/ von denen oben/ nit wider auffgebawet werden sollen.

Was endlich das Erzbistumb allhie anbelangt/ so schreibt Johannes Piderius in seiner Lippischen Chronick/das Keyser Carolus M. das alte Stifft Schieder an der Emmer/in der Graffschafft Schwabenberg/ jetzt Lipp genandt/erbawet: Vnd als die Sachsen solches Stifft Schieder/ Schyer/ oder Schydram, eingräschert/ so habe er der Käyser/dasselbe zum andern mal erbawt/ vnnnd einen doppelten Wall/ vnnnd Mauren herum führen lassen; wie noch jetzt an den ruderibus, oder zerfallenem Gebäw/zuersehen: Vnd dieses Stifft seye hernach vom Käyser Henrico I. nach Valerleben vnnnd Frosa/ vnnnd folgendts vom Käyser Ottone I. gen Magdeburg transferirt worden. Vnd dieses/sonderlich das letzte/ schreiben auch andere/ vnd setzen darzu/das gedachte Käyser Otto/auch bey dem Papst erhalten/ das dises Bistumb forthin ein Erzbistumb / vnnnd demselbigen etliche Bischöffe solten vnderworffen seyn;auf denen auch der zu Meissen gewesen; welcher aber folgendts auß der Käyser/ vnnnd Päpste Willen/frey worden;also/das Er allein den Papst in dem Geistlichen/forthin für einen Oberherren erkennet hat. Es gehörten aber sonst vnder den Erzbischoff zu Magdeburg/die Bischöffe zu Merseburg/Zeitz/Havelberg/ vnnnd Brandeburg: Vnd ward Er Primas Germaniæ genandt; wiewol ihm disen Titul vnnnd Vorzug/die 3. Geist-

liche Herren Churfürsten/ vnnnd der Erzbischoff zu Salzburg/nicht geben; wie G. Braun / auß des Krantzii Metropoli, erinnert. Der 1. Erzbischoff allhie ist Adelbertus, von Trier/ auß dem Closter S. Maximini, hieher beruffen/ vnnnd vom Erzbischoff zu Mayns gesalbet/ Anno 968. worden; der An. 981. gestorben ist. 2. Giselarius. 3. B. Daganus, von Theills Tagmo, Dago, Dado, Dudo, Taginus, vnnnd Dageno, genant; der dem Stifft eingeworret haben solle/ Arneborg/ Frose/ Prettin/ vnnnd Graff/ Isikeshoff. Es soll auch der zu seiner Zeit regierenden Käyser einer / das Stättlein Tuchen/ mit aller Zugehörde / ihm geschenkt haben. Vnd als An. 1007. der letzte Graff von Merseburg gestorben / so hat Käyser Heinrich der Ander / diesem Erzbischoff auch das Ambt/ vnnnd Schloß Gebichenstein/ bey Hall übergeben. Er ist vorhin ein Clericus zu Regenspurg gewesen/ vnnnd daselbst von S. V. Volgango, von Kindheit auffgezogen/ vnn an eines Sohns statt gehalten worden; wie Raderus, de Sanctis Bavarix, vol. 2. schreibt/ vnn den Dietmarum lib. 5. & 6. anziehet. Er Daganus, oder der H. Tagmo, ist gestorben/ Anno 1011. oder 12. der 4. ist gewesen V. Valthardus, oder V. Valtherus. 5. Gero. 6. Hunfridus. 7. Engelhardus. 8. V. Verne-  
rus. 9. Hardewicus. 10. Henricus. 11. Adelgotus. 12. Rutgerus. 13. Nortbertus, welcher mit Käyser Lothario in Italiam gezogen/ vnn mit seiner wunderfamen Bescheidenheit/ vnn Weisheit/die strittige Päpste Innocentium, vnn Anacletum, verglichen: Vnn vermeint Bertius, das darinn diser Erzbischoff den Titul Primatis Germaniæ bekommen / vnnnd auß die Nachgehende gebracht habe. Er ist gestorben Anno 1134. vnn mit der Zeit für einen Heiligen gehalten/ vnn seine Gebein/ bey Regierung Käysers Ferdinandi II. von Magdeburg gen Prag/ in der Præmonstratenser Kirche / auß dem Strohoff / (weiln dieser H. Nortbertus selbigen Orden gestiftet) geführet worden. Davon L. Hieronymus Kronmayerus, Orat. panegyric. de bello tricennali Germanico, zu Leipzig Anno 1650. gedruckt/ lit. C. also  
3 schreib



schreibet: Reliquias Norberti Archiprae-  
sulis quondam, & Patroni Episcopatus  
Magdeburgensis, primum elevabant,  
& Pragam transferebant, Patrono ab-  
lato, Ecclesiam hanc recidivam facilius  
passuram persuasi, Anno 1626. 14. Con-  
radus. 15. Fridericus. 16. Wichmannus,  
welchen Pomarius vnnnd andere / zu einem  
Graven von Segeburgk / oder Seeburg /  
auß Bayern/machen: Andreas Brunne-  
rus, lib. 12. Annal. Boicorum, pag. 375.  
nennt ihn Guicmannum, vnd führet den-  
selben her von den Bayrischen Graven von  
Degenberg. Besagter Pomarius schreibet  
von ihme/ daß er das Closter Sinna gestiff-  
tet/ vnnnd zum Stiffte gewandt: Lebeckun/  
Biern/Seburg oder Segeborg/vnd Niens-  
borg/durch Erbfall/bekommen/vnd diesel-  
bigen alle/ mit sambt ihren Dienstleuthen/  
zum Stiffte Magdeburg gegeben: auch vom  
Käyser Ronche Nienburg / vnd Frechele-  
ve/ für Schowenburgk beym Rhein/ ver-  
tauscht/ vnnnd dieselbigen auch zum Stiffte  
gelegt: die Graffschafft Sommerschenburg/  
von der Aebbtissin zu Quedlinburg/ er-  
kaufft/ Haldenschleven gewonnen/vnd An-  
no 1166 Erleben kaufft: auch das Land  
Jüterbock bezwungen habe. Ist im Jahr  
1194. gestorben. 17. Ludolphus, welcher  
Hundesborgk/ Schrapelaw/ Bornstätt/  
vnnnd Langebow/ soll erkaufft haben. Er  
hielt mit Käyser Philippo, wider Käyser  
Otten den Vierten: Daher ihme/ vnd der  
Statt Magdeburg / Herzog Heinrich  
Pfalzgraff am Rhein/ des R. Otten Bru-  
der/ Gatersleben/ Lopene/ Kalbe/ vnnnd die  
Sommerscheburg/ abgewonnen. Ist Anno  
1209. verschiden. 18. Albertus. 19. Bur-  
ckardus. 20. Hildebrandus, oder V Vil-  
lebrandus, welcher Krosick / Lebus/ vnnnd  
Dilis/ zum Stiffte gebracht, auch Marck-  
Graff Otten zu Brandenburg/ durch Krieg  
dz Haus Alvensleben/ vnd Hadmerschle-  
ben/ abgewonnen. 21. Rudolphus, der die  
Graffschafft Alvensleben zum Erststiffte  
gebracht. 22. Rupertus, der Zorbeck/ Mag-  
deburgisch gemacht. 23. Conradus. 24.  
Guntherus. 25. Bernhardus. 26. Ericus,  
ein Marckgraff von Brandenburg/ der das  
Haus New Gattersleben vergebens be-

lagert hat. 27. Burckhardus. 28. Henri-  
cus, ein Fürst von Anhalt/ der Schönbeck  
eingenommen. 29. Burckardus, ein Graff  
von Schrapelaw/ der Anno 1325. von etlis-  
chen Magdeburgern/ auff ihrem Rathhau-  
se/ da er gefangen gefessen/ erschlagen wor-  
den ist: davon/ vnd wie es vor vnd hernach /  
deswegen zugegangen/ Werdenhagen part.  
2. Rer. Hanseat. cap. 21. durch dritthalb  
Bögen/ vmbständlich zu lesen: daselbst Er  
auch etliche des Pomarij Fähler einführet:  
30. Heydeccus von Erpes. 31. Otto/ ein  
Landgraff von Hessen/ der Anno 1361. ge-  
storben. Er hat das Haus Schrapelaw/  
Jerichaw/ oder Jericho (ein Jungfraw-  
wen Closter. 2. Meilen von Tangermünde  
gelegen / so die Schwedischen Anno 1631.  
ganz außgeplündert haben) / Sandaw /  
Plato/ mit allen Zugehörungen zum Stiff-  
te gebracht. 32. Theodoricus, der die  
Statt Jüterbock/ Kumbern/ Friedeborg mit  
zugehörnder Graffschafft/ Schloß vnnnd  
Statt Lawburg/ Jericho mit dem ganzen  
Land/ vnd viel andere Ort/ vnnnd darunder  
Schrapelaw mit seiner Graffschafft / so  
mehrertheils verpfändet gewesen / wider-  
umb zum Stiffte gebracht. 33. Albertus.  
34. Petrus de Bruma, der die 2. Schlöffer  
Schönbeck/ vnnnd Wanschlebe/ gekaufft.  
35. Ludovicus ein Marckgraff von Weis-  
sen/ der Anno 1382. zu Kalbe sich zu todt ge-  
fallen. 36. Fridericus. 37. Albertus, ein  
Graff von Querfurt/ der Anno 1387. vor  
Glohaw gezogen / vnnnd auch die Statt  
Gorkze gewonnen hat. 38. Guntherus,  
ein Graf vß Schwarzburg/ der An. 1444.  
gestorben/ vnd vnder welchem das Land zur  
Dame/ dem Stiffte anheimbs gefallen  
ist. Er hat Krieg mit der Statt Magdeburg  
geführt/ die jme An. 1433. das Schloß Lu-  
chem/ Vmenendorff/ Mückern/ Nigripp/  
Hackeborn/ Pary/ vnnnd vil andere Orth  
mehr / eingenommen; aber hernach dem  
Stiffte wider geben haben: Hergegen Er  
Guntherus, An. 1437. Herrn Heisen von  
Stenfuhr/ die Häuser Egeln/ vnnnd Al-  
vensleben/ die er damals/ wie Pomarius  
berichtet/ innen hatte/ genommen: welche  
Schlöffer auch dem Stiffte gebliben seyn.  
39. Fri-



39. Fridericus, ein geborner Graff von Weichlingen. 40. Johannes Herzog zu Bayern/vnnd Pfalzgraff am Rhein/ der Anno 1475. gestorben. 41. Ernestus, ein Herzog zu Sachsen/ Churfürst Ernesti Sohn/ der Anno 1513. diese Welt gesegnet hat. 42. Albertus V. ein Marckgraff von Brandenburg/ so Anno 1544. gestorben. Im Jahr 1540. hater den Stätten/vnnd der Ritterschafft/ in den Stiftern Magdeburg/ vnd Halberstatt/ die Evangelische Lehr frey gelassen: doch/ daß die Stifftie vnnd Elöster/ in ihrem vorigen Stande/ verbleiben solten. 43. Johannes Albertus, auch ein geborner Marckgraff zu Brandenburg/ Bischoff zu Halberstatt. 44. Fridericus, ingleichem ein Marckgraff von Brandenburg/ An. 1552. erwöhlt/ vnd auch im selbigen Jahr gestorben. Daher das folgende 1553. Jahr/ an seine statt/ Marckgraff Sigismund zu Brandenburg/ vom DomCapitul/ einhelzig zu dem 45. Erzbischoff postulirt worden/ der auch Bischoff zu Halberstatt/ vnd der erste Erzbischoff zu Magdeburg gewesen/ der sich zur Augspurgischen Confession bekandt hat/ vnnd zu Hall Anno 1566. gestorben ist. 46. Ihme hat succedirt Marckgraff Joachim Friderich zu Brandenburg/ vnder welchem Anno 1567. den ersten Advents Sontag/ die erste Evangelische Predig/ vnnd Auftheilung des Heil. Abendmahls/ in dem Dom allhie zu Magdeburg gehalten/ vnnd die völlige Reformation darinn Anno 1587. vorgenommen worden. Vnd hat sich diser Herr Administrator des Erbstiffts/ Anno 1570. zu Cüstrin/ an seine Baasen/ Fräwlein Catharinen von Brandenburg/ Marckgraff Hansen Tochter/ verheuratet/ vnnd gleichwol das Erzbistumb behalten: Deswegen dann Jacobus August. Thuanus, lib. 45. historiar. also schreibt: Anno 1570. VI. Eid. Ianuar. Ioachimus Fridericus Brandenburgicus, Ioannis Georgij Electoris F. Archiepiscopatus Magdeburgici Administrator, novo & insolenti more, ex Sodalium illius Collegii consensu, eadem administratione servatâ, nuptiis

Custrini celebratis, uxorem duxit Catharinam, Ioannis Patru F. ex qua numerosam sobolem sustulit, opportuno ad Illustris. gentem, quæ ferè ad solitudinem redacta erat, propagandam subsidio. Quod indignè admodum tulit Pius V. & nihil non movit, ut ei Archiepiscopatum abrogaret, sollicitato frustra Maximiliano, qui cum videret, id facilius Romæ decerni, quàm tutò in Germania executioni demandari, re in longum extractâ, vota, & intemptivas Pontificis preces prudenter elusit. Er hat hernach hochgedachtem seinem Herrn Batern/Churfürst Johann Georgen/ in dem Churfürstenthumb Brandenburg succedirt: hergegen sein Her: Sohn/ Marckgraff Christian Wilhelm/ zum 47. Erzbischoff zu Magdeburg/ postulirt worden: der sich folgens auch verheuratet/ vnnd das Erbstifft bis ins Jar 1631. administrirt hat: in welchem/ vnnd zwar in Eroberung der Stadt Magdeburg/ Er gefangen/ vnd nach der Newstatt in Desterreich geführt worden: daselbsten Er seine Religion geändert hat. An seine statt/ hat das DomCapitul allbereyt vorhero zu Anfang des 1628. Jahrs/ Herren Augustum, Herren Churfürst Joh. Georgen zu Sachsen/ Sohn/ der Anno 1625. Coadjutor worden/ zum 48. Erzbischoff zu Magdeburg erwöhlt/ der den 13. Augusti Anno 1614. geboren/ vnd ihme/ Vermög des Prager Friedens/ Schluß/ die Administration dieses Erbstiffts/ von Ihr Käys. M. re. Ferdinando II. bestättiget worden; wiewol es vorhero damit anstehen wollen. Siehe oben Hall. Wie es aber nach Ihrer Durchleucht. (deren Gemahlin ein Herzogin von Meckelburg/ Schwerinischer Lini/ vnd von derselben allbereyt Erben vorhanden seyn sollen)/ künfftigen tödtlichen Hintritt/ mit diesem Erbstifft solle/ Vermög der General Friedens Tractaten gehalten werden; davon ist oben/ im Eingang dieses Buchs/ Bericht geschehen; daselbsten auch die Beschreibung dieses Erbstiffts zu finden.



## Malchaw/

**D**ie Herrschafft Malchaw/ zwis-  
schen dem Plauer/ vnd Calpiner-  
See/ vnd an diesem letzten gelegen/  
so mit Plauen/ vnd Penslin/ einen Trian-  
gul machet. Melchias Nehel/ von dem  
Chur- Sächsischen Krieg/ sagt/ es seye  
Malchaw eine Statt vnd Ambt/ allda es  
ein Evangelisches Jungfrauen Closter  
habe. In der Histori Herzog Heinrichs  
des Löwen zu Sachsen wird gemeldet/ daß  
des gewesten Mecklenburgischen Königs

Nicoloti Sohn/ Pribislaus. Fürst der  
Wenden/ das Schloß Malchaw / so die  
Sachsen eingenommen / wider erobert/  
vnd darauff grosse Tyranny verübet:  
Herzog Heinrich seye dafür gezogen/ vnd  
habe daselbsten sein/ des Fürsten Pribislai,  
Brudern/ den gefangenen Fürsten  
VVertislaum, auffhen-  
cken lassen.  
[\*]

## Malchin.

**D**iese Statt ligt auch im Herzog-  
thumb Mecklenburg/ vier Mei-  
len von New Brandenburg/ an  
den Pommerischen Gränken / vnd dem  
Fluß Pene/ der nicht weit davon/ auß dem  
Malchinischen See/ kombt/ vnd bey der  
Statt wider in den Eummerowschen See  
fällt/ vnd hiedurch Malchin fest machet.  
Thomas Carve/ ein Irländer/ vnd Ober-  
Caplan/ bey dem Irländischen Regiment  
des VValteri Deveroux, nennet/ in sei-  
nem Itinerario, part. 1. cap. 25. pag. 220.  
diesen Ort Malchin / vnd ziehet ihn vn-  
recht zu Pommern/ ( von welches Lande es  
lendem Zustande/ im nächstem Teutschen  
Krieg/ Er/ im folgenden 26. Capitel/ pag.  
226. sequentib. kläglich sonsten schreibet/  
vnd sagt/ es habe Malchin gar einen en-  
gen Zuegang/ also/ daß kaum ein Wagen  
füglich da durchkommen könne: Auff bee-  
den Seiten habes sehr grosse Gehine/ o-  
der præcipitia, vnd seyen die Gräben  
mehrertheils leimig/ so einer darein falle/  
müsse er indenselben bleiben. Vnd dann  
schreibet Kemnitzius, von dem Schwedi-  
schen Krieg/ es seye Malchin ein mit Mau-  
ren vnd Thoren/ wol verwahret/ vnd  
an der Pene / auff einem vorthailhafftis-  
gen Passe/ vnd breyten Moras/ gelege-

ner Plage / darvor ein langer Damme.  
Anno 1631. ist diese Statt/ mit Behän-  
digkeit in der Schweden Hände gerathen.  
Dann ein Ritmeister machte vngesehr mit  
sechs vnd dreyssig Pferdten zu Nachts/  
viel Feuer vmb die Statt herum / vnd  
hienge hin vnd her viel brennende Lunten  
an/ fürgebende/ die ganze Armee des Kö-  
niges sey vorhanden; vnd brachte die Kay-  
serliche Besatzung/ so in zweyen Compa-  
gnien bestunde/ durch solche Furcht/ zu ei-  
ner gutwilligen Auffgabe; wie Johannes  
Micraelius, im fünfften Buch vom Pom-  
merlande/ am zweyhundert vnd achtzigsten  
Blat/ berichtet. Es haben aber die Schwe-  
dischen diese Statt/ nach dem sie solche zu-  
vor außgeplündert / Anno sechszehundert  
acht vnd dreyssig im Augusto / wider ver-  
lassen. Anno sechszehenhundert acht vnd  
vierzig/ hat es allhie Blut gerechnet / vnd  
ist in einem Blis/ eine Stimme / die da ge-  
schryen/ Wehe! Wehe! gehört worden; wie  
in der Franckfurter Herbst Relation  
dieses Jahrs/ pag. 75.  
stehet.



Marien

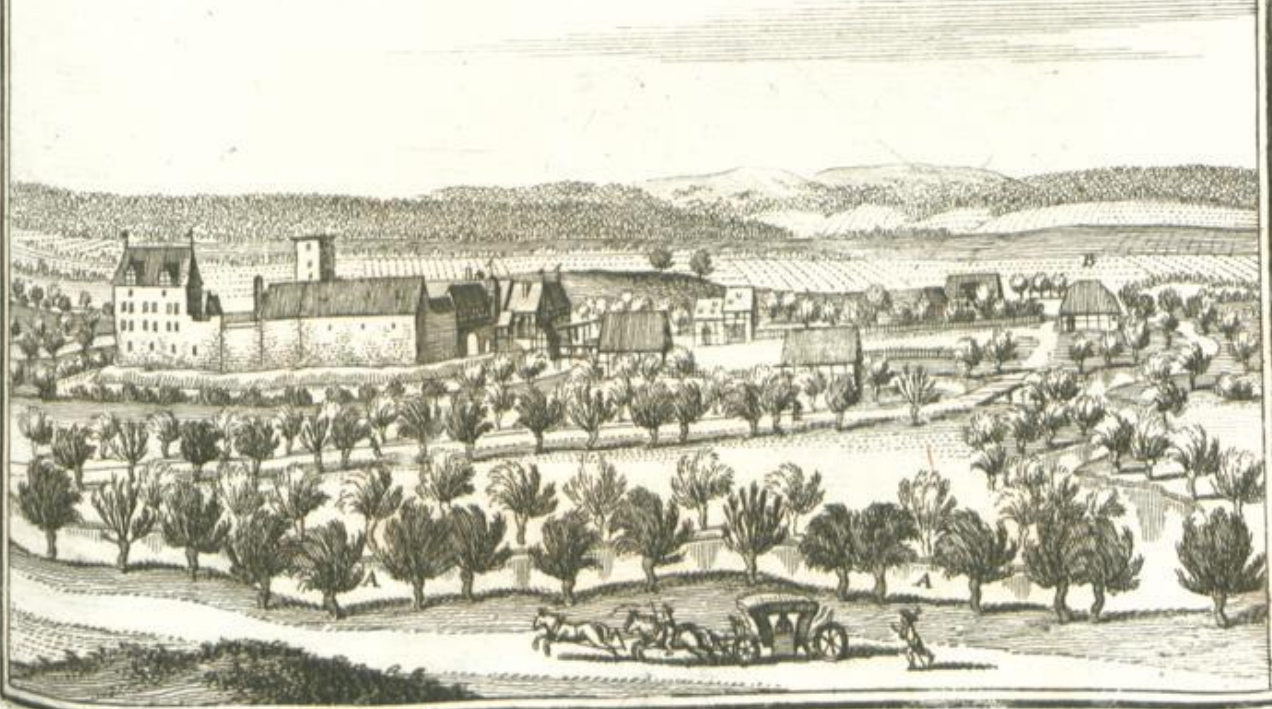


*Garstedt Stättlein im Stift Hildesheim, wie  
solches nach dem Brandt aussiehet.*



A. Innerste Fluss  
B. Die Mühle

*Marientburg Ambthaus  
Im Stift Hildesheim*





Faint, illegible text within a rectangular border, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Marienburg/

**I**n Schloß im kleinern Stifte Hildeſheim/ſo Biſchoff Henricus III. Anno 1362. geſtorben/erbawet hat/ vnd daß/ nach dem vnglückſeligen Krieg mit Braunſchweig/ Anno 1522. demſelben Stifte blieben iſt. H. Bunting ſagt/ in der Chronick deß Stiffes Hildeſheim/ vorgemeldter Biſchoff habe die von Hildeſheim dahin genöthiget / daß ſie ihm /

für die Gewalt/ in vorgehender Fehde/ am Hauſe Steurowald/ vnd an dem Lham für Hildeſheim/ begangen/ die Marienburg haben auffrichten/ vnd bawen müſſen. Es ligt aber diſes Schloß nicht weit von Hildeſheim/ bey dem Waſſer Innerſte/ vnd hat ein zugehöriges Amt.

Marienrode/Mariae-novale,

**I**n Cloſter/ in dem Biſtumb Hildeſheim/ nahende vorgedachtem Schloß Marienburg/ vnd in derſelben Gegend/ gelegen/ ſo Bertholdus,

der 20. Biſchoff zu Hildeſheim/ vmb das Jar 1120. geſtiftet/ vnd gebawet hat. Siehe Meibomium in Chron. Rid. dagshuf. p. 28.

Marlow /

**D**u Theils Merlow/ vnd Morlaw genandt/ im Herzogthumb Mecklenburg/ an dem Fluß Reckemüß/ zwifchen Sulte/ vnd Ribbeniß/ gelegen/ ſo Lundorpius lib. 26. Sleidani contin. p. 637. vnd Melchias Nehel/ vom zehnjährigen Ehur Sächſiſchen Krieg/ ein Stättlein nennen/ daß ein Amt haben ſolte. Johannes Micraelius. lib. 1. Pomer. cap. 65. p. 100. vermeinet/ daß die Herculi/ die allenthalben mit den Rugianern fortgezogen/ ſich/ neben dieſelbe/ als ſie die Inſul Rügen eingenommen/ geſetzt/ vnd die Herrſchafft der Werlen/ ſo noch vnter dem

Chriſtenthumb lang in Meckelnburg gewähret/ vnd nur für zwey hundert Jahren ein Ende genommen habe / etwa an dem Orte/ da jetzt Merlow bey Ribbeniß ligt/ angerichtet habe. Es wird der Herren von Werla oft in den Hiſtorien gedacht. Pontanus lib. 7. Rerum Danic. p. 415. ſagt/ daß deß Nicolai von Werle/ zugenant deß Koſtochers / Wittib / Margaretha/ Anno 1316. dem König Erichen in Dänemark/ die Stätte Ribbeniß/ Sulten/ vnd Morlaw/ ſo ſhr Leibgeding waren/ übergeben habe.

\* \* \*

Mecklenburg/

**I**n Dorff/ oder offner Fleck/ nicht weit von Wiſmar/ im Herzogthumb Mecklenburg. Obwoln offtzogener Nehel ſagt/ es wolle faſt niemand eigentlich wiſſen/ wo die Statt Mecklenburg geſtanden/ ſo melden doch Lindebergius, vnd andere/ daß/ bey dem erwehnten

Dorff Mecklenburg/ allerley rudera, von der weyland mächtigen Statt dieſes Namens zu ſehen ſeyen. Man machet aber diſen Orth gar alt/ vnd will Johannes Veſters/ in ſeiner Holſteinischen Chronick/ lib. 1. p. 92. daß er mehr als 300. Jahr vor Chriſti Geburt/ von Anthyrio I. der Herulen/

3 iij

oder



oder Obetriten/oder Mecklenburger Herren/ vnd ersten Herzogen derselben/ seye erbawet worden. Sie wirdt von vielen Megalopolis, vnd Megapolis, vnd die Meckelburger Megapolitani, genandt; welche aber Philippus Cluverius, in seinem herrlichen Werck von Alt: Teutsch: Land/ außlachtet; auch P. Bertius, in Beschreibung der Statt Wisimar saget/ das er gutt rund seine Unwissenheit bekennet/ woher Theils das Herzogthumb Meckelburg/ mit einem zusammen gesetzten Griechischen Wort/Megapolensem &c. nennen. Vnd was hat die Statt Megalopolis in Arcadia, für eine Gemeinschaft mit diesem vnserm Mecklenburg? So den Nahmen vom Kauffen/ vnd Verkauffen hat. Dann weilten diese Statt Mecklenburg der Wendischen Könige/ als des Bilungi, Mililai, Mistevi, Pribislai, &c. Hoffhaltung war / so wurde da grosse Kauffmanschafft getrieben: Daher noch in den See Stätten/ das Wort Mecklen so viel bedeutet/ als einen Vnderkäuffler abgeben: wie dann auch das Wort Meckler so vil/ als ein Vnterkäuffler/ Mittelsman/ Pararius, oder Proxenetä: bey den Kauffhandlungen ist. Das also Mecklenburg nichts anders hiesse / als eine Handels Statt. Obgedachter Lindebergius erzehlet in der Kostoichischen Chronick / ihre Magnificens / vnd sagt/ das sie fast zwo Teutsche Meilen in der Länge/ vnd fünff

im Vmbkreiße/ gehabt habe/ lib. 1. cap. 8. Vnd hatte der Heydnischen Wenden Abgott/ oder Götz/ allhie einen vornehmen Tempel. Siehe oben Gadebusch. Kayser Otto der Erste/ hat hernach ein Bistumb allda gestiftet/ vnd den Thumb gebawet; welches Bistumb aber hernach vmb das Jahr 1170. nach Ewerin verlegt worden; wie unten bey Schwerin zu lesen. Dann/ zur Zeiten Kayfers Friderici I. oder Barbarossa, diese weyland grosse vnd mächtige Statt / Herzog Heinrich der Löw auß Sachsen/ eingenommen; vnd hernach ihr aigner Fürst Pribislaus, Nicoloti Sohn/ der letzte König der Obetriten/ vnverschens überfallen/ vnd alles was er von Flämingen/ oder Niderländern vnd Sachsen/ darinn gefunden/ erstochen/ vnd die Statt der Erden gleich gemacht hat: wie Helmoldus lib. 2. Chron. Slavorum, cap. 2. Cyriacus Spangenberg / in der Mansfeldischen Chronick / cap. 226. folio 264. obgedachter Lindebergius, vnd andere mehr/ berichten. Ist also nichts beständige in dieser Welt/ vnd was vor Jahren ein mächtige Statt gewesen/ anseho ein offener Flecken/ oder Dorff ist. Es hat gleichwol noch von ihr das ganze Land den Nahmen/ von welchem/ vnd ihren sechzig Fürsten oben im Eingang dieses Tractats/ gesagt worden ist.

\* \*

### Meldorff/ Mildorp.

**I**n diesem Stättlein schreibet Andreas Angelus in seiner Holsteinischen Stätt: Chronick / im 28. Capitel/ also: Meldorff hat den Nahmen von dem Wässerlein Wilde / so allda für über läufft/ das es so vil heist/ als Wildendorff. Obs wol nicht gar groß/ vnd darzue auch vnbemauret ist/ so ist doch gleichwol die Haupt Statt im Lande Dithmarschen/ welches die Holsteinische Fürsten / sampt dem Könige in Dänemarc / im 1559. Jahr nach Christi Geburt / unter sich gebracht haben. Im 1403. Jahr/ zog Graf

Gerhard von Schleswick/ diß Nahmens der Erste / sampt seinem Bruder/ Graff Albrechten von Holstein/ in Dithmarschen/ auß Anregung des Adels in Holstein: Auch baweten die Holsteiner vor dem Stättlein Meldorff/ zu Delbinck eine Bestung/ welche sie eine lange Zeit erhielten. Es machten sich wol die Dithmarsen dran/ vnd hätten sie gerne gestürmet: sie wurden aber offft abgetrieben/ mit Verlust sehr viles Volcks. Meldorff gewonnen die Holsteiner mit stürmeter Hand/ vnd trawete sich doch niemand vnter jnen/ im Stättlein über Nacht zu bleib



zu bleiben/ darumb/ daß es nicht verwahret war. Im 1500. Jahr nach Christi Geburt/ hat König Johannes in Dänemarc/ die Dithmarschen überzogen/ ist für Meldorff geruckt / vnd als er etliche vergebliche Schüsse darfür gethan/ hat ers endlich ersobert/ vnd eingenommen: Wer da hat stieffen können/ der ist geflohen: An den andern allen/ Jungen vnd Alten / Mann vnd Weibs Personen/ hat man sich grausamlich bewiesen/ auff daß man ein Schrecken vnter sie brächte/ vnd sie sich desto williger möchten ergeben. Im 1559. Jahr/ da ganz Dithmarschen/ (nach der Schlacht bey dem Stättlein Heida/ den 9. Junij gehalten) vom Könige in Dänemarc/ vnd von den Holsteinischen Fürsten eingenommen/ ist Meldorff (vorher den 3. Junij) geplündert worden. Dis Stättlein Meldorff hat zum Wappen/ vnd Insigel/ eine schöne grosse Burg/ mit fünf Thürmen. Bis hieher gemelter Angelus. Johannes Ilac. Pontanus lib. 9. rerum Danicarum pag. 534. schreibt/ daß Anno 1403. Herzog Gerhard zu Schleswick/ vnd sein Bruder/ Graf Albrecht von Holstein/ mit den Dithmarschen Krieg geführt/ vnd Meldorff eingenommen. aber endlich seyen die Holsteiner/ als sie mit dem Raub wieder nach Hause wolten/ von den Dithmarschen geschlagen worden/ vnd Graff Albrecht selbst/ in dem Er sein Pferd mit den Sporen angetrieben/ gefallen/ vnd nicht lang hernach zu Hause gestorben: Herzog Gerhard aber habe das folgende 1404. Jahr/ widerumb die Dithmarsen/ (welche das Schloß Delbruck/ nahend Meldorff/ vergebens belagerten) mit Krieg angriffen: aber Er seye mit allem Volck geschlagen/ vnd alle Fahnen verlohren worden: Vnd damit die gefangene vornehmleute möchten erledigt werden/ so habe man alsobalden das besagte Schloß Delbruck niederreißen müssen. Im 5. Theil des Georg Braunen Stättbuchs/ steht/ es lige Meldorff fünf Meilen von Erempe. 4. von Tschoo. 1. von Heide 2c. allda S. Johannis Kirche/ vnd das

Closter/ darinn die Schule/ zu sehen: Es werde allhie ins Königs von Dänemarc Nahmen/ alle Wochen Gericht gehalten/ in dem sitzen/ der Vogt oder Amtmann zu Steenburg; der Dithmarsische Gemeinds Schultheiß oder Landvogt/ vnd 11. Rätthe/ so in Dithmarsen gebohren/ sambt des Königs Schreiber/ die alle vom König besoldet werden. Vnd dann schreibt Caspar Enß/ in deliciis apodemiciis per Germaniam, p. 214. seq. daß Meldorff den Nahmen habe/ von dem vorüberfließenden Wasser Melda/ welches vor Zeiten/ mit grossen der Burger Nutzen/ Schiffreich gewesen/ jest aber könne man nur mit kleinen Schiffen bis hieher gelangen: Die Kirche seye ansehnlich/ vnd die Erste in diesem Lande/ in welcher/ nach Vnterdruckung des Heydenthums/ die Christliche Religion gepredigt worden: Es werde jährlich allhie von allen Geistlichen eine Zusammenkunft gehalten: Das Kloster der Minoritzen/ so man Gaudentes, oder de laxa manica nennet/ seye vor Jahren allda berümbt gewesen/ aber noch zuvor/ che die Dithmarsen vnder das Joch gebracht/ von den Inswohnern in Grund zerstört worden: Vnd seye die Schul zu Meldorff mit gelehrten Leuthen wol versehen. Vnd so vil bericheten die angezogene Autores. Darzu noch zu thun/ daß Joan. Meursius, li. 1. 2. Histor. Danicæ, schreibt/ obgedachter König Johannes von Dänemarc/ habe/ nach dem Er Anno 1500. wie gesagt/ dieses Meldorff eingenommen/ eine grosse Niederlag erlitten/ in deme ihm von den Dithmarsen auff die viertausent/ vnd vnder denselben zween Graven von Oldenburg/ vnd 360. andere vom Adel seyn erschlagen/ vielmehr Fahnen/ vnd alles Geschütz/ genommen worden. Siehe oben im Eingang dieses Tractats/ die Beschreibung dieses Landes Dithmarsen. Anno 1645 hat der Schwedisch Obrist Helm Wrangel die Schantz allhie ersobert.

Stöcke



## Möckeren/

**I**n Stättlein im Erbstifte Magdeburg/ zwischen Grabow / vnnnd Loßburg / am Wasser Struma/ gelegen: so die Magdeburger in dem Krieg mit ihrem Bischoffe/ Anno 1433. erobert/ aber hernach restituirt haben. Anno 1642. ka-

men die Käyserischen vnnnd Bayrischen/ in ihrem Ruckwege hieher nach Möckern/ so drey Meilen von der Statt Magdeburg ligen solle.

\*  
\*

## Möllen/Molna.

**E**s ligt dieses Stättlein auff der Strassen/ von Lüneburg nach Lübeck/ vnd zwar 6. Meilen von Lüneburg/ vnd 4. von Lübeck. Hat vor Zeiten zum Lande Sachsen Lawenburg gehört; von deme es an die Statt Lübeck gelangt: Wird auch noch heutigs Tags solcher Ort der Statt Lübeck ins gemein zugeeignet/ den ihr/ bey habender ihrer Vncinigkeit/ Herzog Erich zu Sachsen Lawenburg/ Anno 1409 eingenommen: Aber/ da die Lübecker einen friedlichen Stande bekommen/ sie dieses Stättlein belagert/ vnd wider erobert haben. Hans Reglman/ in der Lübeckischen Chronick schreibet/ p. 42. 46. 74. vñ 97. folgendes von diesem Orth/ in dem Er sagt: Anno 1391. brante Moln ganz auß/ von ihrem eignen Feur/ den Mitwochen vor Pfingsten. Anno 1413. ist angefangen S. Brigitten Closter vor Möllen/ vnd ist hernach wider verstorbt worden in der Holsteinischen Fehde/ Anno 1534. des Jars 1465. kam Herzog Johann von Lüneburg ( Lawenburg ) gen Lübeck/ mit dem Bischoff von Kassenburg ( Kassenburg )/ zu sehen die Brieffe/ welche ein Rath auff Möllen hatte. Aber/ da er sie lesen hörete/ fand er/ das er gar wenig Rechts hatte: Er lieffe dennoch nicht ab/ vnnnd forderte den Marckgraffen auch gen Lübeck/ welche da der Graff gehört hatte die Brieff/ stillschweigend auß Lübeck zog/ das er auch nicht ein Wort von der Sach machte. In der Meckelburger Fede mit Lübeck/ haben Anno 1506. am 29. Septembr. die Fürsten zu Meckelburg/ der Herzog von Braunschweig / vnnnd der Marckgraff zu Brandenburg/ die Statt

Möllen belegt/ vnnnd haben da 24. Tag vor gelegen/ vnd doch nichts geschafft/ desgleichen auch vor Belendorff/ vnd sind nach vil gelittenem Schaden widerumb abgezogen. Vnd dises sagt Reckmann. Hermannus Bonnus, in der Lübeckischen Chronick/ schreibet/ von obgedachter Belagerung dieses Stättleins Möllen/ im Jahr 1534. das am 18. Tage Augusti/ sich die Holsteiner für Möllen gelegt/ aber nichts außgerichtet/ haben ihr Lager im Closter zu Marienwalde gehabt/ so abgebrochen worden/ sie aber am letzten Tage Augusti von dar gezogen seyen. Man weist allhie des berühmten Eulenspiegels/ der An. 1350. gestorben/ Grab/ so vnziger Zeit renovirt worden. Es ist auff des Steins beyden Ecken eine Eul/ vnd ein Spiegel/ gehawen zu sehen. Die Grabschrift lautet also:

An diesem Orth ward diser Stein auffgehaben/

Darunder ligt Eulenspiegel begrabt/  
Gedenck daran/

Der du thust für über gahn.

Dann auff diser Erden/

Du mir auch kanst gleich werden.

Vnnnd also stunde es im Jahr 1614. allhie: vnd scheint nicht glaublich zu seyn/ das in dem nächsten Teutschen Krieg/ ob schon Möllen denselben auch erfahren/ (wie dann der Mansfelder dieses Stättlein An. 1625. mit Accord erobert hat) etwas daran geändert worden seye; weilen die Soldaten solcher Sachen gemeinlich eher/ als anderer wichtigeren/ zu verschonen pflegen.

Morum



Morungen/

In Stättlein/ wie Joan. Lertznerus, in der Dasselisch: vnd Eimbeckischen Chronick bezeuget / im Herzogthumb Braunschweig / am Solinger Wald/ schier gegen Northeim über/

vnd 2. Meilen von Einbeck / gelegen / so die verbundene Hansee-Stätte / wider die Fürsten zu Braunschweig/ Anno 1466. eingenommen haben.

Neundorff/

N dem Fluß Seleke / zwischen Grünningen / vnd Gattersleben / im Stifte Halberstatt / dabey Anno 1057. zwischen Marggraff Egberten zu Sachsen/ vnd Marggraff Ditto zu Thüringen/ eine Schlacht geschehen / darinn

dieser Ditto / vnd des Egberti Bruder / Marggraff Braun/ geblieben. Melchias Nehel nemts Neundorff / vnd ein Haus oder Schloß/ vnd saget/ gehöre dem Dom-Capitul zu Halberstatt.

New Brandenburg / New Brandenborch/

Ine Statt im Herzogthumb Mecklenburg / bey der Tollen-See / zwischen Fredland / vnd Stargard/ gelegen : so zum Unterscheid Alt Brandenburg / im Märckischen / New Brandenburg genennet wird. Abraham Saur / in Theatro Urbium, p. 297. schreibt/ das Sie Marggraff Johannes I. zu Brandenburg / Churfürst / vnd Otto Pius, oder der Gütige / vnd Dritte / sein Bruder / gebawet / vnd eine Zeitlang besessen / darnach durch einen Heurat / dem Herrn von Meckelburg damals übergeben haben. Melchias Nehel setzet das 1290. Jahr. Anno 1631. kam der König auß Schweden für diesen Ort: Es wolte aber der Obriste Marazin / ein Italianer / des Ernsts nicht erwarten / sondern accordirte / vnd zog mit 9. Compagnien ab. Hierauff belagerte die Statt / bald wieder / der Keyserliche General Lilly / mit seinem ganken Kriegsvolk. Der darinn gelegne Schwedische Oberster von Kniphhausen / hat

zwar / mit seinen auffs Fahnlein zu Fuß / sich tapffer gewehrt / vnd der Lillischen viel erlegt : Aber weil Er kein grob Geschütz bey sich / sondern nur etliche Doppelsacken hatte / so ist die Statt endlich / im dritten Sturm / als Sie 13. Tag den Gewalt außgestanden / erobert : viel Soldaten / vnd Bürger / in der Fury niedergemacht : der Oberst / neben seiner Gemahlin / Töchtern / 4. Hauptleuten / etlichen Leutenanten / Fendrichen / vnd 60. Mannen / gefangen / die Statt auffs eufferste geplündert / auch die Mauren / Thor / vnd Schanzen niedergeworffen worden / so im Martio geschehen. Anno 1637. fielen die Schwedischen von 800. Pferden stark / allhie / den Keyserischen / deren ungefehr bey tausent Mann da lagen / ein / vnd bekamen / nebenst dreyen Obrist Leutenanten / vnd so viel Hauptleuten / zween Rittmeister / vnd 300. Knechte / gefangen.

Da Newen



## NeuenCalen/oder NienCalen/

**I**n Meckelburgisch Stättlein/ vnd  
Ampf/ bey dem Cummerowschen See/  
zwischen Dargun/ vnd Malchin/ ge-  
legen. Es ist auch in diesem Lande/ nicht

gar weit von hinnen/ vnd nahend besag-  
tem Dargun/ Old Kalen/ oder  
Alt Kalen.

## Neumünster/ Nienmünster/

**Z**wischen Jkehoa / vnd Ploene / im  
Lande Holstein gelegen / vnd Her-  
zog Friederichen zu Holstein / auff  
Gottorff / gehörig ; von welchem Stätt-  
lein Andreas Angelus , in der Holsteini-  
schen Stätt-Chronick / cap. 18. schreibt/  
dass es anfänglich Wippenrode / vnd dar-  
nach Falder (Faldera) geheissen : End-  
lich / da das Monasterium , oder Mönch-  
Closter / dahin gebawet worden / hab es da-  
von den Nahmen bekommen / dass es im La-  
tein Neomonasterium , auff Teutsch aber  
Neumünster genant worden. Lige an dem  
Wasserfluß der Schwala / (Al. Schale) so  
auff dem Borsholmischen Lande entspringt  
/ vnd darauff in die Stör / vnd folgendts  
in die Elb streicht: Die Longitudo seye 27.  
Grad/ vnd 40. Minuten; die Latitudo aber  
55. 16. Alters halben könne man nicht wif-

sen/ wer diß Stättlein anfänglich gebawet  
habe : Das Closter aber (wie Crantzius  
berichte ) sey zur Zeit Graffen Adolphs  
des Ersten / (zu Holstein) vnd Erzbischoffs  
Adalberi zu Bremen / vnd Hamburg/  
auffgebawet worden / vnd Vicelinus der  
erste Vorsteher desselbigen gewesen : An-  
no 1140. seye Neumünster / von den Wens-  
den / verbrant / vnd zerstört worden : Im  
1322. Jahr / haben die Dithmarschen/  
durch Brand / vnd Krieg / neben Schön-  
feld / vnd Nordorff / auch Neumünster  
verwüestet : Dieses Stättleins Wappen  
sey ein weisser Schwan / mit aufgestreck-  
ten Flügeln / in rothem Felde / der eine güls-  
dene Kron umb den Hals hat / vnd  
über sich ein Nessels  
blat.

## Neunhaus/ Nienhus/

**I**n der Elb / zwischen Dömis / vnd  
Lauenburg / ein Sächsisch Lauen-  
burgisch vestes Schloß / vnd Ampf/  
allda Herzog Frans Carl von Nieder-  
Sachsen / in den nächsten Jahren / seine  
Residens gehabt hat. Man sagt / dass sol-  
cher Ort mit Morasten / Wasser / vnd  
Wällen / wol versehen / vnd 4. Meilen von

Lauenburg gelegen seye ; welchen Anno  
1627. der General Tilly / nach Eroberung  
Boykenburg / vnd der Schanz daselbsten/  
einbekommen hat. Hernach Anno 30. hat  
auch der Keyserlich General / Graff  
von Pappenheim / Neun-  
haus erobert.

## Neustatt/ oder Nienstatt/

**I**n Holsteinischen / von welchem  
Stättlein Andreas Angelus, in sei-  
ner Holsteinischen Stätt-Chronick/  
cap. 19. also schreibt: Neustatt/ auff Säch-  
sisch Nienstadt / hat ohn Zweifel daher den

Nahmen / dass es nicht so gar alt sey / als  
die andere Stätte in den Holsteinischen  
Landen. Es ligt aber Neustatt im Lande  
Wagria / am Ufer der Ostsee / welche man  
sonst Mare Balticum, oder den Beltz / zu  
nens



nennen pflegt. Es hat Newstatt zum Wap-  
pen ein Bott auffm Wasser / darinn zween  
Schiffleute mit Rudern sitzen / vnd mit ei-  
ner Hand oben ein Nesselblat / welches des  
Herzogthumbs Holstein Wappen ist / hal-  
ten. Bis hieher Angelus. Andere sagen/  
es gehöre dieses Newstatt / der Zeit Her-  
zog Friederichen von Holstein / auff Got-  
torff / zu darumb sich gleichwol die Schwe-  
dischen / Anno 1644. angenommen / vnd/  
im Weinmonat / vnter ihrem Obristen  
Helm Wrangel / die starcke / vnd veste

Schanz allhie / auff Gnad / vnd Bngnad /  
erobert. Es haben aber / noch in diesem  
Jahr / die Holsteinische Bauren Newstate  
überfallen / vnd in die 80. Schwedische dar-  
inn niedergemacht / auch / mit Hülff etlicher  
Völcker auß Glückstatt / für der Statt  
Breitenberg / die Brücken / als den einigen  
Paß / worüber die Schwedische Besagun-  
ge / alle ihre Victualien haben konten / ab-  
gebrennet ; wie in tomo 5. Theatri  
Europæi fol. 423. b.  
stehet.

**Newstatt / oder Niesstatt /**

**N** Herzogthumb Mecklenburg / an  
der Elde / zwischen Grabow / vnd  
Parchin / gelegen / von welchem

Stättlein aber / noch zur Zeit / anders  
nichts schriftwürdiges sich fin-  
den lassen will.

**Nicopen.**

**I**n welchem Ort Andreas Ange-  
lus , in der Holsteinischen Statts  
Chronick / am 38. Blat / oder im 8.  
Capitel / also meldet : Von dieser Statt  
weiß ich nichts anders zu schreiben / denn  
daß Sie in Suder Judland / (oder Herzog-  
thumb Schleswig) ligt / in Alsen / an der  
Ost See / vnd daß Sie zum Wappen habe  
einen hohen Thurn / darauf drey Löwen  
halb herauß sehen. Bis hieher Angelus.  
Dabey zu mercken / daß zwar die Landta-  
fel / wie auch Pontanus , in Beschreibung

der Insel Alsen / (so zum Herzogthumb  
Schleswig / vnd zwar der Fürstlichen  
Holsteinischen Sunderburgischen Lini ge-  
hörig ist) diesen Ort in derselben nicht se-  
hen : Aber Melchias Nchel / hat / in Bes-  
chreibung des Herzogthumbs Schlesi-  
wigg / vnter desselben Stätten / auch Nicos-  
pen : Hergegen besagter Pontanus , in der  
nahend gelegenen Insel Aria / das Schloß /  
vnd Stättlein Cöpingen hat. Siehe  
vnten Sunderburg.  
\* \*

**Norburg / Nordburch /**

**I**n besagter Insel Alsen gelegen /  
so Johann Peters / in der Holsteinis-  
chen Chronick / ein Haus oder  
Schloß / vorgedachter Pontanus aber ein  
Stättlein nennen ; welches beedes zugleich  
seyn kan ; sonderlich / weil Herzog Friede-  
rich zu Schleswig / vnd Holstein / der  
Sunderburgischen Lini / Herzog Hansen /

(so König Friederichs des Andern in Den-  
nemarck Bruder gewesen / vnd zu Sunder-  
burg sich gesetzt) Herz Sohn / der Anno  
1581. den 26. Novembris / geboren wor-  
den / vnd von zweyen Gemahlinen Erben  
bekommen / allhie seine Hoffhal-  
tung angestellet hat.  
\* \*

Da ij

Obern



## Obenrad/

**W**ennet Joh. Isac. Pontanus, lib. 9. rer. Danicar. ein Schloß / vnd Stättlein / vnd sagt / Herzog Erich von Sachsen (Lauenburg) hab es Anno

1411. verſeßet / oder verpfändet. Weiters findet ſich von dieſem Ort noch zur Zeit nichts.

## Ditin / Dytin / Eutyn.

**I**n dieſem Stättlein ſchreibet offte angezogener Andreas Angelus, in ſeiner Holſteinischen Stätt-Chronick / cap. 27. alſo: Wann der Nahme Ditin ſey / iſt mir vnberüß: Die Chorographia aber zeigt an / daß diß Stättlein / ſamt dem Schloße dieſes Nahmens / lige in Wagria / in die 4. Meilen von Lübeck / gegen Mitternacht werts. Das Schloß / vnd das Stättlein Ditin hat anfänglich / im 1160. Jahr / gebawet Graff Adolph in Holſtein / diß Nahmens der Ander / Adolphi deß Erſten Sohn / vnd Adolphi deß Dritten Vatter. Vnd zwar / daß dem alſo ſey / bezeuget / vnter andern / auch der Königlich Statthalter (Herr Heinrich von Ranzow) da Er in Encomiis Urbium Holſatiae, alſo ſchreibet:

Arx Oitinenſis clara eſt primaria ſedes  
Quæ Lubecenſis Præfulis eſſe ſolet.  
Inclytus Holſatiae Comes hanc con-  
ſtruxit Adolphus,

Qui quondam iſtius nominis alter  
erat.

Idem etiam parvam juxta Arcem con-  
didit Urbem,

Atque hinc Jus proprium municipi-  
pale dedit.

In der alten Sächſiſchen Chronick ſtehet / daß Biſchoff Gerold zu Oldenburg / in der Ordnung der Zwölff / vnd der Erſte zu Lübeck / die Statt Ditin gebawet habe. Da die von Lübeck / mit den Holſteinern / kriegeten / nahmen Sie zwar Ditin ein; aber König Chriſtianus der Dritte in Dennemarck / hats balde wieder einbekommen / im 1534. Jahr. Das Wapen dieſes Stättleins iſt ein ſchlecht groß Neßel-

blat / allerding wie das Holſteinische Wapen / außgenommen / daß das Wort Dtin dabey ſtehet. Biß hieher Angelus. Der Dänische Hiſtorien-Schreiber / Pontanus, meldet / in Chorogr. Daniae, von dieſem Ort / kürzlich alſo: Oitina ſub Adolpho II. adhuc pagus exiſtens, Colonos ex Hollandia accepit, quibus cultior reddita. In dem 5. Theil deß G. Brauns Stättbuchs / ſtehet; daß obgedachter Erbawer dieſes Orts / Adolphus II. das Schloß allhie / zuſamt 300. Morgen Lands / vmbß Jahr Chriſti 1159. dem Anno 952. durch Keyſer Otten den Erſten geſtifftem Biſtumb Oldenburg / oder Aldenburg / geben habe: vnd dergelt ſeye ſolches Schloß der Biſchöffe zu Oldenburg / vnd hernach / da das Biſtumb gen Lübeck verlegt worden / ſelbiger Biſchöffe fürnehmſte Wohnung worden; welches / zuſamt dem Stättlein / einſmals die Lübecker erobert; aber die Holſteiner wieder bekommen / vnd König Chriſtian der Dritte von Dennemarck / ſolchen Ort / mit gewiſſen Conditionen / dem Biſchoff von Lübeck / vnd den Domherren / wieder zuſtellt habe: Es ſeye dabey ein See / vnd ein Thiergarten / vnd ein Dom / vnd in ſolchem 12. Canonici. Vnd dann / ſchreibet Nicolaus Helderius, in ſylva Chronol. p. 97. daß / als Graff Chriſtoff von Oldenburg / Anno 1534. ſeinen gefangenen Vetter / König Chriſtian den Andern zu Dennemarck / erledigen wolte / ſey Ihme Marcus Meyer / von den Lübeckern / zugeben worden / der / vnter andern / auch das Biſchöffliche Schloß Eutyn eingenommen / vnd die Elöſter Reinfeld / vnd Arnsböcke / gebrandſchagt; aber Johann Ranzau / Eutyn wie-

der



der erobert habe. Der Zeit hält allhie Hoffschoff zu Lübeck; wie oben bey Lübeck gesagt worden ist.

## Oldeslo/

**N**icht weit von Keynefeld / zwischen Lübeck / vnd Hamburg / jedoch Lübeck näher / gelegen; von welchem Stättlein Andreas Angelus, in der Holsteinischen offtzugezogenen Stätt-Chronick / cap. 14. also schreibt: Etliche meynen / das Oldeslo daher den Nahmen habe / das es sehr alt sey. Es ligt aber dis Stättlein im Lande Wagria / zwischen zweyen Wassern / die Trawe / vnd Beske. Wer Oldeslo gebawet / ist nirgend beschrieben. Das es aber etlich mal eingenommen / vnd erobert / schreibt Krantzius, in seiner Saxoniam, wie daselbst zu finden. Doch will ich hievon auch mit wenig Worten Meldung thun. Als Graff Gungel von Schwerin / vnd die Wendische Herren / wider Graff Johansen in Holstein / Adolphi des Biersten Sohn / zogen / kamen Sie gen Oldeslo / (dis war damals die Gränze des Landes Holstein / vnd der Wandalen /) dahin der Graff / sein Land zu schützen / ein Kriegsvolk gesetzt hatte. Es kamen aber die Feinde viel stärker / denn das Sie eine geringe Besatzung daselbst vermochte abzutreiben. Darumb nahmen Sie das Stättlein ein / fiengen der Holsteiner etliche / vnd etliche / so sich nicht ergeben wolten / schlügen Sie todt / die andern trieben Sie in die Flucht. Als auch / auff eine Zeit / Herzog Gerhardus zu Sleßwick / dis Nahmens der Erste / Nicolaus, vnd Adolphus, die Graven auß Holstein / sampt beyder Stätte / Lübeck / vnd Hamburg / Gesandten / zu Handlungen gefordert wurden gen Oldeslo / darinnen Sie vom Friede / vnd Sicherheit derer / so durch die Lande raiseten / Handlungen fürnahmen / schlügen sich / vnter des / viel Strassenräuber / hauffenweise / zusammen / machten sich nahe an Oldeslo / vnd trieben der Burger Viehe hinweg. Wie solches für die / so zu Handlungen / vnd Rechtsschlagen / zusammen kommen waren / kam / sahen Sie sich vmb /

was Sie für Küftung hätten / die dann zum Kriege gar nicht bequem war / Sintemal Sie zu friedsamem Handlungen waren aufgezoogen: Doch / als Sie höreten / das derer von Lübeck Hauptmann einen gerüsten Hauffen zu Felde ligen hätte / nahmen Sie denselbigen zu sich / vnd eileten den Feinden nach / wie stark Sie vermochten. Da Sie nun nahe bey Ihnen kamen / sahten Sie mit Gewalt auff Sie zu / nahmen Ihnen erstlich das Viehe wieder / vnd sahten darnach zu den hintersten ein / vnd hawten etliche zu boden; die andern aber verliesen sich in die Püsch / dardurch Ihnen die Reuter nicht künften nachfolgen. Zur Zeit König Erichs in Dennemareck / der sonst ein geborner Herzog in Pommern war / brante Herzog Erich in Sachsen / der es mit Holstein nicht gut meynete / das Stättlein Oldeslo gar auß. Das Oldeslohische Wappen / oder Insiegel / ist ein grosses Nesselblatt / in derer mitten / in einem besondern Schilde / S. Petrus mit einem Schlüssel stehet. Bis hieher Angelus. Hans Regkmann / in der Lübeckischen Chronick / sagt pag. 82. das Oldeslo Anno 1475. auch außgebrochen. In der Braunschweigischen Chronick stehet pag. 142. das Herzog Heinrich der Löw in Sachsen / die Salzbrunnen zu Oldenslo (damaln Graff Adolphus zu Holstein / vnd Schauenburg gehörig) verstopffen lassen / auff das die Salze vnter dem Berge / vnd Burg Lüneburg / desto gänger würden. Cyriacus Spangenberg / in seiner Schauenburgischen Chronick / referirt Oldeslo zum Lübeckischen Bistumb / vnd sagt / das Anno 1460. allhie / zwischen König Christian dem Ersten von Dennemareck / gebornen Graven zu Oldenburg / so die Holsteinische Länder eingenommen; vnd den Graven von Schauenburg / deren Vor Eltern Sie vorhin besessen / ein Vertrag auffgerichtet worden. Vnd dann schreibt Joh.



Isacius Pontanus, in seinem Werck / von den Dänischen Sachen / daß Herzog Bernhard zu Sachsen / das ganze Katecovische Kestier / so / vor Zeiten / Herzog Heinrichen dem Löwen / zu Sachsen / zu stunde / wie auch Oldeslo / eingenommen: Er habe aber alles / auff Befelch Keyser Heinrichs des Sechsten / dem Graff Adolph von Holstein / restituiren müssen: Anno 1247. habe König Erich / zugenant Plogpenning / auß Dennemarck / Oldeslo eingenommen: Vnd im 7. Buch / am

457. blat / sagt Er also: Oldesloam Johannes Vagriæ Comes, dato decem millium argenti marcarum pretio, à Tralovenibus sibi possidendam accepit. Im December des Jahrs 1643. haben die Schwedisch-Torstenohnische dieses Stättlein eingenommen / so im folgenden 44. Jahr beeden Partheyen Quartier geben müssen. Anno 1646. hat das Welter allhie sechs ganze Häuser / neben einander zerschmettert / vnd abgebrant.

### Dschersleben /

**I**n Stättlein / vnd Ampt / im Stifte Halberstatt / an den Magdeburgischen Gränzen / dahin der Schwedisch General Banner Anno 1641. mit seinem Kriegsvolk / wie auch nach Schwabenbeck / nicht weit davon / vnd desgleichen im Halberstädtischen gelegen / vnd denen von Hoim gehörig / kommen ist. Anno 1644. hat sich der also genante Schaffmeister / auß Hornburg / mit 150. Pferden / etwas weit in das Stifte Halberstatt verlauffen / darüber Er / von einer Schwedischen Parthey / in einem Hölzlein / zwischen Dschers: vnd Aschersleben / vmbbringt / vnd biß auff 7. Personen niedergemacht: Er Schaffmeister aber / weil Er ganz vest gewesen / mit Axten / vnd Barten / zu todt geschlagen / vnd dessen Körper / allhie zu Dschersleben / auff den Marckt gelegt worden: wie in Tomo 5. Theatri Europæi fol. 583. a. stehet.

Ein viertel Meil wegs von Dschersleben / vnd anderthalb / oder wie Andere sagen / 2. Meilen von Halberstatt / ligt das Dorff Hornhausen / in diesem Stifte Halberstatt / allda den 5. Martii, Anno 1646. ein Heyl: vnd Gesundbronnen entstanden / auff den noch 19. allda erfolget seyn: wie hievon / vnd deren Würckung / besondere Tractätlein außgegangen. In

vorgedachtem 5. Theil / des Europæischen Schauplatzes / stehet fol. III7. seq. vnter anderm / daß Hornhausen in das Ampt Dschersleben gehörig / sechs Meilen von Schönbeck an der Elbe / 2. von Magdeburg / vnd anderthalb Meilen von Gröningen gelegen. Es seye diß Dorff für Zeiten sehr groß / vnd von 500. Feuerstätten gewesen / allda das Adelige Geschlecht von Bornstätt wohnhafft: in dem nächsten Teutschen Krieg aber seyen mehr nit / als 140. Häuser / sampt einer kleinen Kirchen / welche auch sehr verwüstet / übrig blieben: Es lauffe ein heßlicher vnd schwarzer Bach durch das Dorff: der Pfarre allda habe selbst außgesagt / daß etwan vmb S. Jacobi dieses 46. Jahrs / bereits über tausent Personen (von dem gedachten 5. Martii an / zu rechnen) / an allerley Sueschen / vnd Gebrechen / gesund worden wären: vnd in deme fast täglichs stumme / taube / blinde / höckerichte / lahme / mit der schweren Noth / vnd dergleichen vnheilsamen Gebrechen / behaffte Menschen / nach vnd nach / geheilet wurden / hätte man täglich eitel Gottes Wunder gesehen / vnd erfahren. Der Zeit ist es wie der still davon.

\* \*

Dffel



Dßfelde / Desfeld/

**I**n den Braunschweig: vnd Magdeburgischen Gränzen / bey dem Fluß Aller / ein Stättlein / so theils dem Braunschweiger: theils dem Magdebur-

ger Lande/geben/allda sich Anno 1642. die Schwedischen besunden haben.

Osterwick / Osterwieck/

**I**n Stättlein / im Stifte Halberstatt / bey der Ilza / daran / nicht gar weit von dannen / auch Hornburg gelegen. Es ist Osterwick mit einem starken Wall / vnd Wassergräben / verwahrt / vnd hat / vor Zeiten / Salingstedt geheissen / daselbsten Keyser Carl der Grosse / einen Thumb in die Ehre S. Stephans gebawet / auch ein Bistumb gestiftet / welches hernach gen Halberstatt gelegt ist: Vnd weiln der Erste Bischoff / S. Hildegardus, mit seinem Sitz / also weiters gegen Morgen / namblich auff Halberstatt / wiche; so ist Salingstatt forthin Osterwick genant worden / von den Wörtelein Osten oder Oriens, vnd Wicken / oder weichen / cedere; wie offgedachter Werdenhagen / part. 2. cap. 1. fol. 94. b. vnd part. 3. cap. 6. fol. 228. b. erinnert. Paul. Matth. Wehnerus, in Pract. Observ. lit. V. v. Bogtey / p. 655. schreibt von diesem Ort also:

Zu Osterwick ist die Bogtey des Bischoffs (von Halberstatt:) der Vogt verrichtet / anstatt des Bischoffs / auch alle Sachen in das Halsgericht gehörig: Der Rath hat die Erbgericht zur helfft / vnd sonst notionem causarum civilium. Vnd dieses sagt Wehnerus. Anno 1632. richtete der Graff von Pappenheim / vor dieser Statt / nichts auß. Anno 1641. vermeynten die Keyserischen dieselbe zu überrumpeln / zogen gleichwol davon wiederumb ab: Aber den 25. Julij / dieses Jahrs / kamen Sie noch einmal darvor / vnd wurde zugleich auch Hornburg / vnd also beyde Dertter fast zugleich / angegriffen / Osterwick gleichsam beschossen / vnd den 27. dis / Alten Calenders / einbekommen. Anno 43. den 27. Augusti / ward dieser Ort / vom Schwedischen Generaln / Herrn Johann Christophen von Königsmarck / mit Accord / erobert.

Ottersberg/

**I**n Schloß im Erbstifte Bremen / vnd / vnfern von desselben Hauptstatt / gelegen / so Anno 1627. die Keyserischen erstlich vergebens angegriffen / darnach aber erobert haben; wie im Neuen Mererano stehet. Hernach hat Ottersberg Anno 1645. der Schwedische General Leutenamt von Königsmarck /

im Merken / erobert. Siche unten Voerden. Chytræus sagt lib. 16. Sax. pag. 420. daß Anno 1547. das Schloß Ottersberg auch die von Bremen / deren Feind damals ihr Erzbischoff war / durch Übergab / in ihren Gewalt gebracht hätten.

Otersleben / Otterschleben/

**I**n Erbstifte Magdeburg / so die Magdeburger / in dem Krieg mit ihrem Erzbischoffe Gunthero, Anno

1433. eingenommen / folgendes aber dem Erbstifte restituirt haben. Andr. Angelus, in der Holsteinischen Stätt. Chronick/



nick / vnd Beschreibung Hadersleben / vnd klein Otterleben / beede in gedachtem  
nennts nur ein Dorff. Theils haben groß Stifft.

## Parchim/

**I**nne Statt/ vnd Ampt/ im Herzog-  
thumb Mecklenburg / an der Elde/  
zwischen Newstatt oder Niestatt/  
vnd Lubitz/ gelegen. Petrus Lindeber-  
gius, lib. 5. Chron. Rostoch. cap. 1. nennts  
Lateinisch Alistum, vnd sagt/ das der Fluß  
Varna, oder die Warne / bey vier tausent  
Schritt von dannen / im Dorff Cardio-  
rea, oder Hergberg / entspringe / erstlich  
durch die Eribizische / vnd Sternbergische

Felder lauffe / hernach auff Butzow / vnd  
Schwan / gar krumb rinne / vnd von dannen  
seinen Lauff gen Rostock nehme / daselbsten  
bey dreyszig Mühlen treibe / hernach sich in  
zween Arm theile / durch die Statt lauffe /  
vnd die Alte Statt umbege / folgendes wie  
derumb zusamen / vnd nahend dem Statts-  
lein Warnemünde in die Ost-See/  
oder Mare Balticum,  
komme.

## Peina/ Castrum Poynum,

**I**n Stättlein in der ebne / sampt ei-  
nem festen Bergschloß / im Stifft  
Hildesheim / an der Fusc / 3. Meilen  
von der Statt Braunschweig / gelegen / da  
gute zwirne Strümpff / vor diesem / ge-  
macht worden seyn / vnd vielleicht noch.  
Es hat diesen Ort / sampt der Graffschafft/  
der 31. Bischoff zu Hildesheim / Johan-  
nes, der Anno 1261. gestorben / erkaufft:  
wie zwar Bruschius, de Episc. German.  
cap. 11. pag. 107. schreibet: wiewol Cran-  
tzius, in Sax. lib. 8. c. 28. vnd / auß Ihme/  
die Braunschweigische Chronick / fol. 220.  
den Handel anders erzehlen / vnd das / durch  
Betrug / dieser Ort / vnd Graffschafft / an  
Hildesheim können / als besagter Bischoff  
Johannes, sampt Herzog Albrechten von  
Braunschweig / Anno 1260. Peine bela-  
gert / vnd der Letzte Graff zu Peine Ludol-  
phus / heimlich an den Bischoff geschrie-  
ben / das Er seinem Stifft die Graff-  
schafft / nach seinem Tode / zu besizen / ver-  
machen wolte / wenn der Bischoff könte zu  
wegen bringen / das die Belagerung abge-  
schafft würde: Welches auch der Bischoff/  
mit guten Worten / bey dem Herzog Albrech-  
ten / deme sonst / vnd dem Lande Braun-  
schweig / die Graffschafft heimgefallen wäre /  
zu wegen gebracht. Es setzet gleichwol  
Einer / auß den Verfassern der gemeldten  
Braunschweigischen Chronick / darzu / das

Er einen Brieff / des besagten Bischoffs  
Johannis zu Hildesheim / vnterm dato  
1259. im Monat Augusto / gelesen habe /  
darinn Er zu verstehen gibt / Er habe sich  
in schwere Schuldlasten vertieffet / in dem  
Er an sein Stifft / die drey Schloßer Pei-  
ne / Depenow / vnd Lutter / erkaufft / re-  
irrete sich daher / mit der alten Sächsi-  
schen Chronick / der gedachte Crantz-  
zius, vnd hätte hergegen gemelter Bruschius  
recht. Im Jahr 1193. zuvor / zog Herzog  
Heinrich der Löw zu Sachsen / mit seinem  
Sohn / Herzog Heinrichen dem Jüngern /  
für Peine / eroberten solches / vnd gaben  
es darnach demselbigen Herrn / dem Sie  
es abgewonnen hatten / nemblich Graff  
Ludolffen von Peine / wieder. In der ob-  
angezogenen Braunschweigischen Chro-  
nick stehet / das auch vorhero / che besagter  
Johannes im Jahr 1257. Bischoff zu Hil-  
desheim worden / namblich des Jahrs 1255.  
gedachter Herzog Albrecht der Grosse zu  
Braunschweig / Peine belagert / die  
Statt gewonnen / aber dem Schlosse nichts  
abhaben können / sondern vngeschaffter  
Sache wiederumb davon ziehen müssen.  
In dem Krieg der Herzogen zu Braun-  
schweig / mit Bischoff Johann zu Hildes-  
heim / zogen Anno 1519. die Herzogen für  
diesen Ort: die Statt haben Sie im drit-  
ten Sturm erobert / vnd außgebrant: das  
Schloß



Schloß sehr hart beängstiget / vnd etliche Tag nach einander / mit grossem Geschütz / weidlich hinein geschossen ; aber nichts außgericht : Anno 1521. kamen Sie wieder fürs Schloß / vnd fälleten mit ihrem vnablässigen schieffen einen hohen Thurn / vnd stürmeten drey mahl nach einander. Aber Peine war gemacht so feste / daß die Eule blieb im Neste : Zu dem das es an einem sumpfigen Ort gelegen / da man nicht allenthalben zukommen kan. Als nun die Herzogen von Braunschweig / von S. Michaelis / bis zu Aller Heiligen Tage / davor gelegen / zogen Sie wieder in ihr Land. Anno 1522. kamen Sie zum dritten mahl fürs Schloß / vnd lagen 6. Wochen darfür : Aber / die darinnen zur Besatzung waren / wehreten sich sehr tapffer / fielen etlich mahl heraus in die Schanze / vnd nahmen den Fürsten drey halbe Schlangen / wurffen die in die Gräben / vnd zogen Sie darnach über den Wall hinein : Die Braunschweigische Fürsten aber / stürmeten wieder / vnd stiegen mit grosser Gewalt den Wall hinan : Aber die in der Besatzung lieffen grosse Blöcke den Wall ablauffen / davon die Braunschweiger wieder zurücke / mit hauffen / den Wall hinab / in den Graben fielen / vnd sehr jämmerlich vmbkamen. Hernach an S. Bartholomeus Abend / dieses 22. Jahrs / zogen die Herzogen zum vierten mahl fürs Schloß / stürmeten dasselbe sechs ganzer Stunden an einander / vnd nahmen darvor abermals grossen Schaden / daß Sie mit hauffen zurück in den Graben fielen / vnd ihrer in die 300. vmbkamen. Herzog Heinrich der Jünger von Braunschweig / ward das mahl in ein Bein geschossen / vnd wieder zurücke in das Lager gebracht ; vnd zoge man abermals ab. Ist also Peine dem Stifte Hildesheim geblieben / wie wol wenig Ubergewölbe auff dem Hause mehr stunden / sondern durch starckes schieffen / die Gebäu / Thurn / vnd Thor / erhalten mußten : Vnd hatte auch das Stättlein vorhero Vnglück gehabt ; dann es Anno 1509. mit der Kirchen / vnd allem / auffer 2. Häuser / rein außgebronnen ist.

Anno 1626. bekamen Peine die Dänischen / so Sie aber wieder verliessen. Anno 1632. nach dem sich zuvor die Keyserischen dieser Bestung versichert hatten / vertieß dieselbe auch der Graff von Pappenheim ; darauff Sie Herzog Georg von Lüneburg besetzt hat. In dem Anno 1642. zwischen Ihr Röm. Keyserl. Majest. 2c. vnd den Herren Herzogen zu Braunschweig / Herrn Friederich / Herrn Augustus / vnd Herrn Christian Ludwig / Gevertern / zu Goslar / bis auff Ratification / getroffenem Vergleich / so in dem Vierten Theil deß Theatri Europæi einkommen / steht in dem 11. Puncten also : An dem / von dem Fürstenthumb Kalenberg / auff die Statt Hildesheim prärendirenden Erbschütz / daferne den Herren Herzogen hievor bevor derselbe zugestanden / vnd von Ihnen hergebracht ; wie auch an denen / von Herrn Herzogen Augusti zu Braunschweig vnd Lüneburg Fürstl. Gn. bey dem Ampt Peina angegebenen Juribus, in Ecclesiasticis, Politicis, Feudalibus, & Territorialibus, oder wie Sie sonst genennet werden möchten / so dann etwan denen Vnterthanen / vnd Adelichen Landsassen / gebührenden Rechten / vnd Freyheiten / dafern / vnd wie die Ihnen hievor zugestanden / vnd herbracht / solle durch diesen Accord nichts entzogen / besondern den Herzogen / dero Landsassen / vnd Vnterthanen / so gut Sie dasselbe eressen / vnd herbracht / ganz vngeschmälert verbleiben. Vnd in dem 12. Puncten / oder Absatz : Gleichmässig soll der Statt / vnd Vnterthanen / deß Ampts Peina / das Exercitium Religionis der Augspurgischen Confession / wann / vnd so gut Sie solches hievor eressen / gelassen / vnd Sie darinnen nicht gekrencket werden.

Nicht weit von Peine / bey Sivershusen / vnd Groß Steinwedel / ist Anno 1553. die berühmte Schlacht / zwischen Churfürst Moritzen zu Sachsen / vnd Marggraff Albrechten zu Brandenburg / auff dem Lüneburgischen Boden / gehalten worden / in welcher Er / der Herr Churfürst /

Bb

vmba



umbs Leben kommen. Es bliebe auch damals Herzog Carl Victor von Braunschweig / deme diese Grabschrift gemacht worden:

Carolus hic Victor, devicto conditur  
hoste  
Nascens Victor erat, victor erat moriens.

### Penzlin/

In Meckelburgisches Stättlein / 2. Meilen von New-Brandenburg gelegen. Weiter findet sich noch zur Zeit von diesem Orte nichts.

### Pinnenberg/

In vestes Schloß/vnd Herrschafft/ in Stormarn / nicht gar weit von Hamburg gelegen / so die Graven von Schauenburg / lange Jahr / bis auff Graff Otten den Letzten seines Geschlechts / vnd das Jahr 1640. innen gehabt / mit aller hoher vnd niederer Landts-Obrikeit / sich auch / solcher Holsteinischen Herrschafft halber / (darzu viel Dörffer / vnd darunter Altenau bey Hamburg / gehören) Graven von Holstein geschrieben ; wiewol Keyser Ferdinandus II. Graff Ernten von Schauenburg / zu einem Fürsten zu Holstein erhöcht gehabt ; deswegen es aber grosse Weiltläuffigkeit / im Jahr 1621. zwischen Ihme / vnd dem König in Dennemarck / Herrn Christian dem Bierdten / abgegeben ; davon / neben andern / auch Helduaderus part. 2. Sylva Chronol. in diesem Jahr / zu lesen. Es haben vorhin / die Graven von Schauenburg / etlich hundert Jahr / Holstein innegehabt / bis auff Adolphum den Letzten seiner Lini / welcher Anno 1459. gestorben / den seiner Schwester Sohn / König Christian der Erste auß Dennemarck / geborner Graff von Oldenburg / mit Einwilligung Keyfers Friderici IV. so viel die Holsteinische Länder anbetrifft / geerbet ; wiewol die andere Lini / namblich die Graven von Schauenburg / auch gerne succedirt hätten ; aber endlich sich / mit dem König / in einen Vertrag eingelassen ; wie oben bey Oldeslo gesagt worden / vnd wie es damit hergegangen / in des Spangenberg's Schauenburgischen Chronick / auch bey Andern / zu lesen ist ; Ver-

mög dessen / Ihnen die besagte Herrschafft Pinnenberg / sampt Zugehörde / vnd dem Gräfflichen Holsteinischen Titel / geblieben. Vnd zwar / als Anno 1390. Graff Adolph von Holstein ohne Kinder gestorben / vnd / durch solches Mittel / Wagerland wieder an Holstein kommen ; So haben damals allberait / die Graven von Schauenburg / wegen des Rechts der Blutsfreundschaft / etwas da gesucht ; des wegen Ihnen auch ein gewisse Summa Geldts / nebens den 3. Vogteyen / Pinnenberg / Hatesburg / vnd Bremstede (Barmstädt ; ) wie Pontanus lib. 9. rer. Danicar. pag. 521. schreibt / gegeben worden. Herz Johann Rist sagt / in seinem Kriegs- vnd Friedens-Spiegel / also : Ob wol im Jahr nach Christus Geburt 1390. die Graffen von Schauenburg / sich / durch die Graffen von Holstein / mit einer Summa Geldes / von dem Wagerlande / haben abkauffen lassen ; So haben Sie doch die drey Aempter / als Pinnenberg / Hatesburg / vnd Barmstädt / durch ein absonderliches Bedinge / für sich behalten. Das Schloß Pinneberg ligt an einem sumpfigen Orte / ist zimlich vest / hat / noch für wenig Jahren / ein starcke Belagerung ( in welcher es hefftig beschossen worden / wie der Augenschein annoch bezeuget / ) von dem Herzogen von Friedland / vnd Graffen von Zilly / ( welcher darüber in einen Schenckel verwundet worden / ) aufgestanden. Bis hieher dieser. Nach des hochwolgedachten noch Jungen / aber mit hohen Qualitäten begabten / Herrn Graff Otten / Absterben / im ledigen Stande /



de / hat sich höchsternanter König Chri-  
stian / vmb solche Herrschafft angenom-  
men : Darwider zwar der Keyserliche  
Reichs Hoff Fiscal/den 12. Octobris, An-  
no 1641. einkommen; ist aber solche Graff-  
oder Herrschafft / bey dem Fürstl. Hause  
Holstein / biß daher / verblieben. Vnd  
siehet / in der Königl. Dänischen Wider-  
legung / deß Schwedischen Manifesto/  
lit. C. also: Was sonst Ihr Königl. Ma-  
jestat zu Dennemarck / nach deß Grauen  
von Schawenburg Todt/vor Recht an die  
Pinnenbergische Aempter / solches haben  
Sie / zu Ihr Keyserl. Majest. 2c. Satis-  
faction beygebracht / daß Schweden sich  
darüber nicht zu bekümmern. Den 4. Tag  
deß Junners / im Jahr 1645. ward auß  
Holstein berichtet/das vorhöchstgedachter  
König / nebenst dem Herzogen zu Hol-  
stein/von deß hochwolgedachten/vnd letz-  
ten Grauen von Schauenburg / Frauen  
Mutter / solche Graffschafft Pinnen-  
berg / vor etliche Tonnen Goldes er-  
kauft / vnd seye dem Könige / zu seinem  
Theil/das Ampt Pinnenberg/ wie auch  
das Ampt Hatesburg; (dessen Hauptstec-  
ken Wedel ist) dem Herzogen von Hol-  
stein aber das Ampt Barmstede / zu theil  
worden. Es hat aber hernach der König  
seinen Theil / seinem Herrn Sohn/

Herrn Friederichen / Erzbischoffen das  
maln zu Bremen/ 2c. nunmehr aber Königs  
gen in Dennemarck/erblich geschenckt. In  
der Statt Hamburg Apologia, vnd das  
selbsten in den Beylagen / num. 13. wird  
gesagt/das die Graffschafft Holstein Pin-  
nenberg/nicht zu dem Nieder Sächsischen/  
sondern Westphälischen Graiffe / mit  
Schauenburg/gezogen worden seye. Im  
nächsten Dänischen Krieg / haben sich die  
Schwedischen derselben bemächtigt/vnd/  
bey ihrem Abzug auß Holstein / das Haus  
Pinnenberg / im Sommer / deß 1644.  
Jahrs / besetzt hinterlassen / welches  
Anno 45. Graff Pensch/der Königlich Dä-  
nische Statthalter zu Glückstatt / vers-  
gebens belagert: ist aber / bey denen dar-  
auff folgenden Friedens-tractaten/ resti-  
tuirt worden. Es werden in deß Ampts  
Pinnenberg Marsch/ zwey fürnehm wol-  
befestigte Adelige Häuser / Haselau/  
vnd Haseldorff referirt / so damaln auch  
in Schwedische Hände kommen seyn. Siehe  
Tom. 5. Theatri Europ. fol. 688. vnd 723.  
am Ende. Vorher/im Jahr 1627. ward  
Pinnenberg/erstlich/ von den Dennemär-  
ckischen/ vnd da Sie hernach diß Schloß/  
wegen mangel der Proviand/ verlassen/  
von den Keyserischen ein-  
genommen.

### Plate/

**S** Dan der Stoer / drey Meilen von  
Newstatt / 2. von Schwerin / vnd  
zwischen diesen beyden Stätten/  
im Herzogthumb Mecklenburg gelegen/  
nennet Einer/in seiner geschriebenen Raif-

verzeichnuß/auch ein Stättlein. Sonsten  
findet sich Plato im Magdeburgischen/  
zugenant Alten Plato/vielleicht zum  
Vnterscheid dieses Plate im  
Meckelburgischen.

### Plaue/

**I**n Stättlein / vnd Schloß / auch  
im Meckelburger Land / gegen  
der Marek Brandenburg / an der  
Elde / vnd einem See / so von diesem Ort  
der Plaue See genant wird / gelegen.  
Hans Reglman/in der Lübeckischen Chroni-  
ck/pag. 71. sagt / daß Anno 1456. Plaw  
vff wenig Häuser bey nahe gar abbrant

seye: Dann ein Däne / der ein Zwist hats  
te / mit einem Einwohner / daß Er sich räs-  
chen mochte / das Feuer eingesteckt habe.  
Anno 1631. kam dieser Ort in Schwedis-  
schen Gewalt: ward hernach wieder Keyse-  
risch; aber / im Eingang Augusti / deß 39.  
Jahrs/hat der Wismarische Oberbefelchs-  
haber / Lilius Sparr / diesen festen Paff/  
Wb ij durch



durch Beding / übermeistert / welcher Ort mit Proviant / Kraut / vnd Loth / auff eine Zeitlang wol versehen gewest : Diweil aber die vmbliegende von Adel / vnd Bauern / viel Viehe / Hew / vnd Stroh / darinnen gehabt / So hat deswegen der Obriste sich besörchtet / die Schwedischen dörrften Feuer einwerffen / so nicht zu löschen wäre; daher Er sich an dieselben zu ergeben gezwungen worden. Anno 1641. hat / eine Brandenburgische Parthey / dieses Stättlein Plauen überfallen / aufgeplündert / vnd übel da gehauset. Melchias Nebel / in seiner zehnjährigen Historischen Erzählung vom Ehr-Sächsischen Krieg / sagt / daß der Herr Churfürst von Sachsen / das ver-

ste Haus Plau / Anno 1635. angegriffen / mit Sturm erobert / vnd nothdürfftig besetzt: Nach dem Treffen bey Wustock / hätten die Schwedischen / das Haus Plau / mit Gewalt angegriffen / vnd die Sächsische Besatzung zum Abzuge genöthiget: Aber Anno 37. hätten die Keyserischen das Haus Plau wieder übermeistert. Welches dann / sonders Zweifels / den Umständen nach / von diesem Plau zu verstehen seyn / vnd es bey dem Stättlein ein Schloß haben wird. Dann Dus / von vielen Orten des Meckelburger Landes / ein eigentliche Beschreibung ermangelt.

## Plone / Plona.

**D**On diesem Plat / schreibt Andreas Angelus , in seiner Holsteinischen Stätt Chronick / also: Woher das Stättlein Plone / wie auch das Schloß daselbst / den Nahmen habe / zeigt niemand an. Es ligt aber beydes im Lande Wagria / an einem grossen See / darauff der Fluß Swentina entspringet. Die Longitudo (wie Petrus Appianus schreibt) ist 27. Grad / vnd 55. Minuten / die Latitudo aber 55. Grad / vnd 4. Minuten. Graff Adolph der Bierdie in Holstein / hat diß Stättlein / im 1233. Jahr / nach Christi Geburt / mit Stätt-Recht begabet ; wie Henninges, in seinen Genealogiis anzeigt. Andere sehen solches ins 1236. Jahr. Vnter Graff Heinrichen von Holstein / sonst zuvor Heinrich von Badewid genant / machten sich die Holsteiner / ohn alles Anleiten ihres Graffen / sondern auß eigenem Fürnehmen / an Plone / nahmens mit gewaltiger Hand ein / vnd besetzten es. Vnd von der Zeit / ist allwege vnter der Holsteiner Gebiet geblieben / &c. Es ist das Stättlein / viermahl / in grossen Schaden / durch Feuersbrunst / gerathen / wie folgende Vers Jonæ von Elversfeld anzeigen / die also lauten:

Illa quater sensit rutilis incendia flammis,  
Bellaq; nõ æquo Marte nefanda tulit.

Vnd / in Encomiis Urbium Holsatiz, steht also von diesem Ort:

Vulcano grassante, tuas jam sæpius ædes

Æquavit, plano flamma maligna solo.

Bis hieher Angelus, der auch cap. 25. pag. 82. dieses Stättleins Wappen setzt; Sonsten aber / was die Zeit anbelangt / sich verlossen / in dem Er / erst nach den oberzehlten Geschichten / saget / daß Herzog Heinrich der Löw Plone eingenommen / auch als Er wieder auß Engelland kommen / solchen Ort abermals vnter seinen Gewalt gebracht habe; der doch / vor dem gedachten 1233. Jahr langst / nemlich Anno 1195. gestorben war. Daß aber Herzog Woldemar der Ander zu Sleßwick / wie Er berichtet / Plone auch eingenommen / das mag wol seyn. Ferners / so beschreibet Caspar Ens, in seinen Deliciis Apodemis per Germaniam, pag. 238. dieses Plone also: daß es etwas hoch gelegen / vnd mit lustigen Wäldern / darinn die Vögel lieblich singen / mit schönen Landgütern / Dörffern / vnd Schlößern / auch Seen / vnd Fischweyhern / vmbgeben sey: Zu welcher Zeit aber / vnd von wem / Plone erbawet worden / das finde sich / saget Er / in Historien nicht: Bey dem Stättlein ligt / auff



auff einem Hügel / das Schloß / auff welchem / vor Zeiten / die Wendische Könige in Wagria Hoff gehalten; vnd seye solches Schloß / nicht allein dem Lager / vnd Natur nach / des Orts / sehr lustig; sondern auch / nach gestalt der alten Zeit / wol besetzt: Der grössere See / so an die Statt / vnd das Schloß / gehet / habe 2. Meilen in der Länge / vnd 2. in der Breite / darinn allerley Fisch / sonderlich herrliche grosse Aalen / welche in fünff Kästen gefangen werden / deren Einer denen von Ranzow gehörig seye: Vnd an diesem Ploener See ligen vnterschiedlicher von Adel (deren auch viel im Stättlein wohnen) Güter / vnd Schlöffer / als / Ascheberg deren von Wisch; Nempten vnd Pehmen / der Bloemen: An dem kleinern See / ligen 2. Landgüter / Tram vnd Witmold / oder Witwolt / denen von Alefeld zuständig: Vnd auß diesen Seen entspringe der Fluß Suentin / welcher / nahend Kiel / in das Baltische Meer / oder die Belt / falle: So lige / nicht weit von Ploen / das Schloß Ranzow / welches der Königliche Statthalter / Herr: Heinrich von Ranzow / nach Abbrechung des alten Gebäwes / von neuem ganz herrlich erbawen / vnd auff Italiatische Manier / mit ganz lustigen Gärten / zieren / vnd zurichten lassen. In dem 5. Theil des Georg Braunen Stättbuchs stehet / daß Ploen an den Gränzen Wagrien / vnd Holstein / vnd in Holstein / vier Meilen von Lübeck / Segeberg / vnd Kill / lige: Die Pfarrkirch seye da vmb Jahr Christi 1115. gebawen worden; an welcher ein Jungfrawen Closter gestanden / so jetzt zerstört / vnd Burgerhäuser / an desselben Statt / dahin gebawen worden: Anno 1456. seye Ploen ganz außgebrun-

nen; wie auch im Jahr 1534. allein / daß dieses mahl die Kirche / das Closter / vnd der Pfarrhoff / stehen blieben: Anno 1552. habe das Wetter die Häuser vmb den Markt abgebrant: Vnd dann seye Anno 1578. der halbe theil der Statt / bis zur Brücke / gegen dem Lübschen Thor / abgebrunnen: Die Burger allhie seyen nicht groß vermögens / die ihre Einkommen meistens von Fischereyen haben; weil es wenig Acker / Wiesen / vnd andere Viehweyde / des fruchten Bodens halber hierumb / gebe. Vnd dann so schreibet Nicolaus Helduaderus, daß vmb Jahr 1206. Herzog Albrecht von Braunschweig vnd Lüneburg / das Schloß allhie erobert: Anno 1534. hätten die Lübecker das Stättlein geplündert / vnd das Schloß in die Aschen gelegt; vnd wäre allhie des Jahrs 1576. ein vnleidenlicher Schade durch Feners Brand geschehen. Nach dem die Wenden / Fürst Gotschalken auß Meckelburg / vmbgebracht / haben Sie Cruconem, oder Critonem, einen Sohn Grimi, über sich zum Fürsten erwöhlt / welcher alsobalden seinen Grimm / wider die Christen / blicken lassen; vnd erstlich Butuen / des gedachten Fürst Gotschalken ältisten Sohn / der / mit Hülff der Sachsen / sein Väterliches Land wieder erobern wolte / in dem Schloß allhie belagert / vnd als Er sich ergab / wider gegebene Glauben / erschlagen; hernach sich ganz Nordalbingen / da die Holsteiner / Stormarcker / vnd Dithmarcker wohnen / bemächtigt. Der Zeit gehört Ploene Herrn Herzog Friederichen von Holstein / auff Gottorff /  
zue.

—(o)—

### Razeburg.

Dieses ist eine alte Sächsische Statt / mit einem sehr schönen Schloß / 7. Meilen von Hamburg / vnd Lüneburg / 4. oder 3. von Lübeck / 2. von Schöneburg / vnd 1. Meil von Mülheim / ganz lustig auff einem Hügel /

welchen die Häuser fast ganz einnehmen / gelegen: Vmb die Statt her / gehet ein See / so bis nach Lübeck sich erstreckt / vnd an etlichen Orten ein halbe / ins gemein aber ein viertel Meil in der Breite hat. Außerhalb des See / seyn hohe Hügel /  
Bb iij vnd



vnd sehr lustige Wälder: Zur Nordseiten der Statt/ stehet in der Insul der Dom/ vnd der Domherren Häuser: Gegen Mittag aber/ liget an der Statt/ besagtes ansehnlich Fürstliches Schloß/ auff welchem der Zeit Herzog Augustus von Sachsen Lauenburg Hoff hält/ dabey viel schöne Gebäw zu sehen: ist auch solches Schloß mit Dämme/ Mauren/ vnd Wällen/ befestiget/ vnd mit Wasser allenthalben umgeben: vnd kan man allein auff dieser Seiten/ zu Wagen/ oder Pferd/ über die Brücken/ (so 300. Schritt lang seyn solle) in die Statt kommen. Hat vorhin aigne Graven/ des Geschlechts der Graven von Bawide/ gehabt/ auß denen Graff Bernhard/ bey Herzog Heinrich dem Löwen von Sachsen/ fälschlich angeben worden/ als hätte Er Ihn dem Keyser verrathen/ vnd gefänglich zustellen wollen/ wenn Er Ihn anders gen Razeburg/ mit guten Worten/ hätte bringen/ vnd in einer Gasterey mit List fangen mügen: Vnd solches hat dem Graven/ der Herzog Heinrich selbst ins Gesicht fürgeworffen. Als nun der Graff sich darüber entsetzt/ vnd in solchem Schrecken/ sich nicht gnugsam verantworten kunte/ ist Er vom Herzogen gefänglich angenommen/ vnd mit sich für Razeburg geführt worden: daselbst man Ihme/ auß Befelch des Graven/ das Schloß auffgeben: hergegen der Graff alsobalden los gelassen/ jedoch gleichwol von Land vnd Leuten verjagt worden. Ist mit der Zeit an die Herzogen von Niedersachsen Lauenburg/ doch mit seiner Maß/ kommen. Anno 1409. als Herzog Erich zu Lauenburg der Statt Lübeck/ ihr Stättlein Wollen eingenommen: die Lübecker aber solches wieder eroberten/ zogen Sie nacher Razeburg/ vnd lieffen etliche vorher lauffen/ die sich an dem See sehen lieffen. Da die Burger zu Razeburg das sahen/ lieffen Sie zu Ihnen herauf/ vnd meyneten/ Sie wolten Ihnen starck genug seyn: Aber/ da der grosse Hauffe der Lübeckischen andrengete/ nahmen die Razeburger die Flucht über die Flutt: da aber ihrer zu viel auff die Brücke kamen/ zubrach sie/ vnd der meiste Hauff der Razeburger er-

sauffte. Es hat diese Statt folgendes mehrere vnglückselige Zustände gehabt: vnter welchen auch dieser gewesen/ daß Anno 1552. Graff Volrad von Mansfeld/ vom Herzog Franken zu Sachsen/ Lauenburg/ (welcher den Domherren allhie/ weil Sie Ihm sein Begehren/ seinen Sohn Magnus zum Bischoffe zu nehmen/ abgeschlagen/ vngnädig war) geladen/ der gedachten Domherren Häuser/ vnd dem Dom/ nicht allein an allen gülden/ vnd silbern Gefäßen: sondern auch an den Glocken/ so Er auß den Thürnen genommen/ geplündert: die Domherren/ so nicht entflohen/ ins Gefängnuß gelegt: vnd das Capitul/ über das/ umb vier tausent Joachims Thaler gestrafft/ damit Sie die übrigen des Stiffts Dörffer/ vom plündern/ vnd brennen/ befreieten. Er hat auch des Bischoffs Schloß/ Stoff/ eingenommen/ vnd solches dem gedachten Herzog Franken von Sachsen überlassen. Folgender Zeit/ hat Herzog Magnus von Sachsen/ seinen Herrn Brudern/ Herzog Franken/ deme sein Herr Vatter die Regierung übergeben/ noch bey Lebzeiten des Herrn Vattern/ Anno 1574. mit Krieg angriffen: vnd weil Er/ das erwehnte veste Schloß allhie zu Razeburg/ nicht erobern/ noch seinen Niederländischen Soldaten Bezahlung thun kunte; auch der Niedersächsisch Erbischoff Oberster/ mit seinem Volck/ wider Ihn/ im Anzug war: so hat Er die Statt/ vnd der Domherren Häuser/ außplündern lassen: vnd ist sein Volck zerstreuet worden: Er aber hat sich nach Schweden begeben. Anno 1630. hat Herzog Augustus/ die Keyserischen/ willig ins Schloß allhie eingenommen.

Was das Bistumb andelant/ (das Anno 1521. auff 5. zu Ross/ vnd 15. zu Fuß/ belegt/ aber hernach/ auff etliche Jahr/ moderirt/ vnd von Mechelburg/ cum onere, vertreten worden. Vnd haben Wehnerus, vnd Wurfbain, 60. aber die Nürnbergische Repartitio, vom Jahr 1650. nur 24. Gülden/ den Monat) So hat solches erstlich der Erbischoff Albertus von Bremen/ zum Zeiten Keyser Heinrichs des  
Biers



Vierten/angerichtet: vnd da folgens der Bischoffliche Sitz/ durch stätigen Vberfall der Wenden/ganz abgethan worden: so hat obgedachter Herzog Heinrich der Löw zu Sachsen/vmbs Jahr 1153. denselben wieder erhebt/vnd sonderlich nach Zerstörung der Statt Bardowick/stättlich gezieret. Es ist aber deß DomCapituls/vnd der Statt Razeburg (die auch ihr absonderliche Kirchen/zu S. Peter genant/hat) Vottmäßigkeit vnterscheiden: wie solches/hin vnd wieder/auff den Aeckern/vnd Feldern/an den sehr grossen Steinen/zu sehen. Der offtzugezogene Melchias Nibel/sagt/es seye die Stiffts Residenz zu Stoff/daben Schönenburg/ (al. Schonberg/oder Callioorea, ein Stättlein.) Siehe Chytraum lib. 2. Sax. p. 63. G. Braun/im 5. Theil seines Stättbuchs/(der/in dieser Statt Razeburg Abbildung/oben auff das Fürstlich Nieder Sächsische; auff beiden Seiten aber deß Stiffts/vnd dann der Statt Wappen setzet)vnd die Continuat. Itinerarii Germaniæ p. 472. (daselbst der begangene Fähler/auff deme/was hieoben siehet/zu corrigiren ist;) von vielen vnterschiedlichen/vnd wunderlichen Veränderungen aber/vnd den Bischoffen dieses Razeburgischen Stiffts/Crantzium in Wandalia, vnd Metropoli. Obgedachter Chytraus schreibet/das von dem gemelten Herzog Heinrichen/der Evermodus, auß dem DomCapitul zu Magdeburg/zum ersten Bischoff/nach der erwehnten Zerstörung/wieder hieher/in deß Herzogen von Sachsen Statt/beruffen worden/den der Erzbischoff Hartwig zu Bremen/geweiht habe/vnd sey Er Anno 1178. gestorben. Siehe/was besagter Crantzium, von diesem B. Evermodo weitläuffig berichtet. Aubertus Miræus, in Fastis Belgicis & Burgundicis, p. 674. gedenckt seiner mit diesen Worten: B. E-

vermodus, ex Intimis S. Norberti sociis, primùm Præpositus Monasterii S. Mariæ Magdeburgensis, postea Raseburgensis in Germania Episcopus, institutum Præmonstratense Raseburgum attulit. Ihme hat succedirt Isfridus, so/wegen seiner Wunderwerck/berühmt/vnd gestorben Anno 1204. Philippus, der Anno 1215. Henricus, 1228. Lambertus, auch in diesem Jahr: Godscalcus, so Anno 1230. gestorben/vnd/vnter welchem/die Lini der Razeburgischen Graven/mie Bernharde, abgangen ist: Petrus, 1236. Ludolphus, der das Closter Rane gestiftet/vnd gestorben Anno 1250. &c. Der 26. Bischoff zu Razeburg/ist gewesen Johannes Parkentin, welcher/als mit Herzog Johann zu Sachsen/Lauenburg/Strittigkeit entstanden/den Herzog Magnum von Meckelnburg/zu einem Vogt/oder Beschützer seines Stiffts/genommen hat. Folgender Zeit/war wieder Streit zwischen Herzog Magnussen zu Sachsen/dem Bischoff/vnd DomCapitul; davon gedachter Chytraus lib. 7. p. 195. seq. zu lesen. Herzog Christoff von Meckelnburg/so für den 30. Bischoff allhie gehalten wird/auch dieses Stiffts 38. Jahr lang administrirt/vnd Anno 1592. gestorben ist/hat im Jahr 1566. am ersten/im Dom/die Mess abgeschafft/vnd reformirt. Vor wenig Jahren/ist der Junge Herzog von Meckelnburg/Herz Gustavus Adolphus zum Bischoff postulirt worden; dessen Coadjutor Herzog Friederich zu Braunschweig/vnd Lüneburg/gewesen. Wie es aber forthin mit solchem Distumb/vermögt deß GeneralFriedenSchluß/gehalten werden solle; davon siehe oben den Eingang dieses Tractats/in Beschreibung deß Herzogthumbs  
Meckelnburg.

\* \*  
\*

Regen



## Regenstein / oder Reinstein /

**I**n Schloß / nahend Blanckenburg / vnd Quedlinburg / bey dem Hartz / gelegen / von welchem / vnd der zugehörigen Graffschafft / (so der Zeit Herin Graff Wilhelmen von Tattenpach 2c. zuständig) oben bey Blanckenburg / vnd in dem Theil von dem Ober-Sächsischen Craisse / gesagt worden ist. Es soll gedachtes Schloß / wegen seines wundersamen Gebäws / wol zu sehen seyn; welches sich im Jahr 1182. in dem Krieg / wider Herzog Heinrichen den Löwen zu Sachsen / an Keyser Friederichen den Ersten ergeben hat. In einem Anno 1649. von einem hohen Ort / vns zukommenden Bericht / steht also: Der alte Reinstein ist / von vnterst / bis zu oberst / in / vnd durch einen Felsen gehauen; der Fels an sich selbst ligt auff einer sandigten ebene / sehr mächtig hoch / vnd streckt sich zur lincken Hand / wol ein Canonschuß lang / in einem ganzen Tractu ins Feld hinauß / voller überauß hohen Spitzen / welches nicht anders von fernem / als eine Statt voller Kirchspitzen / anzusehen ist. Gedachter Reinstein soll der alten Graffen von Reinstein Stammhauß gewesen seyn / welche endlich / zu Zeiten der Fehde / wegen ihrer übermachten Rauberey / von den Benachbarten / mit Gewalt

vertrieben worden / also / daß der Letzte / so darauff gewohnt / bey Eroberung des Orts / durch ein natürlich Felsloch / welches gleich einem aufgehauenen Fenster / vnd weit höher ist / als weit / vnd brait da herumb kein Kirchthurn (deren es doch sehr viel / vnd schöne / deren ends gibt) zu finden / sich herunter lassen wollen / mehr nit / als einen Schenckel / gebrochen / vnd darüber gefangen / vnd ins Elend verwiesen worden. Alle Keller / Ställe / Gemächer / Trappen / Pasteyen / wie auch eine Capell / ist alles von lautern gehauenen Steinen / vnd das geringste Mauerwerck daran nicht zu verspüren / geschweige einig Gehölz. Ist mit Moß / vnd Gesträuß sehr zugewachsen. Vnter ermelter Capell / ist noch ein alte Grufft / voller zusammen gelegter Steine / wann man deren etliche herauß langt / vnd überseits legt / vnd nur ein wenig davon gehet / findet man sie so bald wieder an vorigem Orte ligen. Man sagt auch für gewiß / daß zu weiten / vnd sonderlich vmb die Mittagstunde / auff diesem Hause / sonderlich vmb dieses Gewölbe / ein Schall vieler Schellen / oder als ein Gehämmern vieler Schmiede / gehört worden.

¶

## Reimbeck / oder Keynebeck /

**A**nder Bille / zwischen Hamburg / vnd Eritou / weyland ein Closter / so Anno 1530. die Nonnen allda / in Abwesenheit ihres Probsts / D. Detloff Reventlowen / dem König Friderico I. in Denemarck / als Herzogen zu Holstein / mit aller Zugehör / übergeben / vnd bey ihrem Abzug / zum Balet / ein herrlich Panket ge-

halten / getankt / Fenster / Tisch / vnd Bäncke / entzwey geschlagen / vnd mit Fremden davon gezogen seyn; wie Helduaderus, ein Schleswigigischer Theologus, vnd Mathematicus, in seiner Sylva Chronologica, beschreibet.

Reine



Reinesfelde / Reinfeldia, oder zum  
Reinfeld/

**I**n statliches Closter / nicht weit  
von Oldeslo / vnd dem Fluß Tra-  
vena / im Wagerland / oder Wa-  
gria / sampt einem Flecken / oder / wie theils  
wollen / Stättlein dabey / gelegen / vnd  
Herrn Herzog Friederichen von Holstein/  
auff Gottorff gehörig. Johann Peters/

vnd Regkman / in ihren Chronicken / schrei-  
ben / daß Anno 1186. Graff Adolph von  
Holstein solches Closter gestiftet habe/  
vnd daß darinn Graff Johannes Anno  
1264. vnd andere Graven von Hol-  
stein mehr / begraben wor-  
den seyn.

Kendesburg / Kensburg / Rein-  
holdsburg.

**D**ieses schöne Stättlein / sampt ei-  
nem zwar alten / aber zimlich er-  
bauem / vnd dem König in Den-  
nemarck gehörigem Schloß / ligt in Hol-  
stein / an der Gränze des Herzogthums  
Schleswick / vnd wird von der Eyder / (wel-  
ches Wasser das Land Dietmarsen / vnd  
Holstein / von Eyderstede oder Eyderstatt/  
vnd den andern Schleswigischen Landen/  
scheidet) umbgeben / die auch an etlichen  
Orten durchlauffet / daß / von dannen / man  
füglich in Hispanien / Franckreich / Engell:  
vnd Niederland / schiffen kan. Solle / von  
ihrem Erbauer Reinoldo, den Nahmen  
haben; wie Jonas von Elversfeld bezeuget/  
in dem Er schreibet:

Nec tua præ reliquis laus est obscura,  
Renoldus

In sterili quamvis moenia struxit  
humo.

Wer aber derselbige Reinholdus gewe-  
sen / wird nicht vermeldet. Der Thurn/  
den man heutigs Tags im Schloß sihet/  
ist von Gerardo Magno, Graven zu Hol-  
stein vnd Schauenburg / vmb's Jahr Chris-  
ti 1230. gebawen worden. Ein anderer  
Gerhardus, sampt seinen Brüdern / Hen-  
rico, vnd Nicolao, haben der Statt et-  
liche Dörffer / vnd ihr Statt-Recht/  
sampt dem Wappen / dessen Sie sich noch  
gebrauchet / namblich ein Schloß / oder  
Burg / mit dreyen Thürnen / Anno 1339.  
gegeben. Ist folgend's / mit andern Dr:

ten in Holstein / an König Christian den  
Ersten in Dennemarck / gebornen Graven  
zu Oldenburg / gelangt; dessen Enick's  
sohn / König Christian der Dritte / die  
Statt befestigen lassen; vnd sein Herz  
Bruder / Herzog Johannes / deme Sie in  
der Theilung worden / hat das besagte al-  
te Schloß / mit ansehnlichen neuen Ges-  
bawen gezieret. Nach seinem Tode ohne  
Erben / ist sein Gebiet / zwischen seinem  
Bruder Adolpho, vnd Bruders Sohn/  
König Friederichen dem Andern / nach  
dem Lehenrecht / getheilet worden / vnd  
hat der König dieses Kendesburg be-  
kommen: Ist auch / vor Zeiten / durch Waf-  
sen / an die Könige Canutum, vnd Valde-  
marum, in Dennemarck / gelangt; deswe-  
gen es dann allertey Vngelegenheit im  
Lande geben / vnd haben die Holsteiner/  
Anno 1250. das Schloß allda belagert;  
daher König Erich nach Holstein geruckt;  
aber / auff Anstiftung seines Brudern/  
Herzog Abels zu Schleswigg / umbge-  
bracht worden ist: Vnd seyn die Holstei-  
ner / Ihme Abel / so König worden / zu-  
lieb / wieder abgezogen; vnd ward end-  
lich durch 12. Schieds-Richter / deren 6.  
aus dem Herzogthumb Schleswigg / vnd  
die übrige auß der Graffschafft Holstein/  
waren / außgesprochen / daß das Schloß/  
vnd Bestung Kendesburg / zur Graff-  
schafft Holstein gehöre; vnangesehen / daß  
solche / zu Zeiten der besagten Königen  
Ec Canu-



Canuti, vnd Valdemari, als durch Wafsen / wie gemeldet / in ihren Gewalt gebracht / des Königreichs Eigenthumb gewesen / vnd die Könige ; auch das Königreich / grossen Unkosten darauff gewendet hatten ; wie Pontanus in Rebus Danicis schreibet. Siehe im übrigen von dieser Statt / vnd was Sie aufgestanden / den 4. Theil des G. Braunen Stättbuchs / C. Ens, in deliciis Apodem. p. 229. seq. Andream Angelum, in der Holsteinischen Stätt-Chronick / cap. 10. pag. 42. seqq.

Anno 1627. bekamen die Keyserischen das Schloß (dann die Statt war zuvor durch Feuer verderbt) mit Accord / vnd zu Aufgang des 1643. Jahrs / auch dasselbe die Schwedischen in ihren Gewalt ; die hernach diesen Ort wieder verlohren / vnd folgendens denselben / Anno 45. lange Zeit / aber vergebentlich / belagerten ; wie davon in tom. 5. Theatri Europæi, fol. 214. 220. 761. b. seq. 779. seqq. 806. seq. 832. seq. vnd 915. seq. zu lesen.

## Xenen/

**I**n Stättlein / vnd Ampt / im Herzogthumb Mecklenburg / zwischen Gadebusch / vnd Dassow / (welcher Ort bey dem Dassower See ligt / vnd auch ein Mecklenburgisch Stättlein / dem Ade-

lichen Geschlecht von Parkentin gehörig / wie man berichtet / ist) nahend den Holsteinischen Grängen / gelegen.

## Ribnis / Ribbenitz /

**I**n Stättlein im Herzogthumb Mecklenburg / an einem See / gegen der Pommerischen Statt Damgarden über / vnd drey Meilen von Rosstock gelegen / zwischen welchen beeden Orten / Damgarden / vnd Ribnis / der Fluß Rekenis / die Grängen beeder Länder machet. Chytræus, lib. 28. Saxon. pag. 772. seqq. saget / es lauffe dieser Fluß Recknisa, nicht weit vom Stättlein Ribnis / dessen Ursprung bey dem Dorff Recknis / 5000. Schritte von Güstrow / auf einem See / seye. Siehe / von Ihm / auch Mich. Caspar. Lundorpium lib. 26. Contin. Sleidan. pag. 636. seqq. Es hat noch Anno 1641. ein Evangelisch Jungfrauen Closter / wie Nchel bezeuget / allhie gehabt ; welches Herzog Henricus Leo zu Meckelnburg / des Henrici Hierosolymitani Sohn / im besagten Stättlein / da vorhin des Fürsten Schloß gestanden / Anno 1319. gestiftet hat ; vnd in welchem / wie Pontanus, lib. 9. rer. Danicar. pag. 537. saget / die Ingeburga / der Königin Margarethen in Dennemareck / Schweden / vnd Nordwegen / Schwester /

vnd Herzog Heinrichs von Meckelnburg Gemahlin / Tochter / vnd der Herzogin Marix in Pommern Schwester / auch Ingeburga genant / Aebbtissin gewest ist. Vorgedachter Lundorpius schreibet / das Fräwlein Ursula / Herzog Heinrichs von Meckelnburg Tochter / die Anno 1586. im 76. Jahr ihres Alters / gestorben / diesem Adelichen Jungfrauen Closter / bey 60. ganker Jahr / als eine Aebtissin / vorgestanden seye. Regkman / in der Lützelischen Chronick / berichtet / am 32. Blat / das Anno 1371. Herzog Albrecht von Meckelnburg / eine Schlacht / vor diesem Ort / gewonnen habe. Bog. Phil. Kemnitzius meldet / pag. 81. im Ersten Theil des Königlichen Schwedischen / im Teutschland geführten Kriegs / das der König auß Schweden / im Jahr 1630. den Das nach Meckelnburg erobert / allda ein starcker Thurn / über 12. Schuch dick / im Gemäur ; hernach hab es der Reduicten goltten / so an der Meckelnburgischen Seite / hart an der Brücken / über die Rekenis / im Moras / zu Manutenirung des Passes / von den Keyserischen / geleyet / so der König









Prospect der Stadt



- |                                |                       |     |
|--------------------------------|-----------------------|-----|
| 1. S. Peters Kirche            | 6. Das Rathhaus       | 11. |
| 2. S. Peters Thor              | 7. Zu Unser L. Frauen | 12. |
| 3. S. Catharinen               | 8. Das Stein Thor     | 13. |
| 4. Collegium Iuris-Consultorum | 9. S. Johannes Kirche | 14. |
| 5. S. Nicolaus Kirche          | 10. Zum H. Geist      | 15. |



er Stadt Rostock



- |                                 |                         |
|---------------------------------|-------------------------|
| 11. S. Michaelis Kirche         | 16. Zum H. Creutz       |
| 12. Auditorium Magnum           | 17. Porta Dracomonensis |
| 13. Collegium Der Philosophorum | 18. Mons Calvaria       |
| 14. Zu S. Jacob                 |                         |
| 15. Kropeliner Thor             |                         |





1. Die Stadt von ...  
2. Die ...  
3. Die ...  
4. Die ...  
5. Die ...  
6. Die ...  
7. Die ...  
8. Die ...  
9. Die ...  
10. Die ...



König auch erobert; hierauff habe die  
 Statt Ribbenis / so etwas vom Passe  
 ab / Landwerts ein lige / an den Reiben  
 müssen.

**Röbel/**

**R** On theils Röbel/ nach ihrer Auf-  
 sprache / genant / ein Stättlein  
 im Herzogthumb Mecklenburg/  
 bey m Muris See/ gegen der Marck Bran-  
 deburg gelegen / so / wie Nehel sagt / ein  
 Ampt hat. Man rechnet sonst diesen Ort/  
 sampt Güstrow/ Malchin/ vnd Waren/  
 in das Wendische Land; so aber auch Meck-  
 lenburgisch ist. In dem Tomo 4. Theatri  
 Europæi stehet fol. 253. a. daß Anno 1640.  
 der Obriste Goldacker / bey diesem Me-  
 chelnburgischen Stättlein Röbel/ etliche  
 Schwedische Compagnien ruinirt habe;  
 davon bey 200. geblieben/ vnd viel  
 gefangen worden.  
 \* \*

**Rosenberg/ Rosenburg/**

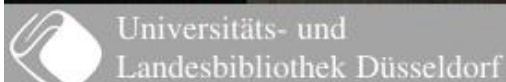
**R** uder Sala/ (so nahend dabey in die  
 Elb fällt) vnd nicht weit von Kalb/  
 vnd Barby / im Erbstift Magde-  
 burg gelegen. Wird von theils Rosen-  
 burg in dem Barbischen Winckel genant.  
 In der Braunschweigischen Chronick ste-  
 het / am 104. Blat/ also: Im Jahr 993.  
 hat Keyser Otto der Dritte / auff Bor-  
 bitt seiner Großmutter / Fraw Adelhei-  
 den / die zwo Stätte Calbe / vnd Ros-  
 burg / so Keyser Otto der Erste / vnd  
 Keyser Otto der Ander/ dem Stifte Mag-  
 deburg zugewant / vnd verchret / Marg-  
 graff Hode aber die Zeit seines Lebens  
 zu Lehn getragen / der Kirchen zu Mag-  
 deburg wiederumb übergeben / vnd be-  
 kräftigt. Anno 1641. ward allhie eine  
 Schiffbrücke verfertigt / über welche  
 die Keyserischen giengen; die auch/  
 im folgenden Jahr/ all-  
 hie lagen.

**Rosenthal/ Rosendal/**

**R** u Stifte Hildesheim / so der 29.  
 Bischoff wieder gebawet/ wie man  
 findet. Es ligt/ wie die Landtafel  
 anzeigt/ ein Ort dieses Namens/ nahend  
 Peine. Sonsten ist davon anders  
 kein Bericht da.

**Rostock/ Rostoch.**

**W** oher dieser Meckelburgischen/  
 Hanseatischen/ vnd an der War-  
 ne/ oder Varna, gelegenen Statt/  
 Nahmen komme / seynd die Scribenten  
 nicht ainig. Theils führen denselben  
 her vom Rosenstock; theils sagen/ daß Er  
 von den Wenden komme / wegen thailung  
 zweyer Wasser/ Kost/ vnd Zog/ so nächst  
 dabey gelegen: Theils wollen / daß diese  
 Statt/ vor Zeiten/ Lacinium, Rhodo-  
 polis, vnd Laciburgium geheissen / da-  
 herumb/ che die Wenden hieher kommen/  
 die Deutsche Varini, Varni, oder We-  
 rini, gewohnt haben: Theils melden/  
 ihr Nahm seye vorhin Kostzog gewesen/  
 vnd bedeute/ wie gesagt/ auff Wendisch/  
 eine Thailung der Wasser / vnd werde  
 solcher Nahm/ von den Polnischen Scri-  
 benten / für ein feuchtes Erdrich aufges-  
 legt: Andere bringen den Nahmen da-  
 her / weiln bey einer gefärbten rothen  
 Saul allda/ die Benachbarte haben pfle-  
 gen zusammen zu kommen/ daß Rostock so  
 viel als Rodestock wäre. Petrus Linde-  
 ber.





bergius, in seiner Kostochischen Chronick / sagt, daß der hohen Schuel / vnd der Statt / grössers Sigill / vnd etliche Schrifften auff den Steinen / zu erkennen geben / daß der rechte Statt-Nahme Kostock gewest seye. Sie solle anfangs / wie ein Dörfflein / an der Wara / vmbß Jahr Christi 329. einen schlechten Anfang / für die Fischer / gehabt haben ; hernach aber vom Godeschalck / der Obtriten Wenden König / zu einem kleinen Stättlein gemacht / vnd endlich Anno 1160. von Pribislao , oder Primislao II. Nicoloti Sohn / der Obtriten / oder Herulen / vierzigsten / vnd letzten Könige / auß den Steinhauffen der benachbarten / vnd damaln von Herkog Heinrichen dem Löwen zerstörten Hauptstatt Kessin / oder Kiffin / (von welcher / vnd deren Zerstörung / vnd daß Sie jest ein grosses / nahend Kostock gelegenes / Dörff / obgedachter Lindebergius lib. 1. cap. 8. zu lesen) mit einer Mauer vmbgeben / mit einem Graben befestiget / vnd zu einer rechten Statt gemacht worden seyn. Andere sagen / des gedachten Pribislai Sohn / Burevinus , habe Kostock mit einer Mauer erstlich vmbgeben / mit Gräben befestiget / vnd zu einer bequemen Stattsform gebracht / Sie des Zolls befreyet / vnd mit dem Lübeckischen Recht begabet ; wie solches seine / des Burevins / Herms zu Mecklenburg / darüber gegebne Brieff / von Anno 1218. beweisen ; darinnen dieser Ort Kostoch genant werde ; vnd habe sein Sohn / Henricus Burevinus II. dieser Neuen Statt mit Hülff / vnd Rath / bezeugten / daß Sie erweitert worden / vnd bezeugten der Statt Freyheiten / daß Anno 1262. auß zweyen Stätten / man eine gemacht habe. Sie sagen auch / daß Kostock nie eine Reichs-Statt gewesen / habe auch nichts vom Reich / aber wol von den Herzogen zu Mecklenburg / denen diese Statt stäts vnterthan gewesen / vnd noch seye ; welche Ihr / der Statt / Recht / vnd Freyheiten / vnd darunter auch die Berechtigkeit zu münzen / verkaufft / vnd gegeben / aber die hohe Obrigkeit / vnd Herrschafft darüber / Ihnen vorbehalten : Wie dann die Kostocher selbst / in allen ihren Brief-

sen / so Sie an gemelte Herzogen schreiben / bekennen / daß diese Statt Ihr / der Herzogen / Erb : vnd Fürsten : Statt seye : Item / daß Sie auch müssen die Anlagen / die / mit ihrem Willen / auff den Landtügen gemacht werden / bezahlen ; wie Sie dann zu solchen Landtügen beschriben werden / vnd erscheinen / vnd noch heutigs Tags den Herzogen huldigen / auch Ihnen / zu ihrem Belieben / die Thor öffnen / vnd die Herzoge in der Statt ihre Edicta , Rescripta , vnd Befelch / zu publiciren ; ingleichem die Burger / so oft Sie ihrer Obrigkeit schwören / vor allen dingen / den Herzogen zu Mecklenburg / vnd dann dem Statts-Magistrat / den End zu thun pflegen. Was aber die Appellation betrifft / so gehe dieselbe / von dem Rath allhie / entweder an des Herzogen zu Mecklenburg Hoff / oder aber an den Rath zu Lübeck. Sonsten das Statts-Regiment belangende / so ist allda ein Status Aristocraticus , mit der Democratia temperirt ; das ist / ein Solcher / in welchem die vornehmste der Statt sitzen / vnd derselben 24. den Rath machen ; gleichwol auch davon die Gemeinde nicht außgeschlossen wird / in deme auß allen Gilden / oder Zünfften / vnd Handwerker Collegiis , hundert Mann erwöhlet werden / welche man in wichtigen Sachen zu Rath ziehen thut : im übrigen aber bey dem Rath der größte Gewalt / vnd Ansehen / bestehet ; welcher auch güldene / vnd silberne Münzen schlagen läßt / vnd die fürnehmste Aempter verwaltet. Dann / auß solchen / werden genommen die vier Burgermeister / deren Einer / vmbwechsungsweise / einen Monat die Oberstell hat / vnd der WOrthaltende genant wird. Darnach seyn die Cämmerer / oder Kemmerherren / welche / von den Burgern / die Steuer / vnd anders / einnehmen / vnd was zu der Statt Befestigung / Gebäwen / vnd andern Nothwendigkeiten / erfordert wird / Sorg tragen. Ferners seyn die Weddeherren / oder Handwerkerherren / welche den Gewerben / vnd Handwercken / fürgesetzt seyn / auff den Port / oder Hafen / vnd das Meer / ihr Aufschen haben / vnd die Nachtwachten bestellen. Vnd dann zum Vierden seynd die



die Stadt Amman/vnd Richter/welche in Schuld: Criminal: vnd Burgerlichen Sachen/erkennen/die Vbelthäter foltern/vnd peinigen lassen/vnd zum Tode verurtheilen. Neben diesen erzehlten/seyn theils der Rathsherrn auch über des Raths Weinkeller/die Apotheck/Zoll/Mühlen/Wäuz/vnd dergleichen/bestellt/vnd haben solche auch / ausser der besagten hundert Männer auß der Burger schafft / die Sechszehen Männer / zu Gehülffen / die den Zoll versorgen; vnd ihre Aufsicht/ als Vorsteher / auff die Kirchen / vnd Arme Häuser / vnd theils / als die Weidherren / auff die Förste / vnd Gehölze / haben. Es führet die Stadt viererley Wappen/namlich / entweder einen Greiffen allein; oder einen Greiffen im Feld; oder einen Büfzelskopff allein / oder alle drey zusammen / darüber ein Königliche Cron / vnd 9. Jahren. Es solle die Stadt / wie Lindebergius berichtet / 2166. Schritt in der länge / 825. in der braite / vnd 5500. im Umbkrais haben / wann nämlich ein Schritt einer Eln verglichen wird; wiewol theils von 2200. Geometrischen Schritten / im Umbkreis / 330. in der braite / vnd 867. in der länge sagen wollen / welches aber / sonders zweifels / von dem Lager innerhalb der Mauren zu verstehen seyn wird. Einer will / daß Kostoek in der länge / der Stadt Lübeck nicht viel vngleich / als die in der länge 2150. Schritt / vnd schier 1300. in der braite habe. Es wird Kostoek in die Alte / Newe / vnd Mittel-Statt getheilet. In der Alten Statt seyn die Kirchen S. Petri, S. Nicolai, vnd S. Catharinae, sampt der Juristen Collegio. Die Mittlere wird / durch einen Arm der Warne / von der Alten Statt / vnterscheiden / vnd sind darinn Unser Frauen / vnd S. Johannis Kirchen / sampt dem Rathhause / Schreiberey / vnd vielen ansehnlichen Burgershäusern. In der Newen Statt ist S. Jacobs Stiffe / item die Kirchen zum Heil. Geist / S. Michel / zum H. Creus / vnd acht Collegia der hohen Schuel. Auß den erzehlten Kirchen / seyn vier Pfarren / als zu S. Jacob / darauff ein statlicher Thurn; S. Marien mitten in der Statt / ein prächt-

tiges Gebäu; die zu S. Peter / vnd die zu S. Nielas. Vnd diese beede letzte Pfarren sollen die ältiste seyn / weil daselbst / zwischen den 2. Armen der Warne / die Statt anfangs erbawet worden. Die übrige fünf Kirchen seyn auch vornehm / als die zum H. Geist; dabey ein reiches Spital; die zu S. Catharinen / dabey / vor Jahren / ein Franciscaner Closter gewesen / jetzt aber darinn 80. Arme vnterhalten werden; die zu S. Johann / dabey vor Zeiten die Dominicaner ein Closter gehabt / jetzt ist da die Stadt-Schuel / die Communität für arme Studenten / der Kirchen Convent / Consistorium, vnd Visitation; gleich wie zu S. Michael / dabey vorhin ein Minoritens Closter gewesen / der hohen Schuel Professores zusammen kommen; vnd dann die zum H. Creus / da noch eine Sammlung G. Ott verlobter Jungfrauen ist. Die Thürn solcher Kirchen seyn fast alle mit Kupffer gedeckt. Ausser der Statt ist S. Georgen Kirchen / vnd dabey ein reiches Siechenhaus. Es hat vorhin auch / ausser der Statmauren / eine Kirch zu S. Gertrud gehabt / so aber / wegen Kriegsläuffte / abgebrochen worden; der Kirchhoff ist gleichwol geblieben / in welchem / ob schon Jährlich etlich hundert Körper begraben werden / man nichts von Hirnschaln / Beiznern / vnd Todtentrühen / findet / weiln das Erdreich / innerhalb eines halben Jahrs / oder auch bald / alles verzehret; wie Lindebergius lib. 5. cap. 6. bezeuget / vnd auch schreibt / daß in denen besagten Kirchen / von 13. Predigern / 32. Predigten wochentlich gehalten werden. Man findet allhie / über die tausent hohe zugespizte Häuser / vnd der andern eine vnzahlbare menge. So zehlet man ins gemein 3. Plätz allda / oder Märckt / als den Alten / Mittlen / (darauff das Rathhause) vnd den Hopffen; oder Hofmarkt: Item / bey die 140. Gassen / vngesehr / wann man Sie / von einem Eck zum andern / rechnet: Ferners / 14. Pfortlein zum Wasser / vnd 7. Thor / wiewol man deren nur 5. jetzt brauchen thuet; item 7. Brücken / 7. Hauptgassen vom Märck auff / 7. Thür an S. Marien Kirchen / 7. Thürne am Rathhause / 7. Stocken an den



Thren/7. Lindenbaum im Rosengarten; wie hievon bey Brunnio, D. Wurffbain de Numero Sept. vnd Bertio, gewisse Vers zu lesen seyn. Es ist aber eine Brücke/ auff der Statt/ über die Warne/ Alters halber/ abkommen/ daß nur noch sechs übrig seyn. Vnd so viel seyn auch in der Statt/ über welche man gehet/ so man/ auß der Newen/ in die Alte Statt/ will. Es wird allhie ein statliches Bier gesotten / vnd weit verführet. Dann es nehret wol/ stärcket den Leib/ vnd macht starcke Leut; vnd wann mans mässig trincket / so thuet es / den Hauptgliedern des Menschen/ wundersame Krafft geben. Vnd kan man solches/ sonderlich das Nerszen-Bier/ etliche Jahr lang behalten: vnd wird es daher Andern/ auch wegen seines herrlichen Geschmacks/ Farbe/ vnd Geruchs/ vorgezogen. Es sollen jährlich bey die 250. tausent Tonnen/ nur von 250. gewissen Biersiedern allhie/ gesotten werden; zu geschweigen/ was andere Burger/ für ihre Haushaltungen/ selber bräwen. So hat es auch zu Kostoek/ zu der grossen Kauffmanschafft/ die da getrieben wird/ einen berühmten Port/ oder Hafen / in welchen gleichwol die grosse Schiff/ auß der See/ nicht kommen; sondern zu Warnemünde/ am Aufgang der Warne/ oder Varnæ, in das Meer/ ab: vnd eingeladen werden müssen; dahin man von Kostoek fünff tausent Schritt rechnet/ die theils anderthalb Meilen zu seyn erachten / vnd auch / bis zur Schwedischen Schantz an der Seeckante daselbst/ 2. Meilen messen. Es schreibet Werdenhagen/ part. 6. Rer. Hanseat. f. 42. b. daß/ in der Ost-See/ fast keine Häfen/ in welche/ wegen der seichen Ort/ gefährlicher zu lauffen/ als allhie zu Kostoek/ vnd Colberg in Pommern; vnd daher solche Furten gar wol in acht zu nehmen seyn.

So viel aber die oberwehnte hohe Schuel / oder Univerſität, allhie anbelangt/ so haben solche Anno 1419. Herzog Johannes, vnd Albertus, von Mecklenburg/ zweyer Brüder Söhne/ sampt dem Rath allda/ eingeführt/ vnd folgend die Herzogen den halben/ vnd der Rath auch

den halben theil der Professorum, bis dahin vnterhalten/ die doch nur ein Corpus machen/ darauß/ vnd zwar umbgewechselt/ alle halbe Jahr/ der Rector erwöhlet wird; welcher/ in wichtigen Sachen/ die Professores, deren 18. zusammen berufft/ auch einen Collegam hat / den Sie Promotorem nennen. Der Bischoff zu Swerin ist / zu einem immerwehrenden Cansler derselben/ verordnet / welcher/ wann Er nicht selbst zugegen/ einem Professori sein Ampt/ bey machung der Doctorn etc. anbesihlet. M. Petrus Stenbekius ist der erste solcher hohen Schuel Rector gewesen; die/ auffser des grossen Auditorii, 9. Collegia, wie oben auch erwehnt/ hat/ welche vom G. Braunen / vnd dem Lindebergio, mit Nahmen erzehlet werden. Die Professores, vnd Studenten / seynd anfangs von Erfurt/ vnd Leipzig/ hieher kommen: Vnd hat Pappst Martinus V. derselben privilegia ertheilet. Bertius sagt also: Academia cum privilegio admilla, tantum habet juris, quantum ipsi indultum est à Principe, & Republica. Der Decanus von der Juristen Facultät/ hat bey dieser hohen Schuel die Freyheit/ daß Er mag Notarios machen / vnd anders mehr thun/ so sonst die Keyserliche Hoff: vnd Pfalzgraven zu verrichten pflegen. Es haben bey derselben/ vnter andern/ gelehret / von Theologis, Tilemannus Heshuius, Simon Paulli, David Chytræus, Lucas Bacmeister: Von Rechtsgelehrten / Laurentius Kirchovius, Johannes Borcholtus, Michaël Grassius, Johannes Oldendorpius, Adamus Tratzigerus, Joan. Georg. Godelmannus, Jacobus Bordingus, Ernestus Cothmann: Auß den Medicis, Janus Cornarius, Henricus Brucæus: Von Historicis, vnd Philosophis, Albertus Crantzius, der vmbß Jahr 1482. dieser hohen Schuel Rector gewesen/ Nicolaus Marscalcus Thurius, welcher/ vnter andern/ Deflorationes Antiquitatum ab Origine Mundi, vnd die Annales Vandalicos, außgehen lassen; Joannes Bocerus, ein statlicher Poet; Johannes Posseilius, Joannes Casselius, vnd Nathan Chy-



Chytræus. Es schreibet Warem. de Erenberg, lib. 1. de Fœder. cap. 1. pag. 18. von Rostock / also: Rostochium perpetuam Cranzius existimat in fausto sidere conditum, cum vix transeat una Saturni revolutio, sine manifesta purgatione, lib. 7. Wandalix, cap. 49.

Es haben sich in dieser Statt / wie in grossen Stätten zu geschehen pflegt / vnterschiedliche vornehme Sachen zugetragen / deren wir etliche allhie gedeneken wollen: Als / das Anno 1302. Rostock / durch Bergab des Nicoloti, Herms zu Rostock / oder Werle / in König Erichs auß Denemarck Gewalt kommen / als Er den Auffluss der Warne / mit seinen Leuten / besetzte. Pontanus de rebus Danicis p. 390. will / der König habe darauff / Fürst Heinrichen von Mecklenburg / in selbige Vogtey gesetzt. Im Jahr 1311. (oder 12.) hat gedachter König allhie / außser der Statt / auff einem weiten Platz / der Rosengarten genant / seine Gezelt / (weiln die Bürger ein so grosse meng Volcks nicht in die Statt lassen wolten) auffgeschlagen / vnd einen Hoff mit den Teutschen Fürsten gehalten: da man also thurniert / das auff einen Kampff / sechs tausent / vnd sechs hundert mit einander sich besehen haben. Aber der König hat den Rostochern / das Sie Ihn nicht eingelassen / es nicht vergessen: Vnterdesen Sie auch außgefallen / haben Warnemünde / oder Warnau / vnd die Schang / so daselbsten / vor zehen Jahren / vom König gelegt war / Nahmens Daneburg / eingenommen / vnd dieselbige / sampt der nahend gelegnen Kirchen / geschleiff: hergegen einen Thurn von Ziegelstein / zu Verwahrung des Hafens / vnd zur Stellung der Laternen / für die Schiffenden außgeführt. Daher der König Anno 1312. (Al. 13.) mit den Fürsten / die Statt belagert / den gemelten Thurn erobert / vnd ein andere Bestung gebawet hat / das nichts in Rostock kommen kunte. Die Bürger machten einen Aufflauff / vnd gaben dem Rath die Schuld / auß dessen Mittel Sie viel zu todt schlügen: etlichen hieben Sie die Köpff ab / etliche steckten Sie auffs Rad. Der Hauptmann der Auffruhr hiesse Heinrich Ruge / welcher

einen Bruder im Rath hatte / vnd da Etliche baten / Er solte seines Brudern bestes werben / sprach der Bösewichte / Lath loyentho hopen / alle se Got vorsamelt heft. Im nachgehenden Jahr / ist obgedachter Fürst Heinrich von Mecklenburg / Abends spät / von den Freunden der erschlagenen / vnd versagten Rathsherren / heimlich / auff der H. 3. König Abend / in die Statt gelassen / vnd also dieselbe / durch herabfellung eines Rads von einem Wagen / vnter dem Thor / erobert worden: ob wohn die Bürger / mit ihren Wehren / zugeloffen / vnd es viel Bluts gekostet hat. Obgemelter Pontanus will / das die Rostocher / zu des gedachten Königs Gehorsam gebracht / vnd die Verwaltung der Statt / dem ernanten Henrico von Mecklenburg / in des Königs Nahmen / übergeben worden seye. Vnd sagt Er ferners / das der König / vmb das Jahr 1317. den besagten Fürst Heinrichen / dem Lande Rostock / vnd allen Gebieten / vnd Bestungen / im Wendland / so Ihme / dem König / gehörig / Lehnrechts weise zu verwalten / vorgesezt habe / außgenommen obgedachtes Castell Daneburg / am Auffluss der Warne: vnd hab Er Fürst / oder Herr zu Mecklenburg / Henticus, Anno 1323. von König Christophen in Denemarck / des vorigen Brudern / vnd Nachfolgern / Rostock / sampt aller Zugehörde / zu Lehen empfangen: Folgendes aber / als König Albrecht in Schweden / geborner Herzog von Mecklenburg / vnd der Schwedische Rath / dem König Waldemar in Dennemarck / das Ihme vom Schwedischen König Magno überlassene Gothland / bestätigten / so seye hiedurch das Herzogthumb Mecklenburg / vnd die Statt Rostock frey worden: das hinfort dieselbe / die Cron Dennemarck / nicht mehr für ihren Ober: oder Lehenherren / erkant haben. Ob aber die Mecklenburger / mit dieser / des Pontani, Warnung / durchaus zu frieden seyn mögen / lassen wir jetzt dahin gestellt seyn: vnd wenden vns wieder zu Rostock / allda die Bürger abermals / Anno 1408. (Al. 1409.) ihren Rath abgesetzt / etliche auß der Statt gejagt / etliche in die Thurne gesetzt: Gleichwol Sie / auß groß



grosser Noth/im Jahr 1416. oder 17. wie der gefordert / vnd dem Fürsten sechs tausent Mark Sundisch geben müssen. Anno 1427. erwöhlten die Burger 60. so Sie dem Rath zugaben: Der älteste Burgermeister zog zur Statt hinauf; die Andern zween folgten Ihm nach / auch etliche Rathslent. Anno 1430. wäre Kostock schier den Feinden verrathen worden. Anno 1436. ward der Rath abermals aufgezagt / vnd kam die Statt darüber in die Acht / vnd den Bann. Die Professores haben sich / auff Befelch des Bapsterischen Concilii, vnter dessen / nach Gripswalden begeben / allda Sie etliche Jahr geblieben seyn. Es ward gleichwol Anno 39. auff Vnterhandlung der Hanssee-Stätte / der alte Rath wieder eingesetzt; dergestalt / das Er / mit dem neuen Rath / in allen Dingen zugleich regieren solte. Anno 1451. grasfirte allhie die Pest stark / also das / in mangel der Leute / die Eltern ihre Kinder / die Kinder die Eltern etc. selbst aufzuführen / vnd in die darzu verordnete Gruben / offentlich heimlich bey der Nacht / werffen thaten: vnd als ein Geschlechter / Nahmens Conrad Mulsche / sein Eheweib / vnd 2. Töchter / in einem Schiebkarn / zur Begräbnus geführt / vnd vermerckte / das sein End auch nicht weit wäre / hat Er sich vnter die Todten begeben / vnd ist bey Ihnen gestorben / damit Er zu Haus nicht vnbegeben gelassen würde. Folgender Zeit / kam Herzog Magnus von Mecklenburg / mit der Statt / in Vnwillen / weil die Burger den alten Rath verjagt hatten / vnd dem Herzog den Thumb in der Statt / zu S. Jacob / zu stifften nicht gestatten wolten; darüber die Statt belagert ward: vnd hat Herzog Bogislaus X. in Pommern / besagtem Herzog Magno, seinem Schwagern / 800. Pferde / vnd 300. Fußknechte zugeführt: Aber es kunten die Fürsten nichts an Kostock gewinnen; wiewol Sie die Festung bey Warnemünde einnahmen / den Hafen versenckten / vnd die Statt bloequirt hielten. Es seyn aber die Kostocher / nichts desto weniger / mit ihren Schiffen / aufgefalle / haben bis an Pommern / vnd auff die Insel Rügen / gestreift / vnd sich so

lang gehalten / bis ein Vertrag / zwischen Ihnen / vnd ihrem Herzoge / auffgerichtet ward. Obgedachter Lindebergius schreibt / von dem besagten Handel / den theils zum 1484. Micraelius aber zum 1488. Jahr referiren / vnter anderm / also: Principes munitionem Varnæmundensem, cum, continuis 12. diebus, arctissimâ obsidione eam coangustassent, cum toto opidulo, & ipsis contra maris impetum, ad tuendum litus, impactis pallas, pice liquidâ illitis, incendio consumunt, portumque, demeris infans laxis, obstruunt, & ita omnem Comœtuum subvectionem civibus intercludunt. Wie es im Jahr 1511. allhie zugangen / davon ist Meursius lib. 2. histor. Danicæ, vnd von dem Priester allda / welcher / ein ganzes Jahr vor Luthero, die Bapstische Lehr getadelt hat / besagter Lindebergius, lib. 3. c. 17. Item lib. 4. c. 1. von der ersten Religionsänderung daselbst / vnd wie es den ersten Predigern allhie / so man bezaubert hat / ergangen / zu lesen. Siehe oben Domis. Anno 1518. regierte die Pest stark zu Kostock. Anno 1558. seyn die Trauben in den Gärten / vmb S. Bartholomæi Tag / reiff worden. Anno 1560. war wieder allhie Aufruhr / wider den Rath / von deme die Burger Rechnung haben wolten / den Burgermeister absetzen / vnd 60. Burger / zur Verwaltung der Sachen / verordneten / so bis auff das Jahr 65. gewehret / da der Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg / auff Befelch des Keyser / in der stille Kriegsvolk in die Statt gebracht / vnd die Sach geschlichtet. Es mussten die Burger Ihme 73300. Reichsthaler / für die Vnkosten / bezahlen / vnd die Soldaten 9. Monat vnterhalten; auch von allem Abbitte thun. Sie bekamen zwar die Ihnen entzogene Freyheiten / nach 3. Jahren / wieder; gleichwol durfften Sie die eingeworffene Mauern nicht auffbawen / bis Anno 1573. da es abermals Vnrufen allda / vnd / wegen der Freyheiten / Streit gabe / die Sach endlich verglichen ward / vnd die Kostocher sich erkärten / die Herzogen Johann Albrechten / vnd Ulrichen / Gebrüder / zu Mecklen





Das Bild zeigt die Ansicht von ...  
B. 3. Blatt ...







A  
B.  
C.  
D.



Die Abbildung A zeigt ein Dorf mit einer Kirche auf einem Hügel, umgeben von Bäumen und Feldern. Die Abbildung B zeigt ein ähnliches Dorf, jedoch mit einer anderen Anordnung der Gebäude. Die Abbildung C zeigt ein Dorf mit einer Kirche auf einem Hügel, umgeben von Bäumen und Feldern. Die Abbildung D zeigt ein Dorf mit einer Kirche auf einem Hügel, umgeben von Bäumen und Feldern.



lenburg / für ihre Erbherren zu erkennen; welches Anno 1574. mit einem Ude/ vnter freyem Himmel gelaistet / vnd bestättiget worden. Anno 1583. hat sich eine neue Strittigkeit / zwischen Herzog Ulrichen / vnd der Statt / erhaben. Anno 1625. ist allhie / vnd zu Hamburg / grosser Schade / durch Wind / vnd Springfluten / geschehen. Als / folgender Zeit / vom Keyser / dem von Wallstein / Herzogen zu Friedland / das Herzogthumb Mecklenburg geben worden / so kam auch Kostoek / mit gewissen Conditionen / an Ihn / der gleichwol die Statt / vnd das Land / bey der Augspurgischen Confession gelassen. In den Relationen ist einkommen / das sich Kostoek / gegen dem gedachten Herzog Albrechten von Friedland / Anno 1628. ac commodirt / vnd tausent Musquetierer / mit Condition eingenommen; aber / im folgenden 29. Jahr / hätten sich die Keyserischen der Statt ganz bemächtiget. Als hernach / der König auß Schweden / die vertriebene Herzogen von Mecklenburg / in ihre Erbländer / wieder eingesezt / so ertheilte Er Befelch / die Statt Kostoek / da der Keyserliche General Wachtmeister zu Fuß / der Freyherr von Birnemont / zu gebieten hatte / durch eine Umbsinglung / auß der Wallsteinischen Hände zu bringen / so auch den 16. 6. Octobris / dieses 1631. Jahrs / mit Accord geschehen. Anno 1638. haben die Keyserischen die obgedeute Schanz bey Barnemünde / (so die Schwedischen / in besagtem 31. Jahr / den 26. Augusti / auch einkommen hatten) eingenommen. Was es hernach / wegen solcher Schanz / für Strittigkeit

ten abgeben / davon ist das Schwedische / Anno 1644. aufgegangene Manifest / wider den Dennemarck; vnd dargegen auch die Königliche Dänische Widerlegung dieses Manifests / lit. C. von denen andern Sachen aber / die hieoben von Kostoek eingebracht worden / außser der offi angezogenen Kostoekischen Chronick des Petri Lindbergii. des Georgii Braunen Stättbuchs Fünfften Theils / J. Isaac Pontani Buchs de Rebus Danicis, des P. Bertii 3. Buchs von den Teutschen Sachen / p. 653. (da Er auch die Märckt / oder Plätz / die Gassen / Thor / vnd fürnehmste Geschlecht allhie / mit Nahmen nennet) vnd D. Leonhardi Wurffbains Tractats / von der Siebner Zahl / pag. 240. seqq. Joh. Angel. à Werdenhagen, part. 3. de Rebusp. Hanseat. cap. 22. fol. 326. seqq. Matth. Stephan. lib. 2. de Jurisdic. part. 2. cap. 2. n. 290. Limnæus lib. 7. de Jure publ. c. 44. in f. Joan. Steinwich. de Jurib. Civitatum, th. 13. C. Ens in delie. apodem. pag. 264. M. Heberer in der Egyptischen Dienstbarkeit / Abraham Sauer / in seinem Stättbuch / Ernestus Cothman. in Responso Academico. 47. num. 22. & Resp. 28. n. 13. D. Thomas Lansius, in Comm. de Academiis, p. 75. Martinus Magerus de Advocatia Armata, cap. 6. n. 170. pag. 211. Chytræus lib. 21. Chron. Sax. p. 556. seq. 558. seq. & lib. 23. p. 620. & 622. & lib. 26. pag. 732. seq. Lundorpius lib. 13. Sleid. Cont. pag. 154. seqq. vnd Schadæus in An. 1574. Contin. Sleid. zu lesen.

\* \*

Salza.

Dieses Nahmens seyn etliche Ort im hochlöblichsten Nieder Sächsischen Craisse / vnd zwar der 1. Im Erzbistumb Magdeburg / zwischen Salzwede / vnd Gomeran / oder zwischen Magdeburg / vnd Barby / an der Elb / 2. Meilen von Calb / vnd so viel auch von Magdeburg gelegen / so den Nahmen vom Salz-

brunnen / der allda erfunden worden / hat / sonst aber Grossen Salza ins gemein genant wird. Ist ein alte Statt / die etwan frey gewesen / allda Keyser Carl der Grosse / nach dem Er endlich die Sachsen gar schwerlich gedämpfft / vnd überwunden / Anno 803. seinen ersten Reichstag gehalten haben solle; von welchem Lertzne-

Do rus,



rus, in seinem Leben / cap. 41. zu lesen. Anno 1433. in dem Widerwillen der Statt Magdeburg mit ihrem Bischoff Gunthero, gewonnen die Magdeburger / mit Hülff ihrer Bundsgenossen / auch diese Statt. Anno 1585. den 4. Maij / hat das Wetter allhie zum Salze / an Gebäuden / vnd Fenstern / vmb viel hundert Gulden Schaden gethan; daselbst auch / vnd vmb Egeln / vnd an mehr Dertern / das Getreidich / vnd sonderlich den Roggen / also zerschlagen / daß die Leute wiederumb pflügen / vnd Gersten darein haben säen müssen; saget Johan. Pomarius, in der Magdeburgischen Chronick. Anno 1625. nahmen diese Statt / wie auch Staffurt / Schönberg / Dreyleben / Creuzleben / Altenleben / vnd Hunds-

berg / wie diese Ort in der Franckfurtischen Relation genant werden / die Keyserischen ein: welche Relation auch sagt / daß damaln der Wallsteiner / Statt / vnd Fürstliche Residenz Walnstatt eingenommen habe: der aber / wie auch andere mehrere Ort / so bißweilen in den Relationen einkommen / sich nicht finden lassen wollen. Anno 1630. eroberten die Keyserischen Salza abermals. Anno 1632. hat deß Generaln von Pappenheim Volck Salza aufgeplündert. Anno 1642. vmb den Eingang deß Junii, erstiegen die Schwedischen diese Statt / führten etliche Chur-Sächsische Soldaten mit sich hinweg; wie auch Vieh / vnd Pferde: vnd plünderten die Statt.

## II. Salza/

**D**ie Meckelburgischen / an dem Fluß Reckenis / vnd den Pommerischen Grängen / so Lundorpius lib. 26. Contin. Sleid. pag. 637. Salinas, vnd ein Meckelburgisch Stättlein nennet. Melchias Nebel / in Erklärung deß Landes zu Mecklenburg / sagt / daß es zu Sultaw Salzquelle habe / allda / vermittelt eines Gießwercks / das gesalzene / vom wilden Wasser / gereiniget / vnd also gut Salz gefotten werde: Welches / ohne Zweifel / dieses Salza seyn wird; wie dann auch dieser Ort / von Johanne Laurenbergio, in der Tafel von Mecklenburg / Sulte genant wird / welches

Audere in Hoch-Teutscher Sprach für Salze verstehen: wird auch zu Lüneburg / vnd Schwäbischen Hall / die Salzquell / die Sult / vnd Sul / geheissen. In einer geschriebenen Kaiserverzeichnuß / wird dieser Ort Soet genant / vnd gesagt / es lige solche Meckelburgische Statt fünff Meilen von Rostock; hab allda ein stattliches Salzsieden / damit das Herzogthumb versehen werde; davon auch der Nahm Soet komme; die Salzpffannen seyn nicht bleyen / wie etwan an andern Orten / sondern eisern.

## Schartou/ Schartau/

**N**icht weit von Magdeburg / bey Nigrip / gelegen / so jetzt ein geringes Dörfflein ist / so etwan Herzogs von der Elben Titul geführet hat / sagt Johannes Pomarius, in der Magdeburgischen Statt-Chronicken / von seiner Zeit. Johannes Angel. von Werdenhagen / de Rebusp. Hanseaticis, part. 3. cap. 5. f. 223. b. seqq. schreibt / als Keyser Carl der Grosse / den Wittekind zum Her-

zogen in Sachsen gemacht / seye dieses Schartou zu einem Herzogthumb worden / welches auch allhie verblieben / biß auff die Zeit Keyser Otten deß Grossen / welcher dieses Sächsische Herzogthum / durch Hermannum Billingium, an die Lüneburger / gegen Winsen / transferirt; vnd seye hernach das Schartowische Herzogthum / dem Andern Erzbischoffe zu Magdeburg / Gislario, geschenckt worden: Keyser Otto



Otto der Ander habe die Pfalzgraffschafft / oder das höchste Gericht in Sachsen / hieher nach Scharrow an der Elb / gesetzt / vnd diesem Gericht die Graffschafft Afcantien / vnd das Schloß Leburg (vielleicht Loburg) zugeben; vnd haben vorhin die Stätte / an andere Stätte / ferners aber an das höchste Gericht zu Magdeburg /

vnd von dannen an seine Pfalzgraffschafft / gleichsam des Reichs höchsten Ort / allhie zu Scharrow / appelliret; Jesund aber seye / an statt des Pfalzgraven / der Erzbischoff zu Magdeburg / wann Er das Reichs Lehen empfangen thut.

### Schleswicz.

**D**iese des Herzogthums gleiches Namens Hauptstätt / nennet Adamus Bremensis, der vmb Jahr 1100. gelebt / hin vnd wieder / Civitatem opulentissimam, ac populosissimam. Von Ihr schreibet Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt Chronick / am 4. Capitel / also: Die Stätt Schleswicz (darvon sonst das ganze Land umbher / welches von der Eyder / vnd Rendesburg / bis an Coldingen / auff 18. Meil wegs / in die länge sich erstreckt / das Land / oder Herzogthumb Schleswicz genennet wird) hat den Nahmen von einem Wasserfluß / Slija, Slija, oder die Slije genant / so da entspringet im Walde Pöle / nicht ferne vom Fürstl. Holsteinischen Schlosse / vnd Hofflager Gottorp; folgendes vor Gottorp / vnd Schleswicz / vorüber laufft / vnd lezlich in die Ost. See fällt. Daher schreibet der Edle / Gestränge / vnd Ehrnveste Herz. Heinrich von Ranow / Königlich Denemärckischer Statthalter im Herzogthumb Schleswicz / vñ Holstein etc. in seinen Encomiis Urbium Holsatiz hievon also:

Sleswigam porrò nos illam dicimus inde,

Quod Slijæ ad curvum est ædificata finum.

Die Longitudo ist 28. Grad / vnd 10. Minuten, die Latitudo aber 55 / 54. Wer diese Stätt anfänglich erbawet / ist mir unweisend: Aber König Erich in Denemareck hat daselbst / im 848. Jahr / die fürnehmste Kirch / dem wahren lebendigen Götze zugeaignet / vnd zu Ehren lassen einweihen: Herzog Adolph von Holstein hat

das Schloß Gottorff / so noch bey Schleswicz ligt / mit Graben / Pasteyen / vnd Wällen / dermassen verwahret / vnd besetzt / daß es nicht leichtlich ist zu gewinnen. Diese alte Stätt Schleswicz hat viel Kriegschaden erlitten / vnd aufgestanden. Denn / vors Erste / liest man / daß Keyser Heinrich / mit dem Zunamen Auceps, vnd Humilis, die Dähnen auß Holstein vertrieben / Schleswicz eingenommen / vnd einen Marggraven des Römischen Reichs dahin verordnet habe: Vnd / als nach seinem Tode / im 38. Jahr / die Dähnen den Marggraven zu Schleswicz / mit der ganzen Sächsischen Besatzung / umbgebracht / vnd Schleswicz eingenommen / hat Keyser Otto, Henrici Aucupis Sohn / ein grosses Kriegsvolk zusammen gebracht / ist damit / durch Holstein / in Jutland gefallen / vnd hat alles wieder einbekommen: auch / zur mehrer Aufbraitung des Christenthums / vnd des H. Göttlichen Wortes / ein Bistum zu Schleswicz / im 946. Jahr auffgerichtet. Dar nach / zur Zeit Keyfers Lotharii, hat Königs Nicolai in Denemareck Sohn / mit Nahmen Magnus / Schleswicz belagert / vnd doch nichts aufrichten können: Denn so wol war dieselbe Stätt besetzt / vnd verwahret / daß die ganze Macht des Königreichs Denemareck / eine lange Zeit / darfür lag / vnd Ihr nichts abgewan. Ferner hat König Erich in Denemareck / beyde die Stätt Schleswicz / vnd das Schloß Gottorff / lassen belagern / vnd auch (nemblich die Stätt / wie Johann Peters im Jahr 1410. sagt) einnehmen. Weil aber Graff Heinrich von Holstein /



zu Hamburg / Belt / vnd Leute / auffgebracht / darzu auch Absagsbrieffe vom Rath zu Hamburg / dem König zugeschickt / vnd nu der König die Brieffe gesehen / ist Er / mit seinen Råthen / zu Rath ggangen / vnd hat geschlossen / daß man die Belagerung des Schlosses Gottorff abschaffen / vnd die Statt Schleswig / ihren Burgermeistern / widerumb überantworten sollte / auff die Eyde / vnd Pflichten / so Sie gethan hätten. Das Wapen der Statt Schleswig ist ein hohes Schloß / sampt einem Stern / vnd dem halben Mond / darunter derer von Ranzow Wapen stehet / in einem besondern Schilde : Darauf auch zum theil erscheinet / daß das Schleswigsche Gebiet entweder / vor Zeiten / denen von Ranzow gehöret / oder / daß / durch derer von Ranzow Vorbitte / vnd Angeben / diese Statt ihre privilegia bekommen habe. Bis hieher besagter Angelus. Georg Braun / im 4. Theil seines Ståttbuchs / C. Ens, in deliciis apodemis per Germaniam, pag. 230. seqq. P. Bertius lib. 3. Rer. German. p. 667. vnd Andere / schreiben / daß Sleswick vor Zeiten / eine gewaltige Hauptstatt in ganz Cimbrica, vnd ein sehr reicher Handelsort gewesen / weiln die Kauffleute auß Britannien / Franckreich / Hispanien / vnd Niederland / häufig hieher gehandelt / vnd ihre Waaren / vom Teutschen grossen Meer / oder der Nordsee / an den Aufgang der Eyder in dasselbe / vnd ferners auff dem Fluß Eren / oder Treja / nach Hollingstätt gebracht / vnd von dannen gen Sleswick geführet / vnd / durch die Ståtte des Balthischen Meers / hin vnd wieder / in Dennemarck / Nordwegen / Schweden / Liefland / Russen / vnd Preussen / gelegen / aufgetheilet haben / vnd daß Sleswick allberait / zu des gedachten Keyser Heinrichs des Ersten Zeiten / eine starcke / vnd blühende Statt gewesen seye / die man auch Slesstorff geheissen habe : vnd daß der jetzige Nahm / wol auch von den Slavis, oder Wenden / herkommen möge : welche sich lang allhie auffgehalten / nach dem Sie vmbis Jahr Christi 1064. diese grosse Statt eingenommen / das Heydenthum

alda wieder eingeführt / das Bistumb abgethan / den vom König Erico erbawten Tempel / sampt der Statt / zerstört / vnd hergegen ihre Tempel da herumb erbawet haben ; deren Merckzeichen / sonderlich an S. Michaelis runder Kirchen / auffm Berge / außserhalb der Statt / an dem Weg / da man nach Flensburg raiset / zu sehen : Als aber Sie / die Wenden / von dannen verjagt / vnd die Christliche Religion allhie wieder eingeführt worden / so hätte man den Dom / oder Bischoffliche Kirche zu S. Peter / erneuert / vnd auch die Engelländer / nahend dem Marckt / eine Kirch / zum H. Geist genant / erbawet / das bey ein Spital gestanden : Es seye auch / an des Doms Mittagsseite / S. Nicolai Kirch / sampt einem Augustiner Kloster / gegen Morgen gelegen / gewesen : Aber das von sehe man fast kein Anzeig mehr : Wie dann diese Statt / durch die Krieg / so gering worden / daß Sie kaum etwas / von der vorigen Herzigkeit / mehr weisen könne ; gleichwol / bey den benachbarten Friesen / noch den alten Nahmen / den Ihr die Dänen / vor Zeiten / gegeben / namblich Hedesbui / behalte / den auch noch eine Capellen / am Vfer der Elye / habe / die man Hedesbui / oder Heideba / Hethaby / vnd Hedeby / nach einer Königin in Dennemarck / (oder vielmehr in Sieland / so nur ein Theil des Königreichs ist) Nahmens Hetha / die endlich allein das Jutland behalten / nennet. Vnd dann so schreibet J. Ilac. Pontanus, der Dänische Geschichtschreiber / daß im Jahr 948. die Dänen / den / vom Keyser Heinrichen gefesteten / Marggraven / zusampt des Keyfers Ottonis I. Gesandten / getödtet / vnd die Sächsische Burger allhie vertilget ; welches aber gemelter Keyser / an den Dänen / hart gerochen / vnd / wie man wolle / den ersten Bischoff / Nahmens Marcus, dahin gesetzt habe : Es seye aber folgendis diese Statt / vom König Haraldo in Norwegen / aufgeplündert / vnd verbrant worden ; darauff erst die obgedachte Wendische Zerstörung / im Jahr 1064. erfolgt seye. Anno 1135. ward König Nicolaus in Dennemarck / allhie / vnd insonderheit von den Sleswickern / vmbgebracht. Anno



Anno 1221. oder 22. ist/ in dieser Statt/ein Concilium, vom Cardinal Gregorio Crescentio, gehalten worden. Vmbs Jahr 1248. nahmen Schleswick die Dänischen/vnd vmb's Jahr 1253. die Holsteiner/ein. Anno 1288. ist die Statt ganz aufgebronnen. Anno 1295. hat Herzog Waldemar von Schleswick / das obgedachte Schloß Gottorp / als es vorher zerstört worden / wieder von newem erbawet / mit Gräben allenehalben vmbgeben / vnd mit Wällen/vnd Bollwercken/versehen. Anno 1325. starb Herzog Erich von Schleswick; darauff König Christoff in Dennemareck/das Herzogthumb Schleswick mit Gewalt eingenommen; ob woln der Herzog einen Sohn/Nahmens Woldemar/hinterlassen/ dessen sich Graff Gerhard zu Holstein angenommen / vnd den König/von Belagerung deß gemelten Schlosses Gottorff/ abgetrieben; so sein Lager auff dem Hesseberg / oder in monte Caballino, gehabt. Vnd ob wol Er/zum andern mahl/Gottorff belagerte / so versagte Ihn doch besagter Graff Gerhard wieder von dannen. Anno 1416. hat König Erich auß Dennemareck Schleswick belagert / vnd ist Anno 1417. wieder darvor gezogen / vnd hat die Statt/den 15. Julij/eingenommen/ konte aber dem Schloß Gottorff dabey nichts abgewinnen; vnd haben die Holsteiner diese Statt auch bald wieder erobert. Anno 1426. kam Er wieder darfür / zog aber / als Er vernahm / daß die Hanses Stätt/den Holsteinern zu Hülffe kämen/ abermals/vnverrichter Sachen/von dem Schloß/vnd auch der Statt/ ab. Anno 1528. haben die Bürger allhie / wider den Geistlichen Stand/ auffrührisch zu werden angefangen / vnd vor erst die Mönche/ auß dem Grauen Closter/ gejagt / die schöne Closter Kirch in 2. Theil mit Balcken/vnd Brettern/vnterschieden; vnd das ober Theil zum Rathhause / das vnter Theil aber / zur öffentlichen Tabern / da man Bier/vnd Wein schencket/ gemacht; vnd/ in dem Chor/dem Wödel/ oder Scharffrichter / eine Wohnung verordnet / wie noch heutigs Tags augenscheinlich zu sehen; schreibet Nicolaus Helduaderus,

ein Landkind / in Sylva Chronol. Circuli Baltici, pag. 81. im Jahr 1623. Der auch pag. 222. meldet/daß Herzogs Adolphi zu Holstein Cansler zu Gottorff / D. Adam Trostiger / so Anno 1584. gestorben / die schöne Kirch zu Schleswick / auff dem Holm/von schönen Porphirstein gebawet/ habe abbrechen lassen; welche vielleicht der Adelichen Jungfrawen Closter Kirch im Holm/oder halben Insel allhie/ seyn wird/ deren Andere gedencken / vnd daß solches Closter noch siehe/ sagen thun. Sonsten ligt im übrigen diese Statt Schleswick/ Sie habe gleich von den gedachten Slavis; oder vom besagten Fluß Ethe / vnd dem Sächsischen Wörtlein Wick; oder anders woher / den Nahmen / (wie dann gemelter Helduaderus will / daß Sie vor Zeiten Hadeby / Urbs odiosa genennet worden) noch heutigs Tags gar wol; hat auch einen stattlichen Hafen / oder Port/ auß dem man bald in den Belt kommen kan. Es gibe viel Handwercksteute allda/ vnd macht man sonderlich schöne/ vnd sehr gute Messer / die Sie gar lustig mit Silber wissen einzulegen. Der oberwehnte Dom stehet auch noch/ in welchem die Ketten / mit denen König Erich / als Er / auff Anstiftung seines Brudern / Herzog Abels zu Schleswick / vmbgebracht / vnd todter/ ins Wasser ist gesencket worden/ sollen zu sehen seyn. Es werden darinn vnterschiedlich viel Fürstliche Begräbnissen gewiesen/von denen obgedachter Helduader/ part. 2. pag. 49. teqq. zu lesen ist: darunter deß obernanten Herzog Erichs zu Schleswick / der Anno 1325. gestorben / Grabsschrifft/also lautet:

Anno milleno migrans C. ter V que vi-  
ceno,  
Gregorii Festo, Deus huic miserator  
adepto.  
Hic Dux magnanimus, Patriæ Servator  
Ericus,  
Woldemari Natus, Patri jacet asso-  
ciatus.

Es gehört aber diese Statt/der Zeit/ Herzog Friederichen zu Schleswick/vnd Holstein zu / dessen Hochfürst. Gn. wie oben im Buchstaben G. gesagt worden / in dem

DD iij offe



offtwehnten / vnd nahend dieser Statt gelegnem prächtigen vnd vesten Schloß Gottorp/oder Gottorff/ Hoff halten; dessen grossen Thurn Herzog Adolph von Schleswick / so Anno 1459. gestorben/ erbawet; Herzog Adolph aber / so Anno 1586. allhie verschieden/ das Schloß selbst sehr gebessert hat. Der Zoll allda soll jährlich ein grosses ertragen: wie man dann schreibet/ daß bey guten Jahren/ allhie / auff die 50. tausent Ochsen / die man/ auß Dennemarck / nach Teutschland getrieben/ den Zoll bezahlt haben.

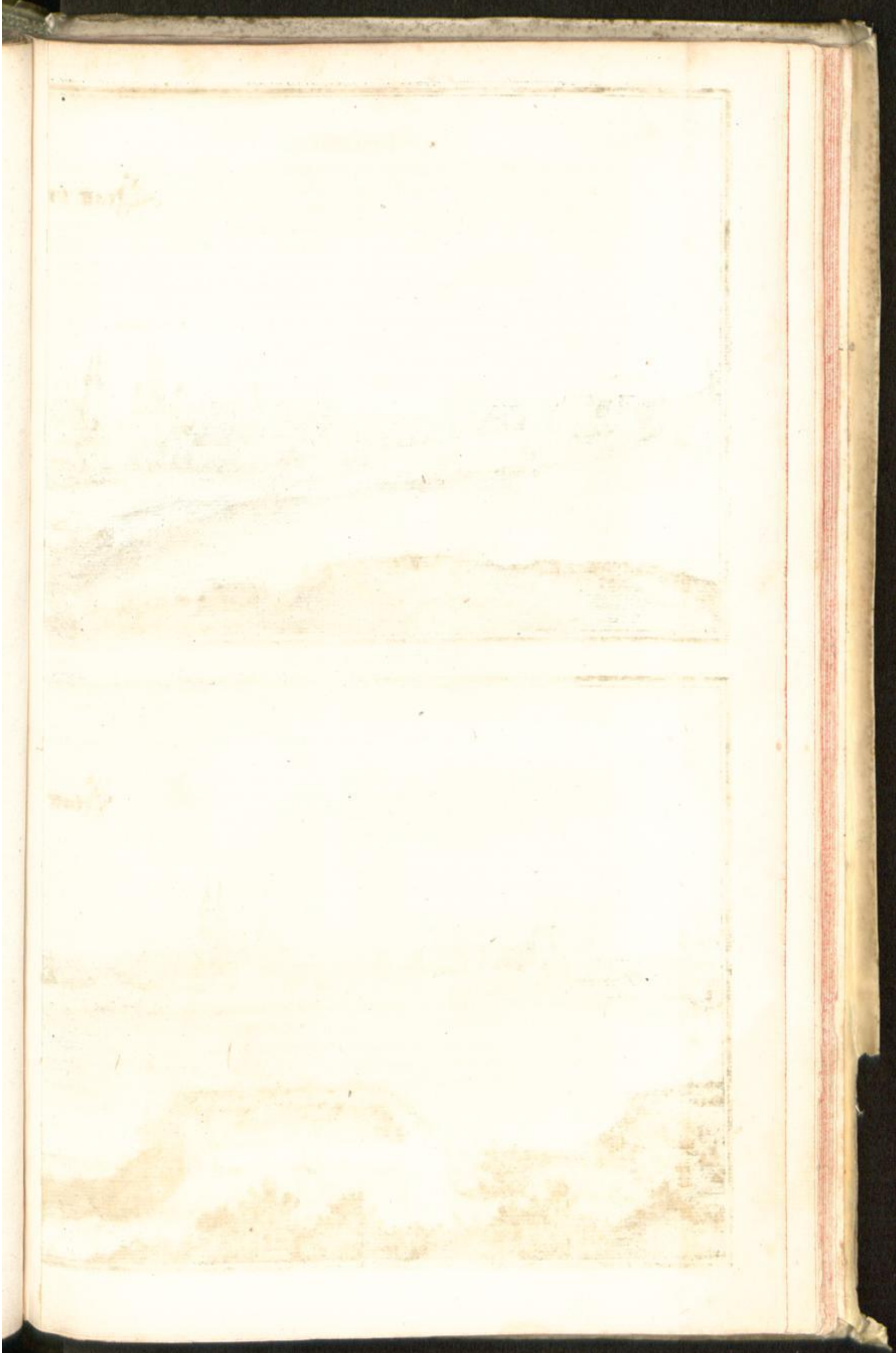
Was das obgedachte Bistumb zu Schleswick anbelangt / so sehet zwar Augustinus Brunnius, in seinem libello Synoptico &c. Anno 1608. getruckt / tit. 2. de Episcopis Germaniæ, p. 141. seqq. die letztere Bischöff allhie / in folgender Ordnung; als da gewesen / Ditlevus von Wisch / so Anno 1517. Godiscalcus von Alsfeld / so Anno 1541. gestorben. Deme succedirt Tilemannus Hussen / der / nach zweyen Jahren / auß einem Bischöff / ein Superintendens worden. Fridericus Herzog zu Holstein / König Friederichs des Ersten in Dennemarck Sohn / so Anno 1556. Herzog Adolph des vorigen Bruder / der Anno 1586. Fridericus II. König in Dennemarck / so Anno 1588. gestorben. Vnd dann Christianus IV. der nächste König in Dennemarck. Es ist aber / im Jenner / des 1645. Jahrs / auß Holstein berichtet worden / daß Schleswick / in vielen Jahren / keinen Bischöff mehr gehabt: Das Stiff zwar habe noch seine Domherren/ vnd werden die Canonizaten / von Ihr Königl. Mayest. zu Dennemarck / vnd dem Herzoge von Holstein/ Ihren Favoriten verschencket. Chytræus lib. 19. Sax. pag. 490. schreibet also: Adolphus Holsatiæ Dux, Episcopus Sleswicensis, in seruitutem q. redigit Canonicos, quæ res occasionem speciosam Friderico II. Daniæ Regi, postea præbuit, ut mortuo Adolpho, statim totam dioccesin Sleswicensem ipse occuparet, & relaxatis aliquantum Collegii molestiis, & juribus pristinis magna ex

parte restituitis, ipse, per suos Præfectos, dioccesin deinceps gubernaret. Vor Jahren / ist dieses Bistumbs Reichs Anschlag gewesen / alle Monat / fünffe zu Ross/ vnd 15. zu Fuß: Aber es hat Holstein Anno 1587. den 22. Martii, die Exemption desselben/ am hochlöblichen Keyserl. Cammergericht erhalten: Vnd gibt daher dieses Stiff zum Teutschen Reich nichts mehr.

Was endlich das Land / oder Herzogthumb anbelangt / so von der Statt Schleswick den Nahmen hat: so ist / von demselben / oben / im Eingang dieses Tractats / in der Nieder-Sächsischen Länder Beschreibung / gesagt worden.

Ausserhalb dieser Statt / seyn noch Anzeigungen zu sehen / von dem Dennewerck / oder Danewerck / oder dem gewaltigen Wall / der seinen Anfang / zum Zeiten Keyser Carls des Grossen / vnd König Gottfrieds in Dennemarck / als die Grängen zwischen Sachsen / vnd Dennemarck / gemacht worden / bekommen haben / vnd hernach / etlich mahl / verbessert worden seyn solle; weils die Dänen sich dars durch / vor der Sachsen Einfäll / versichere machen wollen. Wie es dann ein gewaltiges Werck gewesen / vnd ist / in solchem / nur ein Thor / den durchreisenden offen gelassen worden; wie hievon vnterschiedliche Scribenten / vnd darunter auch obgedachter Braun / Bericht thun. Der offft angezogene J. I. Pontanus schreibet / lib. 5. rer. Dan. pag. 131. daß solcher Wall oberhalb Sleswick / vnd Gottorff / zwischen der Ost: vnd West-See / in der weite von acht oder neun Meilen ohngefahr / sampt einem Graben / vnd Thürnen / oder vielmehr Warten / das andere mahl / zum Zeiten Keyser Ottens des Ersten / vnd dann das dritte mahl / vnter Keyser Friederichen dem Ersten / noch mehrers / vnd mit einer Mauer von gebackenen Steinen / versehen worden: von dannen nicht weit / sich das Feld Lohe de weit außbraitet. Vnd in Chorograph. Daniæ, schreibet Er / von Unserer Zeit also; Prope autem Sleswicum ipsum &c. insignis hodieque ad Isthmum, qui  
ibi







Stadt und Ambt Wantsleben



Stadt Schönebeck





Handwritten text in the upper right corner of the page.



Schiffmühle



ibi est, Agger visitur, fossarum, ac Valli vestigia ostentans, quod Opus Danorum, vulgò Danewerck / appellant. Olaus Worm lib. 1. Danicor. Monumentor. p. 55. 58. & 59. meldet folgendes: Christianus Cilicius, de bello Dithmarsico, lib. 1. vallum, inquit, illud, adhuc nostro tempore muris, & aggestâ terrâ, insigne, quod à Nostris Danwerck / hoc est Danorum Opus appellatur, & propter Caroli M. exercitum adventantem, à Godofredo Daniæ Rege, structum, (Circa ann. 808.) perductumque est, à Sinu Oceani Britannici, Syle / dicto, haud procul Slesvico, & Gothorpia, usque ad Hollingstadium, quod Eidora amnis, in Germanicum mare se exoneraturus, alluit. Saxo tamen lib. 10. ut & plerique alii, Thyra, cognomento Danebod / Ethelredi Regis Angliæ, filia, Gormonis Conjugi, (Haraldi qui circa æt. Othonis I. Imp. flor. matri) hoc Opus tribuit; item Cranz. lib. 4. Daniæ, cap. 21. & Sueciæ lib. 5. c. 8. Ericus Pomeranus, Thyram

ligneam tantum hanc munitionem fecisse refert. Quidam matri Thyra, & Haraldo filio, opus tribuunt. Joh. Adolphus Cypræus Annal. Eccles. (Slesvic.) lib. 1. c. 10. ait, Autoritate Reginae permotos, Opus illud aggressos esse Scanos, Selandos, & Fionios; Jutos vero, & Slesvicenses, Commeatum, seu Alimoniam, Operariis subministrasse. Godofredus, vel Gotricus, ergò cœpit, Alii absolvère. & Waldemarus I. seu M. muri auctuarium addidit. Murus ille multis in locis 7. pedes latus obser. & 18. altus, quamvis magna ex parte jam lateres eruti, & ipse dirutus sit, ita, ut rudera saltem supersint. In ejus præsidio quandoque 60. millia hominum collocata fuisse legimus. *Dis hierher dieser. Siehe auch Stephanum Johannis Stephanium, in seinen notis, zum sehenden Buch des oberwehnten Saxonis Grammatici, Dänischer Histori / fol. 199. seqq. von diesem Danwerck in Cimbrica Chersoneso.*

\* \*

### Schönbeck /

**I**n Stättlein im Erbstift Magdeburg / an der Elb / gegen Salza über / vnd bey 2. Meilen oberhalb Magdeburg gelegen / so / in den vorigen Kriegen / allberait bekant worden ist. Dann Anno 1278. überzogen die Marggraven zu Brandenburg / sampt ihrem Oheim / Herzog Albrechten zu Braunschweig / den Erzbischoff Bernharden / gebornen Grafen zu der Welfe / der sich nach seinem besten vermögen gewehret / Wolmerstedt erobert; aber Schönbeck vergebens belagert hat. Hernach / im Jahr 1307. am Tag Calixti, nahm der 28. Erzbischoff zu Magdeburg / Henricus, ein Fürst von Anhalt / dieses Schönbeck ein. Anno 1433. in dem Widerwillen der Statt Magdeburg / mit ihrem Bischoffe Gunthero, einem Grafen von Schwarzburg / gewonnen die Magdeburger / mit Hülff ihrer Bundsgenossen / Schönbeck / demselben

ab; gabens aber hernach dem Stifte wieder. Anno 1550. den 26. Septembris, hat Herzog Georg von Mecklenburg / dieses Stättlein eingenommen / vnd gebrandschat; zu welchem allhie Herzog Moritz von Sachsen / Churfürst / kommen / vnd haben darauff mit einander die Statt Magdeburg belagert. Als / im folgenden 51. Jahr / mit ihr / der Statt / Fried gemacht worden / so seyn / den 8. Novembris, die Magdeburgische Soldaten / in die zwey tausent starck / vnd in die 130. Reutter / hieher gezogen / da man Sie / den 9. Novembris, vollend bezahlt hat; wie hievon / bey Pomario, an vnterschiedlichen Orten seiner Magdeburgischen Chronick / zu lesen. Anno 1630. haben die Keyserischen / weiln die Burger / neben den Bischofflichen Soldaten / nicht fechten wolten / Schönbeck bald erobert. Es wurde aber das Stättlein / gleich darauff / den 20. Septembris, wie



wieder auß Magdeburg überfallen / vnd das Thor eröffnet. Anno 1632. zu Eingang des Jahrs / haben die Pappenheimischen / Schönbeck außgeplündert. Anno 1644. als die Keyserischen / vnd Schwedischen / in dieser Gegend / vnd zwar die Keyserischen bey Magdeburg / Herz Feld Marschall Torstensohn aber / im Hauptquartier zu Wanßbeck / General Major Königsmarek zu Grossen Salza / der Hef

fisch General Major Beyß zu Beymeres leben / 3. Meilen von Magdeburg / vnd das Schwedische Fußvolck allhie zu Schönbeck / lang still gelegen / so hat dieser Ort wieder viel aufgestanden. Melchias Nessel / in Beschreibung des Erststifts Magdeburg / sagt / es gehöre Schönbeck jetzt dem DomCapitul zu Magdeburg.

## Schwabstedt /

**I**n vorhin Bischofflich Schleswicksche Residenz / im Herzogthumb Schleswick gelegen / allda Anno 1600. eine Magd schwanger worden / vnd 3. Hunde gebohren / die alsbald / nach der Geburt / gestorben. Man saget / Sie sollte

mit einem Englischen Hunde Gemeinschaft gehabt haben ; schreibt Nicolaus Helduaderus part. 2. Sylva Chronol. Circuli Baltici, pag. 265.

## Schwan / Swan / Cycnea,

**I**n Fürstlich Meckelburgisch Stättlein / vnd Ampt / zwischen Gästrow / vnd Rostock / gelegen. Mariscalcus, in vitis Obetritarum cap. 31. sagt / bey dem Lindebergio, in der Rostochischen Chronick / lib. 1. c. 8. daß zu Herula, Werlovio, oder Werl / (so ein Schloß / vnd Stättlein gewesen) Godescalcus, der 31. Wendische König / gekrönt worden / so 2. Meilen von Rostock / an der Varna, neben dem Dorff Wick / vnd dem Stättlein Schwan / gelegen / vnd von Wercken / vnd Belegenheit des Orts / so zwischen den Wäldern / vnd Pfäzen / sehr fest war ; dahin der 39. Wendische König Nicolotus geflohen / vnd daselbst / vom Henrico Leone, Herzogen zu Sachsen / hart belagert / vnd mit Hinderlist / außser der Statt / umbgebracht worden. Seine zween Söhn / Pribislaus, vnd Wertislaus, haben / durch heimliche

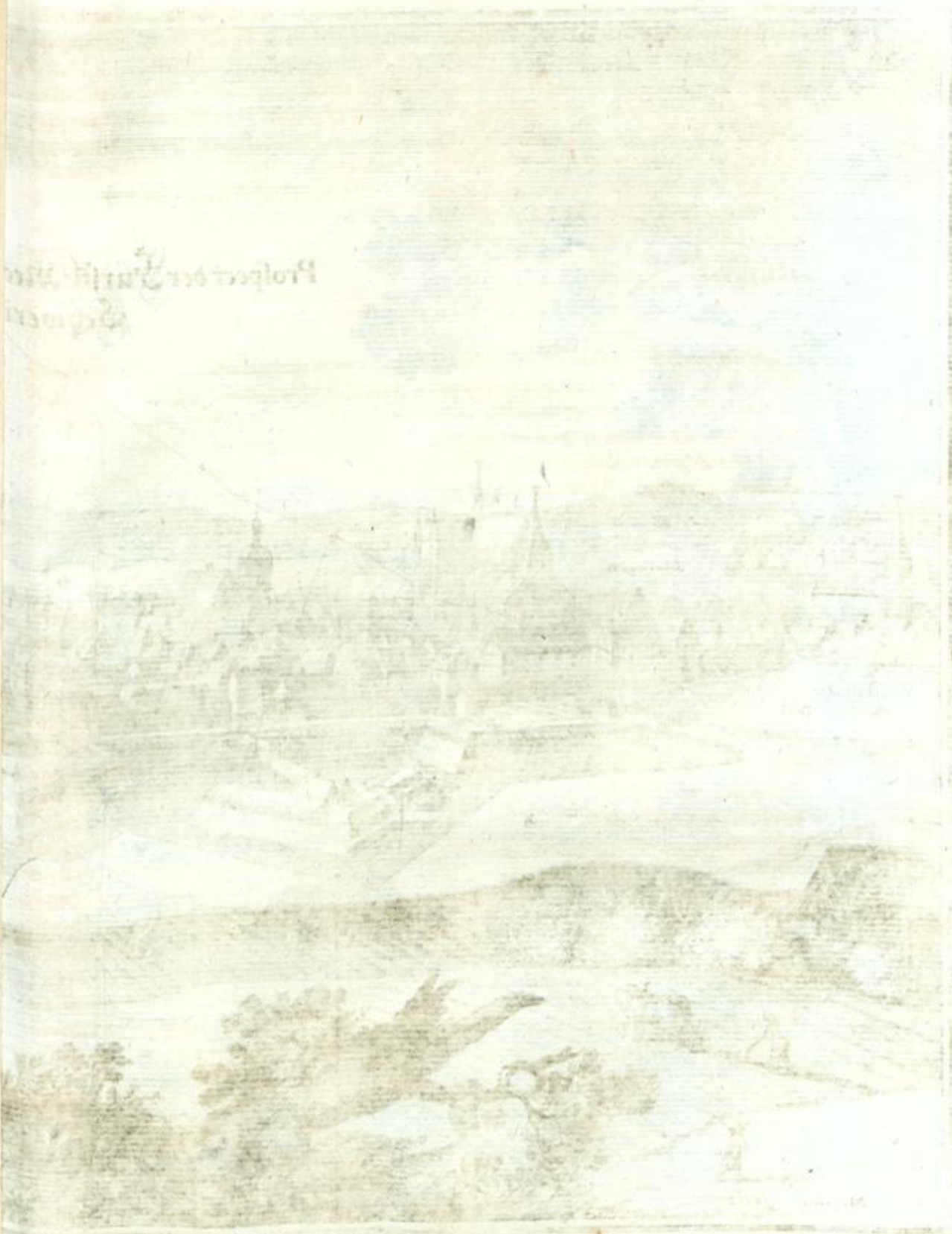
Weg / die Ihrige darauff hinweg gebracht / vnd hernach diesen ihren eignen Ort verbrant. Es ist zwar derselbe folgendes wieder ein wenig auffkommen / hat aber doch zu vorigen Kräften nicht mehr gelangen können / als / an dem Gestade der Nevelz, das besagte Stättlein Schwan (so Er anderswo auch Siuam Lateinisch nennet) entstanden ist. Joh. Isacius Pontanus schreibt / lib. 7. rerum Danicar. pag. 421. daß Nicolaus von Werle / Herz zu Rostock / denen zu Swan / (Schwan) nicht allein etliche Mansmat / oder Erdlässe / vnd die Macht in der Warne zu fischen ; sondern auch das Gestad desselbigen Flusses nacher Gästrow werts / zur Viehweide / überlassen / vnd bewilliget / daß Sie / wie andere seine Stätte / des Rechts / vnd Freyheit / sich gebrauchen sollen.

## Schwerin / Swerin.

**D**iese Statt ligt im Herzogthumb Mecklenburg / an einem langen See / so von Ihr den Nahmen / vnd

der Swerinsche See geheissen wird / vnd 12. Meilen von Rostock. Sie ist Anno 1163. von Herzog Heinrichen dem Löwen





Project of the City of  
Düsseldorf

Project of the City of Düsseldorf  
Düsseldorf, 1795





Prospect der Fürstl. Medlenb. Resid. Stadt  
Schwerin

Calc. Merian fecit

A. Das Festlich Schloß  
B. Die Thom. Kirche

C. Kirche auf der Insel  
D. Das Rathhaus

E. Der Bischof'se Saal  
F. Köpffle Cantley

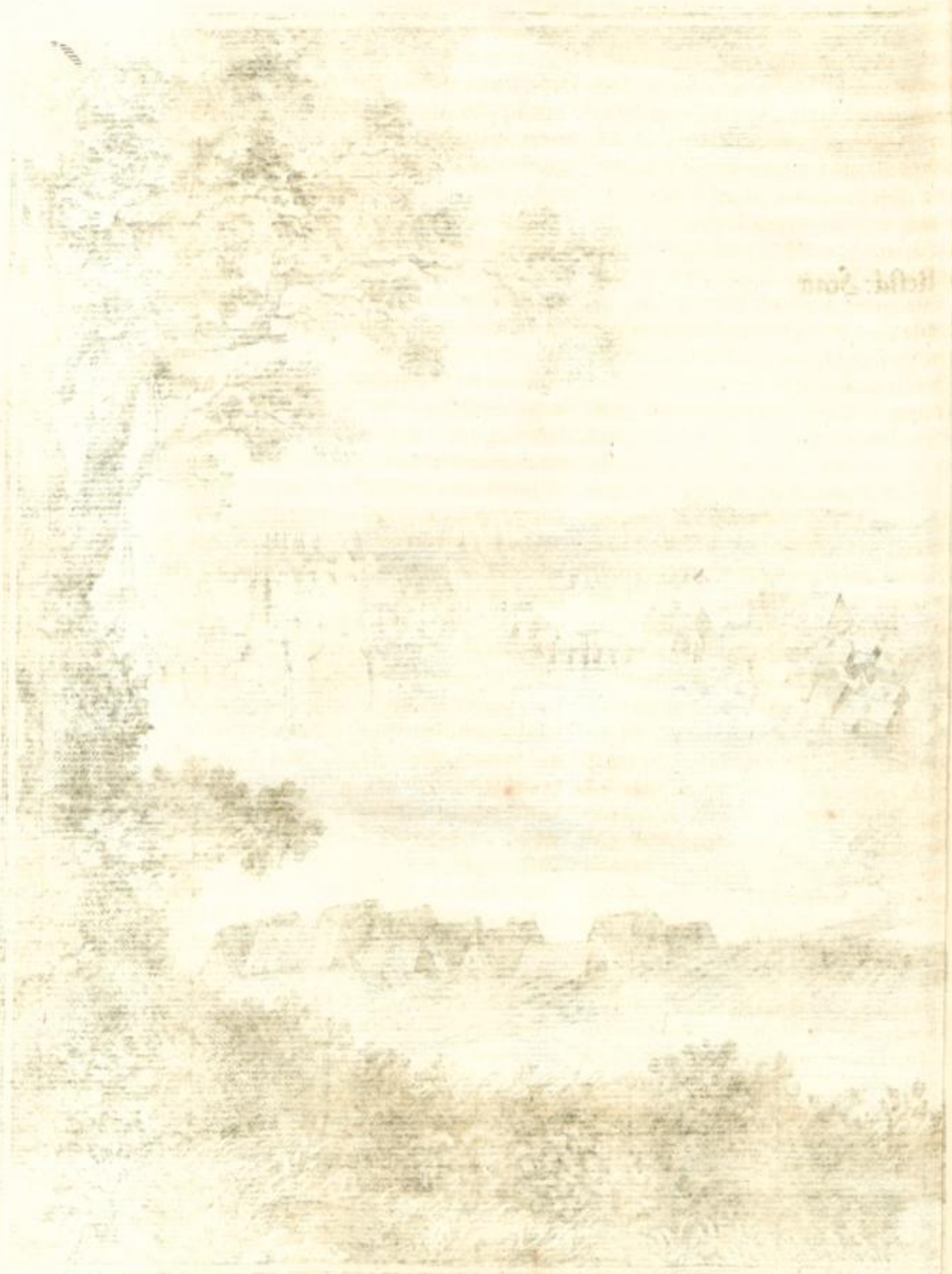
G. Köpffle Pfand  
H. Das Knecht

I. Gerber Hoff  
K. Die Mühle

L. Mülles Thor  
M. Schwede Thor

N. Brücke nach der Stadt  
O. Brücke nach dem Lustgarten





1802. 1803.



zu Sachsen gebawet / vnd befestiget worden: wie/ in der Cosmographia Munsteri, lib. 5. c. 433. der letzten edition, zu lesen. Er gab Sie aber seinem streitbaren Ritter Gängel/ vnd macht Ihn zu einem Graven zu Schwerin: von welchem / in der Braunschweigischen Chronick p. 143. also stehet: Dieser Ritter Gängel ist gewesen / auß dem Adelichen Geschlecht dero von Bartenfleben / so / durch G. Ottes Segen / noch heutigs Tags im flor / vnd zur Wolffsburg Haus halten. Graff Gängels wird / in Herzog Heinrichs des Löwen Geschicht / offte vnd viel gedacht: Erscheinet auß allen Relationibus, daß er ein frommer Herr / vnd zugleich ein rechter Kriegsheld gewesen. Er hat / mit seiner Gemahlin / erzeuget vier Söhne / Graff Helmolden / Graff Heinrich den Ersten / Graff Gängel den Andern / vnd Graff Friderichen / der ist Anno 1200. zu Hildesheim Domherr gewesen / vnd ward Anno 1237. Bischoff zu Schwerin / regierte aber nur zwey Jahr. Heinrich der Erste erhielt den Stammen / war bey Keyser Otten dem Vierten in grossen Gnaden: nahm König Woldemar zu Dennemarek / in seinem eigenen Reich gefangen / führete Ihn in Sachsen / vnd setzte Ihn gefangen auff die Bestung Danneberg / bis er sich mit grossem Gelde los machte. Der Letzte dieses Geschlechts ist gewesen Graff Otto / mit dem Zunahmen Rosa / der hat eine Tochter / Richardis mit Nahmen / hinterlassen / die freyete Herzog Albrecht zu Meckelnburg Anno 1352. Drey Jahr darnach starb Graff Otto / vnd kam die Graffschafft Schwerin ans Herzogthumb Meckelnburg. Vnd am 19. Blat wird gesagt / daß An. 1211. gemelter Keyser Otto / durch Beforderung Graff Heinrichs zu Schwerin / mit Seiner Majestat Siegel / aller seiner Vorfahren / dem Stiffte Schwerin ertheilte privilegia, bestätigt habe; auch den Burgern zu Schwerin die Freyheit / vnd Berechtigkeith gegeben / daß Sie zu Wismar / in den Hafen / frey / vnd ohne Widerred eines Menschen / mit zwey grossen Schiffen / Roggen genant / vnd mit kleinen / so viel Sie wolten / Kauffman-

schafft brauchen möchten: Ober das / sollten Sie auch / an allen Orten Sächsischen Landes / von allen Zollen entledigt / vnd befreyet seyn; vnd daher es komme / daß die Burger zu Schwerin / noch heutigs Tags weder zu Lübeck / noch zu Wismar / Zoll geben thäten. Bis hieher die besagte Chronick. Petrus Lindebergius meldet / lib. 2. c. 10. Chron. Rostoch. daß Herzog Albrecht zu Meckelnburg / der Anno 1349. zum Herzog gemacht worden / die Graffschafft Marion / oder Schwerin / wieder an Meckelnburg / durch Krieg gebracht / vnd sich darauff / mit den Graven von Meckelnburg / so Zuspruch zu Schwerin gehabt / verglichen habe. Bey jüngster Veränderung in diesem Lande / kam Schwerin auch an den von Waldstein / Herzogen zu Friedland; ward aber folgendes / durch Hülff des Königs auß Schweden / Anno 1631. im Heymonat / wieder von ihrem Herrn / Herzog Adolph Friderichen zu Meckelnburg / vnd war die Statt mit Gewalt / das Schloß aber mit Accord / erobert / dessen Fürstl. Gn. noch der Zeit allhie Hoff halten. Anno 1558. seyn allda 84. Häuser / vom Wetter / verbronnen; welches erstlich in einer Ehebrecherin Hause / so mit dem Hoff Marschalck zu thun / geschlagen hat; wie Chytræus lib. 19. Saxon. pag. 514. berichtet. Nicol. Helduaderus, in Sylva Chronol. schreibt / part. 2. pag. 161. also: Anno 58. seyn zu Schwerin 48. Häuser vom Wetter angesteckt / vnd abgebrant / welches erstlich in einer Ehebrecherin Haus / so mit dem Marschalck gebulet / eingeschlagen / vnd beyden Ehebrecher / vnd die Ehebrecherin / zu todt geschlagen / daß Sie in ihren Sünden dahin gefahren. Dabey zu mercken / daß bey einem / oder dem andern / die Zahl muß verfest / oder vmbkehrt worden seyn; welches dann leichtlich mit 84. vnd 48. geschehen kan. Anno 1630. ist ein Knab von zehen Jahren / etlich mahl allhie entzucke worden / vnd hat viel vnterschiedliche Spraachen geredt. Anno 1651. den 18. Julii, ist diese Statt / sampt dem Rathhause / außgebronnen / also / daß nur das Fürstliche Schloß / vnd die Kirche / sampt

Ee

etlich



etlich wenig Häusern / auff der Schilff übrig geblieben.

Was das oberwehnte Bistumb allhie anbelangt / so ist solches vorhin in der Statt Mecklenburg / vnd desselben Erster Vorsteher Johannes Scotus, Anno 1062. gewesen; welchen / im vierten Jahr seines Ampts / namblich Anno 1066. den 10. Novembris, die Wenden / so die Christliche Religion auff ein newes hinweg geworffen / jämmerlich gemartert / vnd Ihme Händ / vnd Füße abgehauen haben. Also ist selbiger Ort hernach 83. oder 84. Jahr / ohn einen Bischoff / gewesen / vnd erst / vnter Keyser Conraden dem Dritten / Eberhard / oder Emehard / Anno 1160. der ander Bischoff zu Meckelnburg worden; deme bald hernach Bruno, oder Berno, oder Benno, der dritte Bischoff / succedirt hat; welcher / als in den Wendischen Kriegen / gedachte Statt verwüstet / durch obgemelten Herzog Heinrichen den Löwen / auß Zulassung Keyser Friederichs des Ersten / Anno 1170. hieher gesetzt worden ist. Er / der Herzog / hat nicht allein einen Dom zu Schwerin erbawet / sondern auch dieses neue Stifft / von den Gütern / die Er mit seinem Bogen / vnd Schwert / erobert / reichlichen begabt. Vnd gibt man für / Herzog Heinrich habe vmb diese Zeit / die Vnchristen / bey tausenden / in die Schwerinische See / nicht weit von Fichel / (so noch oben an der See ligt) treiben / vnd allda vom gedachten Bischoff Bennone täuffen lassen; daher der Ort den Nahmen bekommen habe / daß er die Döpe genant werde. Siehe die obgedachte Braunschweigische Chronick fol. 142. & 149. Andere haben das 1168. theils das 1178. der Verfassung; Henricus Meibomius in Chron. Riddagshuf. pag. 5. das 1163. Jahr der Stifftung; Chytræus aber lib. 1. Saxon. vnd Lindebergius das 1170. Jahr / den 6. Septembr. der Einweihung der Bischofflichen Kirchen allhie / lib. 1. Chron. Rostoch. cap. 8. Siehe Joh. Adolphi Cypræi Annales Ecclesiasticos Slesvicenses. Im Jahr 1500. war Conradus Lostius, von obgedachtem ersten Bischoff /

vnd Märtyrer / dem Johanne Scoto, außzurechnen / in der Ordnung der 30. Bischoff allhie / zu Schwerin. Als mit der Zeit die Domherren die Römisch-Catholische Religion auff's hefftigste vertheidigten; So ist Anno 1530. das Evangelium in S. Georgen Capell / vor der Statt / vnd hernach in der Franciscaner Kirch / nahend dem Schloß / vom Egidio Fabro, vnd andern / zu predigen angefangen worden; welcher Faber, von dem erdichten Blut Christi / (so allhie etlich hundert Jahr verchret worden / vnd welches Graff Heinrich von Schwerin / dem Dom-Capitul geschenckt / vnd folgendes Anno 1552. Herzog Johann Albrecht von Meckelnburg / verbrennen lassen) ein aignes Büchlein geschrieben; darzu D. Luther eine Vorrede gemacht hat. Dieser Herzog Johann Albrecht hat am ersten den Dom allhie zu Schwerin / zur Begräbnuß der Fürsten zu Meckelnburg / verordnet / die zuvor im Kloster Dobsberan seyn begraben worden. Vnd ward am ersten seines Herrn Vattern Bruder / Herzog Heinrich / der im besagten 52. Jahr gestorben / hieher gelegt. Wehnerus, in seinen Observationibus Practicis setzet noch im 1615. Jahr dieses Bistumbs Monatlichen Anschlag von 80. fl. Andere haben nur 3. zu Ros / 5. zu Fuß / oder 56. fl. Vnd saget Einer / daß der Herzog von Mecklenburg dasselbe sine onere erimiren / vnd nichts mehr geben wollen; daher noch die Sach Anno 1602. in Camera strittig gewest seye. Die Herren Reinkingh / vnd Wurffbain / haben 10. zu Ros / vnd 10. zu Fuß / oder 160. fl. In der Nürnbergischen Anno 1650. wegen der Schwedischen Satisfaction Gelter / gemachten Repartition, findet sich dieses Stifft Schwerin / Monatlich einfach / zu 96. angelegt. Vnd ist nunmehr dasselbe / durch den Anno 1648. publicirten General Friedens-Schluß / zu einem Weltlichen Fürstenthumb gemacht / vnd Hochgedachtem Herzogen zu Mecklenburg / Herrn Adolph Friederichen / der solches / bis daher administrirt gehabt / mit Condition / überlassen worden; wie oben im Eingang dieses Tractats / vnd Beschreibung der Meckel



Rechelburgischen Länder / dessen Meldung  
geschehen.

Es ist aber die Bischoffliche Residenz  
nicht allhie zu Schwerin / sondern zu  
Butzow / oder Bucephalea, oder Peu-  
cino, gewesen / so auch eine Rechelburgi-  
sche Statt / vnd festes Schloß / in der Ge-  
gend Güstrow / vnd an der Warne / gele-  
gen ist ; darein da ein Wasser / so von be-  
sagtem Güstrow herunter kompt / fällt /  
welches vom Melchia Nibel / in Beschrei-  
bung Rechelburg / pag. 356. die Nobel /  
vom Chytræo, vnd Lindebergio, aber

Nebula, genennet wird. In den neulich-  
sten Fürstlichen Rechelburgischen Streit-  
Schriften / wegen der Vormundschaft  
des Jungen Herzogen von Rechelburg /  
zu Güstrow / Herrn Gustaff Adolphens /  
wird / in Einer / dieses Butzow ein sumpfi-  
ger / vnd vngesunder Ort genant ; in einer  
andern aber solches verneinet. Gedachter  
Nebel sagt / es habe allhie noch ein Jung-  
fraw-Closter. Anno 1631. haben die  
Schwedischen Butzow ein-  
genommen.

Segeberg / Sigeberga.

**S** On diesem Ort schreibt Andreas  
Angelus, in seiner Holsteini-  
schen Stätt-Chronick / im 17. Capitel /  
vnter andern / also: Segeberge hat  
daher den Nahmen: Als Keyser Lothar-  
rius / auff eine Zeit / war zu Bardewick /  
welches damals noch eine gewaltige vnd  
herrliche Statt war / fand sich zu Ihm Vi-  
celinus, der nachmals Abbt zu Segeberge  
ward / vnd zeigte Ihm an / daß in Wagria  
ein trefflicher Berg wäre / darauff ein  
Schloß zu setzen / vnd davon das ganze  
Land / beydes Christliche Lehr anzunehmen /  
vnd Tribut zu geben / könnte zu zwingen  
seyn. Diese Wort des Priesters bewegten  
den Keyser / daß Er sich auffmachte / vnd  
die Gelegenheit des Orts selbst besichtig-  
te / auch dazu beförderte die Befelchhaber /  
vnd Verwalter durchs Land. Da Er nun  
befand / daß alles gelegen wäre zu einer Be-  
festung / that Er der Landschaft zu nächst  
vmbher Befehl / daß Sie an demselben Ort  
eine Festung bawen solten / vnd nennete  
den Berg / darauff Er ein trophæum, oder  
Siegzeichen stecken ließ / den Siegberg /  
(montem victoria) auff der Sachsen  
Sprache den Segeberg / der sonst zuvor  
hieß der Aelberg. Das Stättlein Se-  
geberg ligt in Wagria / am Wasser die  
Trawe genant / vier Meilen von Lübeck.  
Wer es anfänglich erbawet / finde ich nir-  
gents: Das Schloß aber daselbst / hat  
(wie gesagt) zu bawen befohlen Keyser

Lotharius / im 1134. Jahr. Als nun das  
Schloß gefertigt / sagte der Keyser ei-  
nen drauff / von seinen Hoffleuten / mit  
Nahmen Herman / vnd befahl Ihm / daß  
Er / vnten an dem Berge / eine Kirch bawen  
solte / vnd darüber Vicelinum zum Auff-  
seher verordnen: so auch geschehen: vnd hat  
solches Closter der Keyser / zu Bardewick /  
im 1137. Jahr / den 17. Tag des Monats  
/ bekräftiget. Nach dieses Key-  
sers / vnd seines Statthalters Herman-  
ni, Tode / hat Heinrich von Badewide /  
so mit der Graffschafft Stormarn begna-  
det worden / daß Schloß Segeberge einge-  
nommen. Nicht lang darnach überzog  
Primislaus, (der Rechelburgische Fürst)  
der die Statt Lübeck innen hatte / Se-  
geberg / im 1140. Jahr. Das Schloß war  
damals so wol befestiget / vnd besetzt / als  
so / daß Er dasselbige nicht kunte einbe-  
kommen / (Andere sagen von Ja / vnd daß  
Er das Schloß auch verfioret habe / ist aber  
keine Gewisheit da) das Kloster / sampt  
dem Stättlein / stackte Er in den Brand.  
Nach Pribislai Tod / hat Graff Adolph  
der Ander in Holstein / im 1188. Jahr / Se-  
geberge eingenommen. Vnd ob wol Herzog  
Heinrich in Sachsen / mit dem Zunahmen  
der Löwe / Segeberg folgendes beläget /  
hats doch Egge von Stüren / sampt seinen  
Verwanten / vnd Bundogenossen / dahin  
gebracht / daß Er von der Belagerung hat  
müssen ablassen. Auch hat Herzog Wolde-  
mar

Er ij

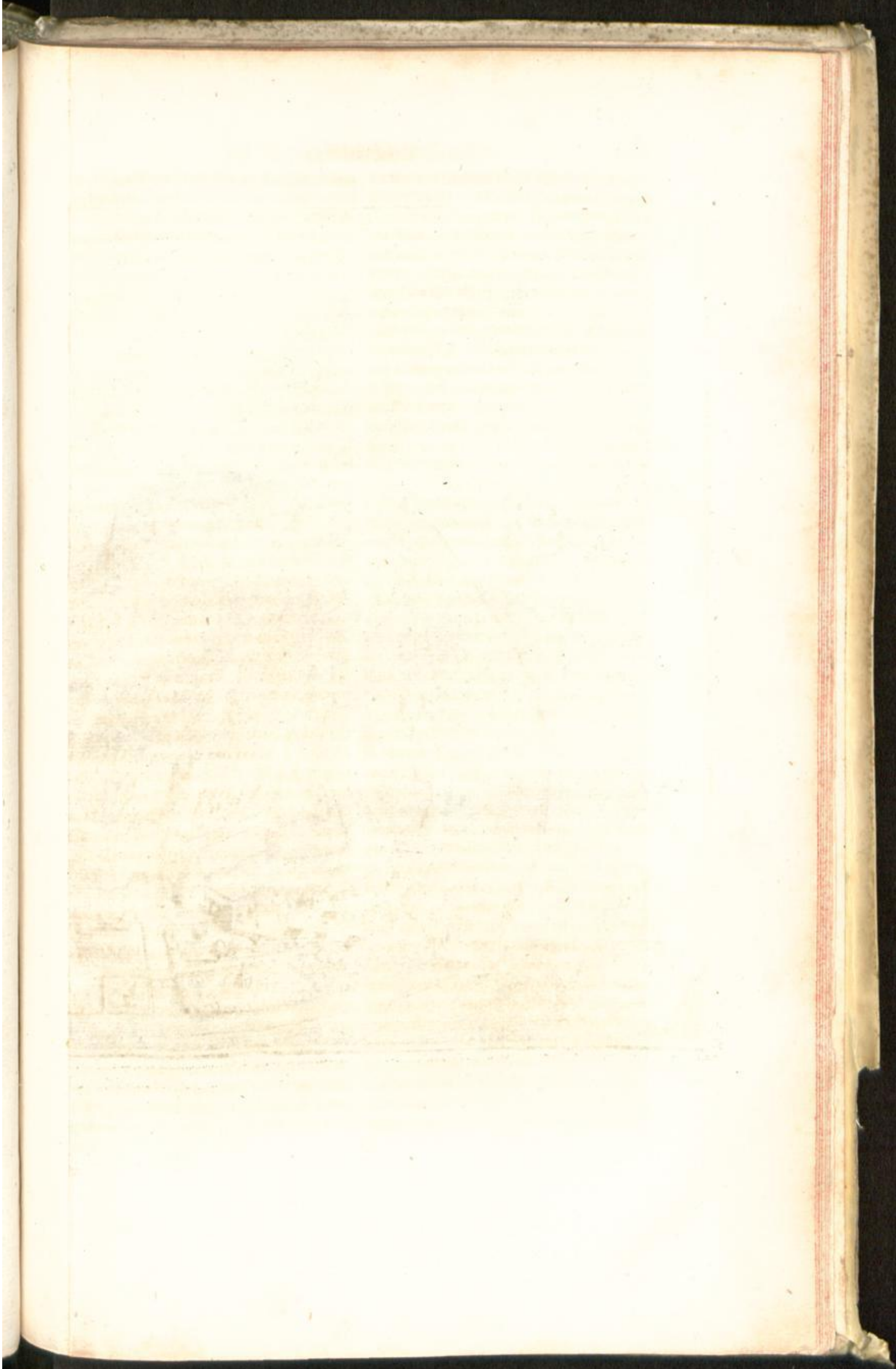
mar



mar der Ander zu Schlewick / Segeberg lassen zweymahl bekriegen. Als Er zum andern mahl darfür gelegen / haben sich die Belagerten offte / durch vngewöhnliche Wege herauf gemacht / vnd Profiant hinein geholet. Solchem aber ist der Herzog zuvor kommen / hat Sie auff allen Seiten hart belagert / vnd mit Hunger zu zwingen gedacht. Die Belagerten hielten sich auch in der eussersten Noth auff / vnd schütteten offte Kalck herauf / daß es die Feinde für Mehl halten / vnd gedencen solten / Sie hätten noch an Victualien keinen Mangel. Letzlich / da Sie sich keiner Hülff zu trösten hatten / vnd der Hunger mit Ihnen überhand nahm / siengen Sie erst an / sich zu bedencen / ob Sie ihr Leib / vnd Gut aufdingen / vnd dem Herzogen das Schloß auffgeben wolten / kuntten solches auch kaum über ihr Herz bringen / vnd Ihnen beständiglich fürnehmen. Ehe denn aber diß ins Werck gesetzt ward / kam Herzog Woldemar die Pottschafft / daß sein Bruder / (Canutus, Anno 1202.) der König von Dennemareck / todt wäre. Darumb eilte Er bald ins Königreich / ließ Ihm die Kron / vnd Succession überantworten / vnd kam folgendes Jahres wieder herauf / vnd nahm ganz Holstein ein. Im 1315. Jahr / hat Hartwig von Reventlow darauff gedacht / wie Er Graff Adolph den das Schloß Segeberg möchte einnehmen / vnd es zu stellen Graff Gerharden / Graffen Heinrichs Sohn / nach dem Er Ihn / als tüchtig zum Regiment / erkennete. Hat sich derhalb auffgemacht / in Jäger-Kleidung zum Schloß hinein / biß in die Schlaffkammer kommen / vnd hat also den Graffen erschlagen / das Schloß eingenommen / vnd es hernacher Gerharde überliefert. Da auch beyde Brüder / vnd Graffen / Nicolaus / vnd Henricus / einen grossen Zanck hatten / mit den benachbarten Stätten / Lübeck / vnd Hamburg / vnd die Stätte darauff / auff nachgeben Graffen Johansen in Wagrien / zwey hundert gerüste Pferde gen Segeberg legeten / auff daß Sie drinnen mercken möchten / die Schliche der Jenigen / so Ihnen Schaden zufügeten ; ward Graff Heinrich / ein geschwinder Herr / sehr vngew

dultig / siel bey Nacht ins Stättlein Segeberg / entführte die zwey hundert Pferde mit sich hinweg / nahm die Reutter / vnd Bürger / die Er da fand / vnd auff den Handel bestellet waren / gefangen / führte Sie in seine Verwahrungen / vnd schastete Sie / biß Sie sich vollkömlich mit Gelde löseten. Im Jahr 1534. hat Graff Christoff von Altenburg / (oder Oldenburg) sampt denen von Lübeck / Segeberg geplündert / vnd außgebrant / ohn einige Absagung / nach Kriegsgebrauch. Haben auch das Schloß belagern wollen / weil es aber besetzt gewesen / haben Sie es müssen bleiben lassen. Das Wapen des Stättleins Segeberg ist ein Schloß / oder Thurn / auff einem hohen Berg stehend / darauff zwey Kriegsfähnlein stecken. Biß hicher der gedachte Angelus. Andere sagen / es lige Segeberg gar lustig in der höhe / nicht weit von einem See / zwischen Lübeck / vnd Hamburg / vnd war 7. Meilen von Hamburg / 4. von Lübeck / vnd 6. von Kiel / vnd gehöre der Zeit dem König von Dennemareck / der daselbst über sein ganzes Gebiet in Holstein einen Statthalter habe: Seye ein feine Statt / so ihr Wapen / vnd Freyheiten / Anno 1260. von den Graven zu Holstein / Stormarn / Wagrien / vnd Schauenburg / bekommen: Es habe da vorhin gehabt ein Augustiner Closter / in dessen Tempel obgedachter Graff Adolph von Holstein / Johannis des Andern Sohn / begraben / welcher in dem Schloß allhie / (so höher auff dem Berg / als die Statt / liget / vnd schön ist) von obernantem Hartvico Reventlavio / einem Holsteinschen Edelmann / seinem Amptmann / dessen Tochter Er / der Graff / geschwächt / mit sampt einem Knaben / den Er mit des besagten Reventlow Tochter / wie man sage / bekommen / im Jahr 1315. vmbgebracht worden ; wie solches auch seine Grabschriefft allhie außweise : In selbiger Kirche ligen auch viel vom Adel begraben / sonderlich die Walstorffer / deren Wapen da hangend zu sehen. Außerhalb der Statt ist ein Obeliscus / so 52. Schuh hoch / den Herr Heinrich von Ranzow / gewester Königlicher Statthalter allhie / Anno 1590. auffrichten lassen ; davon Georg Braun







STADA.



- 1. S. Jürgen Thor.
- 2. S. Petri Thor.
- 3. S. Marien Thor.
- 4. S. Michael Thor.
- 5. S. Pauli Thor.
- 6. S. Anton Thor.
- 7. S. Nikolai Thor.
- 8. S. Blasii Thor.
- 9. S. Ursula Thor.
- 10. S. Katharina Thor.
- 11. S. Barbara Thor.
- 12. S. Agathe Thor.
- 13. S. Margarethe Thor.
- 14. S. Veronika Thor.
- 15. S. Katherina Thor.
- 16. S. Anna Thor.
- 17. S. Elisabeth Thor.
- 18. S. Dorothea Thor.
- 19. S. Ursula Thor.
- 20. S. Barbara Thor.





Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is mostly obscured by the texture and color of the aged paper.



Braun im 4. Theil seines Stättbuchs/ vnd F. Sweertius, in seinen deliciis, pag. 579. Von dem Anfang aber des gemelten Schlosses allhie / item dem obgedachten Vicelino, vnd andern mehrern/ Joh. Angelius à Werdenhagen, in Antegressu part. 4. de Rebusp. Hanseat. fol. 467. seq. (da Er in etwas dem besagten Angelo zu wider ist) zu lesen. Als Anno 1621. König Christian auß Dennemarc sich allhie befande / ist zu Ihme Pfalzgraff Friederich / Churfürst / eine kurze Zeit gewester König in Böhheim / den 28. Hornung / vnd folgenden Tags / auch andere Fürsten des Reichs / hieher kommen; vnd zoge Fridericus den 6. Martii, die Andern aber den 7. dis / wieder von hinnen ihren Weg. Anno 1644. haben die Schwedischen das

Schloß allhie in den Brand gesteckt; wie in der Franckfurtischen Herbst-Relation dieses Jahrs / siehet. In dem Tomo 5. Theatri Europæi, wird fol. 630. gemeldet / daß / als der Schwedische Feld Marschall Torstensohn / Anno 1644. wieder auß Holstein gangen / Er Rensburg vnbesetzt gelassen / vnd nacher Newmünster zugezogen seye / daselbsten Er die Armee in Schlacht Ordnung gestellet / vnd von dannen hieher auff Segeberg / welches in Brand gesteckt worden; von hinnen aber auff Oldesloh zugegangen seye; von dannen Er seinen Weg nach Raseburg / Boizenburg / Bilsen / Helmstatt / Aschersleben / vnd Bernburg / genommen habe.

### Sommerscheburg /

In Schloß im Erbstift Magdeburg / nahend den Braunschweigischen Gränzen / gelegen. Anno 1178. starb Albrecht Pfalzgraff zu Sachsen / vnd Graff zu Sommerscheburg. Seine Schwester / Frau Adelheid / war Aebbtissin zu Quedlinburg / die wolte ihres Brudern Herrschafft erben; aber Herzog Heinrich der Löw wolt ihr das nicht lassen gut seyn / gab für / Er wäre zur Pfalz der nächste Erb. Aber die Aebtissin hieng sich an Erzbischoff Wichman zu Magdeburg / vnd verkauffte demselbigen die Herrschafft. Darüber kam besagter Herzog Heinrich von Sachsen in Harnisch / zog vor die Sommerscheburg / vnd zerstörte sie. Wie aber Herzog Heinrich hernacher in die Acht gethan / vnd seine Güter mehrertheils den Frembden zu theil wurden / ist die Herr-

schafft Sommerscheburg bey dem Stiffte Magdeburg geblieben. Anno 1199. kam sein Sohn / Herzog Heinrich / Pfalzgraff am Rhein / seinem Brudern / Keyser Diten dem Vierden / zu Hülff / vnd gewan dem Erzbischoff von Magdeburg ab / Gattersleben / Löpene / vnd die Sommerscheburg. Der 17. Erzbischoff zu Magdeburg Ludolphus, deme dieses geschehen / vnd der Anno 1209. gestorben / soll die zerstörte Sommerscheburg wieder gebawet haben. In einer Franckfurtischen Relation siehet / daß Anno 1626. Dennemarc Hötenfleben / vnd das Haus Sommersburg / zwey Magdeburgische Aempter / mit Accord eingenommen hätte; welches letztere / ohne Zweifel / besagtes Sommerscheburg seyn wird.

### Stade / Stada, Stadium.

iese an dem Fluß Swinga oder Zuinga / nicht weit von der Elb / vnterhalb Hamburg / aber auff der Mittagseite / im Erbstift Bremen gelegene Hansee-Statt / wird vom G. Braunen / im 5. Theil seines Stättbuchs / für die

allerältiste Statt in Sachsen gehalten / als die 323. oder 633. Jahr / vor Christi Geburt / sey erbawen worden: Vnd sagt auch P. Bertius, lib. 3. Commentar. Rer. German. pag. 675. daß Sie die ältiste in ganz Sachsen / vnd mit des Ptolemæi Siatur-



tanda könne verglichen werden; vnd wol-  
 len theils/das; Sie/von dem Lager der Kö-  
 mischen Soldaten allda/den Nahmen has-  
 be: Welches man aber dahin gestelle seyn  
 läßt. Sie ist mit Wällen/Gräben/Wau-  
 ren/Bollwercken/vnd einem Zeughaufe/  
 wol verwahret. Hat 4. Pfarrkirchen/ne-  
 ben etlichen kleinen Kirchen. In S. Ma-  
 rien Closter ligt Pfalzgraff Heinrichs/  
 Keyser Otten des Vierten Bruders/erste  
 Gemahlin Agnes / Pfalzgraff Conrads  
 am Rhein Tochter/begraben/welches Sie  
 von ihren Gütern reichlich begabet/auch  
 besagter ihr Eheher/demselben/das Dorff  
 Heredorff zugewant hat.wie in der Braun-  
 schweigischen Chronick / pag. 202. stehet.  
 Gedachter Bertius nennet die Kirchen  
 S. Pancratii, Nicolai, Cosmi, Joannis,  
 vnd Georgii, die es/ausser der Alten Abbe-  
 tey/allhie habe/mit Nahmen. In des Lin-  
 denbrogii Werck/dessen Titul/Scripto-  
 res rerum Germanicar. Septentriona-  
 lium &c. wird am 142. Blat gesagt/das;  
 in dem Chor des alten Closters S. Georgii  
 allhie / des Erzbischoffs von Bremen/  
 Gotfridi, Grabchrift in Stein gehauen/  
 mit folgenden Worten gelesen werde: An-  
 no Domini 1363. in die beatae Barbaræ,  
 obiit venerabilis Pater, Dominus Go-  
 defridus, nobilis de Arnesberghe, San-  
 ctæ Bremensis Ecclesiæ Archiepiscopus,  
 hic sepultus. Orate pro eo, qui per  
 12. annos injustas injurias, à suis, f. pas-  
 sus; sed tribulantes eum graviter à DEO  
 puniti fuerunt. Ein Wolweiser Rath/  
 hat allhie ein Gymnasium, so wol bestellt/  
 angerichtet/ in welchem nicht allein die La-  
 teinisch/Griechisch/vnd Hebraische Spra-  
 chen; sondern auch gute Künsten/gelehret  
 werden; vnd bey deme sich Calmannus,  
 vnd Severinus Sluterus, vor diesem be-  
 funden haben. Es hat die Statt einen gros-  
 sen Platz/oder Markt/ ein feines Rath:  
 vnd Kauffhaus/ öffentlichen Weinkeller/  
 vnd andere gemeine Gebäw/vnd Burger-  
 häuser; vnd seyn die Inwohner freundlich/  
 so die Frembden gerue beherbergen. Der  
 Lufft ist gesund; das Lager zimlich lustig;  
 das Land herumb schön/vnd fruchtbar/von  
 allerhand Sachen/vnd haben die Burger/

ausser der Statt/ schöne Landgüter/ vnd  
 Gärten:vnd seyn/vor dem nächsten Krieg/  
 auch die Vorstätte wol bewohnt gewesen.  
 Die Schiffstellung ist bequem / vnd zum  
 Kauffhandel gar gelegen. Es hat die Statt  
 die Freyheit/ Münz zu schlagen/item/ zu  
 jagen/vnd andere herliche Freyheiten/vnd  
 darunter auch diese erlangt / das; alle  
 Schiff / woher sie auch vom Meer kom-  
 men/ vnd auff der Elbe nacher Hamburg  
 hinauff wollen / bey dem Einfluß / oder  
 Aufgang der besagten Zuinge / oder  
 Swinge/ oder Schwinge/ (davon auch  
 Saxo Grammaticus lib. 1. Hist. Daniæ  
 zu lesen) in die Elbe/vnterhalb Stade/(das  
 bey eine Schank) Ancker werffen/sich auff-  
 halten / vnd dem Inhaber des Erbstifts  
 Bremen/ auch dem Rath allhie/ einen ge-  
 wissen Zoll geben müssen. Vnd darff ins-  
 sonderheit niemands einiges Faß Wein/  
 wie solcher Nahmen haben mag/ vorüber  
 führen/Er habe dann zuvor/nach Gewon-  
 heit / den Fürgesetzten des obgedachten  
 Weinzollers zu Stade/den Zoll entrichtet;  
 welche / auß der Statt/ mit ihrer Befers-  
 schafft / vnd Trabanten/ ordentlich/ bis an  
 die Schiffe selbst/ auff die Elb beruffen  
 werden müssen / denen man ein gewisse  
 Maß Weins/ auß allen/ vnd jeden/ auch  
 den kleinen Fäßlein / zum versuchen oder  
 kosten/ zu geben hat: vnd so etwas davon/  
 den gedachten Fürgesetzten / gefällig / so  
 muß es Ihnen/ vmb rechtmässigen werth/  
 verkauft werden: es wolte dann Einer lie-  
 ber / wann Er darwider handelt / auch gar  
 von Hamburg/ durch Schreiben/ zurück  
 beruffen/wieder hieher sich begeben/ dar-  
 über in einen Vergleich sich einlassen/ vnd  
 die aufferlegte Straff abrichten. Die be-  
 sagte Statt Hamburg ist gleichwol/ mit  
 dieser Statt Stade / wegen der Jurisdi-  
 ction auff der Elbe/ vnd Verführung des  
 Getraids/ etwan strittig gewesen/ davon  
 Chytræus lib. 19. Saxon. p. 490. zu sehen.  
 Sonsten gehört Ihr / der Statt / auch die  
 hohe/ vnd niedere Obrigkeit über die/ so  
 ihrer Bottmässigkeit vnterworffen / zu;  
 wie an den Gerichtsstätten beedes am Ufer  
 der Elb / wider die Meerräuber / vnd auch  
 auff der andern Seiten/ ausser dem Gros-  
 sen



fen Thor/ auff dem Berge/ wegen anderer  
 Ubelthäter/ in acht zu nehmen. Es hat  
 diese Statt/ vor Jahren/ aigne Graven/  
 vnd Marggraven/ gehabt/ von denen Al-  
 bertus Cranzius lib. 6. Sax. cap. 5. & 6.  
 Joh. Angelius à Werdenhagen de Re-  
 busp. Hanseat. part. 3. c. 2. fol. 212. seqq.  
 zu lesen. Die Inwohner solcher Graiff-  
 schafft/ werden Stadenles, Stadingi, vnd  
 Stedingi genant/ mit welchen man/ weil  
 Sie sich/ in den unwegsamen Pfügen die-  
 ses Erbstifts/ auffgehalten/ Anno 1234.  
 einen schweren Krieg/ auff Antrib des  
 Paps/ geführt/ als die man der Keßerey  
 halber beschuldigt hat; wie Aubertus Mi-  
 ræus. in seinem Chronico, schreibt. An-  
 dere sagen/ die Domherren von Bremen  
 hätten diesen Krieg angesponnen/ weils be-  
 sagte Leut dem Erzbischoff widerspenstig  
 gewesen/ vnd gleichwol mehrertheils für  
 ihre Freyheit gestritten/ vnd daher Keßer  
 haben seyn müssen: Weil Sie aber vom  
 Paps/ vnd dem Keyser Friderico II. in  
 den Bann/ vnd die Acht/ seyn erklärt wor-  
 den/ so ist es Ihnen endlich übel ergangen;  
 sonderlich nachgehender Zeit/ vnd das letz-  
 te mahl im Jahr 1294. da Sie fast gänz-  
 lich außgetilget worden seyn. Sie hievon  
 insonderheit den Ubbonem Emmium,  
 lib. 10. Rerum Frisicarum, pag. 143. seqq.  
 Man hat zu solcher Graiffschafft/ vor Jah-  
 ren/ auch Dithmarsen gerechnet. Es ligt  
 darinn Hersfeld/ oder Hersefelda, bey der  
 Luhe; davon oben im H. gesagt worden.  
 Nach der gedachten Graven Abgang/ hat  
 Sie noch andere Herren/ vnd darunter  
 auch Herzog Heinrichen den Löwen zu  
 Sachsen/ gehabt/ ehe Sie an das Erbstift  
 Bremen kommen ist; wie bey gemelten  
 Cranzio, Emmio, am ende des 6. Buchs/  
 Werdenhagen/ vnd Andern/ vnd auch  
 bey Angelo, in der Märckischen Chro-  
 nick/ Bericht gethan wird. Keyser Phi-  
 lippus, ein geborner Herzog in Schwa-  
 ben/ hat solche Graiffschafft hernach die-  
 sem Erbstiftumb gegeben; aber der Statt  
 Staden ihre Freyheiten gelassen. Es ha-  
 ben gleichwol des erwehnten Herzog Hein-  
 richs des Löwen Söhne/ Keyser Ditho der  
 Vierte/ vnd Pfalzgraff Heinrich/ sich der

Statt Staden nicht verziehen/ sondern die-  
 selbe Anno 1206. gestürmet/ vnd/ sampt  
 dem Schloß/ (welches/ nach dem diese  
 Statt von den Dänen/ vnd Nortmannen  
 zerstört/ aber von den Marggraven/ vnd  
 Graven allhie/ wieder auffgerichtet wor-  
 den/ Sigfridus, Henrici des Gütigen  
 Sohn/ der vmb's Jahr Christi 1000. ge-  
 lebt/ an dem Ort/ da jetzt S. Pancratii Kir-  
 che/ wie Bertius berichtet/ erbawet gehabt)  
 erobert/ vnd daselbst den Erzbischoff Har-  
 wig von Bremen gefangen genommen.  
 Es hat aber gedachter Pfalzgraff Hein-  
 rich/ so Anno 1227. gestorben/ vor seinem  
 Ende/ die Graiffschafft Stade/ dem besag-  
 ten Stifte Bremen/ wie die Braunschwei-  
 gische Chronick sagt/ wieder übergeben; ob  
 schon Etliche wollen/ daß sein Herz Dru-  
 der/ gedachter Keyser Otto/ solches gethan  
 habe; welches aber Ihrer beeder Bruders  
 Sohn/ dem Herzog Ditten/ gar nicht ge-  
 fallen hat/ daß ein solche herrliche Graiff-  
 schafft/ die sein Herz Großvatter/ gemelter  
 Herzog Heinrich der Löw/ an sein Bes-  
 schlecht gebracht/ dergestalt davon kom-  
 men solte. Es hat die Statt Staden/ so  
 Anno 1619. der König auß Dennemarck  
 eingenommen/ in den vergangenen Jah-  
 ren/ eine langwierige Belagerung außge-  
 standen/ biß Sie endlich vom Obristen  
 Morgan/ dem Herrn Generaln/ vnd Gras-  
 ven von Lilly/ den 7. Maij/ Neuen Eas-  
 lenders/ Anno 1628. ist übergeben worden;  
 in welchem Jahr auch die Pest allhie gar  
 starck regieret hat. Anno 1632. haben diese  
 Statt die Keyserischen verlassen/ vnd die-  
 selbe darauff die Schweden eingenommen/  
 aber/ nach etlicher Zeit/ solche ihrem neuen  
 Erzbischoffe/ Herrn Friederichen/ des Kö-  
 nigs in Dennemarck Herrn Sohn/ restitu-  
 tirt. Anno 1645. den 13. Hornung/ kam  
 Herr Hans Christoff von Königsmarck/  
 Schwedischer General Leuten Ampt/ von  
 der/ nicht weit vom Aufgang der Schwin-  
 ge in die Elb/ angefangenen Schanz/ so  
 Er besetzt hinterlassen/ auff beeden Seiten  
 des Reichs/ nahend an die Vorstatt/ das  
 Haschenfließ genant/ vnd eroberte Sie im  
 ersten Anlauff/ eröffnete hernach die Thor/  
 vnd griff die Statt selbst an/ die sich  
 auch/



auch/den 14. diß/ mit Beding an Ihn ergeben. Siche den 5. Theil des Theatri Europæi, fol. 686. seqq. Vnd von solcher Zeit an/ist Sie in Schwedischen Händen/ auch selbiger Cron / sampt dem gansen Erzbistumb Bremen / bey den General Friedens-Tractaten/ gelassen worden: wie oben/ an seinem Ort/ Bericht geschehen. Anno 1649. hat allhie zu Stade/ wie man auß Hamburg geschrieben/ ein Kind/ so das andere wiegen sollen/ vnd aber solches nicht schweigen wollen/ Ihme mit einem Messer die Gurgel abgeschnitten; da dann die

Mutter/ so im Hoff gewaschen/ vnd vngezehr dazu kommen / das andere Kind mit dem Waschholz auch darnieder geschlagen/ vnd sich hernach erhengen wollen; aber von einem Mann noch errettet worden ist. Relat. Francof. Autumn. d. an. pag. 87. Anno 1651. ward die Statt mehrers besetzt/ wie in den Zeitungen einkommen ist.

Nahend Staade ligt das Closter Liebenthal/ wie in jetzt gemeltem Tomo 5. Theatri Europæi, fol. 296. b. gesagt wird.

## Stargard/

**S**o zum Unterscheid der Statt New Stargard in Pommern/ Alt Stargard genennet wird. Melchias Nebel/ in Erklärung des Landes zu Meckelnburg/ sagt/ am 357. Blat/ also: Die Herrschafft Stargard ist mit den Stätten New Brandenburg / vnd Friedland / an der Vcker-Marek / vnd Pommerischen Gränzen/ durch Heurat/ von der Chur/ vnd Marek Brandenburg gebracht worden. Abraham Sauer/ in seinem Städtbuch/ schreibt am 295. Blat/ also: Stargard ein Königlich Schloß in Meckelnburg/ davon die Graffschafft Stargard daselbst genant/ von den Wendischen Fürsten der Obetrüter gebawet/ nachmals vom Marggraven Johanne, dem Ersten/ Churfürsten zu Brandenburg / vnd Othone III. dem Gütigen/ Gebrüdern/ auffs new angefangen / vnd der Marggraven gewesen/ bis Anno 1290. Marggraff Albrecht der Vierte zu Brandenburg/ Fürst zu Anhalt/ ein Sohn Ottonis des Dritten/ Sie seiner Tochter Beatrix zur Wittgiffte geben/ welche Henrico dem Löwen/ einem Wendischen Herrn in Meckelnburg/ verheurathet. Joh. Isaac. Pontanus, lib. 7. rer. Danicar. meldet/ das Anno 1317. der Marggraff die Herrschafft Stargard / oder dasselbige Gebiet / vnd Landschaft / dem Heinrichen von Meckelnburg zu verwalten übergeben; vnd her-

gegen der Mecklenburger das Schloß Werdenhagen / vnd Oldenburg / dem Marggraffen/ (Waldemar) Lehenweise/ zu besizen überlassen habe: So zu Templin geschehen. Joh. Micrælius, in Beschreibung des Pommerlands / meldet / das Stargard zu der Zeit den Meckelnburgern eingeräumet worden/ da Churfürst Albertus zu Brandenburg/ seiner Tochter/ diese Herrschafft; beneben Newen Brandenburg/ zur Aufstewer mitgeben: Friedland aber hätten die Meckelnburger / nach dem Sie sich einmal/ in dem Märckischen Kriege/ dessen bemächtiget / immer fort behalten / vnd darüber mit den Märckern insonderheit viel Kriege geführt. Vnd dann/ so berichtet Petrus Lindebergius, lib. 2. Chron. Rostoch. cap. 10. das Johannes, welcher mit seinem Bruder Alberto, Anno 1349. am ersten/ vom Keyser Carl dem Vierten / zu Herzogen / vnd Reichs-Fürsten gemacht worden/ das Land Stargard/ durch Heurat / zu Meckelnburg gebracht habe; vnd seye besagter Albertus der Erste gewesen / so sich einen Herzogen zu Meckelnburg/ Fürsten der Wenden/ Graven zu Swerin/ vnd Herrn zu Rostock/ vnd Stargard / geschrieben; dessen Tituls sich noch heutigs Tags die Herzogen von Meckelnburg gebrauchen. Welches dann vnterschiedliche Mainungen seyn.

Starg



## Stasfurt/

**E**ine Statt im Erzstift Magdeburg/drey Meilen von Salza/vnd an dem Fluß Bode/oder Buda/gelegen / vnd daher Sie auch so viel / als Statio Portus ad Budam, heißen solle. Ist berühmt wegen deß stattlichen Salzwercks / weil / von dannen / auch den Benachbarten das Salz reichlich mitgetheilet werden kan. Dresserus, in seinem Stättbuch / will / daß diese Statt Anno 1277. von den Herzogen zu Sachsen/durch Verfaß/vnd umb eine gewisse Summ Geldts/kommen seye: Cyriacus Spangenberg aber schreibt/ in der Mansfeldischen Chronick / cap. 249. daß Sie vorhin Anhaltisch gewesen; aber vom Keyser Otton IV. dem Graff Heinrichen von Anhalt abgewonnen / vnd Herzog Albrechten zu Sachsen übergeben worden; welche aber Keyser Fridericus II. im Jorn erobert/ dem besagten Herzogen / der es mit Keyser Otten / wider Jhn / gehalten / zu Hohn/zerstört/vnd darnach dem Erzbischoff zu Magdeburg geschenckt habe. Die Braunschweigische Chronick sagt auch/ daß Keyser Otto Anno 1215. mit Gewalt/ den Graffen zu Anhalt die Statt Stasfurt genomien: Vnd Pomarius meldet in gleichem/ daß Keyser Friederich der Ander Stasfurt eingenomien / vnd dem Bischoff Alberto zu Magdeburg / geschenckt habe. Sie hat sich / vor Zeiten / als eine Bundsgenossene / vnd Hanssee-Statt / stätigs zu den Magdeburgern gehalten; deßwegen Sie auch denselben zu dancken / daß Sie Anno 1278. nicht gar / vom Marggraven zu Brandenburg/Otten mit dem Pfeil/ der Sie/sampt dem Schloß/gar hart belagerte/ vmbgekehrt / vnd zu Aschen worden ist. Anno 1433. in dem Widerwillen der Statt Magdeburg/mit ihrem Erzbischoff Gunthero, habē die Magdeburger auch Stasfurt eingenommen. Anno 1640. seynd/bey Stasfurt 20. Finnische Kotten/ von den ChurSächsischen auffgeschlagen worden/ daß kaum zehen davon löfften. Anno 1641.

hielten sich die Weymarischen allhie auff/vnd thaten da den Keyserischen etwas Widerstand. Anno 1644. als die Keyserisch: Gallassischen / bey Vernburg / gegen die Schwedischen / lang still gelegen / haben Sie allein Erxleben/ so Anno 1166. zum Erzstift Magdeburg erkauft worden/ vnd diese Statt Stasfurt/besetz behalten/ so Sie / zu ihrer Correspondenz-Lini nach Magdeburg/ gehabt. Von den Schwedischen hergegen ist besetzt gewesen / Münschen Newburg/ New Gatterleben/ Kalbe/ Darbey / Müclingen / Salze / Schönbeck / Wanfleben / Halberstatt / Duedlinburg / Aschersleben / Sanderleben/ Mansfeld/ Bösen/ Wettin/ Petersberg/ Hall/ Aacken / vnd endlich Zerbst/ Burg/ vnd Newen Haldensleben/ ohne die Dertter / welche Sie in dem Barbischen Winkel inngehabt; wie in tomo 5. Theatri Europæi fol. 631. b. siehet; vnd am folgenden 632. Blat/ gesagt wird/ daß/nach dem endlich die Keyserischen bey Vernburg/nach Magdeburg/auffgebrochen/ auch die Schwedischen fortgezogen seyen / auff Schönbeck/ vnd Borg/ 3. Meil vnterhalb Magdeburg; die Keyserischen aber theils auff Mökern/ Rigefer / (so theils Sigester heißen / vnd daß es ein Stättlein / 3. Meilen von Brandenburg / vnd 6. von Magdeburg/ gelegen/ vnd zum Erzstift Magdeburg gehörig seyn solle / sagen thun /) vnd auff Niemeck; der Feld-Marschall Torstensohn seye wieder auff Schönbeck gangen / von dannen auffß Closter Liska/ Zerbst/ vnd gegen Niemeck/ da es dann nahend ein hartes Treffen geben / darinn der Her: Feld-Marschall Leuten Ampt Enckesfurt gefangen worden; Graff Broyn aber davon kommen. Darauff ruhete Herz Torstensohn 3. Nacht zu Güterbock / zog hernach wieder zurück auff Zerbst / vnd zu Aacken über die Brück; theils seiner Völcker aber nahmen ihren Weg auff Röhthen; folgendts gieng der Zug Leipzig vorbey/ vnd vor Pegau/ 16.

Sf

Was



Was den obgedachten Fluß Bode anbelangt / so entspringt derselbe / den Landtaffen nach / in der Graffschafft Rheinfein. An dem Ort / da Sie auß dem Harß herauß kompt / ligt / zu beyden Seiten derselben / ein wunderfeliges felsichtes Gebürg / fast ohne Gebüsch / der Kofstrapp genant / da gemeltes Wasser / welches so wol / als die Felsen / viel krümmen machet / über dasselbe / mit einem grossen Geräusch / so man sehr weit hören kan / herunter flusst. Auß dem einen Felsen / welcher überauß hoch / scharff / vnd spitzig / vnd man / wie auß einer Dachförsen / fast nicht ohne Gefahr / hinzu kommen kan / sihet man eigentlich zwey natürliche sehr grosse Kofstrappen / welche stäts voll Wasser seyn / vnd bescheidenlich zu erkennen / daß es nicht auß Kunst / oder sonst außgehauen seye / vnd berichten die Leute herum / daß / auß dem andern Felsen gegen über / auch zwey Kofstrappen / gleich / als wenn das Pferd mit den 2. För-

der Weinen daran gehafftet habe / zu sehen; vnd erzehlen eine Geschichte / oder Fabel / wie Einer seine Liebste / durch Hülf der schwarzen Kunst / auß einem Pferde / in einem Sprung / hinüber geföhrt / vnd seye der Braut ein ganz güldene Krone ab: vnd in die Bode gefallen / darinn Sie noch lige. In fern davon / vnd vnterhalb Blanckenburg / ligt an der Bode / ein schöner Fleck / der Thal / oder zum Thal genant. Fast eben dergleichen Übersprung / oder Felsen / wiewol mit Gehölz sehr zugewachsen / sihet man am Fußsteige / wann man von Harßgeroda nach Quedlinburg zeucht / zu beyden Seiten der Salcken / oder Selcken / eines bekanten Wassers. Die Histori aber daselbst wird von einem Schäffer / vnd einer Bauren Magd / sampt einem Ziegenbock erzehlet / seyn auch die Trappen nicht so eigentlich / als jene / zu erkennen: vnd wird selbiger Ort der  
Mägde Sprung genant.

### Sternberg / Sternebergk /

**E**ine Statt / im Herkogthumb Mecklenburg / zwischen Wismar / vnd Büstrow / aber etwas abweg / vnd auß der Seiten gelegen / allda das Fürstliche Land Hoffgericht gehalten wird; vnd Anno 1637. ein Landtag vom Schwerin: vnd Büstrowischen Theil angestellt worden ist. Hans Regkman schreibet / in der Lübeckischen Chronick / daß Anno 1404. da die Sach zwischen den Lübischen / vnd dem Herrn von Wenden / nicht konte vertragen werden / die von Lübeck / mit den Herren von Stargard / eins worden / daß Sie zu Sternberg mochten ein Heer legen / welches Ihnen derselbige Fürst nicht versagete. Derhalben die von Lübeck die Sternburg einnahmen / vnd raubeten / vnd brennten dem Fürsten von Wenden so lange in dem Land / daß Er G. D. dankete / daß Er sich mit den Lübeckischen versühnete / vnd ihrer auß dem Land quit wurde. Anno

1491. ist angefangen der Zulauff nach dem Sternberg / von wegen der Ostien / vnd / zur selben Zeit / hat abgenommen der Zulauff zur Wilsnacke. Vnd dieses sagt Regkman. Petrus Lindebergius, in der Kostoehischen Chronick / erzehlet lib. 3. cap. 14. die erwehnte Geschichte weitläuffig; wie namlich Anno 1491. ein Priester allhie / einem Juden / einen ehrlichen Hasen zu Pfand geben / vnd solchen wieder von dem Juden / mit 2. gesegneten Hostien / gelöst habe / welche die Juden durchstochen / vnd seye Blut darauß geronnen: Vnd sagt Er / daß der gedachte Hasen noch im Tempel allhie / sampt einer Tafel gesehen werde. Anno 1632. seynd zu Sternberg / Hagel / als Musqueten Kugeln / vnd wunderliche Striche vom Westen / gegen Osten / mit großem Brausen / gegangen: wie Micraelius lib. 5. Pomer. p. 302. berichtet.

Steuer



## Steuerwald/

**I**n Schloß im Stifte Hildesheim/ vnd noch zu demselben gehörig / so der 33. Bischoff Sigefridus II. wider die von Hildesheim / gebawet / vnd für ihre Statt Anno 1312. gelegt / weil Sie Ihme widerspenstig / aber belagert/ vnd mit Gewalt zum Gehorsam bezwungen worden/ daß Er/ durch dieses Schloß/ ihrer Gewalt desto leichtlicher steuren/ vnd begegnen möchte. Daher auch der Nahm / gleichsam Steuer-Gewalt dem Schlosse geben worden ist. Andere schreiben/ die Erbauung desselben/ seinem Successori Henrico zu. Die von Hildesheim seyn zwar hernach/ vnter dem 36. Bischoff/ so Anno 1362. gestorben/ außgefallen/ vnd diesem Schloß mit stürmen/ vnd schießen/ grossen Schaden zugefügt ; haben aber solchen hernach/ dem Bischoff/ theuer genug bezahlen müssen. In dem Hildeshei-

mischen Krieg des Jahrs 1521. vnd 22. kam der 46. Bischoff Johannes / fast vmb sein ganzes Land/ vnd liessen Ihme die Herzogen von Braunschweig nur 3. Schlösser/ namblich dieses Steuerwald / nahend Hildesheim/ am Wasser Innerste/ gelegen/ Marienburg/ vnd Peyne/ zusampft der Statt Hildesheim / vnd dem abgebranten Stättlein Peyne / vnd was in solche Vogteyen gehöret hat; so folgend den Bischöffen zu Hildesheim geblieben/ vnd das kleine Stifte genant ; wie hies von / auch anderswo / gesagt worden ist. Anno 1626. ward Steuerwald / von den Dänischen/ mit Accord/ erobert; so / noch in diesem Jahr / auch den Keyserischen zu theil worden ; Aber Anno 1632. bekamen diesen Ort die Lüneburgischen / vnd Hessischen/nach dem Sie Ihn zuvor beslagert hatten.

## Strand / oder Strandia,

**E**s ist eine Insel / nicht sonders weit von der Schleswickischen Statt Husum/ vnd dem festen Lande/ gelegen / vnd hat viel Inwohner / vnd Pfarren ; allda nicht allein ein Fischerey / sondern auch ein feiner Ackerbau. Es wird sehr gezeuffelt / wo des Plinii Glessaria lige ; Ortelius hält dafür / ist auch Joh. Ifac. Pontanus nicht fast darwider/ daß Ameren/ vor dem Cimbrischen Gestade gelegen/ Glessaria seye/ weilten Ameren so viel / als der Lateiner Glessum, vnd Succinum: Oder/es möchte auch diese Insel Strand/ welche am nächsten bey Amera lige / dafür gehalten werden/ wie dann der Nahm/ mit des Plinii Austrania, zimbtlich überein komme. Dann/ was Plinius Glessariam heisset / das ward / von den Barbaris , wie Er sagt/

Austrania genant ; wiewol die Inwohner sagen/ daß auch in der Insel Hillege-land/ nicht weit von der Elbe Außfluß/ der Agstein gefunden werde. Von der besagten Insel Strand/redet Jonas von Eversveldt also:

Ne bona securæ defint mihi commoda  
vitæ

Me pecorum ditat cura , boumque  
labor.

Pro quibus , aternos ne gratia defit in  
annos

In clypeis Christum , qui regit ista,  
colo.

Siehe oben den Eingang dieses Tractats/ vnd daselbst die Beschreibung des Herzogthums Schleswick ; vnd hieunt die Beschreibung Tonningen.

Sf ij

Stre



## Strelitz/

**I**n Stättlein / im Herzogthumb Mecklenburg / gegen der Marck Brandenburg / nicht weit von Wessenberg. Es gibt viel See/ vnd Teich herum. Die Herzogen Johannes / vnd Albrecht von Mecklenburg / (so die ersten Fürsten des Reichs auf diesem Geschlecht worden) haben bey Keyser Carolo IV. im Jahr 1348. erhalten/ daß Otto/ vnd Ulrich/ die von Dewizen/ in den Gräfflichen Stand erhoben seyn. Damit Sie aber solchen desto besser führen möchten / als haben die Fürsten auf Mecklenburg / auff Keyserl.

Confirmation / Ihnen das Ampt Fürstenberg / vnd Strelitz/ geschenckt; weß wegen Sie dann auch Graven von Fürstenberg sind genennet worden: Vnd haben Sie das Stättlein Strelitz/ im Jahr 1349. gestiftet; wie auß den privilegijs erscheinet/ saget Johannes Micraëlius, lib. 6. Pomeran. pag. 478. seq. Es ligt ein Forstberg weiters gegen der Marck / als Strelitz/ so/sonders Zweifels/besagtes Fürstenberg seyn wird.

## Sunderburg/ Sunderborch/ Sonderburgum, Synderburgum,

**E**ine Statt / vnd ansehnlich Fürstliches Schloß/ in dessen Kirchen/ die Fürstliche Begräbnissen dieser Linien seyn/ vnd welches Schloß zweyer Ursachen halber / sonderlich berühmt ist; erstlich wegen Königs Christierni, des Andern diß Namens in Dennemarck / Gefängnuß allhie / in welchem Er 14. Jahr lang/ wie Werdenhagen/ de Rebuspubl. Hancat. part. 3. cap. 9. fol. 244. b. schreibt/ gefessen; sonst aber in allem/ an diesem Ort/ vnd anderswo / 27. Jahr lang/ wie Chytræus lib. 13. Sax. sagt/ doch die letztere Jahr etwas freyer/ biß an sein Ende/ gefangen gehalten worden ist; wie in der Beschreibung Dennemarcks / auß Pontano. vnd Meurlio, Bericht geschehen ist: Vnd dann / fürs Ander / wegen der Fürstlichen Hoffhaltung/ die in solchem Schloß Herzog Johannes/ König Friederichs des Andern von Dennemarck Herr Bruder/ angestellet hat; vnd von deme die Sunderburgische Fürstliche Linie / herkommet. Dann Er von 2. Gemahlinen / vnd zwar von Fr. Elisabetha/ Herzogin von Braunschweig/ die Anno 1586. zu Osterholm/ in der Insel Alsen/ gestorben/ acht Herren/ vnd sechs Fräwlein; vnd von Fr. Agnes

Hedwigen/ Fürstin von Anhalt/ vnd Churfürsts Augusti zu Sachsen hinterlassener Wittib/ so allhie / zu Sunderburg/ Anno 1616. verschieden/ 3. Herren/ vnd 6. Fräwlein / vnd zusammen 11. Herren / vnd 12. Fräwlein/ bekommen / vnd / im hohen Alter / Anno 1622. zu Glücksburg gestorben ist. Auß den Söhnen/ hat Herr Alexander/ Herzog zu Schleswick/ vnd Holstein/ dieses Sunderburg bekommen/ allda Er auch Anno 1627. den 13. Maij/ diese Welt gesegnet / nach dem Er / mit seiner Fürstlichen Gemahlin / Fr. Dorothea/ Graff Johann Günthers zu Schwarzburg Tochter / acht Herren / vnd drey Fräwlein/ gezeuget hatte; darunter der älteste Herr/ nämlich Herzog Johann Christian/ Anno 1607. den 26. Aprilis/ geboren worden/ vnd / von Fr. Anna/ Graffens Antonii zu Oldenburg/ vnd Delmenhorst/ Fr. Tochter / mit der Ihre Fürstl. Gn. Anno 1634. den 4. Novembris / ehelich Beylager gehalten/ etliche Fürstliche Kinder bekommen hat. Es ligt aber Sunderburg / in der oberwehnten Suder- Jutländischen / oder Schleswigischen Insel Alsen/ bey 3. Meilen von Flensburg/ vnd 6. von Schleswick / wann man zu Lande gerade



vade zu raffen könnte. Hat/ ohne Zweifel/ den Nahmen vom Sund/ oder Strom der Ost-See/ daran es liget/ vnd vom Wörtlein Burg; wie Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick / am 7. Capitel will/ vnd saget/ daß dieses Orts Wappen/ ein Schiff im Meer/ darauff in der mitten ein Thurn stehet/ seye. König Christoff der Erste in Dennemark / hat/ vmb den Anfang deß Holsteinischen Kriegs / dieses Sunderburg eingenommen/ vnd alle Bevestigungen/ vnd sonderlich die Bollwerck/ so zu Lande gelegen waren/ niederreissen/ vnd dem Boden gleich machen lassen. Also hat hernach Anno 1358. König Waldemar diesen Ort hefftig belagert; Aber es hat Jhn/ deß Herzog Waldemars von Schleswick Gemahlin Bescheiden: vnd Höfflichkeit / dahin gebracht/ daß Er hernach etwas gelinder verfahren ist.

Was die obgedachte Insel Alsen/ darinn Sunderburg gelegen / anbelangt/ So schreibet Pontanus, in Chorogr. Danix descript. daß Sie 4. Meilen (Al. 3.) in der Länge / vnd 2. in der breite habe. Es seyen da / außser deß Schlosses / vnd der Statt Sunderburg / auch Nordburch/ Dsternholt / Holla / vnd Gamelgarda / so alles Stättlein; item 13. Pfarren / so gar

Volckreich / also / daß auß dieser Insel/ auffm Nothfall/ etlich tausent gewaffneter Mann / gar geschwind können geführet werden: Ist auch gar lustig / vnd bequem zum jagen: Vnd hat inglichem herrliche Waide / vnd einen feinen Eradboden. Sie ligt vngefehr anderthalb Meilen von der Insel Arja / so wegen der schönen Wälder/ auch gar angenehm zur Jagt ist. Vnd seyn in selbiger drey Pfarren/ etliche Adelige Landgüter / sampt dem vornehmsten Schloß / vnd Stättlein Göpingen. In der nahend gelegenen Insel Sundervida/ seyn 2. Pfarckirchen/ vnd das Fürstliche Schloß Sandberg. Bis hieher Pontanus. Johann Peters sagt part. 3. Chron. Hollat. fol. 108. daß Anno 1430. die Dänen/ zu Schiffe/ in die Insel Alsen gefallen seyen / da viel der Holsten / oder Holsteiner/ zu der Zeit/ wie auch noch auff diesen Tag / den mehrern theil ihrer Güter/ vnd Reichthumb/ hatten; aber die Häuser Sunderburg/ vnd Norburg/ (allda jest auch eine Fürstliche Hoffhaltung; wie oben im Buchstaben N. gesagt worden) darauff/ hätten Sie wol besetzt befunden.

\* \*

**Zessin/**

In Stättlein / vnd Ampt / im Herzogthumb Mecklenburg / zwischen Demmin / vnd Rostock / an der Re-

ckenis / gelegen; davon sonst weiters noch zur Zeit nicht gefunden wird.

**Tönningen.**

In diesem Ort schreibet Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick / am 31. Capitel/ also: Tönningen soll den Nahmen von einer Sonnen haben. Wie denn auch Jonas von Elverfelde bekennet/ da Er schreibet: Nec tamen illa minus cultus exercet agrestes, Quæ sua de parvo nomine vase tenet.

Auß was Ursachen aber diß Stättlein solchen Nahmen bekommen / kan ich nicht wissen. Es ligt solches in Fria Eydorensi, oder in der Peninsel Eydorstadt/ vom Wasserfluß Eydora, (die Eydor) so die Gränze ist zwischen Dithmarschen / vnd diesem Ländlein / also genant. Es ist diß Stättlein nicht gar alt / sondern nimmet noch immer von Tage zu Tage zu: Herz Adolph

If iij

Adolph



Adolph/Herzog zu Schleswick/vnd Holstein/hat im Jahr 1583.(Al.82.) Jahr/ein schönes Schloß allda / am Eyderstrom/lassen auffbawen. Diß Stättlein hat zum Wappen eine Tonne. Vnd so viel sagt Angelus. Andere melden/es gehöre Conningen dem regierenden Herzogen in Holstein/Herz Friederichen/auff Gottorffre. allda es einen herrlichen Hafen/oder Port/habe / so der gedachte Eyder-Strom machet / in welchem Schiffe auß dem Oceano, oder dem Teutschen Meer/einlauffen können ; vnd daher auch allhie ein stattlicher Handel seye. G. Braun/im 5. Theil seines Stättbuchs/vnd C. Ens, in deliciis apodem. per Germaniam, pag. 225. seq. vnd Andere/ schreiben/ von dem obgedachten Lande Eyderstede / oder Eyderstadia, daß es allenthalben mit Wasser / als dem Meer/der Eyder/ vnd Hever/ außgenommen gegen Schleswick / da es offen/ vmbgeben seye/vnd an nichts/als an Salz/vnd Hopffen/Wangel habe ; darinnen 18. gar grosse/vnd Volckreiche Pfarren/viel gar nahend beysammen gelegene Dörffer/vnd zwey Stättlein / da man Gericht halte / zu finden: Die Gebäw/vnd Landgüter/seyn durch vnd durch prächtig erbawet ; vnter welchen sonderlich ansehnlich des Herzogen von Holstein / der Ranzauen / Pogwisch/Blomen/Sivarden/Hoyer: Das ganze Land werde abgetheilt in drey Theil/Eyderstad/ Everseup/ vnd Bitholm/ so von einem Landvogte/den Sie Stallerum nennen/regiret werden. Die Inwohner gebrauchen sich / außer der Sächsischen/einer besondern Sprach / so Sie mit andern Ost: vnd Westfriesen gemein haben; vnd genießen / noch heutigs Tags / ihrer Befreyungen / vnd lassen sich / über die Entrichtung des schuldigen Zolls/mit anderwertigen Diensten nicht beschweren. Vnd weiln das Land sehr fruchtbar / vnd gedachter Fluß Eyder Schiff: vnd Fischreich / so ist dasselbe jederzeit für gar edel/vnd köstlich gehalten worden. Dann es ein solche Fruchtbarkeit allda hat/daß es auch Holland / nach der Holländer aignem Zeugnuß / nicht allein gleich ist / sondern auch dasselbe übertrifft / dieweil die Sch

sen/vnd Kähe / in solchem Eyderstede/viel grösser/als in Holland/vnd in solcher grössse kaum in ganz Europa zu finden seyn solten/vnd ein ainige Ruhe/im Sommer/des Tags 9. Kanten Milch / das seyn 36. Lübeckische Pfund / gibet: Dahero zwischen dem ersten Mayen / vnd letzten Herbstmonats Tag/ein solche menge Käse/von dannen / zu Schiff hinweg geführt wird / daß man die Summ / über die 60. hundert tausent Pfund/oder 60. tausent Centner/schätzen thuet. Dieser Eydersteder Nachbarn/die Nortstrander / vnd Strander / so mit den Dänen grängen / nennet Ubbo Emmius, lib. 2. Rer. Frisicarum, auch rechte/vnd die letzte Friesen / gegen Mitternacht/denen der grosse Fleck Pülwurm / oder Pülworm / vnd der schöne Marktstreck Brestede/gehörig: Reden noch Friesisch:wiewol Sie Dänisch: vnd Holsteinischer Herrschafft seyn: Leiden im übrigen viel Vngemach vom Meer. Vnd dieses auß den besagten Scribenten. Endlich schreibt J. Mac. Pontanus, in Chorogr. Daniae descript. daß die Strandii, oder Strandfrisi seyn die Frisi Minores, so nicht fern von Husen anfahren/vnd/von dannen/gegen Mitternacht/bey 4. Meilen/an einem engen Gestade / her wohnen ; in dessen Raums mitte / Sie einen schönen / vnd wolgebawten Markt/vielen Stättlein des ren Orten zu vergleichen/ Nahmens Brestede / haben / so die Gränge des fetteren Bodens an dieser Meers Gegend ; das weitere seye meistens sandig: beedersseits aber zween Flecken/auff Friesische art gebawet / deren der eusserste gegen Mitternacht/Langehorn genant / endlich das selbst ganz Friesland ende ; von dannen man vier Meilen nach Flensburg rechne: Saxo Grammaticus habe auch die Eidorrenses, oder Eidersteder / so gegen dem Meersbusen Hever sich erstrecken / zu seinem Friesland gesetzt / vnd Dennemarck zugeeignet ; welches Eiderstad / vor vielen Jahren / ein Peninsel gewesen / als der Fluß Wilda noch seinen freyen Lauff gehabt ; aber jetzt hange es an dem festen Lande : vnd werde noch / wie Saxo erzehle / die Erds



Erdscholle / die Winterszeit vnter dem Meerwasser gelegen / gedörret / vnd zu einem gar wol geschmackten Saltz gesotten;

so gar weiß seye / vnd die Inwohner einen grossen Nutzen davon haben thäten.

### Travemünde/

**I**n Stättlein / sampt einem Blockhause / 2. Meilen von der Stadt Lübeck / an der offenbaren See / sonst Mare Balthicum, vnd die Ost-See genant / gelegen / in welche allhie der Fluß Trave (so des Ptolemæi Chalulus seyn solle) kompt: daher auch das Stättlein den Nahmen hat. In einem Thurn allda / wird / des Nachts / eine Lucern angezündet / damit sich die Schiffe darnach richten können. Johann Peters / in der Holsteinischen Chronick / schreibt fol. 67. daß Graff Johannes der Wilde im Wagerland / sich endlich / mit denen von Lübeck / Travemünd halben / also vertragen habe / daß Sie Ihm / für das Dorff Travemünd / vnd die Haven / vier tausent Marck Lübischer Münz geben; darzu Er / der Statt / den Thurn zu Travemünd / vnd die Laßwehre vor Lübeck / geschenckt habe. Vnd dieses solle / wie man will / vmbß Jahr 1321. geschehen seyn. Hans Regkman (der viel mals eine andere Jahrs Rechnung / als andere Scribenten / hat) meldet / in seiner Lübeckischen Chronick / daß Anno 1320. die Lübeckischen das Dep zu Dramund / vor

vier tausent Marck / von Graff Bert von Holstein / der genant ward der Mild / erkaufft: Anno 1475. seyen zu Travemünd 29. Häuser verbronnen: Anno 1520. am Abend S. Joh. Baptista, wäre Travemünd bis auff die Bogtey / abgebronnen / vnd auch dazu fünff grosse Schiff zum Orloge gerüstet: vnd diß seye ein grosser Schaden der Stadt Lübeck gewesen: Anno 1539. sey die Leuchte zu Travemünd wieder gebawet / über alte stellinge; so Anno 1534. von den Holsteinern zerbrochen worden: darauff man gedeckt 42. Scheppont (Schiffpfund) Bley. Vnd sagt Er ferner also: Diese Leuchte ist gemessen / vnd hat von der Erden / bis an den Lyn-Appel / 22. Schuch: Eben so hoch ist auch / von der Erden / bis ans Gewölb / in Marien-Kirch zu Lübeck: Anno 1549. des Dienstags in den Paschen / bis vff den Mittwoch vff die Nacht / zu II. Uhren / verbrant die Bogtey zu Travemünd / vnd wol bey die 70. Häuser / von ihrem eigenen Feuer / von dem Lübischen Thor / bis zur Bogtey / ab. Vnd dieses sagt Regkman.

### Trittau / Tritou/

**Z**wischen Hamburg / vnd Lübeck / item Keynebeck / vnd Oldeslo / an der Billen / vnd im Wagerland / oder Wagria, gelegen. Johann Peters sagt / daß Graff Johann im Wagerland / vmbß Jahr 1342. Trittau / nicht weit von der Billen / zu bawen angefangen habe. Chytraus lib. 14. Sax. p. 350. nennet ein Schloß in Holstein / so / vor Jahren / den Lübeckern verpfändet gewesen / vnd welches ihr Hauptmann / Marx Meyer / Anno 1534. eingenommen hat. Helduaderus nennet / auch

noch im Jahr 1622. ein Schloß am Wasser Billen. In der Franckfurtischen Frühlings-Relation / des 1644. Jahrs / wird es ein Königliches Ampt geheissen. Die Schwedisch-Torstensohnische haben diesen Ort / Anno 1643. im Christmonat / eingenommen / vnd sich da fest gesetzt / also / daß Ihnen nicht beyzukommen gewest ist: vnd haben Anno 44. die Keyserlich: Gallassischen die Belägerung desselben / mit zimlichem Verlust / wieder auffgehbt.

Tun

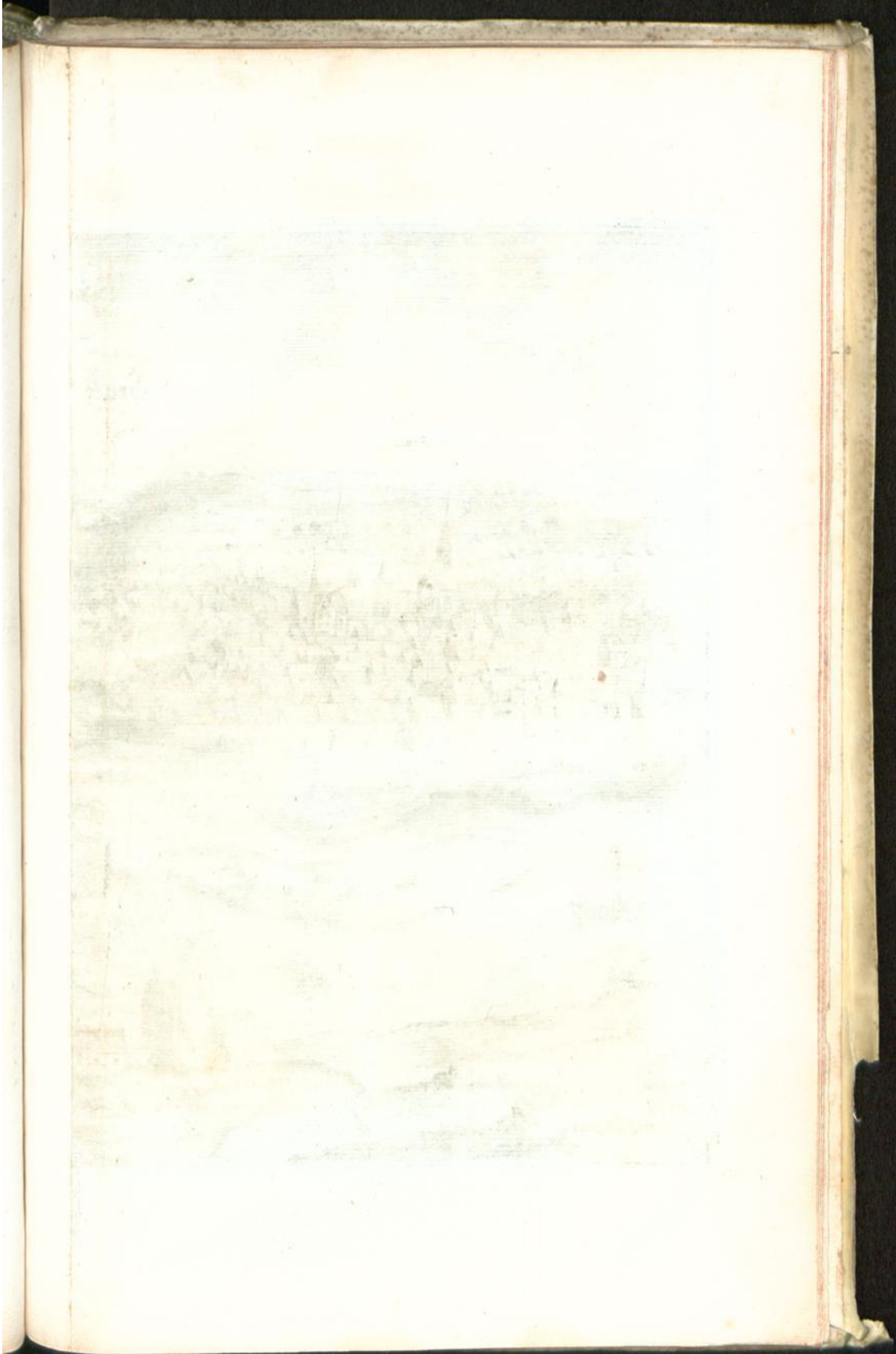


## Tunderen / Tonderen / Tundarium.

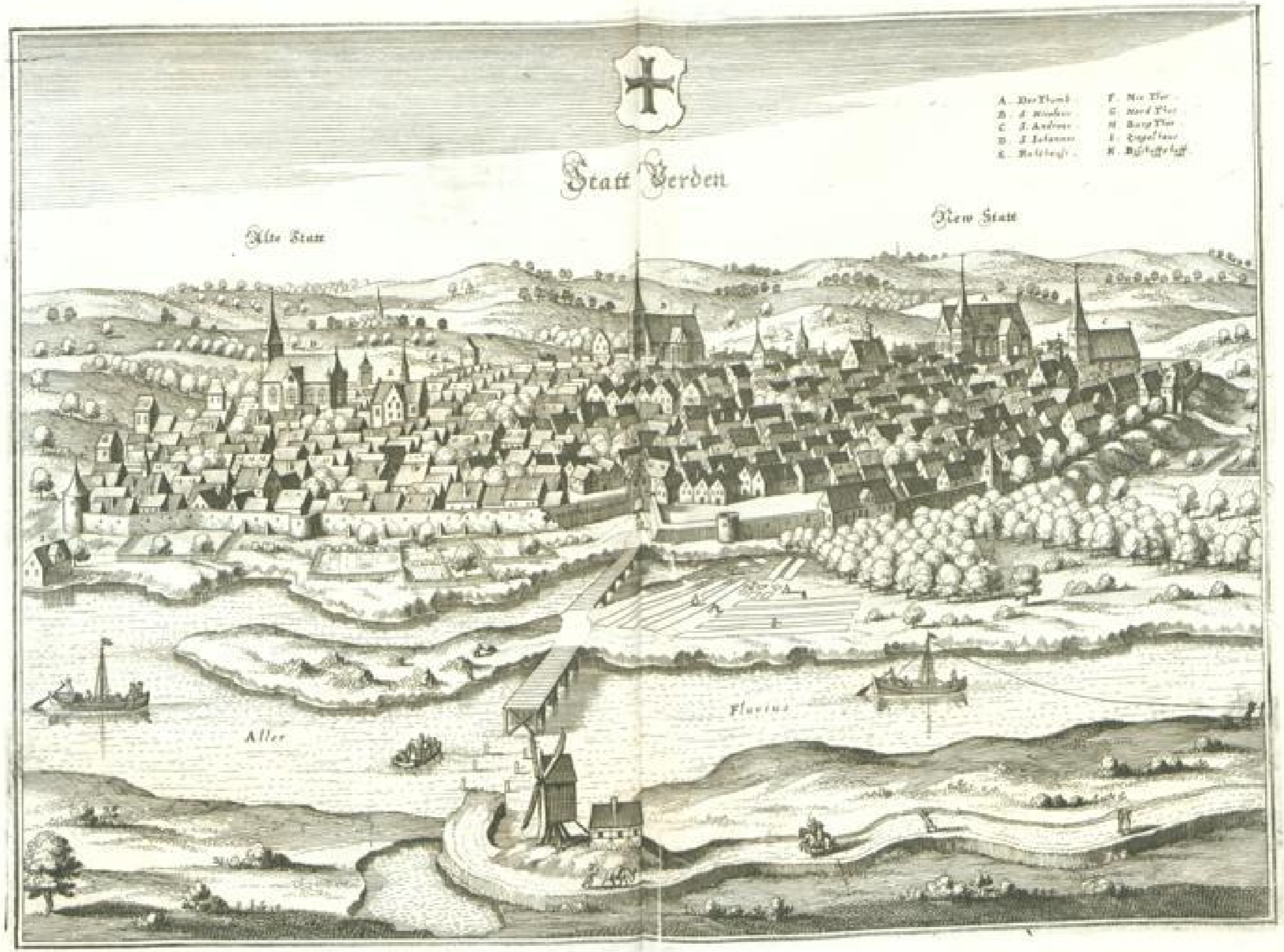
**A**ndreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick / cap. 9. schreibt / von dieser Statt / also: Wann der Name Tunderen sey / zeigen die Historici nicht an: Der Sicus aber / oder das Lager dieser Statt / ist wol bekant / als / daß Sie lige in Suder-Zutland / oder im Herzogthumb Schleswig / an der West-See / oder am grossen Teutschen Meer / sonst Mare Britannicum, vnd der Oceanus geheissen. Gleich wie die andere Stätte / in Suder-Zutland / nicht viel über 300. Jahr alt sind: Also hat die Statt Tundern auch nicht viel länger gestanden / nach dem Sie Stattrecht bekommen. Denn / wie D. David Chytræus, lib. 2. Chron. Saxon. anzeigt / hat Sie Herzog Abel in Zutland / Wolde-mari des Andern Sohn / im 1243. Jahr nach Christi Geburt / mit Stattrecht bewidmet. Diese Statt hat zum Insiegel / vnd Wappen / ein grosses Schiff / so im Wasser stehet / welches Sie ohn Zweifel daher bekommen / daß Sie an einem bequemen Schiffport liget / daran nicht allein Einländische / sondern viel frembde Außländische Schiffe anlencken: Heutigs Tags aber können die Schiff / so nahe nicht anlencken / wie vor Alters / dann es ist Landes eingedeichet. Bis hieher Angelus. Pontanus sagt / daß zweyerley Tundern seyen / das grössere / vnd kleinere; vnd seye das Schloß Anno 1421. (Al. 1422.) von den Dänen / vergebens belagert worden. Johann Peters nennet das Schloß ein weil Klein-Tunderen / hernach aber Lütken-Tundern / von welchem Schloß / oder Lütken-Tundern / Helduaderus, part. 1. pag. 116. & 121. zu lesen. G. Braum / im 5. Theil seines Stättbuchs / sagt / Tundern sey ein schönes Stättlein / sampt einem Schloß / gelegen in dem Theil des Herzogthumbs Schleswig / den man Klein-Frißland (Sihe aber oben Tonningen) nenne: Anno 1555. den 18. Junij / seye der

Damm / oder Wur / mit der Wasserfalle befestiget / vnd dem Meer entgegen gesetzt / auch von Hojer / bis gen Cohart / weiter geführt / vnd im Jahr 1564. von Herzog Johann dem Eltern zu Holstein / ein anders Wuer / mit der Wasserfall gemacht worden; welches von Rotebul / bis nach Widingart / sich erstrecke: Daher es komme / daß die Schiffe / ein grosse starke Weilwegs / anjeko / von der Statt bleiben müssen: Aber / was kleinere Schiff / vnd Kähnen seyn / die können zu Herbst / vnd Frühelingszeiten / durch die besagte beyde Wasserfallen / kommen / vnd bey gedachten / nachend der Statt gelegnen / wolbefestigten / vnd des Herzogs Adolphi zu Holstein Erben (der Zeit Herzog Friederichen / zu Gottorff) gehörigem Schloß / anlanden: Es seye die gemeine Sag / daß an diesem Ort die Angler zu Schiff gangen / vnd nach Britannia / so hernach von Ihnen das Engelland / oder Anglia, genant worden / gefahren; wie dann / nicht fern von dannen / ein Stättlein seye / das noch heutigs Tags der Angler Nahmen habe. Vnd dann / so schreibt C. Ens, in deliciis apodemis, pag. 227. daß Tunderen einen fruchtbaren Boden / von Aekern / vnd Viehwede / habe: Die Meereswellen seyen Anno 1532. bis an die fürnehmste Kirche allhie / vnd dritthalb Schuh hoch / gangen; daher dieses Stättlein / wider das wütende Meer / wie oben gedacht / hat verwahret werden müssen. Es lige / sagt Er ferners / Tundern vier Meilen von Flensburg / acht von Schleswig / sechs von Husem / vnd acht von dem Dithmarsischen Lunden. Anno 1581. den 30. Septembris / ist diese fürnehmste Statt / vmb 300. Häuser / durchs Feur / kommen. Anno 1615. ist die Brücke vor dem Schloß / durch die Wasserfluth / weggetrieben / da das Wasser / in der Pforten / bis an die Fenster gestanden; auch hat der Wall / vnd Mauer / an einer Seite / Schaden bekommen: in der Statt hat man mit

























Ein Buch  
von dem  
Herrn  
in  
der  
Stadt  
von  
dem  
Herrn  
in  
der  
Stadt





mit Böten fahren müssen; wie obgedach-  
ter Helderus part. 2. Chronol. pag.  
294. berichtet. Man gedencket noch ei-  
nes Lunderen / zugenant Regelun-  
dern / oder Weltundern / in dem Bistumb  
Ripen / vnd Nord-Zutland gelegen / da-  
hin Anno 1639. den 20. Heymonats / ein  
Dänisch junges Mensch / Namens Chri-  
stina / Suenonis Tochter / auß ihrem Dorff  
Osterby / (so kaum ein halbe Meil vom

jestbesagten Stättlein gelegen / ) ganz  
gen / vnd / vnter wegen / ein güldenes  
Horn vngesehr gefunden; davon Olaus  
Worm, in Danicis Monumentis, lib. 4.  
pag. 344. seqq. vnd Andere mehr geschrie-  
ben haben. Vnd solches Lunderen ist  
dem König in Dennemareck / vnd  
selbiger Cron / ge-  
hörig.

**Bapenveld.**

**S** Er offte angezogene J. Ilac. Ponta-  
nus gedencket / lib. 7. Danicar.  
dieses Orts / vnd sagt / daß Anno  
1248. in dem Krieg König Erichs auß  
Dennemareck / vnd Herzog Abels von  
Sleswig / der König zu Bapenveld / als  
gleich der Holsteinische Landtag daselbst  
gehalten wurde / die Holsteiner vnverse-  
hens überfallen / das Stättlein zerstört /

vnd die fürnehmste auß dem Adel / mit sich /  
gefangen in Dennemareck geföhret habe.  
Welches dann allein zu einer Nachricht  
allhie gemeldet wird; wiewol man sonst  
der Zeit von solchem Ort / es wäre dann /  
daß Er noch einen andern Nahmen  
hätte / nichts weiters erfah-  
ren kan.

**Boerden / Vorda,**

**D**ies gemein Bremer Verden genant /  
ein statliches / mit einem Wasser-  
graben vmbgebenes / auch mit ei-  
nem hohen Wall bevestigtes / vnd in der  
ebne gelegenes Schloß / vnd dabey ein  
weyland grosser Fleck / so aber / in den new-  
lichsten Jahren / zu einem Stättlein ge-  
macht worden seyn mag; weilen / in den letz-  
tern Zeiten hero / solcher ein Stättlein  
genant / vnd geschrieben wird. Das Was-  
serlein allda wird / von theils / Ost / vom  
Ubbone Emmio aber / Gesta geheis-  
sen. Ligt zwischen Bremen / vnd Stas-  
den / vnd von dem ersten Ort 7. von dem  
andern aber 3. Meilen / vnd nicht sonders  
weit von der Bischofflichen Statt Ver-  
den. Herzog Luder zu Sachsen hat die-  
ses Schloß anfänglich gebawet; wie Cran-  
zcius in Vandalia lib. 3. cap. 17. bezeuget.  
Es war solches folgendes bey dem Erbstift  
Bremen / vnd da es davon kam / machten  
die beede Stätte / Bremen / vnd Staden /  
Anno 1310. eine Bündnuß / solches wieder  
zu überkommen: Ist auch hernach der Erzbis-  
chöffe zu Bremen gewöhnliche Residenz  
gewesen / so Anno 1547. die von Bremen  
ihrem Erzbischoff abgewonnen / vnd Er  
hernach / viel Zeit / solche Vestung wieder  
zu erobern / hat haben müssen. In dem nech-  
sten Teutschen Krieg / haben die Keyseris-  
chen diesen Ort ein Zeitlang innen ge-  
habt: aber Anno 1632. eroberte der Herz  
Erzbischoff / Johann Friderich / mit Hülff  
der Schweden / vnter dem Obersten Dumes-  
ny / solch sein Residenz Haus / Börden wie-  
der; wie auch Ottersberg; Burtchude  
aber belagerte der Schwedische Feld Mars-  
schall Afo Loit / vnd eroberte es mit Ac-  
cord: Auß dem Bremischen Stättlein  
Frezburg / wurden 250. Dänische / von  
den Erzbischofflichen / gestäubert / so Ih-  
nen die Keyserischen eingeräumt hatten;  
welche Ort aber / sampt Stade / nach etli-  
chen Jahren / von den Schwedischen / deß  
Hochgedachten Erzbischoffs Herrn Suc-  
cessori, Friderico, vnd dem Erbstift / wies-  
der überlassen worden. Als aber hernach  
sich Strittigkeit / zwischen Ihnen / er-  
hebt:

bischoffe zu Bremen gewöhnliche Residenz  
gewesen / so Anno 1547. die von Bremen  
ihrem Erzbischoff abgewonnen / vnd Er  
hernach / viel Zeit / solche Vestung wieder  
zu erobern / hat haben müssen. In dem nech-  
sten Teutschen Krieg / haben die Keyseris-  
chen diesen Ort ein Zeitlang innen ge-  
habt: aber Anno 1632. eroberte der Herz  
Erzbischoff / Johann Friderich / mit Hülff  
der Schweden / vnter dem Obersten Dumes-  
ny / solch sein Residenz Haus / Börden wie-  
der; wie auch Ottersberg; Burtchude  
aber belagerte der Schwedische Feld Mars-  
schall Afo Loit / vnd eroberte es mit Ac-  
cord: Auß dem Bremischen Stättlein  
Frezburg / wurden 250. Dänische / von  
den Erzbischofflichen / gestäubert / so Ih-  
nen die Keyserischen eingeräumt hatten;  
welche Ort aber / sampt Stade / nach etli-  
chen Jahren / von den Schwedischen / deß  
Hochgedachten Erzbischoffs Herrn Suc-  
cessori, Friderico, vnd dem Erbstift / wies-  
der überlassen worden. Als aber hernach  
sich Strittigkeit / zwischen Ihnen / er-  
hebt:



hebt; so kam Verden Anno 45. den 6. 16. Martij/ wieder an die Schwedischen; ferners/ noch in diesem Jahr mit List/ an die Erzbischoffliche; vnd das folgende 46. Jahr / den 6. Aprilis / abermals an die Schwedischen. Der Ober Befelchhaber darinn / hielt sich lang; ließ das Stättlein dabey außplündern / allen Vorrath darauf / auff das Schloß / bringen / vnd bey Anfunfft der Schwedischen / Feuer in das Stättlein schiessen / darüber die helffte dessen / sampt der Kirchen abgebrant: Er hatte auch vorher / durch einen Abschnitt / das Schloß / von dem Stätt-

lein / abgesondert; wie damals berichtet worden ist. Der Zeit ist dieses Voerden/ (sampt dem ganzen Erzbistum) in Schwedischen Händen; vnd / als ein Geschenk / von Königl. Mayest. zu Schweden/ Herrn Graf Carl Gustav Wrangeln / Grafen zu Salmis / Freyherrn zu Schokloster / vnd Bremer Vörde / Herrn zu Spieker / vnd Kofstorp / 2c. Königl. Schwedischen Reichs Rath/ Reichs Vice Admiraln/ General Feld Marschalln/ vnd General Gubernatorn in Halland/ 2c. gehörig.

### Wansleben/

**D**er Erzbistumb Magdeburg/ gegen dem Stiffte Halberstatt / zwischen Gamersleben / vnd Dodendorff/ wie in der Landtafel stehet/ gelegen. Joannes Pomarius nemts / in dem Summarischen Begriff der Magdeburgischen Statt Chronicken/ im Jahr 1550. noch einen Flecken/ vnd sagt/ Herzog Georg von Mecklenburg/ habe im selbigen Jahr / den 16. Septembris / den Flecken Wandsleben eingenommen / das Schloß aber / auff welches sich der Statt Magdeburg Volek begeben / drey mal vergebens gestürmet; daher Er den Flecken/ den Er zuvor auß-

plündern lassen / gar aufgebrant. Aber Helduaderus, in Sylva Chronol. nemts/ vmb das Jahr 1620. ein Stättlein/ vnd schreibet Bogislaus Philippus Kemnis / im 1. Theil des Schwed. Teutschen Kriegs/ fol. 77. daß Anno 1630. die Erabaten/ das Stättlein Wansleben / überfallen / aber die Magdeburgischen hätten das Schloß erhalten / vnd die Erabaten dafür übel eingebüßt. Hernach meldet Er / es hätte sich Wansleben / mit Accord / dem General Banner / vnd den Schwedischen / das folgende 31. Jahr / er geben.

### Waren/

**I**n Ampt/ vnd Stättlein/ am Calpiner See / im Herzogthumb Mecklenburg/

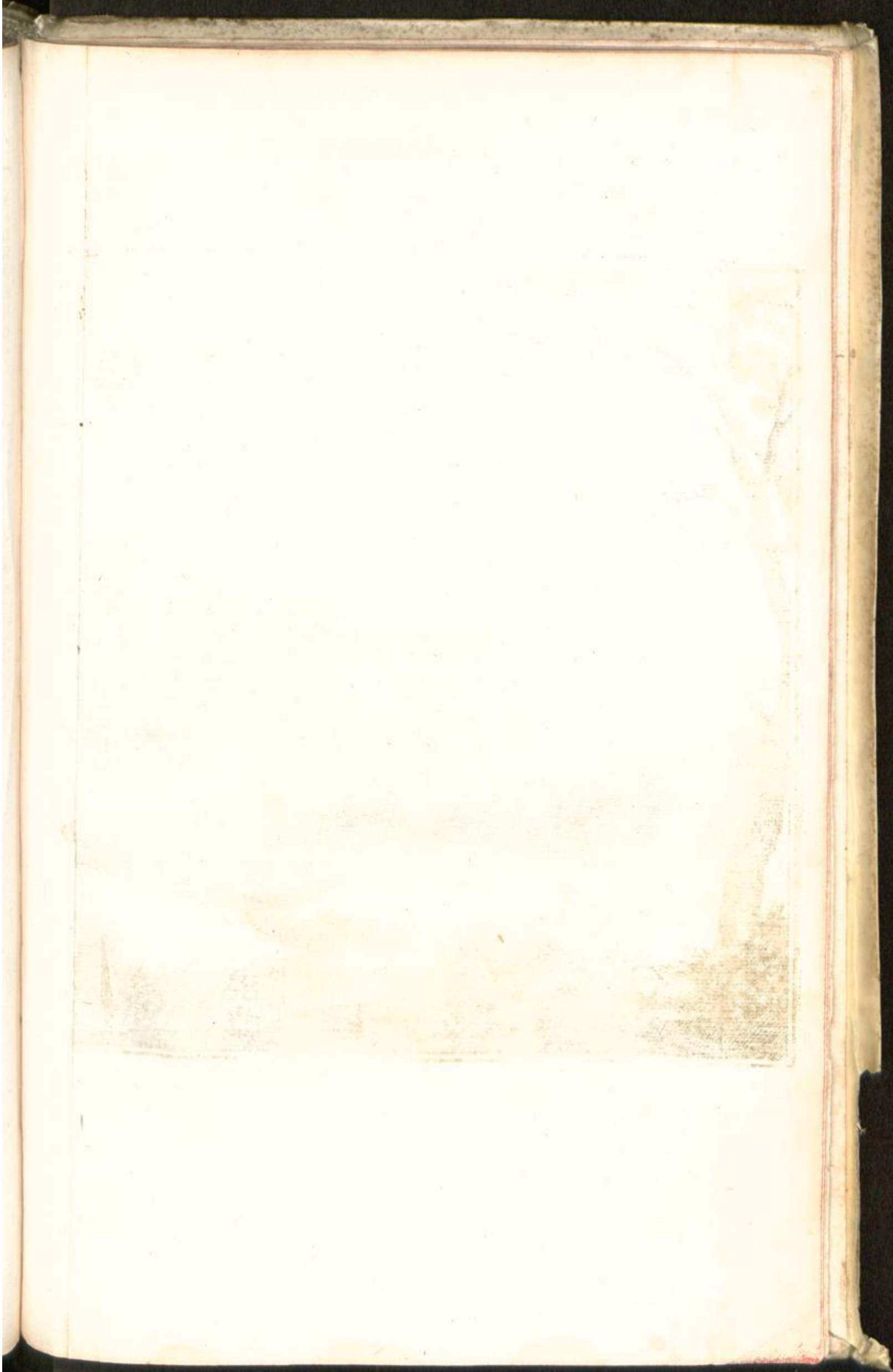
vnd desselben Theil/ so man das Wendische Land nennet/ gelegen.

### Wedel/

**I**n der Holsteinischen Graffschafft Pinnenberg gelegen. Siehe oben Pinnenberg. Der von Vns oft angezogene Andreas Angelus, schreibet/ im 23. Capitel seiner Holsteinischen Statt Chronick / daß Wedel ein Stättlein/ vnd im Lande Stormarn / an der Elbe/ bey drey Meilen von Hamburg / gegen Nordwest / gelegen seye; dessen Wappen

ein Kuland / der in voller Rüstung stehe/ in der rechten Hand ein blosses Schwert/ in der linken aber / vnd einem besondern Schilde / ein Messelblat halte. Johannes Micraelius, im 6. Buch/ von des Pommerlands Gelegenheit / vnd Einwohnern/ am 541. Blat / nennt zwar Wedel auch ein Stättlein; sihet aber das Wappen für etwas anders an; vnd schreibet also: Die Wes









Stättlein Wettien  
An der Saale

1741









Wedell (Schloßgessen im Stettinischen/ Caminischen Stiffte/ Marck Brandenburg/ vnd Polen) führen einen mit Farben getheilten Mann / ohne Arm / mit einem schwarzen Kamrad/ vnd auffm gekröneten Helm auch einen solchen Mann. Albinus zeuget / in dem Reichsmischen Chronico, daß zu Solwedel / in der Alten Marck/ ein Abgott der Sonnen zu Ehren gesetzet gewesen sey/ welcher von dem Volck Wedel genennet worden/ in gestalt eines Menschen/ so für der Brust/ mit beyden Händen / ein Rad gehalten / vnd einen breiten Schein mit Stralen gehabt/ vnd von Carolo M. im Jahr 810. verstorret ist: Diese Antiquität sihet man noch in der Wedel Wapen: Auch in des Holsteinischen Stättleins Wedel Wapen/ findet man fast dergleichen/ wie zu sehen ist bey Jona von Elverfeld / classe tertia Hollatix. Bis hieher dieser. Herz Johann Rist / der Zeit Pfarrer allhie / (so sich durch seine in Druck aufgelassene Schrifften hochberühmt gemacht hat) meldet in seinem Kriegs- vnd Friedens Spiegel/ von diesem Ort/ vnter anderm/ also: Es ist dieser Fleck/ an einem sehr gefunden/ vnd lustigen Orte/ in Stormaren / vngefchr 2. guter Meil von Hamburg/ nahe an der Elbe/ gelegen: Soll seinen Nahmen ( wie etliche dafür

halten) von den Pommerischen Edelcuten/ die Wedel genant / (welche vielleicht/ vor Zeiten / dieser Orter gewohnet) bekommen haben: Woselbst jährlich ein sehr grosser Handel/ zwischen den Dänischen/ vnd Niederländischen Kauffleuten / mit Ochsen wird getrieben/ vnd kan kein Kauff/ welcher bey dem allhie auff dem Marckt stehenden grossen steinern Bilde/ der Roland sonst genant / geschlossen / von Jemigen widerruffen werden. Ich habe selber bey diesen Zeiten erfahren / daß jährlich von 15. bis auff 20. tausent/ allein dieses Orts zu Wedel / von Ihnen / den Dänischen Kauffleuten / verhandelt / vnd / über die Elbe / in frembde Länder verführet werden. Bald nach dem Eingang des 1645. Jahrs/ seyn die Schwedischen auch allhie eingefallen/ da dann ject wolgemelter Herz Rist / als Er dazumal zu Hamburg war/ auch vmb sein Viehe / Korn/ Proviand/ Hausrath/ etlich hundert Stück Bücher/ vnd seine wolzugerichte Apothecke / kommen: Seynd Ihm auch viel Mathematische Instrumenta verwüstet/ vnd seine beyde schöne Gärten / darinn viel hundert frembder Gewächse/ mit grosser Mühe/ zusammen gebracht/ zu finden gewesen/ zerrissen worden.

Wesenberg/ Wesenburg/

In Stättlein / vnd Ampt / im Herzogthumb Mecklenburg/ an einem See / nahend den Märckischen Grängen/ vnd nicht weit von Strelitz/ gelegen. Johannes Micraelius schreibet/ im 6. Buch vom Pommerlande/ am 514. blat/ daß die Platen / ein alt Geschlecht in Pommern/ vor Zeiten / dieses Mecklenburgisch Stättlein lang inngehabt ha-

ben. Sie führen in ihrem Wapen zween greulich scheußliche Köpffe / derer jedem ein Flügel herunter hanget / vnd auffm Helm einen Rosenkrantz / vmb drey Straussenfedern. Andere Platen führen eine Muschel / vnd auff dem Helm eine weisse Adlers Flügel.

☉(o)☉

Wettin/

In Stättlein an der Sala / zwo Meilen von Hall / vnd im Erbstiffte Magdeburg gelegen: welches im Jahr 1630. den 5. Octobris, von den Key-

serischen erobert worden: vnd haben die Bischöflich Magdeburgischen allhie hart eingebüßt. Ist vor Zeiten eine Graffschafft gewesen. Siehe obē Hall. Vnd zeich-

Gg ij nen



nen noch theils/ in ihren Landtaflen/ diesen Ort/ sampt seiner Zugehör/ als ein absonderlich Ländlein. Einer sagt/ daß es da ein Stifft habe. Theils geben Wettin dem Herrn Churfürsten zu Sachsen: wie dann auch Laurentius Peccenstein. in Thea-

tro Saxon. part. 2. fol. 33. Zörbick / vnd Wettin / ein Churfürstlich Ampt / vnd Hauß/ seiner Zeit denen von Croßsig gehörig/nennet. Es mögen aber vielleicht zweyerley Wettin seyn.

### Wilster.

**A**ndreas Angelus schreibet / im 16. Capitel seiner Holsteinischen Stätt-Chronick / daß von diesem/ im Lande Stormarn gelegnem/ Stättlein/ das ganze Kestier umbher die Wilster-Marsch genennet werde: selbiges aber vom Wasser Wilstria, oder Wilster/ daran es ligt/ den Nahmen habe: so auß dem Eudensee entspringet/ vnd erstlich in die Störc/ vnd folgendes/ mit derselbigen/ in die Elbe streichet. Jonas von Elverfeld schreibet also:

Ante alias culto quoque Wilstria floret  
agello,

Cui fluvius nomen nobile Wilstra  
dedit.

Er Angelus meldet ferner / daß Graff Gerhard zu Holstein/ vnd Stormarn/ diß Nahmens der Erste / (Etliche schreibens seinem Vatter zu) dieses Stättlein mit Stattrecht bewidmet habe/ wie auß folgenden Versen zu sehen:

Oppida Cimbrorum qua libertate fru-  
untur,

Quicquid habent juris, commoda  
quæq; tenent:

Hæc quoq; concessit tibi Wilstria blan-  
da Gerhardus,  
Optimus Holsatix Stormariæque  
Comes.

Die weil dieses Wilster am sumpfigen Ort ligt/ so hats/ zum Wappen/ bekommen einen Karpfen/ im Wasser sichend/ vnd darüber das Nesselblat / welches sonst des Herzogthumbs Holstein Wappen ist. Es gehört aber solches Stättlein / mit dem ganzen umbligenden Marschlande / dem König in Dennemarc / so die Keyserischen Anno 1627. einbekommen. Anno 1645. hat sich der Schwedisch Obrist Helm Wrangel / nach Eroberung des Landes Ditmarsen / Heyde / Meldorff/ vnd Brunshüttel/ sampt derselben Schanzen / sich auch dieses Wilster bemächtigt: worüber Er ferners auß die starcke Schanze zu S. Margarethen geruckt / umb Glückstatt zu blocquiren: wie in Tomo 5. Theatri Europæi, fol. 724. stehet.

\* \* \*

### Winsenburg/ oder Winsenborg/

**I**n Bergschloß / nicht weit von Lambspring / im Distumb Hildesheim gelegen / darzu eine Graffschafft gehörig ist / von welcher in der offtz angezogenen Braunschweigischen Chronick / am 141. Blat / also stehet: Im Jahr 1152. ist die gewaltige Graffschafft Winsenburg an das Stifft Hildesheim kommen/ welches also zugangen: Graff Herman von Winsenburg hatte / an seinem Hofe / einen vom Adel auß Schwaben/ oder/ wie Etliche wollen/ auß Beyern/ der

wohnete für der Burg. Weil Er aber ein sehr schön Weib hatte / machte sich Graff Herman / in abwesen des vom Adel / zu seinem Weib/ zwang dieselbe dahin/ daß Sie/ wider ihren Danck / seinen Willen thun muste. Als nun der Ritter wiederumb zu Hauß kam / vnd von seiner Frawen / was für gelauffen / mit klagender Stimme berichtet ward/ gedachte Er sich/ an dem Grafen/ der gestalt zu rächen/ daß Kindes Kind davon sollte zu sagen wissen. Weil Er aber in Gnaden war / vnd in des Grafen Ge-  
mach



11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

41

42

43

44

45

46

47

48

49

50

51

52

53

54

55

56

57

58

59

60

61

62

63

64

65

66

67

68

69

70

71

72

73

74

75

76

77

78

79

80

81

82

83

84

85

86

87

88

89

90

91

92

93

94

95

96

97

98

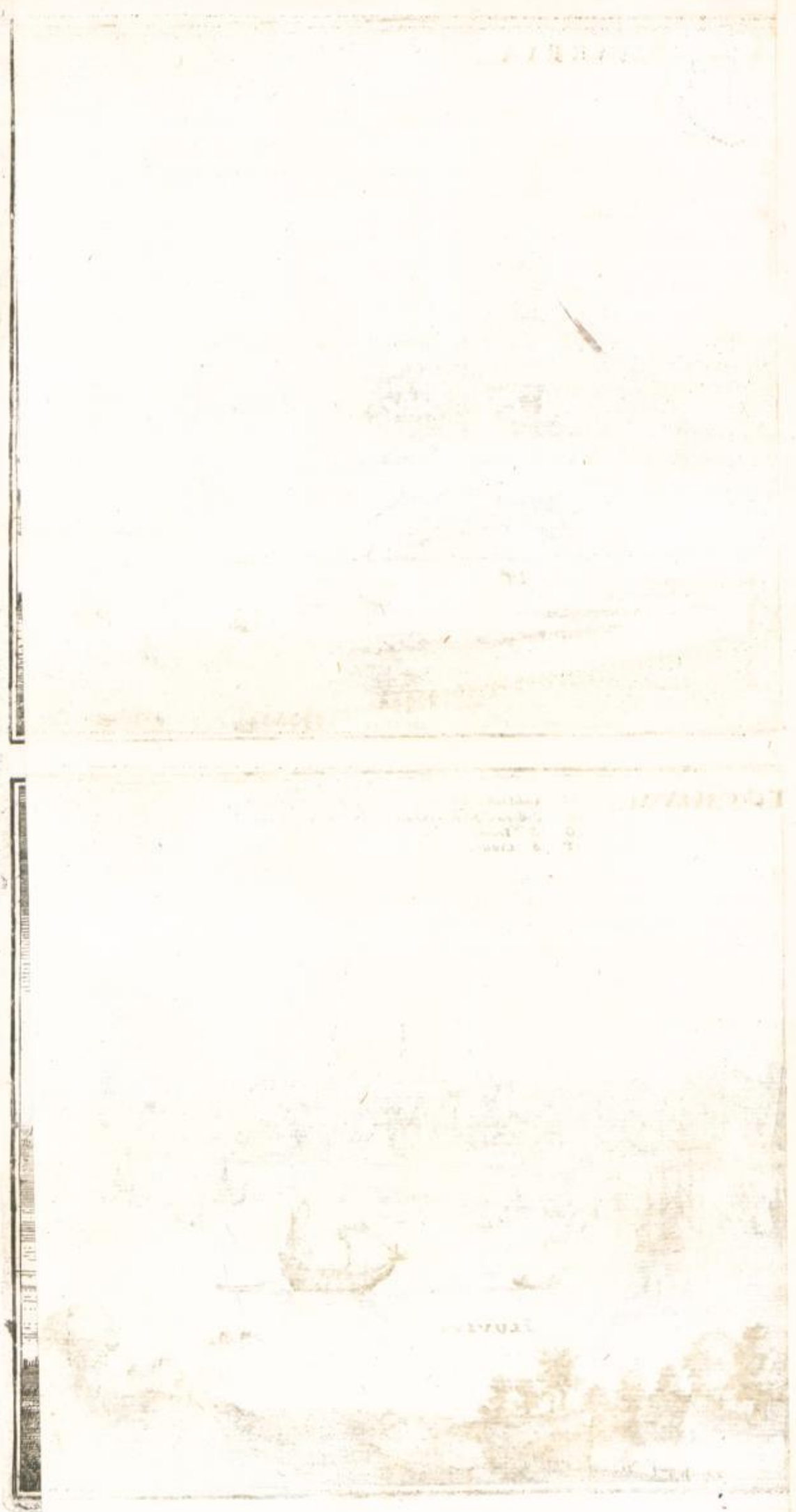
99

100











mach vngehindert kommen konte / machte Er sich frühe Morgens dahin / vnd fand den Graven/sampt seiner Gemahlin/noch im Bette liegen. Dem Graven ruckte Er zorniglich auff seine böse That / nahm zugleich sein Schwert / vnd durchstach Ihn. Die Gräfin/so hoch schwanger/schriete überlaut/schalt den Thäter hefftig/ mit Anzeig/es solte dieser Mord vngerochen nicht bleiben / Sie hätte den vnter dem Gürtel/der das thun würde. Da der Ritter das hörte / wante Er sich vmb / vnd stach das Schwert in die Gräfin / vnd begieng also einen dreyfachen Mord / machte sich darnach davon / vnd ritte zum Lande hinauf.

Graff Hermans zur Wirsenburg Gemahlin war Fraw Eucharde/geborne Marggravin zu Staden / Marggraff Rudolphens deß Ersten Tochter. Wie der Graff also hingerichtet war / machte sich auff der Geist/Hödeke genant/so sich auffm Hause Wirsenburg auffhielt/vnd sagt zum Bischoff von Hildesheim / ( Bernharde, einem gebornen Graven von Rotenburg an der Lauber ) Stehe auff Pletner / mache dich gefast / die Graffschafft Wirsenburg ist loß/der kanstu ohn Mühe mächtig werden: Der Bischoff that ihm also/vnd nahm die Graffschafft ein. Bis hieher die besagte Chronick.

### Wismar.

**E**S schreibet Johannes Micælius, im 2. Buch vom Pommerlande / p. 140. seqq. also: Ich muß bekennen/ daß gemeintlich die Scribenten / vnd insonderheit Crantzius, Wendisch/ vnd Wandalsch/nicht vnterscheiden. Das Land zwischen der Weysfel / vnd Trave / vnd also zwischen Danzig/vnd Lübeck/ist das rechte alte Wandalia; vnd die Städte / so darinn gelegen / sind auch schon die Wandalsche Städte geheissen / ehe die Wenden hinein kamen. Die aber zwischen den Wenden/ vnd Wandaliern / nicht einen Vnterscheid machen können/wenn Sie hören/daß Wandaliern / schon vor Christi Geburt / in Pommeren/Meckelnburg/vnd Holstein/gewohnet haben / maynen / daß anfänglich diese Länder Wendisch gewesen seyn. Ein anders aber ist schon erwiesen. Daß die Wandalsche Nation war ein mächtig Teutsches Volck/welchs endlich/mit der meisten jungen Mannschafft/vom Baltischen Meere sich erhoben/vnd in die Römische Länder mit Macht Bahne gemacht hat. Drum irrren die Polnischen Scribenten / vnd vnter Ihnen Vapovius, vnd Cromerus selbst/daß/wenn Sie bey Saxone, vnd Crantzio, lesen/ein Wandalscher Fürst/Wissimirus/habe sich zu Schiffe gefest/Si wardum, den König der Dänen/überwunden/vnd erschlagen/vnd die Statt Wismar erbawet: Sie alsfort mainen/dieser Wanda-

lische Fürst sey ein Pole/oder Wend/gewesen/vnd zwar auß Lechi Geschlechte. Dis ist so vngereimet / daß auch Neugebauerus, ein ander Polnischer Scribent/es nicht gut heissen kan. Dann dieser Wissimirus/oder Wismar/hat vmbß Jahr Christi 340. König Sigwardum, in einer Schlacht zu Wasser erlegt: Lechus aber/der Wendische Fürst / ist erstlich in Polen zum Regiment vmbß Jahr Christi 550. gekommen. Etliche setzen seine Zeit wol gar ins 644. Jahr hinein. Wie kan denn Wissimirus/der zwey/oder drey hundert Jahr für Lecho gelebt/ auß Lechi Familia Einer seyn? Ich halte fast dafür/daß eben dieser Wissimirus, deß Wandalschen/oder Astingischen Königes Wissimari, Sohn/oder Better/sey/der sich mit den Wandaliern / vom Baltischen Meer / erhoben hat / vnd an der Elbonau/von der Ost Gothen Könige Geberich/zum Zeiten Constantini, ist erschlagen worden. Bis hieher Micælius. Was den Nahmen Wismar anbelangt / So wird von Etlichen dahin geschlossen / daß solcher der Statt / von dem obgedachten Willimiro, oder Wismaro, ihrem Erbauer/ herkomme/den Sie zu deß Alberici Sohn mache: wiewol Andere wollen / daß von Wisbuy/der Haupt-Statt in Gothland/Gothische Volcker hieher geführt / vnd / von solchen neuen Einwohnern/dieser Ort/wegen Sicherheit deß Ports/oder Meerhafens/Wismar/



mar / das ist / ein gewisses / oder sicheres Meer / seye genant worden: Andere aber / das / von dem gemelten Erbauer / vnd auch zugleich dem Meer / oder der guten Gelegenheit daran / derselbe den Nahmen führe. Dann diese berühmte Statt / an dem Baltischen Meer / oder der Ost See / eine Tagreise von Lübeck / gegen Morgen / vnd in dem Herzogthumb Mecklenburg / gelegen ist. Sie solle aber / noch vmb's Jahr 975. in welchem Keyser Otto der Ander / allda / einen Reichstag (von deme Sethus Calvius in Chronol. fol. 597. a. zu lesen) gehalten / nur noch ein grosser Flecken gewesen seyn; welchen folgend's / vmb's Jahr 1238. Graff Gänzel der Ander von Swerin / so der Statt Lübeck ihr Glück / vnd Auffnehmen nicht gegont / auß der weyland mächtigen / vnd grossen / nicht fern von hinnen / vnd etwas weiters vom Meer gelegnen / aber damaln allberait zerstörten / vnd offenen Statt Mecklenburg / besser erbawet / vnd erweitert / vnd die Burger von Mecklenburg dahin gesetzt; welchem Ort hernach Herzog Heinrich zu Mecklenburg / zugenant Hierosolymitanus, Johannes des Theologi Sohn / vmb's Jahr 1266. allererst das Lübsche Recht / aigne Bortmässigkeit / vnd Stattgerechtigkeit / geben; wie dann dieser Statt privilegia alle / erst nach dem 1250. Jahr datirt seyn sollen. Siehe Chytraum lib. Saxon. pag. 252. Es hat aber / mit der Zeit / dieselbe so gewaltig zugenommen / das Sie / wegen des angedeuteten herrlichen Ports / oder Hafens / für eine der fürnehmsten Hansee-Stätt folgend's ist gehalten worden; allda sich andere Hansee-Stätte / in gemeinen ihren Kriegen / versamlet / vnd von dannen ihre KriegsSchiff haben außlauffen lassen. Wie Sie dann auch nach / vnd nach / sehr besetzt / vnd mit allerhand schönen Gebäwen gezieret worden. Euer schreibt also von Ihr: Wismar ist eine Handels-Statt / fast so groß / als Rostock: hat lustige Häuser / vnd ein Fürstl. Schloß / oder der Herzogen von Mecklenburg Hoff: vnd seyn da zu sehen / S. Nicolai, S. Mariae, S. Georgii, vnd des H. Geists / alles stättliche (sonderlich die 3. erste) Kirchen; Item / das graue Closter / schwarz Closter / vnd

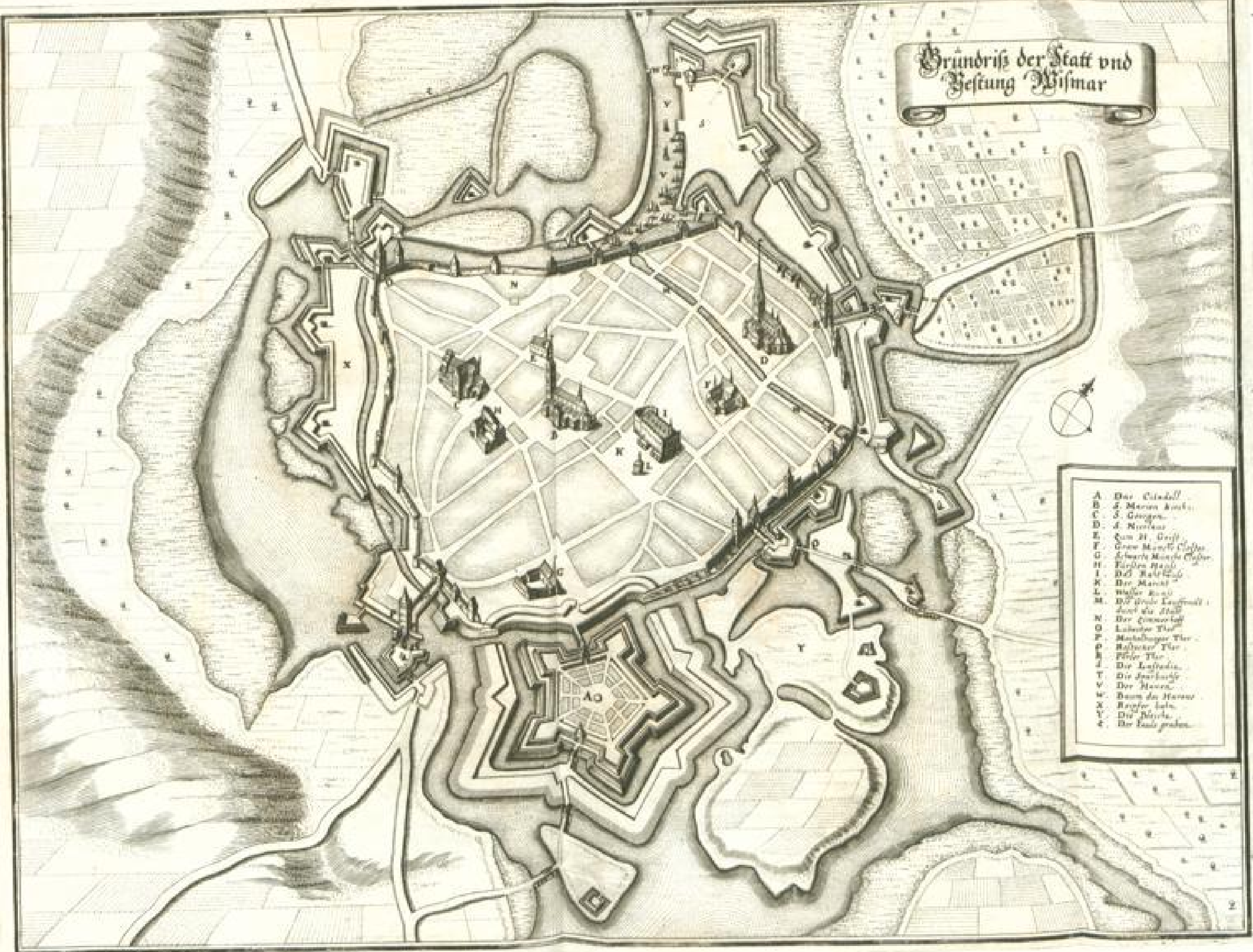
das Rathhaus. Zur Gedächtnuß / das auch / vor Zeiten / schon / ein Fleck dieses Nahmens allhie gestanden / ist noch eine Kirch allda / so man die Kirch zum alten Wismar nennet. In der obgedachten S. Marien / oder Unser Frawen Kirchen / so mitten in der Statt ansehenlich gelegen / ist sonderlich zu sehen das Gitter vmb den Lauffstein / das vom Teuffel solle seyn gemacht worden: Dann es der Schmid / so solches angefangen / nicht außmachen können / derhalben Er diesen Gesellen zu Hülf genommen haben / auch kein Meister noch jemals gefunden worden seyn solle / der es hätte nachmachen können. Es ist so zugestrichet / als ob es mit Stricken in einander geflochten wäre / vnd hat doch ein schlechtes Ansehen. Die Statt hat einen ansehenlichen Markt / oder Platz / vnd Weinkeller. Vnd nach dem Sie / bald nach ihrer Erbauung / im Jahr 1262. durch Feuer / schier wieder zu nicht worden / so hat man Sie viel prächtiger / als zuvor / erbawet / vnd mit steinern Häusern gezieret. Sie ligt nicht weit vom Meer / vnd ist der Meerhafen allda / der bequemste am ganzen Baltischen Gestade: da nicht allein die allergröste Last Schiffe einlauffen / sondern auch / ohne Anker / in demselben sicher stehen können. Das Land herumb ist sehr fruchtbar / von welchem / fast bey 500. Burgern / so ihre aigne Häuser haben / durchs Loos / etliche Jauchart Acker / ganzer sieben Jahr lang / frey zu genieffen gelassen werden. Es hat vmb die Statt her / viel kleine Stättlein / vnd Flecken / von dannen allerhand nottürfftige Sachen / in grosser menge / in die Statt geführet werden. Ligt von Lübeck / vnd Rostock / in gleicher weite / namblich von jedem Ort 7. vnd von Schwerin 4. Meilen. Bis hieher dieser. Ein Anderer aber sagt also: Wismar hat einen sehr bequemen tieffen Hafen / vnd Aufsuhr in die See / das große Schiff mit ihrer Ladung allhie einlanden können / vnd schlagen die Wellen des Meers an die Stattnaur; dannhero vormaln zimlicher Gebrech an frischem Wasser allhie gewesen / bis ein frische Quell erfunden worden; inmassen die Schrift des Brunnens / auff dem Marktplatz stehend / bezeuget.







Grundriß der Stadt vnd  
Festung Wismar



- A Das Citadell
- B S. Marien Kirche
- C S. Georgen
- D S. Nicolaus
- E S. Petri Kirche
- F S. Marien Kirche
- G S. Marien Kirche
- H S. Marien Kirche
- I S. Marien Kirche
- K S. Marien Kirche
- L S. Marien Kirche
- M S. Marien Kirche
- N S. Marien Kirche
- O S. Marien Kirche
- P S. Marien Kirche
- Q S. Marien Kirche
- R S. Marien Kirche
- S S. Marien Kirche
- T S. Marien Kirche
- V S. Marien Kirche
- W S. Marien Kirche
- X S. Marien Kirche
- Y S. Marien Kirche
- Z S. Marien Kirche







An diesem Marktplan ist auch das Rathshaus/ ein altes Gebäu/ vnd der Stadt Apotheck/ vnd Weinkeller/ gelegen. S. Maria Kirch/ so die vornehmste Pfar/ hat ein hölzern Gewölb: hinterm Chor ist ein alte Uhr/ so nebenst andern Kunststücken/ die Tag: vnd Monatszeiten zeigt: in der Kirchen ist ein schöne Capell zum Begräbnis der Edle von Peccatell. Dßm Kirchthurn dabey/ so von Quadersteinen gebauet/ ist ein bequemer Prospect über die Stadt/ umliegende Gegend/ vnd die Ost See/ darinn man von weitem die Schiffe fahren sieht. Bey S. Georgii Pfar Kirch/ so schön gewölbet/ ist nahend gelegen der alte Fürstlich Mecklenburgisch Palast/ daselbst seyn schöne steinerne Wohnhäuser/ auch breite Gassen/ aber zimlich ohnbewohnt/ vnd geringe Handthierung alda/ außer der Bierbrauerey: ist auch/ außer der Befestigungs Gebäuden/ von Natur die Stadt zimlich fest/ als die/ wie vorgedacht/ mit der Ost See beflussen/ vnd viel Sumpff vnd morastigte Gründe umbher hat/ vnd so viel berichtet dieser. Siehe auch C. Ens, in delictis apodemis per Germaniam, p. 259. vnd P. Bertium lib. 3. Commentar. Rer. German. p. 715. von den Geschichten aber die sich alhie zugetragen/ deren oben allbereit etliche einkommen/ den Hansen Reckman in der Lübeckischen Chronick/ der hievon nach der Länge/ im Anhang/ vnder dem Titul/ Wismarische Sachen/ durch vier Bögen hindurch/ handelt; Item/ loh. Angel. à Werdenhagen, part. 3. de Rebus publ. Hanseat. cap. 22. da Er von dieser Stadt vom 317. bis auff das. 327. Blat/ deß letzten Tructs/ in fol. vmbständlich schreiben thut. Wir wollen allein noch etlicher Sachen zum Beschluß alhie gedencken: als daß Anno 1301. Herzog Heinrich von Mecklenburg vor Wismar gezogen/ vnd Sie bezwungen. Anno 1407. hat ein Zimmermann alhie/ mit einer Art/ sein schwangeres Weib mitten durchgehauen/ auch seine andere Kinder vmbgebracht/ vnd endlich sich selbst mit einem Messer erstochen. Anno 1409. saßen die Wismarischen ihren Rath ab/ vnd wöhleten einen Neuen: der Fürst von Mecklenburg kam/

durch Erforderung der Abgesetzten/ in die Stadt/ vnd ließ den Neuen Rath vorgebietten: Aber da er vernahm/ daß die Gemeinde zu hauffe lieff/ sagt Er sich auff sein Pferd/ vnd ritte davon. Anno 1417. haben sich die Wismarischen mit ihrem Rath vertragen/ den die Fürsten widerumb bestätigt: vnd mußte die Stadt ihrem Fürsten geben zehend tausent Marck. Ann. 1427. nahmen die Burger Herren Johann Bantschowen/ den Burgermeister/ vnd Herren Johann/ oder Heinrichen (dann Er vnderchiedlich genant wird) von Haren/ Rathman/ gefangen/ vnd hieben Ihnen/ vnverschuldter Weise/ auff dem Markt/ die Köpff ab/ vnd verschaffeten/ daß der Landsfürst Henricus/ welcher ein Kind von acht Jahren war/ den Neuen Rath bey der Hand nahm/ Sie in ihre Stüle setzte/ vnd Ihnen der Stadt Regiment vnd Herrschafft befahle: Aber/ vmb Mitfasten deß 1430. Jahrs/ ist die Sach/ auff interposition Keyfers Sigismundi/ vertragen; der Neue Rath ab: der alte Rath wider eingesetzt/ vnd anders mehr verrichtet worden/ (dabey es dann nicht ohne Straff abgangen ist); wie bey gedachte Reckman/ auch bey Lindenbergio lib. 3. Chron. Rostoch. p. 78. seq. zu lesen. In einem der obgedachten Bericht/ wird/ vmbgekehrter weise/ Johann Bantschow/ oder Bantskow/ ein Rathmann/ vnd Heinrich von Haren/ Burgermeister genant/ vnd gesagt/ daß ohnfern von dem obgedachten Brunnen/ ein Stein auffgerichtet stehe/ mit der Jahrzahl 1430. eingehauet/ zur Anzeig deren Vnschuldigen Todes. Umbs Jahr 1520. haben die vornehmsten in: vnd außer deß Raths alhie/ ein vngewöhnlichen Kornkauff gehabt/ also/ daß Sie zu Verfang/ vnd Nachtheil der Gemeinde/ das Korn auß dem Land zu Mecklenburg/ zu sich gekaufft/ vnd naher Westen/ zu Schiffe/ andern Leuten zu gut/ verfähret. Darauf dann grosser Vnlust vnd Widerwillen der Gemein/ gegē dem Rath/ sich erhaben hat. Vnd will man/ daß alle andere Vneinigheit/ so darnach gefolget ist/ auß diesem eigennütigen Kornkauff/ sich erstlich verursacht habe. Anno 1524. haben zween Prediger/ in Sanct Jörgen Kirchen/



Kirchen / vnd im Franciscaner Closter allhie / wider die Pápstliche Mißbräuche zu predigen angefangen. Als Albertus von Waldstein / gemachter Herzog zu Friedland / von Jhr Keyserl. Mayest. 26. mit dem Herzogthumb Mecklenburg belehnet worden / hat Er auch diese Statt bekommen; vnd ist dieselbe / ob schon das ganze Land / wieder an seine natürliche Herren gelanget / noch lang in Friedländischen Händen geblieben; biß endlich solche / darinn der Keyserlich Obrister / Caspar Gramma / zu gebieten hat; te / Herzog Adolph Friderich von Mecklenburg / vnd der Schwedische General Todt / mit Beding / Anno 1632. den 10. Jener / wie tom. 2. Theatri Europæi (vielleicht nach dem N. Calender gerechnet / dann Kemnitzius noch das 31. Jahr hat) stehet / wieder erobert haben. Vnd ist / von solcher Zeit an / stätigs eine Schwedische Besatzung allhie gelegen: auch / bey den General Friedens Tractaten / im Jahr 1648. beschlossen / die

se Statt / vnd Hafen Wismar / sampt der Bestung Wallfisch / vnd den Aemptern Poel / (aufgenommen die Dörffer Schesdorff / Weitendorff / Brandenhufen / vnd Wangeren / so zum Hospital des Heil. Geists in der Statt Lübeck gehörig) vnd Nerven Closter / auch im Herzogthumb Meckelburg gelegen / der Cron Schweden / aufgesetzt / vnd erblich überlassen worden. Anno 1643. zu Eingang des Jahrs / vnd in dessen erstem Viertel / haben die Kirchbäume allhie geblühet; wie in tom. 4. besagten Theatri Europ. fol. 968. b. stehet. Anno 1645. ist allda eine grosse Verwüsterung entdecket worden / in dem etliche Mordbrenner daselbst eingeschlichen / vnd mit allerhand künstlichen Instrumenten / die Schwedische Flotta in Brand zu bringen sich vnterstanden; die Thäter aber deswegen gefänglich eingezogen worden seyn.

### Wittenborch / oder Wittenburg /

**Z**wischen Boizenburg / vnd Gadebusch / im Herzogthumb Mecklenburg gelegen / soll ein Stättlein seyn; davon aber; wie auch von Woldeck / (beym Paß Wolfshagen) vnd Bredenhagen / becs

den an den Brandenburgischen Gränzen / vnd die man auch vnter die Mecklenburgische Stättlein / vnd Aempter / setzt / man diß Orts / noch zur Zeit / nichts zu berichten hat.

### Woldenberg /

**I**n Schloß / sampt zugehöriger Graffschafft / im Stifte Hildesheim gelegen. Anno 1182. belagert / vnd eroberte Keyser Friderich der Erste dieses Schloß Woldenberg: hernach hat daselbe Herzog Otto zu Braunschweig / vnd Lüneburg / der 32. Bischoff zu Hildesheim / der Anno 1280. gestorben / von dem Graven zu Woldenberge bekommen / vnd dasselbe zum Stifte Hildesheim gebracht; Otto aber / des Nahmens der Ander / ein geborner Graff von Woldenberge / vnd der 35. Bischoff zu Hildesheim / hat folgendts auch die ganze Graffschafft an das Stifte Hildesheim geben; weil Er der letzte Graff von Woldenberge gewesen; die aber / sampt dem

Schloß / im Hildesheimischen Krieg / Braunschweigisch worden. Es ligt dieselbe zwischen den alten Graffschafften / Peisne / Ringelheim / vnd Winseburg. Das Geschlecht derselben Graffen war groß / vnd weitläuff / welches sich in vnterschiedliche Stämme abgetheilet / deren jede ihre besondere Nahmen an sich genommen; vnd vnter welchen / die Graven von der Insul / die Graven von Woldenstein / vnd die Edlen Herren von Wimmelstein / gewesen; die alle vrsprünglich von Woldenberg seyn; wie Meibomius, in der Niddagshusischen Chronick / am 48. blat / berichtet.

Wol



## Wolmerstedt/

**S**att/ vnd Schloß/ an der Elb/ wo die Ohre/ oder Dra darein kompt/ 2. Meilen von Magdeburg/ vnd im selbigen Erbstift gelegen. Anno 1278. in dem Krieg der Marggraven von Brandenburg/ mit dem Erzbischoff zu Magdeburg Bernardo, eroberte dieser Erzbischoff Wolmerstedt/ so das mal noch Brandenburgisch war/ sagt die Braunschweigische Chronick/ p. 277. Andreas Angelus, in der Märckischen Chronick/ schreibt lib. 1. p. 24. vnd lib. 2. p. 128. es seye Wolmerstedt hernach/ im Jahr 1320. durch Kauff/ von Brandenburg/ an Magdeburg/ kommen. Vnd Johannes Pomarius, in seiner Magdeburgischen Stadt-Chronick/ berichtet/ von diesem Ort/ folgende Sachen/ in dem Er sagt: Keyser Karl der Grosse kam nach Wolmerstedt/ im Jahr 780. mit seinem Kriegsvolk: Vnd do Er nun etwas mehr Ruhe/ vnd Lust/ denn zuvor/ gefühlet/ soll Er gesagt haben/ Wol mir der stete; daher der Nahme Wolmerstedt geblieben seyn solle. Anno 1013. ist Boleslaw/ König in Polen/ mit grosser Kriegsrüstung/ in Sachsen gefallen/ hat Magdeburg/ Hildesheim/ vnd andere schöne Städte mehr/ überfallen/ geplündert/ vñ verbrant: Wol-

merstedt ist dazumal in grund verstorret worden. Anno 1244. ward Wolmerstedt verbrant. Hernach hat Erzbischoff Bernhard/ Wolmerstedt/ den Marggraven abgewonnen. Anno 1334. ist das Schloß/ vnd Stättlein Wolmerstedt/ von Herzog Otten zu Braunschweig überfallen/ eingenommen/ vnd besetzt worden: Aber Erzbischoff Otto/ ein geborner Landgraff auß Hessen/ ist Ihme/ am Sontag Judica, mit gewehrter Hand begegnet/ vnd hat alles widerumb erobert. Anno 1433. in dem Widerwillen der Statt Magdeburg/ mit ihrem Erzbischoff Gunthero, gewonnen die Magdeburger auch Wolmerstedt/ so Sie aber hernach dem Stift wieder gaben. Dis hieher Pomarius. Siehe auch von dem gemeldten 1334. Jahr/ die vorangezogene Braunschweigische Chronick. Erzbischoff Ernestus, ein Herzog von Sachsen/ so Anno 1513. gestorben/ hat die Capell/ auffm Schloß allhie/ auffm grunde gebawet. Anno 1642. den 24. Januarii, ist Stättlein/ vnd Schloß/ bey Aufbruch der Keyserlichen/ abgebrochen: wie in desselbigen Jahrs Frühlings-Relation/ am 82. blat/ steht.

\* \*

## Woltigeroda/ oder Woltkeroda/

**I**n Eistercienser Jungfrauen-Eloster/ im Stiff Hildesheim/ nahend den Gränzen deß Stiffes Halberstadt/ vnd eine Meil wegs von Goslar gelegen. Der Abbt von Keyßheim/ ist/ von seinem Eisterger Orden/ zum General Commissario deputirt/ vnd auch/ von den Keyserlichen Commissarien/ zum Administratorem dieses Elostere verordnet worden/ der/ durch den Abbt zu Walckenried/ als seinen subdelegirten Commissarium, im Jahr 1629. erstlich vier rechte Nonnen seines Ordens/ sampt 2. Novis: vnd einer Eeyen Schwester/ in solches geführt. Als aber Anno 30. die Jesuiten dieses Eloster/ vom Keyser Ferdinando II. erhalten/ vnd

darauß willens gewesen/ ein Probhauß/ oder Novitiat/ allda auffzurichten; so haben Sie/ in beyseyn ihres Superioris, oder Rectoris zu Goslar/ vnd des Amptmans von Widela/ den 12. Aprilis/ Anno 1631. am Sonnabend vor dem Palmtag/ die Elostere Jungfrauen mit Gewalt auß dem Eloster gezogen/ nach dem kurz zuvor ihr Probst/ oder Reichwatter/ Michael Göß/ auch Eisterzienser Ordens/ auß dem Eloster Keyßheim/ in der Statt Braunschweig/ die dem besagten Eloster Woltigeroda gehörige Kirchen-Kelch/ wieder begehrt/ auch erhalten hatte: wie hievon Romanus Hay, ein Benedictiner Mönch/ in Aula Ecclesiastica, & Horto Crusiano, p. 251. weitläuffig

Hh

läuffig



läuffig zu lesen; der / vnter anderm / auch dieses / p. 265. sagt: Gratulabatur sib. Novitius ille Jesuita de suo robore, quod nobiles virgines, sexu, & educatione tenerrimas, suo amplexu adeo fortiter circa ubera strinxerit, ut illarum una exinde Goslariae diutissime decubuerit. Vnd am folgenden Blat schreibt Er also: Hi fuere Medici in Nosocomium hoc intromissi, de qualibus dicere solebat Alexander VI. expedit Medicos esse, ne Mundus habitatoribus opprimatur. Er setzet auch des gedachten Abbtis Jacobi zu Keyßl:im / an höchsternanten Keyser / deswegē / auß des H. Reichs Stifft Walkenried / den 17. Aprilen / des gemelten 31. Jahrs / abganges Schreiben / darinn Er berichtet / daß der Jesuiter Provincial /

Herman Sawins / mit Zuziehung etlicher Hildesheimischen Rāth / den 29. Mercken / selbigen Jahrs / allbereit hieher kommen / ins Kloster gefallen / vnd alle desselben Dienner in Pflicht genommen. Es haben gleichwol Sie / die Jesuiten / auff ergangenes Keyserliches Urthel / hernach dieses Klosters wieder abtreten müssen; wie daselbst p. 271. siehet. Wem es aber der Zeit gehörig / vnd ob solches vnter den 9. Clöstern / in dem gedachten Stifft Hildesheim geschehen / deren sich die Herzogen von Braunschweig / Anno 1643. auff gewisse maß / begeben / wie in dem Anno 1648. publicirten General Reichs Friedens Schluß / artic. 5. siehet / begriffen seye; daran ermanget Uns mehrer Bericht.

\* \* \*

## Zorbeck / Zorbiga,

**Z**On theils Sorbick genant / so von den Xorabis den Nahmen haben solle / vnd welches Stättlein Anno 1260 zum Stifft Magdeburg / durch des selben Erzbischoffen Rupertum, gebracht worden ist. wie Pomarius, Abraham Sauer / vnd Dresserus, melden: welcher Letzte auch part. 4. Hag. Histor. p. 394. schreibt / es habe / vor Zeiten / allhie auch eine Pfaltzgraffschafft gehabt / so Keyser Otto II. angerichtet haben solle / damit die Sachsen einen Ober Richter in Rechtsachen hätten. Vnd dieses Ampt hätten / lange Zeit / die Marggraven auß Meissen vertreten / die sich Pfaltzgraven in Sachsen geschrieben / vnd deswegen einen gelben Adler / in einem Himmelsblauen Felde / geführt haben. Vnd part. 5. Hag. oder in dem Stättbuch / saget Er p. 628. Es seye Zorbig ein Meissnisch Stättlein / aber Anno 1260. wie obgemelt / an das Erbstifft Magdeburg kommen: Anno 1346. habe solches / der Graff von Henneberg / heimlicher weise einzunehmen sich

vnterstanden; aber die Burger seyen gewarnet worden / haben die Gräben des Stättleins tieffer gemacht / vnd / auff das / von dem Wächter gegebenes / Zeichen / den Feind tapffer abgetrieben / etc. In den newen Schriffen / vnd Beschreibungen des Erbstiffts Magdeburg / wird dieses Stättleins nicht gedacht / noch solches vnter die andere Magdeburgische Stätte gesetzt; auß was Ursach / ist vns vnwissend. Siehe den Theil dieser Topographia Germaniae, der vom hochlöblichsten Ober Sächsischen Erbsitze handelt: daselbst auch Güterbock / Quersfurt / vnd andere Ort / so von dem besagten Erbstifft Magdeburg / nicht allein Anno 1635. vermög des zu Prag; sondern auch des Anno 1648. zu Münster / vnd Osnabrugg / getroffenen General Reichs Friedens Schlusses / erblich an Chur Sachsen kommen seyn. Siehe auch oben Magdeburg.

\* \* \*

E N D

Nah





# Nahmen-Register

Der Landtschafft/ Städte/ Stättlein/ Flecken/ Dörffer/  
 Klöster/ Schlöffer/ Wasser/ Berge/ Wälde/ ic. so in dieser Be-  
schreibung des Nieder-Sächsischen Craiffes zu  
finden seynd.

<b>A</b> Ca, Acona, 21.	Bergenhosemer See/ 10	Brestede/ 230
Acken/ 4.21	Berlepsch/ 28.40	Brock/ 7
Aderleben/ 7	Berren/ 43	Bucephala, 219
Alburg/ 9	Beske/ fl. 189	Buckou/ 18.71
Altenburg/ 12.14.23	Beyse/ fl. 41	Burchdorff/ 8
Algermissen/ 141	Biern/ 178	Burck/ Burg/ 5.71.72
Allenleben/ 5.24	Bilig/ 178	Busena/ Ins. 12.15.73
Alter/ fl. 8	Bille/ fl. 9.11.14	Buschmüten/ 71
Alsen/ Ins. 9.10.187.229.	Billenwerder/ 97	Bushow/ 18.219
Alshusen/ 8	Bivra/ fl. 123	<b>G</b> Albe/ 4.73
Altleben/ 22	Blanckenburg/ 28.40.	Calensford/ 5
Altenau/ 97.133	Blanckensa/ 97	Casand/ Ins. 100
Altenleben/ 4	Bleckeda/ 8.41	Casseldorff/ 75
Altland/ 6	Bloekland/ 43.64	Cawen/ 18
Alvensleben/ 24.178	Blumenthal/ 43.64	Chilonia, 149
Alvelde/ 143	Bockelem/ 142.143	Christenbrücke/ 8
Amelungsborn/ 8	Bodecamp/ 13	Christianpreiß/ 74
Ameren/ 227	Bode/ fl. 4.106.119.226	Coldingen/ 142
Anglen/ 9.10.80	Bodendyck/ 8	Cöpingen/ 229
Apenroda/ 25	Bodenwerder/ 143	Craeau/ 5
Ardestätt/ 9.	Boitzenburg/ 18.41	Crempe/ 14.74
Arnsböcke/ 12.14.25.188	Borch/ 5.14.78	Cribis/ 18
Arneborg/ 177	Borchfeld/ 43.64	Culpiner See/ 180
Arrie/ 9.110.229.	Bordesholm/ 12.41	Summerowischer See/ 18
Arßen/ 143	Bornstett/ 178.	<b>D</b> Alenburg/ 8
Arcania, 26	Bortehude/ 6.41	Dam/ Dame/ 5.123.178
Ascheberg/ 197	Bramesen/ 22	Damis/ Domis/ 76.18
Asherleben/ 7.26	Bramsitt/ 14.42	Danewick/ Danewerck/ 214
Attelenburg/ 19.27	Brandenburg/ 18.185	Dannenberg/ 8
Atterndorff/ 6.19	Braunsbüttel/ 9.15	Dargun/ 18
<b>B</b> Addickensitt/ 8	Braunschweig / Herkogz	Delbinck/ 182
Badendorff/ 72	shumb : dessen Grängen	Delbrück/ 183
Barenberg/ 142	Abtheilung/ 7. Stände/	Dernburg/ 75
Bargedorff/ Bergedorff/	Fruchtbarkeit/ 8	Detleben/ 75
27.98.	Bredenbergh/ 13.42	Dieterichholtensen/ 8
Barmsee/ 10	Breitenberg/ 12	Diepholt/ Graffschafft/ 9
Barmstede/ 194	Breitstede/ 42	Ditmarsen/ 11.14
Barum/ 8	Bremen/ Erzbistumb/ 5.50	Dobrebora/ 115 (76)
Bederhusen/ 43.153	67. Grängen/ 5. Frucht-	Dobberan/ Dobbertin/ 18.
Bederkes/ 63.64	barkeit/ Anschlag/ 6	Döpe/ 218
Bergdorff/ 19.27	Bremen/ Statt/ 43.51	Drawene/ 8
Bergen/ 8	Bremstede/ 194	Dreyleben/ 4

Hh ff Ebbes



## Register.

- |   |   |  |
|---|---|--|
| <p><b>E</b>beckesdorff/8<br/>         Eberstein/Gravffschafft/8<br/>         Eckelenfoerde/12.78<br/>         Eckerenborg/78<br/>         Egeln/4.5.77<br/>         Ehrenburg/9<br/>         Eisenhagen/8<br/>         Elbe/fl. 4.14.97<br/>         Elde/fl. 79<br/>         Eldenau/18.79<br/>         Elmshorn/Elmshorn/9.<br/>             14.79<br/>         Erichsand/Inf. 100<br/>         Ermsleben/7<br/>         Erteneburg/79<br/>         Erxleben/178.225<br/>         Esens/65<br/>         Esse/Esse/fl. 41<br/>         Eßlingen/98<br/>         Everseup/230<br/>         Eutyn/12.188<br/>         Eyder/fl. 11.83.84.96.98<br/>         Eyderstett/9.10.229<br/> <b>F</b>abiranum, 43.52<br/>         Falckenstein/7<br/>         Falder/186<br/>         Feldberg/18<br/>         Femern/12.72<br/>         Fichel/218<br/>         Flensburg/9.80<br/>         Franckenberg/102<br/>         Frankschagen/19<br/>         Frecheleve/178<br/>         Frieden/8<br/>         Fredland/Fridland/18.83<br/>         Freyburg/6.83<br/>         Freyen/8<br/>         Friedeborg/178<br/>         Friderichstätt/83<br/>         Friseheiden/10<br/>         Frose/84.96.177<br/>         Fürstenberg/18<br/>         Fulse/fl. 192<br/> <b>G</b>adebusch/84.96<br/>         Gades/18<br/>         Gamelgarda/229<br/>         Gamme/97<br/>         Gammerodt/Gammerort/<br/>             97<br/>         Gardensleben/4<br/>         Gardingen/98</p> | <p>Gatersleben/7.99.178<br/>         Gaterslebische See/27.99<br/>         Gebichenstein / 4.99.112.<br/>             115.177<br/>         Genthyn/4.98<br/>         Germerleben/5<br/>         Gernburg/144<br/>         Gestta/fl. 5.<br/>         Giesel/fl. 8<br/>         Giffhorn/8<br/>         Glaucha/116<br/>         Glentorff/21<br/>         Glücksburg/12.99<br/>         Glückstatt/14.100<br/>         Gnojen/18.101<br/>         Holtberg/18<br/>         Gorlosen/18<br/>         Gorske/178<br/>         Gose/fl. 101. seqq.<br/>         Goslar/101<br/>         Gottorff/9.12.105<br/>         Grabou/18<br/>         Gravffsikeschhoff/177<br/>         Grebismühlen/Grefsmüh-<br/>             len/18.106<br/>         Grena/8<br/>         Gripswald/18<br/>         Grob/14<br/>         Grosenfreyen/8<br/>         Grottenbrot/14<br/>         Grunde/Grunc/142.143<br/>         Grüningen/7.106<br/>         Grünow/141.143<br/>         Gumbfen/8<br/>         Güstrow/18.108<br/>         Gütersleben/7</p> <p><b>H</b>ackel/Wald/7<br/>         Hackelborn/7.178<br/>         Hadelen/6<br/>         Hadelör/19<br/>         Hadersleben/9.12.109<br/>         Hadmersleben/137<br/>         Hagen/110<br/>         Hagenau/18.111<br/>         Halberstatt / Bistumb / 6.<br/>             122. dessen Anschlag/ 6.<br/>             Fruchtbarkeit/7<br/>         Halberstatt/Statt/7.119<br/>         Hall/4.111<br/>         Hallerburg/143</p> | <p>Hallermüd/Gravffschafft/8<br/>         Schloß/124<br/>         Haltensleben/5.123.178<br/>         Hamburg/14.125<br/>         Hameln/142.143<br/>         Hamersleben/7.136<br/>         Hansburg/110<br/>         HansseeStätte/161<br/>         Harburg/8.97<br/>         Haselau/194<br/>         Haseldorff/194<br/>         Hatesburg/194<br/>         Hauffen/9<br/>         Heide/15.137<br/>         Heiligeland/Inf. 12.137<br/>         Heiligenhove/14.138<br/>         Hemipolis, 119<br/>         Hemminckstede/15<br/>         Hersberg/192<br/>         Hersfeld/138<br/>         Hever/fl. 98<br/>         Hildesheim/139<br/>             Bistumb allhie/140<br/>         Higger/8<br/>         Hodersleben/7<br/>         Hohustein/Gravffschafft/7<br/>         Hoimburg/7<br/>         Hoimersleben/4.7<br/>         Hoitensleben/4.221<br/>         Holla/229<br/>         Hollerland/43.64<br/>         Holtema, Holtheim/fl. 119<br/>         Holtensen/8<br/>         Holstein/Hersogthum/9.11<br/>         Holsminden/8<br/>         Homburg/8.142<br/>         Hornborg/6.7.8.145<br/>         Hornhausen/190<br/>         Hujesburg/145<br/>         Hulseberg/7<br/>         Hundesburg/146.178<br/>         Hundesruck/142.143<br/>         Hunte/fl. 55<br/>         Husem/9.146.147<br/>         Jericho/4.178<br/> <b>J</b>lenzow/8<br/>         Jlfeldt/8<br/>         Jsha/fl. 145<br/>         Innera, Innerste/fl. 139.181<br/>         Jsehoe/12.13.14.147<br/>         Jvornack/18</p> |
|---|---|--|

Jüter



Register.

Züterbock/5.178  
 Zutland/9  
 Zude/98  
 Kalbe/4.73.178  
 Redingen/6  
 Kiel/12.149  
 Kirchwerder/97  
 Klettenberg/7  
 Klogen/8  
 Rochstett/7  
 Rödern/4.151  
 Roslacken/97  
 Krakaw/151  
 Krempe/14.74  
 Kressenbeck/8  
 Kropelin/71  
 Kroppenstett/7  
 Krosick/178  
 Kumern/178  
 Laga/18.151  
 Landkirchen/172  
 Langebaw/178  
 Langelhorna/230  
 Langenstein/7  
 Langenwedel/6.151  
 Lashwehre/231  
 Lauenburg/19.152  
 Lebeckum/178  
 Lebus/178  
 Leewensaa/9  
 Lehe/63.64.153  
 Lehmeloster/12.154  
 Lehsen/76  
 Leffen/Lefmona, fl. 43.55  
 Levenstowe/11  
 Leuvenbaa/fl. 11  
 Liebenhalle/8  
 Liebenthal/224  
 Limfjord/9  
 Lindau/143  
 Livoldus, fl. 11  
 Loburg/4.5.154  
 Lockum/8  
 Loderburg/4  
 Lohr/7  
 Lopene/178  
 Lottershausen/8.163  
 Löwenburg/141  
 Löwenstein/142.143  
 Lübeck/14.154  
 Distumb daselbsten/161

Lübbegün/4  
 Luchau/8  
 Ludersborg/41  
 Lugum/12  
 Lube/fl. 8.145  
 Lunden/15.163  
 Lüneburg/Herzogthumb/8  
 Lupsian/18  
 Lupsen/18  
 Lutkenburg/14.166  
 Lutter/142  
 Lycksburg/99  
 Magdeburg/Erbstift/4.  
 177. dessen Lebens Ver-  
 wandte/Abtheilung/4.  
 Grängen/Anschlag/5  
 Statt/4.166  
 Mägdesprung/226  
 Malchau/18.180  
 Malchin/18.180  
 Marienburg/142.143.  
 181  
 Marienrode/181  
 Marienthal/8  
 Marienwalde/184  
 Marlou/18.181  
 Mecker See/10  
 Meklenburg/Herzogthum/  
 15.18. Ort/181  
 Medem/fl. 6  
 Medingen/8  
 Meldorff/15.182  
 Meltdunden/233  
 Merlou/181  
 Mernis/18  
 Michelstein/8  
 Milde/fl. 182.230  
 Minrede/8  
 Mirow/17.18  
 Mockeren/4.178.184  
 Möllen/19.184  
 Mönchenienburg/178  
 Morburg/97  
 Morisburg/4.112.117  
 Morlau/181  
 Morungen/185  
 Muris See/203  
 Nebula, fl. 219  
 Nemerow/17.18  
 Nempten/197  
 Nevela/fl. 216

Neuen Allenleben / 5.24.  
 124  
 Neu Brandenburg/18.185  
 Neuenburg/Neienborg/178  
 Neu Eahlen/18.186  
 Neundorff/Neundorff/7.  
 185  
 Neuen Gardensleben/4  
 Neuenhauf/Neienhauf/6.  
 14.19.186  
 Neuenkirchen/43.64  
 Neuenkloster/18.240  
 Neumarekt/116  
 Neumünster/12.186  
 Neustatt/12.14.18.97.186.  
 187  
 Neze/fl. 8  
 Nicopen/9.187  
 Nidernfreden/8  
 Nieland/97  
 Nigripp/178  
 Nobel/fl. 219  
 Norburg/12.187.229  
 Nordöl/148  
 Nordstrand/9.10  
 Obenrad/188  
 Obfeld/146  
 Ochumb/fl. 55  
 Ohra/fl. 4.119.123  
 Dina/fl. 26  
 Ditin/14.188  
 Oldenburg/14.23  
 Oldeslohe/12.14.189  
 Oltenia/fl. 119.  
 Oltsalen/186  
 Oltland/6  
 Olvenstätt/5  
 Oschersleben/7.190  
 Offenwerder/97  
 Ohsfeld/191  
 Osta/fl. 6  
 Osterholt/229  
 Osterwyck/7.191  
 Ottersberg/191  
 Ottersleben/4.191  
 PArchum/18.192  
 Paren/178  
 Pehmen/197  
 Peine/14.143.192  
 Pene/fl. 180  
 Penstin/18.194  
 hh iij Pesea



## Register.

- |  |   |                                 |
|--|---|---------------------------------|
| Pesekendorff/7   | Sachsenhagen/19                         | Steinbrücken/142.143            |
| Petersdorff/72   | Sachsenstätt/140                        | Sterneberg/18.226               |
| Peucinum, 219  | Sal/fl. 4.115                           | Steurwaldt/227                  |
| Pfaffenburg/142  | Salcken/Selcken/fl. 226                 | Stiga/7                         |
| Phabiranum, 43.52  | Saldalcin/8                             | Stillhorn/129                   |
| Pinneberg/194  | Salinas/18                              | Stoff/198                       |
| Plage/18   | Salingstett/191                         | Stora/Stör/fl. 11.14.74.<br>148 |
| Plato/178.195  | Salka/4.209.210                         | Stormarland/11.14               |
| Plauc/195  | Salkgitter/8                            | Stouenhagen/18                  |
| Plaucr See/180.195   | Sandau/4.178                            | Strand/227                      |
| Ploen/12.14.196  | Sandberg/229                            | Strandfriesen/12                |
| Ploener See/197  | Sarstede/141                            | Strelitz/18.228                 |
| Poel/18  | Sauingen/8                              | Struma/fl. 154                  |
| Poppenburg/142   | Schagen/9                               | Suldau/18                       |
| Prettin/177  | Scharmbeck/Schernbeck/<br>7.8           | Suldorff/4                      |
| Pren/13.14.149   | Schartow/210                            | Sunderburg/9.12.228             |
| Pülwurm/230  | Schladen/142.143                        | Sundervida/229                  |
| Querfurt/5   | Schlanstett/7                           | Swangen/9.10                    |
| Rammelberg/101   | Schleswig/9.211                         | Swentina, fl. 14.196            |
| Ranzow/13.197  | Distumb daselbst/214                    | Tannenbergl/8                   |
| Raseburg/19.197  | Schlinck/6                              | Tedinghausen/151                |
| Distumb daselbst/17.197  | Schneitlingen/7                         | Tellinckstett/15                |
| Rebel/Röbel/16.18.203  | Schönbeck/4.178.215                     | Tempin/18                       |
| Recknis/fl. 151.202  | Schönenburg/199                         | Terenburg/7                     |
| Regenstein/Reinstein/28.<br>40.200   | Schönhaussen/15                         | Tessin/18.229                   |
| Reiffenburg/Ripenborg/<br>97.98  | Schrapelaw/178                          | Tetrou/18                       |
| Reimbeck/Reinbeck/200  | Schwabstett/216                         | Thal/226                        |
| Rendesburg/12.201  | Schwal/fl. 11.14                        | Tillebrücke/15                  |
| Renew/202  | Schwan/18.216                           | TollenSee/185                   |
| Rehre/16   | Schwanbeck/7                            | Tollenspieker/130.              |
| Rheinfelden/12.14.188.201  | Schwarzenbeck/19                        | Tondern/Tundern/9.12.<br>232    |
| Rhene/18.199   | Schwerin/Distumb/17.218<br>Statt/18.216 | Tonningen/9.12.229              |
| Rhetem/8   | Schwinge/fl. 221                        | Tram/197                        |
| Rhyn/fl. 100   | Seburg/Segeberg/12.14.<br>178.219       | Trave/fl. 11.155                |
| Ribnis/202   | Seesen/8                                | Travemünde/231                  |
| Riddagshusen/8   | Silbrechthusen/141                      | Treja/Trene/fl. 83.212          |
| Ringelheim/8   | Slye/fl. 9.105.211                      | Tritau/12.231                   |
| Risebüttel/6.97  | Soladalem/8                             | Tuchen/177                      |
| Riserow/158  | Soltau/8                                | Tychopolis, 100                 |
| Rosenberg/burg/73.203  | Soltenhave/11                           | Upenveld/233                    |
| Rosenthal/141.203  | Sommerseburg/4.178.221                  | Varne/fl. 203                   |
| Rostock/18.203   | Sprenghausen/71                         | Vasburg/73                      |
| Rostrapp/226   | Stade/6.221                             | Vegeack/43.53                   |
| Rosenburg/8  | Stapelholm/10                           | Verden/233                      |
| Rute/141.143   | Stargard/18.22.224                      | Vermerleben/5                   |
| Sachsen: NiederSächs<br>scher Crayß/vnd Stans<br>de darein gehörig/3.1eqq. | Stassfurt/4.5.225                       | Viehland/43.64                  |
| Sachsen-Lauenburg/Herz<br>ogthumb/19                                       | Stavenhagen/18                          | Vinenberg/143                   |
|  | Steinburg/12                            | Wlsen/8                         |
|  |   | Wmenendorff/178                 |



### Register.

Woerda/5.6.233	Welpen/8	Woerden/5
Wierfen/13	Werdenhagen/224	Woldeck/240
Wiholm/230	Werderland/43.64	Woldegen/18.
Wagenis/fl. 155	Werl/216	Woldenberg/141.143.240
Wagria/Wagerland/ 11.13	Wesenberg/18.235	Woldenstein/141.143
Wahrn/Warin/18	Weser/fl. 6.43.52	Wolmerstedt/4.241
Wallersten/8	Westerhofen/143	Woltigeroda/241
Walfröde/8	Wettin/5.235	Worsten/5
Wandalia, Wenden/18.163	Widela/143	Wredenhagen/18.240
Wandick/18	Widenlage/142	Wumma/fl. 43.55.64
Wandsleben/4.5.178.234	Wilsfer/12.236	Wunstorff/8
Waren/234	Winsen/8.97	Wustrau/8
Warne/fl. 203	Wingenburg/141.236	WZell/8
Warnemünde/206	Wippenrode/186	WZiger/225
Wedel/14.234	Wisnar/18.237	Wina/5.178
Wegeleben/7	Witing/8	Worbeck/178.242
Weinhausen/8	Wittenburg/18.240	Wwentin/fl. 149
	Witmold/Witwold/197	

NB. Am 68. blat vff der andern Columna vnd 19. Zeil liß für nun: neu 2c.  
 Am 69. bl. vff der ersten Column. beym aufgang der vierten Zeil / liß also: Zu Brandenburg/  
 ist zum Erzbischoffen 2c.  
 Am 161. bl. vff der ersten Column. vnd 17. Zeil liß: Nürnbergische.

### Bericht vor den Buchbinder / welcher Orten die beygelegte Kupffer Tafeln inzuhefften seyen.

Hildefheim/2. Kupffer 139 ✓	Hildefheim/Charte/ 20
Bistumb Hildefheim/Charte/ 140 ✓	Meckelnburg/Charte/ 21
Borelem/ 142 ✓	Alfleben/Calbe/ 22 ✓
Lambspring/ 143 ✓	Bremen/ 43
Lübeck/ 154 ✓	Vilurgis, 2. Kupffer/ 51 ✓
Magdeburg/ in flore, 166 ✓	Marckt zu Bremen/ 62
Newstatt Magdeburg / Rotenburg / Trebnitz/ 169	Carolus Magnus, 63
Eloster Bergen / Bessen / E. Frauen Eloster in Magdeburg/ 171	Christianpreiß/ 74
Sarstedt/Martenburg/ 181 ✓	Dömitz/NewenEloster/ 76
Kostock/2. Kupffer/ 203 ✓	Frosch/Harmerleben/ 84. 96
Salza/Staßfurt/ 209	Eloster Rühnen/Gadebusch/ 97
Wanfleben/Schönbeck/ 215 ✓	Gebichenstein/ 99
Schwerin/ 216	Goslar/ 101
Stade/ 221	Buzow/Büstrow/ 108 ✓
Verden/ 232	Büstrow/ 109
Bremervarden/ 233 ✓	Hall gegen Morgen/Abend/ 110
Wettin/ 235	gegen Mitternacht/Mittag/ 111 ✓
Wisnar/Kostock/ 237 ✓	Plawen/Halberstatt/ 119
Wisnar/ 238 ✓	Steinwald/Störlinburg/ 121 ✓
	Hamburg/ 125
	Hildefheim/ 138

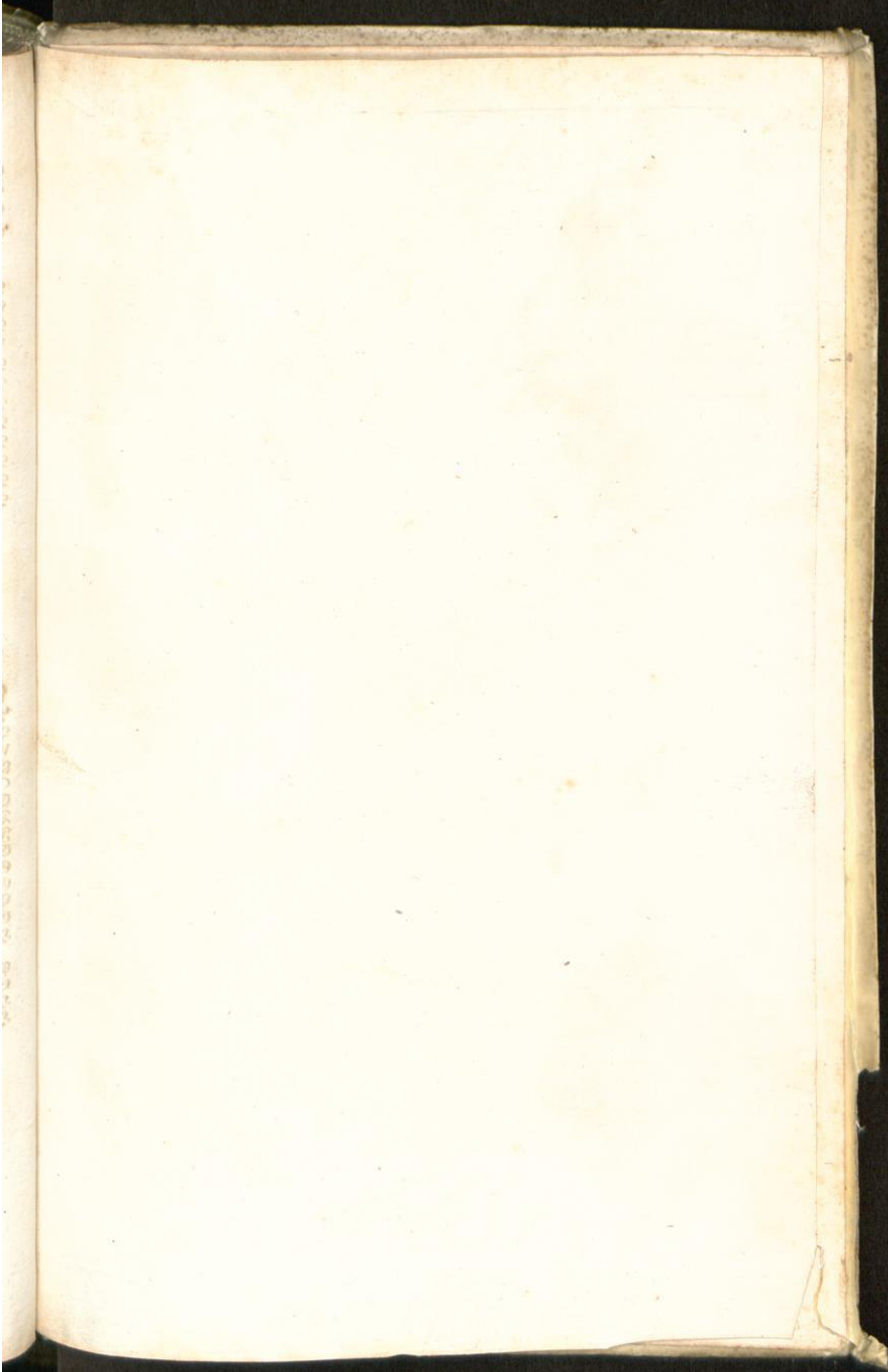


*[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint, mirrored header text, likely bleed-through]*

*[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*







Ge. Ld. No 241



